ACTENMÄSSIGER WAHRHAFFTER VERLAUFF DEREN VON...



Actenmäßiger Wahrhaffter Verlauff/

Deren
Von einigen widerspenstigen Chur-Mayntzischen Unterthanen in dem Städtlein Cronenberg gegen eigene Lands-Herrschafft erweckten

Unruhen,

In sich haltend/
Sowohl
Die unter dem Nahmen der sambtlichen Burgerschafft zu Cronenberg A. C.
Entgegen
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ Dero nachgesetzte Beamte/ und Catholische Religions-Verwandte daselbsten bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingebrachte

SUPPLICATIONES,

I. Pro Mandato de non Contraveniendo Instrumento Pacis Westphal. amplius non turbando, aut molestando, sed manutenendo contra facta, cassando, exstructionem Templi demoliendo, & restituendo omnia in pristinum Anni 1624. statum S. C.

II. Pro abducendo Milite, & desistendo ab omnibus violentiis S. C.

III. Pro Salvo Conductu.

Als auch
Den auf erkant- und hierauf erlassenes Kayserl. Schreiben erfolgten/ an Ihro Kayserl. Majestät von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nachgesetzter Regierung erstatteten

Rechts-begründeten Bericht/

Wormit
Die eigentliche der Sachen Bewandnuß/ auch der Ungrund deren angebrachten nichtigen
Religions-Beschwerden
vorgelegt,
Und zu jedermanns ohnpartheylicher Dijudicatur an das Licht gegeben wird.

Mayntz, gedruckt in der Churfürstl. Mayntz. privil. Hoff- und Universitäts-Buchdruckerey, durch [illegible]r. Häffner, 1719.

Unterthänigste
SUPPLICATION
PRO
MANDATO DE NON CONTRAVENIENDO
INSTRUMENTO PACIS,
Amplius non turbando, aut molestando, sed manutenendo contra facta cassando, exstructionem templi demoliendo & restituendo omnia in pristinum Anni 1624. Statum S. C.

In Sachen
Der sambtlichen Evangelischen Burgerschafft
zu Cronenberg,
Contra
Ihro Churfürstl. Gnaden
zu Mayntz,
Wie auch
Hoch Dero nachgesetzte Beambte zu Cronenberg
und Catholische
Religions-Verwandte
daselbst.

Mit Beylagen sub Lit. A. und Neben-Anlagen sub Num. 1. usque 27. inclusivè so dann B. C. & D.

Exhib. 23. Septembris 1738.

Dr Goy.



Hochgebohrner Reichs-Graff, Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter, Gnädigster Graff und Herr!

Ewer Hoch-Gräffl. Excellentz wird Anwaldt Nahmens der sambtlich Evangelischen Bürgerschafft zu Cronenberg, entgegen und wieder Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Hoch Dero nachgesetzte Beambten und Catholische Religions-Verwandten zu besagten Cronenberg in Unterthänigkeit vorzutragen höchstens gemüßiget; Welcher Gestalt die Stadt Cronenberg von uralten Zeiten die Herren von Cronenberg ehemahls als ein Reichs-Lehen besessen, und der Ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft am Ober-Rhein incorporirt gewesen ist, dahero auch dermahlen noch die Collecten dahin bezahlet werden müssen. Es hat sich aber zu Anfang des 16. Sæculi zugetragen, daß, als einer von Adel Nahmens Frantz von Sickingen im Jahr 1518. Land-Graffen Philipp zu Hessen, wie auch den Ertz-Bischoffen und Churfürsten Reinharden zu Trier mit Fehden überzogen und die damahlige Herren von Cronenberg obgedachten Frantz von Sickingen beherberget, und Hülffe geleistet, hochbesagter Land-Graff Philippus, mit Zu-

ziehung des Churfürsten Ludwig am Rhein, den Ertz-Bischoff zu Trier entsetzet, sondern auch die Stadt und Schloß Cronenberg beschossen und eingenommen, dabey sich dahin verglichen haben, daß die Stadt Croneberg an Herrn Land-Grafen Philippum alleinig solte überlassen werden.

Wie dann derselbe Anno 1528. die Huldigung daselbst eingenommen, die alte Privilegia Frey-und Gewohnheiten confirmiret und dem Fürstenthum Hessen gäntzlich incorporiret hat.

So bald als dieses geschehen, führte mehrgedachter Landgraff Philippus die Evangelische Lutherische Religion auch daselbsten ein, und behielte Cronenberg biß ad Annum 1541.

In diesem Jahr hat sich hoch derselbe mit denen Herren von Cronenberg Hartmuth und seinen Vettern dahin verglichen, daß Er ihnen Schloß und Stadt unter gewissen Bedingnussen wiederum übergeben, wobey sich aber die Herren von Cronenberg Anno 1541. lauth unten beykommender Beylag sub Num. II. dahin reversiren müssen,

„Daß sie die Religion, so Seine Hochfürstl. Gnaden „in Croneberg anrichten lassen, aus dem Wort des „HErrn der Augspurgischen Confession gemäß, bleiben lassen, und daß Sie, so viel in ihrem Vermögen „ist, solche Handhaben wolten, ohne alle Gefährde.

Es ist auch eben in diesem Jahr und Tag der Burg-Friede daselbst aufgerichtet- und unter andern darinnen versehen worden, daß keinem von Cronenberg solte gehuldiget werden, er habe dann zuvor einen leiblichen Eyd zu GOTT geschworen, daß er diesen Burg-Frieden und andere eingeführte Geist- und Weltliche Verordnungen ohnverbrüchlich halten wolle.

Von der Zeit an ist in der Stadt Cronenberg biß ad Annum 1626. mithin über 100. Jahr die Evangelische Religion gantz allein exercirt worden; ja es hat so gar im Jahr 1611. der damahlig Regierende Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz Johann Schweickard aus dem Geschlecht derer von Cronenberg diesen Eyd, als Herr von Cronenberg, in Persohn abgeleget, wie aus unten anliegenden Revers sub Num 16. des mehrern erhellet.

Die-

Dieses Solitarium excercitium Religionis ist dahero in anno decretorio 1624. in Cronenberg ohnstreitig gewesen, und ergiebet sich auch aus folgenden des mehrern, daß hochbesagter Churfürst zu Maynß Johannes Schweickart anno 1624. seine Vettern die Herren von Cronenberg Evangelischer Religion ersuchet, daß sie seinem jüngern Vettern, Herrn von Cronenberg Catholischer Religion das Exercitium Religionis privatum in der Schloß-Kirche zu treiben erlauben möchten, wie ein mehrers aus beygelegter Deduction sub Lit. A. und deren Neben-Anlagen sub Num. 1. usque 27. erhellet.

In Jahr 1626. nachdeme Hermann von Cronenberg von der Evangelischen zu der Catholischen Religion übergangen, hat Adam Philipp von Croneberg, welcher Kayserl. Obrister gewesen, vom Kayser Ferdinando II. ein Commissions-Rescript an Chur-Maynß, Puncto Juris Reformandi zu Cronenberg, ohngehört der andern Evangelischen Linie von Cronenberg, extrahiret, worauf gedachter Adam Philipp unter Assistenz von Chur-Maynß einseithig zugefahren, die Evangelische Kirchen-Diener ab- und dargegen Catholische Pfarrer eingesetzet, wogegen die Evangelische Linie derer Herrn von Cronenberg sich sehr opponiret, und ihre Jura Protestando gewahret haben.

Diesem Unternehmen hat sich absonderlich der Herr Landgraff Georg zu Hessen Darmstatt wiedersetzet, und bey Ihro Kayserl. Majestät die Remedur solcher harten pressuren durch eine Gesandtschafft sich außgebetten. Es konnte aber wegen damahligen Kriegs-Läufften das Exercitium Religionis Evangelicæ nicht völlig hergestellet, wie wohl auch von Seithen der Catholischen Religions-Verwandten nicht gäntzlich exterminiret werden.

Als aber Anno 1635. König Gustav Adolph aus Schweden mit seiner Macht auch biß an den Rhein gekommen, hat sich der in Cronenberg eingesetzte Catholische Pfarrer nicht länger daselbst zu bleiben getrauet, sondern sich eilfertig nach Königstein retiriret, mithin haben die Herren von Cronenberg Evangelischer Religion einen Evangelischen Pfarrer in Cronenberg wieder ein- und folglich alles in Stand gesetzet, wie das Exercitium Religionis von 1523. biß 1626. gewesen ist.

Ob nun wohl von der Zeit an nichts destoweniger die Evangelische Burgerschafft zu Cronenberg sehr verfolget, und ihre Pfar-

rer gedrangsahlet worden, so seynd sie doch bey ihrer Religion beständig geblieben, und der de facto damahlen abgesetzte Evangelische Pfarrer hat ebenfalls sein Domicilium zu Cronenberg behalten, und so gut, als er wegen überlegener Macht gekönnt, seinen Gottes-Dienst fortgeführet.

Endlichen brachte es Land-Graff Georg zu Hessen so weit, daß Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandus III. an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß de dato Wien den 16. Februarii 1640. sich dergestalt declarirt.

„Wann dann, zum Fall die Narrata angebrachter „massen bewandt, Wir nicht finden, wie die vorge„nommene Reformation zu behaupten seyn werde.

Es schickte dahero mehr besagter Herr Land-Graff Georg zu Behauptung seiner in Cronenberg habender Jurium, wie auch zur Schützung der Evangelischen Religion, im Jahr 1647. ein Commando nach Cronenberg, bis endlich das Jahr darauf der so sehnlich verlangte Oßnabrückische Friede geschlossen und publicirt worden, worinnen unter andern hauptsächlich enthalten, daß der Status Religionis nach dem anno normali 1624. reguliret und eingeführet werden solle, mithin hatte die verdrießliche Reformations-Strittigkeit in Cronenberg auf einmahl ihre Endschafft erreichet, dann im Jahr 1649. ist erstgedachter Westphälischer Friedens-Schluß durch abgeordnete Chur-Pfältzische und Stadt-Franckfurtische Deputirte, in Beyseyn einiger Fürstlich-Hessen-Darmstättischer Räthe, wie auch deren Herren Herrn von Cronenberg Hartmuths des Aeltesten, und Johann Daniel Gebrüdern, dergestalten exequiret worden, daß laut des der Beylag sub Lit. A. Adjuncti sub Num. 27. vorerwehnte Herren Deputati und Räthe sich in das Pfarr-Hauß zu Cronenberg verfüget, und von denen Jesuiten die Extradition der Kirchen-Schlüssel gefordert haben, welche auch so gleich erfolget, dabey ihnen anbefohlen worden, sich aus dem Pfarr-Hauß und aus der Stadt Cronenberg fort zu machen, da dann nach Recuperirung der Kirch in Gegenwart aller Deputirten ein Actus Devolutionis gehalten, so fort das alleinige Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis, in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses, wiederum eingeführet worden, mithin ist das Exercitium Augustanæ Confessionis Religionis à tempore Pacis Westphalicæ, bis ad an-

num

num 1685. inclusive so wohl in der Stadt- als Schloß-Kirche gantz alleine obtiniret worden.

Als aber Krafft Adolph Otto Graf zu Cronenberg dem Junckern Johannes Nicolaus seinen Antheil vom Hauß Cronenberg gegen einem Jährlichen Deputat abgekaufft, so hat derselbe nach der Hand den Catholischen Gottes-Dienst vor sich und seinem Hoff-Staat in dem Schloß zu exerciren angefangen, jedoch also, daß er nicht einmahl in loco einen eigenen Pfarrer gehabt, sonder die Sacra ein Capuciner aus Königstein verrichten müssen.

Ubrigens hat er im geringsten keinen Eingriff in die Religions-Freyheiten oder in die Erhaltung der Evangelischen Kirchen, Schulen und Besoldung derer Diener destinirte Præsenz und Altar-Gelder gethan, keine Processiones gehalten, auch keine Creutz oder Heilige Stöck ausgesetzet.

Nach dessen Absterben kam die Regierung auf Herrn Johann Nicolaus von Cronenberg, Evangelischer Religion, und eintzigen Stamm vom Hauß Cronenberg, welcher 24. Jahr regieret, mithin ist in Statu Ecclesiastico nicht die geringste Neuerung vorgefallen, nur daß die Capuciner von Königstein währender Zeit in der Schlöß-Capelle das Exercitium Religionis fortgeführet haben.

Als im Jahr 1704. vorbesagter Johann Nicolaus von Cronenberg mit Tod abgegangen, ist Vermög einer von Kayserl. Majestät Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Johann Philipp höchstseel. Andenckens ertheilter Exspectanz das Schloß und Stadt Cronenberg cum Appertinentiis an das Hohe Ertz-Stifft Mayntz gefallen; Wie dann Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Anselmus Franciscus gleich nach erfolgtem Absterben letztern Erbens von Cronenberg die Possession ergriffen, und bey eingenommener Huldigung die Gnädigste Versicherung vor sich und Dero Hohes Ertz-Stifft denen Unterthanen geben lassen.

„Daß Er sie bey denen wohl hergebrachten Freyheiten schützen, und bey dem Exercitio Religionis nach „Anleitung der Reichs-Abschiede, Instrumenti Pacis „und Friedens-Schlüß ungekränckt lassen wolte.

Wie dann dieses an- und vor sich ohnehin gerechteste Erbieten im Jahr 1713. durch ein durch den Churfürstl. Mayntzischen Hof-

und Regierungs-Rath auch Ambtmann zu Cronenberg erlassenes Rescript nochmahlen wiederhohlet worden.

Nun wäre wohl sehnlichst zu wünschen, daß der Status Religionis biß diese Stunde in Cronenberg ruh- und friedlich zu nennen wäre.

Allein das Gegentheil hat sich, leyder! ex post gezeiget, da ein ordentlicher Catholischer Pfarrer gegen die Observanz nach Cronenberg gesetzet worden, wodurch das Exercitium Religionis gegen alle Pacta, Reversales, Reichs-Satzungen, und Friedens-Schlüsse sehr eingeschräncket worden.

Zwar hat mehrbemeldte Stadt Cronenberg mehrmahlen supplicando um Abstellung dergleichen Beschwerdten, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unterthänigst und fußfälligst gebetten, dergleichen Memoriale sub Lit. B. hier angebogen ist.

Allein es ist darauf im geringsten nicht reflectirt worden, dahero die Evangelische Cronenbergische Burgerschafft, ihre allzusehr relevante Religions-Beschwerdte und neuerliche Attentata kürtzlich vorzustellen gemüßiget wird.

Quoad I. Ist aus vorhero præmittirter Geschichts Erzehlung und deren Anlagen schon ersichtlich, daß in Croneberg so wohl vorhero als in anno decretorio nicht der geringste Schein eines Catholischen GOttes-Dienstes gewesen seye.

Hernach aber Herr Graff Krafft Adolph Otto zu Cronenberg vor sich und seine Domestiquen auf dem Schloß nur seinen Catholischen Gottes-Dienst gehalten habe, mithin folgt von selbsten, daß, wann keine Hoffhaltung in der Stadt mehr ist, man keinen Hoff-Prediger mehr nöthig habe, noch prætendiren könne, wie solches des mehrern in der Anlage sub Lit. A. außgeführet worden ist.

Quoad II. Ist in facto klärlich gezeiget worden, daß in vorigen Zeiten, besonders in anno Decretorio der Evangelische Gottes-Dienst allein zu Cronenberg exerciret worden, mithin kan weder ein ander privat- noch offentlicher Gottes-Dienst eingeführet, vielweniger Creutze, als zu Cronenberg vor denen drey Stadt Thoren geschehen, gesetzet, noch Processiones durch die gantze Stadt gehalten werden, alles Inhalts Instrumenti Pacis Art. 7. §. 1.

Quoad

Quoad III. Massen sich die Herren Catholische Beambte und Geistliche die Direction über das Geläuth in der Evangelischen Kirche zu führen an, dergestalt, daß sie zu gewissen Fest-Tägen derselben Einläuthung verbieten; Ingleichem

(IV.) Daß sie ein und andere Lieder, welche sowohl ante, in ipso, als post annum decretorium in Croneberg üblich gewesen, der Evangelischen Gemeinde daselbst zu Singen untersagen.

Da auch quoad (V.) die so genannte Præsenz und Altar-Gelder, welche nichts anders als Fundationes ad pias causas sind, von etlichen hundert Jahren her, nur allein Evangelische Kirchen und Schulen in Bauwesen zu erhalten, die darzu gehörige Diener zu Salariren, sonsten aber zu nichts anders angewendet worden.

So ist doch 1.) ein Catholischer Præsenz-Meister bestellet worden, von welchen, ohne daß die Evangelische Bürger das geringste davon wissen, alle Gelder eingenommen, außgegeben, die Rechnungen aber biß anhero zu Mayntz abgeleget worden.

2.) Ist eine dem Evangelischen Capellan zu seiner Jährlicher Besoldung gehörige Wiese, de facto weg genommen, und dem Præsenz-Meister eingegeben worden.

3.) Werden aus denen Præsenz-Geldern vorjetzo salarirt der neuerlich eingesetzte Catholische Schulmeister, der Herrschafftliche Jäger und die Catholische Pförtner.

4.) Wann die Kirche oder Schule schadhafft ist, werden solche nicht von den Præsenz-Geldern reparirt, sondern neue Capitalia darzu aufgenommen, gleich als solches von einigen Jahren geschehen, und in der Deduction sub Lit. A. noch weiters außgeführet ist.

Ein gantz neuerliches, und wieder das Instrumentum Pacis und Gewissens-Freyheit lauffendes Zumuthen ist.

(VI.) Daß der Evangelischen Burgerschafft injungiret worden, der Catholischen Fest-Täge zu feyren, da doch dergleichen Zumuthungen zwar von einigen Statibus öffters tentiret, in præjudicium Pacis aber niemahlen behauptet worden, am allerwenigsten aber kan solches zu Cronenberg geschehen, da, wie schon gezeiget, die Catholici daselbst in Anno decretorio nicht umbram Exercitii Religionis gehabt haben, welches abermahl starck dem Instrumento Pacis entgegen, dann dergleichen Sachen betreffen so wohl das Gewissen, als auch die Religions-Freyheit, welche so wohl denen Protestanten als Catholischen frey bleiben, und dargegen ihnen nichts aufgebürdet werden muß,

Per Instrum. Pac. Art. 5. §. 16.

 Pariter

Pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & A.C. ordinibus mixta Jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum vel A.C. addictorum conscientiam & causam pro cujusque parte lædere eorumve imminuere possit.

Welche Verba Instrumenti Pacis noch mehr dahier Platz finden müssen, als kein Exercitium Religionis Simultaneum in Cronenberg nicht einmahl anzutreffen ist.

Nebst deme ist auch dieser Punct nach der im Oßnabrückischen Friedens-Schluß Artic. 5. §. 31. & 34. festgesetzten Regul: Quod uni justum alteri quoque justum sit, zu entscheiden.

Aus welchem Grunde die Protestirende Rechts Lehrer dafür beständig halten, daß die Catholische Landes-Herren ihren Evangelischen Unterthanen nicht anmuthen können, mit ihnen ihre Feyertäge zu feyren, noch weniger an selbigen Tag aller Arbeit sich zu enthalten, als welches per indirectum mit in den Statum Religionis lauffet, welcher doch nach dem Exercitio anni decretorii schlechter Dings beständig bleiben muß.

Autor medit. ad Instrum. Pacis pag. 722. Art. 5. J. P. §. 31. ibi:

quatenus illa dicto Anno exercuerunt.

In casu nostro substrato kan auch nicht einmahl erwiesen werden, daß die Catholici dergleichen in anno normali jemahlen exercirt haben; Nec festorum ordinationem tali casu Principi Catholico competere, quatenus hæc tendunt ad turbationem Exercitii Religionis Evangelicæ quippe omnis turbatio interdictæ

In fin. d. Art. 31.

Stryck. in usu moder. de feriis & dilat. §. 6.

Eben also verhält sich Quoad VII. Mit Besetzung der Beambten Gerichts- und Raths-Persohnen, da nemlich in anno decretorio der Rath aus lauter Evangelischen Persohnen bestanden, und unter der Regierung der Catholischen Herrn von Cronenberg gleichwohlen fortgedauret, vor jetzo aber das Gericht und Rath vor die helffte mit Catholischen Personen besetzet werden, zu geschweigen des Ober-Schultheissen und übriger Beambten, welche alle aus Catholischen Personen bestehen, mithin abermahls schnur stracks dem Instrumento Pacis Art. 5. §. 2. zu wieder ist, welche Neuerung aufgehoben werden muß. Endlichen und quoad

VIII. Ist die allergröste und hauptsächlichste Beschwehrung

der

der gantz neuerlich-angefangene Catholische Kirchen-Bau, da die Catholische in Cronenberg dasiger Gemeinde, welche fast überhaupt aus lauter Evangelischen bestehet (a) den besten Platz in der gantzen Stadt weggenommen, und (b) das darauf gestandene von ungefehr 12. Jahren mit grossen Kosten erbauete Rathhauß abgebrochen, (c) den daselbst gewesenen gemeinen Brunnen weggemessen und zugeworffen (d) die gemeinde Weed, so bey dem Brunnen gewesen, und welche beyde in Feuers-Gefahr höchst-nöthig, ebenfalls ausgefüllet, endlichen (e) noch ein anders privat- und verschiedener Weysen-Kinder zuständiges Hauß niedergerissen, so fort (f) auf diesem gantzen Platz eine neue Catholische Kirche welche bey 40. Schuhe in die Breite und über hundert in die Länge hat, zu bauen angefangen haben.

Ob nun wohl die Evangelische Gemeinde in aller Unterthänigkeit bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gegen diesen Kirchen-Bau öffters Beschwehrungen übergeben, wie unter andern solches aus obangebogenen Memoriali sub Lit. B. das weitere abzunehmen ist, so ist doch niemahlen darauf in Gnaden reflectiret, vielmehr von dem Chur-Mayntzischen Herrn Ambtmann Herrn von Reigersberg zu Cronenberg dahin angetragen worden, daß die Evangelische mit einem freywilligen Beytrag und Beyfuhr zum Kirchen-Bau an Handen gehen sollen, es ist auch gar so weit gekommen, daß zu dem Kirchen-Bau würcklich drey Schatzungen auferleget und executivè beygetrieben worden seynd, dabey man denen Evangelischen weiters injungiren wollen, daß jeder eine gewisse Anzahl Ruthen Steine zu brechen, zu setzen, und auf seine Kösten auf den Bau Platz zu liefferen schuldig seyn solle.

Als nun alle ersinnliche Vorstellungen nichts helffen wolten, hat sich die Evangelische Gemeinde nicht aus einer Wiederspenstigkeit gegen ihren gnädigsten Landes Churfürsten, sondern aus purer Noth gemüßiget gesehen, gegen solche neue Unternehmungen so wohl als haupsächlich gegen den Kirchen-Bau zu protestiren, auch offentlich novum opus zu denunciiren, wie solches aus dem Instrumento Notariali sub Lit. C. des mehrern zu ersehen ist.

Wann nun aber vorerzehlte Beschwerdten schnur stracks dem Religions-Frieden und dem Instrumento Pacis zu wieder lauffen, der Kirchen-Bau auch ein gantz ohnerhörtes Verfahren ist, indem vorgedachter massen und bey Mannes gedencken niemahlen eine Catholische Kirche in Cronenberg gesehen worden ist, alles breitern Inhalts der anliegenden Zeugen Aussage sub Lit. D. hingegen der Sta-

tus Normalis dergestalt und so fest gesetzet worden, daß keine Verträge, Decreta oder Urthel, auf was Art und Weise solche gemacht worden seyen, dargegen hinderlich seyn können.

Instr. Pac. art. 5. §. 2. Adam Adami Rel. Pac. Westph. C. 23. §. 7. n. 1. de Meyer acta Pac. Westphal. Publ. Tom. IV. L. 25. §. 13. n. 1.

Uber dieses auch mehrgedachter Kirchen-Bau zum gäntzlichen Ruin der Evangel. Religion abgezwecket ist, angesehen dieser Kirchen-Bau so nahe an die Evangelische Kirche gebauet wird, daß nothwendig eine Gemeinde die andere in ihren Sacris turbiren müsse, mithin vieles Ubels daraus entstehen könte, nicht zu gedencken, daß die Catholici, wann solche Kirche zum Stand kommen solte, sich so balden der Glocken, der Geistl. Stifftungen, die zu Erhaltung Evangel. Kirchen und Schulen, wie auch salarirung der Geistl. Diener gewidmet seynd, völlig oder zum Theil bemeistern würde.

Uberhaupt aber dergleichen That-Handlungen nicht nur dem Instr. Pac. zu wieder, sondern auch dergestalt beschaffen seynd, daß

Secund. OCC. p. 2. tit. 25. princ.

Gar wohl a præcepto angefangen werden kan, zumahlen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß immedietät notorisch, mithin die Jurisdictio Cameræ auch in Ansehung der Mit-Beklagten Beambten, sattsam fundiret ist.

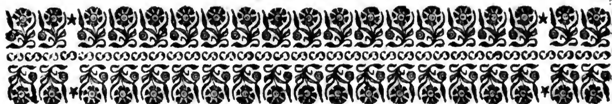
Als gelanget an Ew. Hochgräffl. Excell. Anwaldts Eingangs ermeldter Principalschafft unterthänigste Bitte, Dieselbe gnädigst geruhen ein Mandatum de non contraveniendo Instr. Pacis, amplius non turbando, nec molestando, sed manutenendo contrafacta cassando, exstructionem templi demoliendo, & restituendo omnia in pristinum anni 1624. Statum S. C. Krafft dessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß und hoch Dero nachgesetzten Beambten zu Cronenberg bey Straff zehen Marck Löthigen Golds anbefohlen werde, dem Instr. Pacis nicht entgegen zu handlen, in Zukunfft die Evangel. Burgerschafft zu Cronenberg in ihren freyen Religons-Exercitio nicht zu turbiren oder zu molestiren, sondern sie vielmehr dabey zu schützen, hingegen alle dargegen gemachte That-handlungen zu cassiren, den neu-angefangenen Kirchen-Bau zu demoliren, und alles in den Stand zu stellen, wie es in anno decretorio zu Cronenberg gewesen war, gnädigst mitzutheilen, hierüber ꝛc.

Ewer Hoch-Gräffl. Excellentz

Advocatus Staub Concepit.

unterthänigster
J. GOY Dr. Car.

Bey-



Beylagen
Lit. A.
Mit Neben-Anlagen
Sub Num. 1. biß 27. inclusivè.



Gründliche aus der Historie und beglaubten Documenten bestärckte Erzehlung, daß in dem Burg und Thal Cronenberg die Evangelisch-Lutherische Religion gleich Anfangs der Reformation daselbsten eingeführet, und lang über 200. Jahren fast uno continuo, absonderlich aber in dem Anno Decretorio 1624. weniger nicht zu Zeiten des Westphälischen Friedens-Schlusses, und biß auf nicht gar lang verflossene Jahre gantz allein ohne perturbation exerciret worden, mit beygefügter Deduction, wie und welcher Gestalten dieses Exercitium Religionis in besagtem Cronenberg von Seithen der Catholischen Religions-Verwandten, nachdeme solches unter die Bottmäßigkeit und Herrschafft des Hohen Ertz-Stifft Mayntz gekommen, gegen alle so wohl Prophan-als Religions-Friedens-Schlüße, Reichs-Satzungen, Pactorum & Reversalium seye turbirt worden.

Es ist ex Historia bekannt, daß zu Anfang des 16ten Seculi einer von Adel aus der Pfaltz mit Nahmen Frantz von Sickingen, verschiedener Fürsten des Reichs, insonderheit im Jahr 1518. Land-Graff Philipp zu Hessen Glorwürdigsten Andenckens, und im Jahr 1522. dem damahligen Ertz-Bischoff und Chur-Fürsten zu Trier überzogen und befehdet, gegen welchen sich in besagtem Jahr der Pfaltz-Graff, und Churfürst Ludwig am Rhein, so dann höchst-besagter Landgraff mit ihren Rittern, Landschafft und frembden Kriegs-Volck gerüstet und den Ertz-Bischoff entsetzet, daß der von Sickingen aus dem Ertz-Stifft Trier weichen muste, und weilen sich die Herren von Cronenberg in dieser Sickingischen Fehde mit eingemischt, den von Sickingen geherberget, und ihme Hülffe geleistet, so giengen bemeldte Chur- und Fürsten mit ihrem Kriegs-Volck für das Schloß und Stadt Cronenberg, welches sie beschossen und eingenommen, im Jahr darauf verglichen sich beyde Ertz-Bischöffe und Churfürsten mit dem Landgraff Philipp wegen dieser Stadt Cronenberg und überliessen demselben ihre zwey daran gehabte Theile, worauf der Landgraff die Huldigung daselbsten eingenommen, und confirmirten denen Einwohnern, mittelst außgestellter Reversalien de dato Cronenberg am Dienstag nach Viti 1523. ihre alte Privilegia, Freyheiten und Gewohnheiten, solchem-

nach wurde das Schloß und Thal Cronenberg dem Fürstenthum Hessen gäntzlich incorporiret, und führte Landgraff Philipp die damahlen in dem Fürstenthum Hessen allschon introducirte Evangelische Lutherische Religion auch daselbsten ein, besagter Landgraff behielte also Cronenberg biß ad Annum 1541. da sich höchst-dieselbe mit denen Herren von Cronenberg, Hartmuth und seinen Vettern, dahin verglichen, daß er ihnen Schloß und Stadt unter gewissen Bedingnüssen wiederum übergeben, wobey sich aber unter andern die Herren von Cronenberg sub dato Omnium Sanctorum 1541. dahin reversiren müssen, daß sie die Religion, so Seine Fürstliche Gnaden in Cronenberg anrichten lassen, aus dem Wort des HErrn der Augspurgischen Confession gemäß bleiben lassen, und daß sie, so viel in ihren Vermögen ist, solche handhaben wolten, ohne alle Gefehrde

Dahingegen auch der Land-Graff denenselben zugesagt,

„Ob sie von Cronenberg darum Anfechtung leyden solten,
„Er sie dabey gnädigst schützen und schirmen solle.

Welcher Revers bey dem

„Winckelmann in seiner Heßischen Chronick pag. m. 157.

integraliter zu finden ist.

Eodem anno & die wurde auch der Burg-Frieden daselbst aufgerichtet, und darinnen vor Landgraff Philipp und seinen Successoribus am Fürstenthum Hessen in dem Schloß und Stadt Cronenberg eine ewige Oeffnung continuiret, und dabey versehen, daß keiner von Cronenberg gehuldiget werden solte, er habe dann zuvor einen leiblichen Eyd zu GOtt geschworen, daß er diesen Burg-Frieden und andere successive eingeführte Geist- und Weltliche Verordnungen ohnverbrüchlich halten wolle, es ist also nach diesen die Evangelische Lutherische Religion von der Zeit an gantz allein in der Stadt Cronenberg biß ad annum 1626. mithin über 100. Jahr lang exercirt worden.

In Anno 1585. haben die beyde Herren von Cronenberg Hartmuth der Aeltere und Johann Eberhard, als selbiger Zeit die Aelteste beede Stamme von Cronenberg, eine Kirchen-Ordnung vor sich, ihre Erben und Nachmen, beständiglich verglichen und vereinbahret, worinnen unter andern folgendes enthalten.

„Wollen und befehlen auch hierauf, daß unsere Pfarrer
„und Prediger ihre Pfarr-Kinder und Predigten mit dem
„H. GOttes Wort und Sacramenten nach Einsetzung des
„HErrn Christi und nach Außweisung der reinen Evange-
„lischen Lehre Augspurgischer Confession und Apologie,
„wie die nunmehro über die 40. Jahre in unsern Kirchen
„allhier und zu Eschborn GOtt Lob heylsamlich exercirt
„worden (darauf auch ein jeder ankommender Kirchen-Die-
„ner und Schul-Meister examiniret und vor schrifftlicher
„Ubergebung solcher seiner Confession nicht zugelassen,
„auf- oder angenommen werden) mit Fleiß und Christlichen
„Eyffer versehen solle.

Gleichwie nun allschon vorher gemeldet ein jeder Herr von Cronenberg, wann er zu seiner Majorennität gekommen, ehe ihme von denen Unter-

terthanen die Huldigung geleistet worden, über den Burg-Frieden und andere gemeine Verordnungen sich Eydlich reversiren müssen, zu welchem Actu jedesmahl von den regierenden Herrn Land-Graffen zu Hessen als Schutz- und Schirm-Herrn über den Burg-Frieden und Religions-Wessen zu Cronenberg der Tag anberaumbt und ein Deputation, welche denenselben den Eyd abgenommen, dahin geschickt worden.

Also hat auch in conformität dieses, so in specie zu remarquiren ist, im Jahr 1611. am 27ten Maij alten und 6ten Junii neuen Calenders, der damahlen regierende Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz Johann Schweickard, aus dem Geschlecht deren von Cronenberg diesen Eyd, als Herr von Cronenberg, in Persohn abgelegt, und in dem außgestellten Revers folgendes zugesagt und gelobet.

„Wir auch darauf als einer von Cronenberg in Treuen ge-„lobt und geschworen haben, alle solche Burg-Frieden, Ver-„schreibungen und Scheid-Brieff auch NB. Successive er-„folgte Geist- und Weltliche gemeine Verordnungen zu hal-„ten von unsern Schloß Cronenberg wegen, als unsere von „Cronenberg, Vatter Anherrn, Vettern und Vor-Eltern „mit einander gemacht haben, nach lauth derselben Burg-„Frieden, Verschreibungen und Entschied-Brieffen, die dar-„um gemacht und versiegelt seynd.

Dergleichen Reverse alle Herren von Cronenberg, so wohl vor als nach der Zeit, von sich zuruck gegeben haben, von welcherley Religion sie auch gewesen seynd; ja es hat eben gedacht höchstseel. Churfürst Schweickhard in anno 1619. seinen Consens gegeben, daß die damahlige Herren von Cronenberg Hermann und Johann Daniel nach Absterben des Pfarrers Johannes Obenii einen andern Evangelischen Pfarrer Nahmens Magister Henricus Schrödern von Grebenau darzu præsentirt und auch bestellet haben, wie solches aus der Præsentation und Collatur de dato Cronenberg auf den Tag Stephani des H. Ertz-Martyrers Anno 1619. mit folgenden zu ersehen.

„Daß wir demnach als Collatores und Lehen-Herren mit „Consens und Bewilligung des Hochwürdigsten Fürsten „und Herrn, Herrn Johann Schweickhards Ertz-Bischof-„fen und Churfürsten zu Mayntz, unsers Gnädigsten Herrn, „als eines unsers Geschlechts und Nahmens von Cronen-„berg mit allen ihren Rechten, Nutzungen, Gerechtigkeiten „Zehenden rc.

„Lauterlich und um GOttes- und Verkündigung des H. Evan-„gelii willen auf zuvor übergebene schrifftliche Bekandt-„nus reiner Lehre, Augspurgischer Confession, dem würdi-„gen wohlgelehrten Herrn Magister Schröder von Grebe-„nau verliehen und ihn damit præsentirt haben.

Wordurch gantz unumstößlich erwiesen und dargethan worden, daß nur allein die Evangelische Lutherische Religion nach der Augspurgischen Confession in Cronenberg gedultet und keine andere eingeführt werden solle.

Dieses Solitarium Exercitium Religionis ist auch in anno Decretorio 1624. in Cronenberg gewesen, zu dessen Beweiß gantz allein zulänglich ist, daß von höchst-erwehnten Churfürsten Johann Schweickhard seinem Vettern gleiches Nahmens Herrn von Cronenberg, gewesenen Ambtmann zu Gernsheim Evangelischer Religion freundlich ersucht, einen seiner jüngern Vettern von Cronenberg Catholischer Religion zu erlauben, sein Exercitium Religionis in der Schloß-Kirch zu Cronenberg treiben zu dörffen, wie solches folgender Extract-Schreibens de dato Aschaffenburg den 25. Febr. 1624. gantz deutlich vor Augen leget.

Freundlichen Gruß Lieber Vetter 2c.

Nachdeme mein junger Vetter sich zu verheyrathen resolviret, und seine Wohnung zu Cronenberg anzustellen vorhabens, nun ist Euch bekandt, in was Religion Er auferzogen, dabey auch verbleiben wird, damit aber sein Exercitium neben Seinigen auch haben könnte, verhoffe ich, ihr und andere meine Vettern sollet kein Bedencken haben, Ihme in der Schloß-Kirche zuzulassen, darüber Ewer Resolution erwarte; welches im Vertrauen nicht verhalten können, will es dabey meinen Vettern auch suchen, beschiehet allein Ungelegenheit zu verhindern so sich leicht zutragen konte. GOtt treulich befohlen

Joannes Schweickhardus
Archi-Episcopus Mogunt.

Welches auch eben dieses Jungen Herrn von Cronenberg mit Nahmen Johann Philipp, vor welchen Churfürst Johann Schweickhard Puncto, Exercitii Religionis intercediret, an vor besagten Schweickhard von Cronenberg, Ambtmann zu Gernrsheim abgelassenes Schreiben sub dato Montfort den 18. Martii 1624. weiter bestärcket.

Meinen freundlichen Gruß und Dienste 2c.

Wolte auch gern wissen, was sich der Vetter auf die Frag, die ich im Nahmen meines Gnädigen Herrn gethan, erkläret habe? Antreffend die Schloß-Kirche zu Cronenberg, weil ich dann die Gelegenheit nit habe, selber zu dem Vettern zu kommen, will ich gebetten haben, er wolle mir es schrifftlich zu wissen thun, dann es mein Herr von mir wird wissen wollen, hoffe nicht, daß ihr mir diese Bitte werdet abschlagen, und erwarte noch heute Ewere Antwort

Des Vettern

Dienstwilliger
Adam Philipp zu Cronenberg.

Worauf

Worauf zwar, wie man ein und andern an Kayserl. Majestät Ferdinand II. Glorwürdigsten Andenckens, von Seithen der Evangelischen Herren von Cronenberg, Ubischer Linie, abgelassenen allerunterthänigsten Beschwehrungs-Schreiben ersehen kan, dem Churfürsten Joh. Schweickhard und dessen Vettern Adam Philipp, in deren Nachsuchen und Bitten mit der Condition deferiret worden seyn soll, wann zuforderst besagte Ihro Churfürstl. Gnaden sich reversirten,

„Daß sothane Einwilligung dem Herkommen nicht nach-„theilig, noch gegen das Herbringen des Exercitii Augusta-„næ Confessionis in eine Consequenz gezogen werden „solte.

Dieses ist nun eine außgemachte Sache, und kan von Seithen der Catholischen Religions-Verwandten im geringsten nicht disputirt werden, daß diese Evangelische Religion in anno Decretorio gantz allein zu Cronenberg in Ubung gewesen, sonsten so wenig offt höchst ermeldter Churfürst Johann Schweickhard, noch auch der Herr von Cronenberg Catholischer Religion Ursach gehabt hätten, ihre der Augspurgischen Confession zugethane Vettern und Mit-Herren um Einwilligung des Exercitii Religionis Catholicæ in der Schloß-Kirchen privatim treiben zu dörffen, in besagtem Jahr 1624. zu bitten. Im Jahr 1626. aber, nach dem Hermann von Cronenberg, welcher von der Evangelischen zu der Catholischen Religion übergangen, und dem Angeben nach auf seinem Tod-Bethe per modum testamenti verordnet haben solle, daß in Cronenberg der Catholische Gottes-Dienst eingeführet werden solte, hat Adam Philipp von Cronenberg, so hernachmahls in den Graffen-Stand erhoben worden, und Kayserl. Obrister gewesen, vom Kayser Ferdinando II. ein Commissions-Rescript an Chur-Mayntz Puncto Reformand. Religionis zu Cronenberg de dato Wienn den 2. April 1626. ohngehört, der andern Evangelischen Linie von Cronenberg, extrahirt, worauf gedachter Adam Philipp unter Assistenz von Chur-Mayntz einseithig zugefahren, die Evangelische Kirchen-Diener abzuschaffen, und dargegen Catholische Pfarrer einzusetzen, wogegen die von Cronenberg Ubischer Linie, insonderheit Schweickhard Ambtmann zu Gernsheim, sich sehr starck opponirt, ihre Jura protestando bewahret, und sich an den damahl regierenden Herrn Land-Graffen Georgen zu Hessen Darmstatt Christmildesten Andenckens gewendet, auch Höchst Dieselbe in Conformität derer mit dem Fürstl. Hauß Hessen in anno 1541. und nachgehends aufgerichteten Burg-Frieden, Pactorum & Reversalium, Krafft welcher die von Cronenberg unter andern auch denen jedesmahlen regierenden Herrn Land-Graffen Treu, Hold und gewärtig seyn, dargegen aber auch dieselbe bey ihren Recht und Gerechtigkeiten, in specie bey dem Exercitio Religionis Evangelicæ quovis modo Schützen und Schirmen müsten, um Assistenz und Schutz gegen diese de facto unternommene innovationes circa Religionem zu imploriren

Dieser höchstseel. Fürst hat hierauf nicht unterlassen, sich der äusserst gedruckten Evangel. Gemeinde zu Cronenberg recht eyfferigst anzunehmen, und so wohl durch schrifftl. Vorstellung bey Ihro Kays. Maj. auch bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, ja so gar durch besonders nach Wien abgeschickte Gesandtschafften, die Remedur solcher harten Pressuren zu suchen,

weilen aber selbiger Zeit in Teutschland, sonderlich in hiesigen Gegenden die Kriegs-Läufften so durch einander giengen, daß man mehr auf die Sicherheit der Landen, als andere particuliers Angelegenheiten bedacht seyn müste, so konnte auch das Exercitium Religionis Evangelicæ nicht völlig hergestellet werden, unter dessen vermöchte man doch von Seithen der Catholischen Religions-Verwandten nicht, selbige gäntzlich zu exterminiren, sondern es blieben nach wie vor die Evangelische Burger bey ihrer Religion, ohnerachtet der grossen Trangsaalen, so denenselben angethan worden.

Nachdeme aber in anno 1635. König Gustav Adolph aus Schweden, mit seiner Macht biß an Rhein gekommen, und der in Cronenberg eingesetzte Catholische Pfarrer sich nicht getrauete länger daselbst zu bleiben, sondern sich eilfertig nach Königstein retirirte und seine Gemeinde verliesse, so haben die Herrn von Cronenberg Evangelischer Religion mit Hülffe des höchst-seeligsten Land-Graffen Georgens, damit die Gemeindte, welche von allen Geistlichen verlassen war, an ihrer Seelen Heyl und Wohlfahrt nicht verkürtzet würden, einen Evangelischen Lutherischen Pfarrer in Cronenberg wiederum ein- und also alles in solchen Stand gesetzt, wie das Exercitium Religionis von 1523. biß ad annum 1626. gewesen ist.

Ob nun wohl, nach deme das Kriegs-wesen in hiesiger Gegend wiederum ein anderes Ansehen bekommen, und die Schwedische Macht hinweg gewesen, Johann Rheinhard Freyherr von Metternich Dhom-Probst zu Mayntz und Stadthalter zu Halberstadt, so dann Hugo Eberhard Kratz, Graff zu Scharffenstein, Dhom-Sänger zu Mayntz, als denen Catholischen Cronenbergischen Pupillen Vormünder von Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando III. ein anderweites Rescript de dato Prag den 27. Junii 1637. an des damahligen Churfürsten zu Mayntz preißwürdigsten Andenckens, des Innhalts herausgebracht, daß der Lutherische Pfarrer wieder abgeschafft, und das Exercitium Religionis Catholicæ abermahlen eingeführet werden solte, welche dann auch würcklich den selbiger Zeit gewesenen Pfarrer M. Johannes Grauen, einseitig und ohne der andern Cronenbergische Linie vorwissen, abgesetzet, und dagegen einige Jesuiten zu Predigern bestellt, die sich alle Mühe gegeben die Evangelische Burgerschafft Röm. Catholisch zu machen, so ist doch aus dieser mehrentheils mit der äussersten Gewalt und Verfolgung unterstützten Reformation nichts worden, sondern die Burgerschafft, ohngeachtet allen Bedruckungen, die ihnen von denen Jesuiten angethan worden, ist bey ihrer Religion beständig geblieben, und der de facto abgesetzte Lutherische Pfarrer hat ebenfalls sein Domicilium zu Cronenberg behalten, und so gut, als er wegen überlegener Macht gekönnt, den Gottesdienst fortgeführet: Die gröste Verhinderung bey dieser sich in Sinn genommenen Reformation war abermahlen Landgraff Georg höchstseel. Andenckens, welche sich Krafft der dem Hochfürstl. Heßischen Hauß in Conformität des von allen Herren von Cronenberg Successive geschwohrnen Burg-Friedens und so wohl circa politica als absonderlich Puncto Religionis & rerum Eccl. außgestellter Reversalien über Schloß und Stadt Cronenberg competirenden Hochheit und Gerechtigkeiten bey solchen in Religions-Sachen einseithigen innovationibus, necessitirt befanden, so wohl bey der Römisch-Kayserl.

serl. Majestät als auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und andern dienlichen Orthen gegen die unterfangene turbationes in Religione dermassen gründliche Vorstellungen zu thun, daß auch allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majestät Ferdinand. III. daraus allergnädigst ersehen, wie dem Hoch-Fürstl. Hause in seinem von etlichen 100. Jahren erlangten Gerechtsamen grosser Eintrag geschehen, und in einem an Ihro damahls regierende Churfürstl. Gnaden zu Mayntz abgelassenenen Rescript de dato Wienn den 16. Febr. 1640. folgender Gestalten declarirt haben.

„Wann dann, zum Fall die Narrata angebrachter massen „bewandt, Wir nit befinden, wie vorgenommene Refor„mation zu behaupten seye.

Anbey höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden sogleich committirt, sich hierüber alles Fleißes zu informiren und daran zu seyn, daß alle Weitläufftigkeiten hierbey verhütet würden.

Wie nun alles dieses den erwünschten Effect noch nicht haben und die Actus turbulenti nicht cessiren wolten, so haben zwar dieser preißwürdigste Fürst Land-Graff Georg die von GOtt ihnen verliehene Macht angewendet, schickten dahero in anno 1647. ein Commando nach Cronenberg, so ohne allen Zweiffel zu tuirung dero in Cronenberg gehabten Erb-Oeffnungs- und anderer Rechte, als auch die Religion zu beschützen geschehen; Nach deme aber gleich das Jahr darauf der in dem gantzen Römischen Reich so sehnlichst verlangte Frieden zu Oßnabrück geschlossen und publiciret, und darinnen unter andern haubtsächlich pacificirt worden, daß der Status Religionis, wie und wo solcher den 1ten Januarii 1624. gewesen, hinwiederum reguliret und eingeführet werden solte, so hat damit die so verdrießliche Reformations-Strittigkeit in Cronenberg auf einmahl ihre Endschafft erreichet:

Allermassen dann im Jahr 1649. dieser Westphälische Friedens-Schluß durch abgeordnete Chur-Pfältzische und Stadt Franckfurtische Deputirte in Beyseyn einiger Fürstl. Heßischen Darmstättischen Räthe, wie auch deren Junckern von Cronenberg Hartmuth des Aeltesten und Johann Daniel Gebrüdern folgender Gestalten exequirt worden, nemblich als den 26ten Febr. des besagten Jahrs vorerwehnte Herrn Deputati und Räthe in Cronenberg angelangt, verfügten sich dieselbe den 28. dito in das dasige Pfarrhauß, prætendirten von denen Jesuiten die Extradition der Kirchen-Schlüssel, welche auch so balden erfolget, kündigten so fort denen Jesuiten an, sich gleich balden, so wohl aus dem Pfarrhauß als auch der Stadt Cronenberg fort zu machen, wie die in Copia angebogene von denen der Stadt Franckfurt subdelegirten Commissariis an den Magistrat daselbsten erstattete Relation sub Num. 1. biß 27. umständlicher testiren, wie nun die Kirche wiederum recuperiret, so wurde den 1. Martii in Gegenwart aller Herrn Deputirten und Räthen wie auch Junckern darinnen zum erstenmahl eine Predig von Herrn M. Johann Greuben, welcher vorher schon Evangelischer Pfarrer daselbsten gewesen, gehalten, und nach deren Endigung das Te Deum Laudamus abgesungen, so fort das alleinige Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis, in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses, wiederum eingeführet. In

diesem Statu ist nun die Evangelische Religion in Cronenberg beständig geblieben, und so gar auch solche biß ad annum 1685. in der Schloß-Kirchen exerciret worden, wie davon noch verschiedene alte Leuthe referiren können.

Als circa annum 1662. Krafft Adolph Otto, Graff zu Cronenberg und Hohen-Gerolds-Eck, mit seinen Vettern Hartmuth, Johann Daniel und Johann Nicolaus von Cronenberg, wegen Cedir- und Uberlassung der gemeinschafftlichen Gan-Erbschafft sambt zugehörigen Orten und Jurisdictionalien, in Tractaten gestanden, so haben Letztere absolutè prætendiret, daß sich Ersterer dahin reversiren solte, nicht das geringste in Religions-Sachen zu ändern, und demselben weiter nichts, als den Privat-Gottes-Dienst vor sich und seine Hoff-Statt, und zwar auf seine eigene Kösten, ohne die Præsenz-Gelder deßhalben anzugreiffen, auch ohne Exercirung einiger Actuum ministerialium verstatten, und zu mehrerer Versicherung diesem Revers mit einverleibt haben wollen, daß in casum contraventionis quoad Ecclesiastica ein jedesmahlen regirender Landgraff zu Hessen-Darmstatt Fug und Macht haben solle, die Evangelische Religion zu handhaben, zu schützen und zu beschirmen, wie dann dergleichen Revers de dato Cronenberg unterm 29. Decembr. 1662. von vorermeldten Herren Grafen von Cronenberg selbsten projectiret worden.

Ob nun dieser zwischen beyden Familien von Cronenberg in Tractaten gestandene Vergleich selbiger Zeit zum Stande gekommen, ist der Stadt Cronenberg unbekant, so viel aber ist richtig, daß der oben allegirte, und bey dem Winckelmann befindliche Revers die Handhabung und Conservation der Evangelischen Religion betreffend, in Anno 1664. am 24ten Novembr. von Hartmuth und Johann Daniel von Cronenberg, ingleichen auch den 21. Januarii 1680. von Johann Nicolaus von Cronenberg, abermahl ausgestellt, und erneuert worden, solchem nach ist gantz gewiß, daß à tempore pacis Westphalicæ biß ad annum 1685. inclusive das Exercitium Religionis August. Confess. so wohl in der Stadt- als Schloß-Kirche zu Cronenberg gantz allein obtiniret habe, als aber offt bemelter Graff von Cronenberg dem Juncker Johann Nicolaus seinen Antheil vom Hauß Cronenberg gegen einen Jährlichen Deputat abgekaufft, mithin die Regierung allein überkommen, so hat derselbe seinen Catholischen Gottes-Dienst nach der hand vor sich und seine Hoffstatt in dem Schloß zu exerciren angefangen, worzu er aber niemahlen einen eigenen Geistlichen in loco gehabt, sondern es ist alles durch die Capuciner von Königstein verrichtet worden, er hat auch denen Evangelischen im geringsten keinen Eintrag gethan, vielweniger selbige in ihren hergebrachten Religions-Freyheiten und Gerechtigkeiten gekräncket, auch keine Eingriffe in die zu Erhaltung der Evangelischen Kirchen, Schulen, und Besoldungen deren Diener destinirte Præsenz- und Altar-Gelder gethan, keine Processiones gehalten, auch keine Creutz oder Heilige Stöck aufgesetzt, ja die Catholische seynd nicht einmahl auf der Evangelischen ihren Gottes-Acker begraben worden, sondern es haben solche von Cronenberg nacher Schönberg einen Catholischen Orth zum Begräbnus müssen gebracht werden, als wohin selbsten der damahlige Gräffliche Keller Nahmens Löw begraben worden ist, welches aber nach der hand geändert, und denen Catholischen die Gemeinschafft an dem Evangelischen Gottes-Acker ultrò verstattet worden.

Als nach Absterben des Herrn Graffen, welcher kurtze Zeit regieret, die Regierung auf Hrn. Johann Nicolaus von Cronenberg, Evangel. Religion und eintzigen Stamm vom Hauß Cronenberg, wiederum gefallen, so ist unter demselben und bey dessen 24. jährigen Regiment in besagter Religion nicht die gernigste Neuerung vorgefallen, Gericht und Rath, wie auch andere Bediente waren alle Evangelische, und die wenige Catholische Einwohner, so sich in der Stadt befanden, wurden zwar geduldet, machten aber doch im geringsten kein Auffsehen, doch aber ist nicht zu laugnen, daß währender Zeit die Capuciner von Königstein ihr Exercitium Religionis in der Schloß-Capellen fortgeführe. Als im Jahr 1704. vorbesagter Johann Nicolaus von Cronenberg, als der Letzte dieses Nahmens mit Tod abgangen, und damit dieses uralte Geschlecht gäntzlich erloschen, so fiele Schloß nnd Stadt Cronenberg cum pertinentiis an das hohe Ertz-Stifft Mayntz, als welches von der Röm. Kayserlichen Majestät unter Chur-Fürsten Johann Philipps höchstseeligen Andenckens ein Exspectantz darauf erhalten haben soll, allermassen ex hoc principio & fundamento der preißwürdigste Churfürst Anselmus Franciscus gleich nacherfolgtem Absterben, vorbemelten letztern von Cronenberg die Possession von dessen innen gehabten Reichs-Lehn ergriffen, und die Huldigung vor Höchst dieselbe und das hohe Ertz-Stifft von gesambten Unterthanen eingenommen welche auch dieselbe mit innigsten Freuden in tieffester Devotion ohnweigerlich geleistet: Gleichwie nun, wann eine Mutation im Regiment sowohl in grossen reichen als geringern Herrschafften vorgehet, der die Regierung antrettende neue Herr absonderlich, wann solche jure Belli nicht adquiriret werden, denen neuen Unterthanen ihre hergebrachte Freyheiten, Privilegien, und sonstige bey der vorigen Herrschafft besessene Jura zu confirmiren pflegen, und auch billig dieses ist; Also haben vor höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden Christmildesten Andenckens, diesem löbl. Exempel hoher Potentaten und preißwürdigen Regenten höchstbilligst gefolget, so fort bey Einnahm der Huldigung in Cronenberg und zugehörigen Orten durch Dero darzu Abgeordnete, die gnädigste Versicherung vor sich und Dero hohes Ertz-Stifft folgender gestalt geben lassen.

Extractus Protocolli Notar. pag. 360.

„Sie die Unterthanen solten hergegen versichert seyn, daß
„Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Hohes Ertz-Stifft sie
„bey denen wohlhergebrachten Freyheiten schützen und
„bey dem Exercitio Religionis nach anleitung der Reichs-
„Abschieden, Instrumenti pacis und Friedens-Schluß un-
„gekränckt lassen würden, sie solten sich nur als treue Un-
„terthanen aufführen.

pag. 361.

„Hoffende auch, sie würden denen gethanen Versicherungen
„nach, bey Dero wohlhergebrachten Freyheiten und Exer-
„citio Religionis ohngehindert gelassen, und dabey geschü-
„tzet werden, und verlangten deßfalls ein gleichlautend In-
„strument, so ihnen auch mit nochmahliger Versicherung obi-
„gen allen verwilliget und denen beyden Jägern absonderlich
„angedeutet worden, daß sie nunmehro Ihro Churfürstl.

„Gnaden zu Mayntz vor Dero Ober-Herrn zu erkennen
„hätten.

Welches alles den 18. Julii 1704. nicht allein gnädigst zugesagt, sondern auch auf diese erhaltene Versicherung von denen damahlen versambtet gewesene der Eyd der Treue mit erhobenen Fingern abgeschworen worden. Wie vergnügt hierauf die gesambte Burgerschafft gewesen, als sie sich unter der Protection und Herrschafft eines so grossen Herrns und Ertz-Stiffts, auch ersten Churfürsten im Reich geschehen und die huldreichste Versicherung halten, bey ihren Freyheiten, absonderlich, was die Religion und deren bisheriges Exercitium anbelanget, nicht turbirt zu werden, kan man nicht gnug beschreiben, welche nach und nach sich noch mehrers vergrössert, als dieser höchstbelobte Churfürst seine gnädigst von sich gegebene Versicherung so werckthätig von Jahr zu Jahr zu bezeugen in hohen Gnaden geruhet haben, daß die Evangelische Unterthanen puncto turbat. exercitii Religionis sich zu beschweren, die geringste Ursach nicht haben können, zumahlen als höchst-dieselbe in einem an den Freyherrn von Reigersberg Churfürstl. Mayntzischen Hoff- und Regierungs-Rath, auch Ambtmann zu Cronenberg abgelassenen Rescript de dato Mayntz den 4. April 1713. nochmahlen die gnädigste Versicherung dahin gethan in verbis:

„Im übrigen habt ihr die Evangel. Gemeinde zu Cronen-
„berg zu versichern, daß, gleichwie ihnen bis an Dero in ih-
„rem Gottes-Dienst Salaritung ihrer geistlich- und weltlichen
„Bedienten keine Aenderung geschehen, mehr höchsterwehn-
„te Sr. Churfürstl. Gnaden, sie sowohl als ihre Catholische
„bey ihren Religionen und Ceremonien manuteniren werden.

Und Wir verbleiben Euch 2c.

Diese aus beglaubten und authentischen Documentis præmittirte Historische Erzehlung betreffen das Religions-Weesen zu Cronenberg muß ohne Zweyfel einen jedwedern, der solche unpartheyisch durchlieset, völlig überzeugen, daß die Evangel. Lutherische Religion gleich ab initio reformationis in Cronenberg eingeführet und daselbst über 100 Jahr, absonderlich in Anno decretorio, ruhig und gantz allein exerciret, auch also post pacem Westphalicam bis auf nicht garlang verflossene Jahre continuiret worden. Und wäre wohl sehnligst zu wünschen, wann die Evangelische Gemeinde daselbst keine Ursach hätte, sich über die expost und in denen neuern Jahren ihnen angethane sehr empfindliche Eingriffe und Stöhrungen in ihren nach allen Reichs-Satzungen stabiliren und von dem höchstseeligsten Churfürsten Anselmo Francisco auch von Dero Successoribus am hohen Ertz-Stifft bey eingenommener Huldigung reiterato versicherten Exercitio Religionis zu seufftzen und zubeschweren. Es hat sich aber, sobalden nur ein ordentlicher Catholischer Pfarrer gegen die observantz nach Cronenberg gesetzt worden, leyder! gleich gezeiget, daß unser Exercitium Religionis gegen alle Pacta, Reversales, Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse, sehr eingeschräncket und mit der Zeit gar eliminirt werden sollen, wie die gleichfolgende Gravamina puncto turbati Exercitii Religionis zu jedermanns Verwunderung offenbar zu Tag legen werden,
dann

dann obwohlen die Stadt Cronenberg absonderlich bey Ihro dermahlen hochpreiß-würdigst regierenden Churfürstlichen Gnaden deren gnädigsten Churfürsten und Herrn vielfältige Beschwerungen über die de facto vorgangene turbationes in Exercitio Religionis, unterthänigst eingegeben, und um deren Abstellung wehemüthigst gebetten, so hat doch dieselbe sich bis dahero gantz unerhört sehen müssen, vielmehr ist von Seiten der Catholischen Beambten und Pfarrers zu Cronenberg von Tag zu Tag weiters fortgefahren worden, als noch mehrern und der Evangelischen Burgerschaft gantz ohnerträgl. Neuerungen einzuführen, und ihnen in ihren Kirchen- und Schul-Weesen, wie auch freyer Religions-Ubung den grösten Eintrag zu thun, derohalben bemeldte Stadt und Evangelische Burgerschafft dermahlen vornehmlich wegen des angefangenen Catholischen neuen Kirchen-Baues und damit so wohl in Ecclesiasticis als Politicis auf eine gar zu empfindliche Weise gethanen Eingriffen sich äusserst necessitirt befindet, ihre Haupt-Religions Gravamina vor etlich, als hauptsächlich dieses Jahr über sich zugetragen, nach der Reiche vorstellig zu machen, und dabey zu deduciren, wie solche, wann man auch von allen vorherigen und von denen vorigen Herrschafften seit etlichen 100 Jahren, successivè von sich gegebenen Reversalien, aufgerichteten Pactorum ertheilten Freyheiten abstrahiren wolte, nur nach dem Instrumento pacis Westphalicæ, als dem Fundamental-Gesetz in Ecclesiasticis unter denen dreyen recipirten Religions Verwandten in continenti zu remediren, und das Exercitium Religionis widerum auf den Fuß herzustellen seye, als derselbe in Anno decretorio in Cronenberg gewesen ist.

Gleichwie nun hierinn die Evangelische Burgerschafft sich keineswegs der hohen Herrschafft, Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Hohen Ertz-Stiffts zu entziehen gemeint, sondern höchst-derselben mit aller unterthänigster Treu und Devotion ferner unterworffen zu bleiben, so schuldig- als willigst ist, und nichts anders suchte, als was ihnen von Recht und Reichs-Satzungen wegen zu Erhaltung der Gewissens-Freyheit und Exercitii Religionis gebühret, worinen sie aber von denen Herren Beambten und Catholischen Geistlichen zu Cronenberg, unter angeblich- aber nimmermehr zu glauben stehenden Consens und Approbation Ihro Churfürstl. Gnaden auf das äusserste turbirt werde;

Als lebet dieselbe der unterthänigsten Hoffnung, es werde ihnen diese Deductio Gravaminum keineswegs ungnädigst aufgenommen, noch solches vor eine straffbare Aufwicklung und renitenz ausgedeutet werden.

Es ist schon in voriger Erzehlung ohndisputirlich erwiesen worden, daß sowol vorher als in ipso anno decretorio in Cronenberg nicht der geringste Schein eines Catholischen Gottes-Dienstes gewesen seye, sondern die Augspurgische Confessions - Verwandten haben ihr Exercitium Religionis und zwar bis ad annum 1685. daselbsten gantz allein gehabt, ob nun wohl der damahls allein regierende Krafft Adolph Otto, Graff zu Cronenberg seine Person und Hoffstatt den Catholischen Gottes-Dienst gehalten, so hat derselbe, wann auch schon keine pacta specialia mit seinen Unterthanen vorhanden sind, vid. Instr. Pac. Westph. Grav. I.

Art. 7. §. 1.

Darzu die Erlaubnus gehabt in verbis.

„ Ut si aliquis Princeps, vel alius Territorii Dominus, vel
„ alicujus Ecclesiæ Patronus post hac ad alterius partis sacra
„ transierit &c. ipsi quidem concionatores aulicos suæ con-
„ fessionis citra subditorum onus aut præjudicium, secum
„ atque in residentia sua habere liceat,

Welches also demselben nicht könnte verwehret werden, da nun diese Erlaubnuß expressis verbis nur dahin restringiret ist, wann ein Herr seine ordentliche Residentz in loco diversæ religionis hat, folget gantz natürlich daß cessante hac causâ legis und wann keine Hoffhaltung mehr in der Stadt ist, man keinen concionatorem aulicum mehr nöthig habe, noch prætendiren könne, daß dergleichen Exercitium Religionis fernerhin fortgeführet werde.

Wie nun nach absterben des Cronenbergis. Stamms, Schloß und Stadt, dem hohen Ertz-Stifft Mayntz incorporiret worden, keine Residentz noch weniger eine Hoffhaltung daselbsten ist, so ist also die Continuation des Exercitii Religionis Catholicæ contra apertissima verba Instrumenti Pacis. Ja es ist dieser Sanction noch weiter eingegriffen worden, daß man in anno 1721. so gar einen aparten ordentlichen Catholischen Pfarrer nach Cronenberg gesetzt, da doch vor gedachten Herrn Grafen, als er seine Residentz daselbst gehabt, dergleichen nicht gethan, sondern jedesmahl zur Verrichtung seines Gottes Dienstes einen oder andern Capuciner von Königstein kommen lassen.

Grav. II. Gleichwie in besagtem Instrumento pacis Art. 5. durchgehends sanciret worden, daß in Religions und Kirchen-Sachen alles regulirt und wieder hergestellet werden solle, wie es in Anno 1624. gewesen, und dann in der Stadt Cronenberg die Evangel. Religion damahlen sowohl das gantze als etliche folgende Jahre hindurch allein obtiniret hat, mithin nicht einmahl ein anderer privat geschweige offentlicher Gottesdienst de novo eingeführet werden kan, noch darff, so ist auch dieses richtig, daß weder Creutze noch Heiligen-Stock, wie in Anno 1721. vor denen drey Stadt-Thoren geschehen, noch weniger öffentliche Processiones durch die gantze Stadt gehalten werden dörffen, inmassen dann dergleichen Processiones öffters bey der Evangelischen Kirche unter währendem Gottesdienst mit desselben und der gantzen Gemeinde grösten Turbirung vorbeyziehen; Es hat vorgedachter Hr. Graf von Cronenberg, der doch solang als er in Cronenberg residiret, befugt war, seinen Privat-Gottes-Dienst aufm Schloß zu halten, dergleichen Innovationes contra Instrum. Pac. nicht unternommen, wohl wissend, daß

Secundum allegat. Art. 7. §. 1.

Ihme dergleichen nicht erlaubt seye, wann es daselbst heißt:

„ At fas ei non sit vel publicum Religionis Exercitium,
„ Leges aut Constitutiones Ecclesiasticas hactenus u-
„ bi receptas immutare.

Vielweniger haben in substrato casu, da keine Residentz mehr in loco ist, folglich ex adductis kein Exercitium Religionis Catholicæ de Jure nicht prætendiret werden kan, dergleichen Neuerung, wordurch das Exercitium

Reli-

Religionis Publicum ibi receptum turbirt wird, eingeführt werden mögen;

Da auch ferner die Herrn Catholische Beambten und Pfarrer sich anmassen die Direction über das Geläuth in der Catholischen Kirchen zu führen, und verbotten haben die Vesper vor dem Fest Pauli Bekehrung, wie doch von allen Zeiten her in Cronenberg geschehen, Einzuläuthen, ex ratione ut fertur, weilen der König Gustav Adolph auf selbigen Tag in anno 1635. die Evangelische Religion wieder in ihren vorigen Stand restituiret hätte, so ist auch dieses per adducta ex Instrumento Pacis, ingleichen auch Grav. III.

Daß ein und andere Lieder e. gr. Grav. IV.

Wo GOtt der HErr nicht bey uns hält ꝛc.
Ein veste Burg ist unser GOtt ꝛc.
O HErr GOtt dein Göttliches Wort.

in der Evangelischen Kirchen zu singen verbiethet, ein solches Gravamen, welche weilen dergleichen Ceremonien und Lieder, ante, in ipso & post annum Decretorium, so wohl in Cronenberg üblich gewesen, als auch bey allen Evangelischen Kirchen und Gemeinden in beständigen usu sind, schnurstracks contra dictum Instrumentum Pacis lauffen, per expressum Textum in §. 31.

Art. 5.

Solchemnach diesertwegen 2dùm §. 23. plenariè restituiret werden müssen.

Nach deme die so genannte Præsenz, und Altar-Gelder, welche nichts anders als Fundationes ad pias causas seynd von etlichen 100. Jahren her nur allein Evangelische Kirchen und Schulen, im Bau-Weesen zu erhalten, die darzu gehörige Diener zu salariren, sonsten aber zu nichts anders angewendet worden, so haben doch die Evangelische Lutherische Gemeinde, wie leicht zu erachten, zu ihrer grösten Disconsolation und Betrübnus erfahren müssen, daß (1.) ein Catholischer Præsenz-Meister bestellt, von welchem ohne daß die Evangelische Bürger und Geistliche das geringste davon wissen, alle Gelder eingenommen, außgeben, die Rechnungen aber zu Mayntz biß anhero abgelegt werden (2.) eine dem Evangelischen Caplan zu seiner Jährlichen Besoldung destinirte Wiese de facto weggenommen, und dem Præsenz-Meister eingegeben worden (3.) werden aus denen Præsenz-Geldern vor jetzo salarirt, der neuerlich eingesetzte Catholische Schulmeister, der Herrschafftliche Jäger, und die Catholische Pförtner. (4.) Wann die Kirche oder Schule schadhafft sind, und repariret werden müssen, gleich sich vor etlichen Jahren bey Reparirung des Giebels, an der Evangelischen Kirche zugetragen, so werden zu deren Reparation Capitalien aufgenommen, ob schon die Præsenz-Gelder, wann solche zu dergleichen Ausgaben und nicht anders wohin emploiirt würden, hierzu sufficient genug waren; woraus zu schliessen, daß solche sehr abgenommen haben, und ad alienos usus müssen verwendet worden seyn. Ja man hat so gar vor einigen Jahren die Mädger Schule, als solche, weil man hierzu keine Gelder Grav. V.

aus der Præsenz geben wollen, zerfallen gewesen, anderwerts verkaufft, und aus dem erlösten Pretio den schadhafften Kirchen-Thurn mit repariren lassen. Und was noch mehr ist, als die Evangelische Gemeinde verschiedenmahl bey Churfürstl. Regierung zu Maynß Supplicando eingekommen, den Thurn aus denen Præsenz-Geldern repariren zu lassen, die Resolution sub hac conditione in affirmativam außgefallen seyn, wann nemblich die Lutherische den Catholischen GOttes-Dienst in ihrer Kirche erlauben würden. Nun ist aber in Instrumento Pacis

Artic. 5. §. 31.

Gantz klar versehen.

„Quod Statuum Catholicorum Landsassie, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium anno 1624. quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare potuerunt, cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scolasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus patronatus aliaque similia Jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum NB. fundationum, monasteriorum, Hospitalium cum omnibus, Pertinentiis, reditibus & accessionibus

Jngleichen auch, wann a parte Dominorum Catholicorum der eingesetzte Pfarrer pro Concionatore Aulico, wie doch nicht ist, solte angegeben werden, folgender Gestalten,

in Artic. 7. §. 1.

verordnet worden.

„At fas ei non sit vel publicum Religionis, Exercitium leges aut constitutiones Ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare vel Templa, Scholas, Hospitalia, ac eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus applicare

Grav. VI. Die Feyerung der Catholischen Fest-Täge ist ebenfalls der Evangelischen Burgerschafft aus Cronenberg gantz neuerlich injungiret worden, daß dieses ebenfalls dem Instrumento Pacis contrair seye, als worinnen aller Gewissens-Zwang, so gar gegen solche Unterthanen, welche das Exercitium Religionis in anno 1624. gar nicht gehabt, inhibiret worden, ist durch vielfältige Schrifften, so bey dem Corpore Evangelico zu Regensburg, von verschiedenen Orthen eben dieses Puncts wegen, übergeben worden, Sonnenklar außgeführt, und auch von beyderseiths Religions-Verwandten erkannt worden, und hat es ratione Cronenberg um so weniger Zweiffel, weilen daselbst das Simultaneum Exercitium Religionis nicht introduciret, geschehen darff, sondern die Religio Evangelica daselbst allein obtiniren soll.

Nach-

Nachdeme genugsam erwiesen worden, und in keine Contestation gezogen werden kan, daß sowohl ante als in anno Decretorio die Evangelische Religion in Cronenberg gantz allein in Ubung gewesen, auch also von Reichs wegen nach dem Frieden-Schluß restituirt worden; so folget hierauf, daß auch Gericht und Rath aus lauter Evangelischen Personen besetzt gewesen, welches auch unter der Catholischen Herrn von Cronenberg ihre Regierung also beständig geblieben ist, nunmehro aber sind nicht allein die Beambten und Ober-Schultheiß, sondern auch alleweil die helffte des Gerichts und Raths Catholisch. Grav. VII.

Wie nun

Artic. 5. §. 2. P. O.

„Quod terminus a quo Restitut. in Ecclesiasticis & quæ „intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Ja„nuarii ann. 1624.

Und ausser Zweiffel ist, daß diese Mutatio in Politicis nemblich die Einsetzung Catholischer Rathsherrn occasione Religionis geschehen seye, so gibt allegirter Textus klare Ziehl und Maaß, daß auch diese Neuerung wiederum müsse aufgehoben, mithin Gericht und Rath in pristinum statum restituirt werden.

Die allergröste Beschwehrung, welche die Evangelische Gemeinde zu Cronenberg zu führen sich genöthiget siehet, ist, daß man vor einigen Wochen angefangen eine Catholische Kirche aufzubauen, welcher schon lang intendirte Bau folgender Gestalt zu Wercke gerichtet worden, man hat nemlich von Seiten der Röm. Catholischen, schon lange Zeit gegen die Evangelische Burgerschafft geeiffert, und gern Antheil an deren Kirche gehabt, und damit das Simultaneum einführen wollen, da sich nun Evangelici dagegen gesetzt, und Catholici hierinnen nicht reusiren könnten, mögen diese endlich auf die Gedancken gerathen seyn, jenen zu Trutz, eine Kirche neben die ihrige zu setzen, wozu der Catholische Geistliche, nebst dem, gegen die Observanz bestelten Catholischen Schultheiß, der ohne dem der animoseste Mann gegen die Evangelische ist, und seinem eigenen Geständnus nach offentlich gesprochen: Gr. VIII.

„Er wüste nach seinem Glauben, daß alle Lutheraner ver„dammt wären,

allen möglichsten Vorschub gethan, und haben unter Vorschützung des beschwehrlichen Kirchen-Gangs, sonderlich zu Winters-Zeit, als auch des kurtzen Bezircks der bißhero usurpirten Kirche aufm Schloß, so lang um Auferbauung einer neuen Kirchen Supplicando angehalten, biß endlich dem Vorgeben nach Jhro Churfürstl. Gnaden darzu Jhren Consens gegeben, sobald man dieses erhalten, suchten Catholici um den vorhabenden Bau desto ehender werckstellig zu machen, auf eine besondere Weiß die Lutheraner mit in das Spiel zu ziehen, dann als der Chur-Mayntzische Ambtmann Herr von Reigersberg, zu Cronenberg gleich darauf eintraff, liesse Er die gantze Burgerschafft durch den dasigen Ober-Schultheiß andern Tags auf das Schloß beruffen, welche auch unwissend und warum zu bestimbter Zeit erschienen, worauf besagter Herr Ambtmann in dem grossen Schloß-Saal folgende Proposition gethan.

„Nachdeme eine Catholische Gemeinde dahier zu Cronen-
„berg sich genöthiget gesehen, wegen ihrer anwachsenden
„Gemeinde ihre Kirche zu vergrössern, und eine neue auf-
„zubauen, auch deßwegen bey Jhro Churfürstl. Gnaden
„Supplicando eingekommen, als haben endlich nach über-
„legter Sache Dieselbe ein solches petitum gnädigst con-
„sentiret.

„Weilen aber nun dieses eine solche Sache, welche viele Mü-
„he Kosten und Arbeit erforderte, als verhoffe man, die Evan-
„gelische Gemeinde würde mit einem freywilligen Beytrag
„und Beyfuhr, gleich andere Benachbahrten an Handen
„gehen.

Gleichwie sich nun die Evangelische dieses Vortrags nicht vermuthet, als stunde auch darüber ein jeder gantz bestürtzt, und wuste niemand wor-zu er sich erklären solte, einige bezeigten ihren Wiederwillen, andere schwie-gen gar still, und getrauete um so weniger jemand offenhertzig heraus zu gehen, als mehr man sahe, daß der Herr Ambtmann bereits zornig wor-den, und gegen den nebenstehenden Ambt-Schreiber sagte, man solte die Aufwickler und Murrende notiren, zumahlen da der Vortrag auf eine so listige Weiß geschehen, daß niemand anders daraus glauben könnte, als man wolte nur, die alte Kirche auf dem Schloß erweitern, in welcher Ab-sicht zu Erhaltung Fried und Einigkeit, verschiedene eine freywillige Bey-steuer und Fuhren nicht abschlugen, bey diesem der Evangelischen dissens, thäte obgedachter Herr von Reigersberg den weitern Vorschlag, ob die Gemeinde nichts einzuwenden hatte, wann über die gethane Proposition vom Gericht und Rath als Vorstehern, eine Gemeinschafftliche Resolution abgefaßt würde, welche andern Tags darauf der gantzen Gemeinde solte vorgelesen werden.

Worauf Evangelischer Seiths darinnen consentirt worden, in der Hoffnung, es wurden die Evangelische Raths- und Gerichts-Glieder ihnen nichts Nachtheiliges einwilligen oder schliessen.

Als man aber von Catholischer Seithen wohl sahe, daß es Schwie-rigkeiten setzen mögte, wann die Sache der sambtlichen Burgerschafft wur-de vorgetragen werden, so wurde alles heimlich und in der Stille tractirt, und das geringste nicht davon kund gemacht, daß man also nicht wissen konnte, was Gerichtlich geschlossen, und ob ein oder der andere Evangeli-sche Beysitzer im Rath geheuchlet, und mit denen Catholischen unter dem Huth gespielet habe.

Es gieng also eine geraume Zeit vorbey, daß man nicht wuste, in wel-chen Terminis der proponirte Catholische Kirchen-Bau bestunde, biß daß nach der Hand offtbesagter Herr von Reigersberg, von Mayntz wieder nach Cronenberg zuruck kame, bey sich habend einen Baumeister, welche so balden verschiedene Plätze in der Stadt, so sie glaubten vor andern zum Kirchen-Bau bequem zu seyn, gewesen, worunter aber ihnen keiner als der eintzige Frey-Platz im Orth gefallen, welcher nahe an die Evangelische Kirchen stosset und worauf der sogenante Schirn-Brunnen, und das noch nicht gar lang erbaute Burgerliche Rathhauß stehet, auch daselbsten die

so-

so genannte Schnell, welche zu Versammlung des Wassers, aus dem stossenden Brunnen mit grosser Vorsichtigkeit verfertiget worden, daß man sich dessen bey entstehenden Feuer bedienen könnte, sich befindet; Wobey allererst denen Evangelischen die Augen aufgiengen, und begrieffen, was man mit dem vorgeschlagenen Kirchen-Bau intendirte.

Ob nun wohl die Evangelische hierauf die Vorstellung gethan, man wolte nicht verhoffen, daß dieser Platz verbauet werden solte, in dem es dem gantzen Orth höchst-schädlich wäre, wann die so genannte Schnelle solte außgefüllet werden, da das Wasser ohne dem schon gar rar seye, über das wäre es der Evangelischen Kirchen höchst-nachtheilig, wann die neue Kirche neben diese gesetzt werden solte, als woraus ohnumgänglich jederzeit eine nicht geringe Stöhrung des GOttes-Dienstes erfolgen müste.

Dessen ohngeacht, ist man eigenmächtig fortgefahren, obgemeldten Platz abzuzeichnen, und als dieses geschehen, fienge man also gleich an, das vor einigen Jahren mit vielen Kosten und gelehnten Geld auferbaute Rathhauß abzubrechen, welches auch einem andern Hauß, so darneben stunde, und verschiedenen Weysen-Kindern gehöret, wiederfuhre, so fort wurden die Fundamenta gegraben, und mit den Mauren der Anfang gemacht, welche dermahlen bey einem Stockwerck hoch avancirt, und kaum vierzehen Schuhe von der Lutherischen Kirche beym Chor entfernet ist; nebst diesem spricht man dermahlen nicht mehr von einer freywilligen Beysteuer und Beyfuhr, sondern nach deme man vorgibt, es wären vom Gericht und Rath, worbey doch die Catholische die mehreste Stimmen ausmachen, verwilliget worden, so hat man angefangen würcklich drey Schatzungen executivè einzutreiben, man hat auch ferner jedem Burger injungiren wollen, eine gewisse Anzahl Ruthen Stein zu brechen, zu setzen, und auf seine Kosten auf den Bau-Platz zu liefferen, worgegen alle Vorstellungen und Protestationes nicht das geringste helffen, sondern man schützt nur den Churfürstl. Regierungs-Befehl vor, und bedrohet noch diejenige, welche etwas gegen diesen Bau sprechen, daß sie nach Mayntz gelieffert werden solten.

Gleichwie nun diese Procedur mit dem neuen Kirchen-Bau vor die Evangelische Gemeinde gantz ohnleidentliche Innovationes und Stöhrungen, in ihren vor etlichen 100. Jahren hergebrachten, in dem Friedens-Schluß und Reichs-Satzungen bestättigten, von sambtlichen hohen Herrschafften versicherten Exercitio Religionis sind, also hat auch dieses die vornehmste Gelegenheit zu unsern dermahligen Gravaminibus gegeben, und ist in den Instrumento Pacis absonderlich

Art. 5. §. 30. & 31.

so handgreifflich versehen und verordnet worden, daß keinem eintzigen Unterthanen cujuscunque generis sit, sein Exercitium Religionis, wie er solches anno 1624. quacunque anni parte sive publice sive privatim gehabt, gestöhret, und im Kirchen-Weesen eine Aenderung gemacht werden solte, daß dahero die Evangelische Gemeinde zu Cronenberg der gewissen und zuversichtlichen Hoffnung lebet, man werde ihnen als gleichmäßigen Unterthanen, welche in citato Instrumento Pacis benahmet seynd, die darinnen heylsamlich verordnete Beneficia angedeyhen lassen, und

Secundum §. 32. citati articuli, turbati aut quocunque modo destituti vero sine ulla exceptione in eum , quo anno 1624. fuerant, statum plenarie restituantur.

ihr Exercitium Religionis, so wie es in dicto anno gewesen, und post publicatam Pacem Westphalicam , von denen darzu abgeschickt gewesenen Commissariis in Conformität desselben , per totum restauriret worden, wiederum und vornehmlich, den neuen Kirchen-Bau demoliren.

INSCRIPTIO.

Denen Ehrsamen und Weisen , Unsern Lieben besondern Burgermeistern und Rath der Freyen und Reichs Stadt Franckfurth

Præs. den 15ten Febr. 1649.

Franckfurth.

Num. I.

Copia.

Ludwig Philipps von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern.

Unsern günstigen Gruß zuvor,

Ehrsame, Weise, Liebe besondere.

WIr mögen Denselben nicht verhalten, daß uns von beeden Gebrüderen Hartmuth, und Johann Daniel von und zu Cronenberg allhier gegenwärtig unterthänigst vorgebracht worden, welcher Gestalten in Dero Gau-Erbschafft zu Cronenberg in dem Exercitio der Augspurgischen Religion nach dem 1624. Jahr allerhand Neuer- und Verhinderung beschehen wäre , und ob sie wohl um Restitution , Vermög des Frieden-Schlusses bey Herrn Graff Cratzen zu Mayntz , als des jungen Herrn Graffen zu Cronenberg , ihres Vettern Vormünder angesuchet, auch des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbden selber Erinnerung gethan, hätten sie doch darauf kein Willfahrung erhalten können, auch des Herrn Bischoffen zu Wormbs Lbden, als mit außschreibender Fürst sich der Execution geweigert, und uns derohalben mit Erinnerung

nerung unsers ausschreibenden weltlichen Fürsten-Ambts unterthänigst gebetten, daß Wir entweder vor uns, oder durch die Stadt Franckfurth, zu deren Sie das Vertrauen hätten, sie sich darum verhoffentlich nicht ungeneigt werden erfinden lassen, die Restitution gedachten Exercitii, und was davon dependiren mag, wieder in vorigen, und sonderlich den Stand wie der sich in gedachtem 1624. Jahr daselbst befunden, ins Werck richten lassen wolten.

Wenn dann nicht mehr als billig, daß dasjenige, was das Instrumentum Pacis, und darauf erfolgte Kayserl. Edictum vermag, auch der Stand anwesende Gesandte zu verschiedenenmahlen neben den anderen an diesem Ober-Rheinischen Crayß außführ- und beweglich gelangen lassen, zu Beruhigung unsers geliebten Vatterlands, ins Werck zu richten und zu vollenziehen, Uns aber, weilen der Orth nicht an der Hand, die Entlegenheit etwas davon abhalten will, und aber der Frieden-Schluß unter anderen vermag, daß auch die Vollstreckung durch Hülff der nechsten Garnisonen geschehen solle; Als wollen wir Dieselbe günstig ersuchet haben, diese Verrichtung ohnbeschwert, den Interessenten zum Besten über sich zu nehmen, und es zuforderst mit freundlicher Erinnerung, und dafern dieselbige ja nicht helffen, noch den Nachtruck erhalten wolten, auf was Weise es sonsten dem Frieden-Schluß gemäß zu geschehen seyn mögte, dahin zu richten, daß alles zu gemeldtem Cronenberg wieder in den Stand gesetzet werden möge, wie es in gedachten 1624. Jahr den 1ten Januarii gewesen.

Gleichwie nun daran geschicht, was erwehnter Friedens-Schluß und dessen Execution erheischet, also werden auch die Sollicitanten der Gebühr nach zu verschulden nicht unterlassen, und Wir seynd es gegen Ihnen zu erkennen, auch Denenselben allen günstigen guten Willen zu erweisen geneigt; Datum Creutzenach den $\frac{8}{19}$ten Februarii 1649.

Derselben

Lect. in Sen. 20. Febr. 1649.

geneigt-williger
Ludwig Philipps
Pfaltz-Graffen.

INSCRIPTIO.

Denen Ehrsamen und Weisen, Unseren Lieben besonderen Burgermeisteren und Rath der Stadt Franckfurth am Mayn.

Præs. den 16. Febr.
1649.

Franckfurth.

Num. 2.

Copia.

Von GOttes Gnaden Georg Land-Graf zu Hessen, Graff zu Catzenelenbogen rc.

Unsern günstigen Gruß zuvor.

Ehrsame und Weise, Liebe besondere.

WJr werden berichtet, daß von Seithen der Herren ausschreibenden Fürsten Lbd. Lbden dieses Ober-Rheinischen Crayses, Euch wegen Restitution des Exercitii Augspurgischer Confession zu Cronenberg vor der Höhe, in den Stand, wie es anno 1624. gewesen, Krafft des jüngst-getroffenen Reichs Friedens-Schlusses, Commission augetragen seye;

Dieweil nun Wir und Unser Fürstlich sambtl. Hauß Hessen, bey solcher Restitution mercklich interessiret seynd; So haben Wir nicht unterlassen wollen, euch hiermit gnädigst zu ersuchen, ihr wollet solche zur Beförderung sowohl, unserer wahren Religion und veränderter Augspurgischen Confession, als auch des allgemeinen Friedens gereichende Commission nicht allein willig übernehmen, sondern auch deren Beschleunigung euch nach bester Möglichkeit, recommendirt seyn lassen; Solches wollen wir gegen euch hinwieder mit gnädiger Dancknehmigkeit erkennen, und seynd euch mit gutem Willen wohl beygethan; Datum Darmstadt den 15. Februarii 1649.

Lect. in Sen. 20. Febr.
1649.

M. Gorg.

IN-

INSCRIPTIO.

Denen Wohl-Edlen, Ehrenvesten, auch Gelahrten, Vorsichtigen und Wohlweisen Herren Burgermeistern und Rath des H. Römischen-Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, unsern hochgeehrten Herren, guten Freund und Nachbahr.

Franckfurth am Mayn.

Præs. 15. Februarii 1649.

Num. 3.

Wohl-Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, Vorsichtige und Wohlweise,

Hochgeehrte Herren Freund und Nachbahr!

Aus beyliegenden des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Philippsen Pfaltzgraffen bey Rhein, Herzogs in Bayern, unseres gnädigsten Fürstens und Herrns, an dieselbe abgegangenen Schreiben, werden die Herren mit mehreren zu ersehen haben, was massen Jhro Hochfürstl. Durchl. als Ober-Rheinischen Crayses Ausschreibender Fürst und Executor des Münsterischen Frieden-Schlusses, ihnen einige Commission wegen Restitution deren unseren Evangelischen Agnaten und respectivè Vormünderen de facto in Anno 1626. destituirte Kirchen und Schulen zu Cronenberg und Eschenborn, Krafft und Besage klaren Buchstäblichen Innhalts und besagten Friedens-Schlusses gnädig aufftragen.

Wenn nun Wir Unsers Orts Herrn Graff Cratz, Dhom-Custorn zu Mayntz, als Gräflich-Cronenbergischer Vormunds, öffters requiriret, die Jesuiten zu Cronenberg abzufordern, und also dem Friedens-Schluß gemäß sich zu bezeigen, Jhr Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auch, ihm dergleichen gnädigst meynend, so will doch solches alles bey wohlgemeltem Herrn Custorn nichts verfangen, sondern lauter nichtige Tergiversationes zu Verlaugnung des Wercks und Eludirung der Execution gesuchet werden, wie unsere hochgeehrte Herren aus etlichen hinc inde deßwegen ergangenen in Copia hierbey befindlichen Schreiben mehreren Innhalts ablesend zu vernehmen haben, und erscheinet unter anderen der Scopus auch daraus, daß Pater Carl, wie Wir dessen glaubhaffte Nachricht erlanget, seinen Sociis entbiethen lassen, wann sie noch vier Wochen, so meist verflossen, verbleiben, daß sie alsdann kein Noth mehr haben würden.

Hierum und dieweilen unsere hochgeehrte Herren in dieser re à parte des Gegentheils so lang mit Gewalt durch getriebene Religions-Sache, sich jederzeit des Wercks nachbarlich und mitleydentlich angenommen, gestalten sie bis noch öffentlich in ihren Kirchen öffentlich darfür bitten lassen, dannenhero wir auch um so viel weniger zweifflen, der Allmächtige habe solch Gebett erhöret, und ihnen die Execution in die Hand gegeben; Als ist und gelanget an dieselbe unser dienst- freund- und nachbahrlich gesinnen, sie wollen sich dienstl. belieben lassen, das Ihrige, was zu Beföderung dieser billigmäßigen und in dem Instrumento pacis, sonderlich Art. de Gravaminibus §. 2. & 14. wohl fundirte Restitution erspriesl. gutwillig zu præstiren, auch zu solchem Ende jemands der Ihrigen mit behöriger Vollmacht nacher Cronenberg einzuschicken, die Executionem zu vollziehen, und also das so lang gewünschte und mit vielen Seuffzen desiderirte Restitutions-Werck zu gutem Effect bringen zu helffen, um so viel da mehr, weil bey gegenwärtigen, wiewohl beschwerlichen Quartieren dannoch nervus Executionis ohne das beyhanden, und also kein oder weniger Gewalt vonnöthen, welche Gelegenheit hiernächst so leichtlich sich nicht ereignen dörffte;

Hierin erweisen die Herren ein GOtt wohlgefälliges Werck, so ihnen bekandten Religions-Eyffer gemäß bezeugen, uns deren neben eine nachbahrliche hohe Freundschafft und Favor, so um dieselbe within wiederum, in allen begebenden Occassionen dienstlich zu beschulden gantz willig und geflissen verbleiben, und thun dieselbe damit dem Schirm-Huld des Höchsten zu allem Wohlstand treulich empfehlen. Datum Ybes den 12ten Februarii 1649.

Unserer Hochgeehrten Herren dienst und freud-willige

Hartmuth von und zu Cronenberg,
Johann Daniel von und zu Cronenberg.

Lect. in Sen. 20. Febr.
1649.

Num. 4.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, insonders Hochgeehrte Herren und Freund!

Zufolg meines letzteren an meinen geehrten Herren abgelassenes Schreiben sub dato Maynz den 10. Octobris habe nicht unterlassen, der Sachen weiter nachzusinnen, und mich hiemit zu erklären, und werden die Herren zweiffels ohne, vernünfftig sich zu entsinnen haben, daß der Herr Graff von Cronenberg mein Pfleg-Sohn mit ihnen

ihnen in simultanea investitura und Condominio des Hauß, Burg und Städtlein Cronenberg würcklich begriffen, auch nachdem die Waltherische Linie vor Jahren das Exercitium Catholicum zu recht eingeführet, und folgends auf begebende Vacatur der Pfarr daselbsten die Ordnung die Hartmuthisch Linien meinen Pfleg-Sohn betroffen, vermöge hiebevorn accordirter Vergleichungen, solche mit einem andern qualificirten subjecto zu ersetzen, daß mir obliegenden Vormunds-Pflichten halben keineswegs gebühren wollen, hievon auszusetzen, sondern wohlgedachten Herrn Grafen in seinem Jure quæsito possessione und Condominio rechtlicher Ordnung nach zu verthätigen und conserviren; Ob zwarn die Herren bey der Römisch-Kayserlichen Majestät unsereallerseits ohnmittelbaren allergnädigsten Lehn-Herrn solches vermeintlich hintertreiben, und allerhand widrige Prætensiones allerunterthänigst vorrucken wollen, so ist jedoch alles dieses indecisum und ohnerörther, bis dahero ersitzen blieben, und mir in Gräflicher Vormundschafft Nahmen, wie auch den Herren gleichergestalt ohnverantwortlich seyn wird, lite pendente ichtwas zu innoviren, oder attentiren, so einer oder anderen Theil zum Nachtheil hierinnen gereichen könte oder mögte, angesehen der Münsterische Friedens-Schluß Buchstablichen Innhalts ausdrücklich nach sich führet, daß diejenige Strittigkeiten, so noch in würcklicher litis Pendentz begriffen, nicht nach dem 1624ten Jahr, sondern mit ordentlichen Weeg Rechtens oder sonsten gütlichen Vergleichungen ausgestellet seyn sollen; Wie nun denen Herren in mehrbesagt Cronenbergische Exercitio Augustanæ Confessionis, dieser Seithen kein Eintrag geschehen, und vermög des Passauischen Religions-Vertrags, Augspurgischen gemeinen Reichs-Schluß und hierauf gegründeten Münstrischen Friedens-Tractatus jedwedern immediaten Reichs-Stand frey lassen, in Römischen Reich zugelassene Religions-Exercitii sich zu bedienen; Als will mich gegen die Herren versehen, sie werden keineswegs levato velo besonderlich lite ad huc pendente in dieser Sache gefährlich verfahren, sondern vielmehr oben angezogenem Friedens-Schluß gemäß den endlichen Richterlichen Spruch allergehorsambst erwarten, und damit sich begnügen lassen, im widrigen ohnverhofften Fall, den Herrn Grafen meinen Pfleg-Sohn nicht verdencken, angehörigen Orthen de revocandis attentatis rechtlicher Ordnung nach solches zu ahnden, so viel lieber gehoben, und geübriget bleiben mögte. So den Herrn ꝛc. Datum Mayntz den 21. Octobris St. nov. 1648.

Hugo Eberhard Cratz, Graff zu Scharffenstein.

An
Die Gebrüder von und zu Cronberg zu Oben.

Num. 5.

Hochgebohrner Fürst, ꝛc.

Ewer Liebd. Schreiben vom 4ten dieses Styl. vet. haben wir zu recht gelieffert empfangen, und darab lesend mit mehrerem vernommen, was massen sie uns freundlich ersuchen, den würdig- und hochwohlgebohren, unsern Dhom-Custorn zu Mayntz, Graff Cratzen als Gräflichen Cronenbergischen Vormund dahin zu erinneren, damit er in Krafft des ohnlängst getroffenen Friedens-Schlusses, das Kirchen- und Religions-Wesen, zu Cronberg wiederum in den Stand setzen möge, worinn sich dasselbe Anno 1624. befunden.

Mögen Ewer Liebd. nachrichtlich darauf nicht bergen, welchergestalten mir von ermeltem Grafen Cratzen bereits vorhero berichtet worden, dasselben zu obangedeutetem End die Interessirte Partheyen sich ehester Tagen einer Zusammen-Kunfft verglichen, und in ein- und anderm nach Nothdurfft unterreden würden, dahero es dann vielleicht einigen weiteren Annahnens nicht bedürfftig seyn mögte, nichts destoweniger haben wir ihnen unsern Dhom-Custorn zu gebührlicher Vollziehung desjenigen, wozu ein- und anderen Theil, der Friedens-Schluß verbindet, in Schrifften gnädiglich erinneret, der Hoffnung lebend, er demselben gebührend nachkommen, und allerseits Partheyen darauff sich in Güte unter einander dergestalt entscheiden sollen, daß weder Ewer Liebden noch einiger andern Bemühung ferner vonnöthen seyn werde, und wir verbleiben zu angenehmen Freund-nachbarlichen Dienst-Erweisung bereitwillig. Datum Würtzburg den 23ten Decembr. Anno 1648.

Johann Philipps Churfürst zu Mayntz.

An
Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstl. Liebd.

Num. 6.

Hochwürdiger Hochwohlgebohrner Graff ꝛc.

Ewer Liebden Schreiben vom 21ten Decembris haben Wir den 29./19. erhalten, und dasselbe also intricat und verschranckt befunden, daß wir daraus keine gewisse Erklärung schöpffen können, sintemahlen Ewer Libden sich darinnen bald auf die litis pendentz, bald ein gütliche Vergleichung, balden auch dahin beziehen, daß in dem Exercitio Augustanæ Confessionis uns kein Eintrag beschehen, und daß jedwedern

wedern immediat Stand frey gelassen, des im Römischen Reich zugelassenen Exercitii Religionis sich zu bedienen, welches alles, als ohne das theils der notorietät, theils aber dem Buchstaben des getroffenen Friedens-Schlusses zuwider, wir nicht wohl in einander richten können; So viel wir aber daraus ziehen mögen, haben wir die Erklärung haupsächlich dahin verstanden;

1.) Daß Ewer Liebd. sich auf das Condominium fundiren.

2.) Daß der Münsterische Friedens-Schluß einen Buchstäblichen Innhalt ausdrücklich nach sich führe, daß die jenige Strittigkeiten, so noch in würcklicher litis pendenz begriffen, nicht nach dem ein tausend sechs hundert vier und zwantzigsten Jahr, sondern zu ordentlichen wegen Rechtens, oder sonsten güthlichen Vergleich ausgestellet seyn sollen;

3.) Daß sie zwar uns an dem Exercitio Augustanæ Confessionis keinen Intrag gethan, oder zu thun begehren, indem solches der Religion- und jetzige Frieden immediate vergönne, im übrigen aber dafür halten, daß wir dessen Richterlichen Ausspruches erwarthen müssen, mehrern Innhalts obermelten Ewer Liebd. an uns abgelassenen Schreibens.

Wie nun nach einmahls geschlossenen und mit zuthun so vieler Potentaten und Ständen gemachten Friedens-Schluß, in unsern Machten nicht stehet, mit Ewer Liebd. in einiges Disputat, oder sonsten etwas, so deme zuwider laufft, einzulassen, sonderlich, nachdeme von Ewer Liebden, wir bis ans Ende, und nunmehro auch nach gemachtem Friedens-Schluß ohne Ziel und Maaß beeinträchtiget werden, dannenhero wir uns auch billig verwunderen, daß der offenbahren Notorietæt und dem Facto permanenti zuwider Ewer Liebden anziehet, ob hätten sie uns das Exercitium Augustanæ Confessionis nicht verwehret, da sie doch den Pfarrer sambt beständig Evangelischen Burgeren, anfänglich gar ausgejaget, die Kirch dato noch verhalten, und obwohl wir in unserem Hauß predigen lassen, dennoch solches, vermög Dero frischem Schreiben, zu verwehren unterstanden; Also lassen wir es billig in allem dabey bewenden; Was uns der klare Buchstäbliche Innhalt des Friedens-Schlusses gibt, davon re non ampliùs integrâ weder etwas ab- oder darzu zuthun, nicht vermögen; Daß aber Ewer Liebden quo ad merita causæ sich auf das Condominium beziehen, das lassen wir dahin gestellet seyn; daß Ewer Liebden uns dieses anjetzo prætendirenden, ex condominio herfliessenden Pacis, uns nicht geniessen lassen, und beziehen uns simpliciter darauf, was Ihro Kayserl. Majestät und diesämbliche Ständ in dem Instrumento Pacis articulo de Gravaminibus §. 14. geschlossen, des Buchstäblichen Innhalts: In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo Jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii quàm aliarum rerum Religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit Anno dieque supradictis, (h. e. 1624.) daß dann zum andern Ewer Liebden anziehet, ob solte der Friedens-Schluß im Buchstäblichen Innhalt ausdrücklich nach sich führen, daß diejenige Strittigkeiten, so noch in würcklicher litis pendenz begriffen, nicht nach dem 1624. Jahr, sondern ordentlichen-Weeg Rechtens oder Vergleich ausgestellet seyn sollen, da verwundert uns nicht wenig, daß Ewer Liebden sich in einer so offenbahren Sache dieses berichten lassen, sintemahlen vorgedachter Articulus de Gravaminibus §. 2do das gerade Contrarium im Buchstaben Inn-

K halt

halt, massen folget: Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii 1624. Fiat itaque restitutio omnium &c. statuum utriusque Religionis, comprehensa liberâ Imperii nobilitate &c. cassatis omnibus interim in istius modi causis latis, publicatis, & institutis Sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu deditiis, seu aliis, reductione ad statum dicti anni, dicique in omnibus pacta.

Und ob Ewer Liebden sich auf dasjenige beziehen wolte, was in sæcularibus articulo de amnestia III. §. quemadmodum verordnet, daß die Restitution in selbigem puncto, salvis litis pendentiis zu verstehen, so stehet doch im Buchstaben dabey, litis pendentiæ post factam demum restitutionem, coram competenti Judice examinentur, discutiantur & expediantur, multo minùs hæc reservatio articulis aliter conventis, interque hoc compositioni Graviminum aliquid deroget.

Daß nun

3.) Ewer Liebden uns bey solchen Umständen erst in das weite Feld hinaus und an das Rechte weisen, consequenter die Execution des Friedens ausdrücklich verweigeren, daß müssen wir zwar dahin lassen gestellet seyn. Wir ersuchen aber Ewer Liebden noch zum dritten und letzten mahl instantissimè, dieselbe wollen sich eines anderen und besseren resolviren; Solten wieder bessere Zuversicht wir dargegen beharlich beschweret, und der Frieden in ipso limine der Augspurgischen Confessions Verwandten und darunter auch uns durchlöchert und umgestossen werden wollen, so bezeugen und bedingen wir hiemit, daß wir genothdringet werden, uns zu Münster bey Ihrer Kayserlichen Majestät deren Ständen, und allen paciscirenden Theilen und deren Gesanden in Zeiten zu beklagen, was dann darauf erfolget, wird nicht uns sondern denen so erstlich gegen den Religions-Frieden, und die uralte Pacta nunmehro aber auch gegen diesen und also alle alte und neue Frieden uns beschweret, beyzumässen seyn.

Welches Euer Liebden wir hinwiederum ꝛc. Datum Yben den 21. Decembris Styl. vet. 1648.

Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronenberg Gebrüder.

An
Herrn Graff Kratzen Dhom-Custor zu Mayntz.

Num.

Num. 7.

Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner Graff rc.

OB Wir wohl nicht zweifflen, es werden Dieselbe unser Jüngstes sub Dato den 21. Decembris styl. vet. zu recht empfangen, und unsere, Krafft des getroffenen Friedens-Schlusses uns gebührend bekanntliche Gerechtsame daraus genugsam verstanden haben, dahero Wir auch allbereits im Werck begriffen gewesen, bey den Evangelischen Ständen und sonsten, der offenbahren Contravention des Friedens-Schlusses uns gebührend zu beklagen, und auf andere Remedia zu gedencken; Demnach jedoch zeithero Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maynß Resolution unter Dato des 23. Decembris von Ihr. Fürstl. Gnaden zu Darmstadt uns gnädig communiciret worden, worinnen diese rühmliche Formalia zu finden, daß Ihr. Churfürstl. Gnaden Ew. Hochw. daß Dero Dhom-Custorn zu gebührlicher Vollziehung desjenigen, wozu einem und andern Theil der Friedens-Schluß verbindet, in Schrifften gnädiglich erinnert, der Hoffnung lebend, Ewer Liebd. demselben gebührlich nachkommen werden;

Als haben Dieselbe Wir hiermit nochmahlen zum Uberfluß erinneren und also zum vierdten mahl instantissimè requiriren wollen, denjenigen, so der Friedens-Schluß, Innhalt vorigen unsers Schreibens, und darum ad verbum angezogenen Articulen darnach gebührend zugeleben, die Kirchen und Schulen in der Gan-Erbschafft Cronberg zu restituiren, und die Herren Patres Societatis abzuforderen, damit das Exercitium publicum wieder in den Stand gesetzet werden möge, wie es anno 1624. gewesen, dagegen seynd Wir in der Meynung gewesen, dem Herrn Grafen, unserm Vettern, in seinem Schloß an seinem Exercitio für sich und seine Bediente einigen Eintrag zu thun.

Worüber Ewer Liebd. förderliche Wieder-Antwort durch diesen Expressen zu mehrer Nachrichtung erwarten. Datum Yben den 29. Decembris 1648.

Hartmuth von und Johann Daniel zu Cronberg von und zu Cronberg.

An Herrn Grafen Cratzen.

Rubrica.

Freund-dienstliches Memorial.

An

Die Wohl-Edle, Veste, Hochgelährte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Herren Burgermeister und Rath, der heyligen Reichs-Stadt Franckfurth.

Lectum in Sen. Scab. 19. Februarii 1649. und ward davor gehalten, daß man sich dieser Commission unternehmen, und die Restitution bey den Jesuiten, jedoch allein in der Güte sentiren, auch dem Herrn Graff Cratzen als Cronenbergischen Vormund, oder dem Herrn Grafen von Cronberg selbst dazu denunciiren könne.

Num. 8.

Copia.

Wohl-Edle, Veste, Hochgelährte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise insonders günstige Hochgeehrte Herren und Freunde!

AUf unser vorgestriges Sambstags, dem Aeltern Herrn Burgermeister übergebenes Schreiben, sambt des Ober-Rheinischen Ausschreibenden Ober-Rheinischen Fürstens Requisition und andere Beylagen, haben wir obwohlgedachtes Herrn Burgermeisters an unsern Pfarr-Herrn, M. Joannem Gerneumium ertheillter resolution erfreulich verstanden, daß unsere hochgeehrte Herren uns zu allem Guten gantz geneigt, und im übrigen gemeint seyn ein Avisation-Schreiben dessen, so bey des von des Ausschreibenden als Fürstlich Hessen-Darmstädtischer Seiten hierunter einkommen, an den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johann Philippsen Ertz-Bischoffen zu Mayntz abgehen zu lassen, und darüber fürter uns mit ferner Erklärung zu begegnen.

Wie nun unser Hochgeehrten Herren gute Affection und Wohlgewogenheit gegen das Evangelische Wesen, und dessen Fortpflantzung, so nunmehro durch die Göttliche Gnade und die Friedens-Instrumenta bekräfftiget zu verspühren, deßwegen auch uns wegen ohne des tragender sonderbahrer Propension um so mehr, dancknehmig und obligaten wissen.

Also vermercken wir ab der Verschickung an Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz ꝛc. Dero Sorgfalt, damit etwa auch des guten nicht zu viel geschehen möge; Als wobey das Medium billiger dann die Extrema zu ergreiffen seynd, unsern Hochgeehrtesten Herrn aber hierinnen ferneren

Be-

Bericht, so in facto bestehet, zu geben. So haben dieselbe bereits aus dem beygelegten Churfürstl. Mayntzischen ersteren und anderen seithero mehr ertheilten Antwort-Schreiben zu vernehmen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, sich hierbey nicht als ausschreibender Ober-Rheinischer Fürst, noch Crayß-Obrister, weniger Vermöge Instrumenti Pacis, als Diœcesanus befinden, also mit dieser Execution-Sache zumahl nichts ihrer eigenen vorherigen Erklärung nach, zu thun, ohne daß dieselbe von uns als Ertz-Bischoffen und Oberen des Herrn Graff Cratzen, Gräfflich-Cronbergischen Vormundts, unterthänigst ersuchet, aber ein mehrers nicht, dann daß solche hinwiederum regrediendo auf wohlgedachten Herrn Gräffl. Vormundt eodem circuitu erwiesen worden, befunden. Dahero unserer Hochgeehrten Herren Avisation in eben solchen Terminis zurück kommen ꝛc. Und nachdem der Herr Gräffl. Vormundt unterdessen in die Ferne verweiset, und alsdann nicht zu erlangen seyn, auch hierinn ob professionem Reverentiæ erga Rom. Sedem nimmermehr zur Execution zu bringen seyn wird, unsere Hochgeehrte Herren nochmahls um Dero geneigten Favor zu ersuchen, in dieser gantz Christ-billigen, von der Römisch-Kayserl. Majestät selbst anbefohlenen, und zu vorhero zu Münster einmüthig bestättigten Religion- und Gewissens-Sach, treibt uns die Gelegenheit der Zeit, so dann Ihr eigen Interesse, indeme der Stadt Franckfurth eben das, was sie GOtt zu Ehren, und den Nothleydenden Nachbaren zu gut thuet, weil sie es von Rechtswegen kan, in künfftigen Angelegenheiten durch die Göttliche Schickung zu gewarten, hingegen da sie es etwann mit zweyen Jesuiterischen Subjectis mit der Execution zu thun (welche doch zum Absprung, wenn sie nur legitimè compellitet werden, gantz bereit und fertig) sich vor niemand anders, dann in dessen Verbleibung mehr vor GOtt zu förchten.

Wir begehren weiter nichts dann die Authorität von der Stadt Franckfurth, als unsern liebsten wohlgeneigten Nachbarn, auch nicht vor uns selbsten, sondern durch die Delegation, welche des ausschreibenden Crayß-Fürstens Durchl. aufgetragen, hierzu befehlt, und authorisitet, durch die Reichs-Constitutiones, wie dann insonderheit noch in Neulichkeit vermittelst Kayserl. Executorialen und scharffen Adhortation, und Verweiß-Schreiben, so von denen Plenipotentiariis zu Münster ergangen, und weil Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, kein Interesse hiebey, der Herr Graff Cratz aber, und deren keiner von sich selbsten, die Execution beförderen wird, dieselbe aber jetzo in Termino geschehen, oder das Evangelium diß Orths Noth leyden muß, so ist kein ander Mittel, dann dieses allein, und alle andere sind nicht practicirlich, sintemahl die in Instrumenti Pacis geordnete übrige Executions-Mittel gantz deficiren, dieweilen der ausschreibende Crayß-Fürst, aus bewustem Mangel weder per indirectum noch per obliquum mit behöriger Authorität die Execution authorisiren und werckstellig machen kan, und eben dieses gegenwärtiger Delegation die Ursach, und causa sine quâ non ist.

So seynd in den Executorialen vermeldete Crayß-Obristen, weil keine seynd, in diesem Bezirck nicht zu gebrauchen, hinwiederum einige Kayserl. Commission als ein Extremum zu suchen, sowohl gefährlich, als dem Evangelischen Weesen Nachtheilig, und dieses der Weeg seyn würde, daß

 den

den Friedens-Instrumentis entgegen gehandelt werden könnte, dann eher Wir und andere ohnrestituirte Ständte, welche bereits von Münsterischen Herrn Plenipotentiario allerseits an die Crayß-Fürsten, von denen aber, undeligirte Ständte per modum nudæ Executionis gewiesen; derentwegen bey der Kayserl. Majestät angemeldet, Commission erhalten, und zum Stand gebracht, so wird unser Gegentheil occasion seiner tergiversation suchen, und indessen uns die Zeit sambt der Execution hinweg nehmen.

Diese des ausschreibender Fürstens Delegation ist in allen Rechten ohne das gegründet, und bestehet nicht nur in des Delegantis Pflicht-Bedern in allen ehrbaren redlichen Leuthen, so dazu capable erachtet werden, ad Jura vulgatissima bezogen, zumahl wenn man in Causa Publica, Religionis & Pacis communis versiret, da alle apices Juris, dem Publico weichen müssen, und dißfalls prædominiret Summa necessitas, weil keine Crayß-Obristen, hinwiederum die ausschreibende Fürsten zu jedwederem Executions-Actu zu ohnvermöglich sind; aber Franckfurth als ein von GOtt geseegnete Evangelische Stadt, ohne einige Gefahr und Kosten, solchen zu Göttlichen Ehren gereichenden rechtschaffenen und aufgetragenen Actum zu immerwährenden Nachruhm zu verrichten, und solchen um destoweniger, ohne Gewissens-Verletzung abzuschlagen hat, weilen nach lauth Friedens-Instruments jedweder nechstgesessener Stand hierzu obligirt, und bey diesem Göttlichen Friedens-Werck zu cooperiren verbunden ist.

Solchemnach unsere Hochgeehrte Herren diesem anderweitlichen mehreren Bericht nach, uns mit willfähriger Resolution ehestens zu erscheinen, massen wir nochmahliges inständigstes Fleiß darum gebetten haben wollen, unbeschwehret seyn, und dardurch uns solche Christliche recht billige Gewührigkeit zu rühmen, und möglichst zu erwiederen obligiren werden, Als

Unserer Hochgeehrten Herrn
und Nachbaren

Lect. in Sen. 20. Febr.
1648.

Freund-Dienstwillige
Hartmuth von und zu
Cronenberg.
Johann Daniel von und
zu Cronenberg.

Noti-

Notifications-Schreiben
An
Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz,
Die Croneburgische Sache betreffend.

Num. 9.

Hochwürdigster Churfürst,

Ewer Churfürstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste zuvor,

Gnädigster Herr!

EWer Churfürstl. Gnaden geruhen ab der Beylage Lit. A. gnädigst zu ersehen, welcher massen des Herrn Pfaltz-Graffen Philipp Ludwigens Fürstl. Gnaden an uns gesinnen, und begehret, daß Wir uns Substitutions-Weiß, einer Restitutions-Commission, vermöge des Instrumenti Pacis, weilen Ihro Fürstl. Gnaden die Entlegenheit des Orths, solches nicht zulassen wolte, bey dem sämbtlichen Gan Erb-Hauß und Stadt Cronenberg vor der Höhe unterziehen wolten. Welches auch des Herrn Land-Graffen Georgen zu Hessen Fürstl. Gnaden, nach besage der Beylage Lit. B. gleichfalls gesuchet, und urgiret haben.

Nun hätten Wir vielmehr wünschen mögen, daß beede Ihro F. F. Gnaden Gnaden sich der Sachen selbsten grösserer Authorität wegen angenommen hätten.

Nachdem aber Ihrer F.F. Gn.Gn. beliebig seyn wollen, uns hierinnen wegen näherer des Orths mit hiesiger Stadt Angräntzung die Commission uffzutragen, und zu ersuchen, Wir auch benebens Bericht erhalten, daß Ewer Churfürstl. Gnaden schon bevor im Schreiben diß Restitutions-Weesen selbst gnädigst beliebt, und Herrn Gräff Cratzen von Scharpfenstein tutorio nomine dieselbe vorgehen zu lassen, anerinnert haben, auch das Haupt-Werck dahin ohne das collimirend ist, daß zu Vollenziehung des Instrumenti Pacis und Erlangung allerseits desiderirter Tranquillität, diese Restitution sowohl, als andere werckstellig gemacht wird werden müssen;

Als haben Wir verhofft, Wir würden uns dessen nicht wohl entbrechen können, zuforderst aber unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ewer Churfürstl. Gnaden solches unterthänigst zu notificiren, und werden bey der Sache durch die unsere also verfahren lassen, wie es der Religions-Frieden und das Instrumentum Pacis mit sich bringen

wird, und Ewer Churfürstl. Gnaden thun Wir darmit dem Obschutz des Allmächtigen zu glücklicher langwühriger Regierung, und aller Churfürstl. Prosperität befehlen. Franckfurth den 23. Februarii 1649.

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurth.

An
Herrn Johann Philippsen Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz.

INSCRIPTIO.

Den Vesten Ehrsamen und Hochgelährten unseren Lieben Besonderen N. N. und N. der Stadt Franckfurth am Mayn, zur Restitution in Kirchen und Religions-Sachen zu Cronberg vor der Höhe Subdelegirten sambt und sonders.

Præs. den 27ten Febr.
1649.

Franckfurth.

Num. 10.

Copia.

Von GOttes Gnaden Georg Land-Graf zu Hessen, Graff zu Catzenelenbogen ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor.

Veste Ehrsame und Hochgelährte Liebe besondere.

Nachdeme Wir berichtet worden, daß auf Herrn Pfaltz-Graff Ludwig Philippsen, als dieses Ober-Rheinischen Crayses mit ausschreibenden Fürstens Eyden angesinnen, die Ehrsame und Waisen, unsere liebe besondere, Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth die

die Commission wegen Restitution des Kirchen-Weesens zu Croneberg vor der Höhe, in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, in Krafft des Frieden-Schlusses sich unternommen, zu solchem Ende auch Subdelegiret, und Wir demnach bewogen worden, um unsers und unsers Fürstl. Hauses mitwaltenden hohen Interesse willen, zu solchem Actu gegenwärtigen den Ehrsamen unseren lieben Getreuen, Johann Helwig Sinolt, genannt Schütz abzuschicken; Als ersuchen Wir Euch hiemit günstig, dafern Er unser Abgeschickter sich etwa hierunter bey Euch anmelden würde, Ihr wollet denselben nicht allein gutwillig vernehmen, und auf sein Anbringen, Euch unsern zu Euch tragenden günstigen Vertrauen nach willfährig bezeigen, sondern Euch auch die Beförderung vorangeregte unsere wahre Religion concernirende Restitution im Besten recommendiret seyn lassen.

Solches werden Wir gegen Euch hinwieder Dancknehmig erkennen, und seynd Euch zu günstigen Willen wohlgeneigt. Darmbstatt den 26. Februarii 1649.

Georg mpria.

Copia.

Eines Vertrags, so Hartmuth von Cronberg und seine Söhne, mit dem Fürsten zu Hessen Anno 1541. in Puncto Religionis aufgerichtet, aus der Darmbstättischen Cantzley mir den 4ten Januarii Anno 1629. übersendet worden.

Num. II.

Ich Hartmann von Cronberg, bekenne vor mich und meine Söhne, nemblich Philipps Hartmann und Walther, nachdeme der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipps Land-Graff zu Hessen, Graff zu Catzenelenbogen, mein gnädiger Herr, mir meinen Theil an Croneberg gnädiglich wieder zustellen will und wird, daß ich Sr. Fürstl. Gnaden bey gutem Glauben und Treuen zugesaget, und versprochen habe, daß ich und meine Söhne die Religion, so Se Fürstl. Gnaden jetzt in Croneberg anrichten lassen hat, auf dem Wort des HErrn der Augspurgischen Confession gemäß bleiben lassen, und daß ich und sie dieselbige so viel in unserm Vermögen ist, handhaben wollen, ohne alle Gefährde.

Dagegen hat Se. Hochfürstl. Gnaden uns gnädiglich zugesaget, ob mir oder meinen Söhnen darum Anfechtung begegnen solten, uns dabey gnädiglich zu schützen und zu schirmen, und des zu Urkund habe ich Hartmann mein Insiegel daran thun hencken, und Wir Philipps und Hartmann

seine Söhne bekennen, daß solche Zusage mit unserem Willen geschehen ist; Und gereden auch solches also vor uns steth und fest zu halten, was unser Vatter sich verschrieben hat;

Und des zu Urkund haben Wir auch unser Insiegel neben unsers lieben Vatters Insiegel thun hencken, an diesen Brieff, der geben ist am Tag Omnium Sanctorum anno Domini Tausend fünffhundert viertzig eins.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Hartmann von Cronberg.	Philipps von Cronberg.	Hartmann von Cronberg Jun.

Copia Juncker Hannßen von Cronberg, Revers Anno 26.

Num. 12.

Ich Hannß von und zu Cronberg, Weylandt Hermanns von und zu Cronberg, gewesenen Churfürstlich-Mayntzischen Raths und Ambtmanns zu Dieburg seeligen Sohn, bekenne und thue kund offentlich in diesem Brieff, alle die ihn sehen und hören, daß ich in Treuen gelobt und geschwohren hab, alle solche Burg-Frieden, Verschreibungen und Entschiedts-Brieff, auch die Successivè erfolgte Geist- und Weltliche Gemeine Verordnungen zu halten, von unsers Schlosses Cronbergs wegen, als unser von Cronberg Vatter, Vettern und Vor-Elteren mit einge Macht haben, nach lauth derselben Burg-Frieden, Verschreibung und Endschieds-Brieffen, die darum gemacht und versiegelt sein, geredt und gelobe gegenwärtig in Krafft dieses Brieffs, alle Stück, Puncten und Articul, wie die darinnen geschrieben stehen, und begrieffen sind, in den vorgeschriebenen Burg-Frieden und Entschieds-Brieffen, als die obgenannte meine Vor-Eltern, Vatter und Vettern seelig gelobt und geschwohren; Ebenmäßig auch die neue Verein-Vergleich- und Erläuterung des alten Burg-Friedens, so durch meinen Vettern Hartmuthen den ältern, Casparn und Johann Eberhardten, alle von Cronberg seelig, von beeder Stämm wegen den 9ten Januarii in Anno Ein tausend fünffhundert sieben und sechtzig uffgericht, und durch Kayser Maximilian den Andern, uff dem Reichs-Tag zu Speyer in Anno Ein tausend fünffhundert und siebentzig, confirmiret worden, sambt allen anderen Vergleichungen steth, vest und ohnverbrüchlich zu halten, ohne alle Gefährde und Argelist, was ich auch Deroselben neuen Verein-des künfftiger Zeit hebenden gemeinen Obnahm, deßgleichen des Land-Grafischen Vertrags halber zu thun schuldig und pflichtig bin, das will ich mich innassen von meinem lieben Vatter und Vettern von Cronberg beschehen, gleichfalls hiermit auch verbunden, verpflicht, gelobt und geschwohren haben,

Ur-

Urkundt der Warheit habe ich mein angebohren Insiegel an diesen Brieff thun hencken, so geben und geschehen zu Aschaffenburg Donnerstags den 9ten Julii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo vigesimo sexto.

Num. 13.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Edle, Vest und Hochgelährte, sonders liebe und gute Freund!

WIr haben Ewer Schreiben von gestrigem Dato zu recht empfangen, und wessen sich die Patres Societatis Jesu auf beschehene Eröffnung obhabender Commission erkläret, und vernehmen lassen, zugleich auch, daß Ihr dessen, wessen Wir uns ferner dieser ohnverhofften Resistenz halber, zu resolviren gemeinet, erwarten wollet, ablesend zur Genüge verstanden, sollen darauf Euch wieder antwortlich ohnverhalten, daß Wir anheut solches Geschäfft in sitzendem Rath überleget, und dahin geschlossen, daß Ihr denen Patribus zur Restitution und Außweichung nochmahlen uffs beweglichst sub comminatione poenæ Instrumento Pacis insertæ, zusprechen; Ihnen auch zur Erklärung eine Zeit von acht Tagen gönnen, und Euch indessen und fordersambst anhero erheben sollet, welchen falls uff mehrere Ewere Relation uff ein zulangendes Expediens zu gedencken seyn will; Sonsten habt ihr hierbey ein Schreiben den Punctum Executionis betreffend, zu diensamer Nachricht zu empfangen;

Und thun uns damit allerseits dem Obschutz Gottes empfehlen, Datum den 28ten Februarii Anno 1649.

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurth.

INSCRIPTIO.

Denen Edlen, Vest und Hochgelährten Johann Maximilian zum Jungen, Zachariæ Stenglin, der Rechten Doctori, und Hieronymo Peter von Stetten, Unseren respectivè Mit-Schöffen, Raths Freunden, und Syndico, und insonders lieben und guten Freunden,

Cronburg.

Num. 14.

Wohl-Edle, Veste und Hochgelährte auch Fürsichtige und Weise, insonders Liebe Herren!

Daß dieselbige mit der Execution des zu Münster verglichenen Restitution der allhiesigen Kirchen, und was demselben anhängig, sich belieben lassen, und einige von dero Mittelen zu dem Ende anhero fertigen wollen, dessen thun Wir uns billig dienstlich bedancken.

Nun hätten Wir zwar dieser Hoffnung gelebet, es würden die Herren Patres zu der Abtrettung in der Güte sich bequemet, oder da solches nicht beschehen, die Herren Subdelegirte, die in solchem Fall erforderte Schärffe an Hand zu nehmen, sich vermögen lassen; Es ist aber an dem, daß wie jene die Herren Patres, dem allgemeinen Friedens-Schluß zu gehorsamen, sich wiedersetzlich verweigeren, also dero Herren Subdelegirte weiter forth zu schreitten und Gewalt zu brauchen, Bedenckens tragen, mit Vorwandt, daß solches ihr Instruction nicht mit sich bringen thäte.

Wenn dann eines Theils mehr angezogener Friedens-Schluß klar und richtig, anderen Theils billig und rechte ist, daß, da die Execution committiret, auch zugleich die Media, dadurch in Verbleibung der Güthe, dazu zu gelangen, ohngezweiffelt, mit anbefohlen worden, zu geschweigen vor diesesmahl des Schimpffs, so bey ohnverhoffter Zerschlagung des Wercks, nicht weniger uns und der Stadt, als den Herrn zu wachsen werde.

Als

Als tragen zu unseren Hochgeehrten Herrn wir diese, Freund nachbarliche Zuversicht, dieselbe sich dieses Christlöblichen Wercks also und dergestalten, wie es dießfalls die ohnumgängliche Nothdurfft erfordert, annehmen, bevorab aber die Herren subdelegirte mit fernerer behöriger Instruction damit die Execution länger nicht verhindert bleiben mögte, förderlichst versehen werden. Massen dieselbe wir zu dem Ende des Höchsten Schutzes zu selbst wünschendem Wohlergehen treulichst empfehlen und verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren, dienstergebene

Hartmuth von und zu Cronberg
Johann Daniel von und zu Cronberg.

Cronberg am 27ten
Februaii 1649.

INSCRIPTIO.

Denen Wohl-Edlen, Vest und Hochgelährten, auch Fürsichtigen und Weisen Herren N. N. Burgermeistern und Rath des H. Stadt Franckfurth &c. unsern hochgeehrten Herren,

Franckfurth.

Præs. 27. Februarii
1649.

Num. 15.

Unsere freundliche Dienst zuvor,

Wohl-Edle, Gestrenge, insonders liebe Herren und Freunde!

DEr Herren gestrigen Tags an uns abgebenes Schreiben, haben wir zu recht erhalten, und welcher gestalt die Patres Jesuitæ geschöpffter unserer gesambten Hoffnung entgegen, zur Abtrettung und Restitution sich nicht bequemen wollen, ablesend vernommen.

Nun ist zwar diese Execution-Sache an- und vor sich selbst in dem Instrumento pacis radiciret, allein weil uns noch zur Zeit einigen Ge-

walt zu üben, in deme bedencklich vorkommen, weilen sich erwehnte Patres auf Chur-Mayntz und Herrn Grafen Cratzen, von denen sie dependiret, bezogen haben, derowegen unseren subdelegirten zwar anderweit, jedoch alleinig auf die gute gerichtete Befehl nochmahlen aufgetragen, ob die Sache hierdurch erhoben, und die Herren zu ihren desiderio gelangen mögten, welches denenselben wieder antwortlich ohnverhalten, und uns allerseits dem starcken Obschutz GOttes damit wohl empfehlen wollen. Geben den 28ten Februarii 1649.

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

Herrn Hartmuth und Johann Daniel Gebrüderen von und zu Cronberg, ꝛc. Unserer.

Num. 16.

WIr Johann Schweickart, von Gottes Gnaden, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des heiligen Röm. Reichs, durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, als einer des uralten Adlichen Stamms und Nahmens von Cronberg und weyland Hartmuth des Aeltern von Cronberg seelig hinterlassener Eheleiblicher Sohn, Erb- und Lehns-Folger, bekennen und thun kund offentlichen mit diesem Brieff: Ob wir wohlen nach tödtlichen Hintritt jetzt gemeldten unsers lieben Vatters seeligen Andenckens die uns zu- und anerwachsene Erb- und Lehenschafft unserer Brüdern seelig gutwillig zu ihrem besten Auffkommen zu gebrauchen nnd zu niessen, aus Brüderlicher Affection vorbehältlich unsers eigenthümlichen Rechtens überlassen, und derowegen die Huldigung bey denen Cronbergischen Unterthanen nie gesucht, daß jedoch und sintemahl ermeldte unsere Brüder bald nach einander Todes verfahren, und uns derowegen das Unserig selbst zu ermeldten nunmehr gebühren und obliegen will, wir bey unseren Vetteren Johann Eberharden und Hermann, beyde von und zu Cronberg uns zu Gelebung des Burg-Friedens und Leistung dabey gewöhnlicher herkommen Schuldigkeit erbotten, und um die Huldigung obgemeldter Cronbergischen Unterthanen gnädigst angehalten, daß uns dieselbe, beneben obangeregter Gelobung des Burg-Friedens obgemeldter Cronbergischen Unterthanen von ermeldten unseren Vetteren (obwohlen anfänglich sich etwas Mißverständnuß erregen wollen) verwilliget worden; wir uns auch mit ihnen einer gewissen Zeit, nemlich den 27. Maji alten und 6. Junii neuen Calenders gegenwärtigen Tausend sechshundert Eilfften Jahrs (doch zu ohnverfänglicher künfftigen Consequenz, verglichen, auch darauf zu Cronberg auf jetzt gemeldten Tag früher Tags-Zeit in der Person als einer von Cronberg erschienen sind, und uns die gewöhnliche Burgfriedens-Pflicht zu leisten zu gemüthet worden, wir auch darauf als einer von Cronberg in treuem gelobt und geschworen haben, alle solche Burgfriedens Verschreibungen, Endscheidts-Briff, auch successivè erfolgte, geist- und weltliche gemeine Verordnungen zu halten, von

unsers

unsers Schloß Cronberg wegen, als unseren von Cronberg, Vatter, Anherrn, Vettern und Voreltern mit eingemachet haben, nach laut derselben Burgfrieden, Verschreibungen und Endscheides-Brieff, die darum gemacht und versiegelt sind: gereden und geloben gegenwärtig in Krafft dieses Brieffs alle Stück, Puncten und Articul, wie die geschrieben stehen und begriffen sind, zu dem vorgeschriebenen Burg-Frieden und Endschied-Brief, als die obgenannte unsere Vor-Eltern, Vatter und Vetteren gelobt und geschworen, ebenmäßig auf die neue Verein-Vergleich- und Erläuterung des alten Burg-Friedens, so durch unsern Vatter Hartmuthen den Aeltern, und unseren Vettern Caspar seelig und Johann Eberharden, alle von Cronberg von beyden Stamm wegen den 9. Januarii anno Tausend fünffhundert sieben und sechtzig aufgerichtet, und durch Kayser Maximilian auf dem Reichstag zu Speyer anno Tausend fünffhundert siebentzig stet, vest und ohnverbrüchlich zu halten, wie Wir dann dißfalls für Uns als Churfürst, noch unser Ertz-Stifft durch diesen Actum das Wenigste suchen oder prætendiren, sondern uns als einer von Cronberg in einem und anderen dem Herkommen und Gebrauch gemäß bezeugen und bequemen wollen, ohne alle Gefährde und Argelist; Was Wir auch Krafft der neuen Verein- des jetzig und künfftiger Zeit habenden Gemeinen, Obmans, wie auch des Landgräfischen Vertrags halben zu thun schuldig und pflichtig seynd, das wollen Wir Uns, inmassen von Unserem Vatter und Vettern von Cronberg beschehen, gleichfalls hiemit auch verbunden, gelobt und geschwohren haben.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir als Einer von Cronberg, wie mehr-gemeldt, Unser Insiegel an diesem Brieff thun hencken; So geben und geschehen auf Cronberg den Sieben und zwantzigsten Monaths-Tag Maji alten und sechsten Junii neuen Calenders, Anno Domini Millesimo sexcentesimo undecimo.

Folget, auf was Manier obige Huldigung vorgegangen.

Actum Cronberg anno 1611. 18. Maji.

Dienstags zu Morgen um 7. Uhren, als unsere gnädige Herren und Junckern, wie auch Herr Hanns Schweickardt mit vielem seinem Hof-Gesind, Edel und Unedel, darunter auch der Dhom-Probst Greiffenclau, item der Dhom-Sänger und Caplan, auch viele Beambte, waren aus dem Schloß nach dem Rathhauß gangen, läutet man ein klein Zeichen der Burgerschafft mit der Glocken.

Also giengen zuerst der Churfürst, darnach der Herr Burggraff, Juncker Hermann, Juncker Johann Daniel mit vielen Edelen und Unedelen, darunter auch Juncker Wolff Henrich, und Juncker Adam Philipps (Juncker Ulrichs und Juncker Hanns Georgen beeder seel. Söhn) und zugleich Gericht-Rath, und denen nach die gemeine Burgerschafft ins Rath- oder Tantz-Hauß.

Herr Johann Schweickardt Churfürst und Juncker Johann Daniel liessen einen Doctorem von Mayntz, Dr. Gereon, ihnen Vortrag thun,

darinnen des Burg-Friedens Gelobung des Revers und anderer Solennien gedacht wurde, unter andern auch, daß Sie sich versehen, Gericht und Rath, auch die Burgerschafft sich darzu willfährig und gehorsam einstellen werden. Abraham Westerfeldt Gericht-Schreiber aus Befelch des Herrn Baumeisters brachte vor, wie folget:

Wohl-Edle Gestrenge, und Veste gebietende Herren, Großgünstig Liebe Junckere!

DAß E. Magistrat und V. den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Schweickarden, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürsten, unserm Gnädigsten Herrn, wie auch dem Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten Johann Daniel, als beede von diesem uralten Löbl. Adelichen Geschlecht-Hauß und Stammen Cronberg gebohren, zu Gelobung des Burg-Friedens darzu wir Ihnen Glück, Heyl und GOttes Seegen, zeitliche und ewige Wohlfahrt hertzlich anwünschen, gestriges Tages gelesen, und nunmehr denselben sambt und sonders gebührliche Huld und Pflicht zu leisten, hergebrachter massen, uns dieses Orts gemeiner Burgerschafft, jetzo gnädig befehlen und anweisen thun, deß haben wir in aller Unterthänigkeit angehöret und verstanden.

Dieweil dann E. Magistrat und V. als beeder Adelichen Stämmen von und zu Cronberg unseren Hochgebietenden jetzigen regierenden Herren und Junckeren unterthänigst zu gehorsamen, wir uns schuldig erkennen, dabey auch in ohnzweiffentlicher Hoffnung stehen, und bitten, es wollen und werden so wohl diese jetzt zukünfftige, als auch E. Magistrat und V. und also gesambte Cronbergische unsere liebe Hochgeehrte Obrigkeit Krafft Burg-Friedens, bey dieses Orts herbrachten Rechten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, auch wohl eingeführter allhier habender Kirchen-Ordnung und Religion forthin wie bißhero uns gnädig und günstig handhaben, beschützen und schirmen, und verbleiben lassen; Als sind auf vorhergehende zuversichtliche gnädigste Resolution, darum wir demüthig bitten, was dißfalls gehorsamen Unterthanen oblieget, wir zu thun und zu præstiren gantz bereit und willig.

Hierauf erklåreten sich Ihro Churfürstliche Gnaden, daß es Ihr. Churfürstl. Gnaden sonderlich und hoch belieben thäte, daß die Burgerschafft sich so gehorsamlichen anerbiethig gemachet hätte, solte des Vertrauens seyn, daß Se. Churfürstl. Gnaden, wie auch Dero Vatter, Bruder und Vor-Elteren gethan, die Burgerschafft in Geist- und Weltlichen Sachen im herkommen, und auch bey hergebrachten Rechten, Kayserlichen Freyheiten, und Gerechtigkeiten halten und lassen wollen,

Worauf die Huldigung erfolget.

INSCRI-

INSCRIPTIO.

Denen Wohl-Edlen, Vest- und Hochgegelährten, auch Wohl-Fürsichtigen und Weisen Herren, Burgermeistern und Rath der Heiligen Reichs-Stadt Francffurth, unserm großgünstigen Hochgeehrten Herrn.

Præs. den 3ten Martii
1649.

Num. 17.

Wohl-Edle, Vest- und Hochgelährte auch Wohl-Fürsichtige und Weise, großgünstige Hochgeehrte liebe Herren.

Es haben unsere Hochgeehrte Herren Subdelegirte, die Execution der Restitution unserer Kirchen und was dem anhängig, nechst Göttlichen Beystand sich dergestalt, Ernst- und eifferig angelegen seyn lassen, daß nach drey Tägiger Verweigerung die Herren Patres Jesuitæ sich zur Extradition der Schlüßel, Raumung des Pfarrhauses und anderer Schuldigkeiten gestrigen Tages bequemet.

Wenn nun hierdurch unseren Hochgeehrten Herren nicht weniger Wir, als unser Seelen bedrangt gewesene Bürger sich höchlich obligiret befinden, deßwegen denselben Wir nochmahls schuldigen Dancks erbiethens, diese und andere uns vielfältig erwiesene hohe Freundschafften, zu allen Begebenheiten nach Vermögen zu beschulden, forderist aber Wir gegen männiglich, also gegen GOtt, dessen Ehr, und Majestät durch dieses Christ-Löbl. Wercke, vornehmlichen befördert wird, eyferigst zu rühmen, dessen allwaltenden Gnaden-Schutz zu beharrlichen Wohlergehen dieselben Wir treulichst empfehlen und verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herrn!

Cronberg den 1ten Martii
1649.

Dienst-Ergebene
Hartmuth von und zu
Cronenberg.
Johann Daniel von und
zu Cronenberg.

Lect. in Sen. 6. Martii
1648.

Num. 18.

Johann Philipp von GOttes Gnaden, Erwählter zum Ertz-Bischoffen zu Mayntz, und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsame Liebe Besondere.

WJr haben Ewer Schreiben vom 23. nechst verwichenen Monaths Februarii styl. vet. zu recht empfangen, und darab lesend mit mehrerem vernommen, was massen des Herrn Pfaltz-Graff Ludwig Philippsen Lbd. begehren, Ihr Euch Substitutions-Weiß einer Restitutions-Commission, Vermög des Instrumenti Pacis, bey dem sämbtlichen Gan-Erben Hauß, und Stadt Cronberg, gutwillig zu unterziehen, ihr auch euch deroselben nicht wohl entbrechen könnet, und eine Nothdurfft zu seyn erachtet hättet, uns dasselb vorhero nachrichtlich zu verständigen,

Nun wollen Wir zwar unsern Dhomb-Custorn zu Mayntz, Graff Hugo Eberhard Cratzen, von Scharpffenstein, als Gräffl. Cronbergischen Vormundt darüber hören, und nicht zweifflen, Er dasjenige, so der Friedens-Schluß mit sich bringet, zu beobachten wissen werde, Wir stehen aber sehr an, ob auch Euch diß Werck dergestalt allein zu übertragen, und nicht etwa er Graff Cratz im Nahmen seines Pfleg-Sohns jemand darzu zu verordnen begehren werde. Welches ihme ohne das in Krafft des Friedens-Schlusses gar nicht zu verwähren ist. Als würde unsers Ermessens von Euch gar wohl und recht beschehen, wann dem Werck nach so lang ein Anstand gegeben würde, biß mehrgedachter Gräffl. Cronbergischer Vormundt mit seiner Nothdurfft und Gegen-Erklärung einkommen mögte, woltens Euch hinwieder in Antwort nicht bergen, denen Wir zu Gnaden und allem Guten wohlgewogen verbleiben, Datum Würtzburg den 12ten Martii 1649.

Johann Philipp
Elect. Mog. Ep. mp.

Lect. in Sen. 6ten Martii 1649.

IN-

INSCRIPTIO.

Denen Ehrsamen und Weisen, Unseren Lieben besonderen Burgermeisteren und Rath der Stadt Franckfurth am Mayn.

Præs. den 5. Martii 1649.

Num. 19.

An
Chur-Maynz,

Hochwürdigster Churfürst,

Ewer Churfürstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste zuvor,

Gnädigster Herr!

Ewer Churfürstl. Gnaden an uns den 12ten Martii abgelassenes gnädigstes Schreiben, die Cronbergische Commission, und daß Wir derselben Anstand geben, und des Herrn Graff Cratzens, als Gräfflich Cronbergischen Vormundts Nothdurfft und Erklärung vernehmen sollen, betreffend, ist uns vorgestrigen Tages, aber zu spat, und bereit, nachdem alles verrichtet gewesen, gelieffert worden; Sollen darauf Ewer Churfürstl. Gnaden zu unterthänigster Antwort, und unserer Entschuldigung nicht verhalten, daß Wir dieses Wercks viel lieber gar entübriget geblieben, und uns darmit nicht beladen hätten, wo uns nicht des Herrn Pfaltz-Graffen Ludwig Philippen, und Herrn Land-Graffen Georgens von Hessen, Fürstl. Fürstl. Gnaden, Gnaden, so wohl als die beede Herren Gebrüdere, Hartmuth und Johann Daniel, von und zu Cronberg, so inständig deßwegen angelanget, und Wir erwogen hätten, daß doch solches, wo anders der Frieden in allen seinen Puncten effectuiret seyn solle, auch in diesem Fall vorgenommen werden müste.

Bey der Haubt-Sachen haben Wir, wegen derselben befundenen so klaren Richtigkeit, zumahlen Wir von wohlermeldten beyden Herren von Cronberg, um Beschleunigung der Sachen instanter gebetten worden, nicht erachten könnten, daß hiefürts aller deren Formalitäten, so sonsten in dergleichen Fällen requiriret seyn, vonnöthen haben wird, sintemahlen gleich-

gleichwie nach ausweiß klaren Buchstabens des Instrumenti Pacis lex & Fundamentum der gantzen Friedens-Transaction, Restitution und künfftiger Observanz, (ut sunt formalia) dieses ist, daß alles, was tempore belli in Ecclesiasticis Aenderung gelitten, in dem Stand restituiret werden, wie den 1ten Januarii 1624. die gehabte Possession sich befunden, also ist in Facto allerseiths Notorium, daß in bemeldtem Termino, in dem Adelichen Gan-Erben Hauß und Stadt Cronberg kein ander Exercitium Religionis, als der Augspurgischen Confession in Ubung gewesen, und hat sich daraus die einfolgentliche Conclusion ergeben, daß in præsente Casu die Restitution auf den Zustand besagten Termini eingerichtet werden müsse;

Und wann über diß gegen diese Verordnung durchaus keine Exception, Contradiction, Protestation oder dergleichen gehöret, und admittiret werden solle, wie im Instrumento Pacis an unterschiedenen Orthen versehen; So ist abermahlen evident, daß, wenn schon jemand von wegen des Herrn Grafen von Cronberg erschienen wäre, doch solche Comparition ohne Effect, und Frustranea würde gewesen seyn, oder neben der Disposition des Friedens-Schlusses nicht haben bestehen können;

Allermassen Wir auch vernehmen, daß anderer Orthen in unterschiedlichen und dergleichen Restitutions-Fällen, mit eben allen Interessenten, sondern bloß denjenigen, so die Abtrettung zu thun haben, denunciiret werde; unsere Commitirte auch sich in ihrer Relation dahin bezogen, daß gleich des ersten Tages ihrer Ankunfft zu Cronberg, des Herrn Graff Cratzens Hochwürdigen Gnaden dessen avisiret worden wären; Weilen aber die abgeschickte zurück gebracht, daß Ihro Hochwürdigen Gnaden, nicht dorthin, sondern selben Tages anhero in Franckfurth sich begeben würden, haben sie sich dessen durch einen Trompeter bey uns informiret, und weilen auch dieser ein anders zurück gebracht, weilen sie in Gedancken gestanden, Ihro Hochwürden Gnaden würden selbsten dem Actui ohngern beygewohnet haben; So ist es dieses Orths allein und Restitution der Possession nach dem Instrumento Pacis zu thun, den Herrn Graffen von Cronberg aber ohnbenommen, wo sie sich berechtiget zu seyn vermeinet, dasselbe dergestalt zu suchen, wie in besagtem Concluso Pacis umständlich versehen.

Dabey ferner Ewer Churfürstl. Gnaden gnädigst geruhen zu erwegen, wann bey jeder Restitution durchs Römische Reich neue Ventilirung und Examination citatis Partibus vorgehen solte, wenn und wie man endlich effectum Pacis erreichen, und hingegen, welcher Gestalt sich dessen, die Soldatesca, ihre Unterhaltungs-Quartier desto länger zu extendiren, und sowohl die Exauctoration der Völcker, als Evacuation der Plätz, zu äussersten des H. Röm. Reichs Ruin aufzuziehen und zu prolongiren, prævaliren würde; und wann Wir uns versicheren, daß Ewer Churfürstl. Gnaden dieses zum höchsten acquiriren, hingegen die Beschleunigung des Friedens so begierig suchen und desideriren, wie sie demselben dem H. Römischen Reich zu dero unsterblichen Nachruhm erworben.

Als haben Wir solches zu dem End unterthänigst überschreiben wollen, darmit zu bezeugen, daß Wir dieses Orths kein anderen Scopum, als die Vollenziehung des Instrumenti Pacis gesucht, keines Weeges aber, weder Wir noch unsere committirte gemeinet gewesen, durch unterlassene förm-

förmliche Citation des Herrn Graffen Cratzen Hochwürden Gnaden in dero vermeyntlichen Administration auf einige Weiß zu præjudiciren, als Dero Wir alle angenehme Dienst zu erweisen, erbiethig seyn, und Ewer Churfürstl. Gnaden thuen Wir dem starcken Obschutz GOttes zu langwühriqkeit glücklicher Regierung, Dero aber zu Churfürstl. Gnaden uns unterthänigst empfehlen. Datum 6ten Martii 1649.

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurth.

Concept wieder Antworth Schreibens
An
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ꝛc.

Lect. & Approbatum in Sen.
6. Martii 1649.

An
Herrn Pfaltz-Grafen Ludwig Philipps zu Simmeren.

Num. 20.

Durchläuchtigst-Hochgebohrner Fürst,
Ew. Fürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste Dienst zuvor,

Gnädiger Herr!

ALs Ewer Fürstl. Durchl. uns unterm $\frac{8}{18}$ten Februarii des fürlauffenden Jahrs durch Schreiben ersuchet, daß Wir uns derjenigen Executions-Commission, welche die Wohl-Edle und Veste Herren Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronberg, wegen Restitution des Exercitii Augspurgischen Confession in dem Gemeinschafftlichen Gan-Erben-Hauß, und Stadt Cronburg vor der Höhe, vigore Instrumenti Pacis werckstellig zu machen begehret, gutwillig unterziehen wolten, haben Wir uns dessen, als einer zu Vollenziehung des Friedens unter anderen requirirten Sachen, zumahlen Ewer Churfürstl. Durchl. zu schuldigen und unterthänigsten Ehren nicht entschlagen mögen, und solchemnach unsere respectivè Mit-Schöffen, Syndicum und Raths-Freund, der Edle Vest- und Hochgelährte, Johann Maximilian zum Jungen, Zachariam

chariam Stengelin, der Rechten Doctoren, und Hieronymum Peter von Stetten, dazu deputiret, die auch so bald darauf die Commission vorgenommen, und darfür dem Höchsten der Danck gebühret, also friedlich und wohl die Sach effectuiret, wie sie darüber ein ordentliche Relation verfasset, und Ewer Fürstl. Durchl. wir unterthänigst beyschliessen sollen, worbey uns lieb zu vernehmen seyn würde, da solches zu Ewer Fürstl. Durchl. guter Satifaction verrichtet und vollenzogen wäre; Die Wir damit dem Obschutz des Allmächtigen und Dero uns zu Fürstlich beharrenden Gnaden befehlen. Datum den 14ten Martii 1649.

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurth.

Concept-Schreibens
An
Herrn Pfaltz-Graffen Ludwig Philippsen
Fürstliche Gnaden, die Cronbergische Commission betreffend.

Num. 21.

Durchläuchtiger, Hochgebohrner Fürst,

Gnädiger Herr!

Daß Ewer Fürstl. Gnaden gnädig belieben wollen, zu der ohnlängsthin, auf dem Adelichen Gan-Erben-Hauß und Stadt Cronburg vorgewesten Restitutions-Commission, Dero Hochansehnlichen Herren Abgesandten einzuschicken, und mit Dero hohen Authorität das Werck faciliten zu lassen, dessen thuen gegen Ewer Fürstl. Gnaden wir uns unterthänig bedancken, und allermassen keines Zweiffels waltet; Es werde Ewer Fürstl. Gnaden wohlgemeldter Herr Gesandte, alles Verlauffs ausführliche Relation bereits erstattet haben; Also unterlassen wir billig mit nochmahliger derselben Wiederhohlung, Ewer Fürstl. Gnaden bey Dero ohne das schwer wichtigen obliegen, molest zu seyn, könnten aber nicht umgehen, unterthänig zu berichten, welcher Gestalt der Pfarrherr zu gedachtem Cronberg, im Nahmen Herrn Johann Hartmuths und Johann Daniels von und zu Cronberg, uns dieser Tagen zu wissen gemacht, daß gleich nach verrichteter Commission des Herrn Graff Cratzens, Dhomb-Custors zu Mayntz Gnaden, die beede Jesuiter, wieder ihr gethanes Versprechen, innerhalb drey Tag das Schloß und die Stadt zu rau-

raumen, in das Gräffl. Hauß daselbsten eingeführet, und sie annoch darinnen erhalt, dergestalt, daß sie nicht allein das Catholische Exercitium offentlich üben, sondern auch aus der Nähe die Leuth und Bauerschafft an sich ziehen.

Wann aber unsers Erachtens solches dem Fundament des Instrumenti Pacis, nemlich dem Termino 1. Januarii 1624 in welchem zu Cronburg das Exercitium Catholischer Religion nicht in Ubung gewesen, wie auch den Pactis, so Ewer Fürstl. Gnaden bey erwehntem Adelichen Gan-Erben-Hauß, und Stadt im Herkommen haben, starck zu wieder laufft, neben dem, daß Jhro Kayserl. Majestät in Dero an des Herrn Bischoffen zu Worms, und Herrn Pfaltz-Grafen Ludwig Philippsen Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, unterm 2ten Martii nechsthin, abgelassenen allergnädigsten Schreiben, aller Orthen auf die völlige Restitutiones ernstlich tringen. Als haben Wir unser Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ewer Fürstl. Gnaden dieses zu notificiren, und, was hierbey zu thun seyn möchte, unterthänig heimzustellen; Dieselbe darmit dem Obschutz GOttes, und Dero zu Fürstl. Gnaden uns unterthänig befehlend. Franckfurth den 23ten Martii 1649.

Ewer Fürstl. Gnaden

unterthänige

INSCRIPTIO

Dem Durchläuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, auch Ißenburg und Büdingen 2c.

Unserem gnädigen Fürsten und Herrn.

Num. 22.

Wohl-Edle, auch Edle und Hochgelährte, Hochgeehrte Herren und Freunde!

DEmnach man Catholischer Seithen, zu Cronenberg allem Ansehen nach, nicht allein das privatum Exercitium ihrer Religion, sondern auch das Publicum durchzutringen sich bemühet, indeme die Catholische Bürger ordinariè sich allda ihres Exercitii bedienen, Communi-

chariam Stengelin, der Rechten Doctoren, und Hieronymum Peter von Stetten, dazu deputiret, die auch so bald darauf die Commission vorgenommen, und darfür dem Höchsten der Danck gebühret, also friedlich und wohl die Sach effectuiret, wie sie darüber ein ordentliche Relation verfasset, und Ewer Fürstl. Durchl. wir unterthänigst beyschliessen sollen, worbey uns lieb zu vernehmen seyn würde, da solches zu Ewer Fürstl. Durchl. guter Satifaction verrichtet und vollenzogen wäre; Die Wir darmit dem Obschutz des Allmächtigen und Dero uns zu Fürstlich beharrenden Gnaden befehlen. Datum den 14ten Martii 1649.

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurth.

Concept-Schreibens
An
Herrn Pfaltz-Graffen Ludwig Philippsen Fürstliche Gnaden, die Cronbergische Commission betreffend.

Num. 21.

Durchläuchtiger, Hochgebohrner Fürst,

Gnädiger Herr!

DAß Ewer Fürstl. Gnaden gnädig belieben wollen, zu der ohnlängsthin, auf dem Adelichen Gan-Erben-Hauß und Stadt Cronburg vorgewesten Restitutions-Commission, Dero Hochansehnlichen Herren Abgesandten einzuschicken, und mit Dero hohen Authorität das Werck faciliteren zu lassen, dessen thuen gegen Ewer Fürstl. Gnaden wir uns unterthänig bedancken, und allermassen keines Zweiffels waltet; Es werde Ewer Fürstl. Gnaden wohlgemeldter Herr Gesandte, alles Verlauffs ausführliche Relation bereits erstattet haben; Also unterlassen wir billig mit nochmahliger derselben Wiederhohlung, Ewer Fürstl. Gnaden bey Dero ohne das schwer wichtigen obliegen, molest zu seyn, könnten aber nicht umgehen, unterthänig zu berichten, welcher Gestalt der Pfarrherr zu gedachtem Cronberg, im Nahmen Herrn Johann Hartmuths und Johann Daniels von und zu Cronberg, uns dieser Tagen zu wissen gemacht, daß gleich nach verrichteter Commission des Herrn Graff Cratzens, Dhomb-Custors zu Mayntz Gnaden, die beede Jesuiter, wieder ihr gethanes Versprechen, innerhalb drey Tag das Schloß und die Stadt zu rau-

raumen, in das Gräffl. Hauß daselbsten eingeführet, und sie annoch darinnen erhalt, dergestalt, daß sie nicht allein das Catholische Exercitium offentlich üben, sondern auch aus der Nähe die Leuth und Bauerschafft an sich ziehen.

Wann aber unsers Erachtens solches dem Fundament des Instrumenti Pacis, nemlich dem Termino 1. Januarii 1624. in welchem zu Cronburg das Exercitium Catholischer Religion nicht in Ubung gewesen, wie auch den Pactis, so Ewer Fürstl. Gnaden bey erwehntem Adelichen Gan-Erben-Hauß, und Stadt im Herkommen haben, starck zu wieder laufft, neben dem, daß Ihro Kayserl. Majestät in Dero an des Herrn Bischoffen zu Worms, und Herrn Pfaltz-Grafen Ludwig Philippsen Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, unterm 2ten Martii nechsthin, abgelassenen allergnädigsten Schreiben, aller Orthen auf die völlige Restitutiones ernstlich tringen. Als haben Wir unser Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ewer Fürstl. Gnaden dieses zu notificiren, und, was hierbey zu thun seyn mögte, unterthänig heimzustellen; Dieselbe darmit dem Obschutz GOttes, und Dero zu Fürstl. Gnaden uns unterthänig befehlend. Franckfurth den 23ten Martii 1649.

Ewer Fürstl. Gnaden

unterthänige

INSCRIPTIO

Dem Durchläuchtig Hochgebohrnen Für- und Herrn, Herrn Georgen Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, auch Ißenburg und Budingen ꝛc.

Unserem gnädigen Fürsten und Herrn.

Num. 22.

Wohl-Edle, auch Edle und Hochgelährte, Hochgeehrte Herren und Freunde!

DEmnach man Catholischer Seithen, zu Cronenberg allem Ansehen nach, nicht allein das privatum Exercitium ihrer Religion, sondern auch das Publicum durchzutringen sich bemühet, indeme die Catholische Bürger ordinariè sich allda ihres Exercitii bedienen, Communi-

municiren, Kinder Tauffen lassen, auch die Todten mit Catholischen Ceremonien und Gesängen zum Begräbnus zu begleiten sich unterfangen, welches alles offenbare Actus Publici Exercitii sind, gleichwohlen in Anno 1624. in Cronberg darvon nichts gehöret, weniger attentiret oder verübet worden, und solches alles dem Instrumento Pacis sonderlich §. 14. Artic. de Gravaminibus schnur strack zu entgegen;

So haben unsere hochgeehrte Herren dienstfreundlich ersuchen und bitten wollen, uns hierinnen mit dero guten Rath und That ferner zu assistiren, damit diesen attentatis der Gebühr begegnet, und gesteuret werden mögte.

Wir haben auch hierbey unseren hochgeehrten Herrn, was Gräfflicher Vormundtschaffts Seiten, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz er practiciret, und wir darauf in wieder Antwort uns vernehmen zu lassen gemeint, communiciren, und alles dero mehr verständigen Judicio anheim stellen wollen.

Solches um dieselbe quovis modo zu demeriren, haben Sie uns so willig als geflissen, und thuen darmit die Herren der Göttlichen Vorsorg treulich empfehlen.

Unserer Hochgeehrten Herrn

Datum Yben den 25. Maji
1649.

Dienst- und Freund-
willige

Harmuth von und zu
Cronberg.

Johann Daniel von und
zu Cronberg.

Denen Wohl-Edlen, auch Edlen und Hochgelahrten Herren Maximilian zum Jung, Hieronymo Peter von Stetten, und Zachariæ Stengelin, der Rechten Doctori, des innern Raths und respectivè Syndico zu Franckfurth ꝛc.

Unseren hochgeehrten Herren sambt und sonders.

Franckfurth.

Num. 23.

Johann Philipps von GOttes Gnaden, Erwöhlter zum Ertz-Bischoffen zu Mayntz.

Liebe Besondere ꝛc.

Uns ist von der Gräfflich-Cronbergischen Vormundtschafft mit mehrerem in Unterthänigkeit klagend hinterbracht worden, was Gestalten ihr Euch unterstehet, in dem Gemeinschaffts-Städtlein Cronberg, Ewerem Condominio dem Graffen von Cronberg dessen angehörigen Bedienten, und den Mit-Gemeinschafftlichen der Catholischen Religion zugethanen Unterthanen, das Exercitium der Catholischen Religion zu verwehren, auch zu solchem Ende ohnlängst die Tauffung eines Catholischen Cronbergischen Unterthanen Kinds, so in dem Schloß zu besagtem Cronberg beschehen sollen, durch die Ewerige der Augspurgischen Confession Zugethane mit Gewalt hinterstellig gemacht;

Wann nun solches Sachen sind, so zu keiner Mit-Herrschafftlichen Nachbarlichen guten Verständnus und Vernehmen gereichig, zumahlen aber dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, als auch solchen, als Normæ & Regulæ nachfolglich in Ecclesiasticis bey dem General-Friedens-Tractat zu Münster, jüngst-getroffenen allgemeinen Friedens-Schluß schnur strack zuwieder, derselbe auch dahin deutlich zu verstehen, daß, ob zwar die dem Juri Territorii anhangende Reformations-Gerechtigkeit keinem Stand zu benehmen, dieselbe doch quoad Subditos in so ferne restringirt, daß dieselbe quoad Exercitium Religionis sivè publicum sivè privatum, in dem Stand, wie es Anno 1624. gewesen, gelassen werden soll, daher dann auch die Jura Territorialia, und was denselben in Puncto Religionis, in krafft des Religions-Friedens, so wohl quoad proprium Religionis, als auch der Seinigen Exercitium nicht benommen, noch dahin angesehen, daß einiger Standt, einfolglich auch die Ritterschafft nicht an seinen Rechten, so ihme wegen der Landes oder hohen Obrigkeit in Religions-Sachen gebühret, verhindert werden solle, und also ermeldter Graf von Cronenberg an seinem Condominio und dadurch competirenden Mit-Obrigkeitlichen Rechten, eben so wenig zu verhinderen, oder zu turbiren, sondern ermeldtes Exercitium in obberührtem Städlein Cronberg vor seinen Theil ebenmäßig vor sich und die Seinige nach Belieben, oder wie ihr euch dessen am besten miteinander vergleichen möget, zu bestellen seyn, und bevorstehet. Als haben Wir nicht unterlassen wollen, euch hiermit gnädigst zu erinneren, Ihr von dergleichen gedachtem Instrumento Pacis, zu wiedergehendem Vornehmen, und etwa euerer Bedienten unzeitig herfür brechendem Eyffer abstehen, und es dahin nicht kommen lassen wollet, daß zu manutenirung desjenigen, was in obangeregten Instrumento Pacis versehen, nicht nöthig seye sich in eventum notoriæ contraventionis de-

ren darinn bedingten Mittel so gestalten hoch-genüßigten Dingen nach zu bedienen, Wir versehen uns aber eines besseren gegen euch, und bleiben Euch zu Gnaden wohl gewogen. Datum Würtzburg den 8ten Maji Anno 1649.

Johann Philipps Elect.
& Mog. Ep. mpr.

An

Hartmuthen und Johann Daniel von und zu Cronberg Gebrüdere.

Num. 24.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff, Gnädigster Churfürst und Herr!

Ewer Churfürstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste treuwilligste Dienste, äusserstens Vermögens jederzeit zuvor.

WAs bey Ewer Churfürstl. Gnaden und der Gräfflich-Cronbergischen Vormundtschafft, ob solten Wir in dem Gemeinschafft-Städtlein Cronberg, unserem Condomino dem Graffen von Cronberg, dessen angehörenden Bedienten, und den mit Gemeinschafftlichen der Catholischen Religion Zugethanen Unterthanen, das Exercitium der Catholischen Religion zu verwehren, und die Tauffung der Catholischen Kinder hinterstellig zu machen, unterstanden, auch dadurch den jüngst getroffenen Friedens-Schluß contraveniret haben, angebracht, und von Ewer Churfürstl. Gnaden dabey gnädigst erinnert worden, obwohlen in dem Münsterischen Friedens-Schluß das Exercitium Religionis den Unterthanen zum Besten in den Stand zu setzen, wie es Anno 1624. gewesen, daß jedoch keinem Stand, und einfolglich auch keinem von der Freyen Reichs Ritterschafft, sein Recht, so Ihme wegen der Landts-oder hohen Obrigkeit in Religions-Sachen gebühret, benommen, consequenter auch dem Herrn Graffen von Cronberg in der Stadt Cronberg für seinen Theil, für sich und die Seinige solches Exercitium zu bestellen, bevor stehe: Solches haben Wir zu recht erhalten, und ablesend unterthänigst verstanden.

Be-

Berichten darauf forderist in Unterthänigkeit, so viel hoch wohlermeldten Herrn Graffen und die Seinige (davon unter anderen Ew. Churfürstl. Gnaden Meldung thun) betrifft, daß unsere Meynung nie gewesen, auch noch nicht ist, Jhme oder seinen Bedienten, das Exercitium seiner Religion auf seinem Schloß zu verwehren; Jngleichem ist unsere Meynung gar nicht, die Gemeinschafftliche Catholische Unterthanen in ihrer libertate Conscientiæ zu turbiren, weniger ist uns in Sinn kommen, ichtwas, so dem Passauischen Vertrag, darauf erfolgten Religions-Frieden, und jetzigem Münsterischen Friedens-Schluß zu entgegen, zu tentiren, weniger ins Werck zu stellen.

Belangend aber das Exercitium Publicum Religionis, so viel in Specie die Unterthanen betrifft, da gestehen Wir gern, daß durch den Terminum Anni 1624. keinem Stand sein Recht, so Jhm als ein Connexum Juris Territorialis gebühret, benommen. Es ist aber dieses die Regula Generalis, welche ihre in dem jüngsten Münsterischen Friedens-Schluß verfaßte offenbare Abfälle hat, deren in dem §. 14. de Gravaminibus unterschiedliche, benanntlich aber mit runden und dürren Worten diese gesetzet, in iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tàm ratione publici Exercitii, quàm aliarum rerum Religionem concernentium, idem Status maneat, qui fuit anno, dieque supra dictis (h. e. 1624.)

Nun ist bekanntlich ohnläugbar, und aller Orthen bewust, daß das Jus Superioritatis in der Stadt Cronberg pro indiviso gemein, auch vermög der Pacten, gar nicht dividiret werden kan oder mag;

Wie ingleichen, daß in Anno 1624. zu Cronberg einig ander Exercitium, als der ungeänderten Augspurgischen Confession, weder publicè noch privatim nicht gewesen, und um solche Zeit Ewer Churfürstl. Gnaden, höchstgeehrtister Herr Vorfahr, Weyland Churfürst Johann Schweickardt höchstseel. Gedächtnus, als ein Mit-Gan-Erb, und des Geschlechts von und zu Cronberg, bey denen damahls Gehuldigten, von seines Herrn Vatters Brudern descendirenden Evangelischen Gan-Erben Bittweiß angehalten, dem Herrn Graffen von Cronberg seines Brudern Sohn, und dessen Gemahlin das privatum Exercitium ihrer Religion, ufm Schloß zu gestatten; Also geleben wir der unterthänigsten Hoffnung, es werde uns ja niemand verdencken, wann wir dem Religions-Frieden, und dem klaren buchstablichen jetzt angeregten Jnnhalt des Münstrischen Friedens-Schlusses, wie dann deme mit dem Fürstl. Hauß Hessen der Religion wegen, vor mehr als hundert Jahren uffgerichteten Vertrag gemäß leben, und in der Gan-Erbschafft Cronberg kein ander Exercitium zulassen, oder zugestatten, als uns der bemeldte Friedens-Schluß selbsten gönnet, und in Anno 1624. in offentlicher Ubung gewesen.

Wie nun bey solcher Friedens-mäßigen Gebührung uns einige Contravention, so gegen den Passauischen Vertrag, Religions-Friedens, und jetzigen Münstrischen Friedens-Schluß streiten möchte, mit Fug nicht beyzumessen, so hätten wir unsers Theils höher nicht wünschen mögen, als daß auch in Anno 1626. 27. und etlichen folgenden Jahren, ex adverso und Gräfl. Seiten der hochbetheuerte Religions-Frieden besser, als leyder! geschehen, attendirt, auch uns und unseren gemeinschafftlichen Unterthanen zu Cronberg nicht allein das publicum, sondern auch privatum, Exercitium

unserer Augspurgischer Confession, und zwar noch beywährender unserer Unmündigkeit, de facto nicht entzogen worden wäre, da dann ohngeachtet aller Contradictionen, Protestationen, und sonderlich des Religion-Friedens sowohl Kirchen- und Schul-Diener, als auch andere beständige Gerichts- und Raths-Personen und Unterthanen, ins Elend verjaget, andere aber mit Knütteln und Prügelen ohnerhörter Weise zur Communion getrieben worden, vieler anderen Trangsalen dißmahl zugeschweigen, womit man unser Seits die Catholische Burger zu graviren nicht, sondern vielmehr in den Schrancken aller guter Nachbarlichen Verständnüs, und in den erlaubten Terminis des Friedens-Schlusses zu verharren gemeinet ist.

Num. 25.

Hochgebohrner Fürst,

Ewer Lbden Schreiben vom 4ten dieses styl. vet. haben Wir zu recht geliefert empfangen, und darab lesend mit mehrerem vernohmen, was massen Sie uns freundlich ersuchen, den Würdig- und Hoch-Wohlgebohrnen unsern Dhomb-Custorn zu Mayntz Graff Cratzen, als Gräflich-Cronbergischen Vormundt dahin zu erinneren, damit Er in krafft des ohnlängst getroffenen Friedens-Schlusses, das Kirchen- und Religion-Weesen zu Cronberg wiederum in den Stand setzen möge, worin sich derselbe Anno 1624. befunden.

Mögen Ewer Lbden Nachrichtlich darauf nicht bergen, welcher gestalt Wir von ermeldtem Graff Cratzen, bereits vorhero berichtet worden, daß eben zu oben gedeutem End die Interessirte Partheyen sich erster Tagen einer Zusammen-Kunfft verglichen, und in ein- und anderen nach Nothdurfft unterreden werden, dahero es denn vielleicht einigen weiteren Annehmens nicht bedörfftig seyn mögte, nicht destoweniger haben Wir ihnen unsern Dhomb-Custorn zu gebührlicher Vollenziehung desjenigen, worzu einen und anderen Theil der Friedens-Schluß verbindet, in Schrifften gnädiglich erinneret, der Hoffnung lebend, Er demselben gebührend nachkommen, und allerseiths Partheyen darauf sich in Güthe unter einander dergestalt entscheiden sollen, daß weder Ewer Lbden noch einigen anderer Bemühung ferner vonnöthen seyn werde.

Und wir verbleiben Ihro zu angenehmer Nachbarlicher Dienst-Erweisung bereithwillig. Datum Würtzburg den 23ten Decembris Anno 1648.

Johann Philipps Churfürst
zu Mayntz.

An
Herrn Land-Graffe Georgens zu Hessen
Fürstl. Gnaden.

Copia

Copia Schreibens
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz rc.
An
Herrn Land-Graffe Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden,

Num. 26.

Gnädige Fürsten und Herren rc.

Ewer Fürstl. Gnaden werden aus unsern zu verschiedenenmahlen, absonderlich aber noch jüngsthin unterm 26ten Januarii und 8ten hujus abgelassenen Ihro nunmehr allen sonder Zweiffel wohl eingelangten Schreiben mit mehrerem vernommen haben, was es bißhero wegen Außwechselung deren und allen Interessi ten Theilen eingelangten Ratificationen vor Difficultäten abgeben, welcher Gestalt beeder außwärtiger Cronen Plenipot. darzu ehender nicht schreiten wollen, es seye dann alles dasjenige, was in puncto Amnestiæ & Gravaminum zwischen Ihro Kayserl. Majestät dem Reich und beeden außwärtigen Cronen diß Orths und zu Oßnabrück verglichen, und in Instrumento Pacis enthalten, vollkommen exequiret und vollenzogen, wie auch die zur Schwedischen Milz Satisfaction pro primo Solutionis Termino verwilligte achtzehen Tonnen Reichsthaler baar zur Hand und in die verordnete Läg-Städte gebracht, auch übrige auf Assignationes gerichtete zwölff Tonnen mit den angewiesenen Officieren verglichen, und Wir dahero Ew. F. F. Gn. Gnaden zu Beförderung dessen, allen gehorsamen Fleisses ersucht und gebetten.

Ob nun wohl immittelst hochgedachter Cronen-Plenipotentiarii auf vielfältiges bewegliches zusprechen mit den Herren Kayserl. und der Churfürsten und Stände des Heil. Reichs anwesenden Gesandten zu berührter Commutation, Ratihabitionen, und am nechst verwichenen Donnerstag dieselbe hinc indè gegen einander ausgewechselt worden (worfür dann dem Allmächtigen GOtt billig immerwährenden hohen Danck zu sagen) und man also des so lange gewünschten edlen werthen Friedens im H. Römischen Reich insso weit gesichert, dieweil man gleichwohl besorgentlich des Effectûs desselben ehender nicht wird geniessen, noch zur verlangten völligen Beruhigung gelangen können, es seye dann, daß alles dasjenige, so im Friedens-Schluß enthalten, offt berührter massen durchgehends und vollkommen exequiret, auch neben Vergleichung derer auf Assignation gerichteten zwölff Tonnen die bewilligten achtzehen Tonnen paar zur Hand gebracht, vermittelst deren die Königlich-Schwedische auf des Reichs-

Boden stehende Völcker abgedanckt und abgeführt, und die innhabende Orth ihrem rechtmässigen Herrn wieder restituiret werden mögen;

Allermassen man dann auch der Cronen Plenipotent. nicht allein nach Innhalt des Beyschlusses schrifftlich, sondern auch mündlich stipulatâ manu zugesaget und versprochen, daß alles dasjenige, so ante commutationem nicht vollzogen worden, post eandem ohne einige Zeit Verliehrung exequiret werden solle.

Als haben erheischender Nothdurfft nach nicht umgehen können, im Nahmen unserer allerseits gnädigst- und gnädigen Herren Principalen Oberen und Committenten, Dieselbe hiermit nochmahlen zu ersuchen und zu bitten, die geruhen ohne einige Zeit-Verliehrung, nach Innhalt beeder ob angezogener an dieselbe abgelassener verschiedener Schreiben, darab und daran zu seyn, und bey Ihren Mit-Creyß-Ständen die Verfügung zu thuen, damit all dasjenige so etwann ein- oder anderer ex capite Amnestiæ & Gravaminum, oder sonsten vigore Instrumenti Pacis zu restituiren, oder zu præstiren schuldig, ohne einigen weiteren Verzug oder tergiversation dermahlen einst nicht allein vollenzogen und also hierin mehrberührtem Friedens-Schluß und Kayserliches Executions-Edict ein vollkommenes Genügen geleistet, sondern auch, da es nicht allbereit beschehen, die bewilligte Satisfactions-Gelder in den Leeg-Städten ohnfehlbar baar zur Hand gebracht, die Assignationes mit den angeführten Officierern verglichen, und also dadurch die bevorstehende Abdanckung und Abführung der Völcker, und Restitution der Oerther befördert werden, einfolgentlich man des Friedens würcklich geniessen mögen. Wie wir dann nicht zweifflen, es werden bey nunmehr versichertem Frieden hierein die Stände ein übriges thuen, daß Ihrige gantz gern beytragen, auch sonsten sich der Schuldigkeit bequemen, und zu Ergreiffung deren in Instrumentis Pacis und Kayserl. Executions-Edict erlaubten Zwangs-Mittelen und einverleibten Poen nicht Ursach geben, sonderen ein jeder sich selbsten vor Schaden und Ohngelegenheit seyn ꝛc.

Ewer Fürstl. Gnaden Gnaden ꝛc. ꝛc.

Datum Münster den 24ten Febr.
1649.

Copia

Copia Schreibens

An

Die Crayß-Ausschreibende Fürsten 2c. und den sämbtlichen Ständen des Reichs abgangen. Sub dato Münster den 24ten Februarii 1649.

Num. 27.

Als im Nahmen der Herren Subdelegirten, Herr Doctor Zacharias Stengelin, über deme, was sie Ratione Restitutionis in Ecclesiasticis zu Cronberg verrichtet, welcher Gestalt nemblich auf beschehene Eröffnung obhabender Ihrer Commission die Patres Jesuitæ des Orths mit Extradirung des Schlüssels, das Pfarrhauß, die Kirchen und Mobilien cedirt und abgetretten, auch darauf so balden von dem Evangelischen Pfarrern ein Actus Devotionis in der Kirchen gehalten worden, mündliche Relation nicht allein erstattet, sondern auch sothane Relation in forma extensiori von gedachtem Herrn Dr. Stengelin zu Papier bracht, so jetzo verlesen worden) soll man solche den Actis beyfügen.

Conclusum in Sen. den 6ten Martii 1649.

Daß vorstehende 21. Abschrifften von denen auf Löbl. hiesigem Stadt-Archiv-befindlichen respectivè Originalien, Original-Concepten, alten beglaubten Abschrifften und Urkunden fideliter copiret, auch auf beschehene Collationirung, durchaus gleich lauthend befunden worden, solches wird auf Verlangen hiermit attestiret; Franckfurth den 2ten Septembris 1738.

(L.S.) Stadt Cantzley allda.

Lit.

Litt. B. & C.

Ad Causam

Evangelische Burgerschafft zu Cronberg

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und hoch Dero Beambten zu Cronberg

& Consf.

Lit. B.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr!

Ewer Churfürstl. Gnaden werffen sich abermahl die gesambte Evangelische Burgerschafft Dero getreueste Stadt Cronenberg in tieffester Demuth zu Füssen und leben der unterthänigst zuversichtlichen Hoffnung, Höchst-Dieselbe werden nach Dero Landes-Fürstl. hohen Gnad, womit Ewer Churfürstl. Gnaden Dero preiß-würdigste hohe Regierung zu Unserer allerseiths innigsten Vergnügen, zugleich aber auch gantz submissesten Danck so vielfältig uns zu consoliren gnädigst geruhet haben, auch in gegenwärtigem uns höchst affligirenden Anliegen nicht unerhört und gantz inconsolirt lassen.

Es werden Ew. Churfürstl. Gnaden sich noch gnädigst zu entsinnen geruhen: Was Gestalten wir schon verschiedenmahlen über ein- und andere in unserem GOttes-Dienst und Kirchen-Weesen geschehene gar zu empfindliche, durch den Catholischen Pfarrer mit Hülffe derer Beambten zu Croneberg Eingrieffe in submissester Devotion wehemüthigst geklaget, und um gnädigste Abstellung dergleichen einen Gewissens-Zwang mit sich führenden Neurung geseufftzet; Da nun ohne Zweiffel auf ohngleiche Berichte und Vorstellungen Ewer Churfürstl. Gnaden uns allezeit getreu gewesen, und fernerhin mit allem tieffesten Respect und Ehrfurcht also beständig bleibende Unterthanen, die so sehnlich wünschende hohe Chur-

fürstl.

fürstl. Gnade und Landtes-Fürstliche Gerechte Hülffe noch nicht angedeyhen lassen, vielmehr von Seiten höchst Deroselben Beambten und Geistlichen mit dergleichen proceduren gegen uns absonderlich mit dem neuen Catholischen Kirchen-Bau zu unserer äussersten disconsolation fortgefahren wird;

So leben wir der gantz unterthänigsten Hoffnung, Höchst Dieselbe werden uns gnädigst erlauben, daß Ewer Churfürstl. Gnaden in angebogener Deduction wir den Ursprung und Fortgang sowohl, als die Erhaltung nebst der Friedens-Schlußmäßigen völligen wieder Herstellung, weniger nicht die von Zeit zu Zeit erfolgte gnädigste Bestättigung unsers Exercitii Religionis gründlich an-und ausführen, anbey mit all unterthänigster Devotion, damit zu demonstriren uns unterfangen, wie Ew. Churfürstl. Gnaden von dem Religions-Wesen zu Cronenberg in odium unserer allzu mild berichtet worden seyen; Allermassen daraus indubitatè constiret, daß circa Annum 1523. die Evangelisch-Lutherische Religion in Cronenberg introduciret, auch über 100. Jahr bis ad Annum 1626. und also per totum annum Decretorium und noch darüber daselbsten gantz allein exerciret, und nachdeme von einem und andern der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Herrn von Cronberg, einige Neuerungen dagegen haben eingeführet werden wollen, selbige dannoch des Westphälischen Friedens in Conformität Anno 1649. von Reichs wegen wiederum abgeschafft, und das Solitarium Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis hingegen restauriret, auch dasselbe bis ad annum 1685. also continuiret worden, daß der damahlen allein Regierende Herr Graff von Cronenberg nach Maßgab vor angeführten Friedens-Schlusses vor sich und seine Hoffstatt bloß das privat Exercitium Religionis Catholicæ und ohne die geringste weitere Extension nur privatim auf dem Schloß exerciret, übrigens aber in Ecclesiasticis & quoad Exercitium Evangelicæ Religionis publicum alles juxta normam Annorum decretoriorum bis nach gäntzlichem Abgang des Cronbergischen Stammes ohnverändert geblieben; Als auch diese Stadt und Schloß unter die Herrschafft des hohen Ertz-Stiffts Mayntz gekommen, so ist das Religions-und Kirchen-Weesen so, wie es damahlen gewesen, von Ihro Churfürstl. Gnaden Anselmo Francisco höchstseel. Andenckens confirmiret, und daß die Evangelisch-Lutherische Burgerschafft bey diesem ihrem Exercitio Religionis gelassen, und gehandhabet werden solte, vor sich und von wegen des hohen Ertz-Stiffts gnädigst zugesagt worden.

Gleichwie nun Ew. Churfürstl. Gnaden wie Reichs-kündig auch in denen aller intricatesten Vorfallenheiten die tieffeste Einsichten haben, und die wichtigste Affairen mit der grösten prudence zu entscheiden wissen, ingleichen auch sämbtliche getreue Einwohner und Unterthanen des hohen Ertz-Stiffts, während Ewer Churfürstl. Gnaden glorwürdigsten Regierung von höchst Deroselben nicht genug zu preisenden Lieb und Eyfer vor die heylsame Justiz, und daß solche jederzeit ohne Absehen auf Religion oder Stand gantz gleich administriret worden, völlig überzeuget sind, so können wir uns auch gantz gewiß promittiren, Ewer Churfürstl. Gnaden werden aus angelegter gründlichen Deduction und darin pro Fundamentis angeführten Pactorum Reversalium Reichs-Satzungen und Westphälischen

Friedens-Schlusses, auch weiters erfolgten gnädigsten Confirmationen und hergebrachten Observanz, nach Dero höchst-erleuchten penetration gnädigst und gerechtest einsehen, daß die puncto Religionis & rei Ecclesiasticæ seit einigen Jahren in Cronenberg eingeführte Neuerungen, absonderlich die unternommene und selbsten dem gemeinen Stadt-Weesen höchst schädliche neue Catholische Kirchen-Bau, vor angeführten Reichs-Constitutionibus und Friedens-Schlüssen sowohl als unserer in annis Regulativis fest gegründet, und durch die Churfürstl. hohe Versicherung mehrers befestigte unumstoßliche Possession gantz entgegen, folglich das Religions- und Kirchen-Wesen in pristinum Statum vollkommen wieder herzustellen, oder wenigstens der Kirchen-Bau biß auf weitere gründliche Untersuchung und ferner gnädigste Verordnung zu sistiren seye; Warum dann die gesambte Evangelische Burgerschafft flehentlichst und fußfällig bittet, anbey mit aufgerichteten Händen nochmahlen auf alle nur ersinnliche submisseste Weiß versichert, daß, wie wir keinem eintzigen Ewer Churfürstl. Gnaden und des hohen Ertz-Stiffts Unterthanen an Treue und Devotion das geringste nachgeben, also auch niemahlen unterlassen wollen in solcher fidelite und unterhänigsten Gehorsam ohnverändert bis in den Tod zu beharren.

Ewer ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

Instrumentum Protestationis Puncto Exercitii Religionis Evangelicæ nec non novi operis nuntiatione

In Sachen Der sambtl. Evangelischen Burgerschafft zu Cronenberg.

Contra

Die dortige Herren Beambte und Catholische Religions-Verwandten, den neuen Catholischen Kirchen-Bau betreffend.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit! Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen absonderlich denen dieses offene Instrumentum Notariale zu lesen oder zu hören vorkommt, daß im Jahr Christi Ein tausend siebenhundert dreyßig und acht, in der 1ten Römer Zinß-Zahl, bey glorwürdigster Herrsch-

und

und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. Erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs rc. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgundt, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain zu Lutzenburg, Württemberg, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol, zu Pfirdt, Kyburg und zu Görtz rc. Landgraffen in Elsas, Herrn auf der Wendischen Marck, zu Portenau, Mechelen und Salins rc.rc.rc. Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs Fürsten und Herrn:

Ihro Römisch-Kayser- und Königlichen Catholischen Majestät Majest. Regierung und Reichen, des Römischen im 27ten, des Hispanischen im 35ten, des Hungarisch- und Böheimischen im 28ten Jahren. Mittwochs, so da ware der 27te Tag des Monaths Augusti die Herrn

Philipps Jacob Jäger
Johann Jacob Wehrheim und
Johann Jacob Nicolai.

Nahmens der sämbtlichen Evangelischen Burgerschafft von Cronenberg mich zu End-bemeldten Kayserl. offenbahren Geschwohrnen Notarium zu Franckfurt am Mayn, in meiner Wohn-Behausung gegen der Heu- und Güther-Waag über, Vormittags um 7. Uhr in Beyseyn zweyer Herren Zeugen requiriret haben, daß doch noch diesen Tag nacher Cronenberg hinaus fahren, und gegen das Verfahren der Catholischen Gemeinde, weilen selbige das Rathhauß, gemeinen Brunnen umgerissen, und die Schnell oder Weeth zugeworffen, und außgefüllet hätten, und auf diesen öth gemachten Platz eine Catholische Kirche aufbauen thäten, nicht nur zu protestiren, sondern auch novum Opus zu nuntiiren; wie hernach stehende schrifftliche Requisition des mehreren besaget:

Hoch-Edler, Hochgelährter
Insonders Hochgeehrtester Herr
Notarie!

Nachdeme sämbtliche Evangelische Burger und Einwohner der Chur-Mayntzischen Stadt Cronenberg wegen ihres Religions-Exercitii gegen den Westphälischen Friedens-Schluß sehr graviret werden, mithin wir unterschriebene von allesambt Evangelischer Burgerschafft, laut anliegender Vollmacht dahin bevollmächtiget sind, dagegen alles nöthige vorzukehren, auch Kayserl. Notarios wie uns selbiges vor rathsam seyn werde, zu allerhand Actibus, zu requiriren; Als ersuchen wir hiermit den Herrn Johann Gottfried Reich dienstlich sie belieben sich in loco Cronenberg heut dato cum duobus Testibus einzufinden, so fort gegen den neuen Catholischen Kirchen-Bau, auch anderen in Religions-Sachen vorgefallenen Attentaten, sowohl gegen die Herren Be-

ambten, als auch bey dem neuen Kirchen-Bau und darauf sich befindenden Arbeitern, dazumahlen das alte und auf gemeinem Platz mit vielen Kosten erbauete Rathhauß und gemeinen Brunnen abgebrochen, und weg geraumet worden, novum Opus zu nuntiiren und zu protestiren, und alsdann darüber ein ordentliches Instrument gegen die Gebühr zu erstatten, die wir beharren

Ewer Hoch-Edel

Cronenberg den 26ten Aug. 1738.

Dienstwillige
Philipps Jacob Jäger, als Kirchen Senior.
Johann Jacob Wehrheim,
Johann Jacob Nicolai.

a Monsieur
Monsieur Jan Godefroy Reich
Notaire Imperiale present.

à
Francfort sur le Mein.

Adjunctum Requisitionis sive Mandatum Evangelicorum Civium Cronenbergensium.

Wir Endts unterschriebene Evangelische Burger der Stadt Cronenberg urkunden und bekennen hiemit, Nachdeme wir wegen unsers Religions-Exercitii gegen unsere dermahlige hohe Landes Herrschafft grosse Beschwehrung zu führen haben, allesambt aber dieser Sache nicht nachgehen, und selbige behörigen Orths und Enden treiben können, daß wir unsern Mit-Bürgern Nahmens

Philipps Jacob Jäger, als Kirchen-Seniorn,
Johann Jacob Wehrheim,
Johann Jacob Nicolai,

wie hiemit beschiehet, vollkommen Macht und Gewalt gegeben haben, alles dasjenige in unserm Nahmen zu thun und zu handlen, ferner Notarios zu

zu ein- oder andern Actu anzunehmen, und zu requiriren, anbey sich deren und anderen Rechts-Gelehrten Beystandes zu bedienen, überhaupt alles dasjenige, was sie in dieser Sache am nöthigsten auch vor möglich und rechtlich halten, zu verrichten oder auf Anrathen anderer Verständigen erachten werden, allermassen wir alles dasjenige, was obbenahmte Bevollmächtigte (wie vorstehet) handlen, thun und lassen werden, ratificiren, und dieselbe in allen Stücken schadloß halten wollen, Urkundlich unserer Unterschrifften; So geschehen Cronenberg den 26ten Augusti 1738.

Johann Henrich, als Kirchen-Senior,
Philipps Jacob Jäger, als Kirchen-Senior,
Andreas Greum, als Kirchen-Senior,
Jacob Geissel,
Nicolaus Streng,
Balthasar Brost,
Johannes Krieger,
Johann Jacob Wehrheim,
Jacob Anthes,
Daniel Reul,
Nicolaus Müller,
Conrad Fuchs,
Adam Kurtz,
Wilhelm Gauff,
Johannes Buch,
Peter Krafft,
Andreas Henrich,
Georg Bleichenbach,
Georg Weinig,
Philipps Fuchs,
Johann Jacob Nicolai,
Michael Gerlach,
Johannes Reuhl,
Johannes Fuchs,
Wilhelm Braun,
Georg Weidtmann,
Henrich Kuntz,
Gerlach Scheurer,
Henrich Weygand,
Balthasar Hetzberger,
Georg Böhm,
Leonhard Reuhl,
Henrich Anthes,
Ludwig Anthes,
Jacob Fölbel,
Valentin Beyer,
Balthasar Beyer,
Moritz Reuhl,
Peter Obermann,
Peter Herrsch,
Michael Beyleider,
Andreas Weidmann,
Michael Geiß,
Simon Geiß,
Leonhard Breidert,
Nicolaus Müller,
Daniel Beyer,
Wendel Fritz,
Johann Jacob Glock,
Johann Adam Koch,
Andreas Reichert,
Balthasar Kühl,
Johannes Sparwasser
Lorentz Wehrheim,
Peter Wehrheim,
Johannes Kühl,
Stephan Hennemann,
Philipps Anthes,
Reimund Schrodt,
Johannes Weidmann
Henrich Weidmann,
Reimund Weidmann,
Philipps Germann,
Georg Bademer,
Jacob Jäger,
Peter Müller,
Philipps Weidmann,
Philipps Juncker,
Balthasar Schott,
Leonhard Müller,
Bernhard Wilhelm Christian,
Philipp Mertz,
Jacob Henrich,
Ludwig Zubrodt,
Michael Grünenwaldt,
Jacob Germunn,
Friderich Kirchner,

Nicolaus Fuchs,
Georg Michael Beyleider,
Emmerich Schwalbach,
Martin Ulrich Schwalbach,
Philipp Jacob Krebs,
Johann Henrich Schrodt,
Conrad Stemmler,
Peter Adam,
Georg Hirschvogel,
Leonhard Gauff,
Peter Haußwalt,
Georg Buchert,
Michael Henrich,
Johannes Henrich,
Johann Jacob Reuhl,
Johannes Fischer,
Wendel Reitzner,
Wilhelm Gerlach,
Balthasar Weygand,
Conrad Krieger,
Johannes Kraußer,
Martin Müller,
Jacob Lentz,
Jacob Händel,
Jacob Reichard,
Nicolaus Kuntz,
Martin Schaub,
Johann Valentin Gerlach,
Johannes Krieger,
Johann Jacob Anthes,
Nicolaus Vogt,
Andreas Gauff,
Johann Jacob Reuhl,
Johannes Wilhelmi,
Friderich Henrich,
Johann Jost Bergmann,
Johann Peter Fritz,
Johann Nicolaus Glock,
Remy Weidmann,
Lazarus Siegelkoch,
Michael Weygand,
Adam Holtzemer,
Christian Kraußer,
Daniel Glock,
Caspar Egolff,
Friderich Weidmann,
Johannes Netterwaldt,
Daniel Weissener,
Johann Peter Holtzemer,
Conrad Schwartz,
Henrich Schwalbach,
Hanß Peter Zubrodt,
Jacob Stemmler.

Narratio Facti.

Ich sofort vi requisitionis nacher Cronenberg mit denen Herren Zeugen gefahren, und als gegen 11. Uhren dorthin gekommen, gegen 1. Uhren nach dem Schloß begeben, als aber vernommen, daß der nunmehrige neue Chur-Mayntzis. Ambts-Keller Gaßmann vor jetzo nicht in dem Schloß, sondern bey dem Catholischen Herrn Geistlichen zu Mittag speisete, so habe mich ohnweit der Evangelischen Kirche nach des gedachten Herrn Geistlichen N. N. Langs Hauß verfüget, und da der Ambts-Diener mich angemeldet, in das Zimmer auf der Erden lincker Hand mit denen Herren Zeugen gegangen, da dann den Herrn Ambts-Keller über Tisch angetroffen, und die mir zugestellte schrifftliche Requisition zusambt der Anlage in copia vidimata, als der sämbtlichen Evangelischen Bürgern ihre unterschriebene Vollmacht einhändigen wollen, es hat aber derselbe mir geantwortet, Er nehme nichts an, ich solte ihme zuforderst sagen, was es zu bedeuten hätte, darauf habe dann ihme diese mir zugestellte Requisition vor- und abgelesen; da aber in der Mitte der Requisition gewesen, Er nicht länger zuhören, noch vielweniger solche annehmen wollen; So habe nach dem Innhalt der Requisition gegen den neuen Catholischen Kirchen-Bau und andere das Exercitium Religionis hinderende Attentata in optima Juris

ris forma protestiret, und novum opus nuntiiret, mir aber von dem Herrn Ambts-Keller zur Antwort ertheilet worden:

> Wie Er diese Protestation nicht annehme, sondern ich solte dieselbe behörigen Orts, allwo die Catholische die Concession erhalten hätten, einlegen, und alsdann könten die Evangelische Bürgere ihre Sache ausmachen, und solte ich benebst meinen Zeugen uns nur retiriren, sonsten andere Mittel vorgekehret werden würden.

Ab Seiten meiner aber wurde zur Antwort gegeben, wie man nicht nöthig hätte sich zu retiriren, indeme der Notarius sein Ambt verrichten müste, und da dann alterâ vice ihme die Requisition nebst der Anlage zu Handen stellen wollen, er abermahlen es anzunehmen sich geweigert; so habe im Hinausgehen die beschehene Requisition & respectivè Protestation, zusambt der Anlage, in facie der Herren Zeugen in den Hauß-Aehren hingelegt, und von dar nach dem neuen Kirchen-Bau gegangen, und als dahin gekommen, so habe nach denen Meistern, so das Mauer-Werck aufführeten, gefragt, mir von einem Handlanger bedeutet worden, daß sie droben auf dem Bau wären, ich solte in etwas mich verweilen, er wolte ihn gleich herunter ruffen, kurtz darauf kamen die drey Mauer-Meister, so den Catholischen neuen Kirchen-Bau aufführen, zu mir und denen Zeugen herunter, und als auf mein Begehren dero Nahmen mir wissen lassen, sie geantwortet: Ihre Nahmen wären

Meister Ungeheuer,
Meister Johann Nicolaus Kuhl und
Johannes Schmidt,

Ich also novum opus denenselben nuntiiret und verwarnet, daß sie sogleich von dieser Arbeit desistiren solten, auch weiters weder durch ihr Gesind, noch sonstige Leute, daran fort arbeiten lassen solten, massen die Evangelische Bürger dahier nicht würden noch könten zugeben, daß gegen ihre Gerechtsame hier in dem Ort eine Catholische Kirch könne noch möge aufgebauet werden, sondern solten vielmehr dieses widerrechtliche Gebäude sogleich verlassen, oder sie in schwere Verantwortung dereinstens, wo sie fernerweit daran fortarbeiten würden, setzen dörfften, dieselbe mir in Gegenwart der Herren Zeugen zur Antwort gegeben:

> Sie liessen sich diese Arbeit von den Evangelischen nicht verbieten, sondern wolten solange fortarbeiten, bis daß Ihr Gnädigster Churfürst und Herr deßhalben ihnen einen Befehl einschickte, und wären wir drey nicht im Stande ihnen die Arbeit zu verbiethen;

Und als dieses geschehen, so bin nebst denen Herren Zeugen von dorten weg und nach dem Gasthauß, zum Thurn genannt, gegangen, allwo sich dann begeben, daß der eine Mauer-Meister, Johannes Schmidt, sich sogleich angezogen, und in aller Furie mit Schänden und Schmähen vom Gerüst herunter gekommen und gesprochen, allweil will ich hingehen und sehen,

 ob

ob die Evangelische oder die drey Männer die Arbeit verbieten könen, darnach will ich ihnen weisen, wer zu befehlen hat, nach diesem, und da ich nebst den Herren Zeugen in die Kutsche steigen wollen, kame der Ambts-Diener und warff die dem Herrn Ambts-Keller beschehene schrifftliche Protestation zusambt der Copia vidimata der Vollmacht, so sämbtliche Evangelische Bürger unterschrieben gehabt hatten, in das Gasthauß zum Thurn, und lieffe eylends wieder fort.

Geschehen ist dieses alles im Jahr Christi, Indictione Romanâ, Regimine Imperatoris, Monath, Tag, Stund und Ort, uti suprà.

Und weilen die Herren Requirenten über dieses alles ein Instrumentum publicum Notariale zu ihrem Behuff zu haben an mich verlanget, ich auch vi officii in ihrem Suchen nicht abhanden seyn können; Als habe ich aus Römisch-Kayserl. Macht und Gewalt offenbahrer geschwohrner und approbirter Notarius demselben dieses Instrumentum Notariale ausgehändiget, und da es mit meinem Protocollo conform befunden, zu mehrerer Beglaubigung, daß alles Obstehende vor mir beschehen und verrichtet worden, mit meinem Tauff- und Zunahmen, so wohl als dem mir conferirten Signeto Notariali und derer Herren Zeugen, benahmentlich Hr. Johann Friderich Jayß, Not. und Herr Johann Friderich Greims, Unterschrifften und Pettschafften in forma probante corroboriten und attestiren sollen und wollen. Actum ut suprà.



Ego
Johannes Godofredus Reich, Notar. Cæs. Publ. jur. approbat. Civisque Mœno-Francofurt. ad hunc actum legitimè requisitus. mppr.

(L.S.) Johann Friderich Jayß, Kayserl. Notarius, als specialiter erbettener Zeug.

(L.S.) Johann Friderich Greim, als Zeug.

Lit. D.

Lit. D. & E.

Ad Causam

Der Evangelischen Burgerschafft zu Cronenberg.

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.

Lit. D.

Instrumentum Publicum Notoriale.

Ad Causam

Der sämbtlich-Evangelischen Burgerschafft zu Cronenberg.

Erga

Catholicos ibidèm.

Die in beyden Dorffschafften ut intus vermeldten Zeugen Verhör, wegen des gantz neuen Catholischen Kirchen-Baues.

Im Nahmen GOttes des Vatters, des Sohns und des H. Geistes, Amen.

Kundt und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, absonderlich, denen es zu wissen vonnöthen ist, daß im Jahr Christi Ein Tausend, Siebenhundert Dreysig und Acht, in der Ersten Römer Zinß-Zahl, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. Erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien zu

Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs rc. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgundt, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain zu Lutzenburg, Württemberg, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol, zu Pfirdt, Kyburg und zu Görtz rc. Landgraffen in Elsas, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, Mechelen und Salins rc.rc.rc. Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs Fürsten und Herrn:

Ihro Römisch-Kayser- und Königliche Catholische Majestät Majest. Regierung und Reichen, des Römischen im 27ten, des Hispanischen im 35ten, des Hungarisch- und Böheimischen im 28ten Jahr. Mittwochs, so da ware der 27te Tag des Monaths Augusti die Evangelische Burgerschafft zu Cronenberg, mich zu Endts bemeldten Kayserl. offenbahren geschwohrnen Notarium fernerweit, wie die hernach folgende Requisition des mehreren besaget, requiriret hat.

Hoch-Edler, Gelährter
Insonders Hochgeehrtester
Herr Notarie!

Nachdem nun der Herr Notarius und dessen beede Zeugen gegen den Neu Catholischen Kirchen-Bau zu Cronenberg protestiret, und novum Opus nunciiret haben, als requiriren wir den Herrn Notarium Reich, und dessen bey sich habende Herren Zeugen weiters sich nacher Steinbach, sowohl als Rödelheim zu verfügen, und über die anliegende sieben Fragen den Schultheiß und Gerichts Männeren, oder andere die Dorffschafften Unterthanen abzuhören, und alles, was dieselbe aussagen, fleissig ad notam & Protocollum zu nehmen, uns aber über diese beyde Actus in behöriger Form um die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta außzufertigen, der Herr Notarius thue gleichfalls hiebey, was sein Ambt mit sich bringet; Die wir übrigens verbleiben

Des Herrn Notarii

Dienstwillige
Philipps Jacob Jäger
Johann Jacob Wehrheim
Johann Jacob Nicolai.

Ich alsdann benebst denen Herren Zeugen, gegen zwey Uhren von Cronenberg weg, und nach der Hoch-Fürstlich-Hessen Hanauischen Dorffschafft Steinbach hingefahren, und zwischen drey und vier Uhren alldorten hingekommen, habe den dortigen Schultheisen in das Wirthshauß zu mir ruffen lassen, und auf dessen erscheinen demselben meine Commission

mission eröffnet, gleich darauf gienge der Schultheiß weg, und brachte sechs Mann von seinem Gericht mit sich dahin, da dann dieselbe mir in gegenwart der Zeugen de veritate dicendâ stipuliret, und jeder ins besonder über die mir zugestellte Fragen vernommen, und wie hernach stehet, geantwortet haben,

Quæstio 1.

Wie Zeug heische, wie alt er seye, und womit er sich nähre?

Testis 1. Rz. Er heisse Caspar Will, seye drey und siebentzig Jahr alt, und wäre der Zeithige Schultheiß dieses Orths.

Testis 2. Rz. David Henrich, wäre Ein und fünffzig Jahr alt, und nährte sich vom Acker-Bau.

Testis 3. Rz. Joh. Balthas. Schmidt, fünff und fünffzig Jahr alt, nährte sich gleichfalls vom Acker-Bau.

Testis 4. Rz. Joh. Balthasar Epp, bey nahe funffzig Jahr alt, so sich eben vom Acker-Bau ernähret.

Testis 5. Rz. Johannes Schreiner, seines Alters Sieben und fünffzig Jahr, und treibe den Acker-Bau.

Testis 6. Rz. Caspar Brey, Sieben und dreyßig Jahr alt, seine Nahrung seye der Acker- oder Feld-Bau.

Testis 7. Rz. Caspar Lang, seines Alters Drey und viertzig Jahr, wäre seines Handwercks ein Schmidt, so es aber nicht mehr treibe, sondern vom Acker-Bau sich nährete.

Quæstio 2.

Ob ihm das Religions- und Kirchen-Weesen von Cronberg bekannt wäre?

Testis 1. Rz. Ja, es wäre ihm solches gar wohl bekandt, seit zwantzig biß dreyßig Jahren aber, so hätten sich die Catholische sehr vermehret.

Testis 2. Rz. Ja, es wäre ihm bekandt.

Testis 3. Rz. Ja, es seye ihm solches gar wohl bekandt.

Testis 4. Rz. Ja.

Testis 5. Rz. Ja, es wäre ihm bebekandt.

Testis 6. Rz. Ja, es wäre ihm gar wohl bekandt.

Testis 7. Rz. Ja.

Quæstio 3.
Ob nicht bey seinem Gedencken niemahlen in Cronenberg eine Catholische Kirche gewesen?

Testis 1. Rx. In Cronenberg wäre niemahl anderst als auf dem Schloß eine Catholische Capell gewesen.

Testis 2. Rx. Ihm wäre alldorten keine Catholische Kirche bewust, als auf dem Schloß die Capell, so noch würcklich da stünde.

Testis 3. Rx. In dem Orth wäre keine Catholische Kirche gewesen, allein aber auf dem Schloß die Capell.

Testis 4. Rx. Niemahlen seye eine Catholische Kirche da gewesen, ausser auf dem Schloß die Capell.

Testis 5. Rx. Ja, droben auf dem Schloß die Capell, aber in dem Orth wäre keine gewesen.

Testis 6. Rx. Er wisse von keiner als der Capell auf dem Schloß.

Testis 7. Rx. Ausser der Schloß-Capell, seye niemahlen in Cronenberg eine Catholische Kirche gewesen.

Quæstio 4.
Ob nicht die Catholische gantz kürtzlich, und zwar im Früh-Jahr eine neue Kirch zu bauen angefangen?

Testis 1. Rx. Ja! das seye Landkündig, und gabe solches in der gantzen Nachbarschafft eine grosse Verwunderung, daß der gantze Flecke so solte verstöhrt werden.

Testis 2. Rx. Ja!

Testis 3. Rx. Ja! es seye sattsam bekandt.

Testis 4. Rx. Ja! kürtzlich hätten dieselbe eine neue Kirche zu bauen angefangen.

Testis 5. Rx. Ja! in diesem Jahr, und zwaren im Früh-Jahr.

Testis 6. Rx. Ja! Er hätte selbsten gesehen und gehöret.

Testis 7. Rx. Ja! Er hätte es in diesem Jahr gesehen.

Quæ-

Quæstio 5.

Ob ihm nicht bekandt, daß auf demjenigen Platz, wo anjetzo die Catholische Kirch zu bauen angefangen, zuvor das Ratt hauß, gemeinet Brunn, und Weed gestanden?

Testis 1. ℟. Auf diesem Platz, wo die Catholische ihre Kirche zu bauen angefangen, hätte ein Hauß gestanden, so vor Alters das Schützen-Hauß genannt worden, nachgehends aber abgerissen, und das Rathhauß dahin gebauet, wo also oben auf die Rath-Stube, unten aber die Mehl-Waage gewesen, neben dem Rathhauß aber wäre ein gemeiner Brunn und die Schnell oder gemeine Weed gestanden.

Testis 2. ℟. Ja! es wären aber diese drey Stück zu dem Catholischen Kirchen-Bau weggenommen worden.

Testis 3. ℟. Ja! es wäre ihme gar wohl bekannt, daß das Rath-Hauß, gemeiner Brunn und Weed da gestanden.

Testis 4. ℟. Ja! das wüste er wohl, daß die drey Stück alldar gestanden, und zwar noch gantz kurtz.

Testis 5. ℟. Ja! es wäre ihm sehr wohl bekandt.

Testis 6. ℟. Ja! das wüste er wohl, indem er es vielmahlen gesehen.

Testis 7. ℟. Es seye alles wahr.

Quæstio 6.

Ob nicht die Catholische alle diese gemeine Gebäude niedergerissen?

Testis 1. ℟. Ja! es wäre das Gebäu, Brunnen und Weed durch die Catholische verheeret, und alsdann die Kirch zu bauen angefangen worden.

Testis 2. ℟. Ja! wie er nicht anderster glauben könte, dann die Evangelische würden wohl keine Hand daran geleget haben.

Testis 3. ℟. Niemand anderst müste es gethan haben, zumahlen auf diesem Platz, wann Kirchweyhe oder Marckt gewesen, Kramm-Laden wären aufgeschlagen gewesen.

Testis 4. R. Das könte er eigentlich nicht sagen, so viel aber wäre leichtlich zu glauben.

Testis 5. R. Das könte er nicht sagen, so viel aber seye zu vermuthen, daß es die Evangelische nicht würden gethan haben.

Testis 6. R. Ja! weilen man es gesehen und gehöret, daß die Catholische das gemeine Rathhauß und Brunnen abgerissen, die Weed aber hätten sie ausgefüllet.

Testis 7. R. Damahls wäre er nicht droben gewesen, glaubte aber, daß es die Catholische gethan.

Quæstio 7.

Ob sie nicht davor hielten, daß so wohl der Evangelischen, als auch der gantzen Gemeinde hierdurch grosse Schaden und Eingriff geschehen, sonderlich in Exercitio Religionis, wie auch bey anderen instehenden Unglücks-Fällen noch weiters zuwachsen würde?

Testis 1. R. Ja! dieses könte man sich leicht einbilden, daß denen Evangelischen hierdurch grosser Schade geschehen, weilen diese Stück so ruinirt, da doch in Feuers-Gefahr der Brunnen und Weed denenselben sehr nutz- und dienlich gewesen, massen dieses die Haupt-Weed gewesen, von welcher zwey bis drey Weeden ihr Wasser bekommen, welche Weed auch die Schnell genannt worden.

Testis 2. R. Es wäre nicht anderster zu glauben, als daß der gantze Flecken in grosse Ruin und grosse Gefahr gestürtzet werden müste, dann leyder! vor einige Jahren der Brunnen und Weed bey dem Feuer grossen Nutzen geschaffet, nun aber, da es verwüstet, dem Orth das Wasser entgangen seye, wodurch die Evangelische und Catholische Kirche, weilen sie so nahe beysammen gebauet worden, Noth leyden könten.

Testis 3. R. Ja freylich, indeme es schon grosse Molesten und Streit causiret, und über das, so wäre in der Zubrodischen

dischen Waysen-Kinder Hauß ebenfalls zu dem Kirchen-Bau abgerissen, und auf ein ander Platz gesetzet worden.

Testis 4. R. Nach seinem Verstand hielte er davor, daß es den Evangelischen und der gantzen Gemeinde kein Nutzen wäre, zumahlen die zwey Kirchen so nahe bey einander stünden, und das Wasser nunmehro dem Orth abgienge.

Testis 5. R. Es wäre dem Ort mehr schädlich als nützlich, weilen die Catholische so nahe auf die Naß gebauet würde, und der Flecken das Wasser entrathen müste.

Testis 6. R. Ja! es wäre mehr schädlich als nützlich, dann das Wasser wäre anjetzo in dem Orth sehr rar, woraus den sämbtlichen Einwohnern grosser Schaden zukünfftig, wo nicht geholffen würde, zuwachsen könte.

Testis 7. R. Es würden die Einwohner, in specie die Evangelische, wenig Nutzen davon haben, weilen die zwey Kirchen zunahe beysammen stünden, und durch den Eingriff dem Orth das Wasser entgienge.

Testes omnes ad Quæstiones omnes, als der Schultheiß und die Gerichts-Leute von Steinbach.

Als nun dieses geschehen, so habe Silentio imposito dieselbe dimittiret, von dorten aber bin ich, nebst denen Herren Zeugen, nacher Rödelheim gefahren, und dann etliche Gerichts-Leute und andere Einwohner von Rödelheim zu mir in das Gasthauß zum Hoff von Holland beruffen lassen, und gleichfalls dieselbe über die oben bemeldte sieben Fragen, in Beyseyn der Herren Zeugen, constituiret, worauf jeder ins besondere, wie hernach zu lesen, in Antwort gegeben.

Ad Quæstionem I.

Testis 1. R. Johann Schwalb, Gerichtsmann, sechtzig Jahr alt, und nährte sich vom Feld-Bau.

Testis 2. R. Caspar Ficht, Gerichtsmann, sieben und dreyßig Jahr alt, ein Dreher.

Testis 3. R. Johann Philipp Geysel, neun und funffzig Jahr alt, seiner Profession ein Schmidt.

Testis 4. ℞. Peter Heydt, neun und viertzig Jahr alt, und seye ein Ackersmann.
Testis 5. ℞. Gottfried Petri, vier und viertzig Jahr alt, und seye ein Schneider.
Testis 6. ℞. Johann Philipp Busch, fünff und funffzig Jahr alt, seiner Profession ein Schmidt,

Ad II.

Testis 1. ℞. Ja!
Testis 2. ℞. Ja!
Testis 3. R. Ja!
Testis 4. R. Ja!
Testis 5. R. Ja! es wäre ihm wohl bekannt, dann er vor sechs und zwantzig Jahren da gelernet.
Testis 6. R. Ja!

Ad III.

Testis 1. R. In dem Orth hätte er keine, wohl aber auf dem Schloß eine Capelle gesehen.
Testis 2. R. Auf dem Schloß hätten die Catholische eine Capelle, in dem Flecken aber hätte er niemahlen eine Kirche gesehen.
Testis 3. R. [Er wäre dorten aufgezogen worden, aber in Cronenberg keine Catholische Kirche, als die Schloß-Capelle gesehen.
Testis 4. R. Niemahlen hätte er in dem Orth eine Catholische Kirche gesehen, so viel aber wüste er, daß sie eine Capelle auf dem Schloß hätten.
Testis 5. R. Von keiner Catholischen Kirche wüste er in dem Orth.
Testis 6. R. Sein Tag des Lebens hätte er keine Catholische Kirch, als die Schloß-Capelle in dem Flecken Cronenberg gesehen, dann er wäre offt da gewesen.

Ad IV.

Testis 1. R. Ja! vor kurtzem wäre er zu Cronberg gewesen, und wahr gesehen, daß die Catholische einen neuen Kirchen-Bau aufführten, wo das Rathhauß, gemeiner Brunnen und Weed gestanden.
Testis 2. ℞. Er hätte eben es nicht allein gesehen, sondern auch gehöret.

Testis

Testis 3. R. Davon habe er zwar gehöret, solches aber nicht selbsten gesehen.

Testis 4. R. Ja! Er hätte gesehen, daß die Catholische eine Kirche aufbaueten.

Testis 5. R. Vor fünff oder sechs Wochen hätte er es gesehen, daß eine Catholische Kirche alldorten gebauet wurde.

Testis 6. R. Als er kürtzlich droben gewesen, so hätte er es gesehen.

Ad V.

Testis 1. R. Ja! in dem Rathhauß wäre er gewesen, und gleich daneben wäre der Brunnen und Weeth gestanden.

Testis 2. R. Daß alles auf diesem Platz gestanden, hätte er niemahlen gesehen.

Testis 3. R. Ja! vor 30. Jahren hätte er so gestanden.

Testis 4. R. Ja! auf diesen Platz hätte das Rathhauß, Brunnen und Weeth gestanden.

Testis 5. R. Ja! Er hätte es gesehen, dann unten in dem Rathhauß wäre die Mehl-Waag gewesen, neben aber hätte der Brunnen und Weeth gestanden.

Testis 6. R. Dieses hätte er alles gesehen, darum er sich neulich verwundert, warum die Catholische den Brunnen Weeth und Rathhauß so verwüstet hätten.

Ad VI.

Testis 1. R. Ja! Sie hätten es hinweg gerissen.

Testis 2. R. Das wäre mehr als zu wohl bekandt, wer sie aber niedergerissen, das könnte er nicht sagen; vermuthlich aber würden es die Evangelische nicht gethan haben.

Testis 3. R. Dieses hätte er gehöret, daß das Rathhauß, Brunnen wäre abgerissen, die Weeth außgefüllet, und das Rathhauß anderwärts hingebauet worden.

Testis 4. R. Ja! es wäre mehr als zu viel wahr.

Testis 5. ℞. Ja! die Catholische hätten es ruiniret, und auf den Platz baueten sie eine Kirche.

Testis 6. ℞. Von den Nachbaren hätte er es gehöret, daß die Catholische das Rathhauß und übrige Stücke abgerissen hätten.

Ad VII.

Testis 1. ℞. Das seye leicht zu glauben, dann es stünden die zwey Kirchen sehr nahe beysammen, und wäre das Wasser verringert worden.

Testis 2. ℞. Daß wäre gar leicht zu glauben, daß die arme Leuthe mehr Schaden als Nutzen davon haben, und hätte er sich Zeit Lebens nicht eingebildet daß die Catholische dieses thun wurden.

Testis 3. ℞. Ja! das seye mehr als zu viel wahr.

Testis 4. ℞. Keinen Nutzen könte diese Neuerung bringen, sondern es wären die arme Leuthe, daß sie so hart getruckt würden, sehr zu bedauren.

Testis 5. ℞. Das müste jedermann sagen, so zu Cronenberg bekannt, daß die armen Leuthe grossen Schaden haben würden.

Testis 6. ℞. Ja! den Evangelischen wäre dieses ein grausamer Tort, und könnten grosse Herren es bey GOtt nicht verantworten, solche Neuerungen anzufangen.

Nachdeme nun auch dieses geschehen, habe einem jeden seine Antwort wieder vorgelesen, und alsdann dimittiret, und Frag und Antworten der Zeugen Registriret, und ad Protocollum genommen, denen Herrn Requirenten aber auf ihr Ansuchen um die Gebühr in forma probante dieses Instrumentum Notariale publicum (da es mit meinem Protocollo gleichlautend befunden) zu derselben Behuff außgefertiget, zu mehrer Beglaubigung aber, daß alles, wie vorstehet, ordentlich von mir geschehen und verrichtet worden, habe mit meiner Nahmens Unterschrifft, und dem Signeto Notariali so wohl, als der Herren Zeugen benahmentlich Herr

Johann

Johann Friderich Jayß Not. und Herr Johann Friderich Greim gleichmäßigen Nahmens-Unterschrifften und Pettschafften corroboriren, und attestiren wollen und sollen; Actum Invocatione Nominis Divini, Anno Salutis nostræ, Indictione Romanâ, Regimine Imperatoris, mense, die hora, & locis, uti supra.



Ego
Johannes Godefridus Reich,
Notar. Cæs. Publ. jur. approbat. ad hos actus requisitus. mppr.

(L.S.) Joannes Fridericus Jayssius, Sacr. Imp. Auth. Not. Publ. Jur. & immatr. ut testis ritè rogatus & requisitus mppr.

(L.S.) Johann Friderich Greim, als Zeug.

Lit. E.

Nachhero und als die Evangelische Gemeinde per Notarium und Zeugen gegen den neuen Kirchen-Bau protestiren lassen, es sich begeben, daß die Sache dahin gediehen, sich Mann vor Mann, vor einer ohne ihr Verlangen angeordneten Commission auf vorlegende Fragen examiniren lassen, und die Frag und Antwort unterschreiben sollen, wozu zwar einige aus Furcht der andictirten Einhundert Reichsthaler Straff sich bewegen lassen, so aber theils wiederruffen, und zu denen anderen Glaubens-Genossen sich gewendet, welche gegen solche Commissions-Verfahren, geziemende Remonstration gethan, und daß sie zugleich oder ihre Deputirte abgehöret werden, oder doch vor eine ohnpartheyische Commission und Zuziehung eines Protestantischen Herrn Commissarii das Examen geschehen möge, verlanget, man hat aber mit citiren fortgefahren, und weilen die Evangelische Gemeinde vernommen, daß die Soldaten-Execution erfolgen solte, und sie schon mehrmahlen erfahren, daß sie in ihren Freyheiten turbiret, und durch mit Soldaten beschehene gewaltsame Wegnehmung und Schantzen gezwungen worden, auf ihre Privilegia zu renunciiren, sie auch das Exempel der Saltzburgischen Emigranten vor Augen gehabt, so ist dieselbe Donnerstag den 11ten Septembris dieses 1738. Jahrs außzuweichen, und in Exilio zu leben genöthiget worden; Inzwischen Chur-Mayntzische Soldaten zu Pferdt und Fuß heimlich und zwar

bey der Nächtl. Zeit den verdeckten Gang in das Schloß hinein, uns arme Leuthe weg zuführen, gerücket, welche sich nicht allein einquartieret haben, sondern verwehren auch den Evangelischen Weibern und Kindern das Sauer-Wasser, als ihren gewöhnlichen Trunck ausser der Stadt zu hohlen, oder sonsten heraus zu gehen, und Futter für ihr Viehe zu langen; weniger ihren Männeren Lebens-Mittel zuzubringen, oder ihr das Zug-Vieh, welches zu dermahligen Korn-Säen sehr nöthig, aus der Stadt zu treiben, und auf dem Feld zu gebrauchen, die Evangelische Bürger, welche von denen Soldaten, ausser der Stadt angetroffen, werden gefänglich nacher Cronenberg gebracht, und einiger Burger Nahmen sind in der Stadt angeschlagen, und sie vor Rebellen erkläret, auch wie verlauthen will, Vogel frey erkennet worden, daß also das Elend und Jammer bey der Evangelischen Gemeinde an Männer, Weiber, und Kinder, und so gar dem Vieh nicht außzusprechen;

Nun haben wir zwar uns etlichmahl entschlossen, nacher Hauß zurück zu kehren, da wir aber leyder erfahren, daß so viele Stricke von Mayntz aus in das Schloß gebracht worden, und der Jacob Starck in Steinbach, am abgewichenen Sonn-Abend selbsten außgesprochen, daß diese Stricke vor diejenige wären, so sich nicht submittiren wolten, allermassen diese alsdann gebunden, und an End- und Orthen hingebracht werden solten, wir so fort aus ferner weiterer Forcht um da weniger (wie gerne wir auch wolten) nacher Hauß gehen können, als wir sonsten in dem Gefängnus verwahrlich gehalten, und elendiglich unser Leben zubringen, unsere Weib- und Kinder aber an den bitteren Bettelstab gebracht werden dörfften.



Anderweite unterthänigste Supplication,

Pro

Mandato de abducendo milite & desistendo ab omnibus violentiis cum Salvo Conductu in optimâ formâ, ut & Mandato de Manutenendo S. C.

An

Ihro Hochf. Durchl. zu Hessen-Darmstadt

In Sachen

Der sämtlichen Evangel. Burgerschafft zu Croneberg

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß.

Mit Beylag sub Lit. E.

Exhib. die 25. Sept. 1738. Dr. Goy.

Hochgebohrner Reichs-Graff/ Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter/ Gnädigster Graff und Herr.

Ew. Hochgräfl. Excellentz werden ab der am 23. dieses unterthänigst überreichter Supplication pro Mandato de non contraveniendo Instrumento Pacis &c. worauf, ob periculum in mora gnädigst zu decretiren unterthänigst gebetten wird, schon des mehrern ersehen haben, wie hart abseiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß und Hoch Dero Bediente die Evangel. Unterthanen zu Croneberg in ihren Privilegiis quoad jura sacra gedrucket, und dieselbe dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider in ihrer secundùm annum Decretorium vestgesetzter und ohnverrückter Possession des Exercitii Evangelicæ Religionis turbiret werden.

Diesem vorgängig hat sich in Facto weiters zugetragen, daß, als vor einigen Tagen nach Croneberg eine Commission eingerucket, welche Mann für Mann auf einige, ihnen nicht communicirte Articuln abhören sollen, Und dann dabey in Erfahrung gebracht worden, daß eine schwere Soldaten-Execution sogleich darauf in den Orth einziehen solte, sich die Evangelische Bürger zu Croneberg zu Vermeidung grösserer Gefahr, von dar weg, und ins Exilium zu begeben gemüßiget sehen musten, da dann die Soldaten denen zurück gelassenen Weibern und Kindern aus der Stadt zu gehen verbiethen, vielweniger zulassen, daß sie ihr Zug-Vieh, welches zu dermahliger Korn-Saat sehr nöthig ist, aus der Stadt treiben, und auf dem Felde gebrauchen dörffen, mithin ist der Jammer und Elend der Evangelischen Gemeinde zu Croneberg nicht zu beschreiben, wie solches des mehrern aus der sub Lit. E. beyliegender Relation anzunehmen ist, welche von denen hin und her zerstreueten armen Leuthen an ihren Procuratorem hieher gesendet worden ist. Lit. E.

)(Wann

Wann nun aber voranberegtes Factum dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider lauffet, und mit keinem Schein Rechtens coloriret werden kan, sondern Inhalts Artic. 17. & §. 4.

> Qui verò huic transactioni, vel paci publicæ consilio vel ope contravenerit, contra eum restitutio & præstatio juxta constitutiones Imperii cum pleno effectu sine discrimine Religionis decernatur & demandetur.

Mit Pœnal-Mandaten zu verfahren stehet, solches auch in dergleichen Fällen ohne vorgehendes Bericht-Schreiben geschehen kan, da sonsten bey weiterer Contravenirung die Sache in einen irreparablen und gantz erbärmlichen Stande gesetzet wird, mithin dieses zu verhüten, eines benachbarten Evangelischen Fürstens einsweilige Manutenenz höchstens nöthig ist, gleichwie in den vorigen Zeiten solcher Schutz von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt, denen Evangelischen Bürgern zu Croneberg schon öffters mitgetheilet worden, und jetzo um so mehr, als die Executions-Soldaten abseithen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynts in Croneberg sich noch würcklich befinden, mithin solches Verfahren allen Reichs-Gesätzen zuwider ist, so daß gar wohl à præcepto angefangen werden kan, worzu dieses Höchsten Gerichts-Jurisdiction ob immedietatem Domini Impetrati sattsam fundiret ist.

Als gelanget an Ew. Hochgräffl. Excellentz Anwalts seiner Principalen unterthänigste Bitte, dieselbe gnädigst geruhen ein Mandatum de Abducendo Milite & desistendo ab omnibus violentiis cum salvo Conductu in optimâ formâ ut & Mandato de Manutenendo S. C. Krafft dessen, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynts bey Straff 10. Marck löthigen Goldes anbefohlen werde, die der unschuldigen Evangelischen bürgerlichen Gemeinde zu Croneberg widerrechtliche, auf den Halße geführte Trouppen zu Roß und Fuß Angesichts dieß Kayserl. Mandats ohnverzüglich wieder abzuführen, von fernern dergleichen Gewaltthaten abzustehen, dabenebst einen Salvum Conductum in optimâ formâ, daß Hochgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden Evangel. Burger zu Croneberg samt und sonders, sowohl Mann- als Weibs-Geschlecht bey dem Ihrigen ruhig gelassen, sie mit Gefängnuß, Arrest und andern schweren Straffen dieser Sache halber nicht beleget, und in Austrag der Sache auf keinerley Weise beeinträchtiget werden. Sodann ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt anzubefehlen, bey ferneren anhaltenden Thätlichkeiten die Evangel. Bürgerschafft zu mehrbesagtem Croneberg bey ihren Privilegiis und Religions-Freyheiten kräfftigst zu schützen und handzuhaben gnädigst förderlich zu erkennen, auch auf vorherige Supplic gnädigst zu decretiren.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz.

Unterthänigster J. Goy. Dr. Cav.

Noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern solle besonderer dieser Sachen Beschaffenheit nach/ dem Herrn Churfürsten zu Maynts/ um Dero umständlichen Bericht hierüber binnen vier Wochen von Zeit der Insinuation anzurechnen/ an dieses Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken/ zugeschrieben werden. in Consl. 2. Octobris 1738.

Lit. E.

Lit. E.
Ad Causam

Der Evangel. Burgerschafft zu Croneberg/

Contra

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz.

Nachhero und als die Evangelische Gemeinde per Notarium und Zeugen gegen den neuen Kirchen-Bau protestiren lassen, ob sich begeben, daß die Sache dahin gediehen, sich Mann vor Mann vor einer ohne ihr Verlangen angeordneten Commission auf vorlegende Fragen examiniren lassen, und die Frag und Antwort unterschreiben sollen, worzu zwar einige aus Furcht der andictirten 100. Rthlr. Straff sich bewegen lassen, so aber theils wiederruffen, und zu denen anderen Glaubens-Genossen sich gewendet, welche gegen solches Commissions-Verfahren geziemende Remonstration gethan, und daß sie zugleich, oder ihre Deputirte abgehört werden, oder doch vor eine ohnpartheysche Commission mit Zuziehung eines protestantischen Herrn Commissarii das Examen geschehen möge, verlanget, man hat aber mit citiren fortgefahren, und weilen die Evangelische Gemeinde vernommen, daß die Soldaten-Execution erfolgen solte, und sie schon mehrmahlen erfahren, daß sie in ihren Freyheiten turbiret und durch die Soldaten beschehene gewaltsame Wegnehmung, und schantzen gezwungen worden, auf ihre Privilegia zu renunciren, sie auch das Exempel der Saltzburger Emigranten vor Augen gehabt, so ist dieselbe Donnerstag den 11. Sept. dieses 1738. Jahrs auszuweichen, und in Exilio zu leben genöthiget worden; inzwischen Chur-Mayntzische Soldaten zu Pferd, und Fuß heimlich, und zwar bey der nächtlichen Zeit den verdeckten Gang in das Schloß hinein, uns arme Leuth wegzuführen, gerücket, welche sich nicht allein einquartiret haben, sondern verwehren auch den Evangelischen Weibern, und Kindern, das Sauerwasser, als ihren gewöhnlichen Trunck ausser der Stadt zu holen, oder sonsten heraus zu gehen, um Futter für ihr Vieh zu langen, weniger ihren Männern Lebens-Mittel zuzubringen, oder ihr das Zug-Vieh, welches zu dermahligen Korn-Säen sehr nöthig, aus der Stadt zu treiben, und auf dem Feld zu gebrauchen, die Evangelische Bürger, welche von denen Soldaten ausser der Stadt angetroffen, werden gefänglich nacher Cronenberg gebracht, und einiger Bürger Nahmen sind in der Stadt angeschlagen, und sie vor Rebellen erkläret, auch, wie verlauten will, Vogelfrey erkennt worden, daß also der Elend und Jammer bey der Evangel. Gemeind an Männer, Weiber, und Kinder, und so gar dem Vieh, nicht auszusprechen; nun haben wir uns zwar etlichmahl entschlossen, nacher Hauß zurück zu kehren, da wir aber leyder erfahren, daß so viele Stricke von Mayntz aus in das Schloß gebracht worden, und der Jacob Starck in Steinbach am abgewichenen Sonnabend selbsten ausgesprochen, daß diese Stricke vor diejenige wären, so sich nicht submittiren wolten, allermassen diese alsdann gebunden, und an End und Orthen hingebracht werden solten, wir so fort aus fernern weitern Furcht um do weniger (wie gern wir auch wolten) nacher Hauß gehen können, als wir sonsten in dem Gefängnuß verwahrlich gehalten, und elendiglich unser Leben zubringen, unser Weib und Kinder aber an den bittern Bettel-Stab gebracht werden dörfften.

Unterthänigst : wiederhohlte Supplication,

Pro

Salvo conductu in optimâ formâ.

In Sachen

Der sämbtlichen Evangelischen Bürgerschafft zu Croneberg.

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.

Exhib. den 4. Octobris 1738. Dr. Goy

Hochgebohrner Reichs-Graff/ Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter/ Gnädigster Graff und Herr.

DAß Euer Hochgräfflichen Excellentz in auswerths rubricirter Sache ein Schreiben umb Bericht gnädigst erkennen, auch zugleich das Loquatur dahin ertheilen wollen, daß sich Anwalts Principales wiederumb zu den Ihrigen verfügen sollen, davor erstattet Anwalt Nahmens seiner Principalen unterthänigsten Danck ab; Wann nun aber in dem Exhibito vom 25. Septembris vorigen Monaths unter anderen aus höchster Noth, und daselbst angezeigten Umbständen, umb ein sicheres Geleith unterthänigst gebetten worden, Anwalts Principales auch nicht anderst nach Hauße kehren können, so sie nicht in Eisen und Banden ja ohnerträgliche Gefängnuße geworffen werden sollen, diese Furcht auch bey ihnen nicht umbsonst zu Hertzen stoßet, weilen sie dergleichen schon erfahren, indeme in eben dergleichen Fällen einsmahlen 75. Bürger mit Soldaten nach Mayntz geführet und zur Schantze gebracht worden, annebst in der Haupt-Sache das Factum dergestalt demonstriret, daß Anwalts Principales in geringstem keiner Frevelthat überzeuget werden können, hingegen die gnädigst angerathene Zurucckehrung ohne Salvo Conductu von keinem Effect seyn wird, weilen so gleich die Bürger von denen zu Croneberg liegenden Executions-Trouppen in gefängliche Hafft gebracht werden, mithin deren ohnehin Erbarmungs würdiger Zustand noch mehr vergrössert wird;

Als gelanget an Euer Hochgräfflichen Excellentz Anwalts seinen Principalen unterthänigst wiederholte Bitte, dieselbige gnädigst geruhen, einen Salvum conductum in optimâ formâ, darinn Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz ernstlich gebotten werde, an Anwalts Principales des Heil. Reichs Sicherheit, Geleith und Freyheit unverbrüchlich zu halten, gegen dieselbe aller Thätlichkeit sich zu äusseren, sie auch an den Verfolg und

Aus-

Austrag Rechtens an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht, nicht zu hindern, sondern diß dahin sie gäntzlich in Ruhe und Sicherheit zu lassen gnädigst förderlich ob extremum moræ periculum zu erkennen und mitzutheilen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräffl. Excellenz.

Unterthänigster
J. Goy Dr. Cav.

Noch zur Zeit abgeschlagen / sondern solle dem Herrn Churfürsten zu Maynß umb auch hierüber Dero umbständlichen Bericht in bestimbter Frist diesem Kayserlichen Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken / zugeschrieben werden; Indessen versiehet man sich der Herr Churfürst werde Klägern / wegen gegenwärtig dahier suchenden Proceß nichts widriges empfinden lassen. In Conf. 4. Octobris. 1738.

Copia Schreibens umb Bericht

In Sachen

Der Augspurgischen Confession zugethanen Burgerschafft zu Cronenberg/

Contra

Churfürsten zu Maynß.

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochwürdigster lieber Newe und Churfürst.

Was bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht sambtliche der Augspurgischen Confession zugethane Burgerschafft zu Cronenberg durch ihren constituirten Anwalt unterthänigst für- und anbracht, solches ist aus beygeschlossenen Supplicationen und darinn angezogenen Bey- und Neben-Anlagen, Sub N. 1. biß 27. und Litt. A. biß E. inclusivè des mehrern zu ersehen.

Wenn nun hierauf deren Supplicanten Begehren noch zur Zeit nicht willfahret, sondern vermittels den 2. und 4. lauffenden Monaths Octobris ergangener Decreten sonderbahrer dieser Sachen Beschaffenheit nach Schreiben und Bericht an Eurer Lbd. erkannt worden.

)( )(

Hier-

Hierum so ersuchen wir ermeldte Euer Lbd. von Röm. Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, hiemit befehlend, daß dieselbe innerhalb 4. Wochen von Zeit der Insinuation an zurechnen, dero umständlichen Bericht hierüber (darnach man sich in Erkandtnuß auf ermeldte Supplicanten fernen gewärtiges Ansuchen zu verhalten wisse) berührtem Unserm Kays. Cammer-Gericht verschlossen einschicken, an dem Unsern gnädigsten Befehl würcklich nachsetzen, wo beneben man sich in dessen versiehet, Euer Lbd. werden Klägere wegen gegenwärtig bey mehr ermeldtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht suchenden Process nichts widriges empfinden lassen.

Wann mehrgedachte Euer Lbd. deme also nachkommen oder nicht, so solle dannoch darauf, was recht ist, weiter ertheilt werden.

Darnach dieselbe sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den 26. Tag Monaths Octobris nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im siebenzehen hundert, acht und dreyßigsten, Unserer Reichen des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im sechs und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhmischen auch im acht und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi

Imperatoris proprium.

Johann Henrich von Dressanus,
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter.

J. Peter F. Niederer
Kayserl. Cammer-Gerichts
Protonotarius. mppr.

Dem Hochwürdigsten Philipp Carl Ertz-Bischoffen zu Maynz/des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Unserm Lieben Newen und Churfürsten.

Insinuirt durch mich Johannes Fischer/ des Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichts geschworner Bott. Geschehen, Maynz den 31. Octobris 1738.

Pratum & insinuatum in Consilio den 31. Oct. 1738.

Abdruck,

Des

Auf die von einigen unruhigen Chur-Mayntzischen Unterthanen bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Bericht unter dem Nahmen samtlicher Burgerschafft zu Cronenberg eingebrachte drey

SUPPLICATIONES,

Pro Mandato de non Contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicæ &c.

Pro abducendo milite &c.

Et

Pro Salvo Conductu.

Von dem

Hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Bericht erkant, und erforderten sodann hierauf

An

Ihro Römisch-Catholische Kayserliche Majestät

Von

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nachgesetzter Regierung erstatteten aller-unterthänigsten

Berichts,

Mit beygedruckten samtlichen Adjunctis à Numero I. usque 38. inclusivè.

MAYNTZ,

Gedruckt in der Churfürstl. Mayntz. privileg. Hoff- und Universitäts-Buchdruckerey, durch Johann Heinrich Häffner. 1739.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Herr Herr!



Welchergestalten unter dem Nahmen sambtlicher Evangelischer Burgerschafft zu Cronberg entgegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / wie auch Höchst Deroselben nachgesetzte Beambte und Catholische Religions-Verwandte daselbsten mittels dreyen verschiedenen ohngegründeten - durchgehends in falsis narratis bestehenden Supplicationen bey Ew. Kayserl. Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht (I.) Pro Mandato de non contraveniendo Instrum. P. W. amplius non turbando aut molestando, sed manutenendo contra facta, cassando, exstructionem templi demoliendo, & restituendo omnia in pristinum anni 1624. Statum S. C. und (II.) Pro mandato de abducendo milite, & desistendo ab omnibus violentiis &c. &c. S. C. sodann (III) Pro salvo conductu in optimâ formâ angesucht / hierauff aber dem Begehren noch zur Zeit nicht willfahret / sondern solches per Decreta vom 2ten und 4ten nechst verwichenen Monaths Octobris abgeschlagen / und allforderist sonderbahrer dieser Sachen Beschaffenheit nach Schreiben um Bericht erkannt worden; Solches haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz aus dem uns unterm 31. Octobr. nuper insinuirten allergnädigsten Schreiben und dessen Anlaagen seines Inhalts Ihro vortragen und referiren lassen; Gleichwie nun hierdurch / daß denen Wahrheits-widrigen Vorstellungen und ohngründlichen querulirenn kein Glauben beygemessen /

messen / sondern zur erst ein Bericht erwartet werden wollen / das jenige geschehen / und Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden wiederfahren / was dem Enthalt deren Reichs-Abschied und Kayserl. Wahl-Capitulationen gleichförmig ist / welches auch Höchst-dieselbe zu dem Ende / damit der Sachen bißherige Verlauff und deren eigentliche Standt mit seinen Wahrheiths-Grunden und ohnverfälschten Farben vorgeleget werden möge / viel lieber gesehen und verlanget haben / als wann die gegnerische producta, wie es das Ansehen gehabt / ex diffidentiâ malæ causæ noch länger zuruckgehalten- oder gar erliegen geblieben wären / und die Wahrheit nicht hätte entdecket / forthin an hellen Tag gebracht werden können / daß die gegen obliegende Treu und Pflichten mit äusserster Vermessenheit erweckt- und angefeuerte Religions-Beschwehrdten nur von einigen wenigen auffrührischen Unterthanen ihren Ursprung nehmen / solche auch an sich selbsten ohnstatthafft und abfällig seyen; Also sollen Ew. Kayserl. Majestät Wir hievor den allerunterthänigst-geziemenden Danck erstatten / und des insinuirten Kayserl. Schreibens zu gehorsambster Folg durch gegenwärtigen Bericht Höchstermeldten Ihro Churfürstl. Gnaden befugt- und gerechtes Verfahren und Dero offenkündige Zuständigkeit in folgenden kürtzlich vorstellen.

Nachdeme die in dem Chur-Mayntzischen Städtlein Cronberg ohnweith des Schloß in der Höhe gelegene alte Kirche / worinnen bißher das Exercitium Religionis Catholicæ publicum in freyer Ubung gewesen / je länger desto mehr / und zwar dermassen baufällig zu werden angefangen / daß die zu denen vielfältig- ohnumbgänglichen Reparationen verwendete Kösten / um solche in behörigen haltbahren Bau / Tach und Fach zu erhalten / ohnzulänglich und vergeblich geschienen / hat die Catholische Gemeind daselbsten Ihro Churfürstl. Gnaden nebst dem engen Begriff sothanen baufälligen Zustand sowohl- als über dis auch den sehr ohnbequemen Kirchen-Gang (da nemblichen denen Catholischen alten / gebrechlichen und schwangeren Persohnen / auch dem Pfarrern zu Winters-Zeit den gähen Berg wegen Eiß und Schnee auff und abzusteigen / bis anhero sehr gefähr- und beschwehrlich gefallen) im Majo nechst verwichenen Jahrs 1737. angelegentlichst vorgestellet / und Dero gnädigste Verwilligung zu Erbauung einer neuen Kirchen unterthänigst nachgesuchet; Als nun hierauffhin aus diesen und angeführten mehreren trifftigen Beweg-Ursachen der gnädigste Consens ertheilet /

sofort

sofort dem Churfürstl. Ambtmann Freyherrn von Reigersberg die Außersehung eines Platzes zur Kirchen sowohl als die fernere Obsicht im Bauweesen auffgetragen worden / hat derselbe den 27. August. anni ejusdem sowohl die Catholische als protestantische Gemeind zu Cronberg auff dasiges Schloß convociren lassen / und derselben offentlich mit deutlichen Worten vorgetragen / daß / weilen die alte Catholische Kirch sehr baufällig / zu weit entlegen / und zu Winters-Zeit wegen dem Eiß und Schnee der Gang dahin sehr unbequem seye / dieser Ursachen halben Ihro Churfürstl. Gnaden auff unterthänigstes suppliciren Ihro zu Cronberg eingesessener Catholischen Unterthanen beschlossen hätten / eine andere Catholische Kirch in dem Städtlein an einem bequemlicheren Orth erbauen zu lassen; Gleichwie aber hierzu vieles Geld auch Fuhren erforderet würden / so wollte man nicht zweifflen / daß die sambtliche Burgerschafft zu Cronberg ohne Unterscheid der Religion zu einem freywilligen Geld-Beytrag / auch Herbeyschaffung deren Bau-Materialien sich verstehen werde;

Dieser des Churfürstl. Ambtmanns Freyherrn von Reigersberg Vortrag und das vor versambleter Catholischer und protestantischer Gemeind / auch in Gegenwart beeder Ministrorum A. C. des Pfarrers Justi und Caplans Diel / wegen dem freywilligen Beytrag beschehene Gesinnen / ist mit keinem eintzigen Worth wiedersprochen worden / sondern es ist vielmehr von beyden Religions-Verwandten ein allgemein- und einstimmender Beyfall hierauff erfolget / und hat nach abgetrettener Burgerschafft das Gericht und der dasiger Verfassung nach jederzeit die Burgerschafft vertrettende Rath beyder Religionen auff dem Rathhauß sich versammlet / auch ferner den angesonnenen gutwilligen Beytrag auff 400. fl. gestellt / sofort durch vier Deputatos A. C. ex gremio Senatûs & Judicii, benanntlich Martin Stephani, Philipp Cämmerer / Philipp Schvvalbach, und Daniel Bleichenbach dem Ambtmann annoch den nemlichen Abend den im Nahmen der gantzen Burgerschafft abgefaßten Schluß ad Protocollum angezeiget; Andertens auch als sothaner Schluß des Gerichts und Raths statkündig und allen bekannt worden / dagegen gleichwohlen von Niemanden aus der protestantischen Gemeind ein Widerspruch geschehen / sondern vielmehr die von allen in den Beytrag geschehene Einwilligung dardurch an Tag geleget worden / daß ferner die protestantische Bürgere nebst denen

nen Catholischen zu dem neuen Kirchen-Bau die Stein mit ungemeinem Fleiß und Embsigkeit herbeygeschaffet / und den Winter hindurch / Zufolg der unter ihnen gemachten Repartition darmit continuiret / nicht weniger auch dieselbe das auff dem Kirchen-Platz gestandene Rathhauß / ohne daß sie sich hierüber weder bey Ambt noch sonsten beschwehret haben / anderwerths hin wiederum auffschlagen / ja so gar das Fundament an der neuen Kirchen / des Eyß Schnee und Kälte ohngehindert / aus freyem Willen mitgraben helffen; Wie allsolches nicht allein durch das vorangezogene damahlens abgehaltene Ambts-Protocoll, sondern annebens in superfluum durch beede Notarial-Instrumenta und Zeugen-Verhör sub Numer. 1. 2. & 3. bestärcket wird.

N. 1. 2. & 3.

Wiewohlen nun bey solcher Bewandtnuß alle Muthmassung eines gegen diesen damahlens schon in dem Mauerwerck ziemlich avancirten- und durch selbstiges Mitarbeiten der protestantischen Gemeind beförderten Kirchen-Bau künfftig entstehenden widrigen Einwands weit entfernet gewesen; So hat hiernach gleichwohlen mit Jedermanns äusserster Befrembdung der ohnverhoffte Erfolg sich geäussert / wie leichtlich in einer Gemeind das wanckelbahre Gemüth des wohlgesinnten und treuen Unterthanens / durch boßhaffte Verhetzung einiger wenigen auffrührischen Unruhe-Stiffteren auff einmahl verstellt- und umgekehret werden / auch zu allen Extremitäten ohne Rucksicht deren unglückseeligen Folgen verfallen könne; Indeme nemlichen fast alle der Augspurgischen Confession zugethane Burger zu Cronberg von denen biß hiehin mit besonderem löblichen Eyffer und Fleiß freywillig-geleisteten Fuhren und Hand-Diensten / so zu sagen / auff einen Minuten eingehalten / und zu fernerer Beyführung deren Bau-Materialien sich führohin nicht mehr verstehen wollen / worzu auch sie Unterthanen A. C. alle güthliche Anmahn- und Erinnerungen / als nemblichen / daß die Catholische Burger daselbsten bey Erbauung des protestantischen Pfarr- und Schuhl-Haußes auch Reparation der Lutherischen Kirch und Kirchen-Thurns die hierzu nöthige Bau-Erfordernussen ohnweygerlich aus gutem Willen mit herbeyschaffen helffen / nicht bewegen können: Diese deren Cronberger Burger A. C. schnelle Sinns-Veränderung hat man nun nichts destoweniger mit aller Gelassenheit übersehen / dieweilen Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigste Intention niemahl dahin gerichtet gewesen / durch

Zwang

Zwang und mit Gewalt gegen ihren eigenen Willen zu einigem Geld-Beytrag und Fuhren die Unterthanen zu bezwingen und anzuhalten;

Obschon auch ihnen hierinnfals gegen ihre Catholische Mitburgere/ welche zu respective Erbau- und Reparirung des protestantischen Pfarr- und Schuhl-Hauß/ auch Kirchen/ mit Leistung erforderlicher Fuhren gutherzig und nachbarlich beygehalten/ die reciprocirliche Billigkeit zu beobachten wohl anständig gewesen wäre; So ist nichts desto minder gleichwohlen keinem eintzigen aus der Burgerschafft A. C. weder wegen des zuvor verwilligten Geld-Beytrags / noch ferner zu leistenden Fuhren die geringste Zumuthung mehr geschehen; Wo hingegen Catholici immittels sich desto mehr belastet sehen/ und zu Beförderung des angefangenen und nicht ohne schwehre Kösten schon ziemlich weit gebrachten Kirchen-Baues ihre äusserste Kräfften / Mühe und Arbeit verdoppelen müssen/ alß sie sich aller Nachbarlichen verhofften Beyhülff ihrer Mitburgeren ausgesetzt gefunden haben; Wornach sich auch keine weitere Bewegungen erhoben hätten/ wann nur diese von denen renitenten bezeigte erstere Widersetzlichkeit darmit eingeschränckt geblieben wäre/ und nicht einige verwegene Anführere deren widrig-gesinnten Unterthanen A. C. ihre verborgene böse Absichten nicht je mehr und weiter ausgebreitet hätten/ da dieselbe/ an statt sie ihre Beschwerden vor allem/ und zur erst ihrem gnädigsten Lands-Fürsten ordentlich und offenhertzig anbringen sollen/ sich anforderist umb vermeinte auswärtige Hülff umzusehen/ und zwar unter dem Nahmen der Evangelischen Gemeind/ mit verkehrter beweglicher Vorstellung erleidender ohnzählicher Religions-Bedrangnussen benachbarter Reichs-Ständen A.C. Schutz und Protection anzuruffen/ keinen Scheu getragen/ wie solches aus dem allbereits unterm 6ten Martii A. C. an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz von Jhro Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Darmstatt abgelassenen ersteren Schreiben sub Num. 4. abzunehmen ist / vor welcher Zeit bey Jhro Churfürstl. Gnaden von ihnen Unterthanen noch keine Supplique übergeben wäre; gestalten dieselbe ererst eine geraume Zeit hierauff bey Höchstgedachter Jhro Churfürstl. Gnaden einige Memorialien gleichen Innhalts sub Num. 5. eingereichet/ und darinnen von keinen andern Religions-Beschwerden Meldung gethan / sondern lediglich ihr vermeintes Gravamen, in Betreff

Num. 4.

Num. 5.

 des

des Kirchen-Baues hauptsächlich nur darinnen gestellet haben / daß man das Rathhauß niedergerissen / ein neu-erbautes Waysen-Kindern zuständiges Hauß abgebrochen / den sogenannten Schirn-Brunnen abgeleget / auch die zum Nutzen des Fleckens und bey entstehenden Feuers-Brunsten nöthige sogenannte Schnelle angefüllet habe / diesen ihren alleinigen Beschwerden fügten dieselbe zwar als ein neben-Gravamen mit hierbey / daß / weilen beyde Kirchen so nahe neben einander zu stehen kommen thäten / nebst dem noch zu besorgen seye / daß ein Gottes-Dienst durch den anderen verstöhret werden dörffte; hierbey wurde jedoch die ausdrückliche Declaration mit inseriret / daß / gleichwie sie Unterthanen zu allem unterthänigsten Gehorsamb gegen Ihro Churfürstl. Gnaden sich so willig als verpflichtet erachteten / auch bißhero alle Hohe Lands-vätterliche Huld / Schutz und Gnad genossen / also wollten sie / wann es der ausdrückliche gnädigste Will Ihro Churfürstl. Gnaden seye / auff sothanen Platz eine Kirchen bauen zu lassen / sich nicht widersetzen.

Hierauff / und da ferner von denen Unterthanen A. C. zu Einnehmung des Augenscheins um eine Commission ange-
Num. 6. sucht worden / ist vigore Commissorii sub Num. 6. zweyen Churfürstl. Hoff- und Regierungs-Räthen / umb das Angeben in loco zu untersuchen / den Augenschein über den neuen Kirchen-Bau und Wasser-Behälter einzunehmen / auch sonsten nach Befund deren Umbständen das nöthige anzuordnen / und die Unterthanen sowohl- als Auffsehere dieses Kirchen-Baues zu allem erforderlichen Glimpff- und gütlichen Betragen anzuweißen / die Commission auffgetragen worden; In Gefolg dessen dann haben sich beyde Commissarii ohngesaumbt ad locum begeben / und nach Ausweiß des unterm 16. Maji 1738. geführten Pro-
Num. 7. tocolli Commissionis sub Num. 7. in der That befunden / daß die Protestantische Kirche nicht allein beyläuffig 14. Schuh höher als die Catholische situiret / sondern auch die erstere mit einem Umbgang ad 34. Schuhe von vorn und hinten / am End des Navis 19. Schuhe 3. Zoll / dann annoch dieser Umbgang mit einer 33. Schuhe 9. Zoll hohen Mauer umbgeben / und ferner zwischen dieser Mauer und der Catholischen Kirch abermahl ein Umbgang von vorn ad 22. Schuh 6. Zoll zu End von Langhauß aber 11. Schuh 6. Zoll befindlich seye / und also das Angeben wegen besorglicher Verstöhrung des Gottes-Diensts sich keineswegs gezeiget und verificiret habe; Anlangend auch den

den neu-gesetzten Brunnen/ haben sie Commissarii nicht weniger in Wahrheit ersehen/ waß massen sothaner Brunnen ohngefehr 8. Stuck halte/ und anbey einen solchen starcken Zuschuß habe/ daß die gleich daran stossende-und wohl 60. Stuck Wasser haltende Schnelle in kurtzem von dem Ablauff dieses Brunnens angefüllt-auch dieser sofort die andere trucken liegende Schnelle oder Wette/ auch die dritte unter der zweyten durch die Röhren gleichmäßig in Wasser also unterhalten werden könne/ daß darab niemahls ein Mangel an Wasser erscheinen würde/ dannenhero dann umb diesem ohnbefugten Klagweesen abzuhelffen/ Commissarii alsogleich zum Werck geschritten/ und jetzt bemerckte Einleitung des Wassers in gedachte drey Schnellen und deren Aushebe-auch Säuberung dermassen veranstaltet- und bewerckstelliget haben/ daß nunmehro das Städtlein Cronberg wohl mit zwey Drittel an Wasser mehr/ als zuvor/ versehen worden.

Allermassen nun bey sothaner Commissarischen Untersuch- und Beaugenscheinigung sich klärlich ergeben/ daß das ohnerfindliche Angeben/ wie nemlich durch Erbauung der Catholischen Kirche/ die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Cronberg in ihrem Gottesdienst dereinstens einige Stöhrung zu befahren hätten/ nur zu einem an sich nichtigen Prætext ersonnen worden/ in weiterem Betracht nebst denen dasigen beyden freyen und ziemlich spatiosen Kirchen-Umbgängen/ auch beyderseithigen Kirchen-Maueren die alte über 5. Schuhe dicke Stadt-Mauer (welche man durchgehends ausbesseren und zum Uberfluß darauf den zum Theil abgefallenen Kamp wieder in seinen vorigen Stand setzen lassen) die zwey Kirchen dermassen scheidet/ daß auf solche Weiß ohnmöglich/ und eben so wenig einige Hindernuß und Turbation im Gottesdienst/ so ein als anderer Seiths/ erfolgen könne/ als wann jede Kirch ohne vorerwehnte dicke Stadt-Mauer viel weiter und fast an beeden Enden des Städtleins voneinander situiret seyn solten.

All welches sie Unterthanen auch selbsten wohl erkennet und befunden haben/ um deßwillen dann auch zu selbiger Zeit/ Ausweiß Protocolli Commissionis sub No. 8, die dasige Schützen- Num. 8.
Compagnie vor der Commission erschienen/ und sich dahin ausdrücklichen hat vernehmen lassen/ daß/ wann gegen den Catholischen Kirchen-Bau gesprochen worden seyn solte/ solches von unverständigen Leuthen herrühren müßte/ dann die Burgerschafft hierinnen sich Ihro Churfürstl. Gnaden Verordnung gäntzlich

 unter-

unterworffen hätte/ welche auch an sothanem Kirchen-Bau ohne weiteres Klagen noch fortarbeiten würde/ wann nicht der Ober-Schultheiß dieselbe zu letzt mit Bedrohung/ Schantzen/ Schlägen und Bestraffungen angegangen/ auch die Stein/ die sie zu dem neuen Kirchen-Bau herbey- und an den Orth geschafft/ nicht selbsten in seinen Nutzen/ zu seinem Gebäu verwendet hätte/ dieses des Ober-Schultheissen Verfahren wäre die eintzige alleinige Ursach/ daß sie von weiterer gutwilliger Arbeit/ warum sie der Ambtmann angesprochen/ abgehalten worden/ da ansonsten und ausser dem/ wie von Anfang also noch ferner und in so lang der Kirchen-Bau vollführet worden/ alles friedlich zugegangen wäre; übrigens wüste die Burgerschafft von keinem Memoriali, so Ihro Durchleucht dem Herrn Landgraffen von Darmstatt seye übergeben worden/ und müsten solches meineydlich pflicht-vergessene Leuth gethan haben/ man mögte in dem Memoriali nachsehen/ wer solches unterschrieben/ und einen jeden/ ob es seine Hand-Unterschrifft seye/ vernehmen/ dann sie einmahl hiervon nichts wüsten/ und sich der Churfürstl. Verordnung unterwerffen/ auch solcher nicht im geringsten widersetzen thäten;

Dannenhero dann/ und da zumahlen was wegen beschehener Abbrechung des Rathhauß und vorgeblichen Schmählerung des Wassers irrig angebracht worden/ durch die bereits geschehene Wiederherstellung gedachten Rathhauß und neu-angelegten Wasser-Behälters mit sothaner nützlichen Landsherrlichen Verfügung seine vollständige abhülffliche Maaß erreichet hat;

So könte sich wohl niemand vorbilden/ daß dieser Vorgang nicht all und samtliche Augspurgischen Confessions-Verwandte Unterthanen zur gäntzlichen Beruhigung anleiten/ und dieselbe mit allem solchen zu des Städtlein gemeinen Weesens Besten/ Vortheil und Nutzen vorgekehrte gute Anstalten sich gleichwohlen nicht befriedigen lassen/ sondern über dieses noch mit ohnerwarteter Hindansetzung alles Pflicht-schuldigen Gehorsams zu weiteren gefährlichen und höchst-ärgerlichen-von gehuldigten Unterthanen so leicht nie erhörten Unternehmungen ausbrechen solten;

Welches sich doch hernachmahlens nach Verlauff einer geraumen Zeit/ wo immittels der Catholische Kirchen-Bau fast biß an das Dachwerck aufgestiegen/ in dem Werck nur allzuviel geäusseret hat/ gestalten etwa 3. biß 4. Haupt-Rädelsführer/ ohne daß die übrige Burgere Augspurgischer Confession (wie sol-

ches

ches ab denen hiernach bemerckten Instrumentis notarialibus sub Num. 11. & 14. sodann dem jetzt bemercktem Commissions-Protocollo sub No. 8. zu ersehen) hiervon die geringste Nachricht und Wissenschafft überkommen haben/ in ihrer Verwegenheit sich so weit vergehen dörffen/ durch einen von Franckfurth beruffenen Notarium auf erdichtete Requisition der gantzen Lutherischen Gemeind nicht allein gegen den Catholischen Kirchen-Bau eine vermeintliche Protestation einlegen/ sondern annebens denen Handwercks-Leuthen das fernere Arbeiten bey Straff untersagen zu lassen/ nicht minder viele ungeziemende Läster- und Bedrohungen (welche man hier Kürtze halber nicht exprimiren will) auszugiessen/ denen geschärfften Churfürstlichen Regierungs- und Ambts-Befelchen è diametro zuwider/ ihre heimliche Conventicula biß in die spate Nacht fortzuhalten/ und überhaupt alle immer ersinnliche Mittel/ Weeg und böse Rathschläg/ wordurch sie die gegen ihren gnädigsten Lands-Fürsten noch treu- und wohlgesinnte Mitburgere zu denen von ihnen anspinnenden gefährlichen Aufruhren und Empörungen zu bewegen/ ohnabläßig getrachtet haben/ anzuwenden/ ja so gar um nur andere ohnverantwortliche häuffige mehrere Excessen zu geschweigen/ unter dem mißbrauchten Nahmen samtlicher protestantischen Burgern zu Cronberg (die doch fast alle/ laut allegirter Adjunctorum sub No. 11. & 14. hiervon das geringste nicht gewust haben/ und die jenige/ so sich dißfalß unterschrieben/ auf eine listige ohnerlaubte Art unter dem Wahrheits-widrigen Vorwand/ daß eine anderweite Schrifft an Ihro Churfürstl. Gnaden erlassen werden solte/ beredet worden/ in dieser Meynung auch ihren Nahmen mit unterzeichnet haben) ohngefährlich und in substantiâ fast die nemliche Religions-Gravamina, so hiernach bey diesem hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht in Vorschein gekommen/ bey des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstatt Fürstlichen Durchleucht einzureichen/ durch welche Streich und Hintergehungen diese unruhige boßhaffte Auffwicklere/ allem dem ohngeachtet/ daß Ihre Churfürstl. Gnaden vorhin in einem Schreiben unterm 20. Martii a. c. höchst-ermeldter Ihro Hochfürstl. Durchleucht von Darmstatt die wahrhaffte der Sachen Beschaffenheit eröffnet/ und daß an diesen erweckten Unruhen die mehreste und zwar vornehmste deren der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zu Cronberg keinen Theil hätten/ benachrichtet/ zugleich auch getreulich versichert haben/ daß sie ermeldten

meldten ihren Unterthanen Augspurgischer Confession in dem freyen Exercitio Religionis cum annexis nicht den mindesten Eintrag zu thun/ vielmehr aber zu Erhaltung löblicher Harmonie und Einigkeit hierbey sie ohnbehindert zu belassen gewillet seyen/ gleichwohlen von Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-
No. 9. Darmstatt ein anderweites Intercessional-Schreiben sub. No. 9. erschlichen und ausgewürcket haben/ worinnen Ihre Churfürstl. Gnaden um die gantze Sache durch eine ohnpartheyliche Commission derer Ihrigen gründlich untersuchen und Ihro den wahren Befund vortragen/ sofort der Gemeind Augspurgischer Confession zu Cronberg gewünschte Hülff und Abstellung deren geklagten Neuerungen angedeyhen zu lassen/ ersucht worden;

Sothanes anderweite Hochfürstl. Hessen-Darmstättische Intercessional-Schreiben sowohl- als auch die gegen den in dem Mauerwerck fast zu Stand gebrachten Catholischen Kirchen-Bau unternommene unglimpffliche Protestation haben Ihro Churfürstl. Gnaden fernerweit veranlasset/ umb theils dem Ansinnen Ihro Durchleucht des Herrn Landgrafen zu Darmstatt ein Freund-nachbarliches Gnügen zu leisten/ theils auch um damit die erhobene neuerliche Motus und Klagden zu allerseitiger Beruhigung von der Wurtzel ausgehoben werden mögten/ zwey andere Commissarios nach Cronberg mit dem gemessenen Befehl abzuordnen/ daß selbige die angebliche Religions-Beschwehrden untersuchen/ auch ferner/ wer sowohl an denen bey mehr höchstgedachten Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Darmstatt übergebenen Religions- und anderen Beschwehrden- als auch der gegen die Catholische Kirche beschehene Protestation Theil habe und nehme/ ausfindig machen sollen.

In Conformität jetzt bemeldten Churfürstl. gnädigsten Auftrags haben die abgeordnete Commissarii gleich anderen Tags nach Ihrer Ankunfft zu Cronberg samtliche dasige Burgerschafft Augspurgischer Confession durch den gewöhnlichen Glockenschlag auf daselbstiges Schloß convociren lassen/ in dem Vorhaben
No. 10. selbige præliminariter über die sub No. 10. hier angebogene drey Fragstuck viritim, und zwar hauptsächlichen aus der Ursach zu vernehmen/ damit auf solche Weiß eines Theils man eigentlich entdecken mögte/ worinnen die vermeintliche Religions-Beschwehrden wesentlich bestehen solten/ und anderen Theils mit Verläßigkeit sich hieraus äusseren dörffte/ wer/ und welche dann diejenige von denen Unterthanen seyen? so an denen zu Darmstatt ange-

angebrachten Gravaminibus und gegen den Catholischen Kirchen-Bau beschehenen Oppositionen / wovon gleichwohlen vorerwiesener massen überhaubt die Burgerschafft frey und ledig seyn wolte / Theil haben und nehmen werde;

Commissio Electoralis hat nun zu dem Ende etwa 30. Burgere in præsentiâ Notarii & Testium kaum vernommen / da schon sogleich all das jenige offenbahr worden / was man vorhin vermuthet / auch in verläßige Erfahrung gebracht hat / daß nemlich der volle Strohm deren neuerlichen Klagden lediglich von der vergiffteten Quell und Ursprung einiger wenigen und meistentheils vor kurtzen Jahren her zum Unglück in die Burgerschafft zu Cronberg aufgenommener ohnbemittelter unruhigen Rädels-Führeren sich herleite; Inmassen Innhalts des in præsentiâ Notarii & Testium vom 9ten Septembr. a. c. abgehaltenen Protocolli sub Num. 11. von denen über vorerwehnte drey Fragstück abgehörten / fast alle übrige Burgere Aug. Confess., ausschiedlich deren wenigen Auffwickleren / sich einstimmig dahin wiederhohlter erklähret haben / wasgestalten sie an der ohne ihrem Mitwissen unternommenen Protestation keinen Theil noch auch von denen zu Darmstatt übergebenen Beschwehrden die mindeste Wissenschafft / viel weniger gegen den Catholischen Kirchen-Bau was einzuwenden hätten; Num. 11.

Welchem nach Commissarii der billigen verlässigen Hoffnung gewesen / daß alle fernere Schwürigkeiten / Unruhen und verdrüßliche Weiterungen solcher gestalten / gleich bey dem Antritt ihres auffhabenden Geschäffts / von selbsten zerfallen werden; Als aber selbige der Ordnung nach mit weiterem Verhör fürfahren wollen / hat sich der gantz ohnvermuthete Vorfall ergeben / daß die Wohlgesinnte durch die etwa in 10. bis 12. Mann bestehende frevelmüthige Ruhe Stöhrer sowohl vor der Ambts-Stube / als in denen Wirthshäuseren und gehaltenen heimlichen Zusammenkünfften irrgemacht / und von der Commissioni zu leistender Parition auf alle Weiß und Arth abgehalten worden / indeme diese zu zweymahl einen seditiosen Auffstand erreget / in die Ambts-Stuben mit ungemeiner Animosität und Furie turmatim eingedrungen / gegen die vorseyende Commission, unter dem Angeben / es hinge die Sache am Reichs-Tag / protestirt / und ein vor allemahl / daß zur Commission jemand protestantischer Religion adhibiret werden solle / verlanget haben; Wiewohlen nun ab Seithen der Commission durch allmögliches

 so

so güth- als ernstliches Zureden die tumultuanten von solchen auffrühriſchen Bezeugen verwarnet- und ihnen haubtsächlichen zu Gemüth geführet worden / wie daß Jhro Churfürstl. Gnaden gnädigste Willens-Meinung alleinig dahin abziele / damit ihre angebliche Religions- und andere Beschwehrden in aller Güte angehöret- untersuchet- und abgethan werden mögten / und hätten also sie Unterthanen umb deswillen sich zu beschwehren um so weniger Ursach / als zumahlen die Untersuchung in Gegenwarth eines ohnpartheylichen Notarii und Zeugen vorgenommen- und die getreulich niedergeschriebene Aussagen von jedem Unterthanen bißhero selbsten mit eigener Hand-Unterschrifft bestättiget worden seyen: So seynd doch alle solche Vorstellungen fruchtlos und so durchtringend nicht gewesen / daß sie nur den mindesten Eindruck in dem verstarrten Sinn und vergallten Gemütheren deren Rädelsführeren gefunden hätten / sondern es haben Commissarii mit Erstaunung zusehen müssen / wasgestalten der Haubt-Anführer Jacob Nicolai (dessen auffrührischer böser Genius von seinen eigenen Glaubensgenossenen /
Num. 12. wie aus der Anlag sub Num. 12. zu ersehen / in publico abgeschildert und deprædiciret worden) mit noch etlichen anderen die übrige Unterthanen / so sich ansonsten ohne diese Verführung bey allem dem gantz ruhig bezeigt hätten / und wie es das äusserliche Ansehen gehabt / von der schuldigen Parition nicht abgetretten wären / dahin verleithet haben / daß sie in conspectu Electoralis Commissionis gegen den ausdrücklichen ernstlichen Befelch / Anweiß- und Verwarnung aus dem Schloß sich hinweg begeben / wie allsolches breiteren Innhalts ab dem Instrumento notariali & protocollo Commissionis vom 10ten Septembr. a. c. sub dicto Numero 11. abzunehmen ist / dessen weiteren Begriff vom 11. und 12. ejusdem dann ferner ausweiset / daß so sorg- und angelegentlich auch von der Commission zur Wiederkehr- und Leistung des gebührenden Gehorsams alle ersinnliche Mittel angewendet- und gute Weeg dahin gebahnet worden / destomehr dannoch die renitenten in ihrer sträfflichen Widersetzlichkeit sich vertiefft und eingetrungen haben / wovon selbe abwendig zu machen / weder die von ihren geistlichen Vorsteheren selbsten in der Kirch / auff dem Schloß und Rathhauß / auch ihren eigenen Häußeren / auf Geheiß der Commission, von beeden Ober- und Unter-Burgermeistere zugebrachte gütliche Anmahnungen / noch auch die den 12. Septembr. ejusdem Anni in præsentia Notarii & Testi-

Testium angeschlagene Patentes sub Num. 13. vermögend gewesen / allem deme ohnbetrachtet / daß hierinnen sambtlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Burgeren zu Cronberg bekannt gemacht worden / wasgestalten Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst genehmet und verwilligt hätten / daß zu vorsepender Untersuchung deren Beschwehrden benebens dem Catholischen Notario und Zeugen annoch ein Kayserl. Notarius und Zeugen so der Augspurgischen Confession zugethan / requirirt und adhibiret werden solte / mit der gnädigsten Versicherung / daß nichts anderst als alle Unterthanen über ihre vorgebliche Gravamina in der Güthe zu hören / solche aus dem Grund zu untersuchen, und alsdann nach dem wahren der Sachen Befund denen Reichs-Satzungen gemäß entscheiden und erörteren zu lassen intendiret werde. Num. 13.

Ob nun zwar auch ein Notarius mit zweyen Zeugen / welche der Augspurgischen Confession zugethan / nach Cronberg beruffen / dieselbe zu der Commission adhibiret / von jenem auch das Protocollum Commissionis eigenhändig mitgeschrieben / und in deren Gegenwarth alle Vorfälle und Verrichtungen / vermög des von ihme Notario Aug. Confess. errichteten Instrumenti notarialis sub Num. 14. tractiret und vorgenommen worden / No. 14. so hat nichts destoweniger diese Churfürstl. gnädigste Willfahrung gegen alles bessere Verhoffen ein weiteres nicht bewürcken können / als daß nur etliche wenige Burger Aug. Conf. vor der Commission weiter erschienen seyen;

Bey solchen verwirrten Zustand nun und dem je länger destomehr ausschlagenden förmlichen Rebellions-Feuer / wo alle vorgewiesene gelinde Weeg / und so gar die Landsherrliche gutwillige Verstattung dessen / was die Unterthanen selbsten verlangt haben / nichts mehr verholffen / vielmehr aber dieselbe je länger desto mehr auf mehrere exorbitante ohnleidentliche Excessen zu verfallen / und so gar die in loco publico angeschlagene Patentes abzureissen sich nicht enblödet haben / mithin ohne erforderlichen Nachdruck kein Gehorsam und Parition zu hoffen geweßen / würde in solchen äussersten Umständen durch Einruckung eines militarischen Commmando widerspenstigen Unterthanen / so sich dem ihrer Lands-Herrschafft pflichtschuldigen Gehorsam zu entziehen / so zu sagen fast auf dem letzten Grad gestanden / einen mehreren Ernst zu zeigen / und selbe hierdurch zur behörigen Unterwerffung und Submission anzuweißen / auch

die Local-Commission gegen alle sonsten besorgliche Unbilden in Sicherheit zu setzen / bey der auf den Verzug hafftender Gefahr für höchst rathsam / und das ohnumgängliche Mittel den erwünschten Ruhstand herzustellen befunden / damit aber der Endzweck und die eigentliche Ursach dieses abgeschickten Commando jedermänniglichen kündig seyn möge / ist aus Commissions-Befehl der convocirten Gemeind wissend gemacht / wasgestalten das angeruckte Commando hauptsächlich zu keinem anderen Ziel und End eingewiesen worden / als auff den ohnverhoffenden Fall / dafern nemlichen die ungehorsame Unterthanen und Verächtere Herrschafftlichen Gebott und Verordnungen in ihrer bis anhero bezeugten straffmäßigen Renitenz ferner fort erhärten / und auf die an sie ergehende Citationes nicht erscheinen würden ;

Wie dann in dessen Verfolg laut mehr allegirten beyder Notarial-Instrumenten sub Numeris 11. & 14. nur denen jenigen / so auf die von Commissions wegen erlassene Citationes widersetzlich nicht erscheinen wollen / die Commandirte mit denen gemessenen Ordres jedoch kein Geld zu erpressen oder sonstige Excessen zu begehen / einquartiret / anderen aber / so von ihrem Irrweeg zuruckgekehret / beygetretten und sich coram Commissione gestellet haben / in continenti die eingelegte Execution hinwieder abgenommen / ihnen auch um da weniger was widriges zugefüget worden / jemehr dieselbe das Gewicht ihres Verbrechens erkennet und bereuet haben ;

Nachdeme aber auch dieses vorgekehrte ernstliche Mittel und so gar die denen 4. Haupt-Aufwickleren per Patentes comminirte Verlustigung ihres Burger-Rechts (bevorab / da die Commandirte in behörigen Schrancken / guter Disciplin und Bescheidenheit gehalten worden) zu Compescirung rebellischer Unterthanen / in welchen die von ihren Rädelsführer und anderen bösen Rathgeberen eingepflantzte Hartnäckigkeit schon zu tieff eingewurtzelt hat / all zu gelind- und ihnen die Augen zu eröffnen ohnzulänglich gewesen / inmassen dieselbe sowohl vor als nach Ankunfft des Commando sich absentiret und theils zu Franckfurth / theils in dem Hanauischen Orth Steinbach gleichsam / als wann sie vermittels einer Conjuration zusammen vinculiret wären / sich stetshin auffgehalten / verschiedene aber auch unter dem Deckmantel oder der Larve der gedruckten Religion , als Emigranten hin- und wieder reichliche Allmosen und Collecten an Geld und Früchten ein-

gesamm-

gesammlet/ die mehreste deren Flüchtigen/ jedannoch ihr beschehenes Ausweichen und zeitherige Entfernung alleinig ihrem eigenen nach der That Wichtigkeit ihnen nichts gutes und gelindes præsagirenden Gewissen/ Forcht und Besorgnuß der gefänglichen Einziehung zugemessen und umb deßwillen bey diesem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht pro Mandato de abducendo milite & salvo conductu angestanden haben;

So wurden Ihro Churfürstl. Gnaden ferner bewogen umb denen Entwichenen so gar den Schatten aller Forcht zu benehmen/ noch weiter Dero Churfürstl. Clemenz und Hulden vorwiegen zu lassen/ indem aus Ihro gnädigsten Special-Befehl unterm 8. Octobris nechsthin abermahlen zu Cronberg Patentes sub No. 15. affigiret worden/ des Inhalts: Weilen verschiedene deren Flüchtigen Unterthanen Augspurgischer Confession bißhero annoch ohngehorsamlich ausgeblieben/ und dadurch ihres Orths selbsten behindert haben/ daß Ihro Churfürstl. Gnaden alleinig zu Anhör- gründlicher Untersuch- und Abthuung ihrer deren Unterthanen etwa habende Beschwehrden gerichtete- so gerechtest- als gnädigste Absichten nicht bewerckstelliget worden/ derohalben hätten Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zwar billige Ursach mit nachdrucklichen Zwangs-Mittel und Straffen fürzufahren/ immassen aber Dieselbe Ihre Unterthanen Dero Hulden und Landsherrlichen Schutzes gäntzlich überzeugen wolten/ als seyen Höchst-Dieselbe entschlossen annoch jetzo die Milde der Schärffe vorgehen zu lassen/ und wolten dannenhero verhoffen/ daß die Flüchtige ohne fernere Verweilung wieder beytretten/ auch zu der nach Churfürstl. gnädigsten Willen fortzusetzender Commissarischer gütlicher Anhör- und Untersuchung ihrer Klagden dereinstens erscheinen werden. Num. 15

Als nun denen vermittels boßhaffter Bered- und Verhalsstärrigung verführten Unterthanen Augspurgischer Confession durch sothane Patentes publicirte Churfürstl. gnädigste Willens-Erklährung einmahl das rechte Licht/ welches ihnen ihren Fehl-Weeg entdeckt/ erschienen/ so ist auch endlich derenselben vollständig- und einmüthige Submission, Reu und Erkantnuß ihres Fehlers erfolget/ gleich die mehr angezogene Instrumenta notarialia und Protocolla vom 13. biß 20. Octobris nuperi sub Num. 11. & 14. deßgleichen die Anlagen sub Num. 16. & 17. vorlegen/ woraus erhellet/ daß/ ausschiedlich deren 9. biß 12. Rädelsführer und wenigen anderen im Land herum vagirenden Bettleren/ alle zusamt Num. 16 & 17.

ihren Fehler und Verführung erkennende hinwieder beygetretten/ vor der Churfürstl. Commission erschienen / und in Betreff des Catholischen Kirchen-Baues/ besonders sich der Lands-Fürstl. Verordnung vollkommen- und einhelliglich unterworffen haben/ weßhalben dann auch ohne eintzige Verweilung das militarische Commando hinwieder zuruck beruffen worden;

Ob nun zwar hierdurch denen mit so ungemeinen Eyffer und Hefftigkeit von wenigen schlechten Leuthen angestelten Unruhen und erweckten Klagden ein End gemacht worden / so hat gleichwohlen Ihre Churfürstl. Gnaden gerechteste Angelegenheit und Justitz-Liebe damit sich nicht zugleich hemmen lassen/ gestalten nichts destoweniger alle und jede von denen verhörten Unterthanen angebrachte Religions- und andere Gravamina, es bestünden auch solche/ worinn sie immer wolten/ auf Dero gnädigste Verordnung aus denen in præsentia Notariorum utriusque Religionis abgehaltenen Commissions-Protocollis mit allem Fleiß zusammen getragen/ von denen Commissariis ex intimis visceribus auf das genaueste untersuchet- und hiernechst nach denen Reichs-Grund-Gesätzen durch ohnpartheyliche Entscheidung erörteret- forthin vermittels einer deßhalben errichteter- und bey versamm-
Num. 18. leter Gemeind abgelesener Verordnung sub No. 18. der protestantischen Burgerschafft zu Cronberg in voretmeldter beyder Notariorum Gegenwart publicirt worden;

Euer Kayserl. Majestät werden solchemnach ab dem gantz wahrhafft- und durchgehends bescheinigtem Begriff dessen/ was in gegenwärtigem Bericht angeführet worden/ allergnädigst ermessen/ daß es ein blosser ohnnöthiger Uberfluß seye / bey jetzmahligen Umbständen/ & hocce mutatò rerum situ, da nemlichen sambtlich- und biß auf etliche wenige fast alle und jede Burger Augspurgischer Confession ihre bißhero durch ohnverantwortliche Verhetzung boßhaffter Leuthen fomentirte Oppositionen gegen den Catholischen Kirchen-Bau gäntzlich sincken und schwinden lassen/ hiergegen ferner in Anwesenheit zweyer Kayserlichen Notariorum beyder Religion keinen Einwandt zu haben/ sich anerklähret/ vielmehr das Recht / Fug und Macht/ diese Kirch zu erbauen ihrem gnädigsten Lands-Fürsten durch eigene freywillige Erkantnuß eingestanden/ dessen Willen und Anordnung ohne Maaß und Aussetzung sich ergeben / ihr Verbrechen und Fehler erkant auch bereuet/ und zumahlen sothane ihre Submission mit Hand-Unterschrifften bestättiget haben/ man in ein weitläuffi-

läuffiges Schreibweesen ferner ausbrechen/und darmit denen aufrühriſchen wenigen Rädelsführer/ welche jedoch letzthin auch nach ihrem häußlichen Weeſen wieder zuruck gekehret seynd/das volle Maaß geben/ mithin gegen die bey dieſem hochpreißlichen Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht angebrachte-in 8. Beschwehrungs-Puncten beſtehende-theils durch Churfürſtl. gnädigſte Verordnung allbereits erledigte-theils auch an ſich nichtige Klagden die rechtliche begründete Einwendungen vorſtellen wolte/ anerwogen dafern ſie der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Ertzſtifftliche Unterthanen zu Cronberg über die Electorali Commiſſioni angebrachte-auch unterſucht-und erörterte Gravamina noch andere mehrere Religions-und ſonſtige Beſchwehrden/ entweder ohnmittelbar bey Ihro Churfürſtl. Gnaden ſelbſten/ oder vorgedachter Commiſſion ſolten anzubringen haben/ denenſelben nichts deſto minder der freye Zutritt zu willfähriger Anhörung nicht geſperret iſt/ und jetzt höchſt-erwehnte Ihro Churfürſtl. Gnaden ihnen nach ihrer Landsfürſtl. Behörden/ auch des Reichs Rechten und Herkommen durchgehende ſchleunige Juſtitz-Hülffe (als von wannen ſie ſolche zu erſt billig hoffen und erlangen ſollen) angedeyhen zu laſſen/ jederzeit geneigt ſeynd/ da dann hernach/ fals ſie Unterthanen wider ihre Lands-Herrſchafft etwa ſich zu beſchwehren/ befugte Urſach zu haben/ vermeynen mögten/ höchſt-ermeldte Ihro Churfürſtl. Gnaden Sich gar nicht entgegen ſeyn laſſen/ daß denen Querulanten der Recurs und Zugang an den Richter offen ſtehe und bleibe/ wie dann dieſelbe hernachmahls dem allerhöchſten Reichs-Richter gern Red und Antwort geben/ und der geziemenden Verordnung richterlichen Entſcheids Sich zu entziehen ſo wenig gedencken/ als dermahlen Sich ſchuldig erachten; die angeführte Gravamina, welche vor der Commiſſion nicht vorgebracht worden/ mithin auch nicht erörtert werden könten/ durch weitläuffige-nur zu viel und im Uberfluß vordringende Fundamenta zu zernichten/ wo zumahlen hierdurch gegen die ſelbſtige Intention und Meynung ſamtlicher Unterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion ſo ſich dem ſchuldigen Gehorſam ergeben/ von nur etlichen rebelliſchen-vor kurtzen Jahren ererſt meiſtentheils in die Burgerſchafft recipirten-ohnbemittelten Burgeren ein Kleinod der Landsherrlichen Hoheit Ihro Churfürſtl. Gnaden als nemlichen/ daß allen Statibus Imperii auch denen Ohnmittelbaren von Adel nach denen Reichs-Satzungen ohnſtrittig competirende-und in dem Weſtphäliſchen Friedens-

Schluß

Schluß von neuem befestigte Jus reformandi angetastet werden will.

Dann es führet der Gegnerische Schrifft-Steller in Gravamine primo & secundo an/ wie daß in Cronberg sowohl vorhero als in Anno decretorio nicht der geringste Schein eines Catholischen Gottesdienst gewesen sey/ hernach aber Herr Graff Crafft Adolph Otto zu Cronberg vor sich und seine Domestiquen auf dem Schloß nur seinen Catholischen Gottesdienst gehalten habe/ und folgte mithin von selbsten/ daß wann keine Hoffhaltung in der Stadt mehr seye/ man auch keinen Hoff-Prediger nöthig habe/ und könte einfolglich weder ein anderer Privat-noch offentlicher Gottesdienst eingeführet/ vielweniger Creutz gesetzet/ oder auch Processiones durch die gantze Stadt gehalten werden/indeme/ wañ man auch von allen vorherigen und denen vorigen Herrschafften seit etlichen 100. Jahren successivè von sich gegebenen Reversalien aufgerichteten Pactis und ertheilten Freyheiten abstrahiren wolte/ dannoch nur nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ als dem Fundamental-Gesatz in Ecclesiasticis in continenti zu remediren und das Exercitium Religionis wiederum auf den Fuß herzustellen wäre/ wie solcher in Anno decretorio zu Cronberg gewesen seye; Damit nun auch eine ohnwiderlegliche Art klährlich dargethan werde/ von welchem schlechten Gehalt und Gewicht die Weesenheit dieser beyden Gravaminum bestehe/ als durch welche die von so langwüriger Zeit her ohne eintzige Hindernuß und Widerspruch zu Cronberg fürdaurende Catholische Religion nun ererst auf einmahl und zwar von einigen wenigen von kurtzen Jahren her daselbsten aufgenommenen Burgeren zerrüttet werden will/ wird ohnerforderlich seyn/ pro stabiliendo jure reformandi diesen Bericht mit ausführlichen Deductionen anzufüllen/ da ohnehin Reichs kündig ist/ daß von denen Publicisten und Rechts-Gelehrten beyder Religionen sowohl als auch denen höchsten Reichs-Gerichten selbsten pro Regulâ perpetuâ gehalten werde/ wasgestalten einem Lands-Herrn das Exercitium seiner Religion an dem Orth/ wo solches auch in Anno normali 1624. nicht gewesen/ salva subditorum diversæ Religionis possessione ejúsque usu non turbato neque imminuto einzuführen und anzurichten auch Kirchen zu bauen durch den Westphälischen Friedens-Schluß nicht verbotten/ sondern erlaubet/ und denen Reichs-Ständen das Jus reformandi als ein Annexum superioritatis territorialis darinnen vielmehr bestättiget auch aus

einem

einem allgemeinen im Römischen Reich üblichen Praxi ohnstrittig zuständig/ und in Verfolg dessen dieselbe in ihren Landen und Territoriis nach Belieben und eigenen Gutbefinden eine andere Religion, als tempore Anni decretorii darinnen gewesen/ auf die in Instrumento Pacis Art. 5. exprimirte Arth und Weiß einzuführen/ wohl befugt seye. Recessus Imperii de Anno 1555. §. 26. in verbis:

„ So sie aufgerichtet/ oder NB. noch aufrichten
„ mögten.

Besold. Con. 296. n. 2. 3. 11. 14. & 25.
Baro de Lyncker Resp. 81. n. 16. & seqq.
Phanner. in Hist. Concil. Anno 1653. & 1654. lib. 6. §. 69. & aliquot seqq.
Auctor Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo Suecicum. Mantissâ 2dâ.
Borrom. Ricrunt Nol. in quæst. 17. Man. pacis.
Reinking. de Reg. seculari & Eccles. l. 3. c. 1. 10. n. 4.

Welchen vollkommentlich beypflichten und ihre Lehr bestärcken (1.) der berühmte Cameralist Deckherus in seinen Consult. forens. de Pac. Relig. Cap. 40. n. 15. (2.) die in Gylmann. Symphorem. supplicat. Cameral. enthaltene Vota und Decisiones Camerales Tom. 1. p. 1. Tit. 3. (3.) Godefrid. Ferdin. de Buckisch in suis Observ. ad Instr. P. W. Art. 5. §. 31. Observ. 88. (4.) Mundius à Rodach Vol. 1. Cons. 17. n. 86. & seqq. (5.) Christ. Rittmayers Vindiciæ Jur. Reform. (6.) Lunig in seinen Staats-Consiliis und zwar Cons. 302. und 339. (7.) die gründliche Vorstellung/ welche die drey Herren Assessores von Franz, Schrag und Krebs puncto Jurisdictionis des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in Causis Ecclesiasticis ad Corpus Protestantium abgelassen. (8.) Das von denen Chur-Mayntzischen/ Stifft-Fuldischen/ Hertzoglich-Braunschweigischen und Gräfflich-Oldenburgischen Herren Subdelegirten in Sachen des Herrn Abbten des Stiffts Corvey contrà die Stadt Huxert puncto strittigen Kirchen- und Religions-Exercitii sub Dato Corvey 19/29. Martii 1651. publicirte Reichs-kündige Urthel. (9.) In Sachen Freyherrn von Ingelheim contrà die Herren Landgraffen zu Hessen-Darmstatt und Homburg bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in Anno 1711. Mandati de non contraveniendo p. R. & Instrum. P. W. &c. ventilirte Acta und daselbsten ergangene Judicata. (10.) Præjudicium Cameræ Imperialis in Sachen der Gemeind Grünstatt contrà Leiningen.

Woraus dann/ ohne daß man nöthig erachtet/ häuffige Præjudicia mehr anzuführen/ sattsam erscheinet/ worinnen der eigentliche Verstand des Westphälischen Friedens-Schluß bestehe/ und daß einem Catholischen Reichs-Stand per regulam per totum Romanum Imperium universali & usitatâ praxi receptam & Instrum. pacis art. 5. §. 30. stabilitam Exercitium suæ Religionis publicum einzuführen/ auch neue Kirchen zu bauen allerdings und zwar mit solcher Vollkommenheit zuständig seye/ daß auch die neu-eingeführte Religion von dem Lands-Nachfolgeren nicht wieder aufgehoben werden möge.

Instrum. Pac. art. 7. §. si verò aliqua.

Wann nur dadurch denen einer anderen Religion ergebenen Unterthanen in ihrem Religions-Exercitio cum annexis und Gewissens-Freyheit kein Abbruch und Eingriff geschiehet/ welche der Landsherrlichen Hoheit anklebende Zuständigkeit auch in actis publicis und denen zu Regenspurg vorgekommenen Religions-Gravaminibus abseithen deren Augspurgischen Confessions-Verwandten selbsten in viele Weeg anerkennt worden/ worunter man mit Ubergehung deren anderen nur allein Kürtze halber die von der Gemeind Ober- und Nieder-Gimbern Aug. Confess. gegen den Chur-Pfältzischen Vasallen Freyherrn von Yrsch durch ein offentliches Impressum zu Regenspurg übergebene Facti speciem anziehen will; worinnen für richtig und unstrittig gehalten worden/ quod statibus Imperii immediatis sivè ecclesiasticis sive secularibus vi Juris territorialis & superioritatis das Jus reformandi tanquàm regula universalis competat; jedoch mit der in §. 31. Art. V. Pacis Osnab. bemerckten Exception, daß die Unterthanen/ wann sie in Anno 1624. das freye Exercitium Religionis cum annexis hergebracht/ und ohngehindert getrieben haben/ darbey ohnperturbirt gelassen werden solten / ita quidem, ut status Imperii non sit impediendus in Jure reformandi, at subditi etiam in Exercitio suæ Religionis atque possessione templorum omniumque Jurium quatenus eo anno possederunt, sint relinquendi;

Daß aber nun auch bey dem von ohnfürdencklichen Jahren her und sowohl vor- als nach erlöschtem Manns-Stamm von Cronberg/ wo die Catholische Religion ohne eintzigen Widerspruch in freyer ohnbehinderter Ubung gewesen/ die Unterthanen Aug. Confess. zu Cronberg weder in ihrem Exercitio & ejusdem annexis, noch Gewissens-Freyheit nur in dem geringsten

ften bedruckt / gestöhret oder bekräncket worden seyen / geruhen Ewer Kayserl. Majestät theils aus dem weiteren ad ulteriora Gravamina folgenden wahrhafften Enthalt dieses Berichts allergnädigst zu ermessen / theils auch daher zu entnehmen / daß nemlichen Ausweiß mehr berührter Instrumentorum notarialium sub Numeris 11. & 14. von keinem super gravamina viritim vernommenen Unterthanen / und nicht einmahl beeden Ministris und Kirchen-Senioren Aug. Confess., welche gleichwohlen ihre Religions-Beschwehrden wohlbedächtlich aufgesetzet und schrifftlich übergeben haben / noch weniger von ihren Vorsteheren als Gericht und Rath daselbsten contrà exercitium Religionis Catholicæ publicum nur ein widriges Wort obmoviret, sondern vielmehr von ihnen in præsentiâ Notariorum öffters und vielmahlen eingestanden und erklähret worden / daß sie Protestantes je und allzeit mit denen Catholischen in Fried und guter Einverständnus zusammen gelebt / und in beyden Religionen sich untereinander betragen hätten / daß man von keiner Stöhrung / Hindernus und Bedruckung in Religions-Weesen / was wissen / noch bißhero einigen Unterscheid zwischen beyden Religions-Verwandten erkennen mögen / wie dann auch / daß vor denen Stadt-Thoren Creutz gesetzet / und durch die Stadt Processiones gehalten worden / nicht für die allergeringste / vielweniger eine ohnleidentliche Betrangnuß mag angesehen werden / weilen sowohl durch deren Catholischen Processiones als die gesetzte Creutz oder Heiligen-Stöck / denen Unterthanen Aug. Confess. von ihrem Gottes-Dienst weder abgehalten noch behindert werden, und andertens / da die Haltung deren offentlichen Processionen und Setzung deren Creutzen auch ein effectus und sequela Exercitii Religionis publici ist / solches in territorio Imperii statûs Catholici um da weniger gewehret werden kan / wann zumahlen noch darauf wollte reflectirt werden / daß erstlich bereits vor mehr als dreyssig Jahren sambtliche Burgerschafft Aug. Confess. zu Cronberg in einem ad Eminentissimum damahlen übergebenen Memoriali sub Num. 19. ihrer Lands-Herrschafft die voll- No. 19.
kommene Gewalt das eingeführte exercitium Religionis Catholicæ fortzusetzen / und offentliche Processiones anzustellen / allschon zum Uberfluß anerkennt haben / in welchem Memoriali dann in Terminis enthalten ist / wasmassen sie Unterthanen der Gütigkeit ihres gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn zu dancken hätten / daß sie noch bis auf diese Stund bey ihrer Kirch gelassen

F wor-

worden / es werde auch keiner unter ihnen gefunden werden / der nicht gestehen müsse / daß Ihro Churfürstl. Gnaden Macht hätten zu Cronberg offentliche Processionen anzustellen; Als welches gar nicht / sondern nur dieses / ob der Catholische Pfarrer von Ihro Churfürstl. Gnaden hierzu Befehl erhalten habe? in quæstione seye; und dann andertens / die gesetzte Creutz belangend / zwar nicht in Abred zu stellen ist / daß allschon in Anno 1713. ex voto einiger sterbenden zwey solcher Creutzen aufgerichtet worden / und hiergegen damahls einige Klag sich erwecket hat / dahingegen aber auch dieses der Wahrheit gemäß seye / daß / als der damahlige Ambtmann Freyherr von Reigersberg denen Unterthanen Aug. Confess. vorgestellt habe / wie sie Protestantes in ihrer eigenen Kirch / auch auf ihrem Gottes-Acker viel hundert Creutz stehen hätten / ja so gar ein Herr von Cronberg / so sich der erste aus diesem Geschlecht zur Augspurgischen Confession gewendet / und hernachmahls in der Nied ertruncken / in Lebens-Größe vor einem steinernen Crucifix auf dem Kirchhoff mit zusammengelegten Händen kniend / noch auf die heutige Stund zu sehen seye; mithin die Setzung deren Creutzen nichts Böses / und gegen die Religion seyn müsse; allsambtliche Unterthanen auf diese Vorstellung sich begriffen / und über so lange Jahren her gegen die gesetzte Creutz ferner nicht den allergeringsten Einwand jemahlen angebracht haben / und kan also mit Wahrheits-Grund nicht behauptet werden / daß (wie in der gegentheiligen weithwendig- und ohnnöthiger Geschichts-Erzehlung nicht ohne Temerität angeführet worden) der ab Eminentissimo Electore LOTHARIO FRANCISCO piissimæ memoriæ bey Einnahm der Huldigung in Cronberg durch dero darzu abgeordnete ertheilter gnädigster Versicherung:

„ Daß nemlich Sie Unterthanen bey denen wohlhergebrachten Freyheiten und dem Exercitio Religionis nach Anleitung deren Reichs-Abschied / Instrumenti pacis und Friedens-Schlüssen ohnbekränckt gelassen werden solten.

Bißhero seye zugegen gehandelt worden / angesehen / wie ex præmissis erhellet / und aus nachfolgender Erleuterung sich noch weiter ergeben wird / introductio exercitii Religionis Catholicæ, wann die Unterthanen in ihrer in anno decretorio hergebrachter Religions-Ubung ohngestöhrt belassen werden / keines-

weegs

weegs widerstrebet/ es seye dann daß durch widrige Interpretation der wahre Sinn des Westphälischen Friedens-Schluß gäntzlich verdrehet und intervertiret werden wolte; Wormit dann das producirte vermeintliche Zeugen-Verhör und der gantze Apparatus der vor angezogenen und aus des Winckelmanns Cronic meistentheils entlehnter Geschichts-Erzehlung mit seinen vielen hin und wieder aufgetriebenen Copeylichen Schreiben/ sodann einigen von Hartmuth/ Johann und Schweickarten von Cronberg vorgeblich ausgestellten Reversen (als wormit der Concipient hauptsächlich/ wie er meldet/ erweisen will) daß Religio Aug. Confess. gleich ab initio Reformationis zu Cronberg und daselbsten in Anno normali 1624. exercitet worden/ dermassen zerfallet/ daß desfals es einer weiteren statthafften Widerlegung/ welche disseits doch/ wann es die Noth erforderte/ ohnabgängig wäre/ hoffentlich nicht bedarffen würde.

Alldieweilen jedoch auf vorerwehnte von Hartmuthen und Johann von Cronberg auch Churfürsten Suicardo, als einem dieses nemlichen Geschlechts ausgestellte Reversen zugleich einiges Fundament mitgesetzet werden will/ indeme ferner theils in der Geschichts-Erzehlung/ theils in Supplicâ angeführet wird/ daß das Exercitium Religionis Aug. Confess. nicht allein gegen die Reichs-Satzungen/ sondern auch denen Pactis und Reversalibus zuwider sehr eingeschränckt worden seye;

So will man Euer Kayserl. Majestät allerhöchst-erleuchter Selbstigen Einsicht in wie weit solchen Copiis Glauben beyzulegen/ überlassen/ in der allerunterthänigsten Zuversicht/ daß deren ohnerheblich- und irrelevantes Weesen Ihro leichtlich in die Augen fallen/ und dieselbe/ daß sothane Revers denen Querulanten zu ihren frevelmüthigen Anmassungen gegen die Catholische Religions-freye Ubung nichts behelffen und beytragen mögen/ befinden werden/ wann bevorab Euer Kayserl. Majestät zu reflectiren allergnädigst geruhen wolten/ daß diese Pacta und Reversales, wann deren auch würcklich vorhanden seyn solten/ ultra Personas paciscentium & eorundem Hæredum descendentium ihre Krafft und Würckung nicht erweiteren können/ welches klar und handgreifflich aus den dürren Worten des zwischen Landgraffen Philipp von Hessen und denen von Cronberg im Jahr 1541. errichteten Vertrag (welcher sub No. 20. angebogen wird) wahrzunehmen ist/ als worinnen ausdrücklich enthalten/ daß solche Vergleich nur in so lang der Stamm von Cronberg währet/ an- Num. 20

 dauren

dauren solle/ auf welchen Hessischen Vertrag und den alten Burg-
Num. 21 Frieden de Anno 1344. und 1505. sub No. 21. (worinnen aber von der Religion die geringste Meldung nicht geschiehet) die hernach-folgende- mithin auch von Ihro Churfürstl. Gnaden Suicardo höchstseeligsten Andenckens als einem des Stamms von Cronberg ausgestellte Reversales sich eigentlich beziehen; Gesetztenfall auch nicht zu verneinen stünde/ daß sothane Reversales in specie nicht minder auf den von Hartmann von Cronberg in Anno 1541. an den Landgraffen von Hessen Philippum Magnanimum der Religion halber/ daß nemlich solche zu Cronberg/ der Augspurgischen Confession gemäß/ bleiben solle/ ertheilten Revers sich referirten (wie doch solches mit Bestand nimmer zu behaupten seyn wird) anerwogen jetztermeldter Hartmann von Cronberg nur alleinig diesertbalben **für sich und seine Söhne** uti ex tenore patet, sich reversiret hat; So können doch alle solche Verträge/ Burg-Frieden und Reversales, weiter als nach dem Innhalt des sub No. 20. allegirten Hessischen Vertrags/ **so lang nemlich der Stamm von Cronberg währet**/ keinen Effect und Würckung haben; Wo zumahlen aus dem klaren buchstablichen Innhalt solcher Reversen erhellet/ daß Mens & Intentio diese Vergleich und Burg-Frieden zu halten nur auf die von Cronberg/ **so im Leben seynd/ und künfftig erbohren werden/**
Num. 22 eingeschränckt/ und in solchen/ wie die Anfug sub No. 22. ausweiset/ mit ausdrücklichen Worten exprimiret stehet/ was ohne dem Juris communis & publici, auch denen Reichs-Gesätzen und Gewohnheiten conform ist/ als nach deren Anleitung dergleichen Burg-Frieden/ Pacta familiarum illustrium & Conventiones juratæ cum extinctione talis stemmatis sivè familiæ, ad cujus communem conservationem, dignitatem, pacem atque concordiam communiter iniri solent, gleichsam als der Schein mit Auslöschung des Lichts ihre Kräfften verliehren/ niemahlen auch anderster/ als cum clausula salutari & consuetâ, **dem Reich und männiglich an seinen Rechten ohnnachtheilig**/ von Kayserl. Majestät confirmiret zu werden pflegen/ mithin solche zu einigem Nachtheil des hohen Ertzstiffts Mayntz/ welche die Herrschafft Cronberg nach Aussterben des Manns-Stamms/ als ein Reichs-Lehen cum omnibus juribus & pertinentiis, ohne Ausnahm/ ex potestate & gratiâ Cæsaris erhalten/ nicht allegiret/ noch statuiret werden möge/ daß sothane Pacta

Con-

Conventa von solcher perpetuirlicher Wehrung seyn sollen/ wormit auch die hohe Regenten des Ertzstiffts Mayntz/ als novi hujus feudi acquirentes, ebenmäßig gebunden/ und zu deren Beobachtung obligiret wären/ dann solchen gesetzten fals auch dasjenige folgen müste/ woran noch nie gedacht/ und was niemahlens prætendiret, und dem hohen Ertzstifft zugemuthet worden/ daß nemlichen die Ertz-Bischöffe und Churfürsten zu Mayntz vor Einnehmung der Huldigung den zwischen Landgraffen Philippum von Hessen und denen Herren von Cronberg angeblich errichteten Burg-Frieden zuerst hätten beschwöhren müssen;

Dannenhero dann man/ in Betreff des mehr angezogenen Hessischen Vertrags und deren Reversalien/ in diesem Bericht-Schreiben/ um solches nicht gar zu weitwendig und difform zu machen/ für unnöthig ansiehet/ ferner was anzuführen/ besonders/ da in dem Instrumento Pac. Art. 5. §. 33. von solchen Pactis, welche inter Statum Imperii immediatum, sive Dominum territorialem ex unâ & ejusdem status provinciales sivè subditos ex alterâ parte errichtet worden/ deren Gattung in præsenti dannoch sich keines vorfindet/ lediglich Meldung geschiehet/ quæ enim pacta Statûs immediati cum aliis immediatis statibus, aut Statûs immediati cum subditis aliorum statuum, vel subditi cum statibus, qui non sunt eorum Domini territoriales, inierunt hâc lege (id est §. 31. instrumenti pacis Westphalicæ) non tenentur.

Auctor meditationum ad Instrum. Pac. Speci. 4. §. 33. l. c.

Umb deme Vorgangen nun auch zur fürdersamen Erleiter- und darmit zugleich sich ergebender Erledigung deren ferneren vermeintlichen Gravaminum fürzuschreiten/ so wird ad Gravamen tertium angebracht/ daß die Catholische Beambte und Geistliche die Direction über das Geläut der protestantischen Kirch zu führen sich anmasseten/ dergestalten/ daß sie zu gewissen Festtägen derenselben Einläutung verbotten hätten;

Gleichwie nun die eigentliche dieses Gravaminis Bewantnuß ab dem sub No. 23. hier angebogenem Extractu des disfals Num. 23 von dem Ambtmann Freyherrn von Reigersberg erstatteten Berichts/ sodann der denen sub Num. 11. & 14. vor allegirten Instrumentis notarialibus beygefügter Anlaag sub No. 10. ad Gravamen 10. ohnschwehr entnommen werden kan; als wollen Uns dahin lediglich beziehen und brevitatis amore quo ad hoc Grava-

men

men um da weniger was weiter anführen/ dieweilen/ ob man zwar denen Querulanten hierinnen zu willfahren/ billigen Anstand nehmen könte/ nichts destoweniger/ vermög publicirter Verordnung sub No. 18. dem Verlangen derenselben vollständig deferirt, und fürohin das Einläuten vor Pauli Bekehrung wieder verstattet, forthin dardurch dieses Gravamen eben sowohl aus dem Grund gehoben worden;

Als die den vorgeblichen geschehenen Verbott des Gesangs einiger Kirchen-Lieder enthaltende vierte Beschwehr-Führung ihre gäntzliche Abkunfft erreichet hat/ gestalten in jetzt angezogener Verordnung sub No. 18. alle in dem Gesangbuch enthaltene
Num. 24 Lieder zu singen verstattet/ und nur die sub No. 24. hier angebogene die Catholische Religion mit denen ärgerlichsten Lästerungen antastende zwey eintzige Gesäng zu Verhütung deren unter beyderseits Religions-Verwandten entstehender Verbitterungen und Animositäten alleinig verbotten und eingestellet worden/ indeme ein Catholischer Lands-Fürst dergleichen ad dogmata & symbola fidei gantz ohnnöthige, und zugleich gegen die Kayserl. Majestät/ alle Catholische Chur- und Fürsten/ auch auswärtige Potentien hart anlauffende Anzüglichkeiten/ als für welche beyde Ministri Aug. Confess. selbsten einen Abscheu zu tragen sich anerklährt haben/ ohnabgestellter so wenig übersehen und erdulten mag/ als solche in dergleichen Vorfällen ein protestantischer Reichs-Stand von seinen Catholischen Unterthanen nicht wird übertragen können.

So viel nun auch das fünffte Gravamen betrifft/ wird zwar angebracht/ daß 1mo von dem bestellten Catholischen Præsenz-Meister ohne Mitwissen der Burgerschafft Aug. Confess. alle Gelder eingenommen und ausgegeben, die Rechnungen aber zu Mayntz abgelegt würden.

2do Seye eine dem Caplan Aug. Confess. zu seiner jährlichen Besoldung gehörige Wieß de facto hinweggenommen, und dem Præsenz-Meister eingegeben worden.

3^tio Würde aus der Præsenz vor jetzo der Catholische Schulmeister/ der Herrschafftliche Jäger und Pförtner salariret.

4to Würde die schadhaffte Kirch und Schul nicht von denen Præsenz-Geldern repariret/ sondern neue Capitalien darzu aufgenommen.

Gleich-

Gleichwie nun ad punctum hujus gravaminis primum eine Vermessenheit hervorleüchtet/ daß dem Lands-Fürsten die willkühriges Annahm eines Præsenz-Meisters sowohl- als Abhör- und adjoustirung deren Rechnungen disputiret werden wolle/ wo doch denen Unterthanen Aug. Confess. nicht verborgen seyn kan / daß bey Zeiten derer Herren von Cronberg zuweilen ein Lutherischer und jezuweilen auch ein Reformirter diesen Dienst versehen habe / indeme wohl jedermann begreiffen wird / daß nicht sowohl darauf zu sehen seye / zu welchem Glauben oder Religion derjenige / welchem die Verwaltung deren Præsenz-Gefällen aufgetragen worden / sich profitire / als vielmehr hierinnen electa personæ industria ac diligens & fidelis ipsa administrationis cura attendiret werden müße / die Rechnungen aber niemahlen mit Zuziehung deren Unterthanen abgelegt worden seynd ;

Gleichwie nun diese zur Zeit / da sie einem von Adel subject gewesen / & sub Regimine deren respective Catholischen und protestantischen Graffen und Herren von Cronberg sich nimmer in Sinn steigen lassen / wegen der / der alleinigen Herrschafft illimitatè und ohne Maaßsetzung zukommender Annahm des Præsenz-Meisters / und Abhörung deren Rechnungen / Gesäz vorzuschreiben / also wird wohl jedermann von selbsten sich bescheiden können / daß nunmehro Ihro Churfürstl. Gnaden / als Landsherr / nicht inferioris conditionis seye / und Ihre Landsherrliche Hoheit / Jus diœcesanum & jurisdictionem Episcopalem von Unterthanen deßfals einschräncken zu lassen / sich destoweniger geziemen werde / jemehr in notorietate beruhet / daß die præsenz-Gefällen währender Zeit die Herrschafft Cronberg dem hohen Ertzstifft Maynß einverleibet worden / wohl über 3000. fl. Capital und Intraden durch geführte gute Obsicht vermehret / und in specie ein ansehnliches Capital zu Ockstatt / auch andere in Hanau- und Darmstättischen Landen befindliche Præsenz-revenuen / so per injurias temporum ohngiebig geworden / hinwieder fällig und gangbar gemacht / auch der præsenz-Zehenden in solchen guten Stand gebracht worden / daß an statt zu Zeithen deren Herren von Cronberg / nach Abzug deren competentien und Besoldungen / kaum 8. Malter von denen præsenz-Zehend-Früchten übrig geblieben / anjetzo ohne einige Kösten und Abzug über 60. bis 70. Malter einkommen / und dahero zu erforderlicher salarirung deren Kirchen- und Schuhl-Dieneren niemahlen und

in keinem Jahr mehr / wie in vorigen Zeiten geschehen / einiger Mangel und Abgang erscheinet.

Dieses dritten gravaminis zweytes membrum belangend / ist anforderist hierbey zu bemercken / daß diese bey Ihro Durchleucht dem Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstatt gleicher gestalten mit gehässigen exaggerationen angebrachte Beschwehrführung bey der angeordneten Commission auch vorgekommen / untersuchet- und / nach hierüber erstattetem Referat, mit des Caplans Aug. Confess. eigener Erkandtnus und Dancknehmigkeit hingeleget worden seye;

Dahero dann hierbey Wir uns in der Länge nicht aufhalten / sondern nur dem Urtheil der unpartheylichen Welt das durchgehends irrelevante Klagwerck / und wie gegen eigene Landsherrschafft von Unterthanen die GOtt gefällige Wahrheit mißbrauchet werde / mit exhibirung Extractûs Commissa-
No. 25. riorum relationis sub Num. 25. sodann eines authentischen Auszugs aller vorfindlichen præsenz-Rechnungen quoad passum con-
No. 26. cernentem sub Num. 26. und drittens die kurtzhin von dem Caplan Diel ausgestelte recognition des ihme gegen einen zur præsenz zu entrichtenden leidentlichen Geld-Zinß verliehenen 3. jäh-
No. 28. rigen Bestands dieser præsenz-Wießen sub Num. 27. dahier vorlegen wollen / als woraus jedermann / der sothane 3. exhibita einsehen wird / sich hierinnen überzeuget sehen muß / wie die Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero hohen Vorfahrern am Ertzstifft beygemessene falsche Beschuldigungen / als wann durch selbige die Ministri und Kirchen-Diener Aug. Confess. in ihren salariis verkürtzet- und dem Caplan von seiner Besoldung eine Wießen entzogen worden / auf keinerley Weiß zu justificiren und destoweniger zu verantworten seyen / jemehr Höchst Dieselbe Ihro Churfürstl. Milde darinnen erwiesen haben / daß der Bestand der dem Caplan / Besag aller Rechnungen / keineswegs zur Caplaney-Besoldung / sondern zur præsenz und zwar eigentlich dem Sanct Lorenzen Altar gehörigen Wiesen um einen leidentlichen Zinß zu seiner besseren subsistenz aus Gnaden zugewendet worden;

So viel nun auch dieses gravaminis membrum tertium und zwar zur erst die salaria des zeitlichen Försters und Pförtners am Franckfurther Thor belanget / ist zwar nicht in Abrede zu stellen / daß dieselbe zum theil aus der præsenz besoldet werden / daß aber solches ererst vor jetzo geschehe / mithin eine

der

der Præsenz (wovon die Revenuen nur ad usus sacros & non profanos bestimbt wären) præjudicirliche Neuerung seye/ wird mit Rechts-hinlänglichen Beweiß nimmer dargethan, vielmehr aber der offenbahre, dieses irrigen und Wahrheits-widrigen Angebens Ungrund mit allen und jeden in der Churfürstl. Maynzischen Cammer-Registratur aufgehaltenen alten und jüngeren Præsenz-Rechnungen zu deren Querulanten Beschämung vorgelegt werden können / indeme sothane von weit über 100. und das letztere gantze Sæculum übersteigenden Jahren vorhandene Original-Præsenz-Rechnungen in continuâ serie sub Rubr. **Ausgaab-Korn zur Dienst-Besoldung** beständig fort in sich bemercken / daß denen zeitlichen Wald-Förstern 20. Achtel und dem Pförtner am Franckfurter Thor 3. Achtel Korn aus der Præsenz gebühren / solche Frucht-Besoldung auch ihnen je und allezeit ante, in & post annum decretorium ohne Unterlaß und Widerspruch abgegeben worden / dessen ohnzweiffentliche Gewißheit die Anlag sub Num. 28. in mehrerem bestättiget / No. 28. und zugleich vorstellet / daß die Præsenz zu Cronberg alleinig nicht ad usus Ecclesiasticos & sacros, sondern eines theils auch ad publicos & profanos gewidmet seye;

Daß aber der Catholische Schuhlmeister auch in Anno decretorio und zu allen Zeiten und eben also / wie gedachter Förster und Pförtner seine Besoldung aus der Præsenz erhalten habe / ein solches kann und will man nicht behaupten / weilen in denen alten vor denen Zeiten des Graffen von Cronbergs vorräthigen Præsenz-Rechnungen von einer Bestallung des Catholischen Schuhlmeisters nichts zu finden ist / es hat aber nichts destoweniger darmit seine ohnstrittige Richtigkeit / daß ein Catholischer Schuhlmeister mit Nahmen Jacob Hermanni zu Zeiten des Herrn Graffen von Cronberg die Helfft seiner Besoldung aus der Præsenz und die andere Helffte aus dem Hospital genossen / diese des Catholischen Schuhlmeisters Salarirung auch die damahls zugegen und im Leben gewesene drey Agnaten und Junckere von Cronberg Aug. Confess. gleichwohlen geschehen lassen / und dagegen keinen Einwand noch Protestation eingelegt haben; Und da solchemnach längst verhero / ehe die Herrschafft Cronberg dem hohen Ertzstifft Mayntz anerfallen / der Catholische sowohl, als protestantische Schuhlmeister daselbsten aus dasigen Præsenz-Gefällen salariret worden / einfolglich Ihro

Churfürstl. Gnaden oder Dero Vorfahreren am Ertzstifft Christmildesten Andenckens die Auflag nicht geschehen könne / daß die Salarirung des Catholischen Schuhlmeisters eine zu Schmählerung der Præsenz gereichende Neuerung seye / welche nach der Zeit / als die Herrschafft Cronberg dem hohen Ertzstifft Maynß einverleibet worden / ihren Anfang genommen habe / vielmehr aber zu beloben / und mit unterthänigstem Danck zu erkennen wäre / daß die Præsenz-Revenuen / welche vorhero bey Zeiten deren Herren von Cronberg in solchen Abgang gerathen gewesen / daß nicht einmahl die protestantische Pfarrer und Caplan hiervon ihre Besoldungen erhalten / sondern aus Abgang Frucht- und Geld-Vorraths solche ostiatim von denen eingepfarrten sammlen müssen / durch ohnablässige Mühe und Fleiß gangbahr gemacht / und (gleich aus Zusammenhaltung deren Rechnungen sich ergiebet) auf ein merckliches vermehret worden; So mögte wohl bey solchen vortringenden erheblichen Umbständen / da die Præsenz-Gefällen gleichwohlen / auf dem Fall auch dem Catholischen Schuhlmeister seine Besoldung hieraus ferner gereichet werden sollte / Protestantium Kirch und Schuhl im Bauweesen zu erhalten / und die darzu gehörige Diener zu salariren / hinlänglich genug seynd / die dißfalßige Befugnus vor dem Richter erfochten- und ferner darauf / daß der Catholische Schuhlmeister das zu Zeiten deren Herrn von Cronberg allschon in ruhigem Genuß gehabtes geringe Gehalt / worgegen bey Verlauff so vieler Jahren von Niemand die mindeste Contradiction, anjetzo aber unter allen abgehörten Burgeren Aug. Confess. coràm Commissione nur von einem eintzigen der erste Einwand geschehen / aus der Præsenz erhalte / bestanden werden;

Allem deme jedannoch ohnangesehen haben Ihro Churfürstl. Gnaden um vor der Welt Augen zu zeigen / wie Dero gnädigste Will nicht seye / nur einen Schein eines von Ihro Unterthanen Aug. Confess. an seine Behörde angebrachten Gravaminis zuruck zu halten / laut allegirte Verordnung sub Num. 18. Dero Entschließung und gnädigsten Befehl ergehen und publiciren lassen / daß in Zukunfft die salarirung des Catholischen Schuhlmeisters aus der Præsenz unterbleiben solle.

Das vierte Gravaminis tertii Membrum enthaltet die nemliche Beschwehrführung / welche von verschiedenen Burgeren Augspurgischer Confession, vermög Protocolli Commissionalis,

vor

vor der Commission angebracht worden / so hauptsächlichen darinnen bestehet / daß nemlich das baufällig- und deswegen lange Jahren hindurch ohnwohnbahre Lutherische Mägdgen Schul-Hauß verkaufft / und aus dem hiervon erlösten Kauff-Schilling der schadhaffte Kirchen-Thurn repariret worden seye / die Nichtigkeit dieses Gravaminis aber ist nur zu viel und handgreifflich darab zu erkennen / daß nemlichen: erstlich Gericht / Rath und Kirchen-Seniores Aug. Confess. zu Cronberg bey der Churfürstl. Mayntzischen Regierung / vermittels eines daselbsten übergebenen Memorialis, in Anno 1736. umb Erlaubnuß angesucht haben / damit sothanes ruinose Schulhauß verkauffet- und aus dem erlösenden Pretio der Kirchen-Thurn repariret werden möge / sodann andertens die Reparation des Kirchen-Thurns auch würcklich vorgenommen- mithin der Kauff-Schilling / wie die Rechnung sub No. 29. zeiget / nicht ad usus alienos sondern eintzig allein zu Bestreitung deren an dem Kirchen-Thurn höchst nöthigen Reparations-Kösten / nach dem selbstigen Gesuch deren Unterthanen / verwendet worden seye / und insonderheit 3^tens dieweilen Ihro Churfürstl. Gnaden ohngeachtet durch Verkauffung dieses Schulhauß der Herrschafft nicht der geringste Nutz- und Vortheil zugewachsen / und das hieraus erlöste Geld ad usum Communitatis & Ecclesiæ verwendet worden / aus gnädigst-hegender Intention, umb dardurch Ihre Churfürstl. Clemenz erkennen zu geben / auch allerseitige Zufriedenheit herzustellen / Innhalts mehr angezogener publicirter Verordnung sub No. 18. einen anderen Herrschafftlichen Platz / der in seinem Begriff eben so viel Raum / als das quæstionirte verfallene alte Schul-Hauß begreiffet / zu Erbauung einer anderen Mägdgen-Schul überlassen haben / und da übrigens das Vorgeben / daß nemlichen / als die Gemeind Aug. Confess. verschiedentlich bey Churfürstl. Regierung zu Mayntz supplicando eingekommen / den Thurn aus den Præsenz-Gelderen repariren zu lassen / die Resolution sub hâc conditione in affirmativam ausgefallen seye: Wann nemlich die Lutherische den Catholischen Gottesdienst in ihrer Kirch erlauben würden / ein bloß ersonnenes nichtiges Figmentum ist / da hieran noch niemahlen gedacht worden / so wird verhoffentlich diese vermeintche Klag seine vollkommene Abstellung quo-ad hunc punctum eben also erlangt haben; Als weniger das in facto gantz irrig und ohnstatthaffte vierte Gravamen für einigermassen gegründet angesehen

Num. 29.

 werden

werden mag/ worinnen angeführet wird/ was gestalten der Evangelischen Burgerschafft deren Catholischen Fest-Täg zu feyeren injungiret worden seye/ gestalten man zwar hier den sonsten per universalem observantiam bestärckten an sich richtigen Satz/ daß nemlichen ein Catholischer Lands-Fürst seinen Unterthanen anderer Religion die Haltung deren inter Catholicos üblichen Feyertägen zu verordnen/ oder doch wenigstens/ daß solche zu Verhütung deren sonsten entstehenden Aergernussen/ ausser der stillen Hauß-Arbeit/ nicht verunehret werden/ zu gebiethen/ nach denen gemein-bündigen Reichs-Satzungen Fug und Recht habe/ will man in diesem Bericht zu deduciren ohnnöthiger Dingen sich nicht bemühen/ und zu Hebung dieses Gravaminis die Querulanten kürtzlich mit folgenden ohnwiderleglichen Fundamentis ihres Ohnfugs überzeugen/
Num. 30 & 31. welchen erstlich beyde Anlaagen sub Num. 30. & 31. darmit augenscheinlich vorstellen/ daß allschon sub Regimine des Herrn Graffen von Cronberg/ folglich zur Zeit/ da der Hohe Ertz-Stifft Mayntz diese Herrschafft unter seiner Bottmäßigkeit noch nicht gesehen/ die zu Cronberg eingesessene Augspurgischen Confessions-Verwandte alle und jede Feyertage/ so in dem Ertz-Stifft Mayntz gefeyert worden/ ausser S. Bonifacii & Crucis ohne einigen Einwand und Contradiction gehalten haben/ wodurch dañ denenselben nichts anderst widerfahren ist/ als worzu die Catholische in eines protestantischen Herrn Landen sich auch bequemen müssen/ wann sie zu Feyerung deren monathlichen Buß- und Bett-Tägen gleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ angehalten werden/ ideóque quod uni parti justum est, alteri parti etiam justum sit, hauptsächlichen aber/ weilen

2tens Von Hartmuth Chur-Mayntzischen Hoffmeistern und Eberhard Burg-Graffen zu Friedberg/ beyden der Augspurgischen Confession ergebenen Herren von Cronberg/ in Anno 1585. den 15. Aprilis errichteten Kirchen-Ordnung der Burgerschafft zu
No. 32. Cronberg die in der Anlaag sub No. 32. specificirte Feyertäg zu halten verordnet worden/ und dann

3tens Daß beyde Gemeinde Cronberg und Eschborn in
Num. 33 Anno 1706. vermittels eines Memorialis sub Num. 33. die andere in ihrer Kirchen-Ordnung nicht enthaltene Catholische Feyertäge/ als Festum Crucis, Festum Corporis Christi, Festum Laurentii, 4. Festa Beatæ Virginis, Festum omnium Sanctorum & Festum Sancti Martini, uti sonant formalia, zu Ehren und Lieb gegen ihren

ihren gnädigsten Churfürsten und Herrn / neben ihren ordentlichen zu halten und zu feyeren von selbsten sich verstanden und anheischig gemacht haben / woraufhin sodann dieselbe auch von Feyerung deren beeden Catholischen Festtägen als zu deren Feyerung sie sich gütlich allein nicht verstehen wollen / eine Dispensation erhalten haben / bey so gestalten Umbständen nun / da ex dispositione ordinationis Ecclesiasticæ und durch selbstige Verwilligung auch deren Unterthanen Aug. Confess. freye Anerkennung und ein Verständnuß die Feyerung deren Fest-Tägen / welche etwa in anderen Landen Aug. Confess. nicht üblich seyn mögen / zu Cronberg angestellt worden: So wird wohl das Anbringen / daß man die Haltung deren Catholischen Feyertägen denen Unterthanen injungiret habe / durch sothane wahrhaffte Widerlegung umb somehr von selbsten als ohnerheblich abfällig seyn / weilen / wann es auch würcklich geschehen / man hierzu befugt gewesen wäre;

Das siebende Gravamen, worinnen angeführt wird / daß nunmehro nicht allein die Beamte und Ober-Schultheiß / sondern auch die Helffte des Gerichts Catholisch seye / da jedoch sowohl ante & in Anno decretorio Religio Aug. Confess. in Cronberg gantz allein in Ubung gewesen / ist dahin gerichtet / daß nach dem Art. 5. §. 2. Pacis Osnabrug.

> Quod Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies 1. Januar. Anni 1624.

Diese Neuerung aufgehoben / mithin Gericht und Rath in pristinum statum restituiret werden müsten.

Ob nun zwar die Nichtigkeit dieses vermeintlichen Gravaminis und der darinn enthaltener ohngeziemender Zumuthung ohne Widerlegung von selbsten in die Augen fallet / so will man umb in gegenwärtigen Bericht nichts ohnerörteret zulassen / auch solches nicht übergehen / und nur mit wenigem zeigen / daß die Querulanten und deren Rathgebere eben von derjenigen Gattung Leuthen seyen / von welchen Godefred. de Buckisch in seinen Observ. Hist. polit. ad Instrum. Pac. Observ. 90. meldet / qui quid sibi velit hic Terminus, vel crassè ignorant, vel studio dissimulant, & omnia, eaque levissima sive cum Religione Connexionem aliquam habeant, sive non, ad Annum 1624. redacta velint, und welche sich nicht wollen überweisen lassen / daß der Status Anni

decretorii ad res liberæ facultatis merè sæcularia, politica & adiaphora nicht könne gezogen und allegiret werden / wie dann dieser Author die Unarth des gegentheiligen Zumuthens in dicta Observat. in Casu simili ausgeleget und inter absurda mitzehlet;

Es ist dannenhero höchlich zu bewunderen / wie hierab / daß nemlichen zu Cronberg das Gericht und Rath (wie von so vielen Jahren hero und bereits zu Zeiten des Herrn Graffen von Cronberg gebräuchlich gewesen) nicht auch solte zum Theil aus der Zahlreichen Catholischen Gemeind bestellet werden / eine Beschwehrung zu eruiren seye / anerwogen inter Catholicos daselbsten eben so tüchtige & ejusdem vitæ & morum integritatis Subjecta sich vorfinden / welche zu Vorsteher der Gemeind auserseben / und denen mit Fug kein Vorwurff gestellt werden möge / daß sie solcher Ehr nicht würdig / sondern davon auszuschliessen seyen / worzu sie sonsten als Mit-Burgere / die / welche eben sowohl denen zu Cronberg eingesessenen Unterthanen Aug. Confess. ohne Unterscheid in gleichen Genuß des Burger-Rechts / auch deren davon abhangenden Burgerlichen Emolumenten / bestehen / als auch die gemeine Lasten mittragen / æquale cum Protestantibus Jus erlanget haben / des gemeinen Stattweesens Interesse, so sie doch nicht weniger als diese im Nutzen und Schaden concerniret / mit besorgen zu können / in weiterem Betracht / daß nicht allein contra Regulas Justitiæ distributivæ anstossen würde / wann man nicht absque Respectu & distinctione Religionis zu gemeinen Aembteren die Digniores ausersehen / und allein auf die Religion reflectiren wolte / sondern hauptsächlich auch solchen letzteren fals dieses eben dasjenige schädliche Mittel und der Ursprung wäre / wodurch in einer Gemeind das Band der guten Harmonie und Einigkeit zertrennet werden / und dadurch ohnzehliche böse Folgen des Zweytrachts / und daher entstehenden verdrüßlichen Unruhen erwachsen würden / welche durch die gantz billig und gerechte vorsichtliche Anordnung / daß im Gericht und Rath einer von zweyen Religionen vermischten Gemeind auch Vorstehere beyder Religion bestellt sich befinden / gäntzlich vermiden bleiben könten;

Es wurde solchemnach nur zum ohnnöthigen Uberfluß ausschlagen / wann weiter angeführt und demonstriret werden wolte / daß der Status anni decretorii, wann auch schon jetzo der Rath und Gericht zum theil mit Catholischen Burgeren besetzet

setzet sich befinde / dardurch nicht verändert seye / weilen der damahlige Status gewesen / daß die vornehm- und würdigere Burger durch Obrigkeitliches Ausersehen zum Gericht und Rath gezogen worden / welcher dann / da solches noch heutiges Tags geschiehet / würcklich noch bis auf diese jetzige Stund ohnveränderlich andauret / nebst dem so ist auch noch nicht einmahl hierinnen der Status anni decretorii richtig gestellt; dann wann auch jenseiths solte dargethan werden / daß in anno decretorio Exercitium Augustanæ Confessionis in Ubung ware / so ist dannoch dahero die nothwendige Folge nicht zu nehmen / daß auch in anno decretorio Gericht und Rath zu Cronberg aus lauter Persohnen Aug. Confess. besetzet gewesen seye / weilen deme ohngehindert verschiedene deren zu selbiger Zeit bekantlich in nicht geringer Anzahl eingesessenen Catholischen in Gericht- und Rath-Stellen könten gestanden haben;

Dannenhero Wir der gantz zuversichtlichen Hoffnung leben / daß Ewer Kayserl. Majestät (zumahlen / da die angebliche mutatio intuitu Religionis sive Ecclesiasticorum nicht mit dem geringsten Schein erweißlich ist / vielmehr aber der Status anni decretorii hieher zur Ungebühr gezogen worden / cum hic propriè atquè præcipuè rebus Ecclesiasticis ac sacris, illisque solummodò negotiis, quæ earum ratione in politia ac profano statu variata sunt, præscriptus sit) dieses an sich nichtige Gravamen gleich allen vorherigen gäntzlich abgethan achten / auch allergnädigst ermessen werden / daß wann die Querulanten auch diesert halben einen scheinbahren Einwand haben solten / sich jedoch allerdings gezieme / daß solcher anvorderist Ihro Churfürstl. Gnaden oder der von Ihro verordneten Commission angebracht- und hiernächst nach denen Reichs-Gesätzen die behörige Remedur erwartet werden müsse.

Endlich wird von dem Schrifftsteller ad Gravamen 9num der Gemeind Cronberg Aug. Confess., wie er meldet / die allergröste Beschwehrung angezogen / daß man nemlichen / eine Catholische Kirche zum Nachtheil des Gottesdienst / als welcher wegen dieser an der ihrigen zu nahe stehenden Kirch verstöhret würde / zu bauen angefangen / und zu dem Ende den eintzigen freyen Platz im Orth der Burgerschafft hinweggenommen / auch das darauff gestandene Rath-Hauß und ein anderes verschiedenen Waisen-Kinderen zugehöriges Hauß abgebrochen / die

Schnelle ausgefüllt, sodann den Schirn-Brunnen an ein ander Orth gestellet habe/ als woraus der Gemeind gantz ohnleidentliche Innovationes und Stöhrungen in ihren von etlichen hundert Jahren hergebrachten, in dem Friedens-Schluß und denen Reichs-Abschied bestättigten, und von hohen Herrschafften versicherten Exercitio Religionis zugeflossen seye.

Allermassen aber diese in Betreff des Herrschafftlichen Platz/ als worauff die Kirch gesetzet worden/ des Rath-Hauß/ Schirn-Brunnens und der Schnelle/ auch wegen der Nähe beyder Kirchen besorgter Stöhrung des Gottesdiensts meistentheils in merè politicis angebrachte Wahrheits-widrige Klagden allbereits ex adductis ihren vollständigen Abfall erhalten/ so würde ohnfehlbar es für einen ohnnöthigen Uberfluß ausgelegt werden/ wann man hier die vorige/ bevorab ad Gravamen primum & secundum angeführte ohnhintertreibliche Momenta und wahrhafft, auch umbständliche des Vorgangs Erzehlung/ wodurch die verdrehete gegenseithtige Narrata handgreifflich widerlegt sich befinden/ recapituliren wolte/ dahero man dahin lediglich sich beziehet/ anbenebens jedoch zum Beschluß dieses Berichts und zu gäntzlicher Confundirung deren Urheberen solchen gegen aigene Lands-Herrschafft mit so häuffig untermischten, zu Befärbung ihres ohnverantwortlichen Pflicht- und Treu-losen Beginnens ausgesonnene Unwahrheiten Ew. Kayserl. Majestät allerunter-
Num. 34 thänigst exhibiren will: Erstlich in der Anlaag sub Num. 34. eine von deren Zubrodischen Kinderen Vormunderen Aug. Confess. ausgestellte Quittung/ woraus erscheinet/ daß wegen diese der Kirchen halben abgebrochenen und anderwärts wieder aufgestellten Hauß die Vormündere gar nichts einzuwenden haben/ sondern vielmehr gestehen müssen/ daß ihren Pfleg-Kinderen anjetzo ein mehrerer Vortheil und Nutzen auf die Arth/ und an dem Orth/ wo und wie solches Hauß dermahlen stehet/ zugekommen
Num. 35 seye/ und dann andertens das Adjunctum sub Num. 35., woraus ersichtlich/ daß der Platz/ worauf die Catholische Kirch gesetzet worden/ kein der Gemeind zugehöriges freyes, sondern der Herrschafft ohnstrittig zuständiges Eigenthum seye/ nicht weniger drittens/ einen aus Churfüstlichen gnädigsten Befehl noch kurtz-
No. 36. hin im Prospect entworffenen accuraten Riß sub Num. 36., welcher in Gegenwart beyder respectivè Catholisch- und der Augspurgischen Confession zugethanen Notariorum und Zeugen von dem

dem Churfürstl. Mayntzischen Werckmeisteren/ und einem Mauermeisteren Aug. Confess. von Wißbaaden/ so ein Sohn des Fürstl. Nassau-Usingischen Baumeisters zu Wißbaaden/ und der Augspurgischen Confession zugethan/ ist/ nach vorgängiger genauen Abmessung verfertiget worden; gleichwie nun aus solchem der Situs beyder Kirchen und der solche scheidende dicke und hohe Stadt-Mauer/ auch deren beyderseits dazwischen befindlichen raumlichen Kirchen-Umbgängen ad Oculum vorgestellet und damit gezeigt wird/ daß eine künfftige Stöhrung im Gottes-Dienst vernünfftiger Weiß nicht zu befahren seye/ und dann/ wann auch in Cultu utriusque Religionis divino, wider alle entgegen stehende Vermuthung/ in ein oder der anderen Kirche der Schall einer Predig oder Gesangs solte vermerckt- und dadurch im Gottesdienst eine Hindernuß verspühret werden/ hierinnen also gleich und ohne eintzige Schwürigkeit zu remediren/ viele abhelffliche Mittel und Weeg bey handen seynd/ womit man zu Zeit und Stunden oder auch sonsten ohne eintzige Beschwehrung deren Augspurgischen Confessions-Verwandten den Gottesdienst also werde einrichten können/ daß Protestantes der Stöhrung halber sich nicht im mindesten beklagen mögen/ wiewohlen die Gewißheit/ daß all solches ohnnöthig seyn werde/ jedermann/ welcher entweder in loco den Augenschein genommen/ oder auch den jetzt angezogenen Riß einsiehet/ vor Augen schweben- und erkennen muß/ daß die besorgliche Stöhrung im Gottesdienst bloßhin zum leeren Prætext, umb damit das ohnwahre Angeben einer durch den Catholischen Kirchen-Bau mit der Zeit entstehender Turbation (woran jedoch damahlens/ als sie Unterthanen aus gutem Willen die Stein und Bau-Materialien herbey geführet/ auch daselbsten die Fundamenta mit gegraben haben/ nicht ein eintziger derenselben gedacht/ noch dagegen was eingewendet hat) zu bemäntelen ersonnen- und an handen gegeben worden seye;

Diesem allem nach/ und da ein ohnmittelbahrer Catholischer Reichs-Stand in seinen Landen/ vi Juris reformandi in Religions-Sachen/ alles das jenige befehlen und anordnen kan/ was denen Unterthanen/ welche in exercitio suæ Religionis in Anno 1624. bestanden/ keine Hindernuß zubringet/ oder wodurch sie auf einige Weiß beeinträchtiget werden/ mithin auch so gar das simultaneum in deren Unterthanen eigenen Kirchen/ auf die Weiß/ daß ihnen in denen zu ihrem Gottes-Dienst be-

nöthigten Stunden der freye Gebrauch der Kirch / Altär / Orgel / Cantzel und Geläuts gelassen würde / einzuführen befugt ist / also vielweniger dem Lands-Herrn die Erbauung neuer Kirchen / welches der Author exam. vindiciarum Rithmayer, in der zweyten Abtheilung ad text. 4. §. 6. aus der Ursach / weilen dadurch denen Unterthanen in ihren Kirchen kein Eintrag geschiehet / wann auf des Lands-Herrn eigene Kösten neue Kirchen gebauet werden / weit ehender als das simultaneum zugeben will / gewehret und bestritten werden kan / als welcher Gewalt / daß solcher dem Lands-Herrn zustehe / von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in verschiedenen offentlichen impressis und zwar in specie in der Anno 1724. in Universitate Altdorff. von dem Endscheids-Jahr / und darzu gehörigen Gerechtigkeits Ubungen im Druck ausgegangener Dissertation, desgleichen in einem von der Juristen Facultät zu Giessen in Anno 1713. ertheilten responso Juris anerkennt; und dann auch sothane in denen Reichs-Gesätzen begründet- und dem Instrumento pac. Westph. befestigte hohe Landsherrliche Befugnus per universalem Imperii praxin & observantiam und durch fast ohnzehliche præjudicia, worunter auch das denen Reformirten aus Franckreich in verschiedener Reichs-Ständen Territoriis zugestandene freye Religions-Exercitium, und Verstattung neuer Kirchen zu bauen mitgezehlt werden könne / bestättiget worden;

Als gelanget an **Ew. Kayserl. Majestät** unser allerunterthänigst-rechtliches Bitten / allerhöchst Dieselbe die in einigen wenigen unruhigen Rädelsführeren bestehende Querulanten / welche allschon / da sie mit ihren nichtigen Klagden / und gegen eigene gnädigste Lands-Herrschafft vorgewendete ohnverantwortliche Beschuldigungen vor dem Richter nicht bestehen werden / vor angesehen / und nach der Hand / als an statt deren sub- & obreptitiè zu erschleichen intendirten- Eingangs erwehnten Mandatorum ihr Gesuch noch zur Zeit abgeschlagen- und ein Schreiben und Bericht erkant worden / sich an Ihro Königliche Majestät in Preussen gewendet / auch per falsa narrata das Vor-
No. 37. schreiben sub No. 37. ausgebracht / und als sie daselbsten auf das an höchst Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden erlassenes Ant-
No. 38. wort-Schreiben sub No. 38. vermuthlich auch abgewiesen worden / endlich an dieses hochpreißliches Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ihr Zuruckkehr genommen / und die lange Zeit erlie-

gen

gen gebliebene Expeditiones ausgelöset haben/ mit ihren ohnbefugten Sachen gäntzlich ab- hingegen an Ihro Churfürstl. Gnaden/ als ihrem gnädigsten Lands-Fürsten/ von welchem dieselbe/ dafern sie sowohl Religions- als andere Beschwehrden zu deren Reichs-Satzungs-mäßiger Abstellung anzubringen haben solten/ schleuniger Justiz und ohnpartheylicher Entscheidung ohnfehlbar sich getrösten mögen/ zu verweisen/ allergnädigst geruhen wollen; Womit Ew. Kayserl. Majestät Wir göttlicher starcken Obhuth/ Uns aber zu Kayserl. allerhöchsten Hulden allergehorsambst empfehlend in allertieffestem Respect verharren

Ew. Kayserl. Majestät

Mayntz den 28. Novembr. 1738.

Allerunterthänigste

Zur Churfürstl. Mayntzischen Regierung verordnete Hoffraths-Præsident, Groß-Hoffmeister/ Cantzlar/ Cantzley-Director, Geheime Hoff- und Regierungs-Räthe.

DESIGNATIO

Deren zu bevorstehenden Bericht gehörigen und hiernach folgenden Beylaagen.

Num. 1. Extractus Cronberger Ambts-Protocolli vom 27. Aug. 1737.
2. Instrumentum not. des Catholischen Notarii, über ein Zeugen-Verhör vom 24. Octob. 1738.
3. Instrumentum not. des Notarii, A.C. über dieses nembliche Zeugen-Verhör.
4. Schreiben von Herrn Landgraffen von Darmstadt Hochfürstl. Durchl. an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz vom 6. Martii. 1738.
5. Memoriale deren Cronberger Unterthanen A.C. an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sub pto. den 10. Martii. 1738.
6. Commissorium an zwey Churfürstl. Mayntz. Hoffräthen vom 7. Maji. 1738.
7. Protocollum Commissionis vom 16. Maji. 1738.
8. Protocollum Commissionis vom 3. Maji. 1738.
9. Intercessional - Schreiben Jhrer Durchl. des Herrn Landgraffen zu Darmstadt, an Jhro Churfürstl. Gnaden vom 19. Julii. 1738.
10. Fragstück, worüber die Burgerschafft zu Cronberg A.C. vernommen worden.
11. Instrumentum des Catholischen Notarii, über das geführte Commissions - Protocoll.
12. Attestatum die Aufführung des Jacob Nicolai betreffend. vom 24. Sept. 1738.
13. Patentes, so den 12. Sept. 1738. zu Cronberg angeschlagen worden.
14. Instrumentum des Notarii A. C. über das geführte Commissions-Protocoll.
15. Patentes, so den 8. Octobr. 1738. zu Cronberg angeschlagen worden.
16. Attestatum, not. vom 27. Octob. 1738.
17. Ein dergleichen Attestatum von dem Notario A. C. ausgestellt.
18. Die zu Cronberg publicirte Churfürstl. Mayntz. Regierungs-Verordnung vom 10. Nov. 1738.
19. Extractus Memorialis sämbtlicher Unterthanen A. C. zu Cronberg, an den Ambtmann Freyherrn von Reigersberg.
20. Extract Burg-Friedens de A. 1541.
21. Extractus alter Burg-Frieden de Annis 1344. und 1505.
22. Extractus Burg-Friedens de Ao. 1565.
23. Extract Berichts des Ambtmañs zu Cronberg an die Chur-Mayntz. Regierung sub pto. den 28. August. 1738.
24. Zwey zu singen verbottene Kirchen-Lieder.
25. Extractus Relationis Commissionis.
26. Extract Cronberger Præsenz-Rechnungen.
27. Revers des Capellan Diels, die Præsenz-Wiesen betreffend.
28. Extract Cronberger Præsenz-Rechnungen, die Salarirung des Wald-Försters und Pförtners zu Cronberg betr.
29. Memoriale der Cronberger Unterthanen, das Mägdlein-Schuhl-Hauß betr.
30 Attestatum deren Kirchen-Juraten, die Feyertäg betr. vom 27. Junii. 1706.
31. Attestatum des Schultheisen zu Oberhöchstädt, und ältesten Gerichts-Mann daselbsten.
32. Extractus Kirchen-Ordnung zu Cronberg.
33. Extract Memorialis deren Cronberger Unterthanen A. C. die Feyertäg betr.
34. Quittung der Zubrodischen Pupillen Vormunderen vom 30. Octob. 1738.
35. Gerichtliches Attestat den Platz, worauff die Catholische Kirch gesetzt worden, betreffend.
36. Riß über die Situation der neu Catholischen und Protestantischen Kirchen zu Croneberg betreffend.
37. Schreiben Jhro Königl. Majest. in Preussen, an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz vom 4. Octob. 1738.
38. Antwort-Schreiben an Jhro Königliche Majest. in Preussen, von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz vom 23. Octob. 1738.

Num. I.

EXTRACTUS Ambts-PROTOCOLLI

sub dato Cronberg den 27. Augusti 1737.

Præsentibus Herrn Ambtmanns Hochfreyherrlichen Gnaden & me des Ambt-Schreibers.

IN Conformität des erhaltenen Chur-Fürstlichen Regierungs-Rescript, hat man die sämbtliche Catholische und Protestantische Gemeind zu Cronberg auff allhiessiges Schloß convociren lassen, und denenselben vorstellig gemacht, wie ihnen bekandt seye, daß die ziemlich baufällige Catholische Kirch wegen ihrer Entlegenheit absonderlich in Winters-Zeiten, da man bey dem vielen Schnee und Eyß nicht ohne Gefahr den Berg auff- und absteigen könne, sich sehr ohnbequem befindete; Ihro Churfürstl. Gnaden hätten dannenhero gnädigst beschlossen, daß eine andere Catholische Kirch an einen denen Burgeren bequemlichen Orth, jedoch ohne Abbruch- und Schmählerung der daselbstigen befindlichen Protestantischen Kirch und der darzu gehörigen Einkünfften, in Cronberg erbauet werden solte; Weilen nun vieles Geld auch Fuhren zu Herbeybringung deren nöthigen Materialien hierzu erfordert würden, also zweiffle man nicht, daß die sämbtliche Burgerschafft zu Cronberg sich zu einem gutwilligen Beytrag, wie auch zu Herbeyschaffung deren Bau-Materialien umb so mehr verstehen würden, als man abseithen der Catholischen die Versicherung geben, daß man in nöthigen Vorfallenheiten zu dergleichen sich nicht allein ebenermassen verstehen, auch dieser Beytrag der Protestantischen Gemeind zu keinem Præjuditz gereichen solle.

Der Protestantische Pfarrer Justi, und Capellan Diel, so dann Gericht und Rath, nebst der versambleten gantzen Catholischen und Protestantischen Burgerschafft liessen sich hierauff unanimiter und ohne einige Ausnahm vernehmen, wie sie sich gantz gern zu dem begehrten Beytrag, auch Herbeybringung deren nöthigen Bau-Materialien nach ihrem besten Vermögen verstehen wolten, zu solchem Ende stelten sie Gericht und Rath anheimb, den begehrten gutwilligen Beytrag der Billigkeit nach zu determiniren, wie sie dann dasjenige, was besagtes Gericht und Rath hierinen schliessen würden, hiermit vor genehm halten wollen.

Gericht und Rath besonders aber Martin Stephani, Philipps Cämmerer, Leonhard Krieger, Johann Philipps Schwalbach, Baltasar Schuch, Daniel Bleichenbach, und Philipps Rheinhardi Protestanten, wiedersetzten hierauff, wie sie bey morgiger Raths-Session deswegen ein

gantzes machen, und das Determinirte der Burgerschafft bekandt machen wolten, womit dieselbe auch zufrieden gewesen, und darauff nebst denen Geistlichen dimittiret worden.

Post Prandium

Erschiene Martin Stephani, Philipps Cämmerer, Philipps Schwalbach, und Daniel Bleichenbach aus dem allhiesigen Gericht, und Rath, und zeigten an, wie sie diesen Nachmittag beysammen gewessen und abgeredeter massen Nahmens der sämbtlichen allhiesigen Burgerschafft den Schluß dahin gefasset, daß von den begehrten Freywilligen Beytrag zu Erbauung der neuen Catholischen Kirch in allem 400. fl. gegeben werden sollen, jedoch bitteten sie sich einige leidentliche Terminen, so doch in allem kein Jahr dauren sollen, aus, Verhoffen, daß man von Seithen des Ambts, dieses Erbiethen vor billig annehmen, und darab ihren guten Willen genugsamb erkennen werde.



Actum ut supra

in fidem

J. P. Phildius Ambt-Schreiber mppr.

In

Num. 2.

IN NOMINE SANCTISSIMÆ TRINITATIS Amen.

Kundt und zu Wissen seye hiermit durch dieses offene Instrument allen denen, so es lesen, oder lesen hören, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth Unsers HErrn und Heylands JEsu Christi ein tausend, sieben hundert, acht und dreyßig, in der ersten Römer Zinß-Zahl, zu latein Indictio Romana genant, bey Hersch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst Großmächtist- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Sechsten erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, auch in Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graffen zu Habsburg, Tyrol und Görtz. &c. Unsers Allergnädigsten Herrn, Seiner Kayserl. und Königl. Regierung und Reiche, des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im sechs und dreyßigsten, des Hungar- und Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahr, Freytags, war der vier und zwantzigste Monaths Octobris die dermahlen zu Cronberg subsistirende Churfürstl. Mayntzische Herren Commissarii (S. T.) Herr Hoff und Regierungs-Rath Schneid, und Herr Hoff- und Regierungs-Rath von Lohmer mich zu ende bemelten Kayserl. Notarium (der ich ohne das in obhabenden ihrer dahiesigen Commission als unpartheyischer Notarius adhibiret und des Endes mit Erlaubnuß meiner Gnädigen Herrschafft, der Hochlöblichen Ober-Rheinischen Ritterschafft, von Mayntz aus mit genohmen worden bin) auff das in dahiesigem Schloß, vordern Stocks, dem Hoff zu, und zwarn zweyterer Contignation, gelegens Zimmer umb neun Uhren Vormittags beruffen lassen, und als ich daselbsten so gleich erschienen bin, darauff von hochgedachten Herren Hoff-Räthen und Respectivè Commissarien in gegenwarth Johannis Kembff, und Hanß Georg Heßler Gerichts-Leuthen des Mittel-Rheinisch-Ritterschafftlichen Orths, Falckenstein, als hierzu in specie erbettener Instruments-Zeugen zu vernehmen gegeben ward, was gestalten dieselbe in gewisser Sache einiger und zugleich vorgestandener Zeugen und hiesiger Unterthanen Aussage benöthiget seyen, zu welchem Ende dann mir nachgesetzte Articuli überreichet, und ich ferner requiriret wurde, vermög meines offenbahren Notariats-Ambts, die dahier benahmbste Zeugen nahmentlich

Hanß Jacob Wecker.
Wolffgang Gloß.
Johann Jacob Schütz.

Uber folgende Articul eydlich abzuhören, und deren Aussage Ihnen Churfürstl. Mayntzischen Herren Commissariis in forma probante umb die Gebühr mitzutheilen.

ARTICULI.

1mus. Wahr, daß Herr Ambtmann Freyherr von Reigersberg den 27ten Augusti 1737. so wohl die Catholische- als Protestantische Gemeinde zu Cronberg auff dasiges Schloß convociren lassen.

2dus. Wahr, daß von gemeldtem Herrn Ambtmann beeden Gemeinden der Vortrag geschehen, daß, weilen die Catholische Kirch sehr baufällig, zu weit entlegen, und zu Winters-Zeit wegen dem Eyß und Schnee sehr unbequem seye, Ihro Churfürstl. Gnaden beschlossen hätten, eine andere Catholische Kirch an einen bequemlichen Orth bauen zu lassen.

3tius. Wahr, daß von gedachtem Herrn Ambtmann ferner vorgestellet worden, daß hierzu vieles Geld auch Fuhren erfordert würden, und dannenhero man nicht zweiffeln wolte, daß die sambtliche Burgerschafft zu Cronberg sich zu einem freywilligen Beytrag verstehen werden.

4tus. Wahr, daß der Protestantische Pfarrer Justi, der Capellan Diel, so dann Gericht und Rath nebst der versambleten gantzen Catholisch- und Lutherischen Burgerschafft dem Vortrag, und das Gesinnen des Herrn Ambtmanns mit keinem Wort widersprochen.

5tus. Wahr, daß dannenhero, als die Burgerschafft abgetretten, das Gericht und Rath beysammen geblieben, und den verlangten Beytrag auff 400. fl. gestellt haben.

6tus. Wahr, daß hierauff der Schluß des Gericht und Raths Stadtkündig und allen bekandt worden.

7mus. Wahr, daß gleichwohlen von niemandt aus der Gemeind Aug. Confess. ein Widerspruch geschehen.

8vus. Wahr, daß ferner die Burgere Aug. Confess. ohne Widerwillen die Stein-Fuhren zu dem Catholischen Kirchen-Bau gethan haben, ja so gar

9nus. Wahr, daß auch dieselbe das Fundament der Kirchen mitgraben helffen.

Wann ich dann hierzu mich Vermög meines Ambts schuldig befunden, als habe obbemeldte Zeugen und Cronberger Unterthanen, nachdeme dieselbe zuforderist von hochgedachter Commission ihrer Herrschafftlichen Pflichten, quoad hunc actum, entlassen worden, auff eben diesem Schloß, und zwarn in der Ambts-Stuben vor der schweren Straff des Meyneyds gewarnet, wie dann auch von mir, was ein Eyd seye, und welche schweren Straffen Gottes auff den Meyneyd erfolgen, deutlich und zur gnüge erkläret wurde; Nachdeme sie aber alle und ein jeder absonderlich sich zu Ablegung des Juraments gutwillig erbotten, als haben selbige folgender massen beeydiget.

Wir N. N. geloben und schwöhren hiermit zu GOtt dem Allmächtigen mit Hertz und Mund, daß wir in gegenwärtiger Sache über die Articul, welche uns vorgehalten werden sollen, die rechte, reine, und unverfälschte Wahrheit aussagen, hierinnen weder Freund- noch Feindschafft,

Geschänck

Geschänck, oder Gaabe ansehen, und wissentlich nichts verhalten wollen, so wahr Uns GOtt helffe durch sein heiliges Evangelium und seine liebe Heiligen.

Hierauff haben obbenannte Zeugen deponiret, wie folget:

Ad Art. 1mum. Testis 1mus. Hanß Jacob Wecker Resp. Ja.

Testis 2dus. Wolffgang Gloß R. affirmativè.

Testis 3tius. Johann Jacob Schütz R. Wüste zwar den Tag aigentlich nicht anzuzeigen, übrigens aber seye wahr, daß sie sambtliche auff das Schloß convociret worden, auch daselbsten erschienen seyen.

Ad Art. 2dum. Testis 1mus. R. Ja, das habe Herr Ambtmann vorgetragen

Testis 2dus. R. Seye all vorgehalten worden.

Testis 3tius. R. Affirmativè.

Ad Art. 3tium.

Testis 1mus. R. Der Herr Ambtmann habe dieses auch vorgestellet.

Testis 2dus. R. Ja, dieses seye auch vorgetragen worden.

Testis 3tius. R. Das habe Herr Ambtmann auch vorgetragen.

Ad Art. 4tum.

Testis 1mus. R. Er habe niemand gesehen, der dagegen widersprochen und protestiret habe.

Testis 2dus. R. Er habe nicht gehöret, daß von jemanden dieser Vortrag widersprochen worden.

Testis 3tius. R. Er könte von nichts sagen, sie wären es allerseits wohl zufrieden gewesen.

Ad Art. 5tum.

Testis 1mus. R. Ja, das Gericht und Rath wären beysammen geblieben, und den Beytrag ad 400. fl. verwilliget hätten.

Testis 2dus. Ja, und die Lutherische Burgerschafft selbsten oder vielmehr verschiedene dererselben, so er Deponent mit seinen Ohren gehöret habe, ausgesagt hätten, daß sie mit dem jenigen zufrieden seyn wolten, was Gericht und Rath desfals schliessen werden.

Testis 3tius. R. Affirmativè, und wären ja vier derer Gerichten Aug. Confess. (worunter beede als, Philipp Cämmerer und Martin Stephani gantz gewiß gewesen wären, an denen zwey andern aber zweiffeln thäte, vermeinte jedoch Daniel Bleichenbach und Balthasar Schuh gewesen zu seyn) noch Nachmittags auff das Schloß zu Herrn Ambtmann gegangen, und demselben eröffnet hätten, daß es bey denen Vormittags verwilligten 400. fl. sein Verbleiben habe.

b Ad

Ad Art. 6tum.

Testis 1mus. ℞. Ja, dieser Gerichts- und Raths-Schluß seye allen bekandt worden.

Testis 2dus. ℞. Ja, es seye Stadt-kündig und allen bekant worden.

Testis 3tius. Ja, es wäre Stadt-kündig, auch zu Anfang dieses Jahrs die erste 100. fl. auff Abschlag des verwilligten Beytrags von der sambtlichen Burgerschafft erhoben worden.

Ad Art. 7mum.

Testis 1mus. ℞. Er habe von keinem einen Widerspruch vernohmen, auch und so gar da würcklich auff den vor Gericht und Rath gewilligten Beytrag derer 400. fl. einiges Geld erhoben worden, niemand sich dargegen gesetzet habe.

Testis 2dus. ℞. Er habe diesem nicht widersprechen gehöret.

Testis 3tius. ℞. Als die erste Gelder zu der neuen Kirch erhoben worden, hätte er zwar gehöret, daß einige Aug. Confess. Unterthanen gefragt, wozu dieses Geld erhoben würde, worauff man ihnen geantwortet habe, es seyen die Gelder zu der Catholischen Kirch, man habe aber nicht gehöret, daß einer dererselben gesagt hätte, er wolte hierzu nichts beytragen.

Ad Art. 8vum.

Testis 1mus. ℞. Ja, und er selbsten seye bey dem Fundament graben gewesen, und dabey mit arbeithen helffen, habe aber niemanden aus denen Lutheranern vernohmen, welcher einen Widerwillen bezeiget, sondern die Lutheraner ohne Unterscheid mit denen Catholischen an dem Fundament fleissig gearbeithet, und die Stein herbey geführet hätten.

Testis 2dus. ℞. Einige hätten ohne andere mit Widerwillen die Stein-Fuhren præstiret.

Testis 3tius. ℞. Die Lutherische Burger hätten zwar zum theil dagegen geschmehlt, zum theil aber auch viele dererselben die Stein gutwillig herbey gefahren hätten.

Ad Art. 9num.

Testis 1mus ℞. Affirmativè.

Testis 2dus. ℞. Ja, die Lutheraner hätten die Fundamenten mit graben helffen.

Testis 3tius. ℞. Dieses könte er auch bejahen.

Endigten also diese drey Zeugen hiemit ihre Aussagen, und wurde einer nach dem andern imposito silentio dimittiret.

All-

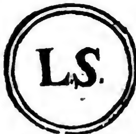
Alldieweilen dann ich aus Römisch-Kayserlicher Macht und Gewalt offenbahrer und geschwohrner Notarius benebst denen von mir ad hunc Actum subrequirirten Gezeugen vorbeschriebene auff die Articul gethane Aussagen von denen Deponenten selbsten angehöret; Als habe vorgedachter Requisition zu Folg selbstige fideliter annotiret und protocolliret, auch in diese formam Instrumenti begehrter massen redigiret, so fort umb mehrerer Beglaubigung willen sothanes Instrument mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben, und mit Notariats-Signet corroboriret. Geschehen Cronberg ut supra.



Rudolphus Martinus Lugan, Imp. Auth. NotariusPub. & Juratus, nec non Cancellista immediatæ nobilitatis Rheni Superioris.

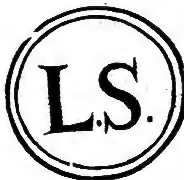


Johannes Kembff von Falckenstein Gericht-Schöff, als hierzu erbettener Zeug.



Hanß Jörg Heßler von Falckenstein Gerichts-Schöff, als hierzu erbettener Zeug.

Vorstehende Copie bezeuge mit ihrem Originali übereinstimmend befunden zu haben in Uhrkundt hieuntiger meiner gewöhnlichen Ausfertigung. Mayntz den 25. Novembris 1738.



Johann Adam Moll, Cæsar. Majestatis Not. Public. & juratus mppr.

Num. 3.

In Nomine Sacro-Sanctæ ac Individuæ Trinitatis Dei Patris, Dei Filii & Dei Spiritûs Sancti, Amen.

Seye hiermit kund/ offenbahr und zu wissen/ daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth und Menschwerdung Unsers liebsten HErrn und Heylandes JEsu Christi Ein tausend Sieben hundert, Acht und dreyßig, Indictione Romanâ I. bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI dieses Nahmen des Sechsten erwählt- und gecrönten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, Königs in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarren, Granaten, Taledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevillien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezier, Gibraltar, derer Canarisch- und Indianischen Insulen, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Ertz- Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyermarck, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürsten zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs, zu Borgau und zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Graffen zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyrburg, zu Görtz und zu Arthois, Landgraffen im Elsaß, Marggraffen zu Orittani, Graffen zu Coccani, zu Namur, zu Rousillon, und Seritania, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portecau, zu Biscoya, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn, Ihro Kayserliche und Königliche Catholische Majestät Regierung und Reichen, des Römischen im XXVII. des Hispanischen im XXXI. und des Hungar- und Böheimischen im XXVIII. Jahr, Freytags den 31. Octobris die beyde von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz höchst denominirte Herren Commissarii, als nemlich des Herrn Hoff- und Regierungs- Raths Schneids, nebst des Herrn Hoff- und Regierungs- Raths Herrn von Lohmers Excell. Excell. den Catholischen Notarium Herrn Rudolph Martin Lugan, und mich Endes benennten protestantischen Notarium per Schedulam (wovon hiernechst Copia sub Signo C folget) schrifftlich requiriret, über ein- und andere Fragstücke und Articulen verschiedene Churfürstl. Mayntzische Bürger und Unterthanen zu Cronberg, nachdem selbige ihrer Pflichten, womit sie ihrem gnädigsten Landes-Herrn verbunden sind, anvorderst quoad hunc actum von Hochlöblicher Commission entlassen worden, eydlich abzuhören. Wann nun hierauf nebst Herrn Notario Lugan zum Werck schreiten, und samtliche im Directorio benahmte Burgere, beyderley Religionen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd, welcher also lautet, wie folget:

Wir geloben und schwören hiermit zu „GOtt dem Allmächtigen mit Hertz „und Mund/ daß wir in gegenwärtiger „Sach über die Articul, welche uns vorgehal-

„ten

„ten werden sollen/ die rechte/ reine und unver-
„fälschte Wahrheit aussagen/ hierinnen weder
„Freund- noch Feindschafft/ Geschenck/ oder
„Gabe ansehen/ und wissentlich nichts ver-
„halten wollen/ so wahr uns GOtt helffe durch
„sein Heiliges Evangelium und seine liebe Hei-
„ligen!

abnehmen wollen, die Burgere und Unterthanen Augspurgischer Confession aber sich geweigert, solchen Zeugen-Eyd abzulegen; Als hat man selbige nur in Hand-Gelöbnuß genommen, wobey sie sich jedoch unanimiter erklähret, künfftig verlangeten fallß ihre ad Protocollum thun werdende Aussage jederzeit mit einem Cörperlichen Eyd zu bestärcken. Wannenhero man dann zu Vermeydung alles kostspielenden Zeit-Verlusts gedachte Evangelische Burgere injurato immittelst abgehöret, und über die Deposition derer Testium juratorum & injuratorum zwey separate Instrumenta verfertiget, hiernechst sothanen Instrumentis anvorderst Schedulam requisitionis inseriret hujus tenoris in Copia

Sub Signo C.

Wohl-Edler/

Hochgeehrte Herren Notarii.

DEmnach aus Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß ꝛc. unsers gnä-
„digsten Herrn gnädigsten Befehl von Dero nachgesetzten Chur-
„fürstl. Hochpreißlichen Regierung uns aufgetragen worden, daß
„wir einige sowohl Catholische-als Augspurgische Confessions-Verwand-
„te hiesige Unterthanen, als Zeugen durch zwey Notarios deren einer der
„Catholischen Religion, der andere aber der Augspurgischen Confession zu-
„gethan wäre, über gewisse Articulos eydlich abhören lassen sollen; Als
„haben wir deme zu gehorsamster Folge die Herren Notarios, wie hiermit
„beschichet, dahin zu requiriren, nicht entstehen können, daß dieselbe in
„Beyseyn, und Gegenwart ihrer hierzu sonderlich erbettenen Zeugen,
„die jenige hiesige Burgere, welche wir denenselben vorstellen, auch deme
„uns ertheilten gnädigsten Befehl gemäß quoad hunc actum ihrer Herr-
„schafftlichen Pflichten entlassen werden, über einige dieser Requisition
„annectirte Articulos eydlich abhören, und deren Aussage in formâ pro-
„bante um die Gebühr mittheilen wollen, die wir allstets seyn

Unserer Hochgeehrten Herren Notariorum

Dienstwillige

Cronberg den 31. Octobr. 1738.

H. J. Schneid,
B. A. v. Lohmer.

und ex post denenselben gleichergestalt Interrogatoria generalia & articulos abschrifftlich annectiret, welche Articul sub Signo ♂ allhier præmittiret werden, und also lauten, wie folget:

ARTICULI.

1. Wahr, daß der Herr Ambtmann Freyherr von Reigersberg den 27. Augusti 1737. sowohl die Catholische, als Protestantische Gemeinde zu Croneberg auff dasiges Schloß convociren lassen?

2. Wahr, daß von gedachtem Herrn Ambtmann beyden Gemeinden der Vortrag geschehen, daß, weilen die alte Catholische Kirche sehr baufällig, zu weit entlegen, und zu Winters-Zeit wegen dem Eyß und Schnee sehr unbequem seye, Ihro Churfürstl. Gnaden beschlossen hätten, eine andere Catholische Kirche an einen bequemlichern Orth in der Stadt erbauen zu lassen?

3. Wahr, daß von gedachtem Herrn Ambtmann ferner vorgestellet worden, daß hierzu vieles Geld, auch Fuhren erfordert würden, und dannenhero man nicht zweifflen wolle, daß die sambtliche Burgerschafft zu Croneberg ohne Unterschied der Religion, sich zu einem freywilligen Geld-Beytrag, auch Herbeyschaffung deren Bau-Materialien verstehen werde?

4. Wahr, daß der Protestantische Pfarrer Justi, der Capellan Diel, sodann Gericht und Rath nebst der versammleter-gantzen Catholischen und Protestantischen Burgerschafft den Vortrag und das Gesinnen des Herrn Ambtmanns mit keinem Wort widersprochen?

5. Wahr, daß dannenhero, als die Burgerschafft abgetretten, das Gericht und Rath beyder Religionen beysammen geblieben, und den verlangten Beytrag auff 400. fl. gestellet haben, sofort

6. Wahr, daß einige Deputirte deren Protestantischen Gerichten und Raths-Verwandten (nominentur) diesen gefasten Schluß dem Herrn Ambtmann annoch den nemlichen Abend angezeiget, und darüber ein Protocoll geführet worden?

7. Wahr, daß hierüber der Schluß des Gerichts und Raths Stadt-kündig und allen bekant worden?

8. Wahr, daß gleichwohlen von niemanden aus der Protestantischen Gemeinde ein Widerspurch dargegen geschehen?

9. Wahr, daß ferner die Protestantische Burger nebst denen Catholischen die Steine zu dem neuen Kirchen-Bau willig herbey geschaffet und den Winter hindurch zu Folg, derer unter ihnen gemachten Repartition damit continuiret?

10. Nicht weniger wahr, daß dieselbe das auff dem Kirchen-Platz gestandene Rath-Hauß anderwerts wiederum helffen auffschlagen, ohne daß sie sich hierüber bey Ambt, vielweniger aber bey Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu Mayntz beschwehret haben?

11. Wahr, daß die Protestantische Burgere so gar das Fundament an der neuen Kirch willig mit graben helffen?

12. Wahr, daß die Catholische Burgere zu Croneberg bey Erbauung des Protestantischen Pfarr- und Schuhl-Hauses auch Reparirung der Protestantischen Kirch, absonderlich aber vor ohngefehr drey Jahren, bey vorgenommener Ausbesserung des Kirchen-Thurns die hierzu nöthige Bau-Materialien ohnweigerlich aus gutem Willen mit herbey schaffen helffen?

Denominatio Testium cum Decretorio.

Test. 1mus. **Conrad Gottschalck Catholisch.**
Test. 2dus. **Georg Christian Krauser Evangelisch.**
Test. 3tius. **Peter Scheeter Catholisch.**
Test. 4tus. **Andreas Greimm Evangelisch.**
Test. 5tus. **Johann Jacob Schott Catholisch.**
Test. 6tus. **Friderich Henrich Evangelisch.**

Nota. Nachdem nun in vorstehender Denominatione Testium dreyer Catholischen Zeugen, welche würcklich geschwohren, die übrige drey Evangelische aber der Ablegung des Zeugen-Eyds zum hefftigsten sich geweigert, als man ex parte Notariorum ad hunc actum requisitorum gemüssiget worden, Testes juratos ad

ab injuratis zu separiren, und die Deposition deren in Directorio sub Numeris 1. 3. & 5. benahmten geschwohrnen Zeugen in ein besonders Instrumentum zu bringen, über derer anderen ungeschwohrnen Zeugen sub Numeris 2. 4. & 6. gethane Aussage eben eines dergleichen requirirter massen zu errichten, und allsohin die Numeros in unâ serie nicht obsverviren können. Diesemnach folgen nun die anforderst præmittirte Interrogatoria generalia hujus tenoris cum depositione.

Ad Int. 1mum.

Wie Zeuge heisse, wie alt und wessen Religion er seye?

Testis 1. ℟. Conrad Gottschalck, etliche 40. Jahr, Catholischer Religion!

Testis 3. ℟. Peter Scheerer gehe in das 50te Jahr, seye Catholisch!

Test. 5. Johann Jacob Schott 39. Jahr, Cathol.

Ad Int. 2dum.

Wessen Condition und wie sich Zeuge nähre?

Test. 1mus. ℟. Seye dahier ein Raths-Verwandter und seiner Profession ein Becker?

Test. 3tius. ℟. Raths-Verwandter und von Profession ein Leineweber!

Test. 5tus. ℟. Seye ein Raths-Verwandter von seiner Profession ein Barbirer, mit welcher Profession er sich auch ernähren thäte!

ARTICULI.

Ad Art. 1mum.

Wahr, daß Herr Ambtmann, Freyherr von Reigersberg den 27. Aug. 1737. sowohl die Catholisch- als Protestantische Gemeinde zu Croneberg auff das Schloß convociren lassen?

Test. 1mus. ℟. Ja, er und die gantze Gemeind seye dabey gewesen!

Test. 3tius. ℟. Affirmativè!

Test. 5tus. ℟. Affirmativè!

Ad Art. 2dum.

Wahr, daß von gedachten Herrn Ambtmann beyden Gemeinden der Vortrag geschehen, daß weilen die alte Catholische Kirche sehr baufällig, zu weit entlegen, und zu Winters-Zeit wegen dem Eyß und Schnee sehr unbequem seye, Ihro Churfürstliche Gnaden beschlossen hätten, eine andere Catholische Kirche an einen bequemlichern Orth in der Stadt erbauen zu lassen?

Test. 1mus. ℟. Ja! der Herr Ambtmann habe diesen Vortrag wohl zum driten mahl wiederhohlet!

Test. 3tius. ℟. Ja! daß seye wahr!

Test. 5tus. ℟. Ja!

Ad Art. 3tium.

Wahr, daß von gedachtem Hrn. Ambtmann ferner vorgestellet worden, daß hierzu vieles Geld auch Fuhren erfordert wür-

den, und dannenhero man nicht zweifflen wolte, daß die sambtliche Burgerschafft zu Croneberg ohne Unterscheid der Religion sich zu einem freywilligen Geld-Beytrag, auch Herbeyschaffung deren Bau-Materialien verstehen werden?

Test. 1mus. ℟. Ja! dieses seye auch vorgetragen worden!

Test. 3tius. ℟. Ja! das seye auch vorgehalten worden!

Test. 5tus. ℟. Ja! der Vortrag seye geschehen!

Ad Art. 4tum.

Wahr, daß der Protestantische Pfarrer Justi, der Capellan Diel, sodann Gericht und Rath nebst der versammleten gantzen Catholisch- und Protestantischen Burgerschafft den Vortrag, und das Gesinnen des Herrn Ambtmanns mit keinem Wort widersprochen?

Test. 1mus. ℟. Ja! wüste niemand, der etwas widersprochen!

Test. 3tius. ℟. Ein solches seye auch vorgetragen worden!

Testis 5tus. ℟. Er habe nichts gehöret!

Ad Art. 5tum.

Wahr, daß dannenhero als die Burgerschafft abgetretten, das Gericht, und Rath beyder Religionen beysammen geblieben und den verlangten Beytrag auff 400. fl. gestellt haben? sofort

Test. 1mus. ℟. Ja! es seye wahr, und wäre mit darbey gewesen!

Test. 3tius. ℟. Er hätte niemand gehört, der es widersprochen habe!

Test. 5tus. ℟. Affirmativè!

Ad Art. 6tum.

Wahr, daß einige Deputirte der Protestantischen Gericht- und Raths-Verwandten (nominentur) diesen gefaßten Schluß dem Herrn Ambtmann annoch den nemblichen Abend angezeiget und darüber ein Protocoll geführet worden?

Test. 1mus. ℟. Könte hiervon nichts sagen, weilen er Nachmittags nicht darbey gewesen!

Test. 3tius. ℟. Ja! und zwar habe es verlautet, was Gericht und Rath hierin beschliessen würde, solches seye ihnen wohl gemacht!

Ad Art. 7mum.

Wahr, daß hierüber der Schluß des Gerichts und Raths Stadt-kündig und allen bekant worden?

Test. 1mus. ℟. Affirmativè!

Test. 3tius. ℟. Davon wüste er nichts!

Test. 5tus. ℟. Die Leuthe hätten es nach der Hand alle erfahren und bereits drey Schatzungen darzu gegeben!

Ad

Ad Art. 8vum.

Wahr, daß gleichwohlen von niemanden aus der Protestantischen Gemeinde ein Widerspruch dargegen geschehen?

Test. 1mus. ℟. In denen allerersten 4. Wochen habe er von nichts gehöret, nachmahls aber hätte es verlautet, als wann sie (Evangelische) nichts beytragen wolten!

Test. 3tius. ℟. Könte sich nichts erinneren!

Testis 5tus. ℟. Nein davon wüste er nichts!

Ad Art. 9num.

Wahr, daß ferner die Protestantische Burgere nebst denen Catholischen die Steine zu dem neuen Kirchen-Bau willig herbey geschaffet, und den Winter hindurch, zu Folg der unter ihnen gemachten Repartition, damit continuiret?

Test. 1mus. ℟. Ja! sie haben die Stein-Fuhren willig verrichtet!

Test. 3tius. ℟. Er wüste von keinem Widerspruch!

Test. 5tus. ℟. Sie hätten die Stein-Fuhren præstiret, ob sie aber solche willig gethan, könte er nicht sagen!

Ad Art. 10mum.

Wahr, daß dieselbe das auff dem Kirchen-Platz gestandene Rath-Hauß anderwerts wiederum helffen auffschlagen, ohne daß sie sich hierüber bey Ambt, viel weniger aber bey Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu Mayntz beschweret haben?

Test. 1mus. ℟. Ja! sie (Evangelische) hätten mit daran geholffen, wegen desfals beschehen seyn sollenden Gerichtlichen Beschwehrden wüste er nicht!

Test. 3tius. ℟. Er wüste von keiner Beschwehrung!

Test. 5tus. ℟. Ad 1mum membrum affirmativè ad 2dum verò, wüste er von keiner Beschwehrung!

Ad Art. 11mum.

Wahr, die Protestantische Burgere so das Fundament an der neuen Kirchen wilig mit graben helffen?

Test. 1mus. ℟. Ja! ein solches seye willig geschehen!

Testis 3tius. ℟. Ja, übrigens wüste er von keinem Unwillen!

Test. 5tus. ℟. Sie hätten mit graben helffen, ob sie es aber willig gethan, wüste er nicht!

Ad Art. 12mum.

Wahr, daß die Catholische Burgere zu Croneberg, bey Erbauung des Protestantischen Pfarr- und Schuhl-Hauses, auch Reparirung der Protestantischen Kirche, absonderlich aber vor ohngefehr drey Jahren bey vorgenommener Ausbesserung des Kirchen-Thurns die hierzu nöthige Bau-Materialien ohnweigerlich aus gutem Willen mit herbey schaffen helffen?

Num. 4

Unsere freundliche Dienste und was Wir sonst mehr Liebes und Guts Vermögen jederzeit zuvor / Hochwürdigster Fürst! besonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden mögen Wir hierdurch freundnachbarlich nicht verhalten, was massen Uns die glaubwürdige Nachricht zugekommen, wie daß unter andern von Dero Ober-Ambtmann von Reigersberg zu Cronberg, denen dasigen Lutherischen Burgern bißhero zugefügten Bedrängnussen, auch diese mit enthalten, daß auff dessen Anordnung gantz neuerlich, zum grösten Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen Kirche daselbst, und Stöhrung des darinnen exercirenden GOttes-Dienstes, auff einem nahe an dieselbe stossenden Platz, eine neue Catholische Kirche mit Abbrechung des darauff neuerlich erbaueten Rath-Hauses, und Ausfüllung daselbst befindlichen bey Feuers-Gefahr höchst nöthigen Wasser-Behalters, auffgeführet werden, hiermit auch durch Raumung des Platzes selbsten allschon der Anfang gemacht seyn soll. Nachdeme sothane neuerliche Attentata aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ sowohl, als denen Reichs-Constitutionibus schnur stracks zu wider lauffen, auerwogen zu gedachtem Cronberg die Evangelisch-Lutherische Religion in Anno decretorio 1624. würcklich obtiniret, daselbsten bishero auch ruhig und ohnperturbiret exerciret worden, über dieses Euer Liebden selbsten annoch erinnerlich beywohnen wird, wie in Anno 1704. die dasig Lutherische Burgerschafft vor beschehener Huldigung die ausdrückliche Versicherung, daß sie bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit, und exercitio Religionis, nach Anleitung derer Reichs-Abschiede, des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Friedens-Schlüssen ohngekräncket, gelassen werden solte, specialiter erhalten; So haben zu Euer Liebden bekandten æquanimitæt und rühmlichen Justitz-Eyffer Wir auch das gewisse zutrauen, daß dieselbe von sothanen Reichs-Gesätz-widrigen attentatis keine Wissenschafft haben, noch weniger solche approbiren, sondern vielmehr, so bald die behörige Verordnung, als warum dieselbe Wir hiermit freund-nachbahrlich ersuchen, dahin ergehen zulassen, belieben werden, damit sothane Neuerungen ohngesäumt ab- und alles wieder in statum pristinum gesetzt, die Lutherische Burgerschafft auch bey ihren wohl hergebrachtem Religions-Exercitio und Gerechtsamen weiters nicht beeinträchtiget, noch künfftig durch dergleichen Attentata zuverdrießlichen Irrungen Anlaß gegeben werden möge. Die Euer Liebden Wir Zuerweissung angenehmer Diensten jederzeit bereitwillig verbleiben Darmstadt den 6ten Martii Anno 1738.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen.

Euer Lbden

Dienstwilliger treuer Freund

Ernst Ludwig zu Hessen.

D Hoch-

Num. 5.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / Gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden werden sich annoch gnädigst erinneren, was massen die Catholische Gemeinde allhier zu Cronberg vor einiger Zeit umb Erbauung einer neuen Kirchen unterthänigst nach gesuchet. Wann nun Euer Churfürstl. Gnaden nach Dero höchst preyßwürdigen Clementz in sothanes unterthänigste Nachsuchen vorgedachter supplicirenden Gemeinde gnädigst consentiret, und darzu Dero hohe Erlaubnuß mittheilen lassen; Als ist solche gnädigste Erlaubnuß darauff durch Ihro Freyherrliche Gnaden Herrn von Reigersberg, des Ambts Cronbergs vorgesetzten Ober-Ambtmann Kund und Wissend gemacht worden, und zwar auff folgende weise: Es kamm nehmlich obgedachter Herr von Reigersberg nacher Cronberg und liese sämbtliche Burgerschafft des Abends vorhero nach gewöhnlichem Burger-Zeichen durch den dasigen Ober-Schultheissen auff den folgenden Morgen auff das Schloß fordern und bestellen; Als nun sambtliche Burger, welche einheimisch waren, ihrer Schuldigkeit gemäß, auff bestimmte Zeit an gemeldten Orth sich einfanden, thate mehrgedachter Herr von Reigersberg nachfolgenden Vortrag an die daselbst versamblete Burgerschafft: Man hätte sich nehmlich ob Seiten der Catholischen Gemeinde genöthiget gesehen in Ansehung ihrer Kirchen (als welche Ihnen zu klein werden wolte) bey Ihro Churfürstl. Gnaden supplicando einzukommen, und gnädigste Erlaubnuß, entweder zu Vergrösserung der Alten oder nach befindenden Umbständen umb Aufferbauung einer neuen unterthänigst nach zusuchen, welches dann auch so viel gewürcket, das Ihro Churfürstl. Gnaden den würcklichen Consens zu Aufferbauung einer neuen Kirchen gnädigst mittheilen lassen. Wann nun neue Kirchen zu erbauen, eine Sache, welche von grosser Wichtigkeit, auch viele Arbeit und Kosten dazu erforderlich seyn wollen; Als fuhr mehrgedachter Herr von Reigersberg weiter fort, insonderheit die Evangelische Burgerschafft umb eine freywillige Beyfuhr und freywillige Beysteuer anzusprechen, nun dieses eine solche Sache, welches nachbahrlich, und man auch dergleichen zu anderer Zeit benachbahrten und angräntzenden erwiesen, als erfolgte eben diesertwegen kein Widerspruch, zumahl, wann solches der gnädigste Wille und Befehl unsers gnädigsten Churfürsten und Hohen Lands-Herren seyn solte, es erfolgete aber doch auch auff solchen Vortrag kein einhelliges, ja; hierauff fuhr obgemelder Herr von Reigersberg weiter fort, die sämbtliche, besonders Evangelische Burgerschafft zu fra-

fragen: Ob sie zufrieden wären, was in Betracht der angesuchten freywilligen Beysteuer und Beyfuhr von Ober-Schultheissen, Gericht und Rath geschlossen werden würde? und ob sie solches vor genehm halten werden? Ob nun schon dieses eine solche Forderung, welche ziemlich verdächtig aussahe, sintemahlen ein solcher Schluß von Gericht und Schultheissen hätte abgefasset werden mögen, welcher sämbtlichen, besonders aber der Evangelischen Burgerschafft zum höchsten Nachtheil und Præjuditz gereichen könnte, welches sie ja keines weges vor genehm halten können. Dessen ohngeachtet wurde doch in solche Forderung in so weit und unter dieser expressen Condition gewilliget, daß derjenige Schluß, welcher von Gericht und Rath abgefasset würde, der sämbtlichen Burgerschafft communiciret und vorgetragen werden solte, man versahe sich darunter umb so weniger einiger Gefährde, da noch über dem versichert wurde, daß nichts zum Præjuditz und Nachtheil der Evangelischen abgehandelt werden solte, wurde auch im geringsten nichts von einem Platz oder Orth gemeldet, wo solche Kirche hingebauet werden solte, man glaubte vielmehr, sie würden auff ihrem alten und gewöhnlichen Orthe verbleiben, als auff welchem Platz als mit geringen und leidlichen Kosten geschehen könne, weil die Steine auff solchem Platze zu gleich gegenwärtig gewesen wären, darauff gienge die sämbtliche Burgerschafft wieder nacher Hausse, abwartende, was vor ein vom Gerichte abgefaßter Schluß ihnen vorgetragen werden würde. Des andern Tages darauff reisseten obgedachter Herr von Reigersberg von hier nacher Mayntz, ohne der Burgerschafft daß mindeste vortragen zulassen, was etwa die Gerichte auff sein Ansuchen sich erklähret hätten, man konnte auch weiter keine Gewißheit dißfalls erfahren. Endlich nach Verfliessung einiger Zeit kamen obgedachter Herr von Reigersberg hinwiederumb hieher nacher Cronberg bey sich habend einen Baumeister und Bauverständigen, liese den eintzigen freyen Platz in Cronberg neben der Evangelischen Kirchen abmessen, worauff das mit vielen Kosten und noch mit Schulden behafftete neu-erbaute Rath-Hauß, der so genannte Schirn-Brunnen, aus welchem der gantze Flecken sein nothdürfftiges Wasser hohlet, und so gleich die sogenannte Schnell befindet, worinnen das aus dem Brunnen lauffende Wasser versamblet werden soll, damit man sich dessen bey entstehender Feuers-Brunst im fall der Noth bedienen können; Ob nun schon von ein und andern Vorstehern der Gemeinde bey solchen sich gegen jedermanns Vermuthen ereigneten Umbständen, eingewendet worden: man wolte nicht verhoffen, daß man auff diesen Platz, so dem gantzen Flecken höchstschädlich, verbauen wolte, der Widerwillen sich auch unter der sämbtlichen Burgerschafft nur allzu deutlich sehen liese, fande solches doch kein Gehör, sondern man antwortete: Unser gnädigster Churfürst und Herr könnte und mögte bauen wohin, er wolte. Darauff finge man alsobald an, das mit vielen Kosten und noch mit Schulden beladene neu-erbaute Rath-Hauß nieder zu reissen, und solches ein darneben stehendes neu-erbautes Hauß, Waysen-Kindern zuständig, wurde ebenfalls, wider alles Einwenden derer Vormünder, abgebrochen, und hinten an die Stadt-Mauer gesetzet, der genannte Schirn-Brunnen wurde abgeleget, und das Wasser dadurch im Flecken rar gemacht, die gemeldte Schnell, als eine zum Nutzen des gantzen Fleckens von denen alten angelegte Wasser-Versamblung, soll und muß ausgefüllet werden, was die von

D 2 Anfang

Anfang nachgesuchte freywillige Beysteuer und freywillige Beyfuhr anlanget, äussert sich auch nunmehro das Gegentheil ; Von denen Gerichten sind 400. fl. ohne denen Burgern solches vorzutragen, versprochen worden, welche nunmehro mit Zwang Schatzungs-Weise mit execution zum theil erhoben worden, da selbsten die Evangelische Burgerschafft so nächst noch 400. Gulden Schulden wegen des Pfarr-Hausses und Scheuer auff sich hat. So werden auch die Leuthe dahier mit unerträglicher Beyfuhr und Frohn, die Fundamenter zu graben überladen und executivè von dem hiesigen Ober-Schultheissen darzu angehalten, ein jeder Burger nicht nur, sondern auch so gar die Wittweiber müssen eine gewisse Anzahl Steine auff ihre Kosten abbrechen und an bemeldten Bau-Platz auff einem Karn mit zweyen Rädern, welchen obgedachter Ober-Schultheiß neu darzu machen lassen und vor einen Menschen gar zu schwehr fallet, führen, daß, so dieser Bau auff solche Art solte fort geführet werden, die Leuthe nicht im Stande sind, solches aus zustehen. Und da man sich zu unterschieden mahlen (wann die Burger dieserwegen durch das gewöhnliche Burger-Zeichen, insonderheit des Ober-Schultheissen, welcher mit den Burgern nach seiner Willkühr und Wohlgefallen umb zugehen pfleget, beschwehret, ist durch den dasigen Ober-Schultheissen der Gemeinde der ausdrückliche Befehl publiciret worden: Es sich niemand unterstehend sich mit einem Worte gegen diesen auff solche Art vorseyenden Kirchen-Bau zubeschwehren, sintemahlen der Betretter auff solchen fall so gleich mit Thurn- und-Schantzen-Straff beleget werden solte, Wann wir nun Gnädigster Churfürst und Herr! zu allem unterthänigsten Gehorsam gegen Ew. Churfürstl. Gnaden uns so willig als verpflichtet erachten, auch bißhero alle Hohe Landes Vätterliche Huld, Schutz und Gnade genossen, wir auch ohne das nicht im Stande wären, uns zu widersetzen, wann es der ausdrückliche gnädigste Wille Ew Churfürstl. Gnaden wäre, auff mehrgedachten Platz eine Kirch setzen zulassen. Da aber gleichwohlen anjetzo bey ein und andern Umbständen je mehr und mehr wahrgenommen wird, wie erstlich dieser Platz, wann er als der eintzige freye Platz in der gantzen Stadt verbauet werden solte, zum Nachtheil und Ruin gereiche, sintemahlen der Jammer und das Elend nicht gnugsam zubeschreiben seyn würde, so etwa (welches der liebe GOtt verhüten wolle) eine Feuers-Brunst entstehen solte, dann auff solche weise das vorhin im Flecken beklemme Wasser noch beklemmer werden dürffte, und hierdurch so wohl die Herrschafftlichen Gebäude als auch Burgerliche Wohnungen der höchsten Gefahr unterworffen seyn. Die Proben von denen Ublen daher entstehenden Consequentien hat man schon in kurtzer Zeit bey ein und andern kleinen Feüern, so doch, GOtt sey danck, nicht zum Ausbruch kommen, erfahren, die gantze Burgerschafft war in solchem Schrecken, daß sie wegen Mangel des Wassers durch den abgelegten Brunnen und zerstöhrte Schnell sich nicht zu helffen wuste, welche Furcht und Schrecken dann umb so vielmehr durch die schlechte Obsicht und Veranstaltung des Ober-Schultheissen vermehret wird, welche sich nur kürtzlich bey einer in der Nachbahrschafft entstandenen Feuers-Brunst geäussert, dann als nach bisheriger gewöhnlicher Verordnung zwey Rotten, ohngefähr in 40. Mann bestehend nachdem ent-

standenen

standenen Feuer lauffen solten, waren kaum die helffte Feuer-Eymer da, welche noch über das schlecht im stande waren. So gereichet auch dieser Platz dem Gottes-Dienst unserer Evangelischen Kirchen zu einer augenscheinlichen Stöhrung. Dann so beyde Kirchen neben einander so nahe zustehen kommen solten, würde eine durch die andere jederzeit turbiret werden. Ja was noch daß mehreste, so lauffet auch diese Verbauung solches Platzes, Stöhrung des Brunnens und der so genanten Schnellen schnurstracks entgegen der gnädigsten Churfürstlichen Versicherung bey ehedessen allhier zu Cronberg eingenommener Possession und Huldigung, sintemahlen in dem damahls auffgerichteten Huldigungs Instrument einer Evangelischen Burgerschafft per expressum die schrifftliche Versicherung gegeben worden, sie bey allen Burgerlichen Freyheiten und Stadt-Gerechtigkeiten auch bey ihrem hergebrachten Evangelischen Gottes Dienst und Kirchen-Weesen ohngehindert und ohngestöhrt zu lassen, wie aus sub Lit. A. beygefügter Copia des mehreren zu ersehen. Lit. A. Extract. Protoc. Notar. pag. 360.

Aus diesen und andern Umbständen haben wir Evangelische Burger das zuversichtlich- und unterthänigste Vertrauen, Ew. Churfürstl. Gnaden, welche wir hiermit unterthänigst und fußfällig imploriren, werden nach Dero preißwürdigen Clementz unsere unterthänigste Bitte und Vorstellung in Gnaden anhören, auch uns wegen mehrgedachtem Platzes eine gnädigste Aenderung angedeyhen lassen. Wir werden solchen hohen Schutz und Gnade lebens lang mit allem unterthänigsten Respect rühmen und preysen; als die wir in unterthänigster Vertröstung einer gnädigen Resolution mit tieffester Veneration beständig verharren

Hochwürdigster Ertz-Bischoff/
Gnädigster Churfürst und
Herr/

Euer Churfürstl. Gnaden.

Unterthänigste Knechte und Evangelische
Unterthanen zu Cronberg.

An
Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz
Unterthäniste Bittschrifft und Memoriale

Derer Evangelischen Burger und Unterthanen
zu Cronberg.

Lit. A.

EXTRACTUS PROTOCOLLI NOTARIALIS.

Pag. 360. Sie solten hergegen versichert seyn, daß Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Hohes Ertz-Stifft sie bey dero wohlhergebrachten Freyheit schützen und bey dem Exercitio Religionis nach Anleit der Reichs-Abschiede, Instrum: Pacis und Friedens-Schluß ungekräncket lassen würde, sie solten sich nur als treue Unterthanen auffführen.

Pag. 361. Hoffeten auch, sie würden dem gethanen Versichern nach, bey dero wohlhergebrachten Freyheiten und Exercitio Religionis ohngehindert gelassen, und dabey geschützet werden, und verlangten des falls ein gleich lautend Instrument, so ihnen auch mit nochmahliger Versicherung obigem allen verwilliget und denen beyden Jägern absonderlich angedeutet würde, daß sie nunmehro Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Dero Hohes Ertz-Stifft vor dero Ober-Herren zu erkennen hätten.

Daß beyde hiervorstehende Extractus in meinem Anno 1704. den 18. Julii gehaltenem Protocoll vol. 4. von Wort zu Wort sich finden und des Herrn Ober-Ambtmanns seel. Andenckens Excellentz denen damahlen versamblet gewesenen Burgern zu Cronberg vorgetragen und dieselbe wie pag. 361. zusehen, auff diese erhaltene Versicherung den ihnen vorgelesenen Eyd der Treue mit erhobenen Finger abgeschwohren, ein solches habe auff Ersuchen Pflicht mäßig eigener Hand und gewöhnlich Kayserl. Notariat Signet attestiren wollen. Franckfurth den 14ten Nov. Anno 1716.



Sebastianus Amberg Imp. Auth. Publ. juratus atque immatric. Notar. cum Sigillo consueto.

Num. 6.

Num. 6.

Copia.

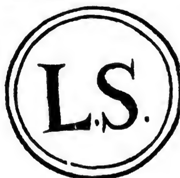
Churfürstliche Mayntzische Hoff-Raths-Præsident, Groß-Hoffmeister / Cantzlar / Cantzley-Director, Geheime Hoff- und Regierungs-Räthe 2c.

Unsern Gruß zuvor / Wohlgebohrner Freyherr / auch Ehrenvest- und Hochgelehrter, besonders liebe, und gute Freunde. Was die Unterthanen Aug. Confess. zu Cronberg wegen des Catholischen Kirchen-Baues und deren Schnellen auch Brunnen vorstellig gemacht, und wie dieselbe zu Einnehmung des Augenscheins umb eine Commission nachgesucht, ein solches habt Ihr ab anliegendem Memoriali zu ersehen; Wie wir nun denen Supplicanten in ihrem Gesuch zu deferiren keinen Anstand gehabt, als hättet Ihr das Angeben in loco zu untersuchen, den Augenschein über den neuen Kirchen-Bau und Wasser-Behalter einzunehmen, auch sonsten nach Befund deren Umbständen das nöthige anzuordnen, und die Unterthanen so wohl als Auffsehere dieses Kirchen-Baues zu allem erforderlichen Glimpff und gütlichen Betragen anzuweisen, womit Wir euch mit Freundschafft auch geneigtem Willen wohl bey gethan verbleiben. Mayntz den 7. May 1738.

INSCRIPTIO.

Denen Wohlgebohrnem / auch Ehren-vest und Hochgelehrten Christoph Hartmann / Frey-Herrn von Fechenbach / und Johann Jacob Stubenrauch Churfürstl. Mayntzischen Hoff- und Regierungs-Räthen. Unseren besonders lieben / und guten Freunden.

Das obstehende Copie mit ihrem Originali præviâ habitâ Collatione verbotenus concordant befunden worden, Beuhrkundte. Mayntz den 22. Novembris 1738.



Johann Adam Moll Sac. Imp. Auth. Not. Public. & ibid. approb. mppria.

Num. 7.

PROTOCOLLUM

Die Einnehmung des Augenscheins wegen des Catholischen Kirchen-Bau und Schnellen auch Brunnen zu Cronberg betreffend. Actum Cronberg den 16ten May 1738.

PRÆSENTIBUS

Hrn. Hoff- und Regierungs-Rath Freyherrn von Fechenbach, Herrn Hoff- und Regierungs-Rath Stubenrauch Juniore

&

Me Actuario Hauck.

Nach demahlen bey Jhro Churfürstl. Gnaden verschiedene aus der Burgerschafft wegen des neuen Kirchen-Bau, deren Schnellen und Brunnen, umb einen Augenschein einzunehmen angesuchet, und sothane Inspectio von Churfürstl. Hochlöbl. Regierung denen à Latere benannten Hoff- und Regierungs Räthen die Commission auffgetragen worden: Also hat man sich ad Locum begeben, und befunden, daß die Lutherische Kirch 11¼. Schuhe höher als die Catholische stehet, zweytens sothane Lutherische Kirch mit einem Umbgang von 34. Schuhe von vorn, und hinten am End des Navis 19. Schuh 3. Zoll, dann annoch dieser Umbgang mit einer hohen Mauer, so 33. Schuh 9. Zoll hoch ist, umbgeben; Und ferner noch zwischen dieser Mauer und der Catholischen Kirch ein Umbgang von vorn ad 22. Schuhe 6. Zoll, zu End vom Langhauß aber 11. Schuhe und 6. Zoll sich befinde, also, daß das Angeben in Verstöhrung des Gottes Diensts sich keines wegs gezeiget, betreffend aber den neu-gesetzten Brunnen, haltet solcher in sich incirca 8. Stück, und hat anbey einen solchen starcken Zuschuß, daß die gleich daran stossende- und wohl 80. Stück Wasser haltende Schnell in kurtzem von dem Ablauff dieses Brunnen angefüllet, und aus dieser Schnell die andere trucken liegende damit ersetzet, auch die dritte unter der zweyten liegende durch die Röhren gleichmässig im Wasser also unterhalten werden könne, daß darab niemahls ein Mangel erscheinen werde; und damit diesem ohnbefugten Klagen abgeholffen werden möge, hat man sogleich die Veranstaltung gemacht, daß nach Jnhalt der unterm 18ten Martii a.c. von Churfürstl. Hochlöbl. Regierung an den Keller erlassen- biß an hin aber ohnbefolgt verbliebener Verordnung von dem neuen Spring-Brunnen das sehr starck abgehende Wasser durch einen Canal in diese Schnell eingeleitet, so fort die zweytere ohn weit der ersteren liegende Schnell ausgehoben, an mithin, deme vorgangen, gedachte zweytere Schnell, vermittels ihres aus der ersteren habenden Canal, angefüllet, nach diesem Beschehen aber

aber die Erstere gleichmässig gesäubert, und dann endlichen auch die Dritte ausgehoben so fort von einer Schnell in die andere das Wasser gelaithet, und also auff behalten werden möge; Und da bey dessen Aufftrag der Herr Keller Commissioni zu verstehen gegeben, daß, wo man der zu diesem Ende convocirender Burgerschafft die freywillige Beyfuhr intimiren und zugleich declariren würde, daß er der Keller wegen der Frohn und Beyfuhr die Obsorg exclusive des Ober Schultheissen über sich zu nehmen hätte, die Burgerschafft sich also gleich zu allem accomodiren und von weiterer Belästigung abstehen würde, also hat man auch dieses Tentativ vorgenommen, anbey der Burgerschafft mit allem Glimpff ihr unbefugtes Klagwesen repetitis vicibus zu verstehen gegeben, auch solche zum Friedliebigen Betragen angewiesen, und so fort da die convocirte Burgerschafft offentlich bekennet, gegen den dermahligen Kirchen-Bau nichts einzuwenden zu haben, ihnen weiter fürgetragen, daß, gleichwie die Catholische zu ihrem Kirchen-Thurn gefrohnet, auch zu Erbauung ihres Schulen-Hauß ein jeder mit 30. Kr. concurriret, dieselbe in ihrem Anfangs bey dem jetzigen Kirchen-Bau in Herbeybringung deren Materialien und Raumung des Platzes unter Direction des Herrn Ambt-Kellers continuiren mögten, welcher Zuspruch dann bey vielen Ingress gefunden, andere aber sich vorbehalten zu forderist unter sich de concerto zu gehen, und hoc prævio ihre Meynung einzubringen, welche dann auch von des Hrn. Kellers ältesten Sohn dahin hinterbracht worden, das die 4. Deputirte Nicolai, Grünwald, Kurtz und Johann Reül Nahmens der Burgerschafft sich dahin erklähret, wie dieselbe sich hierzu, biß sie zuforderist auff ihre Klag-Puncten nähere Resolution erhalten, nicht zu verstehen gemeynet seyen.

in fidem
J. M. Hauck Commissionis
Actuar. mppr.

f Num. 8.

Num. 8.

Actum Cronberg den 13ten May 1738

PRÆSENTIBUS

Hrn. Hoff- und Regierungs-Rath Freyherrn von Fechenbach, Herrn Hoff- und Regierungs-Rath Stubenrauch Juniore

&

Me Actuario Hauck.

Das neu-erbauen wollende Schieß-Hauß betreffend.

OBer-Schultheiß, Gericht und Rath stelten bey der specialiter abgeordneten Commission vor, was massen gegen ihre Einwilligung einige Unruhige aus der Burgerschafft es dahin gebracht, daß das auff Herrschafftlichen Platz über Menschen-Gedencken so sicher gestandene Schützen-Hauß abgebrochen, und gegen die emanirte Churfürstliche Regierungs Verordnung auff einen anderen Herrschafftlichen Platz translociret werden wolle, auch daran der Anfang in Auffmaueren der Schieß-Mauer gemacht worden, also das die Leuthe so von Neuenhain, Mamelshain, und anderen Orthen herkommen, in die gröste Unsicherheit gesetzet, der Gefahr auch alle die Jenige, die in dieser Gegend nach ihren Güther seheten, exponiret würden, bathen dahero sothanes Scheiben-Schiessen auff den ehevorigen Orth zu Benehmung aller Gefahr zu belassen; Nachdemahlen nun Commissio in gegenwarth des Gerichts und Raths den Locum Quæstionis, in Augenschein genommen, und so wohl die offenbahre

re Contravenirung Herrschafftlicher Verordnung als aigenmächtiger Translocirung ersehen, mithin befunden, das wegen augenscheinlicher Gefahr des Gerichts und Raths Angeben in der Wahrheit gegründet: Als hat Commissio zu Abwendung ohnnöhiger Kösten haubtsächlich aber wegen der Unsicherheit biß auff ihre abgestattete Relation in weiterem Auffmaueren den Halt gemacht, da dann bey sothaner Wahrnehmung unter dem Nahmen Schützen-Compagnie die Burgere sich melden lassen, die man dann viritim und zwar nachfolgender Gestalt befraget hat.

Wie dieselbe sich nenneten/ und ob sie sich nicht freywillig zu dem Catholischen Kirchen-Bau zu frohnen offeriret/ und warumb solche sich verlauten lassen / kein Klag-Schrifft bey Ihro Churfürstl. Gnaden einzubringen?

Da dann Henrich Weigand, Kilian Hauck, Daniel Kieser, Jacob Stemler, Conrad Fuchs, Michel Grünwald, Philipp Weidmann, Jacob Jäger, Martin Schaub, Johann Kintzel, Johann Niclas Müller, Friederich Hardt, Joh. Georg Hirschvogel, Adam Holtzener Joh. Sparwasser, Daniel Weil, Andres Weidmann, Joh. Nickel Fuchs, Andreas Gaul, Joh. Jacob Nicolai, Joh. Georg Räder, Joh. Henrich, Joh. Michel Gerlach, Joh. Adam Fritz, Balthasar Glock, Peter Wehrheim, Leonard Gauff, Bernard Christian, Joh. Schißler, Valentin Bopp, Leonard Breid, Wilhelm Müller dahin ausdrücklich sich vernehmen liessen, daß, wann gegen den Catholischen Kirchen-Bau gesprochen worden seyn solte, solches von unverständigen Leuthen herrühren müste, dann die Burgerschafft hierinnen sich Ihro Churfürstl. Gnaden Verordnung gäntzlich unterworffen hätte, welche auch an sothanem Kirchen-Bau ohne weiteres Klagen noch fortarbeiten würde, wann nicht der Ober-Schultheiß dieselbe zuletzt mit Bedrohung des Schantzen, Schlägen und Bestraffung angegangen, auch die Stein, die sie zu dem neuen Kirchen-Bau herbey und an den Orth geschafft, nicht selbsten in seinen Nutzen zu seinem Gebäu verwendet hätte, dieses des Ober-Schultheissen Verfahren wäre die eintzige alleinige Ursach, daß sie von weiterer gutwilligen Arbeit, warum sie der Herr Ambtmann angesprochen, abgehalten worden, da ansonsten und ausser dem, wie von Anfang also noch ferner und in so lang der Kirchen-Bau vollführet worden, alles friedlich zugegangen wäre.

Ubrigens wüste die Burgerschafft von keinem Memoriali, so Ihro Durchl. dem Herrn Land-Graffen von Darmstadt seye übergeben worden,

den, und müsten solches meinaydig-pflicht-vergessene Leuth gethan haben, man mögte in dem Memoriali nachsehen, wer solches unterschrieben, und einen jeden, ob es seine Hand-Unterschrifft seye, vernehmen, dann sie einmahl hiervon nichts wissen, und sich der Churfürstl. Verordnung unterwerffen, auch sich solcher im geringsten nicht widersetzen thäten. Hierauff

Wurde von Commissions wegen Ihnen bedeutet, daß wo dieselbe bey Churfürstl. hochlöbl. Regierung mit ihren etwa habenden Gravaminibus behörig einkommen und solche verificiren würden, Hochgedachte Regierung Ihnen alle Justitz werde angedeyhen lassen, inmittels solten dieselbe sich gütlich betragen und den Ausgang der Sachen abwarten.

Ober-Schultheiß Isidorus Bauer darüber vernommen: Es wäre bekandt, das ehe man den Kirchen-Bau vorgenommen, hätte Herr Ambtmann, Gericht und Rath die Pfarrer A. C. und sambtliche Gemeinde auff das Schloß beruffen lassen, und sambtliche umb freywillige Beyhülff angesprochen, da dann sambtliche Confessions Verwandte sich hierzu gutwillig verstanden, und sich expresse ausgehalten, das keiner hierin frey seyn- sondern ein jeder gleich dem anderen gehalten werden solle, deme dann zu Folg er Ober-Schultheiß mit denen Seinigen selbst Hand angeleget, und die Austheilung dahin gemacht, daß ein jeder eine ½. Ruthe Stein, ein Wittib aber ¼. nur an den Kirchen-Bau setzen solle, welches dann auch von einigen befolget- von anderen aber, die es doch mit-versprochen gehabt, verweigeret worden, also daß derselbe diese an ihr Versprechen ermahnet und bedeutet, wer zu spath komme, solte einen Batzen denen sich fleißig einstellenden zu vertrincken geben, hätte aber jedoch keinem nichts abgenommen, und als man ihme zum Fundament und anderen schweren Arbeiten Kinder geschickt, hätte er solchen bedeutet, daß man damit nichts ausrichten könne, es gehörten hierzu stärckere Leuthe, daß aber derselbe die Augspurgisch Confessions-Verwandte solte geschlagen haben, wäre falsch und erdichtet.

in fidem

J. M. Hauck Commissionis
Actuar. mppr.

Num. 9.

Num. 9.

Unsere freundliche Dienste und was Wir sonst mehr Liebes und Guts Vermögen jederzeit zuvor/ Hochwürdigster Fürst! besonders lieber Herr Freund!

Euer Liebden ist gefällig gewesen, in Dero geehrtem Schreiben vom 20ten Martii jüngsthin mit mehrerem anzuführen, welcher gestalten die Beschwehrden Dero Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Cronenberg, wider ihren Ambtmann von Reigersberg, wegen des neuerlich angefangenen Catholischen Kirchen-Baues und anderer in Ecclesiasticis erleidender Bedruckungen, umb so ungegründeter seyen, als besagter Ambtmann Dero Hohen Willens-Meynung gemäß jederzeit all dasjenige beobachtet, was zu Erhaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche und Gottes-Dienstes nur immer gereichen mögen, nebst deme auch von dem neuen Kirchen-Bau, wegen der darzwischen befindlichen zimlich raumlichen Umbgängen und Mauren, die geringste Hinternuß oder Stöhrung in dem Gottes-Dienste nicht zu befahren seye, mit dem angefügten freundlichen Ersuchen, daß wie Sie nach Dero gegebenen gütigen Versicherung, und in Ansehung Unsers Vor-Worts, ermelte Lutherische Gemeinde bey ihrem freyen Glaubens-Exercitio cum annexis fernerhin ohngehindert zu lassen geneigt, also wir etlichen unruhigen Querulanten aus derselben weiter nicht Gehör geben, sondern sie zu ihrem schuldigen Gehorsam anweissen mögten. So höchlich nun Ew. Liebden wie vor die auff Unsere Vor-Wort nehmende freundliche Achtung verbunden sind, und so sehr Wir gewünschet, Deroselben daß hierunter ferner beschwerlich zu fallen entübriget seyn, und die arme Gemeinde Dero Hohen Versicherung sich in der That zu erfreuen haben mögte; So weniger können wir Uns entbrechen, auff weiteres bewegliches Ansuchen, nicht etwa einiger wenigen unruhigen Querulanten, wie Ew. Liebden sie benennen wollen, sondern der gantzen Lutherischen Gemeinde sambt und sonders, deren gegründete Beschwehrden, wie solche in anliegender Facti Specie cum deductione Gravaminum umbständlicher enthalten, an Ew. Liebden mit Unserer abermahligen Intercession zu bringen, und seynd anbey des gewissen Vertrauens, wann nur die Sache nach ihren wahren Umbständen genau und gründlich untersucht, und Deroselben daraus der ohnpartheyische Vortrag gethan würde, daß sie nach Dero Hohen Gemüths-Billigkeit die Reichs Constitutions-mässige Abstellung sothaner Beschwehrden ohngesäumt zu verfügen von selbst geneigt seyn werden. Wir erachten unnöthig zu seyn, Ew. Liebden mit deren weitläufftigen Wiederhohlung auffzuhalten; es ist in der angezogenen Historischen Facti Specie allschon zur Genüge ausgeführet, daß, obwohlen von Zeit der Reformation an und in allen Annis decretoriis bey die

200. Jahre hindurch, zu Cronenberg keine andere als die Lutherische Religion in offener, freyer und ohngehinderter Ubung gewesen, dannoch deme ohngeachtet man seit Anno 1704. da die Stadt und Thal Cronenberg an das Hohe Ertz-Stifft gekommen, angefangen, erwehnte Gemeinde in ihrem des Orths wohlhergebrachten alleinigen Exercitio Religionis Lutheranæ zu turbiren, den zu Zeiten der von Cronenberg nur je zuweilen und aus besonderer Vergünstigung in der Schloß-Kirche privatim gehaltenen Catholischen Gottes-Dienst offentlich einzuführen, zu dem Ende in Anno 1721. einen Catholischen Pfarrer zum erstenmahl dahin zu setzen; die zur Lutherischen Kirchen und Gottes-Dienst allein gewidmete Einkünffte oder so genannte Præsentz-Gefälle und deren Administration nicht nur an sich zu ziehen, darüber einen Catholischen Præsentz-Meister zu bestellen, und durch denselben die Rechnungen, ohne vorbewust und Mitzuthun der Lutherischen, jedesmahlen zu Mayntz ablegen zu lassen, sondern auch daraus besagten Catholischen Pfarrer, den Schuhlmeister, Herrschafftlichen Jäger und Pförtner zu besolden, weniger nicht andere auff einen Gewissens-Zwang hinaus lauffende Neuerungen, da man nemlich denen Lutheranern einige ihre Lieder zu singen verbiethen, und sie zu Haltung der Catholischen Feyertägen anstreugen will, einzuführen; ja so gar jetzo, da sie denen Catholischen ihre Kirche halb einzuraümen sich nicht entschliessen können, zu ihrer empfindlichsten Beträncktung und Stöhrung ihres Gottes-Dienstes eine neue Catholische Kirche gleich nechst der ihrigen auffzubauen, folglich sich ihnen mehr und mehr zuzunöthigen und geflissentlichen Anlaß zu ohnvermeidlicher Unordnung und Zwietracht zu geben rc.

Nun ist aber in facto allerdings richtig, und ergeben es die in Unserm Archiv vorgefundene wegen der Religion zu Cronenberg und sonsten verhandelte Acten, welcher gestalten Unsers in Gott ruhenden Uhr Anherrns, Landgraffen PHILIPPI MAGNANIMI Gnaden bey Gelegenheit der bekannten Sickingischen Fehde, wobey einige der von Cronenberg mitverwickelt und in die Reichs-Acht erklährt gewesen, das Schloß und die Stadt Cronenberg in Anno 1523. eingenommen, darinnen in dem nemlichen Jahre die Lutherische Religion eingeführet, und in deren Besitz bis ad Annum 1541. geblieben, damit derselben sich die von Cronenberg gütlich verglichen, und Sie ihnen die Stadt und Schloß jedoch anderst nicht als mit der ausdrücklichen Bedingung abgetretten, daß sie und ihre Nachkommen die Religion, welche Seine Hochf. Gnaden daselbst eingeführt, nach dem Wort des HErrn und der Augspurgischen Confession bleiben lassen, und Hochgedachtem Herrn Landgraffen und Dero Fürstlichem Hausse das Erb-Oeffnungs-Recht in Cronenberg zustehen solte; wogegen Hoch dieselbe sich gegen die von Cronenberg und die gantze Burgerschafft hinwieder verbindlich gemacht und versprochen, daß Sie und Ihre Fürstliche Nachkommen dieselbe bey der Lutherischen Religion, wann sie darum angefochten würden, schützen und schirmen wolten: hierüber wurde so fort im folgenden Jahr ein ordentlicher Vertrag und Burg-Frieden errichtet, und vom Kayser CAROLO V. confirmiret, welchen hernach ein jeder von Cronenberg, wann er zu seinen Mannbaren Jahren gekommen, vor Einnehmung der Huldigung in Beyseyn der Fürstlich-Hessischen Räthe und Abgeordneten nicht nur mit einem leiblichen Eyde beschwören, sondern ausser dem noch einen schrifftlichen Revers von sich stellen

len müssen, daß er die einmahl eingeführte Lutherische Religion in ihrer freyen Ubung ohngehindert erhalten wolle; gestalten dieses alles jederzeit von denen von Cronenberg selbst auch von dem Hochseel. Churfürsten Sui-cardo, welcher aus Cronenbergischem Geschlecht gewessen, nach Ausweiß der Acten und dabey befindlicher Reversen, also geleistet und gehalten worden. Solcher gestalten ist die gleich anfangs der Reformation zu Cronenberg eingeführte, durch erstgedachtes beschwohrne und confirmirte Pactum fest gestelte Evangelisch-Lutherische Religion daselbst allein in beständigem Vigor geblieben, durch den hernach gefolgten Paßauischen Vertrag und Religions-Frieden de Annis 1552. & 1555. offentlich bestättiget, und biß ad Annum 1624. folglich in ipso Anno decretorio ruhig und ohne die geringste Behinderung geübet worden. Und obschon nun das Jahr 1626. ein der Catholischen Religion zugethan gewesener von Cronenberg, es am Kayserlichen Hoffe dahin zu bringen gewust, des von Kayserl. Maj. eine Reformation und Einführung der Catholischen Religion befohlen, auch zum Theil zu Werck gerichtet worden; So haben doch Unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vatters Land-Graff Georgen Gnaden Krafft vorbemelten Cronenbergischen Vertrags und daher zustehenden Juris Advocatiæ Ecclesiasticæ, sich der beträngten Lutherischen Gemeinde und derer übrigen von Cronenberg dergestalten thätig angenommen daß nicht nur die attentirte Reformation endlich abgestellet werden, und Kayserl. Maj. selbst allergerechtest urtheilen müssen, wie bey vorwaltenden Umbständen damit zu Recht nicht auszulangen seye; sondern auch die Evangelisch Lutherische Religion, durch den folgenden Westphälischen Frieden-Schluß und die zu dessen Vollstreckung von Reichs wegen Deputirte Churfürstl. Pfältzisch- und Stadt Franckfurtische Commission, in ihren vorigen vollkommenen Standt und alleinige Ubung, mittelst Abschaffung des neuerlich eingeführten Exercitii Religionis Catholicæ, wieder hergestellet und bestättiget, dabey auch biß auff jüngere Zeiten und ad Annum 1704. ruhig und ohne Hinderung erhalten, und nur jezuweilen von ein und andern von Cronenberg, der Catholische Gottes-Dienst in dasiger Schloß-Kirche, nach der im Westphälischen Frieden enthaltenen Vergünstigung, vor sich und privatim gepflogen, weiter aber die einmahl daselbst fest gesetzte Lutherische Religion in keine wege turbiret, viel mehr seit der Chur-Mayntzischen Inhabung von denen jemahligen Hochseel. Churfürsten bey der Huldigung der Evangelischen Burgerschafft die Versicherung ertheilet worden, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten und dem ruhigen Exercitio ihrer Religion nach denen Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen ohnbeeinträchtiget zu lassen. Wie wenig aber diese arme Leuthe sich sothaner Versicherungen bey oberzehlten von ihren Beambten und Catholischen Geistlichen seit letztern Jahren erduldeten Zudringlichkeiten und harten Bedruckungen zu erfreuen gehabt, und wie wenig diese Beschwehrten mit mehrgemeltem uhralten Cronenbergischen, dem Religions- und Westphälischen Frieden, wie auch mit dem in allen Annis decretoriis obtinirten Possessions-Standte, und der etliche Sæcula hindurch zu Cronenberg allein gewessenen Ubung der Lutherischen Religion, zu vergleichen seye, darüber können Wir gerne einen jeden Unpartheyischen urtheilen lassen, wenigstens finden Wir nicht anderst, als daß die erzehlte Neuerungen und Attentata wider alle Reichs-Constitutiones und Friedens-Schlüsse haubtsächlich aber den Art.

 V. In-

V. Instrum. Pacis Westphal. §. 31. & 32. gerade anlauffen, mithin nach dessen Vorschrifft abzustellen seyen. Ew. Liebden wollen Wir zwar hierinnen im geringsten keine Mase vorschreiben, Wir würden auch nicht ermangelt haben, klagende Lutherische Burgerschafft im Fall, nur ein Schein einiger Widersetzlichkeit und ungegründeter Querelen bey ihnen wahr zu nehmen gewessen, so gleich zur Ruhe verweissen zu lassen: Alleine, da es so ferne, daß sie sich ihrem schuldigen Gehorsam gegen Ew. Liebden und Dero Hohen Verordnungen zu entziehen gedencken, daß sie vielmehr die gröste Devotion und willigste Unterwerffung äussern, und nur sehnlich wünschen, das Ew. Liebden sie in ihren rechtmässigen Klagen endlich mit der gebettenen Hülffe zu erfreuen, geruhen möchten; So werden Dieselben Uns nicht verdencken, und finden Wir Uns im Gewissen verbunden, das Wir Uns dererselben in ihren beschwehrlichen Umbständen anderweit annehmen, und bey Ew. Liebden vor sie die Redressirung ihrer Gravaminum, wie hiermit geschiehet, nochmahls freundlich und angelegentlich erbitten; Und gleichwie Ew. Liebden nach Dero beywohnenden tieffen Einsicht von selbst Hoch-vernünfftig ermessen werden, daß die angebrachte Beschwehrden gegen die Reichs-Gesetze und Constitutionen viel zu anstössig, absonderlich aber der vorhabende neue Kirchen-Bau nechst an der Lutherischen Kirche um so weniger nach zugeben noch schicklich seye, als aus dieser all zu engen Nachbarschafft mit der Zeit nur Stöhrung in dem Gottes-Dienst, Collisionen und Verbitterungen beyder Religions-Verwandten nicht ohne Grund zu besorgen; Also würde Uns zu gantz besonderer Verbindlichkeit, Dero armen Lutherischen Gemeinde aber zu ungemeiner Freude und Trost gereichen, wann Ew. Liebden gefällig wäre, die gantze Sache durch eine ohnpartheyische Commission derer Ihrigen gründlich untersuchen, und Ihro den wahren Befund vortragen, so forth aber der in ihren Rechten allzusehr gekränckten Gemeinde gewünschte Hülffe und Abstellung der geklagten Neuerungen angedeyhen zu lassen. Die Hohe Neigung, welche Ew. Liebden jederzeit vor Recht und Billigkeit hegen, und die Uns bißhero bezeigte schätzbare Freundschafft lasset Uns an Dero willfährigen Entschliessung nicht zweifflen, und Wir sind solche Gefälligkeit bey aller Gelegenheit hinwieder zu verschulden ohnvergessen, als Dero Wir ohne hin zu Erweissung aller angenehmen freundlichen Diensten jederzeit willig und geflissen verbleiben. Darmstadt am 19ten Julii 1738.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeld/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen.

Ew. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Bruder

Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen.

Co-

Num. 10.

Copia.

Fragstück.

I.

Ob er an der letzthin gegen den Catholischen Kirchen-Bau beschehenen Protestation Theil nehme? oder auch / daß solche vor sich gehen möge / seinen Nahmen unterschrieben / und hierinnen eingewilliget habe?

II.

Ob er von denen bey Ihro Durchl. dem Herren Landgraffen von Hessen Darmstadt übergebenen Religions-Beschwerden Wissenschafft habe?

III.

Ob er einige Religions - Beschwerde habe? und worinnen solche bestündten?

Num. II.

IN NOMINE SANCTISSIMÆ TRINITATIS AMEN.

Kund und zu wissen seye hiermit/ nachdeme im Jahr nach Christi Gnadenreicher Geburth Ein tausend/ Sieben hundert/ Dreyßig acht/ Indictione XV. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Sechsten erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hispanien/ auch in Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kerndten/ Crain und Würtenberg/ Graffen zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ rc. rc. Unsers Allergnädigsten Herrn/ Sr. Kayserl. und Königl. Regierung und Reiche/ des Römischen im Sieben und zwantzigsten/ des Hispanischen im Fünff und dreyßigsten/ des Hungar- und Böheimischen aber im Acht und zwantzigsten Jahr auf Dienstag/ ware der neunte Septembris, gegen Zwey Uhr Nachmittags auf dem dahiesigen Schloß zu Cronberg und zwarn in der Ambts-Stuben von beyden (S. T.) Churfürstlich-Mayntzischen Herren Hoff- und Regierungs-Räthen nahmentlich Herrn Schneid und Herrn von Lohmer an mich Rudolph Martin Lugan Kayserl. Notarium, und zwey zugleich da gestandenen Zeugen mit Nahmen Heinrich Walle/ Ritterschafftlichen Schultheissen zu Falckenstein/ und Johannes Kemp Gerichtsmann daselbsten die respectivè Proposition und Requisition geschehen/ welchergestalten sie aus Churfürstl. gnädigsten Befehl und Anordnung einige von denen Lutherischen Bürgeren und Unterthanen dahier neuerlich machende Religions-Beschwehrden commissionaliter zu untersuchen/ und des Endes einen ohnpartheyischen Kayserl. Notarium, damit gedachte Lutherische Bürgere und Unterthanen zu etwa vorschützen könnender Partheylichkeit keinen Anlaß haben mögten/ mit zu adhibiren hätten/ daß ich solchemnach auf die vorhergegangene speciale Requisition, wie nemlichen ich sambt beyden meinen Gezeugen denen Sessionen

jedes-

jedesmahlen mit beyzuwohnen/ alles von Wort zu Wort auf das genau- und getreueste mit zu protocolliren/ sofort das abzuhaltende Protocollum zu verinstrumentiren/ und in formam publicam zu verfassen/ mithin ihnen Herren Commissariis solches gegen die Gebühr mitzutheilen/ mich vi Officii des Wercks so willig als schuldig unterzogen/ auch und weiters beyde meine Zeugen ersucht und subrequiriret habe/ alles wohl in Obacht zu nehmen/ damit bey hiernächstigen Schluß des abhaltenden Commissions-Protocolli prævia factâ prælectione & collatione solches mit mir unterschreiben und besieglen mögen; welchem Vorgangen dann von einer Hochlöbl. Commission ad Protocollum geschritten/ und folgendergestalten verfahren worden.

Actum Cronberg den 9. Septembr. 1738.

PRÆSENTIBUS

Beyden Churfürstl. Mayntzischen Hoff- und Regierungs-Räthen Herren Schneidt und Herrn von Lohmer,

Herrn Actuario Löhr
&
Me Rudolpho Martino Lugan, Notario Cæsar. publ. & jurato.

Nachdemahlen von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz die Untersuchung so wohl deren von dero Unterthanen A. C. zu Croneberg vorgeblichen Religions-Beschwerden als auch deren angebrachten Excessen beyden à Latere benannten Churfürstl. Herren Hoff- und Regierungs-Räthen gnädigst aufgetragen und committiret worden; als haben deme zu gehorsamster Folge, und damit höchstgedachter Jhro Churfürstl. Gnaden gnädigster Befelch auf das genaueste vollzogen werde, beede Herren Commissarii diesem ihnen gnädigst aufgetragenem Geschäfft sich gehorsamst unterzogen, und ad locum Croneberg begeben, sofort, da dieselbe gestrigen Tag Abends dahier angekommen, heut dato mit der Untersuchung

tersuchung den Anfang gemacht, daß nemblichen die dahiesige Lutherische Gemeinde mit dem gewöhnlichen Glocken-Schlag convociret, und einer nach dem andern ad Commissionem vorgelassen, auch über nachfolgende Frag-Stück in gegenwarth neben bemerckten in ordine ad hoc specialiter requirirten Kayserlichen Notarii und Zeugen ad Protocollum vernommen worden.

1mo. Ob er an der letzthin gegen den Catholischen Kirchen-Bau beschehener Protestation Theil nehme? oder auch, daß solche vor sich gehen möge, seinen Nahmen unterschrieben, und hierinnen eingewilliget habe?

2do. Ob er von denen bey Ihro Durchl. dem Herrn Landgraffen von Hessen Darmstadt übergebenen Religions-Beschwerden Wissenschafft habe?

3tio. Ob er einige Religions-Beschwerden habe, und worinnen solche bestünden?

Hiernach benannte Churfürstl. Unterthanen und Burgere zu Cronberg sagten hierauff ad Protocollum aus, und bestättigten sothane ihre Aussagen mit eigener Hand-Unterschrifft wie hernach folget:

Philipps Schwallbach.

R. Ad 1mum. An der beschehenen Protestation thäte er weder Theil haben noch nehmen, zumahlen er allbereits sich ad Protocollum declariret habe, daß er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden hätte, und damit zufrieden wäre, er wolte solchem nach seinem Herrn nicht meynendig werden, er habe auch seinen Nahmen nicht unterschrieben, noch eingewilliget, daß gegen den Catholischen Kirchen-Bau von einem Notario und Zeugen eine Protestation eingelegt werde.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er kein Wort, und würde sich niemand finden, der auff ihn angeben würde, daß er darmit nur das geringste zu thun habe?

Ad 3tium. R. Gegen den Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, noch auch hätte er sonsten einige Religions-Beschwerden, ausser dieses, daß vor ohngefehr einem Jahr der gewesene Herr Keller Held ihren Geistlichen verbotten, die Leicht-Predigen nicht mehr auff dem Kirch-Hoff, wie doch sonsten geschehen seye, zu halten, und befohlen, daß, wann der Tode begraben, die Predig in der Kirch geschehen solle.

Martin Stephani.

Ad 1mum. R. Er nehme an der Protestation keinen Theil, habe auch nicht gewust, daß solche geschehen solle, mithin hätte er daran auch keinen Theil gehabt, er liesse GOtt und die Obrigkeit gewähren, was diese machen und verordnen thäten, seye ihme wohl gethan.

Ad 2dum. R. Hiervon habe er nichts gewust, und habe auch keinen Theil daran.

Ad 3tium. R. Er wüste von keinen Religions-Beschwerden, sondern vielmehr dieses zu sagen, daß sie Bürgere je- und allzeit von ihrem

rein Lands-Herrn seyen beschützet und beschirmet worden, er wolte auch nicht hoffen noch glauben, daß die neu-erbaute Catholische Kirch zu Stöhrung ihres Evangelischen Gottes-Dienstes solte Anlaß geben, indeme ihnen von dem Herrn Ambtmann seye vorgehalten und versprochen worden, daß dieser Kirchen-Bau ihnen Evangelischen zu keinem Præjudiz gereichen solte.

Philipp Rheinhard.

Ad 1mum. ℞. An dieser Protestation hätte er keinen Theil, noch thäte auch einen nehmen, hätte auch davon das geringste nicht gewust.

Ad 2dum. ℞. Hier von hätte er auch nichts gewust, und seye darmit nicht interessiret

Ad 3tium. ℞. Er habe gegen den Kirchen-Bau keine Protestation, ob man zwar vermeint habe, daß, weilen der neue Kirchen-Bau allzu nahe an der ihrigen stünde, etwa sie Evangelische in ihrem Gottesdienst gestöhret würden, seines Orths habe er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, sonsten könnte er das geringste nicht sagen, daß die Evangelische Gemeind in ihrer Religions-Ubung gekräncket würde.

Philipp Jacob Jäger.

Ad 1mum. ℞. Er könnte hierauff nicht antworten, ihre Sache thäte an dem Reich hangen, und wäre daselbsten angebracht, das die Protestation geschehen sollen, hiervon hätte er zwar nichts gewust, nunmehro aber wäre er es zufrieden.

Ad 2dum. ℞. Hiervon habe er gewust, und thäte auch Theil daran nehmen.

Ad 3tium. ℞. Ihre Beschwerden bestünden darinnen, daß die Catholische Kirch zu nahe an der Ihrigen stünde, und sie Lutherische in ihrem Gottes-Dienst gestöhret würden, sonsten er keine Religions-Beschwerden vorzubringen, ausser daß er sich gegen den Ober-Schultheissen zu beklagen hätte, weilen dieser auff der Ambts-Stuben gesagt habe, das alle Lutheraner verdambt wären, und dann 2tens, das der Herr Pfarrer Lang in die Lutherische Schuhl gekommen, und einen Knaben daraus geholet, sofort selben in die Catholische Schuhl geschickt, da doch dessen Vatter Evangelischer Religion wäre.

Als nächst gedachter hiesiger Burger Nahmens Philipp Jacob Jäger dimittiret worden, und ex parte Commissionis der Befehl ergienge, daß in ordine sequens Balthasar Brost vorkommen solte, wolte dieser coram Commissione nicht erscheinen, als nun derselbe unter Straffe ermahnet wurde, den schuldigen Gehorsamb zu leisten, ist von dem Conrad Fuchs mit der grösten impetuosität aus dem Hauffen geschrien worden, wie daß sie einmahl alle zusammen sich verantworten wolten, und nicht zugeben thäten, daß einer nach dem andern ad Protocollum vernommen werden solle, solchem nach wurde der versambleten Gemeind, so sich vor der Ambts-Stuben befunden, ernst-

 und

und nachtrücklich vorgehalten, ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft den schuldigen Gehorsamb und Parition zu leisten, mit wiederhohltem ernstlichen Befelch, daß der verberuffene Balthasar Brost einmahl unter schwerer Herrschafftlicher Straff vortretten, und coram Commissione erscheinen solle, es haben aber alle solche ernstliche Verwahrnungen nichts fruchten wollen, sondern hat sich an statt verhoffter Parition darauff ergeben, daß ein sonst beruffener Redelsführer Nahmens Conrad Fuchs zum ersten fortgegangen, und demselben die übrige fast alle biß auff etliche 20. Mann nachgefolget seyn, allein deme ohngeachtet, daß ex parte Commissionis jedem unter 100. Reichsthaler Straff zu gehorsamen, und nicht fort zu gehen, auffgegeben worden; hierauff nun ist Hanß Peter Müller vorgelassen, und gleich obigen ad Protocollum constituiret worden.

Hanß Peter Müller.

Ad 1mum. ℟. Er wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. ℟. Hiervon wüste er nichts, und thäte sich auch hierumb nichts, sondern umb seine Zimmermans-Profession bekümmeren.

Ad 3tium. ℟. Es seye ihme noch nichts in Weeg gelegt worden, die erste Schrifft, die an Ihro Churfürstl. Gnaden seye abgangen, hätte er zwar unterschrieben, wüste aber nicht, was darin enthalten seye, weilen ihme solche nicht vorgelesen worden.

Balthasar Brost.

Ad 1mum. ℟. Er wüste wohl, das der Notarius und Zeugen hier gewesen, thäte aber dieselbe nicht kennen, wüste auch nicht, wer selbe gewesen wären, was sein gnädigster Herr thun thäte, seye ihme wohl gethan.

Ad 2dum. ℟. Hiervon wüste er nichts, und nehme auch keinen Theil daran.

Ad 3tium. ℟. Er wüste von nichts zu sagen, und wäre er in seiner Religion noch nicht gestöhret worden.

Johannes Krieger.

Ad 1mum. ℟. Er seye nicht dabey gewesen, hätte auch darmit nicht eingestimmet, wohl aber habe er die an Ihro Churfürstl. Gnaden abgelassene Bittschrifft, worinnen sie angesucht, damit die Evangelische Gemeind bey ihrem Recht und Gerechtigkeit möge belassen werden, mit unterschrieben.

Ad 2dum. ℟. Hiervon wüste er nichts, wovon er nichts wüste, davon könnte er auch nichts sagen.

Ad 3tium. ℟. Er wuste sich weiter nicht wegen der Religion zu beschweren, als das er seinen Gedancken nach vermeinte, daß die Catholische Kirch allzu nahe bey der Lutherischen stünde, und dadurch, wann in einer gebetten, und in der andern gesungen würde, eine Verstöhrung im Gottes-Dienst entstünde.

Hier wird angemercket, daß der eben dimittirte Johannes Krieger, als er vorgelassen wurde, etwas Schrifftliches in der Hand

Hand habend, mitgebracht habe, und solches Commissioni einreichen wollen, mit Vermelden: daß ihme diese Schrifft von seinen Mit-Bürgeren wäre zugestellet, und ihme von ihnen gesagt worden, daß solche Schrifft eben jemand von Franckfurt gebracht, und solche von dem Reich herkäme. Ex parte Commissionis wurde sothane Schrifft nicht abgenommen, sondern ihme bedeutet, daß man hiervon keine Notiz nehme, und sich in der vorseyenden Untersuchung nicht stöhren lassen könnte.

Johann Nicolas Glock.

Ad 1mum. R. Er stünde bey der Evangelischen Gemeinde, und müsse also hieran Theil nehmen.

Ad 2dum. R. Wäre dessen auch zufrieden gewesen.

Ad 3tium. R. Die Evangelische würden zwar in ihrer Religion nicht gestöhret, jedoch thäten sie wie Stieff-Kinder gehalten werden, seine Beschwerden bestünden darinnen, das man Leuthe der Evangelischen Religion halber nicht zu Burger annehmen thäte, gleich seines Bruders Tochtermann geschehen wäre, sonsten thäten sie beförchten, daß, wann der Catholische Kirchen-Bau hoch auffgeführet würde, ihre Evangelische Kirch verdunckelt werden dörffte.

Leonhardt Glock.

Ad 1mum. R. Er müste ja bey seiner Evangelischen Gemeind halten, und thäte also Theil daran nehmen, ob er zwar, weilen er nicht Einheimisch gewesen, von der Protestation, daß solche geschehen solte, nichts gewust hätte.

Ad 2dum. R. Man habe ihn nicht gefragt, so habe er auch darein nicht verwilligen können; er habe auch keine Schrifft unterschrieben.

Ad 3tium. R. Könte sich nicht erinneren, daß sie in ihrem Gottes-Dienst gestöhret worden, gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts einzuwenden, ausser daß einige Häuser abgebrochen, und der Bronnen anderwerths versetzet worden, jedoch wäre er zufrieden, was sein Gnädigster Herr thun und machen thäte.

Johann Daniel Wiessner.

Ad 1mum. R. Hiervon wüste er nichts, und wolte auch kein Theil daran nehmen.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er nichts, und hätte sich auch dessen nichts angenommen, weilen er seinem Handwerck nachgienge.

Ad 3tium. R. Habe keine Religions-Gravamina anzubringen.

Michel Geiß.

Ad 1mum. R. Negativè, er wüste nichts darvon, und nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. Hiervon wüste er auch nichts, und hätte seinen Nahmen nicht unterschrieben.

Ad 3tium. R. Ihme seye noch nichts in Weeg geleget worden, er könte auch weiter keine Beschwerden vorbringen, ausser daß man die junge Leuthe Evangelischer Religion auffhalten, und

nicht zu Burger annehmen wolte, er seines Orths zwar hätte dagegen nichts zu reden; gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er das geringste nicht einzuwenden.

Henrich Schrot.

Ad 1mum. R. Er wuste von keinem Notario und Zeugen, er hätte jedoch verwilliget, bey der Gemeind zu halten, und wolte an der Protestation Theil nehmen.

Ad 2dum. R. Hieran habe er auch Theil, wie er dann auch zu dem Ende sich unterschrieben hätte.

Ad 3tium. R. Seine Religions-Beschwerden beständen darinnen, erstlich, daß der Ober-Schultheiß sie sämbtliche Evangelische verdambt hätte, wo gleichwohlen Ihro Churfürstl. Gnaden ihnen Augspurgischen Religions-Verwandten zugesagt hätten, daß ihnen das geringste nicht solte in Weeg geleget werden. Zweytens daß man ihr Schuhl-Hauß abgebrochen, solches an den Meistbiethenden verkaufft, und an statt dessen eine Scheuer errichtet hätte, und müsten sie Evangelische für ein Schuhl-Hauß nunmehro Zinß geben, sonsten wüste er nichts.

Jost Bergmann.

Ad 1mum. R. Er wüste hiervon das geringste nicht, er wäre nicht gefragt worden, ob er darein verwilligen thäte, das die Protestation eingelegt werde, also könte er auch daran keinen Theil nehmen.

Ad 2dum. R. Wüste gar nichts darvon.

Ad 3tium. R. Vor seine Persohn könte er nicht klagen, daß er in der Religion gestöhret werde.

Balthasar Schott.

Ad 1mum. R. Von der Protestation, so gegen die Catholische Kirch geschehen, wuste er nichts, und kenne auch diejenige Leuth nicht, durch welche solche geschehen; er thäte mit der Evangelischen Gemeind halten.

Ad 2dum. R. Hiervon wuste er auch nichts, sie hätten ihn auch darumb nicht befragt.

Ad 3tium. R. 1mo. Seine Beschwerden beständen darinnen, daß das Mädgen-Schuhl-Hauß wäre abgebrochen worden, und die Evangelische Gemeind nunmehro Jährlich 12. fl. für ein Schuhl-Hauß zahlen müste, und dann andertens, daß man die Lutherische Gemeind zu schwächen suchte, und die Evangelische nicht zu Burger auff- und annehmen wolte, weiter könte er auch nichts angeben, indeme ihn der Catholische Kirchen-Bau auch nichts angienge.

Johannes Cammerer.

Ad 1mum. R. Von der Protestation wüste er nichts, und thäte auch hieran keinen Theil nehmen.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er auch nichts, und thäte auch keinen Theil daran nehmen.

Ad 3tium. R. Er wäre in seiner Religion noch nie gekräncket worden,

den, und hätte auch desfalß nichts zu klagen, was, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, sein gnädigster Herr thun und machen thäte, hiergegen könte er nichts einwenden, man hätte die Sach gantz anderst einrichten können, daß kein solcher Aufstand sich ereignet hätte, wann neinlich die Kirch auf einen anderen Platz hingesetzt worden wäre.

Reummuth Schroth

Ad 1mum. R. Er hätte sich unterschrieben, nicht daß der Notarius hierher solte kommen, und protestiren, sondern nur zu dem Ende, daß er bey der Evangelischen Gemeind auff Recht- und Gerechtigkeit halten wolle.

Ad 2dum. R. Er habe hiervon Wissenschafft gehabt, und auch hierzu eingewilliget.

Ad 3tium. R. Er hätte sich seines Orths darüber zu beschwehren Erstlich, daß der Oberschultheiß alle Evangelische verdammt habe, Zweytens, daß das Schuhl-Hauß abgebrochen worden, und Drittens, daß man die Evangelische nicht zu Burger wolle annehmen, weiter wüste er nichts.

Andreas Henrich

Ad 1mum. R. Hiervon wüste er nichts, und hätte auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er nichts.

Ad 3tium. R. Der Oberschultheiß dahier thäte sie Evangelische auf vielerley Weiß in deme kräncken, da er verhindere, daß die Evangelische nicht zu Burger aufgenommen werden thäten, wie dann sein Schwager Johannes Anthes zwar zum Burger seye aufgenommen worden, ihme jedoch der Copulation-Schein nicht ertheilet werden wolte, weiter wüste er nichts anzubringen, wie er dann auch gegen den Catholischen Kirchen-Bau keinen Einwand habe, obwohlen einige besorgen thäten, daß wegen der Nähe beyden Kirchen ein Gottes-Dienst durch den andern gestöhrt werden würde.

Hanß Georg Haußwald

Ad 1mum. R. Er wüste nichts darvon.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Könte über weiter nichts sich beschweren, als daß man seinen Sohn, so ein Zimmermann seye, nicht zum Heyrathen gelassen habe, da gleichwohlen andere, die nichts in Vermögen hätten, davon nicht abgehalten, und zu Burger aufgenommen würden, sonsten hätte er die geringste Klag nicht, auch gegen den Catholischen Kirchen-Bau gar keinen Einwand.

Johannes Kuhl

Ad 1mum. R. Hiervon wüste er nichts, hätte auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Das seye ihm ohnbewust.

Ad 3tium. R. Könte weiter nichts anbringen, als daß dem Gespräch nach der Oberschultheiß von Verdammnuß der Evangelischen geredet haben solle; gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er den geringsten Einwand nicht.

Johann

Johann Peter Krafft

Ad 1mum. R. Er habe keine Wissenschafft davon, nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Mit deme habe er nichts zu schaffen gehabt, wohl aber könte er nicht laugnen, daß er die erste Bittschrifft an seinen gnädigsten Fürsten und Herrn mit unterschrieben habe.

Ad 3tium. R. Mit seinem guten Gewissen könte er sagen, daß ihm in seinem Gottes-Dienst noch nichts widriges geschehen, hätte auch gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden.

Johann Adam Fritz

Ad 1mum. R. Davon wüste er nichts, und habe damit nichts zu schaffen.

Ad 2dum. R. Davon wüste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Er könte sonsten nichts anzeigen, als daß man erstlich die Mäderger-Schuhl habe abbrechen lassen, und dann die sonst gewöhnliche Leicht-Predigen auf dem Kirchhoff abstellen lassen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er auch keine Einwendung, und vermeinte er, daß sein gnädigster Churfürst und Herr überall könte hinbauen, wo er wolte.

Johann Nicol. Kuhl

Ad 1mum. R. Er habe nichts darinit zu schaffen, nehme also auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er nichts.

Ad 3tium. R. Da wäre die geringste Einwendung nicht, noch könte er sich sonsten in Religions-Sachen beschweren, weilen ihnen von seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn weder in der Kirch noch Schuhl eingegrieffen worden

Henrich Adam Holtzheimer

Ad 1mum. R. Er hätte wohl gehöret, daß diese Leuth da gewesen, hätte aber damit nichts zu schaffen, und auch nicht gewust, daß ein Notarius anhero kommen und protestiren solle.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Könte von nichts anders sagen, und sich beklagen, als daß man das Schuhl-Hauß verkaufft hätte, ohne daß man wissen könne, wo das Geld davor hingekommen, andertens, daß man die Leicht-Predigen auf dem Kirchhoff abgestellet habe, und drittens, daß der Oberschultheiß die Lutherische durch seine Reden verdammt hätte; übrigens hätte er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden.

Jacob Krebs

Ad 1mum. R. Hieran habe er keinen Theil.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er gar kein Wort.

Ad 3tium. R. Man habe ihm noch weiter nichts in Weeg gelegt, und hätte er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden.

Christian Kraussert

Ad 1mum. R. Wüste hiervon nichts zu sagen, wäre hierin ohnschuldig.

Ad 2dum. ℟. Hiervon könte er auch nichts sagen.
Ad 3tium. ℟. Für seine Persohn könte er nichts klagen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und sehe er lieber eine Kirch, als ein Wirths-Hauß.

Jacob Handel

Ad 1mum. ℟. Er wüste von nichts, und nehme auch keinen Theil hieran: hätte nur das erste Memoriale an seinen gnädigsten Churfürsten und Herrn unterschrieben.
Ad 2dum. ℟. Hiervon wüste er nichts.
Ad 3tium. ℟. Seines Orths hätte er sich über nichts zu beschwehren, noch was anzubringen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er auch nichts einzuwenden.

Philipps Jacob Lentz

Ad 1mum. ℟. Hiervon wüste er nichts, und hätte auch keinen Notarium gesehen, bekennen müste er, daß von ihm das erste Memoriale an Ihro Churfürstl. Gnaden aus der Ursachen unterschrieben worden, weilen ihm damahls vorgehalten wurde, daß solches zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeit geschehe, wiewohlen ihme ohnbewust, worinnen diese bestehen.
Ad 2dum. ℟. Hiervon wüste er nichts.
Ad 3tium. ℟. Von seiner Persohn könte er nichts sagen, daß er im geringsten in seiner Religion gestöhret worden; die Catholische Kirch betreffend, wäre er mit dem zufrieden, was sein gnädigster Churfürst und Herr thun thäte, ob er schon anfänglich wäre beredet worden, daß die Kirch auff die Freyheit gestellet, desgleichen daß der Pfuhl, so zu Leschung eines Brands bestimbt ware, durch diesen Kirchen-Bau verschüttet worden.

Hanß Peter Wehrem

Ad 1mum. ℟. Er seye nicht von denen jenigen die Theil daran nehmen, seye hierin ohnschuldig, und wolte mit diesen Händlen nichts zu thun haben.
Ad 2dum. ℟. Wüste nichts davon.
Ad 3tium. ℟. Habe in Religions-Sachen die geringste Beschwerde nicht zu machen, noch wüste was gegen den Kirchen-Bau einzuwenden.

Johannes Krausert

Ad 1mum. ℟. Wüste davon im geringsten nichts, hätte auch den Notarium und Zeugen nicht zu sehen bekommen, und wolte damit auch nichts zu schaffen haben.
Ad 2dum. ℟. Wüste im geringsten nichts davon, man hätte ihn auch umb dergleichen nicht gefraget.
Ad 3tium. ℟. Vor sein Theil könte er die geringste Beschwernuß nicht machen, daß ihme gegen seine Religion etwas in Weeg gelegt worden; gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts einzuwenden, daß er aber mit seiner Gemeind halten müste, wäre ihm nicht zu verdencken, damit er an gedachter seiner Gemeind nicht meynaydig und von solcher gering geschätzet werde.

Caspar Ecolff

Ad 1mum. R. Er wüste nichts davon, hätte mit der Sache nichts zu thun, nehme auch den geringsten Theil nicht daran.

Ad 2dum. R. Wüste hiervon auch nichts.

Ad 3tium. R. Wüste gar nichts weiters, als daß man hören müste, daß der Ober-Schultheiß die Evangelische mit Worten verdambt hätte, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er seines Orths nichts einzuwenden.

Johannes Pauli

Ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Wüste auch hiervon nichts, und wäre nicht einheimisch gewesen.

Ad 3tium. R. Er könne in keinem Stück klagen, ausser in diesem, daß man seine Kinder aus der Ursach, weilen seine Frau Catholisch, aus der Lutherischen Schuhl genommen, und selbe zur Catholischen gehen müssen, wiewohlen er sich eben deswegen nicht beschweren wolte, und auch hiergegen nichts hätte, da über uns alle ja ein GOtt wäre, gegen den Catholischen Kirchen-Bau wüste er keinen Einwandt zu thun.

Mercurii den 10ten Septembris 1738.

PRÆSENTIBUS

D. D. Commissariis & Actuario

quibus supra.

&

Me Notar. Cæs. Lugan.

Heut dato wurde mit der angefangenen Untersuch- und Abhöhrung der hiesigen Burgern A. C. fortgefahren, und da zu dem Ende auff diesen Morgen durch den Ambts-Botten gesterigen Tags Abends ex Mandato Commissionis gegen 40. Burgere vorbeschei- den worden, als seynd deme zufolge nachbeschriebene erschienen, selbe so- fort über die Eingangs Protocolli bemerckte drey Fragen, gleich denen ge- sterigen Tags abgehörten ad Protocollum vernommen worden seynd, wie folget:

Christoph

Christoph Schott

ad 1mum. R. Er habe von der Protestation die geringste Wissenschafft nicht, nehme auch hieran keinen Theil, und weilen er zu gering seye, Ihro Churfürstl. Gnaden seinem gnädigsten Herrn gegen den Catholischen Kirchen-Bau was in Weeg zu legen; als habe er auch nichts dagegen einzuwenden.

ad 2dum. R. Von denen bey Ihro Durchl. dem Herrn Landgraffen zu Darmstadt eingekommen seyn sollenden Religions-Beschwehrden habe er nicht die mindeste Nachricht, und wüste nicht, was bey Höchst Deroselben dissfertthalben eingebracht worden seyn solle, indeme niemand zu ihm gekommen, der ihn hierüber befragt hätte, und habe er sich auch in keiner Schrifft unterschrieben.

ad 3tium. R. Er wüste sich im geringsten nicht zu beschweren, daß ihme und denen Evangelischen, die Religion betreffend, seye was in Weeg gelegt worden, es seye ja noch allezeit die Evangelische Kirchen-Thür offen gestanden, und habe er niemand gefunden, der ihn abgehalten, wann er in dieselbe gehen wollen.

Peter Adam

ad 1mum. R. Er habe gewust und eingewilliget, daß ein Notarius hierher kommen sollen, und müste hieran Theil nehmen.

ad 2dum. R. Dieses habe er auch gewust.

ad 3tium. Seine Beschwerden bestünden in 4. Puncten; als nemlich, daß das Schuhl-Hauß seye abgebrochen, und dahin eine Scheuer gesetzt worden, zweytens, daß die Leicht-Predigen auf dem Kirchhoff abgestellet wären, drittens, daß die Lutherische vor ihrem Lutherischen Feyertag als Pauli-Bekehrung nicht mehr zusammen läuten dörfften, und viertens, daß er besorge, weilen die Catholische Kirch so nahe an die Evangelische gebauet wäre, daß sie Evangelische in ihrem Gottesdienst gestöhret würden.

Nachdeme man den nechst bevorstehenden Burgern Nahmens Peter Adam aus der Ambts-Stuben entlassen, und ex parte Commissionis befohlen, daß ein anderer, und zwar Jacob Nicolai erscheine, so ist derselbe mit dem gantzen Schwarm ad 50. Mann wenigstens, allem deme ohngeachtet, daß man ihn Nicolai und sambtliche anwesende Unterthanen von allen seditiosen Unternehmungen abgewarnt, und die andere vor der Ambts-Stube zu verbleiben geheissen, eingestürmet, und geschahe solchemnach von ihrem Anführer Jacob Nicolai der Antrag dahin, daß sie sambtliche Lutherische Unterthanen gegen die dahier vorseyende Commission protestirten, sie auch nicht geschehen lassen könten, daß die Untersuchung weiter fortgesetzet, und ferner Mann vor Mann ad Protocollum vernommen werden thäte, sondern sie verlangten und prætendirten ein-für allemahl, daß, weilen sie um eine unpartheyische Commission angesuchet hätten, jemand von der Protestantischen Religion zu der Untersuchung adhibiret würde;

Als vorgedachter Jacob Nicolai sothanen seinen Vortrag geendiget, würde von einem andern Rädelsführer Nahmens Johannes Rheyl unter

Zusammenschreyung 4. biß 5. und mehreren Auffwickeleren obiges von dem Jacob Nicolai angebrachte wiederhohlet, worauf dann Commissio sich veranlasset befunden, in præsentia Notarii & Testium zur erst in aller Güte sambtlich anwesenden Burgeren zu declariren, wie daß Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst gewillet seyen, ihre angebliche Religions-Beschwerden aus dem Grund untersuchen zu lassen, und deswegen gegenwärtige Commission abgeordnet hätten, man thäte also sich von ihnen keine Gesätz vorschreiben lassen, wie und auf welche Weiß diese Untersuchung vorzunehmen seye, zumahlen sie Unterthanen umb deswillen sich zu beschweren keine befugte Ursach hätten, daß man nemlich Mann vor Mann ad Protocollum vernehmen thäte, immassen jedem ja frey stünde, seine Nothdurfft und Klagden vorzustellen, und nach seinem eigenen Gutbefinden ad Protocollum zu geben, sie Unterthanen auch auf die Commission, und daß man ihre Aussagen nicht getreulich ad Protocollum nehme, um so weniger einiges Mißtrauen haben könten, als die Untersuchung in Gegenwart eines ohnpartheylich-Kayserl. Notarii und Zeugen vorgenommen, die beschehene Aussagen auch von jedem Unterthanen bißhero selbst mit eigener Hands Unterschrifft in Protocollo bestättiget worden seyen, an Seiten der Commission wolte man solchemnach sie sambtliche Unterthanen, und jeden ins besondere im Nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden und von Herrschaffts wegen gütlich anermahnet und erinnert haben, ihrer gnädigster Lands-Herrschafft geleisteten Unterthans-Pflichten eingedenck zu seyn, den schuldigen Gehorsam zu leisten, und solchen nicht auf eine so höchststräffliche Weiß auf Seithen zu setzen, auch von dergleichen auffrührischen und despectuosen ärgerlichen Bezeigungen abzustehen, und wolte Commissio verhoffen, sie Unterthanen würden nunmehro auf die ihnen beschehene sothane Erklärung und Verwarnung sich fürohin ruh- und friedlich halten, auch jeder nach Verlangen der Commission gehorsamlich erscheinen: Allermassen aber Commissio wahrnehmen müssen, daß alles gütliche Zusprechen bey diesen Tumultuanten vergeblich seye, und bey ihnen nicht den mindesten Eindruck gefunden, so hat selbe endlich räthlich zu seyn gehalten, ihnen den Ernst zu zeigen, und jedem unter 100. Rthlr. Straff aus der Ambts-Stuben zu tretten, und vor der Thür, biß man ihn vorkommen lasse, sich in Ruhe und ohne Tumult zu halten, anzubefehlen, worauffhin dann dieselbe mit Zurucklassung eines ad Commissionem gerichteten-
Num. 1. und von 65. Burgeren unterschriebenen Memorialis (welches mehr ermeldter Haupt-Rädelsführer Jacob Nicolai auf den Tisch gelegt) abgetretten, gleich aber darauf einen erstaunlichen Tumult vor der Thür erweckt, um welchen zu stillen, Commissio sich nochmahlen zu denenselben hinauß begeben, und nach wiederholten gütlich- und ernstlichen Versicherungen, daß man keineswegs gemeinet seye, die Lutherische Gemeinde in ihrem freyen Religions-Exercitio auf einigerley Weiß gegen Recht und Billigkeit beeinträchtigen zu lassen, selbe insgesambt zur Ruhe und Gehorsam angewiesen: Es haben aber alle Vorstellungen nichts fruchten wollen, sondern Commissio hat mit gröster Erstaunung zusehen müssen, daß der Haupt-Rädelsführer Jacob Nicolai mit noch etlichen anderen die übrige Unterthanen, so sich dem Ansehen nach ruhig bezeiget, auch vermithlich Commissioni sich sonsten sistiret hätten, dahin verleitet, daß sie gegen

gegen den austrücklichen Commissions-Befehl, all zusammen aus dem Schloß sich hinweg begeben, wobey sich dann gedachter Nicolai verlauten lassen, daß die bereits abgehörte Burger wieder ad Commissionem kommen, und ihre Aussagen widerruffen würden, sie Evangelische hätten ja bey der vorhin dahier gewesenen Commission ihre Beschwehrnussen vorgestellet, und wäre ihnen gleichwohlen bis hiehin im geringsten nicht geholffen worden. ꝛc. ꝛc.

Eodem

Erschiene coram Commissione der dahiesige Lutherische Unterburgermeister Philippus Rheinhardi mit Vermelden: wie daß er eben jetzo aus Befehl des Ambts-Kellers Gallmanns, die Bezahlung deren an den Land-Hauptmann von Knobloch schuldigen Besoldungs-Geldern belangend, die dahiesige gantze Gemeinde zusammen beruffen, und convociren lassen solle, wolte dannenhero angefragt haben, ob etwa an Seithen der Commission von ihm ein Befehl der Gemeind vorgehalten und ertheilt werden solte? dem anfragenden Unterburgermeister Rheinhardi wurde hierauf der Befehl gegeben, daß er im Nahmen der Churfürstl. Commission der Gemeind zu publiciren, und denen Burgeren insgesambt so wohl, als jedem ins besondere vorzutragen hätte, wasgestalten die Churfürstl. Commission die Ungehorsame aus der Gemeind A. C. nochmahlen alles Ernst ihrer Schuldigkeit und Pflichten erinnert haben, und verhoffen wolte, sie würden von ihrer bishero bezeigten sträfflichen Widersetzlichkeit dermahleneins abstehen, und auf Commissarischen Befehl zu ohnbehinderter Vorbringung ihrer Beschwehrden gehorsamlich erscheinen, und sich in Entstehung dessen nicht selbsten vieles Ungemach und wohlverdiente Straffen je länger je mehr zuziehen:

Es wäre Commissio annoch bereitwillig die heut Nachmittags erscheinende Bürgere, ohngeachtet selbe diesen Morgen keine parition leisten wollen, in aller Güte anzuhören, sie solten nur eimnahl in sich gehen, und sich ferner nicht widersetzen.

Jovis den 11ten Septembris 1738.

PRÆSENTIBUS

D. D. Commissariis, Actuario & me Notar. Cæs. Lugan, quibus supra.

Heut obigen dato wurde der Unterburgermeister Rheinhardi ad Commissionem vorgefordert und befragt, ob er dem ihme gestrigen Tags ertheilten Befelch gemäß dasjenige, so ihme von Seithen der Commission bey versambleter Gemeind vorzutragen befohlen worden, derselben ordentlich publicitet hätte?

Dieser liesse sich daraufhin vernehmen, wie daß er nach seiner aufhabenden Schuldigkeit bey convocirter Gemeind nach dem Commissions-Befelch den Vortrag gethan hätte, es habe sich aber keiner aus der Evangelischen Gemeind zum Gehorsamb erklähret, sondern es wäre von Verschiedenen in dem Getümmel ihme zur Antwort ertheilt worden, sie wären ja schon zweymahl auff dem Schloß gewesen, und hätten darauf nichts mehr zu thun.

Veneris den 12ten Septembris 1738.

PRÆSENTIBUS

D. D. Commissariis, Actuario & me Notar. Cæs. Lugan, ut supra.

Zu gehorsambster Befolgung des denen Herren Herren Commissariis zugekommenen Churfürstl. Gnädigsten Special-Befehls liessen dieselbe den Unterburgermeistern Rheinhardi ad Commissionem vorbescheiden, und da derselbe erschienen, wurde ihme der Befehl ertheilet, wie daß er heut præcisè umb 12. Uhren nochmahlen die dahiesige Burgerschafft durch den gewöhnlichen Glocken-Schlag zu convociren, und derselben im Nahmen und Auctorität der Churfürstl. Commission zu bedeuten, und aufzugeben hätte, wasgestalten alle diejenige Burgere A. C. so auf erlassene Citationes coram Commissione noch nicht erschienen seyen, præcisè umb ein Uhr auf dahiesigem Schloß compariren, und vor der Ambts-Stuben gewärtigen sollen, was von der Churfürstl. Commission denenselben aus Churfürstlich-Gnädigsten Special-Befehl vorgehalten würde:

Allermassen aber weder umb ein-zwey-noch drey Uhren auf dem Schloß Niemand sich sistiret hat, so wurde anderweit vorgedachter Burgermeister Rheinhardi ad Commissionem beruffen, welcher alsogleich erscheinend referirte, wie daß er dasjenige, was ihme von Commissions-wegen injungiret worden, auf das genaueste befolget hätte, es wären aber unter denen auf dem Rath-Hauß versamblet gewesenen Burgeren mehr nicht, als ein Evangelischer Burger erschienen.

Eodem.

Num. 2. Wurde von dem Ober-Schultheissen Bauer der sub Num. 2. anliegender Extractus Gerichts-Protocolli Commissioni exhibiret, Inhalts dessen des Burgern Johann Rheyle Sohn, Leonhard Rheyl auf der Strassen sich mit unarthigen Reden vergangen haben solle.

Eo-

Eodem.

Nachdeme beede Herren Commissarii sich bis 4. Uhr zu dem Ende aufgehalten, um abzuwarten, ob nicht in Verfolg der bey versambleter Gemeind von dem Burgermeistern Rheinhardi publicirten Citation wo nicht alle, wenigstens doch einige Burgere A. C. coram Commissione sich sistiren werden, indeme aber man endlichen nach langem Warten wahrnehmen müssen, daß nicht ein eintziger erschienen, so hat man sich ex parte Commissionis nach Maaßgab des derselben zugekommenen Churfürstl. Gnädigsten Befelchs endlich bewogen befunden, und länger nicht anstehen können, den Kayserl. Notarium Lugan und dessen beyde Zeugen Henrich Walle Ritterschafftlichen Schultheissen zu Falckenstein, und Johannes Kemp Gerichtsmann daselbsten in debitâ formâ zu requiriren, daß derselbe nebst seinen Zeugen mit denen ihme zu Handen gestellten beeden Patenten (wovon ein Exemplar diesem Protocollo sub Num. 3. angefüget worden, an dahiesiges Rath-Hauß sowohl, als an den Orth, die Schiern genannt, (wo sonsten Herrschafftliche Befelch und Verordnungen zur allgemeinen Wissenschafft der hiesigen Gemeind affigiret zu werden pflegen) sich begeben, und daselbsten in locis consuetis beede ihme eingehändigte Patenten in sein- und der Zeugen Gegenwart durch den dahiesigen Herrschafftlichen Ambts-Botten (als welcher des Ends von Seithen der Commission befelchet und angewiesen worden) anschlagen lassen, und super actum affixionis ein Instrumentum Notariale aufrichten möge. Num. 3.

Woraufhin dann ermelter Notarius Lugan nach gegebener mündlichen Versicherung, daß er hierinfalls requirirter massen sein Notariat-Ambt bestens verrichten würde, mit beyden seinen Zeugen und dem Churfürstl. Ambts-Botten an vorerwehnte Orthe sich begeben, und die ihme zu Handen gestellte Patentes affigiret, und daß der actus affixionis vor sich gegangen seye, nach seiner Zuruckkunfft Commissioni referiret hat.

Deme Vorgangen wurd Commissioni angezeigt, wie daß die anhero beruffene der Augspurgischen Confession zugethane Notarius und Zeugen angekommen, und vorgelassen zu werden verlangten, woraufhin dieselbe coram Commissione erschienen, und dem Notario bekandt gemacht, auch er zu dem Ende requiriret wurde, daß er nebst bey sich habenden Zeugen der in puncto gravaminum Religionis gegenwärtig-vorseyender Untersuchung zu dem Ende adhibiret, und von ihme Notario das abzuhaltende Protocollum zugleich mitgeschrieben, auch behöriger Massen verinstrumentiret werden solle, damit denen dahiesigen in Betreff deren angeblichen Religions-Beschwehrden querulirenden Churfürstl. Unterthanen aller Argwohn einiger von ihnen irrig vorschützender Partheylichkeit vollständig benommen, sofort das vorgeblich geschöpffte Mißtrauen gegen die anwesende Churfürstl. Commission durchgehends gehoben werde.

Vorermelter Notarius mit Nahmen Otto Wilhelm Zahn declarirte hierauf, wie daß er in Verfolg der an ihn beschehener Requisition das Officium Notariale jederzeit auf Verlangen zu verrichten, und deme ihm aufgetragenen Geschäfft sich zu unterziehen bereitwillig wäre, wornach derselbe dimittiret, und vor heutigen Tag das Protocollum beschlossen wurde, weilen bey andaurender hartnäckiger Widersetzlichkeit deren da-

m hie-

hiesigen renitirenden Unterthanen denen Herren Commissariis keine weitere Verrichtung vorgestanden.

Sabbathi den 13ten Septembris 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Nun als die Glock heut früh Morgens 4. Uhr geschlagen, geschahe Commissioni die Anzeige, wasgestalten eben ein Chur-Maynzisches Commando von Soldaten in aller Stille und ohne eintzigen verspürten Lärmen dahier eingeruckt seye, woraufhin der sothanes Commando comandirende Officier vorgelassen wurde, der dann sogleich die bey sich habende Instruction vorzeigte, und wie er sich ferner zu verhalten, von der Churfürstl. Commission angewiesen zu werden verlangte: Demselben ist alsdann ex parte Commissionis der Aufftrag geschehen, daß die dahiesige Thor und Schlupff-Winckel mit einiger weniger Mannschafft besetzt, die übrige Soldaten aber noch zur Zeit dahier auf dem Schloß, und in so lang, bis der Tag anbreche, und alsdann ihme weitere Commissarische Verfügung zukommen würde, auffbehalten, inmittels aber denen samtlichen Commandirten mit all erforderlichen Nachtruck, und auf das schärffeste eingebunden werden mögte, daß vor allem von ihnen keine Excessen verübet, haubtsächlich auch nichts widriges gegen die Lutherische Religion gesprochen, und ausgestossen werden, und sie Commandirte ihren Ordres gemäß in guter disciplin und ruhig sich halten mögten.

Nachdeme nun all dieses von dem Officier in Verfolg dessen, was ihme Commissio bestens anrecommendiret hat, mit löblicher Fertigkeit vollzogen worden, hat Commissio der Nothdurfft zu seyn erachtet, alsogleich, als der Tag angebrochen, den Churfürstl. Kellern, ingleichen dahiesigen Ober-Schultheiß und beede Burgermeistere vorkommen zu lassen, da dann dem erstern wegen Anschaffung des nöthigen Brods für die Commandirte, und sonsten erforderlichen Instructions-mässigen Verpflegung die Incumbenz gegeben, dem Ober-Schultheissen und Burgermeisteren aber anbefohlen worden, an jedes Thor einen von hiesigen Burgern mit einer Specification (worinnen die Nahmen deren Ungehorsamen und besonders deren Rädelsführeren enthalten) zu bestellen, mit dem Befehl: daß bis auf weitere Verordnung keiner sothaner Renitenten zum Thor hinaus gelassen, sondern umb der dahiesigen Commission den schuldigen Gehorsam zu leisten, und auf die an sie ergehende Citationes zu erscheinen, von dar ab- und in ihre Häuser zuruck gewiesen werden sollen.

Demnächst ergienge an den Ober-Schultheissen und beyde Burgermeistere der weitere Befelch: Sie hätten zuforderist abermahlen mit dem gewöhnlichen Glocken Schlag die Gemeinde zu convociren, und derselben zu jedermanns Nachricht bekant zu machen, wie das da dahier diesen

Morg

Morgen eingerückte Commando zu keinem andern Ziel und Ende abgeschickt worden, als auf den ohnverhoffenden Fall, daferne nemlichen die dahiesige widerspenstige Unterthanen und Verächtere Herrschafftlicher Verordnung in ihrem biß anhero bezeigten straffmäßigen Ungehorsam fernerforth verharren und erhärten, und auf die an dieselbe ergehende Citationes nicht erscheinen würden.

Deme Vorgangen sodann hätten sie Ober-Schultheiß und Burgermeistere die angeschlagene Patentes denen anwesenden Burgern nochmahlen vorzuhalten, selbe ihnen klahr und deutlich auszulegen, und sie zu der ohnverschüblichen Gelebung anzuweisen, sofort ferner ihnen vorzuhalten, daß die hierbey ergehende Unkösten gegen die in Sachen schuldige und daran Theil habende ungehorsame Unterthanen vorbehalten würden.

Als nun all solches vorgedachte Ober-Schultheiß und Burgermeister wohlbedächtlich angehöret und verstanden, auch dessen fordersamen Vollzug versprochen, seynd dieselbe von der Commission wieder entlassen worden.

Nachdeme Commissio in Erfahrung gebracht, daß die heutige Nacht das eine von dem Amts-Botten in præsentiâ Notarii & Testium an der so genanten Schiern angeschlagene Patent daselbst nicht mehr befindlich, und nächtlicher Weil abgerissen worden seye, wurde sogleich der anwesende Notarius Lugan mit seinen beyden Zeugen von Commissions-wegen requiriret, sich ohnverzüglich an vorerwehnte so genante Schiern zu begeben, und ob angebrachter Massen das gesteren angeschlagene Patent daselbsten nicht mehr ersichtlich, sondern abgerissen worden seye, den Augenschein zu nehmen, und über den Befund zu referiren.

Dieser hat in Verfolg dessen mit seinen zweyen Zeugen sich alsogleich an gedachte Schiern begeben, und nach genommenen Augenschein bey seiner Zurückkunfft referiret, wie daß gedachtes Patent an dem Orth, wo solches gestrigen Tags angeschlagen worden, nicht mehr zu ersehen, und abgerissen worden seye.

Alldieweilen Commissio wahrnehmen müssen, daß die heut geschehene Convocation der Gemeind, und die von dem Ober-Schultheissen und Burgermeistern vollzogene Anweisung zum Gehorsam gleichwohln fruchtloß gewesen, immassen in Zeit 4. biß 5. Stunden, welche man mit gröster Gedult abgewartet, nicht ein eintziger deren dahiesigen Burgerlichen Einwohneren A. C. vor der Commission erschienen, so seynd beede Herren Commissarii der Hoffnung gewesen, es würde nunmehro bey gegenwärtigem militarischen Commando wenigstens von denen jenigen, welche besonders aus ihren Häuseren vorgefordert, und sub pœnâ executionis zu erscheinen befehlichet wurden, die schuldige Parition erfolgen, zu dem Ende dann dieselbe dem Ober-Schultheissen aufgegeben, daß er bey Straff der Execution die hernach genante sechs Burgere, als nemlich

Johann Peter Hirsch,
Ludwig Zubrodt,
Hanß Georg Bademer,
Leonhardt Müller,
Johann Jacob Jäger des Bademer Tochtermann und
Jacob Geisell

selbsten nebst dem Burgermeistern in ihren Häuseren aus Commissarischen Befelch vorzubescheiden hätte, wornach derselbe zu Vollziehung des ihme aufgetragenen Befelchs entlassen worden.

Eodem.

Eodem.

PRÆSENTIBUS

Beyden Churfürstlich-Mayntzischen Herren Hoff- und Regierungs Räthen Herrn Schneid und Herrn von Lohmer,

Herrn Actuario Löhr,

Ottone Wilhelmo Zahn, Notar. Cæsareo,

nec non

Me Notar. Cæsar. Lugan.

Allermassen sich der ohnvermuthete Erfolg ergeben, daß auch so gar die von Commissions-wegen ad ædes deren dahiesigen Bürgeren besonders erlassene- und von dem Ober-Schultheissen und Burgermeistern vollzogene Citationes gleichwohlen vergeblich gewesen, und fruchtloß abgeloffen, so hat Commissio nunmehro an der Zeit zu seyn ermessen, die anhero beruffene- und gestrigen Tags vorerschienene Notarium und Zeugen A. C. vorzulassen, und die allbereits gesteren an ihn Notarium und Zeugen ergangene Requisition in debitâ formâ vorberührter Massen zu wiederholen.

Indeme nun jetzt bemeldter Notarius nahmentlich Otto Wilhelm Zahn, und dessen bey sich habende zugleich mitrequirirte Zeugen, Henrich Bernhard Heimen Burger und Gast-Wirth zu Homburg vor der Höhe, und Friederich Ludwig Kappa Burger und Stadt-Corporal daselbsten denen beeden Herren Commissariis das an sie angesonnene Geschäfft zu verrichten und zu vollziehen zugesagt haben, so wurde denenselben der Beysitz angewiesen, und der Notarius Zahn ersucht, über die sich weiters eusserende Vorfallenheiten, gleich dem Catholischen Notario Lugan das abzuhaltende Protocoll mit zu schreiben, worzu dann derselbe sowohl, als erwehnte dessen Zeugen sich williglich verstanden haben.

Hierauff wurde der Ober-Schultheiß und Burgermeister Jacob Schütz vorgefordert, und auf die von der Commission an dieselbe gestellte Frage: ob nemlichen von ihme Ober-Schultheissen und Burgermeistern all dasjenige, so ihnen Commissio Electoralis zur fordersambsten Besorgung anbefohlen hat, der Gebühr nach vollzogen worden? referirten dieselbe wie daß er der Oberschultheiß die Gemeinde zwar durch den offentlichen Glocken-Schlag convociren lassen, es wären aber ausser zweyen eintzigen nemlichen dem Jacob Geissel, und Johann Adam Fritz, keiner deren Evangelischen Burgeren mehr, und übrigens verschiedene deren Söhnen und Kinderen erschienen, diesen habe er erstlich den heut Nachts mit Abreissung des angeschlagenen Patents verübten straffmäßigen Frevel ernstlich verwiesen, sodann ein Exemplar deren Patenten ihnen nochmahlen und zu allem Uberfluß abgelesen, und dessen Inhalt klärlich ausgelegt, mit dem weiteren

weiteren Vermelden: daß nunmehro sie Evangelische dasjenige, was sie verlangt hätten, damit erhalten, daß nemlichen ein Notarius und Zeugen A. C. der vorseyenden Untersuchung beywohnen sollen, und von Jhro Churfürstl. Gnaden ihrem Begehren hierinnen willfahret worden, nebst deme hätte der Oberschultheiß denen anwesenden Burgers-Söhnen das bey ferner andaurenden ihrer Elteren Widersetzlichkeit ihnen bevorstehende Unglück und schwere Kösten vorgestellet, mit dem Bedeuten und Verwarnung: daß sie solches ihren Elteren hinterbringen, und selbe zu dem von ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft dermahlen alleinig verlangenden Gehorsam auf immer mögliche Weiß und Arth bewegen mögten.

Ferner geschahe von dem Oberschultheiße und Burgermeistern die Anzeige, wie daß sie selbsten dem Befelch gemäß die sechs in vorhergehendem Protocollo benannte hiesige Burgere A. C. in ihren Häusern citiren wollen, es wären aber selbe nicht daselbsten befindlich gewesen, sondern deren Weibere hätten ihnen Oberschultheißen und Burgermeistern zu verstehen gegeben, daß ihre Männer nicht zu Hauß wären.

Demnächst wurde angemeldet, daß einer der Augspurgischen Confession verwandter Unterthan erschienen seye, und vorgelassen zu werden verlangte

Commissio liesse denselben vorkommen, und nachdeme ihme sein gegen gnädigste Lands-Herrschafft bezeigter Ungehorsam von Commissions-wegen verwiesen wurde, ist derselbe über die in vorherigem Protocollo bemerckte drey Fragen, welche pro notitiâ hier nochmahlens angeführet werden, und hierinnen bestehen, vernommen worden.

1mo. Ob er an der letzthin gegen den Catholischen Kirchen-Bau beschehenen Protestation Theil nehme, oder auch daß solche vorsich gehen möge, seinen Nahmen unterschrieben, und hierinnen eingewilliget habe?

2do. Ob er von denen bey Jhro Durchl. dem Herrn Landgraffen von Hessen-Darmstadt übergebenen Religions-Beschwerden Wissenschafft habe?

3tio. Ob er einige Religions-Beschwerden habe, und worinnen solche bestünden?

Jacob Geisell

Ad 1mum. R. Er müste hieran Theil nehmen, und habe Theil daran, dann er die Schrifft unterschrieben, so zu Erhaltung ihrer Recht- und Gerechtigkeiten aufgesetzt worden, und an Jhro Churfürstl. Gnaden ergangen seye.

Ad 2dum. R. Ja.

Ad 3tium. R. Ja, seine Beschwerden bestünden darinnen, Erstlich er wüste, daß ihnen Evangelischen vor ohngefehr 8. Jahren in der Kirch Gesänger seyen verbotten worden, (2.) daß auf dem Kirchhoff die sonst gewöhnliche Leich-Predigen eingestellet seyen, und nunmehro die Predigen in der Kirch geschehen müsten, weiter wüste er nichts zu sagen, er habe sich bißhero allein um seine Haußhaltung bekümmert, den Kirch-Bau betreffend, habe er hiergegen einen Einwand, aus was Ursachen aber, wüste er selbsten nicht.

Sabbathi, den 13. Septembr. 1738.

Post Prandium.

PRÆSENTIBUS

D. D. Commissariis,

Actuario,

Notario Zahn &

me Notario Lugan, ut supra.

Nachdeme Inhalts vorstehenden Protocolli ausschließlichen eines eintzigen Burgern A. C. Nahmens Jacob Geisel, keiner von denen anderen vorbeschiedenen fünff Burgeren erschienen, so wurde endlichen diesen Renitenten der Ernst gezeiget, und des Ends mit der ihnen comminirten Militarischen Execution in ordine ad parendum fürgefahren, mithin dem dahier das Commando commandirenden Officier bekandt gemacht, daß er denen vorgedachten ungehorsamen- und nicht erscheinenden Unterthanen jedem einsweilen, und biß zur weitern Commissarischen Verfügung zur Execution einen Soldaten in so lang in das Hauß zu legen hätte, biß dieselbe sich zur Commission gestellet haben, und alsdann ihme weitere Ordres zukommen würden.

Dem Oberschultheißn Bauer wurde um deswillen eine Specification derjenigen, welche vorgedachter Massen exequiret werden sollen, zu Handen gestellet, damit die Exequenten in deren Häuser eingelegt werden können.

Desgleichen ist jetzt-erwehntem Churfürstl. Oberschultheißn der Befehl ertheilet worden, durch den Burgermeister und Ambts-Botten hiernach benamten Unterthanen, oder in deren Abwesenheit, oder etwa genommener Flucht, ihren zu Hauß hinterlassenen Weiberen und Domestiquen im Nahmen der Churfürstlichen Commission zu bedeuten, daß sie nunmehro ohngesaumbt unter militarischer Execution coram Commissione erscheinen solten.

Hier folgen die Nahmen deren jenigen, so von dem Burgermeister und Ambts-Botten ad Commissionem vorzubescheiden seynd.

Johann Conrad Fuchs,
Jacob Nicolai,
Johann Adam Kurtz,
Michel Grünewald,
Johannes Rheyl sen.
Johann Jacob Wehrum,
Johann Nicolaus Fuchs,
Philipp Fuchs,
Johannes Weydmann,
Philipps Weidmann,
Johann Henrich Schroth,

Hans

Hans Geörg Bademer comparirte vor der Commission, und zeigte anbey an, wie daß er diesen Nachmittag einen Exequenten in das Hauß bekommen habe, wäre eben vom Schiessen zu Bockenheim ankommen, wolte sich alsogleich Commissioni gehorsamblich sistiret, und gebetten haben, ihme den Exequenten abzunehmen: dieser wurde ebenmäßig hierauf über die in Protocollo enthaltene Fragen vernommen.

Ad 1mum. R. Er wüste von dieser Protestation nichts, und nehme auch hieran keinen Theil, wäre ein alter Mann, und thäte sich in dergleichen Sachen nicht meliren.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er nichts.

Ad 3tium. R. Er könte von keinen Religions-Beschwerden sagen, und wüste weiter nichts anzubringen, als daß nun von einem Jahr hero die Leich-Predigen auf dem Kirchhoff eingestellet worden, und solche in der Kirchen gehalten werden müsten; gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er keinen Einwand.

Alldieweilen nächst gedachter Johann Geörg Bademer von der vorhin bezeigten sträfflichen Renitenz abgestanden, und coram Commissione erschienen; als wurden die nöthige Ordres gestellet, daß ihme der eingelegte Exequent wieder abgenommen worden.

Beede Burgermeistere Jacob Schütz und Philipps Jacob Rheinhardt referirten, wie daß sie die in der ihnen zugestellten Specification enthaltene eilff Burgere in ihren Häuseren ad Commissionem citiren wollen, es wären aber zwo Wohnstätte, nemlichen des Jacob Nicolai und Johannes Weydmann verschlossen gewesen, in denen übrigen Häuseren hätten sie die Citation theils Weiberen, und theils Kinderen insinuiret, von diesen seye ihnen gesagt worden, daß ihre respectivè Vättere und Männere nicht einheimisch wären, und sie nicht wüsten, wohin sie sich begeben hätten.

Nach einem mehr als zwey Stunden lang andaurenden Zuwarten wurde endlich beschlossen, daß vor erwehnten eilff Burgeren (so noch keine Parition geleistet, und umb in ihrem Ungehorsam zu verharren, etwa die Flucht vor einigen Tägen ergriffen haben mögten) jedem ein-beeden bekanten Haupt-Aufwickleren Jacob Nicolai und Conrad Fuchs aber jedem zwey Mann biß zu erfolgender Parition eingelegt werden sollen, und ist anbey beeden Burgermeisteren anbefohlen worden, sich in deren abwesenden Burgeren Häuser zu begeben, und deren heimgelassenen Weiberen und Kinderen im Nahmen der Churfürstl. Commission die böse Folgen ihrer respectivè Männer und Vätteren annoch andaurender Widersetzlichkeit und Ungehorsams auf das allerbeweglichste vorzustellen, ihnen benebens besten Fleisses einzureden, daß sie die Halsstärrige zum Gehorsam bringen, und selbe, daß sie wieder beytretten und erscheinen sollen, verleithen mögten, mit der Versicherung, daß in dem Fall die Flüchtige auf morgigen Tag ankommen, und nächst künfftigen Montag gleich frühe Morgens coram Commissione sich sistiren würden, sie keine gefängliche Einziehung zu besorgen hätten, gestalten von gnädigster Lands-Herrschafft weiter nichts als der Gehorsam und schuldige Submission verlangt werde.

Philipps Cämmerer erschiene noch vor annahender Nacht, sich erklährend, daß er den schuldigen Gehorsam leisten wolte, wurde hierauf gleich denen Vorherigen vernommen.

 Ad

Ad 1mum. R. Er hätte hieran noch keinen Theil gehabt, und wolte auch heut ererst keinen Theil daran nehmen.

Ad 2dum. R. Er habe keinen Buchstaben von denenselben gesehen.

Ad 3tium. R. Er habe gegen seinen Herrn nichts, sein Herr könte noch zwey Kirchen bauen, solches könte und wolte er nicht wehren, von einigen Religions-Beschwehrden wüste er nichts, seye ihme noch nichts Leyds hierinnen widerfahren.

Wegen annahender Nacht wurde mit weiterm protocolliren eingehalten, und sothanes Protocollum für diesesmahl beschlossen.

Lunæ den 15ten Septembris 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Nachdemahlen ex parte Commissionis aus der Ursachen (damit man keinen Vorwurff haben möge, nicht all ersinnliche gütliche Weege und Mittel, die widersetzliche Flüchtling zum schuldigen Gehorsam zu verleiten, angewendet zu haben) für räthlich befunden worden, gestrigen Tags nach vollendeten vormittagigen GOttes-Dienst die dahiesige Pfarrern und Caplan A. C. vorzuberuffen, und denenselben in præsentiâ des Churfürstl. Kellers Gaßmann und Notarii Lugan aufzugeben, daß dieselbe Nachmittags die in der Kirch Anwesende zu dem ihrer Gnädigsten Lands-Herrschafft schuldigen Gehorsam, denen geleisteten Unterthans-Pflichten gemäß anzuweisen, auch sie mit beweg- und nachtrücklicher Vorstellung aller weiters besorglichen bösen Folgen, von ihrer annoch fortwährender Widersetzlichkeit abzuwarnen, und wie solches geschehen, Commissioni zu referiren hätten, gleich solches der zum Uberfluß gedachten Pfarrer und Caplan ertheilte und hierbey gefügte Befehl sub
Num. 4. Num. 4. breitern Inhalts ausweiset; als erschiene deme zu Folge vorgedachter Pfarrer mit Nahmen Justi, und zeigte an, wie er Nachmittags vorgestellet habe, daß die gantze Evangelische Burgerschafft gegenwärtiger Churfürstl. Hochpreyßlicher Commission Parition leisten, und sich wieder einstellen sollen, damit daß die Einträchtigkeit wieder hergestellet werde, und sich vor Schaden hüten mögten.

Hierauf wurde er Pfarrer Justi über die mehr bemerckte drey Fragen ad Protocollum vernommen.

Ad 1mum. R. Er habe keinen Theil, und nehme keinen Theil daran, er habe sich nicht unterschrieben, wüste von nichts, und seye auch nicht dabey gewesen, als die Protestation geschehen.

Ad 2dum. R. Davon wüste er nichts.

Ad 3tium. R. Ja, sie zwey Geistliche wolten ihre Religions-Beschwehrden schrifftlich übergeben, weilen ihme solche nicht beyfallen thäten.

Hoc dimisso wurde der Caplan Diehl A. C. vorgelassen, und gleicher Gestalten ad Protocollum vernommen.

Ad 1mum. R. Nein.

Ad 2dum. R. Nein.

Ad

Ad 3tium. ℞. Alle seine Religions-Beschwerden nahmhafft zu machen, könte er sich nicht entschliessen, wann ihme erlaubt würde, solche schrifftlich zu übergeben, wäre er hierzu bereit.

Deme Vorgangen ist gedachter Caplan Diehl wieder entlassen, und ihme bedeutet worden, daß er seine angebliche Religions-Beschwehrde dergestalten schrifftlich aufzusetzen, und heut Nachmittag Commissioni Electorali einzureichen hätte, wie er es vor GOtt und Gnädigster Herrschafft verantworten, und sothane seine Gravamina mit rechtlichen Bestand darthun und behaubten könne.

Alldieweilen der beschehenen Anzeig nach Niemand deren so wohl flüchtigen- als einheimischen hiesigen Burgeren A. C. auf dahiesigem Schloß ersichtlich ware, so sich zum schuldigen Gehorsam und Parition ergeben wolte; So ist Commissio diesen Vormittag was weiteres vorzunehmen ausser Stand gewesen.

Lunæ den 15ten Septembris 1738.
post Prandium.
PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Hanß Michel Beyleyder erschiene, und wurde gleich denen vorherigen hiesigen Burgeren vernommen.

Ad 1mum. ℞. Er wüste von dieser Protestation nichts, man habe ihn nicht gefragt, so hätte er auch hierinnen nicht einwilligen können.

Ad 2dum. ℞. Davon wäre ihme so viel gesagt worden, als denen Herren Commissariis selbsten, er wüste einmahl nichts davon, man hätte ihn weiß gemacht, es solte an seinen Gnädigsten Herrn ein Memoriale eingegeben werden, diesertwegen hätte er sich unterschrieben, was aber darinnen enthalten seye, das wüste er nicht, weilen man es ihm nicht vorgelesen.

Ad 3tium. ℞. Er könte über nichts klagen, noch sich beschwehren, daß er in seiner Religion gekräncket worden, wüste auch von keinen Religions-Beschwerden, ausser daß die Evangelische von dem Ober-Schultheissen verdambt worden.

Veneris den 19ten Septembris 1738.
PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Demnach Commissioni Electorali heut früh Morgens angezeiget worden, wie daß der wieder anhero beruffene Notarius Zahn nebst bey sich habenden zwey Zeugen A. C. dahier sich eingefunden; als ist ex parte Commissionis ferner zur Session geschritten, und die Erkundigung zuforderist eingezogen, ob nicht einige von hier flüchtige wider-

widerspenstige Unterthanen auf die mehrmahlen erlassene Commissarische Citationes zu Bezeigung ihres Pflicht-schuldigen Gehorsams hinwieder beygetretten, und Commissioni sich zu stellen bereit seyen.

Hierauf wurde angezeiget, daß von denen Ausgetrettenen weder in dahiesiger Stadt noch Schloß, ausser zwey benanntlich Leonhard Krieger und Lazaro Siegelkuhe bishero sich eingefunden hätten, und sich zum Gehorsam ergeben wolten, diese beyde seynd vorgelassen, und über die in Protocollo mehr bemelte Fragen folgender Gestalten vernommen worden.

Lazarus Siegelkuhe

Ad 1mum. R. Ach nein, er wüste hiervon kein Wort, und thäte hieran weder Theil nehmen noch haben, er hätte noch niemahlen Muth gehabt, sich in dergleichen Händel zu wicklen.

Ad 2dum. R. Er könte ein Eyd schwöhren, daß er hiervon kein Wort wisse, ob er zwar unter dem gemeinen Volck hiervon reden gehöret, ererst aber, wie die jetzige Commission schon hier zu Cronberg sich befunden.

Ad 3tium. R. Er wüste von nichts, ausser daß gesagt werde, daß der Ober-Schultheiß gegen die Evangelische Religion sich mit Reden vergangen habe, ob er zwar solche Reden von dem Ober-Schultheissen nicht selbst gehöret hätte, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und wolte er wünschen, daß sie Evangelische an solchem, wie sie angefangen, fortgearbeitet hätten, auf solche Weiß wäre auch Fried geblieben, er selbsten hätte ja hierzu zwey Ruthen Stein geführet.

Leonhard Krieger

Ad 1mum. R. Er wüste von gar nichts, habe und nehme keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Er wüste von gar nichts, und hätte ihn kein Mensch deswegen gefragt, man würde auch seinen Nahmen nirgends unterschrieben finden.

Ad 3tium. R. Er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, er wäre zufrieden, wann sein Gnädigster Churfürst sechs Kirchen bauen thäte, sonsten wüste er keine Religions-Beschwerden, ausser daß das Evangelische Schuhl-Hauß abgebrochen und verkaufft worden, ohne daß man wüste, wohin das Geld kommen wäre.

Nachdeme in Verfolg der von Churfürstlicher Manntzisch-Hochpreyßl. Regierung an beyde Herren Commissarios beliebig erlassener Verordnung gestrigen Tags die coram Commissione noch nicht erschienene Haubt-Anfängere gegenwärtiger Unruhen benanntlich Johann Conrad Fuchs, Jacob Nicolai, Johann Rheyl Sen: und Johann Henrich Schroth an Seithen der Churfürstl. Commission viritim ad ædes, als auch per Citationes ad valvas (wovon ein Exemplar diesem Protocollo sub Num. 5. beygefüget wird) sub termino trium dierum, umb vor der Churfürstl. Commission zu erscheinen, bey Verlust ihres Burger-Rechts citiret

Num. 5.

ret worden, mit angehängter Commination, daß, Falls dieselbe vor Ablauff sothanen endlichen Termins coram Commissione nicht erscheinen, sondern in ihren bißhiehin bezeigten Ungehorsam und Pflicht-widriger Renitenz ferner erhärten würden, sie nach Verfliessung sothanen Termins ihres Burger-Rechts eo ipso verlustiget seyn und bleiben sollen, und dann zu dem Ende annoch zum Uberfluß deren vorbemelten Haupt-Rädelsführer Weibere ad Commissionem beruffen, und ihnen vorberührte Churfürstl Gnädigste Verordnung vorgehalten, annebens dieselbe nachtrücklich dahin, daß sie nemlichen ihren flüchtigen Männeren beweglich zusprechen, und sie zum Beytritt bringen mögten, angewiesen worden, so wurde ex parte Commissionis für gut befunden, ein- oder andere dieser Weiber vorzulassen, und von denenselben, wessen ihre Männer bey der nunmehro comminirten Verlustigung des Burger-Rechts entschlossen seyen, zu vernehmen.

Prævia Citatione erschiene solchemnach Anna Maria Nicolai, und sagte aus, wie daß sie all dasjenige, so ihr von der Churfürstl. Commission seye auferlegt worden, verrichtet, zu dem Ende ihren Mann zu Franckfurth aufgesucht, ihn auch daselbsten in dem Wirths-Hauß zum rothen Löwen angetroffen habe, es wäre aber ihr von demselben keine andere Antwort ertheilet worden, als daß er für sich allein vor der Commission nicht erscheinen dörffte, dann sie Sämbtliche in einen Hauffen zu kommen entschlossen wären, ob nun diese flüchtige Unterthanen sich also zusammen verschworen hätten, solches könte sie nicht wissen.

Beede dahiesige Ministri A. C. Pfarrer Justi und Caplan Diehl, deßgleichen der Kirchen-Senior Johann Henrich, und Schuhl-Diener Johann Conrad Antheß ihres vorhinigen Erbiethenes zu Folge exhibirten Commissioni Electorali Designationem ein- und anderen von ihnen aufgesetzten Religions-Beschwerden unà cum adjunctis sub Numeris 6. 7. & 8. Num. 6. 7. 8.
mit Bitte: damit solche an Seithen der Commission aus dem Grund untersucht, und zu deren gerechten Abstellung das erforderliche verfüget werden möge.

Nachdeme nun sothane Gravamina dem dahiesigen Catholischen Pfarrern Lang, auch Ober-Schultheissen und Prælenz-Meistern zu dem Ende communiciret worden, damit von selbigen über solche Beschwehrden punctatim eine schrifftliche Erleutherung ertheilet werden möge; als seynd demnach von gedachten Pfarrer Lang, Ober-Schultheissen Bauer und Prælenz-Meistern Stephani beyde hier sub Numeris 9. & 10. anliegende Verantwort- und Erleutherungs-Schrifften ad Commissionem eingegeben worden, welche bey heutiger Session in Beyseyn vorerwehnter Pfarrers, Caplan, Ober-Schultheissen, und an statt des Alters halber nicht erschienenen Prælenz-Meisters, dessen für ihn substituirten Sohns der Ordnung nach abgelesen, und über jedes angebrachte Gravamen beyden Churfürstl. Herren Commissariis zu besserer Information die von ihnen hinc & inde verlangte weitere mündliche Erleutherung abgegeben worden, und haben zu dem Ende mehrgedachter Pfarrer Justi und Caplan Diehl in der Anlage Num. 11. quo ad Gravamen 1. 2. & 3. noch ferners schrifftlich sich vernehmen lassen, quo ad Gravamina ulteriora aber die Erklährung gethan, daß sie die Untersuch- und Erörtherung derenselben der Churfürstl. Commission in der Zuversicht, daß hierinfalls aller-

Num. 9. & 10.

Num. 11.

dings grad durchgegangen, und ohnpartheyische Remedur erfolgen werde, überlassen haben wolten.

Commissio hat hierauf vor allem sich entschlossen, die dem Angeben nach baufällige Kirch-Mauer und Dach in præsentiâ Pfarrers und Caplan, Ober-Schultheissen und Præsenz-Meisters mit Zuziehung einiger Handwercks-Leuthen in Augenschein zu nehmen, und da sich bey dem eingenommenen Augenschein ergeben, daß einer Seiths die Kirch-Mauer, und dann einer deren Pfeileren an dem Chor sehr baufällig, mithin nöthig seye, daß zu Verhütung höher aufschwellenden Bau-Kösten eine baldige Reparation und Ausbesserung vorgekehret werde, so wurde ex parte Commissionis nach vollendetem Augenschein die auf Kösten der Præsenz vorzunehmende Reparation gutgeheissen, und des Ends denen zugegen gewesenen Werck-Leuthen einen Uberschlag zu verfertigen, und Commissioni einzulieffern anbefohlen, und dadurch das 9te Gravamen gehoben.

Lunæ den 13ten Octobris 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Demnach durch die bisherige vielfältige gütliche Annahnungen sowohl, als die unterm 9ten dieses Monaths aus Churfürstl. Gnädigstem Befehl angeschlagene anderweite Patentes (wovon man Num. 12. ein Exemplar sub Num. 12. diesem Protocollo beyzufügen vor nöthig befunden) endlich so viel bewürcket worden, daß verschiedene deren flüchtigen dahiesigen Churfürstl. Unterthanen A. C. ihren Fehler und Irrweege erkennende, zu ihrem häußlichen Weesen wieder zuruck gekehret, und beygetretten, sofort da sie sich gnädigster Herrschafft submittiren, und coram Commissione Electorali erscheinen wolten, sich anerkläret haben: Anhero dann auch in dieser Zuversicht gleich nach erfolgtem ihrem Beytritt die Execution denenselben abgenommen worden. Als wurde mit fernerer Anhörung dieser zum Gehorsam sich ergebenden Unterthanen ferner fortgefahren, wie folget:

Johann Christoffel Mertz.

Ad 1mum. R. Hieran habe er keinen Theil gehabt, und wolte auch jetzo keinen daran nehmen.

Ad 2dum. R. Habe hiervon gar nichts gewust.

Ad 3tium. R. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und hätte auch sonsten keine Religions-Beschwerden einzubringen.

Jacob Stemler.

Ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, und könte auch jetzo an dieser Protestation keinen Theil nehmen.

Ad 2dum. R. Davon wuste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Er habe sich hierüber zu beschwehren, daß die Kinder auf der Gassen die andere Evangelische Kinder Lutherische Hund, und Dick-Köpff geheissen, woraus hiernach unter den Elteren nichts als Verdrießlichkeiten entstehen müsten, da zuver

dan-

dannoch die Catholische mit denen Lutheraneren dergestalten friedlich zusammen gelebet hätten, daß man zwischen beyden Religions-Verwandten keinen Unterscheid verspühret, und nicht gewust habe, wer Lutherisch oder Catholisch seye, weiter wüste er nichts, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und könte er seines Orths geschehen lassen, daß man Kirchen, so viel man wolte, bauen thäte, es hätte auch mit dermahligem Catholischen Kirchen-Bau nichts zu sagen, wann nur die Lutherische in ihrem Gottesdienst dadurch nicht verstöhret würden.

Johann Balthasar Schuh

Ad 1mum. R. Hiervon habe er nichts gewust, er habe den Notarium weder beruffen, daß er kommen solte, noch daß er darein gewilliget, seinen Nahmen unterschrieben.

Ad 2dum. R. Er hätte hiervon nichts gewust, noch auch sich unterschrieben; wie solche übergeben gewesen, und es jedermann auch die Catholische gewust, habe er ererst davon Nachricht bekommen.

Ad 3tium. R. Freylich! weilen man sie Evangelische verdammen wolte, und Lutherische Hund geheissen, welches letztere der Catholische Pförtner an dem Franckfurter Thor geredet habe, worüber er auch von dem Herrn Amts-Keller mit Einthürmung bestraffet worden. Das übrige wolte er GOtt und seinem gnädigsten Churfürsten und Lands-Vatter anheim gestellt seyn lassen. Ubrigens den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, hätte er, wann sie Evangelische wegen der Nähe nur einmahl nicht in ihrem Gottes-Dienst verstöhret würden, nichts einzuwenden.

Andreas Anthes

Ad 1mum. R. Er habe den geringsten Theil nicht daran, wüste von nichts, und nehme sich derer Sachen im mindesten nicht an.

Ad 2dum. R. Er wüste nichts davon.

Ad 3tium. R. Könte desfalls nichts anbringen, und gegen den Catholischen Kirchen-Bau einwenden.

Conrad Schwartz

Ad 1mum. R. Er habe hiervon nichts gewust, wüste auch noch nichts davon, nehme auch hieran keinen Theil.

Ad 2dum. R. Nein.

Ad 3tium. R. So lang er hier wohne, könte er nicht sagen, daß ihme was in Weg geleget worden, ob er zwar von anderen in ein- und anderem klagen gehöret; sonsten wüste er weiter nichts anzubringen, ausser dieses: daß seine Schwägerin, deren Vatter Lutherisch, die Mutter Catholisch gewesen, anfänglich zur Lutherischen, hernach aber nach dem Todt des Vatters von ihrer Mutter zur Catholischen Religion erzogen worden, da aber hierauf auch die Mutter gestorben, niemand vorhanden ware, der sich ihrer angenommen, so hätte sie ihr Stück Brodt in der Frembde suchen müssen, und wäre wieder Lutherisch worden, weshalben ihme Comparenten von der Obrigkeit befohlen wor-

den, von ihrem Vermögen derselben nichts heraus zu geben, biß sie sich wieder zur Catholischen Religion würde gewendet haben, derowegen sie wieder dahier, und Catholisch seye; er Comparent habe zwar nichts dagegen einzuwenden, und gienge ihn auch nichts an. Nunmehro habe er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts mehr einzuwenden, weilen er darzu nicht mehr frohnen dörffte.

Ludwig Scheurer

Ad 1mum. R. Er hätte damit gar nichts zu schaffen, und könte man seinetwegen an dem Catholischen Kirchen-Bau fortfahren.

Ad 2dum. R. Er wüste umb die Händel nichts.

Ad 3tium. R. Nein, er seye hierin in der Burgerschafft schon 28. Jahr angenommen, und wäre ihm im geringsten nichts in Weeg gelegt worden, es seye ihme ein Christ so lieb als der andere.

Johann Peter Hersch

Ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, und habe auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Er wuste kein Wort davon zu sagen.

Ad 3tium. R. Seines Orths habe er sich dieserthalben in keinerley Weiß zu beschwehren, hätte jedoch von anderen gehöret, daß sie Evangelische ihrer Religion halber gescholten, und dagegen unnütze Reden geführet worden. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts, ausser daß er beförchte, es stünde solcher ihrer Evangelischen Kirch etwas zu nahe, wodurch etwa ins künfftige ein Irrthumb entstehen könte.

Johannes Netterwaldt

Ad 1mum. R. Wüste nichts darvon, und habe mithin keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Wüste nichts davon.

Ad 3tium. R. Er wüste von keinen Religions-Beschwerden, ausser daß man jetzo das Rath-Hauß abgebrochen, und an ander Orthen mit schwehren Kösten hingesetzt habe. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts einzuwenden.

Philipps Fuchs

Ad 1mum. R. Von dieser Protestation wüste er nichts, und habe hieran keinen Theil.

Ad 2dum. R. Dieses Memoriale, worinnen enthalten, daß Ihro Durchleucht der Herr Landgraff von Darmstadt an seinen gnädigsten Churfürsten ein Vorschreiben ergehen lassen mögte; habe er mit unterschrieben, worinnen aber die in dem Memoriali enthaltene Religions-Beschwerden bestanden, wüste er nicht, zudem seye es auch schon so lang, und könte sich dessen nicht besinnen.

Ad 3tium. R. Es seyen deren Beschwerden viel, als nemlich: der Herr Pfarrer Lang habe einen Knaben aus der Evangelischen Schuhl geführet. (2.) Habe der Ober-Schultheiß ihren Geistlichen ohngescheut in das Gesicht gesagt, sie Lutherische seyen verdammt. (3.) Thäten des Valentin Gottschalcks, und der Franckfurter Thor-Pförtnerin Kinder ihre Evangelische Jugend schänden

den und schmähen, weiter wüste er nichts mehr. Die Catholische Kirch betreffend, habe er dargegen, falls nur mit der Zeit diesertzhalben keine Stöhrung in dem Gottes-Dienst erfolge, keinen Einwandt.

Andreas Reichert

Ad 1mum. R. Er könte sich hierauf nicht besinnen, hätte nicht verwilliget, daß der Notarius hieher kommen solte.

Ad 2dum. R. Nein, könte nichts hievon sagen.

Ad 3tium. R. Was er anzubringen hätte, bestünde darinnen, daß des Stoffel Volcks Mädgen von dem Catholischen Pfarrer seye begraben worden, da doch die Begräbnuß dem Evangelischen Pfarrer zugestanden hätte, aus Ursachen, weilen des Kinds Catholischer Vatter Christoff Volck mit seiner Frau Lutherischen Religion sich zusammen verglichen hätten, daß die Töchter in der Evangelischen Religion erzogen werden solten, wie dann dieses Mädgen auch nicht zur Catholischen, sondern Lutherischen Religion erzogen worden wäre. (2.) Habe der Herr Pfarrer Lang einen Buben aus der Evangelischen Schuhl gelanget, und (3.) Des Conrad Bergen Mädgen zur Catholischen Religion bringen wollen, dahero man gemüßiget worden wäre, dasselbe nach Homburg zu schicken, damit es in dem Catechismo unterrichtet und confirmiret werden können, welches dem Herrn Pfarrer Lang nicht zugekommen wäre, weilen, ob zwar dessen Vatter Catholisch, gleichwohlen die Mutter Evangelisch gewesen. (4.) Habe der Oberschultheiß sie Evangelische mit Worten verdammt. (5.) Hätte der Pförtnerin Sibilla Romin ihr Sohn gegen die 2 Nacht-Wächter, so den Feyer-Abend angesaget hätten, diese Wort: was wolt ihr verdammte Hund? ausgestossen, worüber derselbe zwar einen Tag lang eingethürnet worden. (6.) Thäten einige Lutherische junge Leuth nicht zu Burgeren auffgenommen werden. (7.) Wäre gebräuchlich gewesen, daß die Burgerschafft 3. oder 4. Leuthe zu Raths-Glieder vorgeschlagen hätte, worunter das Gericht einen herausgezogen, und zum Raths-Verwandten erkiesen, dieser Gebrauch aber wäre schon über Manns-Gedencken abgestellet worden, und hätte man viele Evangelische Raths-Glieder abgeschaffet, und an statt deren Catholische angenommen. (8.) Wurde der Catholische Schuhlmeister aus der Prætenz salariret, in Heu, Stroh, Frucht, und Geld, welches Salarium doch demselben nicht gebühren thäte. Anlangend (9.) den Catholischen Kirchen-Bau, dargegen thäte er sich nicht stellen, verhoffte jedoch, daß sie Evangelische in dem Gottes-Dienst nicht verstöhret würden, und vermeinte er Comparent, es würde sich auf einmahl aller Dispur und Beschwehrung heben, wann Ihro Churfürstliche Gnaden geruhen wolten, jemand der Evangelischen Religion zu einem Bedienten, als etwa Schultheissen, Ambts- oder Gerichts-Schreibern, Kirchen-Bau-Meistern anzunehmen, auf welchen sie Evangelische ihr Vertrauen setzen, und in Angele-

 genheiten

genheiten einige Hülff und Trost finden könten. (10.) Seye in dem hiesigen Hospital eine Fundation für die Hauß-Arme, als welche jährlich und alle hohe Fest-Täge ein Gewisses an Geld, Fleisch und Wein zur Allmosen bekommen thäten, von welchen Allmosen die Evangelische ausgeschlossen, und solches denen Catholischen nunmehro zugewendet würde.

Lunæ den 13ten Octobris 1738.

Post Prandium.

P R Æ S E N T I B U S, quibus supra.

Johann Henrich Krieger

Ad 1mum. R. Er nehme hieran keinen Theil, wüste davon nichts, und hätte sich der Sachen nicht angenommen.

Ad 2dum. R. Wüste nichts davon.

Ad 3tium. R. Gegen seinen Herrn könte er das geringste nicht beybringen, worinnen er sich beschwehret befinden thäte, ansonsten aber seye das unnützige Geschwätz, so von Kindern und dem Oberschultheiß gegen sie Evangelische ausgestossen worden, allschon zuviel bekannt; den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, habe er hiergegen keinen Einwand, und könte er seinem Herrn nicht wehren, diese und mehrere Kirchen zu bauen, er wolte doch nicht glauben, daß mit der Zeit dadurch sie beyderseithige Religions-Verwandte in ihrem Gottes-Dienst mögten gestöhret werden, weiter wüste er nichts anzubringen.

Nicolas Kuntz

Ad 1mum. R. Negativè, er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden.

Ad 2dum. R. Er wüste auch nichts davon.

Ad 3tium. R. Wüste gar nichts anzubringen.

Johannes Henrich

Ad 1mum. R. Wüste hiervon nichts, wie er dann hieran Theil nehmen könte, thäte sich als ein junger Burger dieser Sachen nicht annehmen

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Wüste er weiter nichts anzubringen, als daß schon bekandt seyn würde, wie der Oberschultheiß die Lutheraner verdammt habe, und noch andere böse Leuthe mehr dahier wären, die denen Lutherischen zuviel thäten, weiter wüste er nichts, habe nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, wann sie nur einmahl in ihrem Gottes-Dienst dardurch nicht verstöhret würden.

Johann

Johann Daniel Glock

Ad 1mum. R. Wüste hiervon nichts, und nehme auch hieran keinen Theil.

Ad 2dum. R. Wüste nichts hiervon.

Ad 3tium. R. Könte nicht sagen, daß sie in ihrer Religion wären gekränckt worden, und wüste weiter nichts anzubringen, als daß, wie die Leuth sagen thäten, der Oberschultheiß sie Evangelische verdammt habe, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden.

Andres Weidmann

Ad 1mum. R. Seye frey, und wüste nichts hiervon.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Wüste sich über weiter nichts zu beschwehren, als daß der Oberschultheiß sie Evangelische verdammt habe; den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, habe er zwar dagegen nichts einzuwenden, jedoch thäte jedermann sehen, daß sie ein wenig zu nahe an der Evangelischen stünde, und habe man über dieses das herrschafftliche Rath-Hauß, so mit grossen Kösten vor einigen Jahren gebauet worden, abgebrochen, und an ein anderes Orth hingestellet, weiter wüste er nichts anzubringen.

Johann Jacob Henrich

Ad 1mum. R. Er hätte nicht gewust, daß der Notarius kommen solte, noch daß er hier gewesen, und nehme an dessen beschehener Protestation keinen Theil.

Ad 2dum. R. Wann er den Tod leiden solte, so könte er nicht sagen, daß er die Schrifft an den Herrn Landgraffen von Darmstadt mit unterschrieben habe, wann sein Nahmen darunter stehen solte, so müste ein anderer solchen dahin geschrieben haben, er wüste sich wohl zu erinneren, daß er einsmahlen eine Schrifft, so in wenigen Zeilen bestanden, und auf einem halben Bogen geschrieben ware, ohnwissend, was darinnen enthalten, mit unterschrieben hätte.

Ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als daß der Oberschultheiß sie Evangelische verdammt hätte, ob er zwar daraus nichts machen, und darfür halten thäte, daß der Oberschultheiß ihn nicht verdammen könne, noch zur Zeit habe er gegen den Catholischen Kirchen-Bau gar nichts einzuwenden, er wolte ja doch nicht hoffen, daß solche eine Verstöhrung mit sich bringen würde.

Johannes Sparwasser

Ad 1mum. R. Negativè, wüste nichts davon.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium. R. Seines Orths wüste er von nichts zu sagen, den Kirchen-Bau betreffend, so könte weder er, noch seine Mit-Bürgere dagegen was einwenden, indeme sein gnädigster Churfürst und Herr seiner Meinung nach so viel Kirchen, als er wolte, zu bauen, befugt wäre, nur aber wäre dieses hierbey zu bedencken, damit nicht einsmahlen die Catholische so wohl, als

Lutherische wegen der Nähe in ihrem Gottes-Dienst verstöhret würden, wann diese Verstöhrung nicht zu besorgen, so hätte er gar keinen Einwand vorzubringen.

Ludwig Anthes

Ad 1mum. R. Hiervon wüste er gar nichts, und nehme auch hieran keinen Theil.

Ad 2dum. R. Hiervon wüste er gar nichts.

Ad 3tium. R. Für seine Person habe ihm niemand was in Weeg gelegt, wie er aber von andern Leuthen gehört habe, so hätte der Oberschultheiß sie Evangelische verdammet, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und seye deswegen zu gering, hätte auch sonsten für sich kein Anliegen.

Leonhard Müller

Ad 1mum. R. Wüste nichts davon, und nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Negativè.

Ad 3tium. R. Sie Lutherische hätten mit denen Catholischen je und allzeit sehr einig gelebt, und keiner dem andern was in Weeg gelegt, biß anjetzo geschehen, daß der Oberschultheiß sich mit Worten heraus gelassen, und sie Lutheraner verdammet habe. gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts einzuwenden, und könte sein Herr, wann er wolte, 10. Kirchen hierher bauen.

Georg Rheyl

Ad 1mum. R. Er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, und also an der Protestation keinen Theil.

Ad 2dum. R. Negativè, er seye hierzu nicht begehret worden, so habe er auch darmit nichts zu schaffen.

Ad 3tium. R. Seines Orts habe er nichts anzubringen.

Andres Kreim

Ad 1mum. R. Es seye seiner ohnwissend geschehen, wüste nichts davon, und seye auch nicht Sinns, hieran Theil zu nehmen.

Ad 2dum. R. Er könte nicht laugnen, daß der Nicolai zu ihm gekommen, sagend: der Herr Landgraff von Darmstadt hätte anhero geschrieben, dahero er Comparent diese Schrifft, die er ihm damahls vorzeigte, mit Vermelden: daß hieran ihrer deren Croneberger Gerechtigkeit hangen thäte, mit unterschreiben mögte, welches er dann auch auf des Nicolai Zureden gethan, ohne zu wissen, was in sothaner Schrifft enthalten seye.

Ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als daß der Pfarrer Lang Kinder aus der Evangelischen Schul gelangt habe, den Catholichen Kirchen-Bau belangend, seye er zu gering darzu, hiergegen was einzuwenden, indeme ihme all dasjenige, was seinem Herrn recht wäre, auch recht seye.

Johannes Krieger

Ad 1mum. R. Wüste nichts davon, nehme keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Seye ihm auch unbekandt, habe keinen Buchstaben davon gesehen.

Ad 3tium. R. Wüste sich weiter nicht zu beschwehren, als daß man zuweilen

len von jungen Leuthen Reden hören müste, so gegen die Religion lauffen thäten, sonsten wüste er nichts. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, könte er sich hiergegen nicht stellen, ob man zwar nicht wissen könte, ob mit der Zeit nicht ein Irrthum oder Stöhrung in dem Gottes-Dienst dardurch erfolgen werde.

Bartholomäus Kuntz

Ad 1mum. R. Wüste kein Wort hievon, nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Wüste auch nichts davon.

Ad 3tium. R. Wüste weiter nichts anzubringen, hätte nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, dann was sein Herr thun thäte, wäre ihm wohl gemacht.

Martis den 14ten Octobr. 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Friderich Henrich

Ad 1mum. R. Er habe nichts davon gewust, es hätte geheissen, daß im Nahmen Ihro Durchlaucht des Herrn Landgraffen von Hessen-Darmstadt die Protestation geschehe.

Ad 2dum. R. Er könte sich dessen anjetzo nicht besinnen.

Ad 3tium. R. Seine Religions-Beschwerden bestünden darinnen, daß der Herr Pfarrer Lang seines Wissens einsmahlen einen Lutherischen Buben aus der Evangelischen Schuhl genommen, sonsten hätte er nichts weiters anzubringen. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, hätte er gegen solchen nichts einzuwenden, wofern sie Evangelische in ihrem Gottes-Dienst dadurch nicht verstöhret würden, übrigens stünde seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn ja frey, das jenige zu thun und vorzunehmen zu lassen, was höchst Deroselben gnädigst gefällig wäre, jedoch könte er nicht bergen, daß er sich durch Versetzung des Rath-Hauses und Benehmung der alten Schnell, wodurch der genugsame Vorrath an Wasser nunmehro abgängig, beschwehrt finden thäte.

Wilhelm Braun

Ad 1mum. R. Negativè, er wüste nicht, wer diesen Notarium anhero geschickt habe, und seye ihme alles ohnbewust.

Ad 2dum. R. Was an Ihro Durchlaucht den Herrn Landgraffen zu Darmstadt ergangen, davon wüste er nichts, wohl aber seye ihme diejenige Supplic, so an Ihro Churfürstl. Gnaden übergeben worden, bekandt.

Ad 3tium. R. Die Schrifften, so an Ihren Gnädigsten Churfürsten übergeben worden, thäten ihrer deren Evangelischen Beschwerden und Klagen, so er auswendig anzuzeigen nicht wüste, besagen und ausweisen, gegen den Kirchen-Bau habe er nichts, dann ein GOttes-Hauß müste befördert, und die Ehr GOttes vermehret werden, er vermeinte, sein Gnädigster

Churfürst und Herr könne nach seinem Wohlgefallen diese und mehrere Kirchen bauen lassen, und wären diesertwegen keine Klagden entstanden, wann nicht auf dem Platz, worauf die Kirch gesetzet worden, ihres Orths-Gerechtigkeiten, als nemlich das Rath-Hauß, die sogenannte Weede und Bronnen sich befunden hätten, und dann an andere Orthen hingestellet worden seyen, weiter wüste er an Beschwerden nichts anzubringen.

Johann Nicolaus Müller

Ad 1mum. R. Negativè, wüste hiervon nichts, nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum. R. Davon wüste er auch nichts, man habe ihn diesertshalben nichts wissen lassen.

Ad 3tium. R. Er könte nichts sagen, wäre seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn je und allzeit ein getreuer Unterthan, der er auch verbleiben wolte, gewesen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er sich nicht zu beschwehren, sie Unterthanen hätten halt beförchtet, es mögte einsmahlen diesertwegen ein Verstöhrung im GOttes-Dienst erfolgen, wüste weiter nichts anzubringen, worinnen er in seiner Religion gekräncket wäre, ausser, daß der Ober-Schultheiß, und die kleine Kinder sie Evangelische verdammet hätten.

Michael Henrich

Ad 1mum. R. Er wüste davon nichts, wie könne er dann Theil daran nehmen.

Ad 2dum. R. Wüste nichts davon, als was das gemeine Volck geredet habe, er habe diese Schrifft nicht unterschrieben.

Ad 3tium. R. Er wüste sonderlich nichts, ausser dem, daß der Ober-Schultheiß in Gegenwart deren Herren Geistlichen, gleich er von anderen vernommen habe, die Lutheraner verdammet hätte, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er das geringste nicht einzuwenden, seinem Bedüncken nach habe sein Herr Macht, Kirchen, so viel, wann und wo er wolle, zu erbauen, er thäte sich erinneren, daß an dem Orth, wo die Kirch stünde, eine Weede, worinnen vor etlichen 30. Jahren die Weibs-Leuth gewaschen hätten, gewesen seye, er wäre zwar zufrieden, was sein Herr machen thäte, und wolte ihm nichts vorschreiben, noch widersprechen, daß anjetzo weniger Wasser, als zuvor dahier befindlich seye.

Johann Nicolas Vogt

Ad 1mum. R. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts, und könte solchen seinem Herrn nicht wehren.

Ad 2dum. R. Negativè.

Ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner auf alle Arth und Weiß verdammen wolte, und der Pförtnerin Sibillæ ihr Sohn sie Evangelische verspottet habe.

Balthasar Hertzberger

Ad 1mum. R. Hiervon wüste er nichts, und habe den Notarium nicht gesehen.

Ad

Ad 2dum. R. Sie wären in des Glaser Wehrumbs Hauß zusammen kommen, und hätte daselbst er mit anderen seinen Nahmen unterschrieben, die Schrifft seye ihnen damahls vorgelesen worden.

Ad 3tium. R. Ja, der Ober-Schultheiß hätte ihr Abendmahl verspottet, und sie verdammet, übrigens wolte er sich auf die Schrifften, so sie ihrem Gnädigsten Herrn übergeben, und worinnen alle ihre Klagden enthalten seyen, bezogen haben, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, so habe er dagegen nichts einzuwenden, und gestünde er gar gern, daß sein Herr Macht habe, 10. Kirchen zu bauen, nur dieses allein habe er beförchtet, es mögte die Evangelische Kirch dardurch verdunckelt, und sie beyderseits in ihrem GOttes-Dienst verstöhret werden.

Adam Kurtz

Ad 1mum. R. negativè.

Ad 2dum. R. Er habe seinen Nahmen unterschrieben, die andere aber hätten ihn hierzu beredet, und vorgegeben, solche Schrifft gienge an seinen Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Ad 3tium. R. Er könte solches so auswendig nicht sagen, alle ihre Klagen, die sie hätten, seyen in denen Schrifften, so sie Ihro Churfürstl. Gnaden übergeben, enthalten, gegen den Kirchen-Bau habe er nicht, wohl aber gegen den Platz hätten sie protestiret. Erstlich, weilen ihr Rath-Hauß da gestanden, und (2.) weilen die Kirch zu nahe an die ihrige zu stehen käme, so dann (3.) daß das gemeine Wasser nicht mehr da verbleiben können, für sein Theil wüste er nichts mehr anzubringen.

Philipps Weydmann

Ad 1mum. R. Er wüste von keiner Protestation, die geschehen seyn solte.

Ad 2dum. R. Er habe keine Schrifften gelesen, und wüste nicht, was darinnen enthalten seye, habe zwar seinen Nahmen von sich geben, könte aber nicht sagen, wohin die von ihm unterschriebene Schrifften ergangen seyn.

Ad 3tium. R. Er hätte weiter keine Beschwerden, als daß Johann Jacob Clauß wegen der Burgerschafft aufgehalten worden, deme ohngeachtet, daß er von der Churfürstl. Regierung wegen Aufnahm in die Burgerschafft ein Decret erhalten, gegen den Catholischen Kirchen Bau habe er keinen Einwand, und nur zuvor beförchtet, es mögten die Evangelische in ihrem GOttes-Dienst dereinstens gestöhret werden, dieses aber seye der Wahrheit gemäß, daß man das Rath-Hauß, worauf die Gemeind noch Schulden stehen hätte, abgebrochen habe, nebst dem könte er nicht verschweigen, daß der harteste Punct, woraus alle bisherige Verdrießlichkeiten entstanden, dieser seye, daß nemlich der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammet habe.

Moritz Rheyl

Ad 1mum. R. negativè, wüste nichts davon.

Ad 2dum. R. Wüste gar nichts davon.

Ad 3tium. R. Weiter könte er gar nichts beybringen, als daß der Ober-Schultheiß, und der Franckfurther-Thor-Pförtnerin ihr Sohn sie Evangelische verdammet hätten, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er so weit nichts, sie stünde nur etwas zu nahe an der Evangelischen Kirch, wüste sonsten gar nichts anzubringen.

Johann Jacob Rheil

Ad 1mum. ℞. negativè.

Ad 2dum. ℞. negativè.

Ad 3tium. ℞. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß und der Pförtnerin Sohn sie Lutherische verdammet haben, könte weiter nichts sagen.

Antonius Weydmann

Ad 1mum. ℞. Nehme an dieser Protestation keinen Theil, weilen er gegen den Catholischen Kirchen-Bau sich nicht stellen thäte, ob zwar ihre Beschwernuß gewesen, daß die Catholische Kirch zu nahe an der ihrigen stünde, ihnen auch das Wasser benommen worden.

Ad 2dum. ℞. negativè, wüste kein Wort davon.

Ad 3tium. ℞. Gar nichts, ausser dieses, daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische habe verdammen wollen.

Valentin Bayer

Ad 1mum. ℞. Nehme keinen Theil an der Protestation, noch thäte sich gegen den Catholischen Kirchen-Bau stellen.

Ad 2dum. ℞. negativè, wüste von nichts.

Ad 3tium. ℞. Nichts ausser deme, wie jedermann bekannt seye, daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner verdammet habe.

Johann Jacob Fölbell

Ad 1mum. R. negativè, wüste davon nichts, er könte sich gegen die Catholische Kirch nicht widersetzen, indeme sein Herr so viele Kirchen, als er wolte, bauen könne, daß es zwar nahe an der Evangelischen wäre, seye nicht zu verneinen.

Ad 2dum. R. negativè.

Ad 3tium. ℞. Seine Klag bestünde darinnen, daß der Ober-Schultheiß sie sambtliche Evangelische verdammet habe, und (2.) daß der Bronnen versetzt worden seye, weiter könte er nichts anbringen.

Henrich Weydmann

Ad 1mum. ℞. Wüste hiervon nichts, nehme auch keinen Theil daran, und thäte sich weiter dem Catholischen Kirchen-Bau nicht widersetzen.

Ad 2dum. ℞. negativè.

Ad 3tium. . Für seinen Theil seye ihme in seiner Religion nichts widriges widerfahren.

Johannes Rheyl jun.

Ad 1mum. R. Er wüste davon nichts, und könte auch daran kei-
nen

nen Theil nehmen, dem Kirchen-Bau thäte er sich nicht widersetzen, jedoch habe er an denen bey Ihro Churfürstl. Gnaden übergebenen Memorialien auch Theil, indeme er solche unterschrieben habe.

Ad 2dum. R. Die Klag-Puncten habe er unterschrieben, seye ihme aber nicht bekannt, ob solche zu Darmstadt, oder sonsten übergeben worden.

Ad 3tium. R. So viel er wüste, habe der Ober-Schultheiß die gantze Lutherische Gemeinde verdammet, Andertens auch hätte man ihnen Evangelischen die Mädgen-Schuhl abgebrochen, für sich wüste er weiters keine Klagen mehr vorzubringen.

Daniel Rheyl

Ad 1mum. R. Von der Protestation wüste er nichts, und habe keinen Theil daran, es seye zwar der Catholische Kirchen-Bau der Evangelischen Kirch in etwas zu nahe gesetzt, er wolte sich jedoch hiergegen nicht widersetzen.

Ad 2dum. R. Er wüste kein Wort davon.

Ad 3tium. R. Es seye bekannt, daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammet habe, sonsten wüste er gar nichts mehr anzubringen.

Jacob Antheß jun.

Ad 1mum. ℞. wüste nichts davon, wie könte er dann daran Theil haben? dem Catholischen Kirchen-Bau thäte er sich nicht widersetzen, dann seinem einfältigen Verstand nach könte er nicht begreiffen, ob solcher der Evangelischen Kirch zu nahe stünde, oder nicht?

Ad 2dum. ℞. negativè.

Ad 3tium. ℞. Er wüste weiter nichts zu sagen, als daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner alle verdammet habe.

Martis den 14ten Octobris 1738.
post Prandium.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Johann Jacob Glock.

Ad 1mum. ℞. Hätte nichts darumb gewüst, noch auch daran einen Theil. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, habe sein Gnädigster Churfürst und Herr zu walten und zu schalten, und thäte er sich dargegen nicht widersetzen, ob zwar damit man der Evangelischen Kirch ein wenig zu nahe gekommen wäre.

Ad 2dum. ℞. Hierum wüste er nichts, seines Orths hätte er in

 nichts

nichts verwilliget, als was Bitt-weis an seinen Gnädigsten Churfürsten und Herrn ergangen seye.

Ad 3tium. R. Für seine Persohn wüste er weiter nichts zu melden, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verurtheilen und verdammen wollen, und dann ferner, daß das Mädgen-Schuhl-Hauß abgebrochen, nicht weniger, daß ein Knab aus der Evangelischen Schuhl seye geführet worden, vor dißmahl wüste er nichts mehr zu sagen.

Jacob Reichert

Ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, und habe auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau thäte er sich auch nicht stellen, daß aber diese Kirch der Evangelischen zu nahe stünde, seye bekannt, sein Gnädigster Churfürst und Herr aber könte seine Kirchen hinstellen, wo er wolte.

Ad 2dum. R. Negativè.

Ad 3tium. R. Der Herr Ober-Schultheiß thäte sie ja alle verdammen, sonsten wüste er nichts anzubringen.

Johann Nicolaus Fuchs

Ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran, und hätte gegen den Catholischen Kirchen-Bau keinen Einwand, daß sein Gnädigster Churfürst und Herr hierinnen zu schalten und zu walten habe, daß aber hierbey das Rath-Hauß abgebrochen, und ihnen das Wasser benommen worden, seye wahr.

Ad 2dum. R. Negativè.

Ad 3tium. R. Für seine Persohn könte er nichts klagen, es würde aber schon bekannt seyn, daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammet habe, dieses wäre der Ursprung von allem Bösem, so bishero vorgegangen, welches alles nicht geschehen wäre, wann der Ober-Schultheiß sich mit Worten nicht also verlossen, und wehrendem Bau, da die Lutherische die Arbeit mitgethan, mit Straffen diese bedrohet, auch eine Catholische Frau geschlagen hätte, zudeme, so wäre auch ihr Lutherisch Mädgen-Schuhl-Hauß abgebrochen worden.

Hanß Peter Zubrodt

Ad 1mum. R. Habe zwar davon gehöret, nehme aber hieran keinen Theil, weilen der Kirchen-Bau der Lutherischen zu nahe käme, so habe er dieses hiergegen gleichwohlen einzuwenden.

Ad 2dum. R. Er habe Wissenschafft hiervon, es hätte aber geheissen, es solte eine Bitt-Schrifft geben an seinen Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Ad 3tium. R. Ja, der Ober Schultheiß habe sie Lutherische in Gegenwart ihrer Geistlichen verdammet, sonsten habe er sich auch zu beschweren, daß das seines Bruders Kinder zugehörige Hauß an dem Orth, wo die Kirch dermahlen stehet, abgebrochen, und anderwertshin gestellet worden seye, welches denen Kindern Kösten verursachet hätte.

Wil-

Wilhelm Gauß

ad 1mum. R. Er wüste nichts hiervon, könte auch keinen Theil daran nehmen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts, ob zwarn, daß ihnen das Wasser benommen worden, vorhin der Einwand gewesen.

ad 2dum. R. Er könte hiervon nichts sagen.

ad 3tium. R. Er könte nicht sagen, daß er jemahlen in seiner Religion seye gekräncket worden, ausser daß der Ober-Schultheiß letzthin ein wenig gegen sie Evangelische ein loses Maul geführet habe.

Hanß Geörg Bleichenbach

ad 1mum. R. Nein, davon wüste er nichts, hätte auch keinen Theil hieran; er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, und könte seinem gnädigsten Herrn ein GOttes-Hauß zu bauen nicht verwehret werden.

ad 2dum. R. Wüste von nichts.

ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammet habe.

Leonhard Rheyl

ad 1mum. R. Negativè, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, vermeyne er, daß dermahleneins die Geistliche einander verstöhren könten.

ad 2dum. R. Hiervon wüste er im geringsten nichts.

ad 3tium. R. Weiters nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische alle verdammet habe, sonsten wüste er nichts.

Johann Philipps Juncker

ad 1mum. R. Habe keinen Theil hieran, wüste auch von nichts.

ad 2dum. R. Wüste nichts davon.

ad 3tium. R. Er habe sich darin zu beschwehren, daß man ihnen ihr Noth-Wasser benommen habe, er wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß mit dem gemeinen Pöbel schänden und schmähen thäte, daß sich kein Mensch erhalten könte, als woher diese Verdrüßlichkeiten entstanden wären, daß sie sonsten zusammen sehr einig gelebet hätten, und niemand fast gewust, ob der andere ein Catholique oder Lutheraner seye.

Leonhard Gauff

ad 1mum. R. Er wüste nichts darvon, als was er von denen Leuthen gehöret, nehme auch hieran keinen Theil.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Beschwehre sich darüber, daß der Ober-Schultheiß und die gemeine Leuthe sie Evangelische verdammet hätten. Anlangend sonsten den Catholischen Kirchen-Bau, habe er ferner dagegen keinen Einwand, weilen sein gnädigster Churfürst nicht verlangen werde, daß sie Evangelische dermahleneins eine Verstöhrung im GOttes-Dienst leyden solten.

Johann Adam Koch

ad 1mum. R. Wüste nichts darvon, und habe keinen Theil daran.

ad 2dum. R. Wüste nichts davon, und hätte keine andere Schrifften unterschrieben, als diejenige, so an seinen Herrn ergangen.

ad 3tium. R. Wüste weiter nichts anzubringen, als daß der Oberschultheiß an allen diesen verdrießlichen Händlen alleinig der Urheber seye, indeme er die Evangelische verdammet, dieselbe auch, als sie an dem Catholischen Kirchen-Bau gearbeitet hätten, mit Straffen bedrohet, und eine Catholische Frau geschlagen habe, sie Evangelische hätten zuvor mit denen Catholischen in guter Ruhe und Einigkeit gelebet, und wäre auch ausser deme gegen den Catholischen Kirchen-Bau keine Hindernuß geschehen, indeme er Comparent selbsten ja mit allem Willen und Fleiß hierbey gearbeitet, und Stein-Fuhren, so er mit Geld bezalhet, hierzu verrichtet habe.

Martin Ulrich Schwalbach

ad 1mum. R. Wüste hiervon nichts, nehme auch keinen Theil daran, gegen den Kirchen-Bau habe er sich auch nicht widersetzet, ob zwar zu beförchten, daß etwa einsmahlen Hindernüssen sich erreichen werden.

ad 2dum. R. Wüste nichts hiervon.

ad 3tium. R. Dieses habe er anzubringen, daß der gantze Ursprung des Auffstands von dem Oberschultheißn, als welcher sie verdammet, der gemeine Pöbel auch sie geschändet und geschmähet hätte, herrühre, sonsten wüste er nichts.

Valentin Gerlach

ad 1mum. R. Er wüste von nichts, und habe an der Protestation keinen Theil, was wegen des Wassers und der Nähe der Catholischen Kirch von anderen mögte vorgebracht worden seyn, würde man schon wissen, weilen aber sein Gnädigster Churfürst und Herr Macht habe, Kirchen zu bauen, wo er wolte, so wolte er sich dem herrschafftlichen Willen für seine Person gar nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Wüste gar nichts davon.

ad 3tium. R. Es werde schon angezeigt worden seyn, daß der Oberschultheiß mit Reden sich verloffen, und sie Evangelische verdammet habe, sonsten wüste er nichts.

Johann Nicolas Streng

ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran, wäre ja schuldig, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, dem herrschafftlichen gnädigsten Willen sich gäntzlich zu unterwerffen.

ad 2dum. R. Wüste von gar nichts.

ad 3tium. R. Von ihm selbsten wüste er nichts, es seye seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn in denen Schrifften übergeben worden, worinnen sie Evangelische bißhero in ihrer Religion seyen gekräncket worden.

Leonhard

Leonhard Hirsch

ad 1mum. R. Er wüste nichts davon.

ad 2dum. R. Wüste auch nichts davon.

ad 3tium. R. Er seye weiter nicht gekräncket worden, als daß die gemeine Rede seye, der Oberschultheiß habe sie verdammet, sonsten wüste er nichts beyzubringen, als daß etwa vor 6. Jahren der gewesene Ambts-Keller Held ausgestossen: der Donner soll die Lutherische Hund noch erschlagen, sonsten habe er gegen die Catholische Kirch nichts, hätte ja hierzu gefrohnt und Stein gefahren.

Johann Georg Herschvogel

ad 1mum. R. Er wüste hiervon nichts, hätte auch keinen Theil hieran, könte sich, die Catholische Kirch betreffend, dem herrschafftlichen Willen nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Könte weiter nicht sagen, daß er in der Religion gekräncket worden, wüste auch nichts anzuzeigen, als daß der Oberschultheiß die Lutherische verdammet habe.

Johann Martin Schaub

ad 1mum. R. Er habe den Notarium nicht beschicket, derjenige, der ihn beschicket hätte, möge seinen Theil daran nehmen, er habe auch nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, und wolte sich dem Willen seines Herrn hierinnen ferner nicht widersetzen, dann sein Herr Kirchen, wohin er wolte, bauen könte.

ad 2dum. R. Es wären andere zu ihm kommen, mit Vermelden: sie müsten an ihren Gnädigsten Churfürsten und Herrn noch eine Schrifft machen, in dieser Meinung habe er sich unterschrieben, und nicht gewust, daß sothane Schrifft nach Darmstadt solte geschickt werden.

ad 3tium. R. Wüste sonsten nichts, als daß der Oberschultheiß sie Evangelische verdammet habe, welches in Ursache seye, daß alle die bißherige verdrüßliche Händel entstanden, und nunmehro keiner dem andern die Augen in dem Kopff gönnen thäte.

Mercurii den 15ten Octobr. 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Erschienen coram Commissione Johann Georg Badenheimer, und Anna Catharina Badenheimerin, welche die Anzeig thaten, daß ihr Tochter-Mann Johann Jacob Jäger sich dem schuldigen Gehorsam zufügen, und Commissioni sich zu sistiren zwar bereit und willig wäre, von dem flüchtigen allhiesigen Unterthanen Philipps Jacob Jäger seinem

seinem Vatter aber mit Gewalt zuruck gehalten würde, wie solches ihre gestern zu Franckfurth bey demselben gewesene Tochter mit weinenden Augen hinterbracht und gesagt habe, was massen sie im Nahmen ihrer Elteren sowohl, als auch für sich ihme bedeutet habe, daß, wann er nicht alsobald zu seinem häußlichen Weesen zuruck kehren, und gleich andere und zwar die mehreste hiesige Burgere A. C. würcklich gethan, seine Pflichtmäßige Submission gegen gnädigste Herrschafft bezeigen würde, man ihn hinführo ab Seiten ihrer Elteren vor keinen Eydam, und sie ihn für ihren Mann nicht mehr erkennen wolten, worauf gedachter Johann Jacob Jäger nichts geantwortet, der Philipps Jacob Jäger aber gesagt: es wäre ja doch zu Cronberg nichts zu thun, man müste sich ein anderes Plätzgen aussuchen.

Umb nunmehr bemeldten Philipps Jäger von seiner hartnäckigen Renitenz ab- und durch dessen leistenden Gehorsam beyde zu ihrer Anherokunfft zu bewegen, vermeinten sie Comparenten, daß nichts füglicher wäre, als wann man den Philipps Jäger mit verdoppelter Execution belegen thäte, und wolten dahero darum gebetten haben.

Conclusum.

Es wäre dem Herrn Hauptmann Winterheldt ex parte Commissionis zu bedeuten, daß er dem flüchtigen Philipps Jacob Jäger bis zu dessen Anherokunfft, und leistenden schuldigen Gehorsam zwey Soldaten zur Execution einzulegen hätte.

Hierauf hat man die zuruckgekehrte und sich zur schuldigen Submission angebende Unterthanen A. C. über die gewöhnliche drey Frag-Stuck zu vernehmen fortgefahren.

Rheimond Weydmann

ad 1mum. ℞. Hiervon wüste er nichts, und nehme auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er weiter nichts einzuwenden, als daß man ihnen dardurch ihr nöthiges Wasser benommen, und das Rath-Hauß anderstwohin versetzet habe.

ad 2dum. ℞. Er wüste nichts von einer an den Herrn Landgraffen erlassenen Bitt-Schrifft, Heinrich Weygandt hätte ihme zwar ein Papier vorgehalten, und gesagt, er mögte sich unterschreiben, hätte aber nicht dabey gemeldet, was es damit vor eine Beschaffenheit habe.

ad 3tium. ℞. Er wüste weiter nichts anzubringen, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammet habe, welches eine Aergernuß wäre, weiter wüste er nichts.

Gerlach Scheurer

ad 1mum. ℞. Wüste nichts davon, nehme auch keinen Theil daran, dann was solte er gegen den Kirchen-Bau haben? indeme ihme recht seye, was sein Gnädigster Churfürst und Herr machen thäte.

ad 2dum. ℞. Wüste nichts davon, und hätte sich auch nicht unterschrieben.

ad

ad 3tium. R. Seye ein junger Burger, und wüste nicht, worüber die Alten sich beschweren thäten.

Johann Michel Gerlach

ad 1mum. R. Wüste nichts davon, nehme auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts einzuwenden, und thäte sich gnädigster Herrschafft hierinnen im geringsten nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Wüste nichts davon.

ad 3tium. R. Seye ihme seiner Religion halber noch nichts geschehen.

Johann Georg Bucher

ad 1mum. R. Wüste von diesem gar nichts, und habe daran keinen Theil, wolte sich auch ferners gnädigster Herrschafft nicht widersetzen, indeme er gegen die Catholische Kirch nichts einzuwenden habe.

ad 2dum. R. Er hätte keinen Buchstaben gesehen, und wüste kein Wort davon.

ad 3tium. R. Wüste gar nichts, sie Evangelische hätten ja mit denen Catholischen in guter Ruhe und Einigkeit bishero gelebet.

Hanß Peter Mertz

ad 1mum. R. Negativè, man habe ihme kein Wort davon gesagt, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts. Ihro Churfürstl. Gnaden seyen sein gnädigster Herr.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Er seye schon 30. Jahr hier, auch in Cronberg gebohren und erzogen, habe die gantze Zeit hindurch noch nichts verspühret, sie Evangelische wären auch mit denen Catholischen hübsch einig gewesen.

Jörg Conrad Krieger

ad 1mum. R. Negativè, sein Gnädigster Churfürst und Herr seye ihme jederzeit lieb und werth, er thäte auch vor dessen Gesundheit und Wohlfahrt GOtt täglich bitten, und was derselbe machen thäte, seye ihme in allem wohl gethan, wolte sich im geringsten nicht demselben widersetzen, dahero er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden habe.

ad 2dum. R. Wüste davon nichts.

ad 3tium. R. Man könne Kirchen bauen, so viel man wolte, wann nur wegen der Nähe der beyden Kirchen nicht einmahl ein Irrthum geschehen thäte, wüste sonsten weiter nichts vorzubringen.

Moritz Bayer

ad 1mum. R. Nehme hieran keinen Theil, und wüste von gar nichts, wolte sich in allem, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, dem Willen seiner gnädigsten Herrschafft ergeben.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Mit Wissen wüste er gar nichts, sie Evangelische hätten ja in ihrer Kirch mit dem GOttes-Dienst ruhig fortgefahren.

Moritz Wilhelmi

ad 1mum. R. Wüste nichts davon, und habe auch keinen Theil daran, die Catholische Kirch betreffend, könte er sich nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als dieses: daß man die Mädgen-Schuhl verkaufft, und (2.) der Ober-Schultheiß, und die Bursch in denen Wirths-Häuseren sie Evangelische verdammet haben.

Wendel Fritz

ad 1mum. R. Negativè, gegen die Catholische Kirch habe er nichts einzuwenden.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß bey Anfang des Kirchen-Baues sowohl, als die junge Bursch in denen Wirths-Häuseren sie Evangelische verdammet hätten.

Johannes Henrich sen.

ad 1mum. R. Habe keinen Theil daran, und auch gegen den Kirchen-Bau nichts einzuwenden, sein Gnädigster Churfürst und Herr habe Macht zu bauen, wo er wolle, ihre Beschwernussen wären nur darinnen bestanden, daß das Rath-Hauß und der Bronnen hinweg gebracht worden.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als wie er gehöret habe, daß der Ober-Schultheiß ungereimte Reden geführet, und sie Evangelische alle verdammet habe.

Conrad Stemler.

ad 1mum. R. Hiervon wüste er nichts, und hätte solches nachgehends ererst zu Steinbach erfahren, sein Gnädigster Churfürst und Herr seye ihm lieb und werth, und wäre er mit dessen Anordnung wohl zufrieden.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Hierinnen bestünde seine eintzige Beschwerung, daß der Ober-Schultheiß mit seiner gantzen Famille sie Evangelische verdammen, und zum 2ten gesagt habe, er hätte die Brühe von ihrem Abendmahl, und wolte die Lutherische Mägen noch herum wenden, er der Ober-Schultheiß wäre zwar sein lieber Gevattermann, er thäte aber die Gevatterschafft wenig æstimiren. Ferner habe er hierinnen eine Beschwernuß, daß der Ober-Schultheiß zu Gerichts-Stelle nur allein seinen Schwägeren und Bluts-Freunden verhelffen thäte, worzu jedoch dem Gebrauch nach billig authentische Leuth solten gezogen werden, es wäre niemand hier, der sie kräncken thäte, als des Ober-Schultheissen Famille, durch welche sie Evangelische auf alle Arth und Weis getruckt und verfolgt würden, wo doch die übrige Catholische mit ihnen Evangelischen in guter Freundschafft und Einigkeit bishero gelebt hätten, solcher Gestalten, wann

wann diese Famille nicht vertrennet würde, so mögte es hier noch einen grossen Aufstand absetzen.

Jacob Antheß jun.

ad 1mum. R. Wüste von gar nichts, und wäre mit allem deme zufrieden, was sein gnädigster Herr machen thäte.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Wüste nichts.

Mercurii den 15ten Octobris 1738.
Post Prandium.

P R Æ S E N T I B U S, quibus supra.

Leonhard Breiter

ad 1mum. R. Negativè, und wolte sich wegen dem Kirchen-Bau gnädigster Herrschafft ferner nicht widersetzen, verhoffend, es werde ihnen dadurch keine Uberlast geschehen.

ad 2dum. R. Wüste nichts davon, hätte sich zwar unterschrieben, daß er bey der Burgerschafft halten wolte, wäre aber ihme nicht gesagt worden, worauf es gemeinet wäre, nicht wissend, daß eine Schrifft nach Darmstadt abgehen solte.

ad 3tium. R. Darinnen wäre ihnen Uberlast geschehen, daß die Lutheraner wären verdammet worden, da man doch weder einen Juden noch Heyden verdammen könne.

Georg Weynich.

ad 1mum. R. Negativè, gegen den Catholischen Kirchen-Bau seye er viel zu gering, daß er was einwenden möge, die Herrschafft habe Macht, Kirchen, wo sie wolle, zu bauen, sie hätten eben vermeint, es stünde der Bau in etwas zu nahe der Evangelischen Kirch, wodurch sie einmahl in ihrem GOttes-Dienst gestöhret werden könten, er wolte sich jetzo aber der Herrschafft ferner nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Negativè, wüste nichts hiervon.

ad 3tium. R. Weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Lutherische verdammet, und der Pförtnerin Sohn gesagt habe, was wolt ihr Lutherische Hund.

Johannes Fischer

ad 1mum. R. Wüste nichts davon, und wolte sich auch den Kirchen-Bau betreffend, der Herrschafft ferner nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner insgesamt verdammet habe.

Bernhardt Christian

ad 1mum. R. Habe keinen Theil hieran, und wüste davon nichts, wegen des Kirchen-Bau wolte er sich gnädigster Herrschafft, so ihme gut genug wäre, nicht widersetzen.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Halte sich mit jedermann, und wüste keine Religions-Beschwerden anzubringen.

Johannes Aul

ad 1mum. R. Wüste gar nichts hievon, nehme auch keinen Theil daran, sein Herr seye ihme ein gnädiger Herr, und wolte er ferner wegen des Kirchen-Bau demselben nicht zuwider seyn.

ad 2dum. R. Darmit habe er nichts zu thun.

ad 3tium. R. Er erwarte seines Beruffs, und könne nicht sagen, daß in seiner Religion er gekräncket worden seye.

Johann Ludwig Zubrodt

ad 1mum. R. An der Protestation, so der Notarius von Franckfurth gethan, habe er keinen Theil, und wüste davon nichts, und wolte seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn des Kirchen-Baues halber nicht zu gegen seyn.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. In soweit wäre er gekränckt worden, daß der Herr Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammt habe, weiter wüste er nichts.

Johann Wilhelm Gerlach

ad 1mum. R. Negativè, er wüste von gar nichts.

ad 2dum. R. Wüste auch nichts darvon.

ad 3tium. R. Er könte weiters nichts anbringen, als daß der Herr Ober-Schultheiß sie Lutheraner verdammt hätte, jedoch vermeinte er, daß durch den neuen Catholischen Kirchen-Bau ihre Evangelische Kirch würde verduncklet, und sie in ihrer Andacht mit der Zeit verstöhret werden.

Philipps Wachsmann

ad 1mum. R. Er wüste von nichts, und nehme keinen Theil daran.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. R. Er wäre seines Orths hierinnen weder gestöhret noch gekräncket worden. Den Catholischen Kirchen-Bau aber betreffend, hätte er vermeint, daß solcher etwas zu nahe an ihrer Kirchen stehen thäte.

Johann Balthasar Kuhl

ad 1mum. R. Er wüste von der Protestation nichts, man habe ihn umb nichts befragt, und seye dem Catholischen Kirchen-Bau nicht zu gegen.

ad 2dum. R. Er habe sich der Händel nichts angenommen, und wüste nichts davon, derjenige, so es angefangen, möge es verantworten.

ad 3tium. R. Es wäre ihm in seiner Religion noch nichts Leyds widerfahren, ausser daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner verdammet habe, sonsten wüste er nichts.

Daniel

Daniel Bleichenbach

ad 1mum. R. Davon wüste er nichts, gegen die Catholische Kirch hätte er niemahlen was gehabt, noch habe er gegenwärtig dargegen was.

ad 2dum. R. Er wüste davon nichts, und habe auch sich nicht unterschrieben.

ad 3tium. R. Es habe ihn niemand gekränckt, und wäre allzeit zufrieden gewesen.

Johann Peter Holtzheimer

ad 1mum. R. Nehme kein Theil daran, habe seinem Herrn gehuldiget, habe sich der Sachen nichts angenommen, auch gegen den Kirchen-Bau keinen Einwand.

ad 2dum. R. Wüste gar nichts davon.

ad 3tium. R. Er habe sich seiner Religion halber, daß er darinnen gestöhret worden, nicht zu beklagen.

Hanß Geörg Götz

ad 1mum. R. Negativè, als der Herr Ambtmann ihnen Unterthanen wegen des Catholischen Kirchen-Bau dahier auf dem Schloß den Vortrag gethan, so hätten seine Furgesetzte dargegen nichts einzuwenden gehabt, derowegen er anjetzo sowohl, als vorhin, ob zwar er lieber gesehen, daß die Kirch an einen andern Platz wäre gestellet worden, damit zufrieden seye.

ad 2dum. R. Wüste gar nichts und kein Wort davon, und hätte sich auch nicht einmahl unterschrieben.

ad 3tium. R. Für sein Theil wüste er nichts, das ihme seye in Weeg gelegt worden.

Jovis den 16ten Octobris 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Johann Nicolas Müller

ad 1mum. R. Negativè. habe damit nichts zu thun, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er keinen Einwand, wolte sich gnädigster Herrschafft nicht widersetzen, da ihme alles recht gethan seye, was von solcher angeordnet werde.

ad 2dum. R. Wäre ihm Leyd, wann er ein Schrifft gesehen, habe damit gar nichts zu thun.

ad 3tium. R. Vor sich wüste er gar nichts anzubringen, ausser was allen Menschen bekandt seye, daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner verdammet habe.

Johann Nicol Presser

ad 1mum. R. Negativè, Er habe, den Kirchen-Bau betreffend gegen seinen gnädigsten Herrn gar keinen Einwand.

ad 2dum. R. Negativè.

ad 3tium. ℞. Habe sich in weiter nichts zu beschwehren, als daß, wie allen Menschen bekandt wäre, der Ober-Schultheiß die Evangelische Religion stumpiret hätte.

Philipps Germann

ad 1mum. ℞. Negativè, Er habe damit nichts zu schaffen, und wolte sich seiner Herrschafft nicht widersetzen, hätte auch keine andere Schrifft, als diejenige, so an seinen gnädigsten Herrn ergangen, mit unterschrieben.

ad 2dum. ℞. Wüste gar nichts hiervon.

ad 3tium. ℞. Ihme seye dissferthalben nichts Leyds widerfahren, daß aber der Ober-Schultheiß sie Lutheraner verdammet habe, und zuweilen in Religions-Sachen von liederlichen Leuthen unnöthiger Streit angefangen werde, seye gnugsamb bekandt.

Johann Friedrich Weydmann

ad 1mum. ℞. Er nehme sich aller dieser Händel nicht an, und wolte sich seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn hierinnen ferner im geringsten nicht widersetzen.

ad 2dum. ℞. Wüste gar nichts davon.

ad 3tium. ℞. Er wüste gar nichts zu sagen, ausser daß er von Hören-Sagen habe, wasgestalten der Ober-Schultheiß dahier auf dem Schloß gegen ihre Religion solle geredet haben.

Stephan Heinemann

ad 1mum. ℞. Negativè, habe sich seinem Herrn niemahlen widersetzet noch wolte er wegen der Catholischen Kirch seiner Herrschafft ferner zu gegen seyn.

ad 2dum. ℞. Daß Brieff nach Darmstadt gegangen, und er seinen Nahmen hierunter gesetzet, solches seye ihm wissend, worinnen aber die Schrifft bestanden, solches wüste er nicht.

ad 3tium. ℞. In soweit habe er sich zu beschwehren, daß der Ober-Schultheiß ihre Geistliche und die gesambte Evangelische Burgerschafft verdammet, ferner, daß man die Catholische Kirch auf die Wasser-Weede gesetzet habe.

Johannes Weydmann

ad 1mum. ℞. Negativè, und wolte sich seinem Herrn nicht widersetzen.

ad 2dum. ℞. Er hätte zwar seinen Nahmen von sich geben, wohin aber die Brieff ergangen, wüste er nicht.

ad 3tium. ℞. Gericht und Ober-Schultheiß wären Ursach an all den Händel, die anjetzo entstanden seynd.

Johann Henrich Aeschenbrenner

ad 1mum. ℞. Negativè, wüste davon gar nichts, er wäre nicht gegen den Catholischen Kirchen-Bau, dann er allzugering, und nicht im Stand seye, solche weder zu bauen, noch umzuwerffen, und müste ihm recht seyn, was sein Herr machen thäte.

ad 2dum. ℞. Wüste von gar nichts.

ad 3tium. ℞. Für seinen Theil wüste er gar nichts anzubringen.

Veneris

Veneris den 17ten Octobris 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Remigius Hirschvogel

ad 1mum. R. Negativè, und wüste von gar nichts, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts zu sagen.

ad 2dum. R. Negativè, habe weder Dinten noch Papier gesehen, und sich der Sachen gar nichts angenommen.

ad 3tium. R. Wüste gar nichts anzubringen.

Lunæ den 20ten Octobr. 1738.

PRÆSENTIBUS, quibus supra.

Nachdeme von der Churfürstl. Commission dem Ober-Schultheiß Bauer und beeden Burgermeisteren der Auftrag geschehen, daß dieselbe die nöthige Erkundigung, wie viel und welche von diesseitigen Bürgeren A. C. bishin noch nicht beygetretten, und coram Commissione erschienen seynd, als referirten in Verfolg dessen dieselbe, welcher gestalten an der Zahl 9. hiesiger Burger nahmentlich

Jacob Nicolai
Johann Rheyl sen.
Henrich Weygandt
Jahann Jacob Wehrheim (welcher zu Franckfurth sehr kranck darnieder liegen thäte)
Friederich Kirchner
Balthasar Weygandt
Michel Grünewaldt
Jacob Germann, und
Jacob Jäger

zu ihrem häußlichen Weesen noch nicht zuruck gekehret seynd, nebst diesen wären noch verschiedene andere flüchtig, welche gar nichts im Vermögen hätten, und wehrender ihrer Flucht unter dem Vorwandt: daß sie der Religion halber vertrieben seyen, hin und wider auf dem Land herum vagirten, und Allmosen sammlen thäten.

Gleichwie nun sehr zu zweifflen, daß die Vorbenannte so balden beygehen, und dem Vorgang ihrer Mit-Bürgeren zu Bezeigung ihrer Submission und Gehorsams nachfolgen werden, angesehen dieselbe wohl wissen mögen, daß sie für die Urheber und Anfänger deren bereits sich hinlegenden Unruhen angesehen, und gehalten würden; als ist zu Erspahrung ferner aufschwellenden schwehren Kösten für dißmahl dieses Verhörungs-Protocoll geschlossen worden.

 Gleich-

Gleichwie nun von Einer Churfürstl. Hochlöbl. Commissión ich Eingangs bemerckter Kayserl. Notarius zu Mitführung vorstehenden und dermahlen geendigten Protocolli, wie Eingangs des mehrern angeführet ist, specialiter requiriret worden; Also habe auch, daß vorstehendem Protocollo mit meinen Eingangs bemelten Zeugen bis den 19ten Septembris inclusivè, und dann vom 13ten Octobris statt meines bisherigen einen Zeugen Henrich Walle, mit einem andern nahmentlich Hanß Geörg Feßler auch Gerichtsmann zu Falckenstein bis zum völligen Schluß mitbeygewohnet, söthanes Protocollum gleich dem Actuario Commissionis, und dem mitadhibirten und den 13ten Septembris dazugekommenen der A. C. zugethanen Kayserl. Notario Zahn zugleich fortgeführet und geschrieben, auch daß die dahiesige Croneberger Burgere und Unterthanen ihre vorbeschriebene Depositiones in dem Commissions und des Notarii Zahn seinem Protocollo allesamt respectivè mit eigener Hand unterschrieben, und die des Schreibens ohnerfahren, mit ihrem Beyzeichen bestättiget haben, zu mehrer Beglaubigung ich mich und meine Zeugen sich nebst Beydruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets, und deren Zeugen Pettschafften eigenhändig unterschrieben, und also attestirende beurkundigen sollen. Cronberg den 20. Octobr. 1738.



Rudolphus Martinus Lugan, Imperiali Authoritate Notarius publ. & juratus, nec non Cancellista Immediatæ Nobilitatis Rheni Superioris. mppr.

(L.S.) Johann Henrich Walle, Schultheiß zu Falckenstein, als hierzu erbettener Zeug.

(L.S.) Johannes Kempff, Gerichts-Schöpff von Falckenstein, als hierzuerbettener Zeug.

(L.S.) Johann Geörg Feßler, Gerichts-Schöpff von Falckenstein, als hierzu erbettener Zeug.

Copia

Copiæ deren in vorhergehendem Protocollo Commissionis allegirter Beylaagen von Num. I. usque 12. inclusivè.

Num. I.

Hochansehnlich-Churfürstlich-Mayntzische Commission!

Einer Hochansehnlich Churfürstl. Mayntzischen Commission sollen die der Evangelischen Lutherischen Religion zugethane Churfürstl. Mayntzische treueste Burgere und Unterthanen zu Cronberg unterthänigst nicht bergen / was massen dieselbe puncto ihrer Religions-Freyheit zu vier mahlen in tieffester Unterthänigkeit suppliciret / und fußfälligst gebetten / daß sie bey ihrem uhralten Recht- und Gerechtigkeiten und Religions-Freyheiten gelassen und geschützet werden mögten / sie aber nicht allein ohnenthört gelassen / sondern auch / als sie zum fünfften mahl wehmüthigst anflehen / und ihre Nothdurfft in submissester Devotion vortragen wollen / ihnen die Supplic nicht abgenommen worden / bey welchen Umbständen mit Vorbehalt alles unterthänigsten Respects / Treue und Gehorsame sie in ihrer nach denen Reichs-Gesätzen und Friedens-Schlüssen nicht allein zu tolerirender / sondern auch nach denen besonderen ihnen ertheilten Privilegien zu schützender Religion beeinträgtigte Burgere und Unterthanen sich genöthiget gesehen / wie nach denen Legibus & Recessibus Imperii heylsamlich verstattet / Reichs höchster Orthen die Sache anhängig zu machen / und rechtliche Hülffe zu suchen / weßwegen vor Höchst-ansehnlichster Chur-Mayntzischen Commission sie sich nicht einlassen könten / sondern gegen alles Verfahren / jedoch salvo debito respectu protestiret / und Ihro Kayserl. und des gantzen Heil. Reichs Schutz sich unterworffen haben wolten / der unterthänigsten gerechtesten Zuversicht / daß zu Ehren Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs in dieser Religions-Affaire nicht weiters werde ver-

fahren werden/ warumb eine Höchstansehnliche Chur-Mayntzische Commission sie Cronenbergische Evangelische Lutherische Burgere unterthänigst imploriren und in tieffester Submission verharren

Einer Höchstansehnlich-Chur-Mayntzischen Commission

Unterthänigste
Die Evangelisch Lutherische Gemeinde zu Cronberg,

Johann Geörg Bademer/
Balthasar Weygandt/
Johann Jacob Rheyl/
Johann Sparwasser/
Johann Jacob Beyer/
Jacob Jäger/
Balthasar Hertz/
Johannes Fischer/
Conrad Fuchs/
Johann Peter Holtzmer/
Philipps Jacob Jäger/
Jacob Germann/
Johann Nickel Glock/
Johann Adam Koch/
Johann Nicolas Streng/
Conrad Stömeler/
Johann Jacob Henrich/
Andreas Reichert/
Moritz Wilhelm/
Wilhelm Braun/
Friederich Kirchner/
Johann Geörg Weinig/
Johann Jacob Glock/
Philipps Mertz/
Henrich Schrodt/
Johannes Rheyl/
Andreß Henrich/
Balthasar Siegelkuh/
Wilhelm Gauff/
Daniel Rheyl/
Johann Balthasar Rheyl/
Andreas Gauff/
Lenhard Müller/
Henrich Weydmann/
Friederich Henrich/
Johannes Anthes/
Daniel Beyer/
Adam Weydmann/
Leonhard Gauff/
Joh. Philipps Weydmann/
Hanß Peter Fritz/
Henrich Krieger/
Michel Beileiter/
Lenhard Breiter/
Johannes Schrodt/
Jacob Nicolai/
Philipps Jacob Lentz/
Peter Adam/
Johann Geörg Hirschvogel/
Johann Michel Weygandt/
Johann

Johann Daniel Glock	Johann Jacob Werheim
Moritz Rheyl	Jacob Antheß
Michael Henrich	Johann Martin Schaub
Leonhard Glock	Johann Nicolas Fuchs
Johann Jacob Geisell	Johann Peter Hirsch
Johann Michael Gerlach	Johann Peter Zubrodt
Johann Ludwig Zubrodt	Lenhard Rheyl.

INSCRIPTIO
An
Eine Höchstansehnl. Churfürstl. Mayntzische Commission

Höchst-nothdringliche Vorstellung und unterthänigste Bitte
Unserer
Der Evangelischen Lutherischen Religion zugethaner Burgeren zu Cronberg.

Num. 2.

Extractus Gerichts-Protocolli sub dato Cronberg den 12ten Septembris 1738.

Præsentibus, Ober-Schultheiß
Herrn Jacob Wecker
Herrn Jacob Schütz des Gerichts.

NAchdeme von Churfürstl. Hochlöbl. anwesender Commission dem jüngern Burgermeistern Philipps Rheinhardi anbefohlen worden, durch den Glocken-Schlag die Lutherische Burgerschafft auf das Schloß zu convociren, auch von ihme der Befehl vollzogen worden, und dann schier gar keine Burgere, sondern Söhn und Kinder erschienen, wo dann des Johannes Rheylen Sohn Leonhard Rheyl höchststraffbare Reden auf der Strassen ausgestossen, welche des Jost Gontlochs Tochter Barbara Elisabetha Gontlochin gehört haben solle.

Welche citirter ausgesagt: Daß, als die Leuth aus dem Rath-Hauß gangen, hätte sie an Herrn Schützen Hauß gestanden, wo Leonhard Rheyl mit dem Johann Jacob Hirschvogel vorbey gangen, und zu dem Johann Jacob angefangen, und die Köpff zusammen gestossen, bis verbis: s. v. ein Hunds ꝛc. werden sie aufs Schloß gehen.

2do. Margaretha Gottschalckin wurde auch wegen des abgekommenen Herrn Keller Held beschehenen Reden vernommen, welche aussagt, da sie durch Herrn Rheinhardi Pfaffen-Stuck-Garten nacher Hauß gehen wollen, Herr Held ihr einen guten Abend gebotten, und als eben der Burgerschafft geläuthet worden, er Herr Held angefangen: „Man läutet „der Gemeind, es ist gut, daß wir aus dem Loch seyn, sonsten müs„sen wir bey der Gemeind erscheinen, und hören, was die Herren be„fehlen, und gelacht: und darauf mit seinem Knecht fortgeritten.

In Fidem

J. Bauer mppr.
Ober-Schultheiß.

Num. 3.

Aus Ihro Churfürstl. Gnaden Unsers allerseits Gnädigsten Churfürsten und Herrn/ denen zu gründlicher Untersuchung deren angeblichen Religions-Beschwerden anhero nach Cronberg abgeordneten Commissariis ertheiltem gnädigsten Special-Befehl / wird samtlichen der A. C. zugethanen dahiesigen Bürgermeisteren / Rath / Gerichten / gemeinen Vorsteheren und Burgeren durch gegenwärtige Patentes kundt und zu wissen gethan / was gestalten höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst genehmet und verwilliget haben / daß zuvor erwehnter Untersuchung benebens dem gegenwärtigen Catholischen jedoch ohnpartheylichen Kayserl. Notario und Zeugen annoch ein Kayserl. Notarius und Zeugen / so der A. C. zugethan / bestellt / und adhibiret werden sollen; Solchemnach ergehet an samtliche dahier zu Cronberg eingesessene Augspurgische Confessions-Verwandte Burgermeister / Rath / Gerichte / gemeine Vorgänger und Burgere hierdurch nun zum vierten und letztenmahl im Nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden Unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrn der Ernst-gemessene Befehl / daß die Churfürstl. Unterthanen alle insgesamt / und jeder besonders / ihrer aufhabenden und ihnen von Commissions-wegen

wegen so offt- und vielmahl gut- und nachtrücklich vorgehaltenen Unterthans- und Huldigungs-Pflichten sich erinnerende der dahier verordneten Churfürstl. Commission den schuldigen Gehorsam und gebührende Parition dermahlen eins leisten / mithin auf die an dieselbe sowohl insgesamt / als besonders erlassene Citationes (gleich es pflichtigen Unterthanen gebühret) jedesmahlen nach Gutbefinden der Commission sowohl samtlichen / als Mann vor Mann gehorsamlich erscheinen / sofort denen an sie Unterthanen ferner von Commissions-wegen ergehenden Befelchen / Gebott- und Verbotten mit bisheriger auf Veranlaß- und Anstifftung einiger verwegener Ruhestöhrer bezeigter ohnerhörter straffmässiger Renitenz keinesweegs mehr sich widersetzen / sondern vielmehr die ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft schuldige Folg und Submission umb damehr beybehalten sollen / als Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigste Willens-Meynung allerdings dahin gerichtet ist / daß ihrer deren Unterthanen vorgebliche Religions-Beschwerden / worinnen solche bestehen / zuerst von jedem dahiesigen Burgern in aller Güte angehöret / sofort in Gegenwart beeder requirirter respective Catholisch- und der A. C. zugethaner Notariorum, auch unpartheyischen Zeugen getreulich ad Protocollum genommen / hiernächst auch die sich hierab äusserende Religions-Beschwerden aus dem Grund untersucht / und alsdann nach dem wahren Befund der Sachen denen Reichs-Gesätzen gemäß zu Erhalt- und Stifftung künfftiger Ruhe / Fried und löblicher Einverständnuß das weitere verordnet werden solle / mit beygefügter ernstlicher Verwarnung: Daß / wofern die sowohl abwesende und flüchtige / als auch einheimische ungehorsame / und deren drey Haupt-Rädelsführer nahmentlich Jacob Nicolai / Conrad Fuchs / und Henrich Schrodt (als welche im Angesicht der Churfürstl. Commission mit Respect- und Pflicht-widrig-aufrührischer Vermessenheit und Empörung die wohlgesinnte und treue Unterthanen zum widersetzlichen Ungehorsam / und daß sie vor der Commission nicht erscheinen sollen / verleithet haben) denen ferneren Commissarischen Citationen und Befelchen keinesweegs sich zufügen / sondern vielmehr solchen sich zu widersetzen fortfahren werden / alsdann dieselbe / die aus ihrer eigenen Schuld selbsten sich zuziehende gerechteste Churfürstl. Ungnad und Bestraffung ihres Ungehor-

sams zu erwarten haben / wornach sich ein jeder zu achten / und vor Straff zu hüten wissen wird. Signatum unter beeden Commissariorum Pettschafften und Hand-Unterschrifften. Cronberg den 12ten Septembris 1738.

(L.S.) H. J. Schneid mppr. Churfürstl. Maynz. Hof-und Regierungs-Rath.

(L.S). B. A. v. Lohmer Churfürstl. Maynzisch. Hof-und Regierungs-Rath.

Num. 4.

Schrifftlicher Befehl.

Von Churfürstl. Commissions-wegen wird denen dahiesigen Pfarrer und Caplan A. C. anbefohlen / nach vollendetem Vormittagigem GOttes-Dienst von der Cantzel alle und jede Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen zu dem gnädigster Lands-Herrschafft denen geleisteten Unterthans-Pflichten gemäß / schuldigen Gehorsam anzuweisen / und sie mit nachtrücklicher Vorstellung aller weiters besorglichen bösen Folgen von ihrer annoch andaurender Widersetzlichkeit / und zwar vor sich selbsten / ohne zu melden / daß sie hierzu von der Commission befelcht seyen / sowohl in der Güte / als mit Ernst zu dehortiren / auch wie solches geschehen / und nach diesem Befehl vollzogen worden / morgigen Tags Commissioni zu referiren. Cronberg den 14ten Septembris 1738.

Ex Mandato

J. P. Löhr, Commissionis Actuar. mppr.

Num.

Num. 5.

Demnach von der dahier subsistirenden Churfürstlichen Commission mißfällig wahrgenommen worden/ was gestalten alle in denen angeschlagenen Patenten enthaltene bey convocirter Gemeind von dem Churfürstl. Ober-Schultheissen sowohl/ als denen Burgermeisteren in deren flüchtigen dahiesigen Bürgeren A. C. Häuseren ertheilte/ desgleichen von beeden Ministris in der Kirch publicirte so gut-als ernstliche Verwarnungen bißhero fruchtloß/ und von der verhofften Würckung nicht gewesen/ daß nemlichen die ohne eintzige befugte Ursach von hier flüchtige widerspenstige Unterthanen dadurch zu dem ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft ohnaussetzlich schuldigen Gehorsam bewogen worden/ und dannenhero höchstnöthig seyn will/ daß diesem noch andaurendem Unweesen ferner gesteuert werde; Als werden aus Ihro Churfürstl. Gnaden Unseres allerseits gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigstem Befelch durch gegenwärtige Patentes alle und jede dahiesige Churfürstl. Unterthanen/ so gegen ihre auffhabende Unterthans-Pflichten von hier ausgetretten/ und mit sträfflicher Widersetzlichkeit vor der Commission zu erscheinen sich weigern/ nochmahlens vorbescheiden/ und unter schwehrer Churfürstl. Ungnad und Bestraffung zum pflichtschuldigen Gehorsam verwarnet/ mit der angehenckten Bedrohung/ daß/ wann die zum Uberfluß von neuem wieder in ihren Häuseren vorberuffen- und citirte 4. dahiesige Burgere und Haupt-Anfängere gegenwärtiger Unruhen/ benanntlich Conrad Fuchs/ Jacob Nicolai/ Johann Rheyl sen. und Henrich Schrodt à dato in Zeit drey Tägen vor der Churfürstl. Commission nicht erscheinen/ und also in ihrer Widersetzlichkeit erhärten würden/ alsdann sie nach Verfliessung sothanes ihnen gesetzten endlichen Termins ihres Burger-Rechts/ und darab herfliessenden Nutzungen/ mithin auch des Genuß deren gemeinen Alimenten ipso facto verlustiget seyn und bleiben/ auch die an gegenwärtiger Unruhe und Widersetzlichkeit Theil habende/ zu Bezahlung deren durch ihren straffmäßigen Ungehorsam bereits verursachten-und ferners verursachenden Kösten ohnfehlbar angehalten werden sollen/ wornach sie Unterthanen sich zu

achten/ und vor Schaden/ Straff und weiteren Kösten zu hüten haben. Signatum unter beeder Churfürstl. Commissariorum Pettschafften und Hand-Unterschrifften. Cronberg den 19. Septembris 1738.

(L.S.) H. J. Schneid mppr. Churfürstl. Maynzischer Hoff- und Regierungs-Rath.

(L.S.) B. A. v. Lohmer Churfürstl. Maynzischer Hoff- und Regierungs-Rath.

Num. 6.

Ein und andere Beschwerden/ welche auf Ordre und hohe Erlaubnuß einer Hochpreißlich-Churfürstl. höchst-verordneten Commission wir Ends Unterschriebene schrifftlich unterthänig vorstellen wollen. &c.

I.

Hat Herr Pfarrer Lang, Anna Margretha Geiselin, Johann Jacob Geisels eines Evangelischen Burgers Tochter, welche contra Sexum gehandelt, vor seinen Kirchen-Rath citiren lassen, und als die Evangelische Geistliche, wie gewöhnlich, mit ihren Kirchen-Juratis deswegen ebenfals Kirchen-Rath gehalten, hat Herr Pfarrer Lang aus eigener Macht dem Evangelischen Kirchen-Rath bey Straffe, Kirchen-Rath zu halten, untersagen lassen.

II. Hat Herr Pfarrer Lang vor einigen Jahren sich nicht gescheuet, eines Evangelischen Burgers Johannes Paulens Söhnlein mit Gewalt in eigener Persohn aus der Evangelischen Schuhl zu nehmen, weilen die Mutter der Catholischen Religion zugethan, da doch Herkommens, daß die Söhne in der Religion den Vätteren, & vice versâ, die Töchtere denen Mütteren folgen.

III. Hat Herr Pfarrer Lang vor einigen Jahren unsere Evangelische Leuthe, welche an Feyer-Tägen nacher Franckfurt oder andere Oerthen gegangen, nach eigener Willkühr gestraffet, da doch von einem hochlöbl. Ambt dahier verordnet worden, die diesfalls angesetzte Straffe in zwey Theil zu theilen, davon ein Theil gnädigster Herrschafft, der ander Theil der Evangelischen Kirchen anheim fallen solte. Beylaag sub Lit. A.

IV. Die sogenannte Caplan-Wiese, welche bey Menschen-Gedencken ein Evangelischer Diaconus genossen, und welche der Caplan Hiltebrand in die 20. Jahr bey ungestöhrter Ruhe besessen, und in deren Besitz

sitz auch dessen Successor sonder Widerspruch immittiret worden, ist nach der Hand von der Caplaney entrissen worden, und geniesset solche anjetzo der gegenwärtige Præsenz-Meister, da doch die Possession solcher Wiesen jederzeit als ein Essential-Stuck der Caplaney-Besoldung angesehen worden, wie aus der sub Lit. B. angebogenen Beylaag zu ersehen. Dann als zu des Caplan Hiltebrandts Zeiten ein zeitlicher Præsenz-Meister ihme solche Wiesen anmaßlich entziehen wollen, ist ihme solche Laut gnädigen Hand-Schreibens des wohlseel. Frey-Herrns Herrn Johann Nicolaus von- und zu Cronberg als ein Essential-Stuck seiner Besoldung de novo assigniret worden.

V. Ist ein Evangelisch Schuhl-Hauß, welches jederzeit ein zeitlicher Organist oder Mägdlein-Schuhl-Meister bewohnet, verkaufft worden, ein Kauff-Brieff dieserwegen mit beygesetzten Nahmen der Geistlichen, als ob solches mit ihrem Consens geschehen, verfertiget worden, da doch solches ohne derselben Consens geschehen.

VI. Ist beym letztern Absterben eines Evangelischen Kirchen-Juraten uns Evangelischen ein anderer an dessen Stelle aufgedrungen worden, da es doch bey allen Evangelischen üblich und gewöhnlich, daß die Geistlichen nach ihrem Gewissen einen hierzu vorschlagen, welchen sie vor anderen darzu tüchtig erachten, und ist sonderlich nach unseren wohl hergebrachten Kirchen-Raths-Verfassungen jederzeit Herkommens gewesen, daß bey Besetzung eines Kirchen-Jurati von beyden Geistlichen und übrigen Juratis etliche Subjecta einem hochlöbl. Ambt vorgeschlagen werden, woraus dieselbige nachgehends einen erwehlen und vorstellen.

VII. Ist uns Geistlichen verbotten worden, ein und andere in unserer Kirchen auch sonsten unverfängliche Lieder zu singen: als **Ein veste Burg ist unser GOtt/ ꝛc. Nun welche hie ihr Hoffnung gar auf GOtt den HErrn setzen/ ꝛc.** und hat hierbey insonderheit der burgerliche Herr Oberschultheiß sich unterstanden, unsern Vorsänger zu beschicken, und denselben zur Rede zu stellen, was wir vor Lieder in unserer Kirchen gesungen, da wir doch in diesem Stuck nicht unter ihme, sondern unter einem hochlöbl. Ambt stehen, anderer Dingen, als da er verächtlich von unserm Abendmahl und Glauben gesprochen, vor jetzo nicht weiter zu gedencken.

VIII. Als man vor einiger Zeit das sogenannte Faulen-Läuthen, da man in unserer Kirch nach dem ersten Gesang noch ein Zeichen mit der grossen Glocken gibt, aus guter Absicht, als einen unnöthigen Mißbrauch abschaffen (indeme sich viele schändlich darauf verlassen und nicht ehender, als nach solchem gegebenen Zeichen zur Kirchen kommen, der Cantor indessen mit seinen wenigen Schuhl-Knaben allein gelassen wird) an statt dessen aber das Vatter unser-Läuthen anordnen wollen, ist der Herr Oberschultheiß in der grösten Rage mit einigen bey sich habenden Catholischen Männeren in unser Kirchen eingedrungen, und das Zeichen läuthen lassen, welches zu einem grossen Tumult in unserer Kirchen Gelegenheit geben können.

IX. Müssen wir leyder sehen, wie unsere Kirche schlecht gehandhabet werde, sonderlich das Tach nach dem Chor zu wird von Tag zu Tag baufälliger, daß bey nassem Wetter der Regen anfängt durchzudringen, die Mauren um die Kirch und Gottes-Acker verfallen von Tag zu Tag mehr und mehr, werden nicht gehandhabet, welches von Anfang noch mit geringen Kösten geschehen könte.

X. Weilen noch beygefallen, daß der Tag Pauli-Bekehrung, welcher von allen Evangelischen gefeyert wird, uns wie andere Feyer-Täg gewöhnlich des Tages vorhero einzuläuthen verbotten worden, hat man solches hiermit noch beyfügen wollen, welche bißhero gemeldte Beschwerden währendem unsern Ampt geschehen. ꝛc.

Johann Adam Justi, Evangelischer Pfarrer.
Petrus Diehl, Evangel. Lutherischer Diaconus.
Johann Conrad Anthes, Evangel. Schuhl-Diener.
Johannes Heurich, Evangelischer Senior.

Num. 7. Lit. A.

Extractus Ambts-Decrets

sub Dato Cronberg den 26ten Octobris 1718.

Nachdeme der allhiesigen Gemeind vielfältig befohlen worden, die Sonn- und Feyertäge ohne Anzeig bey Herrn Ober-Schultheiß und den Herren Geistlichen über Feld nicht zu gehen, so wird denenselben hiemit nochmahlen befohlen, daß so offt und viel solches geschicht, ein jeder Ubertretter 1. fl. Herrschafftl. Straff, halb der Herrschafft, und halb der Kirch ohne eintzigen Nachlaß zahlen solle.

J. V. F. von Reigersberg.

Num. 8. Lit. B.

Copia eines gnädigen Hand-Schreibens des Wohlseeligen Freyherrns/ Herrn Johann Nicolaus von- und zu Cronberg/ datirt zu Hollenfelß den 18. Decembr. 1692. gestellt und abgelassen an dessen dasiger Zeit bestellten Caplan zu Cronberg Johann Huldarich Hiltebrandt

Betreffend

Die Caplan-Wiesen, so damahlen ein zeitlicher Præsenz-Meister dem Caplan anmaßlich entziehen wollen, dem Caplan aber als ein Essential-Stuck seiner Besoldung de novo assigniret worden.

Die er auch beyde zugleich einige Zeit genossen, nachmahls aber die kleinere in die Præsenz, auf Zureden des Ambts-Kellers, und erfolgtes Surrogatum eines Castanien-Stucks cediret, die grössere aber von dar an, bis

zu

zu seiner Wegkunfft in die 20. Jahr bey ungestöhrter Ruhe innen behalten, in welche auch dessen Successor sonder Widerspruch immittiret worden.

Auf Verlangen
Copeylich mitgetheilt von obvermeldtem Caplans ältesten Sohn
Andreâ Hartmann Hiltebrand,
Fürstlich-Nassau-Usingischen
Pfarrer zu Kettern-Eschbach.

Wohl-Ehrwürdig- und Wohlgelehrter/
Vielgeehrter Herr!

DAß die Ordination seiner Person zum H. Predigt-Amt wohl und solenn abgangen, habe gern vernommen, nochmahlen von Hertzen Glück und GOttes-reichen Seegen darzu wünschend. Im übrigen seynd seine Beschwehrungen über die Bestallung und anderm schier zu frühe; doch aber habe meinem Amts-Keller allda Befehl gegeben, ihme die Hand zu biethen, daß sowohl die beede Wiesen, so jederzeit zur Caplaney gehörig gewesen, ihme eingeraumet; als anderes ohne Mangel gereichet werde, weshalben sich bey ihme anzumelden. Sonsten kan ich gar wohl leyden, daß sein Herr Vatter (welchen ich hiemit dienstlich grüsse) ihn in seinem Amt besuche; selbiger wird hoffentlich bald wieder Raum erlangen, zu St. Goar in guter Sicherheit zu wohnen, massen, wie es allda stehet, bey gemeldtem Amts-Keller zu vernehmen ist, wormit unter Gottes Gnaden-Schutz verbleibe

Des Herrn

Hollenfels den 18. Decembr.
1692.

Freund-dienstwilliger
J. N. zu Cronberg.

Superscriptio est ejusmodi.

Dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Joh. Huldarich Hiltebrandt/ treu-fleißigen Evangelischen Diacono zu Cronberg/
Meinem Vielgeehrten Herrn/
Cronberg.

Num. 9.

Num. 9.

Churfürstlich - Hochlöbliche Commission!

Auf die von hiesigem Lutherischen Pfarrer und Caplan anmaßlich übergebene Gravamina, sonderbahr auf das erste, 2te, und 3te solle zu Folg des von einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission beschehenen hochgeneigten Ansinnens zu verlangten Information hiemit dienstlich andienen, daß und zwar quoad

Gravamen I. währender Regierung Ihro Churfürstl. Durchl. Frantz Ludwig Hochseel. Andenckens die vorgefallene Delicta carnis ad forum Ecclesiasticum gezogen worden seyen, als nun die in Gravamine vermeldete Margaretha Geiselin dahier sich dieses Lasters schuldig gemacht, sofort zu einem Hochwürdigen Vicariat von mir unterthänig einberichtet worden, so seynd mir mehrere Befehl, wovon sonderheitlich der sub Lit. A. beygehet, zugekommen, zu Folg welcher dann die Schuldige vor einen versambleten Kirchen-Rath und zwar um damehr vorbescheiden lassen müssen, als mehrgedachte Margaretha Geiselin den Catholischen nunmehro verstorbenen Schuhlmeister Johann Philipps Starck pro Impraegnatore angegeben. Gleichwie nun dieses anmaßliche Gravamen um da ehender zerfallet, als die Lutherische Herren Geistliche sich keineswegs anmassen können, einen Catholischen Schuhlmeister vor sich citiren zu lassen, sodann eines Hochwürdigen Vicariat Befehl nicht an diese sondern an mich den Catholischen Pfarrer ergangen; Also werden alle Unpartheyische gantz klar ermessen können, daß dieses Gravamen gantz unerheblich, und von sich selbst zerfalle, immassen auch diese, dafern sie sich zu beschweren befugte Ursach gehabt, damahlen gleich Anregung hätten thun, und nicht bereits 8. Jahr lang warten, und nicht nun erst bey diesem seditiosen Aufstand pro Gravamine angeben sollen; Ubrigens weiß mich wohl zu besinnen, daß ich bey dem Lutherischen Kirchen-Rath, als ich erfahren, wie selbiger obgedachte Geißlin vor sich citiren, gleichwohl bedeuten lassen, daß sothaner Handel von Einem Hochwürdigen Vicariat zur Inquisition gezogen worden, auch mir Pfarrern bereits Befehl zugeschickt, der Evangelische Kirchen-Rath so dann von solchem Handel abstrahiren, und alle Straff und Ungelegenheiten zu eviriren.

Ad II. Hat es damit folgende Beschaffenheit: daß Johannes Pauli Augustanae Confessionis eine hiesige Catholische Burgers Tochter geschwängert, forthin auf dessen sehr vielfältiges und instandiges Anhalten von mir dem Catholischen Pfarrer copuliret worden. Gleichwie nun von einem Hochwürdigen Vicariat der gnädige Befehl dahin ergangen, bishero auch jederzeit beobachtet worden, deren in der Ehe erziehlende Kinder zur Catholischen Religion gebracht, und angehalten werden müssen, also ist es auch mit dem gedachten Johannis Pauli Sohn gehalten worden.

Und

Und kan nicht in Abrede seyn, daß, als das Kind zur Lutherischen Schuhl geschickt worden, solches auf Hochlöbl. Ambts-Befehl durch meinen damahligen Schuhlmeister Starck aus der Lutherischen in die Catholische Schuhl führen lassen, worauf es auch beruhet, und ist dißfalls keine Klag bisdato erreget worden. Ubrigens ist dahier die Regel oder Verordnung nicht eingeführet, daß die Söhn in der Religion denen Vätteren, & vice versâ die Töchter deren Mütteren folgen, wie solchen Falls die von Jacob Geisell, so denn mit dem alten Kutscher Netterwaldt, und mehreren in ihrer Ehen erziehlende Kinder zum Exempel dienen können, anerwogen Jacob Geisell Lutherischer- und dessen Frau Catholischer Religion gewesen, deren samtliche Kinder aber sowohl Söhne, als Töchter von ihm Geisell zur Lutherischen Religion gehalten und erzogen worden.

Ad III. Ist bekannt, daß unter Regierung Ihro Churfürstl. Durchl. Frantz Ludwig Hochseel. Andenckens das Generale an alle Catholische Pfarrer dahin ergangen seye, auf die auf Sonn- und Feyertäg sich ereichende Excessen alles Ernstens zu invigiliren, und solche zu bestraffen. wie ohnlaugbar, daß diejenige, welche an Sonn- und Feyertägen mit Obst, Essig und dergleichen nacher Franckfurth oder anderen Oertheren, umb diese Waaren feil zu tragen, und zu verkauffen, gehen, die Sonn- und Feyertäg dardurch entheiligen, mithin dißfalls straffbare Excessen begehen; also seynd dergleichen Contravenienten wegen solchen Excessen denen ergangenen gnädigsten Befelchen zu Folg abgestraffet worden, und verwundere nicht wenig, daß die Lutherische Herren Geistliche in diesem ungegründeten anmaßlichen Gravamine alleins vermelden, daß diejenige Lutherische Leuthe, welche an Feyertägen nacher Franckfurth oder anderen Orthen gegangen, von mir bestrafft worden seyen, und im geringsten nicht berühren, daß dergleichen Leuth mit Obst und anderen Feiler-Waaren zum Verkauff in anderen Orthen, zu Entheiligung der Sonn- und Feyertägen herum lauffen, und wird in Ewigkeit nicht dargethan werden können, daß jemand, welcher an Sonn- und Feyertäg nacher Franckfurth oder anderen Orthen gegangen, von mir bestrafft worden seye, wann nicht dergleichen Leuth eine knechtige- und an Sonn- und Feyertägen verbottene Negotia getrieben haben. Das allegirte Ambts-Decret hat kein Buchstaben vermeldet, daß der halbe Theil Straff der Evangelischen Kirchen anheim fallen solte, mithin kan sothanes Ambts-Decret von Klägeren zu keiner Prob, ob sie schon solches mit Hinzusetzung der Evangelischen Kirch verändert und allegirt, dienen. Ubrigens ist auf das berührte Ambts-Decret niemand bestraffet, sondern alleinig wehrender Regierung Ihro Churfürstl. Durchläucht Frantz Ludwig Hochseel. Andenckens dergleichen Straffen angesetzt worden.

Einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission

Cronberg den 18ten Sept. 1738.

Gehorsam ergebenster Diener
Joannes Georgius Lang, p. t.
Pfarrer zu Cronberg.

NB. Die dahier allegirte Beylag sub Lit. A. so allhier ad Num. 9. folgen solte, ist zum allerletzten post Num. 12. befindlich.

Num. 10.

Hochlöbliche Churfürstliche Hochzurespectirende Commission.

AUf die von denen hiesigen Herren Geistlichen A. C. übergebene Gravamina, wovon die 3. erstere hiesigen Catholischen Herrn Pfarrern concerniren, solle zur auferlegten schuldigen information gehorsamst hiemit nit Verhalten, was massen quo ad Gravamen

IV. Die sogenannte Caplaney-Wieß betreffend, das in copiâ vidimatâ beyliegendes Attestatum, so von Herrn Pfarrern Hirschvogel A. C. ausgestellt worden, claris verbis besagt, das solche Wiesen einem zeitlichen Diacono jährlich umb einen leidenden Zinnß zu geniessen angewiesen worden; Wie nun hieraus klar am Tag liegt, dergleichen Anweisung auf Gutfinden gnädigster Lands-Herrschafft revocabel, über das diese Wiesen nach Aussag jetzigen Præsenz-Meisters Stephani diesem pro parte salarii, jedoch gegen Zahl- und Verrechnung eines jährlichen Geld-Zinnses, wie solches die Præsenz-Meisterey-Rechnung sowohl, als Heeb-Register bey nehmender Inspection zeigen werden, zu geniessen zugewendet worden, dieser auch bereits viele Jahren denen öffters dargegen erregten Beschwerungen ohngeachtet, in Possessione und Nutz-Niessung verblieben, zudeme hat auch der Caplan Wagner diese Wieß quæst. in Anno 1718. unter dem Vorwand prætendiret, daß sein Vorfahrer dieselbe gegen einen jährlichen ad 2. fl. 7. Schil. sich belauffenden Zinnß pro parte salarii genossen, so ist aber von Churfürstl. Hochlöbl. Hof-Cammer in denen Præsenz-Meisterey-Rechnungen per Notamen verordnet worden, daß sothane Wiesen offentlich aufgestecket, und der Præsenz zum Besten umb einen grössern Zinnß begeben werden solte, also wird Eine Churfürstl. Hochlöbl. Commission ex antecedentibus hocherleucht erkennen, daß besagte Wiesen kein Essential-Stuck hiesiger Caplaney-Besoldung seye. Den in Copiâ sub Lit. B. in Gravaminibus angebogenen Concessions-Brief de dato Hollenfells den 18ten Decembr. 1692. betreffend, last man auf seinem Werth und Unwerth beruhen, und giebt oballegirte Copia vidimata dißfalls klärere Maß und Ziel.

Ad V. Betreffend das dem Vorgeben nach verkauffte Evangelische Schuhl-Hauß, worinnen jederzeit ein zeitlicher Organist oder Magdlein Schulmeister gewohnet, hat es folgende Beschaffenheit: Es haben das Gericht, Rath, und Kirchen-Seniores A. C. bey Einer Hochlöbl. Churfürstl. Regierung per Memoriale umb Erlaubnuß unterthänigst nachgesuchet, sothanes Hauß, welches gantz verfallen, und nicht möglich zu repariren gewesen, verkauffen zu dörffen, und aus dem erlösenden Kauff-Schilling den Kirchen-Thurn repariren zu lassen; Als nun von Hochlöbl. Regierung der gnädige Consens erfolget, ist sothanes Hauß plus offerenti ausgebotten, und zugeschlagen, forthin von dem Kauff-Schilling die

gebet-

gebettene Reparation veranstaltet worden. Wobey gehorsamlich nicht zu ohnverhalten, daß das verkauffte Hauß quæst., wie solches verschiedene alte Burger auf Erforderen annoch attestiren werden, ein Præsenz-Hauß, worinnen ein zeitlicher Præsenz-Meister gewohnet, und kein Schuhl-Hauß gewesen; und weilen Eine Hochlöbl. Regierung auf unterthäniges Suppliciren, Gericht, Rath, und Kirchen-Seniores A. C. den gnädigen Consens ertheilet, als wird der Consens von denen Herren Geistlichen A. C. dahier nicht erforderlich gewesen seyn. Ubrigens ist auch der angeregte Kauff-Brieff dem Vernehmen nach von Herrn Keller Helu expediret worden, welcher auf Erforderen produciret werden kan.

Ad VI. Kommt die Bestellung eines Kirchen Juraten einem zeitlichen Herrn Ambtmann anheim, und werden Dieselbe sich dißfalls keine Limites ihrer Verrichtung vorschreiben lassen.

Ad VII. Wird hiermit unterthänig berichtet, daß, als einige von denen Burgeren A. C. sich der Catholischen Kirchen einverleibt haben, so ist von denen Geistlichen A. C. nicht allein dargegen geprediget, sondern auch darauf sich reimende Lieder gesungen worden, daß des Johann Geörg Kochen (welcher Catholisch worden) noch Lutherischer Sohn mit weynenden Augen seinem Vatter geklagt, wo diese Klag an (Tit.) Herrn Ambtmann Hochfreyherrl. Gnaden gediehen, und dem Ober-Schultheissen committiret worden, nachzuforschen, ob deme also seye, wo dann derselbe den Vorsinger Philipps Jacob Jäger selbsten beruffen, und sich von selbem, daß es geschehen seye, die Wahrheit erkundigen lassen; auch dieses alles vom Löbl. Ambt selbsten examiniret, und das Befinden an Churfürstl Hochlöbl. Regierung überschickt, forthin von daraus an beyde Geistliche A. C. ein scharffer Verweiß abgefasset worden.

Ad VIII. Was das Geläuth anlangt, so haben dermahlige Herren Geistl. A. C. davon keine gründliche Nachricht, innassen deren Antecessores sich ebenfalls unterfangen wollen, dieses Geläuth (wovon hier die Quæstion ist, und von dermahligen Herren Geistlichen gantz irrig und ohnerfindlich das Faulen-Geläuth genennet werden will) abzustellen. Gleichwie aber dieser Actus des Geläuths das von alten Zeiten eingeführte Evangelium-Geläuth besaget, also ist die Abstellung sothanen Geläuths umb damehr mißbilliget worden, als auch hiesige Burgere A. C. von diesem uralten Gebrauch nicht abgehen wollen, weswegen dann von Herrn Ambtmanns Hochfreyherrl. Excellenz Hochseel. Gedächtnuß aus Befehl Einer Churfürstl. Hochlöbl. Regierung befohlen worden, mit diesem Geläuth fürohin zu continuiren, welches auch de facto noch continuiret wird.

Ad IX. So viel man weiß, wird all-jährlich das Kirchen-Dach von dem darzu bestellt- und salarirten Stein-Decker bestiegen, und im Stand erhalten, auch noch vor einigen Jahren an gedachtem Kirchen-Dach mit grossen Kösten, wie auch der Kirchen-Gibel selbsten neu renovirt worden, dafern nun bey nassem Wetter der Regen durchdringen solte, werden die Herren Geistlichen A. C. oder Kirchen-Seniores A. C. die Gefälligkeit haben, und den in Salario stehenden Leyen-Decker beschicken lassen. Anbelangend, daß die Mauren umb die Kirch von Tag

 zu

zu Tag mehr verfallen, und nicht gehandhabt werden, wird die gröste Schuld auf Herrn Pfarrer Justi A. C. umb damehr gelegt werden, als derselbe zu Reparirung sothaner Kirchen-Mauren ein Collect gemacht, und bey vielen 10. und mehrere Kreutzer erhoben, von diesem erhobenen Geld aber dem äusserlichen Vernehmen nach nicht die Kirchen-Mauren, sondern in dessen Wohn-Hauß neue Fenster machen lassen.

Ad X. Daß die Vesper vor dem Fest Pauli-Bekehrung einzuläuthen verbotten worden, hat es folgende Beschaffenheit: es haben nemlich die hiesige Burgere A. C. ehedessen die Catholische verachtet, sich jederzeit mit ihrer grossen Kirchen berühmet, aus welcher dieselbe durch den Schwedischen Obristen Benz samt denen Jesuiten verjaget worden, sofort dessen Tag, so sie das Benzen-Fest genennet, mit grossem Jubel und beständiger Ausspottung der Catholischen Burgerschafft celebriret, und zu dem Ende alle Glocken im Thurn, gleichwie auf Ostern und dergleichen hohen Fest-Tägen zu geschehen pfleget, läuthen lassen, welches unziemliche Verfahren von Herrn Ambtmanns Hochfreyherrl. Excellenz Hochseel. Gedächtnuß dem verstorbenen Caplan Wagner A. C. von vielen Jahren vorgehalten, welcher dann selbsten erkennet gehabt, daß die von seinen Glaubens-Genossen, so gleichwohlen einen Catholischen Churfürsten und Lands-Herrn hätten, gegen die Catholische Mit-Bürger bezeigte Animositäten, wie nicht weniger die feyertägliche Haltung des sogenannten Benzen-Fest etwas gantz ohngewöhnliches in eines Catholischen Herrns Land seye, sofort die Remedur hierinnen von selbsten versprochen, welche dann auch in soweit erfolget ist, daß seither 12. bis 15. Jahren wegen dieses Benzen-Fest (gleichwie dann auch von denen Lutheranern bey denen Catholischen Feyertägen zu beschehen pfleget) nicht mehr eingeläuthet wird, ohne daß jemand seither dem sich dargegen beschweret habe. Cronberg den 18ten Septembr. 1738.

Einer Hochlöbl. Churfürstl. Commission

Unterthänig gehorsamer Knecht
J. Bauer mppr.
Ober-Schultheiß.

Ad Num. 10.

Euer Hochwürden Gnaden Hochgräffl. Excellenz und Herrl. gebe wegen der Caplaney-Wiesen in Gehorsam folgenden Bericht: Daß auf unterthäniges Ansuchen eines zeitlichen Diaconi solche von damahliger gnädiger Herrschafft, welche waren die beyde in GOtt ruhende Junckeren, als Juncker Harthmuth, und Juncker Johann Da-

Daniel &c. Solche einem zeitlichen Diacono jährlich umb einen leydenden Zinnß zu geniessen angewiesen worden; mithin schon von mir Rheinhardi als Diaconus solche in die vier Jahr, ich als Diaconus solche in die achtzehen Jahr, nach mir Hiltebrand in die zwantzig Jahr, und heutiger Diaconus auch solche bereits drey Jahr lang in Possession gehabt, demnach solche ruhig und ohne einigen Dispuc genossen. Bezeuge solches eigenhändig

Johann Philipps Hirschvogel
Pfarrer

Concordat cum suo vero Originali

in Fidem
J. Bauer, mppr.
Sac. Cæs. Maj. Aut. Notar. publ.
jur. & immatr.

Ad Num. 10.

Extractus Heeb-Registers in Zinnsen pagin. 38. Cronberg gibt

1. fl. ein Præsenz-Meister aus der Præsenz-Wiesen zu Helbsheim.
2. fl. 16. ß. ein Præsenz-Meister obendig dem Lebenser, unterhalb dem Sauer-Brunn.
It. 2. fl. aus einer Wieß beym Sauer-Brunn.

Cronberg den 18. Septembr. 1738.

Johann Henrich Stephani,
Præsenz-Meister.

Ad Num. 10.

Notamina de Anno 1734.

Et quidem pag. 2dâ.

Weilen Computans vorgiebt, daß er zwar die Præsenz-Wiesen genieße, jedoch davon 5. fl. 6. kr. Zinß in Rechnungs-Einnahm bringen müsse, und sich desfalls auf das Heeb-Register beruffet, als wornach zu sehen, ob diese 5. fl. 6. kr. in gedachtem Heeb-Register befindlich seyn.

 Item,

Item. Ob nicht ein grösserer Zinß von dieser Wiesen zu erheben wäre, und ob Computantis Dienst-Antecessores gedachte Wiesen pro parte Salarii & licitè gaudiret haben.

Responsio Facta.

Daß besagte 5. fl. 6. kr. in denen Cronbergischen Zinsen laut Heeb-Register inseriret, und ein zeitlicher Præsenz Meister loco partis Salarii jährlich solche Wiesen genossen, und besagten Zinß in Rechnungs-Einnahm jährlich verrechnet, wormit auch eine Hochpreißliche Churfürstliche Hoff-Cammer gnädig contentiret, und biß dato acquiesciren lassen.

Cronberg den 18. Septembr. 1738.

Johann Henrich Stephani,
Præsenz-Meister

Ad Num. 10.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen / sonderheitlichen denen es zu wissen nöthig: Demnach unterm 2ten Maji 1736. bey Churfürstl. Hochlobl. Regierung allhiesige Evangelische geistliche Pfarrer und Caplan und Kirchen-Seniores, als Herr Johann Adam Justi, Herr Peter Diel, Andreas Greüm / Philipps Jacob Jäger / Philipps Cämmerer und Martin Stephani per Memoriale unterthänig einkommen und gebetten / dieweilen allhiesiger Kirchen-Thurn sehr verfallen / solcher wiederumb aus der Præsenz repariret werden mögte / worauf dann in Ermangelung der Gelder bey der Præsenz auf vorher erstatteten Bericht von mir dem Amtmann und Amts-Keller Hochgedachter Churfürstl. Hochlöbl. Regierung ferners unterm 27ten August. 1736. auf obgedachter Herren Pfarrers und Caplans / auch Kirchen-Seniores bittliches Begehren und Ersuchen erlaubt worden / das verfallene Mägdlein-Schuhl-Hauß (in der Höll-Gassen / sambt dabey liegenden Gärtlein neben Conrad Brosius und die Schuchische Kinder gelegen) per licitationem plus offerenti aufzustecken / und an den Meistbietenden zu verkauffen / sofort von dem Kauff-Schilling den verfallenen Kirchen-Thurn / so weit zulänglich / repariren zu lassen / als hat man auch nach dreymahliger Feilbietung solches an Johann Martin Stephani als Meistbietenden

pro

pro 72. fl. käufflich überlassen und heimgeschlagen/ welche 72. fl. derselbe auch baar entrichtet/ und derselbe in bester Form Rechtens quittiret wird/ setzen demnach gemeldten Käuffer Martin Stephani, seine Haus-Frau und Erben in würcklichen Besitz/ sich dieses alt-verfallenen Hauses und Gärtgen nach Gefallen und Bestens zu gebrauchen/ ohne unsere oder sonsten männigliches Eintrag/ wobey wir ihn Käuffer gegen männigliches von Amts wegen zu handhaben/ uns Krafft dieses obligiren thun/ alles sonder Gefährd und Arglist. Zu wahrer Urkund und mehrer Versicherung haben sich Eingangs gemeldte Herren Pfarrers und Caplans/ und Kirchen-Seniores auf diesen Brieff nicht allein eigenhändig unterschrieben/ sondern auch solcher von allhiesigem Churfürstl. Mayntz. Amt Cronberg mit dem gewöhnlichen Amts-Siegel/ und eigenhändiger Unterschrifft confirmiret/ sofort dem Käuffern zu seiner und der Seinigen allerseiths Versicherung zu Handen gestellet worden. So geschehen Cronberg den 16ten Januarii 1737.



Des Amts Siegels.

J. V. F. v. Reigersberg mppr.

P. Heldt mppr.

Johannes Henrich als Senior.
Philipps Jacob Jäger als Senior.
Philipps Cämmerer als Senior.
Joh. Martin Stephani des Gerichts.

Num. II.

Churfürstlich-Hochlöbliche Commision!

Was der allhiesige Catholische Pfarrer auf die einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission von uns unterthänig überreichte Gravamina, sonderlich ad 1. 2. & 3tium zu seiner legitimation vorstellen wollen, ein solches haben aus hochgeneigter Communication einer Chur-

fürstl. Hochlöbl. Commission wir des mehrern ersehen, und darauf so viel in der Kürtze repliciren sollen und zwar quoad

Gravamen I. Da derselbe vermeint Fug und Recht gehabt zu haben, die in Gravamine vermeldete Margareth Geisselin vor seinen Kirchen-Rath zu forderen, weilen währender Regierung Ihro Churfürstl. Durchl. Franz Ludwig Hochseeligsten Andenckens die vorgefallene Delicta carnis ad forum Ecclesiasticum gezogen worden seyen, er auch darzu gemessenen Befelch von einem Hochwürdigen Vicariat gehabt habe. So hat freylich solcher Befehl seine Richtigkeit, was den verstorbenen Schuhlmeister Johann Philipp Starck anlanget, als welcher unter einem Hochwürdigen Vicariat gestanden; ob er aber eben dergleichen zu thun berechtiget gewesen gegen eine Person der A. C. zugethan, welche nicht unter das Vicariat und seine Gemeinde gehöret, das ist eine andere Frage, und wird eine Churfürstl. Hochlöbliche Commission nach dero Einsicht dieselbe am besten zu erleutheren wissen, massen wir Evangelische dahier nicht unter dem Hochwürdigen Vicariat, sondern unter einer Churfürstl. Hochpreißlichen Regierung, sodann unter einem hochlöbl. Ambt dahier stehen. Vielweniger war der Catholische Geistliche berechtiget, denen Evangelischen Geistlichen zu verbiethen, Kirchen-Rath zu halten, indeme denenselben sowohl, als anderen Geistlichen Vermög ihres Gewissens oblieget, die Ubertrettere Göttlichen Gesätzes sowohl zur Er- als Bekantnuß offenbahrer begangenen Sünden anzunahnen, und sonderlich, wie öffters bey solchen Fällen zu geschehen pfleget, vor grösseren Sünden zu warnen, da auch derselbe vermeinet, daß, so man ja befugt gewesen wäre, sich desfalls zu beschwehren, die Anregung deswegen gleich geschehen müssen, und nicht jetzunder; so kan man nicht in Abrede seyn, daß solches alsobald bey einem hochlöbl. Ambt angeklaget worden, man aber keine Hülff haben können, daß man aber solches anjetzo de novo anregen wollen, ist aus keiner andern Absicht geschehen, als dieser: daß man einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission unterthänig solche Dinge vorstellen wollen, welche zu allerley Disharmonie und Uneinigkeit Ursach und Gelegenheit geben, welches doch schnurstracks der gnädigsten Willens-Meinung unsers Gnädigsten Churfürsten und Lands-Herrn entgegen lauffet.

Ad II. Was die mit Gewalt geschehene Wegnehmung Johannis Pauli Söhnleins aus der Lutherischen Schuhl anbelanget, hat derselbe sich abermahls auf einen dißfalls ergangenen Befelch eines Ertz-Bischöfflichen Vicariats beziehen wollen, ob nun diese Entschuldigung zu Abführung dieses angezogenen Gravaminis sufficient seye, und ob derselbe hierinnen nicht vielmehr gegen die Authorität einer Churfürstl Hochpreißlichen Regierung, als unter welcher wir stehen, gehandelt und derselben vorgegrieffen habe, da es allerdings seine Schuldigkeit gewesen wäre, so er dißfalls einen Vicariats-Befelch gehabt hätte, solchen zu produciren, und deßwegen bey unserer hohen Obrigkeit zu belangen, wollen wir abermahls der Erkantnuß einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission anheimb stellen. Da auch derselbe vermeinet, es seye dahier die Regul nicht, daß die Söhn in der Religion denen Vätteren, & vice versâ die Töchter denen Mütteren folgen sollen, so wird die bißherige Observanz von vielen Jahren das Contrarium zeigen, und wird derselbe kein Exempel oder dißfalls ergan-

ergangene Gnädigste Churfürstl. Verordnung vorzeigen können, darinnen ihme erlaubet worden, wider den Willen eines Evangelischen Burgers dessen Söhnlein mit Gewalt aus der Lutherischen Schuhl zu nehmen, als die wir gar nicht unter dem Vicariat, sondern lediglich unter Hochpreißl. Churfürstl. Regierung stehen.

III. Was das 3te Gravamen anlanget, da der Catholische Pfarrer sich nicht gescheuet, unsere Lutherische in seine Kirchen-Straff zu ziehen, und dieselbige würcklich nach Willkühr zu straffen, welche Straffe er auch gegen unsere Leuthe vielfältig ausgeübet, wann dieselbe auch gleich nichts zum Verkauff nacher Franckfurt getragen, wie solches viele unsere Leuthe ihme werden darthun können; So beziehet sich derselbe abermahls auf einen diesfalls ergangenen gnädigsten Befehl von Ihro Churfürstl. Durchläucht FRANTZ LUDWIG höchstseel. Andenckens an das Ertz-Bischöffliche Vicariat und dessen nachgesetzte Gerichte, da Vermög dessen denenselben auffgegeben worden, alle auf Sonn- und Feyer-Tage sich ereignende Excessen zu bestraffen; gegen den höchst ergangenen Befehl hat man allen geziemenden Respect, massen derselbe an- und vor sich selbsten höchst billig und gerecht, das aber beweißet noch gar nicht, daß der Catholische Geistliche befuget und berechtiget, unsere der Augspurgischen Confession zugethane Leuthe in seine Kirchen-Straffen zu ziehen, wird auch solches nimmermehr erweisen können, indeme solches wohlwissend seyn wird, daß ihme nicht erlaubet Leuthe nach seinem Willkühr zu straffen, welche weder unter ihm, noch seiner Kirchen stehen, sondern vielmehr zu derselben Kirchen-Straff zu ziehen, unter welche solche Leuthe gehören, wie das bereits gestern sub Lit. A. angebogene Ambts-Decret mit mehrerm zeiget. Und obwohlen derselbe vermeinet, einen festen Grund gefunden zu haben, solches Ambts-Decret zu verwerffen, indeme uns solches zu keinem Beweiß dienen könne, so werden alle unpartheyische gantz klar ermessen können, daß dieser Gegen-Beweiß des Catholischen Geistlichen gantz unerheblich und von sich selbst zerfalle, massen derselbe nimmermehr wird probiren können, daß solcher Ambts-Befehl ihn alleinig angehe, sondern ein jeder unpartheyischer Leser wird eingestehen müssen, daß solcher auf die sambtliche Geistliche, welche zu Cronberg sich befinden, sowohl Lutherische, als den Catholischen abziehle, sonsten man uns solches von Ambts-wegen nicht würde communiciret haben. Aus diesen und anderen Umständen werden eine Churfürstl. Hochpreißliche Commission mit mehrerm zu ersehen geruhen, in wie weit die gegen unsere eingegebene Gravamina geschehene Einwürffe gegründet seyen, oder nicht, und ob wir dißfalls was Sträffliches begangen, da wir auf höchst Deroselben Befehl dasjenige unterthänig anregen wollen, wodurch fernerhin Gelegenheit zu allerley unnöthiger Uneinigkeit gegeben werden könte. Die wir übrigens mit allem unterthänigen Respect verharren

Einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission

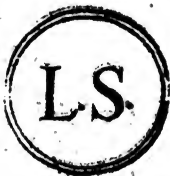
Cronberg den 18. Septembr. 1738

gehorsamste Diener
Joh. Adam Justi, Evangel. Pfarrer.
Petrus Diehl, Evangel. Diaconus.

Num. 12.

Nachdemahlen der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr PHILIPP CARL, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst / unser allerseiths gnädigster Churfürst und Herr höchst mißfällig vernommen / was gestalten zwar einige deren ausgetrettenen widerspenstigen Unterthanen zu Cronberg ihren Irr-Weeg und Fehler bereits erkennende / immittels wiederum zu ihrem häußlichen Weesen zuruckgekehret / und dermahleins zur Pflicht-schuldigen Submission, sofort auch dahin / daß sie jedesmahlen vor der zur Untersuchung deren angeblichen Religions- und anderen Beschwehrungen angeordneter Commission zu erscheinen willig und bereit seyen / sich verstanden / und anerklähret / verschiedene derenselben gleichwohlen. bißhero annoch ohngehorsamlich ausblieben / mithin ihres Orths dadurch selbsten ohnverantwortlich behindert haben / daß Höchst Deroselben alleinig zu Anhör- gründlicher Untersuch- und billigmäßiger Abthuung ihrer deren Unterthanen etwa habender Beschwerden gerichtete so gerechtest- als gnädigste Absichten und Intention nicht bewerckstelliget / und zum verhofften Vollzug gebracht worden; So hätten Ihro Churfürstl. Gnaden zwar bey annoch fürdaurender so bewandter offenbar- und zu schädlichen Folgen / auch gäntzlicher Umbstürtzung geleisteter Huldigungs-Pflichten gereichender straffmäßiger Widersetzlichkeit gnugsame Ursachen / mit denen auf solchen Fall in denen Reichs-Satzungen gegründeten zu Compescirung ungehorsamer Unterthanen erforderlichen ernst- und nachdrücklichen Zwangs-Mittlen und Straffen ohne weitere Nachsicht zuzufahren. Allermassen aber Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden annoch verhoffen / mit dem Vorgang Dero Churfürstl. Clemenz und Gelassenheit / die annoch flüchtige Bürgere von Cronberg A. C. zum schuldigen Gehorsam zu leiten / und dannenhero umb dieselbe Ihrer gegen sie tragender wiewohlen ohnverdienter höchster Hulden / und Landsherrlichen Schutzes vollständig zu überzeugen / annoch jetzo die Milde der Schärffe vorgehen zu lassen / entschlossen seynd; in dessen

dessen Verfolg sodann die in denen vorherigen unterm 12. Septembris nächsthin angeschlagenen Patenten enthaltene gütliche Anmahnungen zum unterthänigen Beytritt und gehorsamlichen Erscheinen zu wiederholen/ gnädigst befohlen haben; Solchemnach ergehet an all- und jede aus denen Schrancken derer ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft geleisteter und aufhabender Pflichten gewichene der Augspurgischen Confession zugethanen Ertz-stifftlichen Unterthanen zu Cronberg die nochmahlige Vorlad- und Verwarnung / daß sie ohne fernere Verweilung wieder beytretten/ auch zu der nach Churfürstl. gnädigster Willens-Meynung fortzusetzender Commissarischer gütlicher Anhör- und ohnpartheylicher Untersuchung ihrer etwa vorschützender Religions-Beschwerden (als worinnen man durch ihre bezeigte gantz ausserordentliche und fast nie erhörte Renitenz sich gehemmet und gesperret sehen müssen) dereinstens erscheinen/ und darmit die sonsten ihnen bevorstehende- und aus Churfürstl. Milde annoch zuruckhaltende höchst befugte Ungnad / und darauff folgende Straffen von sich abwenden sollen. Signatum unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden Cantzley-Insiegel. Maintz den 8ten Octobris 1738.



Angeschlagen den 9. Octobris, 1738. Mittags umb 12. Uhr.

Wilh. Adolff Arnold/
Amts-Bott.

Daß obiges gnädiges Patent, wie anderseits vermeldet, angeschlagen worden, wird hiermit attestiret.

Johann Jacob Schütz/
Ober-Burgermeister.

Philipp Jacob Reinhardi/
als Unter-Burgermeister.

Folgende Beylaag ist wie oben sub Nro. 9. anbemercket / dahier nachgeführt.

Ad Num. 9. Lit. A.

Weilen auf Bericht des Pfarrers zu Cronberg Margaretha Geiselin dasiges Orths, welche dem Vernehmen nach impraegniret worden, ihren Zuhalter anzugeben sich geweigert, so hätte Parochus der Hebamme daselbsten anzubefehlen, obgemeldte Margaretham Geiselin in doloribus Partûs zu Entdeckung des impraegnatoris anzuhalten, welcher sofort den Erfolg an allhiesiges Ertz-Bischöfflichès Fiscalat zu berichten wissen wird. Decr. Maynß den 10. Martii 1732.

Georgius Fabricius
Commissariat. Mog. Secretarius mppr.

Daß vorstehende Copeyen und respectivè Beylaagen von Num. 1. usque 12. inclusivè mit denen Original-Commissions-Acten von Wort zu Wort praeviâ factâ collatione gleichlautend befunden habe, solches wird durch meine eigenhändige Unterschrifft, und beygedrucktes Notariat-Signet hiermit attestiret. Cronberg den 20. Octobr. 1738.



Rudolphus Martinus Lugan,
Imperiali Authoritate Not. pub. & jur.
nec non Cancellista immediatae Nobilitatis Rheni Superioris mppr.

No. 12.

Num. 12.

Actum Cronberg den 24ten Septembris 1738.

Nachdeme bey der gestern vorgenommenen Vergleich- und Abtheilung des lange Jahr hero zwischen der Cronberger- und der Hohen-Marck strittig gewesenen sogenannten Streit-Platzes oder Haader-Hecken von denen dermahlen flüchtigen Cronberger Lutherischen Burgeren verschiedenes raisoniret worden, so habe meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, ein und anderes zu Papier zu bringen, und Einer Churfürstl. Hochlöbl. Commission zur ferneren Verfügung zu übergeben; und zwar hat der Hochfürstl. Hessen-Homburgische Ambts-Rath Herr Neuhoff inter Discursum zu vernehmen gegeben, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Homburg vollständige Information hätten, daß dermahliger Auffstand und Flucht-Ergreiffung von der Burgeren Widersetzlichkeit und deren straffbaren Renitenz des schuldigen Gehorsams herkomme, zu welchem End dann auch diejenige drey Flüchtling, welche zu Homburg gewesen (er Herr Ambts-Rath aber nicht zu nennen wüste) Vorstellung gethan, daß dem von Homburg zur Hochlöbl. Commission beruffenem Herrn Notario Zahn inhibiret werden mögte, fernerhin bey Hochgedachter Commission, und zwar weilen dieser ihrem Vorgeben nach sehr schädlich seye, zu erscheinen, diese mit ihrem Gesuch, vermittelst Anweisung zum schuldigen Gehorsam, abgewiesen worden seyen, obgedachte drey Flüchtige hätten ebenfalls zu vernehmen gegeben, wie sie eine Commission von Protestantischen Herren Räthen verlanget hätten; auch seyen in voriger Wochen einige Weiber von Cronberg zu Homburg gewesen, und vor ihre flüchtige Männer Collecten verlanget, welche aber ab- und zum schuldigen Gehorsam angewiesen worden seyen; Ubrigens seye der Nicolai, welcher in dem Homburgischen gebürtig, ein aufrührischer böser Bursch rc.

Der Marck-Schultheiß, Busch, von Braunheim hat eingestanden, daß die Gemeind Braunheim denen flüchtigen und daselbst sich aufhaltenden Cronberger-Burgeren zwey Malter Mehl backen- und unter diese austheilen lassen, auch daß vor diese Flüchtling auf der Cantzel gebetten worden seye, rc.

Unter anderen Discursen ist auch vermeldet worden, daß hiesig-Lutherische Burger ihre Kinder Catholisch tauffen lassen solten, auch daß das Licht in der Lutherischen Kirch durch den Catholischen Kirchen-Bau gantz verbauet werde, worgegen aber nöthige Remonstration gethan, und von denen Gegenwärtigen die Versicherung gegeben worden, daß sie sich dieser Renitenten fürohin nicht weiters annehmen wolten. Actum ut supra.

In Fidem

F. Philipp Gaßmann, mppr.

Num. 13.

Aus Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Unsers allerseits Gnädigsten Churfürsten und Herrn/ denen zur gründlichen Untersuchung deren angeblichen Religions-Beschwerden anhero nach Cronberg abgeordneten Commissariis ertheilten gnädigsten Special-Befehl / wird samtlichen der A. C. zugethanen dahiesigen Burgermeisteren / Rath / Gerichten / gemeinen Vorsteheren und Burgeren durch gegenwärtige Patentes kundt- und zu wissen gethan / wasgestalten Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst genehmet und verwilliget hätten / daß zu vorerwehnter Untersuchung benebens dem gegenwärtigen Catholischen / jedoch ohnpartheyischen Kayserl. Notario und Zeugen / annoch ein Kayserl. Notarius und Zeugen / so der A. C. zugethan / bestellt / und adhibirt werden solle / solchemnach ergehet an samtliche dahier zu Cronberg eingesessene Augspurgische Confessions-Verwandte / Burgermeistere / Rath / Gerichte / gemeine Vorgängere / und Burgere / hierdurch nun zum vierten / und letztenmahl im Nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden Unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrn der Ernst-gemessene Befehl / daß die Churfürstl. Unterthanen alle insgesamt / und jeder besonders ihrer aufhabenden / und ihnen von Commissions-wegen / so offt und vielmahl güt- und nachdrücklich vorgehaltenen Unterthans- und Huldigungs-Pflichten / sich erinnerende / der dahier verordneten Churfürstl. Commission den schuldigen Gehorsam / und gebührende Parition dermahl eins leisten / mithin auf die an dieselbe / sowohl insgesamt / als besonder erlassene Citationes (gleich es pflichtigen Unterthanen gebühret) jedesmahlen nach Gutbefinden der Commission sowohl sämtlich als Mann vor Mann gehorsamlich

lich erscheinen / sofort denen / an sie Unterthanen ferner von Commissions-wegen ergehenden Befelchen / Gebotten / und Verbotten / mit bisheriger auf Veranlaß- und Anstifftung einiger verwegener Ruhestöhrern bezeigter unerhörter straffmässiger Renitenz keineswegs mehr sich widersetzen / sondern vielmehr die ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft schuldige Folge und Submission umb damehr beybehalten sollen / als Ihrer Churfürstl. Gnaden gnädigste Willens-Meynung allerdings dahin gerichtet ist / daß Ihrer deren Unterthanen vorgebliche Religions-Beschwerden / worinnen solche bestehen / zu erst von jedem dasigen Burgern in aller Güte angehöret / sofort in Gegenwart beeder requirirter respective Catholisch- und der A. C. zugethaner Notariorum auch unpartheyischer Zeugen / getreulich ad Protocollum genommen / hiernächst auch die sich hierab äusserende Religions-Beschwerden aus dem Grund untersucht / und alsdann nach dem wahren Befund der Sachen denen Reichs-Gesätzen gemäß zu Erhalt- und Stifftung künfftiger Ruhe / Fried / und löblicher Einverständnuß das weitere verordnet werden solle / mit beygefügter ernstlicher Verwarnung / daß / wofern die sowohl abwesende und flüchtige / als auch einheimische ungehorsame / und deren drey Rädelsführere nahmentlich Jacob Nicolai / Conrad Fuchs / und Henrich Schrodt (als welche im Angesicht der Churfürstl. Commission mit Respect und Pflicht-widriger aufrührischer Vermessenheit und Empörung die wohlgesinnte und treue Unterthanen zum widersetzlichen Ungehorsam / und daß sie vor der Commission nicht erscheinen sollen / verleithet haben) denen ferneren Commissarischen Citationen und Befelchen keineswegs sich zufügen / sondern vielmehr solchen zu widersetzen / fürfahren werden / alsdann dieselbe / die aus ihrer eigenen Schuld selbsten sich zuziehende gerechteste Churfürstl. Ungnad und Bestraffung ihres Ungehorsams zu erwarten hätten /

wornach sich ein jeder zu achten / und vor Straff zu hüten wissen wird. Signatum unter beeder Commissariorum Pettschafften und Hand-Unterschrifften. Cronberg den 12ten Septembris 1738.

(L.S.) H. J. Schneid mppr. Churfürstl. Maynz. Hof- und Regierungs-Rath.

(L.S.) B. A. v Lohmer Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath.

Num. 14.

Num. 14.

Im Nahmen der Hochgeheiligsten Drey Einigkeit/ Gottes des Vaters/ Gottes des Sohns/ und Gottes des Heiligen Geistes. Amen.

SEye hiermit kund und zu wissen/ daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth und Menschwerdung unsers Liebsten Herrn und Heylands JEsu Christi/ ein tausend/ siebenhundert acht und dreyssig/ Indictione Romanâ 1mâ bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und unüberwündlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten/ erwählt- und gecrönten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ Königs in Germanien/ zu Castilien/ Arragon, Legion, beyder Sicilien, zu Jerusalem/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarren/ Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien/ Majorica, Sevillien/ Sardinien/ Corduba, Corsica, Murcien/ Giennis, Algarbien/ Algezier, Gibraldar, derer Canarisch- und Indianischen Insuln und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers; Ertz-Hertzogen zu Oestreich/ Hertzogen zu Burgund/ zu Braband/ zu Mayland/ zu Steuer-Marck/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Geldern/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ zu Calabrien/ zu Athen, Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ und zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteten Graffen zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfürdt/ zu Kyburg/ zu Görtz/ zu Arthois, Landgraffen im Elsaß/ Marggraffen zu Orittani, Graffen zu Cocceani, zu Namur, zu Roussillon, und Seritania, Herrn auf der Wendischen Marck/ zu Portecau, zu Biscoya, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln; Unseres Allergnädigsten Kaysers/ Königs/ und Herrns/ Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät Regierung und Reichen/ des

Römischen im XXVIten/ des Hispanischen im XXXIten/ des Hungar- und Böheimischen aber im XXVIIten Jahr/ Freytags den zwölfften Monaths Tag Septembris Ich zu End unterschriebener Kayserl. offenbahr geschwohrner Notarius zu Homburg vor der Höhe beschicket worden/ mich nebst noch zweyen bescheidenen Männern Augustanæ Confessionis, nacher Cronberg in der Wetterau gelegen/ zu begeben / umb ein oder den andern Actum Notarialem zu verrichten; Nachdeme nun ermelten Tages mit meinen subrequirirten Zeugen Herrn Henrich Bernhard Heinen Gast-Wirthen zur Cron in schon gedachtem Homburg / und Meistern Friederichen Rabba / auch Burgern und Stadt-Corporalen allda auf dem Schloß zu Cronberg requirirter massen erschienen/ wurde mir und meinen Zeugen alsbald der Eintritt in einen Saal ersterer Etage (sonst die Ambts-Stuben genant) aus deren Fenstern man eines Theils die Aussicht nacher Franckfurth und daselbstiger Gegend hat/ andern Theils aber / den Prospect nach dem Castanien-Walde vermittels eines Fensters einnehmen kan / angewiesen / allwo dann von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz höchst verordneten Hoff- und Regierungs-Räthen / nemblich des Herrn Schneids, und Herrn von Lohmers Excellenz Excellenz, als gnädigst denominirten Churfürstlich Mayntzischen Commissariis in angeblich geführten Religions-Beschwehrden der Burgerschafft Augustanæ Confessionis zu Croneberg / mir Notario und meinen Zeugen die Eröffnung geschehen / welcher Gestalten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz gnädigst verwilliget hätten/ bey Vernehmung vorgedachter Burgerlichen Unterthanen auf dererselben beschehenes unterthänigstes Verlangen annoch einen protestantischen Notarium cum testibus nebst dem bereits ad hunc actum ebenfalls specialiter requirirten Catholischen Herrn Notario Rudolpho Martino Lugan und dessen Zeugen zu adhibiren/ um die von denen Burgern A. C. (so aber damahlen mehrentheils sich noch ausserhalb aufgehalten) ausfallende Antwort über einige an sie / die erscheinende Burgere zu thun habende Fragen getreulich ad Protocollum zu nehmen; Solchemnach wollen sie / Tit. Herrn Commissarii, nun mich Notarium

tarium und Zeugen requiriret haben/ sothanen Actum den darauff folgenden Tag mit verrichten zu helffen.

Wann nun dieses Geschäffts Ambts halber nicht entschlagen können; So habe mich den 13. Septembris a. c. Morgens um 7. Uhr wiederum auff vorgedachtes Schloß begeben/ woselbst dann præviâ requisitione iteratâ nachfolgendes Protocoll abgehandelt/ und alles fideliter niedergeschrieben worden/ wie folgt.

Actum, Croneberg den 13. Septembris 1738.

Præsentibus

Churfürstlich Mayntzischen Hoff- und Regierungs-Rath Herrn Scheiden, Churfürstlichen Hoff- und Regierungs Rath Herrn von Lohmer,

Ac me Churfürstl. Mayntzischen Regierungs-Cantzlisten Frantz Philipp Löhr, als Commissions-Actuario

Me

Rudolpho Martino Lugan, Notario Cæsareo Publico & jurato

Uti etiam

Me Ottone Wilhelmo Zahn, Sac. Cæs. Majestatis Notario Publico Jurato, ad hoc legitimè requisito mpp.

Allermassen sich der ohnvermuthete Erfolg ergeben, daß auch so gar die von Commissions wegen derer dahiesigen Burgern besonders erlassene, und von dem Ober-Schultheissen und Burger-Meistern vollzogene Citationes gleichwohlen vergeblich gewesen, und fruchtloß abgeloffen; So hat Commissio nunmehro an der Zeit zu seyn ermessen, die anhero beruffene, und gestrigen Tags vorerschienene Notarium und Zeugen Augustanæ Confessionis vorzulassen, und die allbereits gestern an ihn Notarium und Zeugen ergangene Requisition in debitâ formâ vorberührter massen zu wiederhohlen.

Indem nun jetztbemeldter Notarius, nahmentlich Otto Wilhelm Zahn, und dessen bey sich habende zugleich mit requirirte Zeugen Henrich Bernhard Heinen Burgern und Gastwirth zu Homburg vor der Höhe, und Friederich Ludwig Rabba Burger und Stadt-Corporal daselbst, denen beyden Herrn Commissariis daß an sie angesonnene Geschäffte zu verrichten, und zu vollziehen zugesagt haben; So wurde denenselben der Beysitz angewiesen, und der Notarius Zahn ersucht, über die sich weiter ausgebende Vorfallenheiten gleich dem Catholischen Notario Lugan das abzuhandlende Protocoll mit zu schreiben, wozu dann derselbe sowohl, als erwehnte dessen Zeugen sich williglich verstanden haben.

Hierauff wurden der Ober-Schultheis Bauer und Burger-Meister Jacob Schütz vorgefordert, und auff die von der Commission an diesel-

 be

be gestellte Frag: "Ob nemblichen von ihme Ober-Schultheiß und Bur-
"ger-Meisteren all dasjenige, so ihnen Commissio Electoralis zu fordersa-
"men Besorgung anbefohlen hätte, der Gebühr nach vollzogen worden?

"Dieselbe referirten demnach, wie daß er der Ober-Schultheiß die
"Gemeinde zwar durch den offentlichen Glocken-Schlag convociren lassen,
"es wären aber, ausser zweyen eintzigen, nemblichen den Jacob Geißel,
"und Johann Adam Fritzen, keiner derer Evangelischen Burgere mehr,
"und übriges verschiedene derer Söhne und Kinder erschienen; Diesen habe
"er erstlich den heut Nachts mit Abreissung des angeschlagenen Patents
"verübten straffmäßigen Frevel ernstlich verwiesen, sodann ein Exemplar
"derer Patenten ihnen nochmahlen und zu allem Uberfluß abgelesen, und
"dessen Inhalt klärlich ausgelegt mit dem weiteren Vermelden:

"Daß nunmehro die Evangelische dasjenige, was sie verlangt hät-
"ten, damit erhalten, daß nemblichen ein Notarius und Zeugen Augusta-
"næ Confessionis der vorseyenden Untersuchung beywohnen sollen, und von
"Ihro Churfürstlichen Gnaden ihrem Begehren hierinnen willfahret wor-
"den, nebst deme hätte er Ober-Schultheiß denen anwesenden Burger-
"Söhnen daß bey ferner andaurender ihrer Eltern Widersetzlichkeit ihnen
"bevorstehende Unglück und schwere Kösten vorgestellet, mit dem Be-
"deuten und Verwarnung, daß sie solches ihren Eltern hinterbringen,
"und zu dem von ihrer Gnädigsten Landes-Herrschafft dermahlen allei-
"nig verlangenden Gehorsam auff immer möglichste Weiß und Arth be-
"wegen möchten.

Ferner geschahe von Ober-Schultheis und Burger-Meistern die An-
zeige, wie daß sie selbsten dem Befehl gemäß die Sechs in vorhergehen-
"den Protocollo benahmte hiesige Burgere A. C. in ihren Häusseren citi-
"ren wollen, es wären aber selbe nicht daselbsten befindlich gewesen, son-
"dern deren Weibern hätten ihnen Ober-Schultheissen und Burger-Mei-
"stern zu verstehen gegeben, daß ihre Männer nicht zu Hauß wären.

Demnechst wurde angemeldet, daß einer deren a. c. Verwandten er-
schienen seye, und vorgelassen zu werden verlangte, Commissio liesse den-
selben vorkommen, und nachdeme ihme sein Gnädigster Landes-Herr-
schafft bezeugter Ungehorsam von Commissions-wegen verwiesen wurde;
ist derselbe über die im vorigen Protocollo bemerckte drey Fragen, welche
pro Notitiâ hier nochmahlen angeführet werden, vernommen worden, und
hierinnen bestehen:

"(1mo Ob er an der letzthin gegen den Catholischen Kirchen-Bau be-
"schehenen Protestation Theil nehme, oder auch, daß solche vor sich gehen
"möge, seinen Nahmen unterschrieben, und hierinnen eingewilliget
"habe?

"(2do Ob er von denen bey Ihro Durchleucht dem Herrn Landgraf-
"fen von Hessen-Darmstatt übergebenen Religions-Beschwerden Wissen-
"schafft habe?

"(3tio Ob er einige Religions-Beschwerden habe, und worinnen
"solche bestünden?

Jacob

Jacob Geissel.

Ad 1mum, R. Er müste hieran Theil nehmen, und habe Theil daran, dann er die Schrifft unterschrieben, so zu Erhaltung ihrer Recht und Gerechtigkeiten an Ihro Churfürstliche Gnaden auffgesetzt seye.

Ad 2dum. R. Ja!

"Ad 3tium. R. Ja! Seine Beschwerden bestünden hierinnen,

"(1.) Er wüste, daß man ihnen denen Evangelischen vor ohngefehr " 8. Jahren in der Kirchen Gesänge verbotten habe.

"(2.) Daß auff dem Kirch-Hoff die sonst gewöhnliche Leichen-Predigten eingestellet seyen, und nunmehro die Predigten in der Kirche geschehen müsten. Weiter wüste er nichts zu sagen, er habe sich bißhero allein um seine Haußhaltung bekümmert, den Kirchen-Bau betreffend; habe er hierwieder einen Einwandt, aus was Ursachen aber wüste er selbsten nicht.

Subscriptio Comparentis

In Copia

Johann Jacob Geissel.

Sabbathi post prandium den 13. Septembr. 1738.

Nachdem Innhalts vorstehenden Protocolli, ausschiedlich eines einzigen Burgers A. C. Nahmentlich Jacob Geißel keiner von denen anderen vorbeschiedenen 5. Burgern erschienen. So würde endlich diesen Renitenten der Ernst gezeiget, und des Endes mit der ihnen comminirten militarischen Execution in ordine ad parendum fürgefahren, mithin dem dahier das Commando commandirenden Officier bekannt gemacht, daß er denen vorgedachten ungehorsamen und nicht erscheinenden Unterthanen jeden eins weilen und biß zur weitern Commissarischen Verfügung zur Execution einen Soldaten in so lang in das Hauß zu legen hätte, biß dieselbe sich coram Commissione gestellt haben, und alsdann ihme weithere Ordres zukommen würden. Dem Ober-Schultheiß Bauer wurde um deswillen eine Specification deren jenigen, welche vorgedachter massen exequiret werden sollen, zu handen gestellet, damit die Exequenten in deren Häuser eingelegt werden können, desgleichen ist jetzterwehntem Churfürstlichen Ober-Schultheissen der Befehl ertheilt worden, durch den Burger-Meister und Ambts-Botten hiernach benahmten Unterthanen, oder in deren Abwesenheit und etwa genommener Flucht ihren zu Hauß hinterlassenen Weibern und Domestiquen in Nahmen der Churfürstlichen Commission zu bedeuten, daß sie nunmehro ohngesäumet unter militarischer Execution coram Commissione erscheinen solten.

Hier folgen die Nahmen dererjenigen, so von denen Burger-Meistern und Ambts-Botten ad Commissionem vorzubescheiden seyn:

(1. Johann Conrad Fuchs.
(2. Jacob Nicolai.
(3. Johann Adam Kurtz.
(4. Michael Grünewald.
(5. Johannes Reuly. Sen.
(6. Johann Jacob Wehrheim,
(7. Johann Nicolaus Fuchs.
(8. Philipp Fuchs.
(9. Johannes Weydmann.
(10. Philipp Weydmann.
(11. Johann Henrich Schrodt.

Hanß Georg Bademer comparirte vor der Commission und zeigte anbey an, wie daß er diesen Nachmittag einen Exequenten in das Hauß bekommen habe, wäre eben vom Schiessen zu Beckenheim ankommen, wolte sich also gleich Commissioni gehorsamblich sistiret, und gebetten haben, ihm den Exequenten abzunehmen, dieser wurde ebenmäßig hierauff über die im Protocollo enthaltene Fragen vernommen;

Ad 1mum R. Er wüste von dieser Protestation nichts, und nehme auch hieran keinen Theil, wäre ein alter Mann, und thäte sich in dergleichen Sachen nicht meliren.

Ad 2dum R. Hiervon wüste er nichts.

Ad 3tium R. Er könnte von keinen Religions-Beschwerden sagen, und wüste weiter nichts anzubringen, als daß nun von einem Jahr her die Leich-Predigten auf dem Kirchhoff eingestellt worden, und solche in der Kirche gehalten werden müsten, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er keinen Einwand.

Copia
Subscriptionis Comparentis
Bademer.

Mldieweilen nechstgedachter Johann Georg Bademer von der vorhin bezeigten sträfflichen Renitentz abgestanden, und coram Commissione erschienen; Als wurden die nöthige Ordres gestellet, daß ihme der eingelegte Exequent wieder abgenommen worden.

Beyde Bürger-Meistere Jacob Schutz, und Philipp Jacob Reinhardi referirten, wie daß sie in der ihnen zugestellten Specification enthaltene eilff Burger in ihren Haüsseren ad Commissionem citiren wollen, es wären zwey Wohnstätten, nemblich des Jacob Nicolai und Johannes Weydemanns verschlossen gewesen, in denen übrigen Haüssern hätten sie die Citation, theils denen Weibern und theils denen Kindern insinuiret, von diesen bey ihnen gedacht worden, daß ihre respective Vätter und Männer

Männer nicht einheimisch wären, und sie nicht wüsten, wohin sie sich begeben hätten.

Nach mehr als einem zwey stunde lang andaurenden zuwarthen, wurde endlich beschlossen, daß vorerwehnten Eilff Burgern, so noch keine Parition geleistet, und nur in ihrem Ungehorsam zu verharren, etwa die Flucht vor einigen Tagen ergriffen haben möchten, jedem ein, und zwar beyden bekannten Haupt-Auffwicklern Jacob Nicolai und Conrad Fuchsen, jedem zwey Mann, biß zu erfolgender Parition eingelegt werden solle, und ist anbey beyden Burger-Meistern anbefohlen worden, sich in deren abwesenden Burger Haüsser zu begeben, und deren heimgelassenen Weibern und Kindern im Nahmen der Churfürstlichen Commission die böse Folgen ihre respective Männern und Vättern annoch andaurenden Widersetzlichkeit und Ungehorsambs auff das allerbeweglichste vorzustellen, ihnen benebens besten Fleiß einzureden, daß sie die Halßstärrige zum Gehorsam bringen, und solche, daß sie wieder beytretten und erscheinen solten, verlenthen möchten, mit der Versicherung, daß in dem Fall die Flüchtige auf morgigen Tag ankommen und nechstkünfftigen Montag gleich früh Morgens coram Commissione sich sistiren würden, sie keine gefängliche Einziehung zu besorgen hätten, gestalten von Gnädigster Herrschafft weiter nichts als der Gehorsamb und schuldige Submission verlanget würde.

Philipps Kämmerer erschiene noch vor annahender Nacht, sich erklährend, daß er den schuldigen Gehorsam leisten wolte, und wurde hierauf gleich denen vorherigen vernommen

Ad 1mum R. Er hätte hieran noch keinen Theil gehabt, und wolte auch heuth allererst keinen Theil daran nehmen;

Ad 2dum R. Er habe keinen Buchstaben von denenselben gesehen.

Ad 3tium. R. Er habe gegen seinen Herrn nichts, sein Herr könte zwey Kirchen bauen, solches wolte und könte er nicht währen; Von einigen Religions-Beschwerden wuste er nichts, und seye ihm noch nichts Leyds wiederfahren.

Copia
Subscriptionis Comparentis
Philipps Kämmerer.

Wegen annahender Nacht wurde mit weitherem Protocolliren eingehalten, und sothanes Protocollum für dieses mahl beschlossen.

Lunæ den 15. Septembris 1738.

Nachdemahlen ex parte Commissionis aus der Ursachen, damit man keinen Vorwurff haben möchte, nicht alle ersinnliche gütliche Weege und Mittel die widerspenstige Flüchtlinge zum schuldigen Gehorsam zu verlenthen, angewendet zu haben, für räthlich befunden worden, gestrigen Tags nach vollendetem Vormittägigen Gottes Dienstes

die

die dahiesige Pfarrer und Capellan A. C. vorzuberuffen, und denenselben in Præsentia des Churfürstlichen Keller Gaßmans und Notarii Lugan auffzugeben, daß dieselbe Nachmittags die hinterkehrigte, in der Kirche anwesende zu dem Ihrer gnädigster Landes-Herrschafft schuldigen Gehorsamb denen geleisteten Unterthans Pflichten gemäß anzuweisen, auch sie mit Beweg- und Nachdrücklicher Vorstellung aller weiters besorglichen Folgen, von ihrer annoch forthwährenden Widersetzlichkeit abzuwarnen, und wie solches geschehen, Commissioni zu referiren hätten; gleich solches der zum Uberfluß gedachtem Pfarrer und Capellan ertheilte und hier-
No. 4. bey gefügte Befehl sub Nro. 4. breiteren Innhalts ausweiset.

Als erschiene deme zu folge vorgedachter Pfarrer mit Nahmen Justi, und zeigte an, daß er Nachmittags vorgestellet habe, daß die gantze Evangelische Burgerschafft gegenwärtiger Hochpreißlichen Churfürstlichen Commission Parition leisten, und sich wieder einstellen solten, damit, daß die Einträgtichkeit wieder hergestellet werde, und sich vor Schaden hüten möchten.

Hierauff wurde er Pfarrer Justi über die mehr bemerckte drey Fragen ad Protocollum vernommen.

Ad 1mum R. Er habe kein Theil, und nehme keinen Theil daran, er habe sich nicht unterschrieben, wüste von nichts, und seye auch nicht allhier gewesen, als die Protestation geschehen.

Ad 2dum R. Davon wüste er nichts.

Ad 3tium R. Ja! Sie zwey Geistliche wolten ihre Religions-Beschwerden schrifftlich übergeben, weilen ihme solche nicht beyfallen thäten!

Hoc dimisso wurde der Caplan Diel vorgelassen, und gleicher Gestalten ad Protocollum vernommen:

Ad 1mum R. Nein!

Ad 2dum R. Nein!

Ad 3tium R. Alle seine Religions-Beschwerden nahmhafft zu machen könte er sich nicht entschliessen, wann ihm erlaubt würde solche schrifftlich zu übergeben, wäre er hierzu bereit!

Deme vorgangen ist vorgedachter Capellan wieder entlassen, und ihme bedeutet worden, daß er seine angebliche Religions-Beschwerden dergestalt, schrifftlich aufzusetzen, und heut Nachmittag Commissioni Electorali einzureichen hätte, wie er es vor GOtt und gnädigster Herrschafft verantworten, und sothane seine Gravamina mit realichem Bestand darthun und behaupten könne.

Alldieweilen der beschehenen Anzeige nach, niemand deren so wohl flüchtigen, als einheimischen dahiesiger Burgern A. C. auf hieselbstigem Schloß ersichtlich wäre, so sich zum schuldigen Gehorsam und Parition ergeben wollen, so ist Commissio diesen Vormittag was weithers vorzunehmen ausser Stand gewesen.

Post Prandium den 15. Septembr. 1738.

Hanß Michael Beylender erschiene, und wurde gleich denen vorherigen dahiesigen Burgern vernommen.

Ad

Ad 1mum R. Er wüste von dieser Protestation nichts, mann habe ihn nicht gefragt, so hätte er auch hierinn nicht einwilligen können.

Ad 2dum R. Davon wäre ihm soviel gesagt worden, als denen Herrn Commissariis, er wüste einmahl nichts davon, mann hätte ihm weiß gemacht, es solte an seinen Gnädigsten Herrn ein Memorial eingegeben werden, dieserthalben hätte er sich unterschrieben, was aber darinn enthalten seye, das wüste er nicht, weilen man es ihme nicht vorgelesen.

Ad 3tium R. Er könnte über nichts klagen, noch sich beschwehren, daß er in seiner Religion gekräncket würde, wüste auch von keiner Religions-Beschwerde, ausser, daß die Evangelische von dem Ober-Schultheissen vertaubt seyn.

Copia signi Comparentis XV.

Veneris den 19. Septembr. 1738.



Deinnach Commissioni Electorali heut früh Morgens angezeigt worden, wie daß der wieder anhero beruffene Notarius Zahn nebst seinen bey sich habenden zwey Zeugen A.C. dahier sich eingefunden; Als ist ex parte Commissionis ferner zur Session geschritten, und die Erkündigung vorderist eingezogen worden, ob nicht einige von hier flüchtige wiederspenstige auff die mehrmahlen erlassene Commissarialische Citation zu Bezeugung ihres pflicht-schuldigen Gehorsambs hinwieder beygetretten, und Commissioni sich zu stellen bereit seyen.

Hierauff wurde angezeigt, daß von denen ausgetrettenen weder in dahiesiger Stadt noch Schloß, ausser zwey, benanntlich Leonhard Krieger, und Lazari Siegelkuh bißhero sich eingefunden hätten, und sich zum Gehorsamb angeben wollten, diese Beyde seynd vorgelassen, und über die im Protocollo mehr bemerckte Fragen folgender Gestallt vernommen worden.

Lazarus Siegelkuh.

Ad 1mum R. Ach nein! er wüste hiervon kein Wort, und thäte hieran weder Theil haben, noch nehmen, er hätte noch niemahlen Muth gehabt, sich in dergleichen Händel zu wicklen!

Ad 2dum R. Er könnte ein Eyd schwören, daß er hievon kein Wort wüste, ob er zwar unter dem gemeinen Volck hiervon reden gehört, ererst aber wie die jetzige Commission schon hier zu Cronberg sich befunden.

Ad 3tium R. Er wüste von nichts, ausser daß gesagt würde, daß der Ober-Schultheiß gegen die Evangelische Religion sich mit Reden vergangen habe, ob er zwar solche Reden von Ihme Ober-Schultheissen nicht gehöret.

gehöret. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und wolte er wünschen, daß sie Evangelische an solchem, wie sie angefangen, fortgearbeitet hätten, auf solche Weiß wäre auch Fried geblieben, er selbsten ja hätte hierzu zwey Ruthen Stein geführet.

X. Signum Comparentis

Leonhard Krieger.

Ad 1mum R. Er wüste von gar nichts, habe und nehme keinen Theil daran:

Ad 2dum R. Er wüste von gar nichts, und hätte ihn kein Mensch deswegen gefragt, man würde auch seinen Nahmen nirgends finden.

Ad 3tium R. Er habe nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, er wäre zufrieden, wann sein Gnädigster Churfürst sechs Kirchen bauen thäte, sonsten wüste er keine Religions-Beschwerden, ausser, daß das Evangelische Stuhl-Häuß abgebrochen und verkaufft worden, ohne daß man wüste, wohin das Geld kommen wäre.

Copia
Subscriptionis Comparentis
Leonhard Krieger.

Nachdem in Verfolg der von Churfürstlicher Mayntzischer Hochpreyßlicher Regierung an beyde Herrn Commissarios beliebig erlassener Verordnung gestrigen Tages die coram Commissione noch nicht erschienene Haupt-Auffrührer gegenwärtiger Unruhen, benahmtlich:

"Johann Conrad Fuchs,
"Jacob Nicolai,
"Johann Reul, Sen. und
"Johann Henrich Schrodt.

An seithen der Churfürstlichen Commission viritim ad ædes, als auch per
No. 5. Citationem ad Valvas (wovon ein Exemplar diesem Protocollo sub Num. 5. beygefüget wird) sub termino trium Dierum, um vor der Churfürstlichen Commission zu erscheinen, bey Verlust ihres Burger-Rechts citiret worden, mit angehengter Commination, daß, fa's dieselbe vor Ablauff sothanen endlichen termins coram Commissione nicht erscheinen, sondern in ihrem bißherigen bezeigten Ungehorsamb und pflicht-widrigen Renitenz ferner erhärten würden, sie nach Verfliessung sothanen Termins, ihres Burger-Rechts eo ipso verlustiget seyn und bleiben solten, und dann zu dem Ende annoch zum Uberfluß derer vorbenahmten Haupt-Rädels-Führern Weibere ad Commissionem beruffen, und ihnen vorberührte Chur-

fürstliche

fürstliche Gnädigste Verordnung vorgehalten, annebenst dieselbe nachdrücklich dahin, daß sie nemlich ihren flüchtigen Männern beweglich zusprechen, und sie zum Beytritt bringen mögen, angewiesen worden; So wurde ex parte Commissionis für gut befunden ein oder andere dieser Weibern vorzulassen, und von denenselben, (wessen ihre Männer bey der nunmehro comminirten Verlustigung des Burger-Rechts entschlossen seyen) zu vernehmen.

Prævia Citatione erschiene solchemnach Anna Maria Nicolai, und sagte aus: Wie daß sie all dasjenige, so ihr von der Churfürstlichen" Commission seye aufferleget worden, verrichtet, zu dem Ende ihren Mann" zu Franckfurth auffgesuchet, ihn auch daselbst in dem Wirths-Hauß" zum rothen Löwen angetroffen habe, es wäre aber ihr von demselben" keine andere Antwort ertheilet worden, als daß er vor sich allein vor" der Commission nicht erscheinen dörffte, dann sie sämbtliche in einem" Hauffen zu kommen entschlossen wären. Ob nun diese flüchtige Untertha-" nen sich also zusammen verschwehren hätten, solches könnte sie nicht wissen."

Beyde dahiesige Ministri A. C. Pfarrer Justi, und Caplan Diel, desgleichen der Kirchen Senior Johannes Henrich und Schul-Diener Johann Conrad Anthes ihres vorhinigen Erbiethens zufolg, exhibirten Commissioni Electorali Designationem ein- und anderer von ihnen aufgesetzten Religions-Beschwerdten Sub Num. 6. unâ cum Adjunctis sub Numeris 7. 8. No. 6. 7. 8. mit Bitte, damit solche an Seithen der Commission aus dem Grunde untersuchet, und zu deren Gerechte Abstellung das erforderliche verfügt werden möge.

Nachdeme nun sothane Gravamina dem dahiesigen Catholischen Pfarrer Lang auch Schultheissen und Præsentz-Meistern zu dem Ende communiciret worden, damit von selbigen über solche Beschwerdten punctatim eine schrifftliche Erleutherung ertheilt werden möge; Als seyn demnach von gedachtem Pfarrer Lang, Ober-Schultheissen Bauer, und Præsentz-Meister Stephani beyde hier Sub Numeris 9. 10. anliegende Verantwort- No. 9. 10. und Erklärungs-Schrifften ad Commissionem eingegeben worden, welche bey heutiger Session in Beyseyn vorerwehnter Pfarrer, Caplan, Ober-Schultheissen, und an statt des Alters halber nicht erschienenen Præsentz-Meisters dessen für ihn substituirter Sohn, der Ordnung nach abgelesen, und über jedes angebrachte Gravamen bey Churfürstlichen Herrn Commissariis zu so besserer Information die von ihnen hinc & indè verlangte Erleutherung abgegeben worden, und haben zu dem Ende mehrgedachte Pfarrer Justi und Caplan Diel sich in der Anlag Sub Num. 11. Quoad No. 11. Gravamen 1mum, 2dum & 3tium noch ferner schrifftlich vernehmen lassen, quoad Gravamina ulteriora aber, die Erklärung gethan, daß sie die Unter-such- und Erörterung derselben der Churfürstlichen Commission in der Zuversicht, daß hierinnfalls allerdings gerad durchgegangen und unpartheyische Remedur erfolgen würde, überlassen haben wolten.

Commissio hat hierauf vor allem sich entschlossen, die, dem Angeben nach baufällige Kirchen-Mauer und Dach in Præsentia Pfarrers und Ca-

 plans,

plans, Ober-Schultheisen und Præsentz-Meisters mit Zuziehung einiger Handwercks-Leuthen in Augenschein zu nehmen, und da sich bey dem eingenommenen Augenschein ergeben, daß einer Seiths die Kirchen-Maur, und dann einer deren Pfeilern an dem Chor sehr baufällig, mithin nöthig seye, daß zu Verhüthung höher auffschwellenden Baukösten eine baldige Reparation und Ausbesserung vorgekehret werde; So wurde ex parte Commissionis nach vollendetem Augenschein die auf Kösten der Præsentz vorzunehmende Reparation gutgeheissen, und des Endes denen zugegen gewesenen Werck-Leuthen einen Uberschlag zu verfertigen, und Commissioni einzulieffern, anbefohlen, und dadurch das angebrachte 9te Gravamen gehoben.

Lunæ den 13. Octobris 1738.



Demnach durch die bißherige vielfältige gütliche Anmahnungen so wohl, als die unterm 9ten dieses Monaths aus Churfürstlichem gnädigsten Befehl angeschlagene, anderweithe Patentes (wovon No. 12. man ein Exemplar sub Num. 12. diesem Protocollo beyzufügen vor nöthig befunden) endlich so viel bewürcket worden, daß verschiedene deren Flüchtigen dahiesigen Churfürstlichen Unterthanen A. C. ihren Fehler und Irrweg erkennende, zu ihrem Häußlichen Weesen wieder zuruck gekehret, und beygetretten, forthin, daß sie sich gnädigster Herrschafft submittiren, und Coram Commissione Electorali erscheinen wolten, sich anerklähret haben; Dannenhero dann auch in dieser Zuversicht gleich nach erfolgtem ihrem Beytritt die Execution denenselben abgenommen worden,

Als wurde mit fernerer Anhörung dieser, zum Gehorsamb sich ergebenden Unterthanen fortgefahren, wie folget:

Johann Christoph Mertz.

Ad 1mum &c. Hieran habe er keinen Theil gehabt, und wollte auch anjetzo keinen Theil daran nehmen.

Ad 2dum &c. Habe hiervon gar nichts gewust.

Ad 3tium &c. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und habe auch sonsten keine Religions-Beschwerden einzubringen.

Copia
Subscriptionis Comparentis
Johann Christoph Mertz.

Jacob Stämmler.

Ad 1mum &c. Er wüßte hiervon nichts, und könnte also auch anjetzo an dieser Protestation keinen Theil nehmen!

Ad

Ad 2dum R. Davon wüste er auch nichts.

Ad 3tium R. Er habe sich hierüber zu beschweren, daß die Kinder" auff der Gasse, die andere Evangelische Kinder: Lutherische Hunde und" Dickköpffe geheissen," woraus hiernach unter denen Eltern nichts als Verdrüßlichkeit entstehen müste, da zuvor jedoch die Catholische mit denen Lutheranern dergestalten friedlich zusammen gelebt hätten, daß man zwischen beyden Religions-Verwandten keinen Unterscheid verspühret, und nicht gewust habe, wer Lutherisch oder Catholisch seye, weiter wüste er nichts. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und könnte er seines Orths geschehen lassen, daß man Kirchen, so viel man wolte, bauen thäte, es hätte auch mit dermahligen Catholischen Kirchen-Bau nichts zu sagen, wann nicht die Lutherische in ihrem Gottes-Dienst dardurch mit verstöhret würden.

Copia Subscriptionis Comparentis
Johann Jacob Stämmler.

Johann Balthasar Schuch.

Ad 1mum R. Hiervon habe er nichts gewust, er hätte den Notarium weder beruffen, daß er kommen solle, noch daß er darein gewilliget.

Ad 2dum R. Er hätte hiervon nichts, noch auch sich unterschrieben, wie solche übergeben gewesen; Es jedermann, auch die Catholische gewust, habe er ererst Nachricht davon bekommen.

Ad 3tium R. Freylich, weilen man sie (Evangelische) verdammen wolte und Lutherische Hund geheissen, welches letztere der Catholische Pfördtner am Franckfurther Thor geredet habe, worüber er auch von dem Herrn Ambts-Keller mit einthürnung gestrafft worden, das übrige wolte er GOtt, und seinem Gnädigsten Lands-Vatter anheim gestellet haben. Ubrigens den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, hätte er (wann sie Evangelische wegen der Nähe nur einmahl nicht in ihrem Gottes Dienst verstöhret würden) nichts einzuwenden.

Copia Subscriptionis Comparentis.
Balthes Schuch.

Andreas Anthes.

Ad 1mum R. Er hätte den geringsten Theil nicht daran, wüste von nichts, und nehme sich deren Sachen im mindesten nicht an.

Ad 2dum R. Wüste nichts davon!

Ad 3tium R. Könnte deßfalls nichts anbringen, und gegen den Catholischen Kirchen-Bau einwenden.

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Andreas Anthes.

Conrad Schwartz.

Ad 1mum R. Er habe hiervon nichts gewust, wüste auch noch nichts davon, nehme auch hieran keinen Theil!

Ad 2dum R. Nein!

Ad 3tium R. So lang er hier wohne, könnte er nicht sagen, daß ihme was in den Weeg gelegt worden ob er zwar von ein- und andern, ein- und andere Klagen gehöret, sonsten wüste er nichts anzubringen, ausser dieses, daß seine Schwägerin, deren Vatter Lutherisch, die Mutter Catholisch gewesen, anfänglich zur Lutherischen, hernach aber nach dem Tode des Vatters von ihrer Mutter zur Catholischen Religion erzogen worden, da aber hierauff auch die Mutter gestorben, und niemand vorhanden wäre, der sich ihrer angenommen; So hätte sie ihr Stück Brodt in der Frembde suchen müssen, und wäre wieder Lutherisch worden, weshalben ihme Comparenten von der Obrigkeit befohlen, von ihrem Vermögen derselben nichts heraus zugeben, biß sie sich wieder zur Catholischen Religion würde gewendet haben. Derowegen sie wieder dahier, und Catholisch seye. Er Comparent habe übrigens den Catholischen Kirchen-Bau betreffend nichts dargegen einzuwenden, weilen er darzu nicht mehr frohnen dörffte.

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Conrad Schwartz.

Johann Ludwig Scheuer.

Ad 1mum R. Er hätte damit gar nichts zu schaffen, und könnte man seinetwegen an dem Catholischen Kirchen-Bau fortbauen?

Ad 2dum R. Er wüste um die Händel nichts.

Ad 3tium R. Nein! Er seye hier in der Burgerschafft schon 28. Jahr angenommen, und wäre ihme wenigstens, nichts in den Weg geleget worden, es wäre ihme ein Christ so lieb als der andere!

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Johann Ludwig Scheuer.

Johann Peter Hirsch.

Ad 1mum R. Er wüste hiervon nichts! und habe auch keinen Theil daran!

Ad

Ad 2dum ℞. Er wüste kein Wort davon zu sagen.

Ad 3tium ℞. Seines Orths habe er sich diesertbalben in keinerley Weiß zu beschwehren; Hätte jedoch von andern gehört, daß sie Evangelische ihrer Religion halber gescholten, und dagegen unnütze Reden geführet worden; gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts, ausser, daß er befürchtete: es stünde solcher ihrer Evangelischen Kirchen etwas zu nahe, wodurch etwa inskünfftig ein Irrthum entstehen könte.

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Peter Hirsch.

Johannes Letterwald.

Ad 1mum ℞. Er wüste nichts davon, und habe mithin keinen Theil daran.

Ad 2dum. ℞. Wüste nichts davon!

Ad 3tium. ℞. Er wüste von keinen Religions-Beschwerden, ausser, daß man anjetzo das Rath-Hauß abgebrochen und an andern Orth mit schwehren Kösten hingesetzt habe; Gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts einzuwenden.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johannes Letterwald.

Johann Philipp Fuchs.

Ad 1mum ℞. Von dieser Protestation wüste er nichts, und habe hieran keinen Theil!

Ad 2dum ℞. Dieses Memoriale, worinnen enthalten, daß Ihro Durchleucht der Herr Landgraff von Darmstatt an seinen Gnädigsten Churfürsten ein Vorschreiben ergehen lassen möchte, habe er mit unterschrieben. Worinnen aber die in dem Memorial enthaltene Religions-Beschwehrden bestanden, wüste er nicht, zu dem seye es auch schon so lang, und könte sich dessen nicht besinnen.

" Ad 3tium ℞. Es seyen derer Beschwehrden viel, als nemblich, der " Herr Pfarrer Lang habe 1.) einen Knaben aus der Evangelischen Schuhl " geführet. 2.) Habe der Ober-Schultheiß ihren Geistlichen ohngescheut " in das Gesicht gesagt, Sie Sie Lutherische seyen verdammt. 3.) Des " Valentin Gottschalcks und der Franckfurther Thor-Pförtnerin Kinder thäten ihre Evangelische Jugend schänden und schmähen, weiter wüste er nichts mehr; Die Catholische Kirche betreffend habe er dagegen (falls nur mit der Zeit diesertbalben keine Stöhrung in dem Gottes-Dienst erfolge: keinen Einwand.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Philipp Fuchs.

Andreas Reichard.

Ad 1mum R. Er könte sich hierauf nicht besinnen, hätte nicht verwilligt, daß der Notarius hieher kommen solte!

Ad 2dum R. Nein, Könte hiervon nichts sagen!

Ad 3tium R. Was er anzubringen hätte, bestünde 1.) Darinnen, daß des Christoph Volckens Mägdgen von dem Catholischen Pfarrer seye begraben worden, da doch die Begräbnus dem Evangelischen Pfarrer zugestanden hätte, aus Ursachen, weilen des Kindes Catholischer Vatter Christoph Volck mit seiner Frauen Lutherischer Religion sich zusammen verglichen hätten, daß die Töchter in der Evangelischen Religion erzogen werden solten rc. Wie dann dieses Mägdgen auch nicht zur Catholischen sondern Lutherischen Religion erzogen worden wäre. 2.) Habe der Herr Pfarrer Lang einen Buben aus der Evangelischen Schul gelanget, und 3.) Des Conrad Bergen Mägdgen zur Catholischen Religion bringen wollen. Dahero man gemüssiget worden wäre, dasselbe nach Homburg zu schicken, damit es in dem Catechismo unterrichtet und informiret werden können, welches dem Herrn Pfarrer Lang nicht zugekommen wäre, weilen, ob zwar dessen Vatter Catholisch, gleichwohlen die Mutter Evangelisch gewesen. 4.) Habe der Ober-Schultheiß sie Evangelische mit Worten verdammet. 5.) Hätte der Pförtnerin Sybillæ Römin ihr Sohn gegen die zwey Nachtwächter, so den Feyer-Abend angesagt hätten, diese Wort: was wolt ihr verdamte Hunde? ausgestossen; Worüber derselbe zwar einen Tag lang eingethürnet worden; 6.) Thäten einige Lutherische Leuthe nicht zu Bürger aufgenohmen werden, 7.) Wäre gebräuchlich gewesen, daß die Burgerschafft 3. oder 4. Leuth zu Raths-Glieder vorgeschlagen hätten, worunter das Gericht einen heraus gezogen, und zum Raths-Verwandten erkiesen, dieser Brauch aber wäre schon über Manns gedencken abgestellet worden; und hätte man viele Evangelische Raths-Glieder abgeschafft, und an statt deren Catholische angenommen, 8.) Würde der Catholische Schuhl-Meister aus der Præsentz salariret in Heu, Stroh, Frucht, und Geld, welches Salarium doch demselben nicht gebühren thäte, anlangend 9.) Den Catholischen Kirchen-Bau, dagegen thäte er sich nicht stellen, er hoffte jedoch, daß die Evangelische in dem Gottes-Dienst nicht verstöhret werden möchten, und meynte er Comparent, es würde sich auf einmahl alle Disput und Beschwehrung heben, wann Ihro Chur-fürstlichen Gnaden geruhen wolten, jemanden der Evangelischen Religion zu einem Bedienten, als etwa Schultheissen, Ambts- oder Gerichts-Schreiber, Kirchen-Bau-Meister. rc. anzunehmen, auf welchen sie Evangelische ihr Vertrauen setzen, und in Angelegenheiten einige Hülff und Trost finden könten. 10.) Seye in hiesigem Hospital eine Fundation vor die Hauß-Arme, als welche jährlich ein gewisses an Geld, Fleisch und Wein zu Allmosen bekommen thäten, von welchen Allmosen die Evangelische ausgeschlossen, und solche denen Catholischen nunmehro zugewendet würden.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Andreas Reichard.

Lunæ

Lunæ den 13. Octobris 1738. post Prandium.

Johann Henrich Krüger.

Ad 1mum ℞. Er nehme hieran keinen Theil wüste davon nichts, und hätte sich der Sache nicht angenommen.

Ad 2dum ℞. Wüste nichts davon!

Ad 3tium ℞. Gegen seinen Herrn könnte er das geringste nicht beybringen, worinnen er sich beschwehren thäte, ansonsten aber seye das unnütige Geschwätze, so von Kindern und dem Ober-Schultheissen gegen die Evangelische ausgestossen worden, allschon gnugsam bekannt. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, habe er hiergegen keinen Einwand, und könnte er seinem Herrn nicht währen, diese und mehrere Kirchen zu bauen, er wolte doch nicht glauben, daß mit der Zeit dadurch sie beyderseithige Religions-Verwandte in ihrem Gottes-Dienst möchten gestöhret werden, weiter wüste er nichts anzubringen.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Henrich Krüger.

Nicolaus Kurtz.

Ad 1mum ℞. Negativè, Er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden!

Ad 2dum ℞. Er wüste auch nichts davon.

Ad 3tium ℞. Wüste gar nichts anzubringen.

Signum Comparentis in Copia

|中|.

Johannes Henrich.

Ad 1mum ℞. Wüste davon nichts, wie er dann daran Theil nehmen könne? Thäte sich als ein junger Burger dieser Sache nichts annehmen!

Ad 2dum ℞. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium ℞. Wüste weiter nichts anzubringen, als daß schon bekannt seyn würde, wie der Ober-Schultheiß die Lutheraner verdammt habe, und noch andere böse Leuthe mehr dahier wären, die denen Lutherischen zu viel thäten, weiter wüste er nichts. Habe nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, wann sie nur einmahl in ihrem Gottes Dienst dadurch nicht verstöhret würden!

Copia Subscriptionis Comparentis

Johannes Henrich.

Johann Daniel Glock.

Ad 1mum R. Wüste hiervon nichts und nehme auch hieran keinen Theil.

Ad 2dum R. Wüste nichts hiervon.

Ad 3tium R. Könnte nicht sagen, daß sie in ihrer Religion wären gekräncket worden, und wüste weiter Nichts anzubringen, als daß, wie die Leuthe sagen thäten, der Ober-Schultheiß die Evangelische verdammt habe; Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden.

Copia Subſcriptionis Comparentis
Johann Daniel Glock.

Andreas Weydmann.

Ad 1mum R. Seye frey, und wüste nichts hiervon.

Ad 2dum R. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium R. Wüste sich über weiter nichts zu beschwehren, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammt habe. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend habe er zwar dagegen nichts einzuwenden, jedoch thäte jedermann sehen, daß sie ein wenig zu nahe an der Evangelischen stünde, und habe man über dieses, das Herrschafftliche Rath-Hauß mit grossen Kösten vor einigen Jahren abgebrochen, und an einen andern Orth hingestellet, weiter wüste er nichts anzubringen.

Copia Subſcriptionis Comparentis
Andreas Christian Weydmann.

Johann Jacob Henrich.

Ad 1mum R. Er hätte nicht gewust, daß der Notarius kommen solte, noch daß er seye hier gewesen, und nehme an dessen beschehenen Protestation keinen Theil.

Ad 2dum R. Wann er den Todt leyden solte, so könnte nicht sagen, daß er die Schrifft an den Herrn Landgrafen von Darmstatt mit unterschrieben habe, wann sein Nahmen darunter stehen solte, so müste ein anderer solchen dahin geschrieben haben, er wüste sich wohl zu errinnern, daß er einsmahlen eine Schrifft, so in wenigen Zeilen bestanden, und auf einen halben Bogen geschrieben war, ohnwissend, was darinn enthalten, unterschrieben hätte.

Ad 3tium R. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische Verdammt hätte, und dafür halten thäte, daß der Ober-

Schultheiß

Schultheiß ihn nicht verdammen könnte, noch zur Zeit habe er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, er wolte jedoch nicht hoffen, daß solcher eine Verstöhrung mit sich bringen würde!

Copia Subscriptionis Comparentis Johann Jacob Henrich.

Johannes Spahrwasser.

Ad 1mum ℞. Negativè, wüste nichts hiervon!

Ad 2dum ℞. Hiervon wüste er auch nichts.

Ad 3tium ℞. Seines Orths wüste er von nichts zu sagen, den Kirchen-Bau betreffend; so könnte weder er noch seine Mit-Bürgere dagegen was einwenden, indeme sein Gnädigster Churfürst und Herr, seiner Meynung nach, so viel Kirchen, als er wolle, zu bauen befügt wäre, nur aber wäre dieses hierbey zu bedencken, damit nicht einmahlen die Catholische sowohl, als Lutherische wegen der Nähe in ihrem Gottes Dienst verstöhret würden, wann diese Verstöhrung nicht zu besorgen, so hätte er gar keinen Einwand vorzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis Johannes Spahrwasser.

Ludwig Anthes.

Ad 1mum ℞. Hiervon wüste er gar nichts, und nehme auch keinen Theil daran!

Ad 2dum ℞. Hiervon wüste er gar nichts!

Ad 3tium ℞. Vor seine Persohn habe ihm niemand etwas in den Weeg gelegt, wie er aber von andern Leuthen gehört habe, so hätte der Ober-Schultheiß die Evangelische verdammt, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts einzuwenden, und seye dazu zu gering, hätte auch sonst für sich kein Anliegen.

Copia Subscriptionis Comparentis. Ludwig Anthes.

Leonhard Müller.

Ad 1mum ℞. Wüste nichts davon, nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum ℞. Negativè!

Ad 3tium ℞. Sie Lutherische hätten mit denen Catholischen je und allezeit sehr einig gelebt, und keiner dem andern etwas in den Weeg gelegt, biß anjetzo geschehen, daß der Ober-Schultheiß sich mit Worten heraus gelassen: Sie Lutherische seyen verdammt, gegen den Catholischen Kirchen-Bau hätte er nichts einzuwenden, und könnte sein Herr, wann er wolte, zehen Kirchen hieher bauen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Leonhard Müller.

Georg Reul.

Ad 1mum ℞. Er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, und also an der Protestation keinen Theil!

Ad 2dum ℞. Negativè, Er seye hierzu nicht begehrt worden, so habe er auch damit nichts zu schaffen.

Ad 3tium ℞. Seines Orths habe er nichts anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Georg Reul.

Andreas Grein.

Ad 1mum ℞. Seye seiner unwissend geschehen, wüste nichts davon, und seye auch nicht Sinnes hieran Theil zu nehmen!

Ad 2dum ℞. Er könte nicht laugnen, daß der Nicolai zu ihm gekommen, sagend, der Herr Landgraff von Darmstatt hätte ausgeschrieben; Dahero er Comparent die ihme damahls vorgezeigte Schrifft, mit vermelden, daß hieran ihre derer Cronberger Gerechtigkeiten hangen thäten, mit unterschreiben möchte, welches er dann auf des Nicolai zureden gethan, ohn zu wissen, was in sothaner Schrifft enthalten seye!

Ad 3tium ℞. Wüste weither nichts, als daß der Pfarrer Lang Kinder aus der Evangelischen Schuhl gelangt habe, den Catholischen Kirchen-Bau belangend, seye er zu gering dazu, hiergegen etwas einzuwenden, indem ihm all das jenige, was seinem Herrn recht wäre, auch recht seye.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Andreas Grein.

Johannes Krüger.

Ad 1mum ℞. Wüste nichts davon, nehme keinen Theil daran!

Ad 2dum ℞. Habe keinen Buchstaben davon gesehen.

Ad 3tium R. Wüste sich weither nicht zu beschwehren, als daß man von jungen Leuthen reden hören müste, so gegen die Religion lauffen thäten, sonst wüste er nichts. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, so könte er hiergegen sich nicht stellen, ob man zwar nicht wissen könte, ob mit der Zeit nicht ein Irrthum oder Stöhrung im Gottes-Dienst dadurch erfolgen werde!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johannes Krüger.

Barthold Kurtz.

Ad 1mum R. Wüste kein Wort davon, nehme auch keinen Theil daran.

Ad 2dum R. Wüste auch nichts davon!

Ad 3tium. R. Wüste weither nichts anzubringen, hätte nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, dann was sein Herr thun thäte, wäre ihm auch wohl gemacht.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Barthold Kurtz.

Martis den 14. Octobris 1738.

Johann Friederich Henrich.

Ad 1mum R. Er habe nichts davon gewust, es hätte geheissen, daß im Nahmen Ihro Durchleucht des Herrn Landgraffen von Hessen Darmstatt die Protestation geschehe!

Ad 2dum R. Er könte sich dessen anjetzo nicht besinnen!

Ad 3tium R. Seine Religions-Beschwerden bestünden darinnen, daß der Herr Pfarrer Lang seines Wissens, einsmahl einen Lutherischen Buben aus der Evangelischen Schuhl genommen, sonsten hätte er nichts weiters anzubringen. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, hätte er gegen solchen nichts einzuwenden, wofern die Evangelische in ihrem Gottes-Dienst nicht dadurch verstöhret werden. Ubrigens stünde seinem Gnädigsten Churfürsten und Herren ja frey, daß jenige zu thun, und vornehmen zu lassen, was Höchst Deroselben gefällig wären, jedoch könte er nicht bergen, daß man sich durch Versetzung des Rath-Hauses und Benehmung der alten Schnell, wodurch der gnugsame Vorrath an Wasser nunmehro abgängig, beschwehren finden thäte.

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Friederich Henrich.

Wilhelm Braun.

Ad 1mum R. negativè, wüste nicht, wer diesen Notarium anher geschickt habe, und seye ihm alles ohnbewust!

Ad 2dum R. Was an Ihro Durchleucht den Herrn Landgraffen zu Darmstadt ergangen, davon wüste er nichts, wohl aber seye ihm die jenige Supplic, so an Ihro Churfürstlichen Gnaden übergeben worden, bekant.

Ad 3tium R. Die Schrifften, so an ihren Gnädigsten Churfürsten übergeben worden, thäten ihre der Evangelischen Beschwehrden und Klagen, so er auswendig anzuzeigen nicht wüste, besagen, und ausweisen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts, dann ein Gottes-Hauß müste befördert und die Ehre Gottes vermehret werden. Er vermeynte sein gnädigster Churfürst und Herr könne nach seinem Wohlgefallen diese und mehrere Kirchen bauen lassen, und wären diesertthalben keine Klagen entstanden, wann nicht auf dem Platz, wohin die Kirch gesetzt worden, ihres Orths Gerechtigkeit, als nemblich, das Rathhauß, die sogenannte Weed, und der Brunnen sich befunden hätten, und an andere Orthe hingestellet worden seyen, weither wüste er an Beschwehrden nichts anzubringen.

Copia Subscriptionis Comparentis.

Wilhelm Braun.

Johann Nicolaus Müller.

Ad 1mum R. negativè, wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran!

Ad 2dum R. Davon wüste er auch nichts, man habe ihm diesertthalben nichts wissen lassen.

Ad 3tium R. Er könnte nichts sagen, wäre seinem Gnädigsten Churfürst und Herrn je und allzeit ein getreuer Unterthan, der er auch verbleiben wolte, gewesen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er sich nicht zu beschwehren, Sie Unterthanen hätten halt beförchtet, es möchte einsmahlen diesertwegen eine Verstöhrung im Gottes-Dienst erfolgen, wüste weither nichts anzubringen, worinnen er in seiner Religion gekränckt seye, ausser der Ober-Schultheiß und die kleine Kinder sie Evangelische verdammt hätten.

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Nicolaus Müller.

Michael Henrich.

Ad 1mum R. Er wüste gar von nichts, wie könte er dann Theil daran nehmen!

Ad 2dum R. Wüste nichts davon, als was das gemeine Volck geredet habe, Er hätte die Schrifft nicht unterschrieben!

Ad 3tium R. Er wüste sonderlich nichts, ausser dem, daß der Ober-Schultheiß in Gegenwarth derer Herrn Geistlichen, gleich er von andern vernommen habe, die Lutheraner verdammt hätte, gegen den Catholischen

Kirchen-

Kirchen-Bau habe er nicht das geringste einzuwenden, seinem Beduncken nach habe sein Herr Macht, Kirchen so viel, wann, und wo er wolle, zu erbauen, er thäte sich erinnern, daß an dem Orth, wo die Kirch stünde, eine Weede, worinnen vor etlichen 30. Jahren die Weibsleuthe gewaschen hätten, gewesen seye; Er wäre zu frieden, was sein Herr machen thäte, und wolte ihm nicht vorschreiben, noch wiedersprechen, daß weniger Wasser, als zu vor dahier befindlich seye!

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Michael Henrich.

Johann Nicolaus Vogt.

Ad 1mum ℞. Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts, und könte solchen seinem Herrn nicht wähcen!

Ad 2dum ℞. Negativè!

Ad 3tium ℞. Wüste weither nichts, als der Ober-Schultheiß die Lutheraner auf alle Arth und Weiß verdammen wolte, und der Pförtnerin Sybillä ihr Sohn sie Evangelische verspottet habe.

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Nicolaus Vogt.

Balthasar Hertzberger.

Ad 1mum. ℞. Hiervon wüste er nichts, und hätte den Notarium nit gesehen.

Ad 2dum ℞. Sie wären in des Glasers Wehrheims Hauß zusammen kommen, und hätte daselbst er mit andern seinen Nahmen unterschrieben, die Schrifft seye ihm damahls vorgelesen worden.

Ad 3tium ℞. Ja! Der Ober-Schultheiß hätte ihr Abendmahl verspottet, und sie verdammt, übrigens wolte er sich auff die Schrifften, so sie ihrem Gnädigsten HErrn übergeben, und worinnen alle ihre Klagen enthalten seyen, bezogen haben. Den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, so habe er dagegen nichts einzuwenden, und gestünde gar gern, daß sein Herr Macht habe, zehen Kirchen zu bauen, nur dieses habe er allein zu befürchten, es möchte ihre Evangelische Kirche dadurch verdunckelt, und beyderseiths in ihrem Gottes Dienst verstöhret werden!

Copia Subſcriptionis Comparentis

Balthasar Hertzberger.

Johann Adam Kurtz.

Ad 1mum ℞. negativè.

Ad 2dum ℞. Er habe seinen Nahmen unterschrieben, die andere aber hätten ihn hierzu beweget, und vorgegeben, solche Schrifft gienge an seinen Gnädigsten Churfürsten und Herrn!

F 2 Ad

Ad 3tium R. Er könnte solches so auswendig nicht sagen, alle ihre Klagen, die sie hätten, seyen in denen Schrifften, so sie Ihro Churfürstlichen Gnaden übergeben, enthalten, gegen den Kirchen-Bau habe er nichts, wohl aber wegen des Platzes hätten sie protestiret, 1.) Weilen ihr Rathhauß da gestanden, und 2.) weilen die Kirch zu nahe an die ihrige käme, so dann 3.) daß das gemeine Wasser nicht mehr da verbleiben können, vor sein Theil wüste er nichts mehr anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis
Johann Adam Kurtz.

Johann Philipp Weydmann.

Ad 1mum R. Er wüste von keiner Protestation, die geschehen seyn solle!

Ad 2dum R. Er habe keine Schrifft gelesen, und wüste nicht, was darinnen enthalten seye, habe zwar seinen Nahmen von sich gegeben, könnte aber nicht sagen, wohin die von ihme unterschriebene Schrifften ergangen seyen!

Ad 3tium R. Er hätte weither keine Beschwerden, als daß der Johann Jacob Clauß wegen der Burgerschafft auffgehalten worden, dem ohngeachtet, daß er von der Churfürstlichen Regierung wegen Auffnahm in die Burgerschafft ein Decret erhalten; Gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er keinen Einwand. Ob nur zuvor befürchtet, es möchten sie Evangelische in ihrem Gottes-Dienst dereinstens gestöhret werden, dieses aber seye der Wahrheit gemäß, daß man das Rathhauß, worauff die Gemeinde noch Schulden stehen hätten, abgebrochen habe. Nebst deme könnte er nicht verschweigen, daß der härteste Punct, woraus alle Verdrüßlichkeiten bißhero entstanden, dieser seye, daß nemblich der Ober-Schultheiß die Evangelische verdammt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis
Johann Philipps Weydmann.

Moritz Reuhl.

Ad 1mum R. Negativè, wüste nichts davon!

Ad 2dum R. Wüste gar nichts davon?

Ad 3tium R. Weither könnte er nichts auffbringen, als daß der Ober-Schultheiß und der Franckfurther Thor-Pfördtnerin Sohn sie Evangelische verdammt hätten, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts, sie stünde nur etwas zu nahe an der Evangelischen Kirchen, wüste sonst gar nichts anzubringen.

Copia Subscriptionis Comparentis
Moritz Reuhl.

Johann

Johann Jacob Reuhl.

Ad 1mum R. Negativè!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Wüste weither nichts, als daß der Ober-Schultheiß und der Franckfurther Thor-Pfördtnerin Sohn die Lutherische verdammt habe! Könnte weither nichts sagen!

Copia subscriptionis Comparentis Jacob Reuhl.

Antonius Weydmann.

Ad 1mum R. Nehme an dieser Protestation keinen Theil, weilen er gegen den Catholischen Kirchen-Bau sich nicht stellen thäte, ob zwar ihr Beschwehrnuß gewesen, daß die Catholische Kirche zu nahe an der Ihrigen stünde, ihnen auch das Wasser genommen worden,

Ad 2dum R. Negativè, wüste kein Wort davon!

Ad 3tium R. Gar nichts, ausser, daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische habe verdammen wollen!

Copia Signi Subscriptionis Comparentis X.

Valentin Beyer.

Ad 1mum R. Nehme keinen Theil an der Protestation, noch thäte sich gegen den Catholischen Kirchen-Bau stellen!

Ad 2dum R. Negativè, wüste von nichts!

Ad 3tium R. Nichts, ausser dem, wie jedermann bekannt seye, daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner verdammt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis. Valentin Beyer.

Johann Jacob Fölbel.

Ad 1mum R. Wüste davon nichts, er könnte sich gegen die Catholische Kirche nicht widersetzen, indem sein Herr so viel Kirchen, als er wolte, bauen könnte, daß es zwar nahe an der Evangelischen wäre, seye nicht zu verneinen.

Ad 2dum R. Negativè.

Ad 3tium R. Seine Klagen bestünden darinnen, daß der Ober-Schultheiß sie sambtliche Evangelische verdammt habe, und 2.) daß der Brunnen versetzt worden seye, weiter könnte nichts anbringen!

Copia Subscriptionis Comparentis. Johann Jacob Fölbel.

Henrich Weydmann.

Ad 1mum R. Negativè, wüste hiervon nichts, nehme auch keinen Theil daran, und thäte sich wieder den Catholischen Kirchen-Bau gar nicht widersetzen!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Vor seinen Theil seye ihm in seiner Religion nichts Widriges wiederfahren!

Copia Signi Comparentis

Y.

Johannes Reuhl. Jun.

Ad 1mum R. Er wüste darum nichts, und könnte auch keinen Theil daran nehmen, dem Kirchen-Bau könnte er sich nicht widersetzen, jedoch habe er an denen Ihro Chur-fürstliche Gnaden übergebenen Memorialien einigen Theil, indeme er solche unterschrieben!

Ad 2dum R. Die Klag-Puncta habe er unterschrieben, seye ihm aber nicht bekannt, ob solche zu Darmstatt, oder sonsten übergeben worden!

Ad 3tium R. So viel er wüste, so habe der Ober-Schultheiß die gantze Evangelische Gemeinde Verdammt, andertens, hätte man ihnen Evangelischen die Mägdgen-Schuhl abgebrochen, für sich wüste er keine Klagen mehr vorzubringen.

Copia Subscriptionis Comparentis

Johannes Reuhl, der Junge.

Daniel Reuhl.

Ad 1mum R. Von der Protestation wüste er nichts, und habe keinen Theil daran, es seye zwar der Catholische Kirchen-Bau der Evangelischen Kirche in etwas zu nahe gesetzt, er wolte sich jedoch hiergegen nicht widersetzen!

Ad 2dum R. Er wüste kein Wort davon!

Ad 3tium R. Es seye bekannt, daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammt hätte, sonst wüste er gar nichts mehr anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Daniel Reuhl.

Jacob Anthes.

Ad 1mum R. Wüste nichts davon, wie könnte er dann daran Theil haben? dem Catholischen Kirchen-Bau thäte er sich nicht widersetzen, dann seinem einfältigen Verstand nach, könnte er nicht begreiffen, ob solche der Evangelischen Kirche zu nahe stünde oder nicht!

Ad

Ad 2dum. R. Negativè!

Ad 3tium R. Er wüste weither nichts zu sagen, als daß der Ober-Schultheiß die Lutheraner allesambt verdammt habe!

Post prandium den 14. Octobris 1738.

Johann Jacob Glock.

Ad 1mum R. Hätte nichts darum gewust, noch auch daran ein Theil, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend habe sein Gnädigster Churfürst und Herr zu schalten und zu walten, und thäte er sich dagegen nicht wiedersetzen, ob zwar man damit der Evangelischen Kirche ein wenig zu nahe gekommen wäre!

Ad 2dum R. Hierum wüste er nichts, seines Orths hätte er in nichts verwilliget, als was Bittweiß an seinen Gnädigsten Churfürsten und Herrn ergangen seye!

Ad 3tium R. Für seine Persohn wüste er weither nichts zu melden, als daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verurtheilen und verdammen wollen, und dann ferner das Mägdgen Schuhl-Hauß abgebrochen, nicht weniger, daß ein Knabe aus der Evangelischen Schul seye geführt worden, vor dißmahl wüste er nichts mehr zu sagen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Jacob Glock.

Jacob Reichard.

Ad 1. R. Er wüste hiervon nichts, und habe auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau thäte er sich auch nicht stellen, daß aber diese Kirche der Evangelischen nahe stünde, seye bekant, sein Gnädigster Churfürst und Herr aber könte eine Kirche hinstellen wo er wolle.

Ad 2dum R. Negativè.

Ad 3tium R. Der Ober-Schultheiß hätte sie ja! alle verdammt, sonst wüste er nichts anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Jacob Reichard.

Johann Nicolaus Fuchs.

Ad 1mum R. Er wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran, hätte gegen den Catholischen Kirchen-Bau keinen Einwand, da sein Gnädigster Churfürst und Herr hierinnen zu schalten und zu walten habe, daß aber hierbey das Rath-Hauß abgebrochen, und ihnen das Wasser benommen worden, seye wahr!

Ad 2dum R. Negativè.

Ad 3tium R. Für seine Persohn könte er nichts klagen, es würde aber schon bekant seyn, daß der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammt

hätte, dieses wäre der Ursprung von allem Bösen, so bißhero vorgegangen, welches alles nicht geschehen wäre, wann der Ober-Schultheiß sich also nicht verloffen, und währendem Bau, den die Lutherische mitgethan, mit Straffen diese bedrohet, auch eine Catholische Frau geschlagen worden; zu dem wäre auch ihr Lutherisches Mägdgen Schuhl-Hauß abgebrochen werden!

Copia Subscriptionis Comparentis Johann Nicolaus Fuchs.

Hanß Peter Zubrodt.

Ad 1mum R. Habe zwar davon gehört, nehme aber hieran keinen Theil, weilen der Kirchen-Bau der Lutherischen zu nahe käme, so habe er dieses hiergegen gleichwohlen einzuwenden!

Ad 2dum R. Er habe Wissenschafft darvon, es hätte aber geheissen, es solte eine Bittschrifft geben an seinen gnädigsten Churfürsten und Herrn!

Ad 3tium R. Ja! der Ober-Schultheiß habe sie Lutherische in Gegenwarth ihrer Geistlichen verdammt, sonsten habe er sich auch zu beschwehren, daß seines Bruders Kinder zugehörige Hauß an dem Orth, wo die Kirch dermahlen stehet, abgebrochen, und anderwerths hingestellet worden seye, und solches denen Burgern Kosten verursachet hätte!

Copia Subscriptionis Comparentis. Hanß Peter Zubrodt.

Johann Wilhelm Gauff.

Ad 1mum R. Er wüste nichts hiervon, könte auch keinen Theil hieran nehmen, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er nichts, ob zwar daß ihnen das Wasser benommen werden, vorhin der Einwand gewesen!

Ad 2dum R. Er könte hiervon nichts sagen.

Ad 3tium R. Er könte nichts sagen, daß er in seiner Religion seye gekräncket worden, ausser daß der Ober-Schultheiß jüngsthin gegen die Evangelische ein loses Maul gehabt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis. Johann Wilhelm Gauff.

Hanß Georg Bleichebach.

Ad 1mum R. Nein! davon wüste er nichts, und hätte auch keinen Theil hieran, er habe gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, und könte seinem gnädigsten Herrn ein Gottes-Hauß zu bauen, nicht verwähret werden!

Ad

Ad 2dum R. Wüste von nichts!

Ad 3tium R. Wüste weither nichts, als daß der Ober-Schultheiß die Evangelische verdamint habe!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Georg Bleichebach.

Leonhard Reuhl.

Ad 1mum. R. Negativè! den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, vermeyne er, daß dermahl eins die Geistliche einander verstöhren könten.

Ad 2dum R. Hier von wüste er im geringsten nichts!

Ad 3tium R. Weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß die Evangelische alle verdammt habe, sonst wüste er nichts!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Leonhard Reuhl.

Johann Philipps Juncker.

Ad 1mum R. Habe keinen Theil hieran, wüste auch von nichts!

Ad 2dum R. Wuste nichts davon!

Ad 3tium R. Er habe sich darinn zu beschwehren, daß man ihnen ihr Nothwasser benommen habe, wüste weither nichts, als daß der Schultheiß mit dem gemeinen Pöbel auf der Gassen schänden und schmähen, daß sich kein Mensch erhalten könte, als woher diese Verdrüßlichkeit entstanden wäre, da sie sonst sehr einig gelebt hätten, und niemand fast gewust, ob der andere ein Catholick, oder Lutheraner seye!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Philipps Juncker.

Leonhard Gauff.

Ad 1mum R. Er wüste nichts davon! als was er von denen Leuthen gehört, nehme auch hieran keinen Theil!

Ad 2dum R. Negativè

Ad 3tium R. Beschwehre sich darüber, daß der Ober-Schultheiß und gemeine Leuthe sie Evangelische verdammet hätten. Anlangend sonsten den Catholischen Kirchen-Bau: So habe er ferner dagegen keinen Einwand, weilen sein Gnädigster Churfürst nicht verlangen würde, daß sie Evangelische dermahlen eins im Gottes-Dienst leyden solten!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Leonhardt Gauff.

Johann Adam Koch.

Ad 1mum R. Wüste nichts davon, habe auch keinen Theil daran!

Ad 2dum R. Wüste nichts davon, und hätte keine andere Schrifften unterschrieben, als die jenige, so an seinen Herrn ergangen!

Ad 3tium &c. Wüste weither nichts anzubringen, als daß der Ober-Schultheiß an allen diesen Verdrüßlichen Händlen alleinig der Urheber seye, indeme er die Evangelische verdammt, dieselbe auch, als sie an dem Catholischen Kirchen-Bau gearbeitet, mit Straffen bedrohet, und eine Catholische Frau geschlagen habe. Sie Evangelische hätten zuvor mit denen Catholischen in guter Ruh, und Einigkeit gelebet, und wäre auch ausser dem gegen den Catholischen Kirchen-Bau keine Hindernus geschehen, in dem er Comparent selbsten, ja! mit allem Willen und Fleiß darbey gearbeitet, und Steinfuhren so er mit Geld bezahlet, hierzu verrichtet habe!

Copia Subscriptionis Comparentis.
Johann Adam Koch.

Martin Ulrich Schwalbach.

Ad 1mum &c. Wüste hiervon nichts, nehme auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er sich auch nicht widersetzet, ob zwar zu befürchten, daß etwa eins nahlen hinternussen sich ereignen würden.

Ad 2dum &c. Wüste nichts hiervon!

Ad 3tium &c. Dieses habe er anzubringen, daß der gantze Ursprung des Aufstands von dem Ober-Schultheissen als welcher sie verdammt, der gemeine Pöbel auch sie geschändet und geschmähet hätte, herrühre, sonsten wüste er nichts!

Copia Subscriptionis Comparentis
Martin Ulrich Schwalbach.

Valentin Gerlach.

Ad 1mum &c. Er wüste von nichts, und habe an der Protestation keinen Theil, was wegen des Wassers und Nähe der Catholischen Kirche von andern möchte vorgebracht worden seyn, würde man schon wissen, weilen aber sein Gnädigster Churfürst und Herr Macht habe Kirchen zu bauen, wo er wolte, so wolte er sich dem Herrschafftlichen Willen für seine Persohn nicht widersetzen!

Ad 2dum &c. Wüste gar nichts davon!

Ad 3tium &c. Es würde schon angezeigt worden seyn, daß der Ober-Schultheiß mit Reden sich verloffen, und die Evangelische verdammt habe, sonst wüste er nichts.

Copia Subscriptionis Comparentis
Johann Valentin Gerlach.

Johann Nicolaus Streng.

Ad 1mum &c. Er wüste hiervon nichts, und nehme auch keinen Theil daran, wäre ja schuldig, den Catholischen Kirchen-Bau betreffend, dem Herr-

Herrschafftlichen Gnädigsten Willen sich gäntzlich zu unterwerffen!

Ad 2dum R. Wüste von gar nichts!

Ad 3tium R. Von ihm selbsten wüste er nichts, es seye seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn in denen Schrifften übergeben worden, worinn sie Evangelische bißhero in ihrer Religion seyen gekränckt worden:

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Nicolaus Streng.

Leonhard Hirsch.

Ad 1mum R. Er wüste nichts davon!

Ad 2dum R. Wüste auch nichts davon.

Ad 3tium R. Er seye weither nicht gekränckt worden, als daß die gemeine Rede seye, der Ober-Schultheiß habe sie verdammt, sonsten wüste er nichts beyzubringen, als daß irgend vor 6. Jahren der gewesene Ambts-Keller Held ausgestossen: Der Donner solte die Lutherische Hund noch erschlagen! sonsten habe er gegen die Catholische Kirche nichts, hätte ja hierzu gefrohnet, und Steine gefahren!

Copia Subscriptionis Comparentis

Leonhard Hirsch.

Johann Georg Hirschvogel.

Ad 1mum R. Er wüste hiervon nichts, hätte auch keinen Theil hieran könte sich, die Catholische Kirch betreffend, dem Herrschafftlichen Willen nicht wiedersetzen!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Könnte weiter nichts sagen, daß er in seiner Religion gedruckt worden, wüste auch nichts anzuzeigen, als daß der Ober-Schultheiß die Lutherische verdammt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Georg Hirschvogel.

Johann Martin Schaub.

Ad 1mum R. Er habe den Notarium nicht beschickt, derjenige, der ihn beschickt hätte, möge seinen Theil daran nehmen, er habe auch nichts gegen den Catholischen Kirchen-Bau, und wolte sich dem Willen seines Herrn ferner nicht widersetzen, dann sein Herr Kirchen bauen könte wohin er wolte!

Ad 2dum R. Es wären andere zu ihm kommen, mit Vermelden; Sie müsten an ihren Gnädigsten Churfürsten und Herrn noch eine Schrifft

 machen,

machen, in dieser Meynung habe er sich unterschrieben, und nicht gewüst, daß sothane Schrifft nach Darmstatt solte geschickt werden.

Ad 3tium &c. Wüste sonsten nichts, als daß der Ober-Schultheiß die Evangelische verdammt habe, welches in Ursach seye, daß alle bißherige verdrüßliche Händel entstanden, und nunmehro keiner dem andern die Augen in dem Kopff gönnen thäte!

Copia Subscriptionis Comparentis Johann Martin Schaub.

Mercurii den 15. Octobris 1738.

Erschiene coram Commissione Johann Georg Bademer, und Anna Catharina Bademerin, welche die Anzeig thaten, daß ihr Tochter-Mann Johann Jacob Jäger sich dem schuldigen Gehorsam zu fügen, und Commissioni sich zu sistiren zwar bereit und willig wäre, von dem flüchtigen allhiesigen Unterthanen Philipp Jacob Jäger (seinem Vatter) aber mit Gewalt zuruckgehalten würde, wie solches ihre gestern zu Franckfurth bey demselben gewesene Tochter mit weinenden Augen hinterbracht, und gesagt habe, wasmassen sie im Nahmen ihrer Eltern sowohl, als auch für sich ihme bedeutet habe, daß, wann er nicht alsobald zum Häußlichen Wesen zuruckkehren, und gleich andern, und zwar die mehriste hiesige Burgere a. c. würcklich gethan, seine pflichtmäßige Submission gegen Gnädigster Herrschafft bezeigen würde, man ihn hinführo ab Seithen ihrer Eltern vor keinen Eydam, und sie vor ihren Mann nicht mehr erkennen wolte, worauff gedachter Johann Jacob Jäger nichts geantwortet, der Philipps Jacob Jäger aber gesagt: "Es wäre ja doch zu Cronberg nichts zu thun, man müste sich ein anderes" Plätzgen aufsuchen, umb nunmehr bemelten Philipps Jäger von seiner hartnäckigen Renitenz ab- und durch dessen leistenden Gehorsam beyde zu ihrer anherokunfft zu bewegen, vermeinten sie Comparenten, daß nichts füglichers wäre, als wann man den Philipps Jäger mit verdoppelter Execution belegen thäte, und wolten dahero darumb gebetten haben!

Copia Conclusi.

Es wäre dem Herrn Hauptmann Winterheld ex parte Commissionis "zu bedeuten, daß er dem flüchtigen Philipps Jacob Jäger, biß "zu dessen anhero Kunfft, und leistenden schuldigen Gehorsam zwey Sol-"daten zur Execution einzulegen hätte.

Hierauff hat man die zuruckgekehrt- und sich zur schuldigen Submission angebende Unterthanen A. C. über die gewöhnliche drey Frag-Stücke zu vernehmen, fortgefahren.

Neu-

Reumund Weydmann.

Ad 1mum &c. Hiervon wüste er nichts, und nehme auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er weither nichts einzuwenden, als daß man ihnen dadurch ihr nöthiges Wasser benommen, und das Rath-Hauß anderst wohin versetzt habe:

Ad 2dum &c. Er wüste nichts von einer an den Herrn Landgraffen von Darmstatt erlassenen Bitt-Schrifft: Henrich Weigand hätte ihm zwar ein Papier vorgehalten, und gesagt: Er möchte sich unterschreiben, hätte aber dabey nicht gemeldet, was es damit für eine Beschaffenheit habe:

Ad 3tium &c. Er wüste weiter nichts anzubringen, als daß der Ober-Schultheiß die Evangelische verdammt habe, welches eine Aergernuß seye, weiters wüste er nichts:

Copia Subscriptionis Comparentis.
Reumund Weydmann.

Gerlach Scheurer.

Ad 1mum &c. Er wüste nichts davon, nehme auch keinen Theil daran, dann was solle er gegen den Kirchen-Bau haben, indem ihm recht seye, was sein Gnädigster Churfürst und Herr machen thäte:

Ad 2dum &c. Er wüste nichts davon, und habe sich auch nicht untertersch rieben:

Ad 3tium &c. Seye ein junger Burger und wüste nicht, worüber sich die alte Bürgere beschwehren thäten:

Copia Signi Comparentis.
X.

Johann Michael Gerlach.

Ad 1mum &c. Wüste nichts davon, nehme auch keinen Theil daran, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts einzuwenden, und thäte sich Gnädigster Herrschafft hierinn im geringsten nicht wiedersetzen:

Ad 2dum &c. Wüste nichts davon:

Ad 3tium &c. Seye ihm seiner Religion halber noch nichts geschehen:

Copia Subscriptionis Comparentis
Johann Michel Gerlach.

Johan Georg Bucher.

Ad 1mum &c. Wüste von diesem gar nichts, und habe daran keinen Theil wolte, sich auch ferner Gnädigster Herrschafft nicht widersetzen, indeme er gegen die Catholische Kirche nichts einzuwenden habe:

Ad 2dum R. Hätte keinen Buchstaben gesehen, wüste kein Wort davon!

Ad 3tium R. Wüste gar nichts, sie Evangelische hätten ja! mit denen Catholischen in guter Ruhe und Einigkeit biß anhero gelebt!

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Johann Georg Bucher.

Hanß Peter Mertz.

Ad 1mum R. Negativè! Man habe ihm kein Wort davon gesagt, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts, Ihre Churfürstliche Gnaden seye sein Gnädigster Herr!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Er seye schon 30. Jahr hier, auch in Cronberg gebohrn und gezogen, habe die gantze Zeit hindurch, noch nichts verspühret, die Evangelische wären auch mit denen Catholischen hübsch einig gewesen:

Copia Signi Comparentis.

M.

Georg Conrad Krüger.

Ad 1mum R. Negativè! Sein Gnädigster Churfürst seye ihm jederzeit lieb und werth, er thäte auch für dessen Gesundheit und Wohlfarth GOtt täglich bitten, und was derselbe machen thäte, seyd ihm in allem wohl gethan, wolte sich im geringsten nit demselben widersetzen, dahero er gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden habe!

Ad 2dum R. Wüste davon nichts!

Ad 3tium R. Mann könne Kirchen bauen, so viel man wolte, wann nur wegen der Nähe derer Beyden Kirchen nicht einmahl ein Irthum geschehen thäte, wüste weither sonst nichts vorzubringen!

Copia Subſignationis Comparentis.

X.

Moritz Beyer.

Ad 1mum R. Nehme hieran keinen Theil, wüste von gar nichts, wollte sich in allem (den Catholischen Kirchen-Bau betreffend) dem Willen seiner Gnädigster Herrschafft ergeben!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Mit Wissen wüste er gar nichts, sie Evangelische hätten ja! Mit dem Gottes-Dienst ruhig fortgefahren!

Copia Subſcriptionis Comparentis.

Moritz Beyer.

Moritz

Moritz Wilhelmi.

Ad 1mum R. Wüste nichts davon, und habe auch keinen Theil daran, die Catholische Kirche betreffend, könnte er sich nicht wiedersetzen!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Wüste weither nichts, als dieses, daß man der Mägdgen Schuhl-Hauß verkaufft, und 2.) Der Ober-Schultheiß und die Bursche in denen Wirths-Häusern, sie Evangelische verdamnt habe.

Copia Subſcriptionis Comparentis
Moritz Wilhelmi.

Wendel Fritz.

Ad 1mum R. Negativè, gegen die Catholische Kirche habe er nichts einzuwenden!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß bey Anfang des Kirchen Baues, als auch die junge Bursche in denen Wirths-Häuseren sie Evangelische verdamnt hätten!

Copia Subſcriptionis Comparentis.
Wendel Fritz.

Johannes Henrich Sen.

Ad 1mum R. Habe keinen Theil daran, und auch gegen den Catholischen Kirchen-Bau nichts einzuwenden, sein Gnädigster Churfürst und Herr habe Macht zu bauen, wo er wolle, ihre Beschwehrnus wäre nur darin bestanden, daß das Rathhhauß und der Brunne hinweg gebracht worden!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Wüste weither nichts, als wie er gehört habe, daß der Ober-Schultheiß ungereimte Reden geführet, und sie Evangelische verdamnt habe!

Copia Subſcriptionis Comparentis.
Johannes Henrich.

Conrad Stämmler.

Ad 1mum R. Hiervon wüste er nichts, und hätte solches erst nachgehends zu Steinbach erfahren, sein Gnädigster Churfürst und Herr seye ihm ja! Lieb und werth, und wäre er mit dessen Anordnungen wohl zufrieden!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium &c. Hierinn bestünde seine eintzige Beschwehrung, daß der Ober-Schultheiß mit seiner gantzen Familie sie Evangelische verdammet, und 2.) gesagt habe, "er hätte die Brühe von ihrem Abendmahl, und "wolte die Lutherische Mägen noch herumwenden, er der Ober-Schult-"heiß seye zwar sein lieber Gevatter-Mann, er thäte aber die Gevatter-"schafft wenig æstimiren." Ferner habe er hierinnen eine Beschwernuß, daß der Ober-Schultheiß zu Gerichts-Stellen seinen Schwägern und Bluts-Freunden verhelffen thäte, wozu jedoch dem Gebrauch nach billig authentische Leuthe solten gezogen werden; es wäre niemand hier, der sie kräncken thäte, als des Ober-Schultheissen Familie, durch welche sie Evangelische auf alle Arth und Weiß gekränckt und verfolgt würden, wo doch die übrige Catholische mit ihnen Evangelischen in guter Freundschafft und Einigkeit bißhero gelebt hätten, solcher gestalten, wann diese Familie nicht vertrennt werde, so möchte es noch hierauff einen grossen Auffstand absetzen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Conrad Stämmler.

Jacob Anthes.

Ad 1mum &c. Wüste von gar nichts, und wäre mit allem dem zu Frieden, was sein Gnädigster Herr machen thäte!

Ad 2dum &c. Negativè!

Ad 3tium &c. Wüste nichts!

Copia Subsignationis Comparentis.

X.

Post prandium den 15. Octobris. 1738.

Leonhard Breyder.

Ad 1mum &c. Negativè, und wolte sich gegen den Kirchen-Bau Gnädigster Herrschafft nicht widersetzen, verhoffend, es werde ihnen dadurch keine Uberlast geschehen!

Ad 2dum &c. Wüste nichts davon, hätte sich zwar unterschrieben, daß er bey der Burgerschafft halten wolle, wäre ihm aber nicht gesagt worden, worauff es gemeint wäre, nicht wissend, daß eine Schrifft nach Darmstatt abgehen solle!

Ad 3tium &c. Darinnen wäre ihnen Uberlast geschehen, daß die Lutheraner wären verdammt worden, da man doch weder einen Juden noch Heyden verdammen könne!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Leonhard Breyder.

Johann

Johann Georg Weinig.

Ad 1mum ℞. Negativè! Gegen den Catholischen Kirchen-Bau seye er viel zu gering, daß er etwas einwenden möge; die Herrschafft habe Macht, Kirchen, wo Sie wolle, zu bauen; Sie hätten eben vermeint, es stünde der Bau in etwas zu nahe der Evangelischen Kirchen, wodurch sie einmahl in ihrem Gottes-Dienste gestöhret werden könnten; Er wolte sich aber jetzo der Herrschafft ferner nicht widersetzen!

Ad 2dum ℞. Negativè, wüste nichts hievon.

Ad 3tium ℞. Weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß, die Lutherische verdammt, und der Pfördtnerin Sohn gesagt: Was wolt ihr Lutherische Hunde?

Copia Subscriptionis Comparentis
Johann Georg Weinig.

Johannes Fischer.

Ad 1mum ℞. Wüste nichts davon, und wolte sich auch, den Kirchen-Bau betreffend, der Herrschafft nicht widersetzen!

Ad 2dum ℞. Negativè!

Ad 3tium ℞. Wüste weiter nichts, als daß der Ober-Schultheiß sie Lutheraner insgesambt verdammt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis
Johannes Fischer.

Bernhard Wilhelm Christian.

Ad 1mum ℞. Habe keinen Theil hieran, und wüste davon nichts! Wegen des Kirchen-Baues wolte er sich Gnädigster Herrschafft, so ihme gut genug wäre, nicht widersetzen!

Ad 2dum ℞. Negativè!

Ad 3tium ℞. Halte sich mit jedermann, und wüste keine Religions-Beschwehrden anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis
Bernhard Wilhelm Christian.

Johannes Aul.

Ad 1mum ℞. Wüste gar nichts hiervon, hätte auch keinen Theil daran, sein Herr seye ihm ein Gnädiger Herr, und wolte er, ferner wegen des Kirchen-Baues Demselben nicht zuwider seyn.

Ad 2dum ℞. Damit habe er nichts zu thun!

Ad 3tium R. Er warthe seines Berufs, und könne nicht sagen, daß er in seiner Religion gekräncket worden seye!

Copia Subscriptionis Comparentis
Johannes Aul.

Johann Ludwig Zubrodt.

Ad 1mum R. An der Protestation, so der Notarius von Franckfurth gethan, habe er keinen Theil, und wüste davon nichts, und wolte seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn des Kirchen-Baues halber nicht zugegen seyn!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. In so weith wäre er gekräncket worden, daß der Herr Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammt habe, weither wüste er nichts!

Copia Subscriptionis Comparentis.
Johann Ludwig Zubrodt.

Johann Wilhelm Gerlach.

Ad 1mum R. Negativè, Er wüste von gar nichts.

Ad 2dum R. Wüste auch nichts hiervon!

Ad 3tium R. Er könnte weiter nichts anbringen, als das der Herr Ober-Schultheiß die Lutherische verdammt hätte, jedoch vermeinte er, daß durch den neuen Catholischen Kirchen-Bau ihre Evangelische Kirche würde verdunckelt, und sie in ihrer Andacht mit der Zeit verstöret werden.

Copia Subscriptionis Comparentis.
Johann Wilhelm Gerlach.

Philipps Wachsman.

Ad 1mum R. Er wüste von nichts, und nehme keinen Theil daran!

Ad 2dum R. Negativè!

Ad 3tium R. Er wäre seines Orths hierinnen weder gestöhret noch gekräncket worden, den Catholischen Kirchen-Bau aber betreffend, hätte er vermeynt, daß solcher etwas zu nahe an ihrer Kirchen stehen thäte!

Copia Subscriptionis Comparentis
Philipps Wachsmann.

Johann Balthasar Kuhl.

Ad 1mum R. Er wüste von der Protestation nichts, man habe ihn um nichts gefragt, und seye dem Catholischen Kirchen-Bau nicht zu gegen!

Ad 2dum R. Er habe sich derer Händel nichts angenommen, und wüste nichts davon, derjenige so es angefangen, möge es auch verantworten!

Ad

Ad 3tium &c. Es wäre ihm in seiner Religion noch nichts leyds widerfahren, ausser daß der Ober-Schultheiß sie Lutherische verdammt habe, sonst wüste er nichts.

Copia Subscriptionis Comparentis.
Johann Balthasar Kuhl.

Daniel Bleichenbach.

Ad 1mum &c. Davon wüste er nichts, gegen die Catholische Kirch hätte er niemahlen etwas gehabt, noch habe er gegenwärtig dagegen was!

Ad 2dum &c. Er wüste davon nichts, und habe sich auch nicht unterschrieben!

Ad 3tium &c. Es habe ihn niemand gekränckt, und wäre allzeit zufrieden gewesen!

Copia Subscriptionis Comparentis
Daniel Bleichenbach.

Johann Peter Holtzheimer.

Ad 1mum &c. Nehme keinen Theil daran, habe seinem Herrn gehuldiget, und habe sich der Sache nichts angenommen, auch gegen den Kirchen-Bau keinen Einwandt!

Ad 2dum &c. Wüste gar nichts davon!

Ad 3tium &c. Er habe sich seiner Religion halben, daß er darinnen gestöhret worden, nicht zu beklagen!

Copia Subscriptionis Comparentis.
Johann Peter Holtzheimer.

Hanß Georg Götz.

Ad 1mum &c. Negativè! Als der Herr Ambtmann ihnen Unterhanen wegen des Catholischen Kirchen-Baues dahier auf dem Schloß den Vertrag gethan, so hätten seine fürgesetzte dagegen nichts einzuwenden gehabt, dero wegen anjetzo so wohl, als vorhin, ob er zwar lieber gesehen, daß die Kirche an einen andern Platz wäre gestellt worden, damit zufrieden seye!

Ad 2dum &c. Wüste gar nichts und kein Wort davon, und hätte sich auch nicht einmahl unterschrieben!

Ad 3tium &c. Vor seinen Theil wüste er nichts, daß ihme seye darinn etwas in den Weeg gelegt worden!

Copia Subscriptionis Comparentis.
Johann Georg Götz.

Jovis den 16. Octobris 1738.

Johann Nicolaus Müller.

Ad 1mum &c. Negativè, habe damit nichts zu thun, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er keinen Einwand, wolte sich gnädigster Herrschafft

schafft nicht widersetzen, da ihm alles recht gethan seye, was von solcher angeordnet wäre!

Ad 2dum &c. Wäre ihm leyd, wann er eine Schrifft gesehen, habe damit gar nichts zu thun!

Ad 3tium &c. Vor sich wüste er gar nichts anzubringen, ausser was allen Menschen bekant seye, daß der Ober-Schultheiß die Lutheraner verdammt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Nicolaus Müller.

Johann Nicolaus Bresser.

Ad 1mum &c. Er habe den Kirchen-Bau betreffend, gegen seinen Gnädigsten Herrn gar keinen Einwand!

Ad 2dum &c. Negativè!

Ad 3tium &c. Habe sich weither hierinn nicht zu beschwehren, als daß, wie allen Menschen bekant wäre, der Ober-Schultheiß die Evangelische Religion schimpfiret hätte!

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Nicolaus Bresser.

Philipps Germann.

Ad 1mum &c. Negaiivè! Er habe damit nichts zu schaffen, wolte sich seiner Herrschafft nicht widersetzen, hätte auch keine andere Schrifft, so an seinen Gnädigsten Herrn ergangen, unterschrieben!

Ad 2dum &c. Wüste gar nichts hiervon!

Ad 3tium &c. Ihme seye dieserthalben nichts leyds wiederfahren, daß aber der Ober-Schultheiß sie Evangelische verdammt habe, und zuweilen in Religions-Sachen von liederlichen Leuthen unnöthiger Streit angefangen werde, seye gnugsam bekant!

Copia Subsignationis Comparentis

X

Johann Friederich Weidman.

Ad 1mum &c. Er nehme sich aller dieser Händel nichts an, und wolte sich seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn ferner im geringsten nicht widersetzen!

Ad 2dum &c. Wüste gar nichts davon!

Ad 3tium &c. Er wüste gar nichts zu sagen, ausser daß er von hören sagen habe, was Gestalten der Ober-Schultheiß allhier auffm Schloß gegen ihre Religion solte geredet haben!

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Friederich Weidman.

Stephan

Stephan Heineman.

Ad 1mum R. Negativè! Habe sich seinem Herrn niemahlen wiedersetzet, noch wolte er wegen der Catholischen Kirche seiner Herrschafft ferner zu gegen seyn!

Ad 2dum R. Daß Brieffe nach Darmstadt gegangen und er hierunter seinen Nahmen gesetzt, solches seye ihme wissend, worinnen aber die Schrifft bestanden, solches wüste er nicht.

Ad 3tium R. In so weith habe er sich zu beschwehren, daß der Ober-Schultheiß ihre Geistliche und die gesambte Evangelische Burgerschafft verdammt, ferner, daß man die Catholische Kirche auf die Wasser-Weede gesetzt habe!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Stephan Heinemann.

Johannes Weydmann.

Ad 1mum R. Negativè, und wolte sich seinem Herrn nicht widersetzen!

Ad 2dum R. Er hätte zwar seinen Nahmen von sich gegeben, wohin aber die Brieffe ergangen, wüste er nicht!

Ad 3tium R. Gericht und Ober-Schultheiß wären Ursach allen denen Händelen, die anjetzo entstanden seyen!

Copia Subsignationis Comparentis

X.

Johann Henrich Aeschebrenner.

Ad 1mum R. Negativè! Wüste hiervon gar nichts, er wäre nicht gegen den Catholischen Kirchen-Bau, dann er allzugering, und nicht im Stand seye, solche weder zu bauen, noch umzuwerffen, und müste ihm recht seyn, was sein Herr machen thäte!

Ad 2dum R. Wüste von gar nichts!

Ad 3tium R. Vor seinen Theil wüste er gar nichts anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis.

Johann Henrich Aeschebrenner.

Veneris den 17. Octobris 1738.

Remigius Hirschvogel.

Ad 1mum R. Er wüste von gar nichts, gegen den Catholischen Kirchen-Bau habe er gar nichts!

Ad 2dum R. Negativè, habe weder Papier gesehen, noch sich der Sachen angenommen!

Ad 3tium R. Wüste gar nicht anzubringen!

Copia Subscriptionis Comparentis

Johann Remigius Hirschvogel.

Lunæ den 20. Octobris 1738.

Nachdeme von der Churfürstlichen Commission dem Ober-Schultheissen Bauer und beyden Burger-Meistern der Aufftrag geschehen, daß dieselbe die nöthige Erkundigung, wie viel, und welche von dasigen Burgern A. C. biß hiehin noch nicht beygetretten, und coram Commissione erschienen seyen; Als referirten in Verfolg dessen dieselbe, welcher gestalten an der Zahl Neun hiesiger Burgere, nahmentlich:

Jacob Nicolai.
Johannes Reuhl, Sen.
Henrich Weigand.
Johann Jacob Wehrheim (welcher zu Franckfurt sehr kranck darniederliegen thäte.)
Friederich Kirchner.
Balthasar Weigand.
Michael Grünewald.
Jacob Germann, und
Jacob Jäger.

zu ihrem Häußlichen Wesen noch nicht zuruck gekehret seyen, nebst diesen wären noch verschiedene andere flüchtig, welche gar nichts im Vermögen hätten, und währender ihrer Flucht unter dem Vorwand: daß sie der Religion halber vertrieben seyen, hin- und wieder auff dem Land herumvagirten, und Allmosen samlen thäten. Gleichwie nun sehr zu zweifflen, daß die Vorbenahmte sobalden beygehen, und zum Vorgang ihrer Mitburgern zu Bezeigung ihrer Submission und Gehorsams nachfolgen werden, angesehen dieselbe wohl wissen mögen, daß sie vor die Urheber und Anfänger deren bereit sich hinlegenden Unruhen angesehen, und gehalten würden; Als ist zu Erspahrung fernerer auffschwellenden schwehren Kösten, für dißmahl dieses Verhörungs-Protocoll geschlossen worden.

Lunæ den 27. Octobris 1738.

Demnach von beyden à latere Benahmten zu Untersuchung deren angeblichen Religions-Beschwerden anhero beschickten und annoch dahier subsistirenden Herrn Commissariis wahrgenommen worden; Was gestalten zwar die bißhero ausgetretten gewesene hiesige Unterthanen sich sistiret, und wegen des Catholischen Kirchen-Baues erkläret haben, daß sie sich Gnädigster Landes-Herrschafft diesertHalben nicht widersetzen, sondern vielmehr der Landes-Fürstlichen Verordnung gäntzlich submittiren wollten, nichts destoweniger annoch einige etwa in zehen und zwölff Mann bestehende flüchtige hiesige Burgere sich ihrer obliegenden Treu und Pflicht nach zum schuldigen Gehorsam zu wenden keines Weegs gemeinet seyen, besonders auch unter diesen, die ihres Burger-Rechts verlustiget seyn, vier Haupt-Rädels-Führer, benahmlich:

1. Conrad Fuchs.
2. Jacob Nicolai.

(3. Henrich

(3. Henrich Schrodt.
(4. Johannes Reuhl, Sen.

Allen bißhero ihnen zugebrachten gütlichen Ammahnungen ohngeachtet, nicht allein in ihrem höchst sträfflichen Ungehorsam ohnbeweglich erhärtet geblieben, sondern dieselbe über dieses auch sich nicht gescheuet haben, die zur Submission sich bezeigte Unterthanen auff alle ersinnliche Arth und Weiß zu neuen Auffruhren zu bewegen, und dann darauffhin auff die von vorgedachten Herrn Commissariis ad prælaudabile Regimen Electorale erfolgte Berichts-Erstattung an dieselbe die Verordnung ergangen, daß, weilen Vorgedachte ihres Burger-Rechts verlustigte drey Unterthanen Nicolai, Schrodt, und Reuhl biß auff diese Stund annoch abwesend seyn, der Conrad Fuchs auch der ex parte Commissionis Electoralis ihme gegebener Weisung zuwider, und bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu wieder-Auffnahm in die Burgerschafft supplicando einzukommen, so gegen seinen Landes-Herrn die behörige Submission zu bezeigen sich geweigert, anbey sich dahin geäussert hat, daß ihme der Verlust des Burger-Rechts und Schutzes eine geringe Angelegenheit seye, mithin von ihme nur verlanget worden, daß zu seiner Emigration nur so viel Zeit und Raum verstattet werden möchte, biß er sich anderwerths einen Auffenthalt aussersehen haben würde: Solchemnach mehr bemelten vier Unterthanen Conrad Fuchs, Jacob Nicolai, Henrich Schrodt, und Johannes Reuhl Sen. wegen ihrer beharrlichen Renitenß zur würcklichen Emigration eine vierwochige Zeit pro Termino von Commissions-wegen anzusetzen, und deren anheim gelassenen Weibern in Præsentia Notariorum beyder Religionen solches bekannt zu machen seye, mit dem Anhang, daß ermelter Conrad Fuchs sowohl, als auch die drey andere mehrbenahmte Anführere gegenwärtiger Unruhen sich solche Zeit hindurch ruhig auffzuführen hätten!

Als haben zu gehorsambster Befolgung sothaner Verordnung beyde Herrn Commissarii dem hiesigem Ambts-Botten den Befehl ertheilt, daß er den Conrad Fuchs sowohl, als die Weiber derer andern drey abwesenden Renitenten ad Commissionem vorberuffen solle.

Nachdeme aber dieser zuruck kommen, und referirt hat, daß die ihm aufferlegte Citation von ihm insinuiret worden, gleichwohlen aber weder der Conrad Fuchs, noch deren abwesenden Weibere, ausser des Henrich Schrodten Frau (als welche sich vor der Ambts-Stube würcklich befinden thäte) zu erscheinen, willig seyen, immassen er den Conrad Fuchs zu fünffmahlen zur Commission vorbeschieden, derselbe und dessen Frau aber zur Commission sich zu begeben, jederzeit geweigert und vorgeschützt, daß sie vor der Commission zu erscheinen nicht der Zeit hätten, und dann andertens des Johannes Reuhlen Frau sich unpäßlich ausstellete, und damit ihren Ungehorsamb entschuldigen wolte, den Nicolai und seine Frau betreffend: So habe er diese Beyde nicht angetroffen, indeme sie nicht einheimisch wären.

Als hat Commissio Electoralis des Henrich Schrodten Frau vorkommen lassen, und ihr die Churfürstliche Verordnung publiciret, auch deutlich ausgelegt, so forth dieselbe, nach dem sie, und der bey ihr gewesene

 Bey-

Beystand mit Nahmen Barthold Kurtz alles wohl verstanden zu haben, zu verstehen gegeben, hinwieder entlassen.

Deme vorgangen, wurde so dann der Burgermeister Schütz, und der Ambts-Bott vorgeruffen, diesen beyden alsbald der Befehl ertheilet, daß sie sich in die Häuser des Conrad Fuchsen, Johannes Reuhlen, und Jacobs Nicolai begeben, und den vorbemeldten Innhalt der Churfürstlichen Verordnung (als welche ihnen mit deutlichen, und expressiven Worten von Commissions wegen vorgehalten, und expliciret worden) denenselben, oder aber, im Fall, sie nicht einheimisch seyn solten, ihren heimgelassenen Weibern verkünden, und wie dieses geschehen, Electorali Commissioni anzeigen sollen.

Nach einer kleinen Zeit kamen die Abgeschickte Burger-Meister und Ambts-Bott wieder zuruck, anzeigende, daß sie das jenige, was ihnen zu verrichten anbefohlen worden, vollzogen, und den ihnen vorgehaltenen Churfürstlichen Befehl denen Weibern des Conrad Fuchs, und Johannis Reuhlen wissend gemacht und verkündet hätten, von welchen ihnen zur Antwort gegeben worden, daß sie alles dieses schon vorher wüsten, jedoch verlangten sie eine Abschrifft der Verordnung, um solche ihren abwesenden Männern zur Nachricht schicken zu können.

Anlangend aber den Nicolai und seine Frau, seye von diesen beyden keines zu Hauß, und wolten dahero, so balden des Nicolai Frau kommen würde, ebenmäßig derselben gleich denen andern, den Churfürstlichen Befehl insinuiren.

Nebst deme referirte der Burgermeister Schütz, daß des Conrad Fuchsen Frau unter andern auch gegen sie sich vernehmen lassen, ihr Mann wäre nicht anderst, als andere hiesige Burger gesinnet, und wäre ja derselbe heut früh auf dem Schloß gewesen, man hätte aber ihn nicht anhören wollen.

Anlangend auch des Johannes Reulen Frau, so habe diese sich mit denen Worten verlauten lassen, daß sie einmahl aus hiesigem Orth nicht gienge, biß man sie auf den Kirchhoff tragen thäte, alsdann müste sie allererst auszziehen.

Actum, Croneberg Jovis den 13. Novembris 1738.

Præsentibus

Herrn Hoff- und Regierungs-Rath von Lohmer, Herrn Actuario Löhr, und Herrn Notario Rudolpho Martino Lugan, ac me Notario Ottone Wilhelmo Zahn.



Nachdemahlen Ihro Churfürstlichen Gnaden Unsern Gnädigsten Herrn, über die von einigen Dero Unterthanen und Eingesessenen zu Cronberg A. C. eingebrachten Beschwehrden von denen ad locum zu verschiedenen mahlen abgeschickten Herrn Commissariis gehorsambst referirt worden, daß sie obgedachte Gravamina unter Adhibirung zweyer mit keinen Ertzstifftlichen Pflichten belegten Notarien von Catholischer und Protestantischer Religion dem auf-

getragenen

getragenen Gnädigsten Befehl gemäß, untersuchet, und darüber ihre Vota auffgesetzt, so haben Höchst Dieselbe Ihra Gnädigste Resolution daraufhin abfassen lassen, und dem à latere benahmten Herrn Hoff- und Regierungs-Rath von Lohner solche gehörig zu publiciren, den Gnädigsten Befehl auff-getragen; zu wessen unterthänigsten Befolgung dann, derselbe durch den gewöhnlichen Glockenschlag die allhiesige Gemeinde A. C. gestrigen Tags auf heuth früh 7. Uhr convociren lassen; und nachdeme solche mit ihrem Capellan (massen der Pfarrer abwesend gewesen, und Commissioni angezeigt worden, daß selbiger wegen Privat-Geschäfften noch 5. biß 6. Tage ausbleiben würde) sich auf hiesigem Schloß in der Ambts-Stube eingefunden; Ist denenselben ex parte Commissionis bedeutet worden, daß sie auf ihre von ein und andern eingebrachten Beschwehrden eine Herrschafftliche Verordnung anzuhören hätten; Worauff durch den Actuarium Commissionis in Beyseyn deren ad hunc actum specialiter requirirten Notarien und Zeugen beyderley Religionen, die würckliche und deutliche Ablesung Innhalts der Beylage sub Nro. 13. geschehen. Da nun der Capellan so wohl als die Anwesende Burgere A. C. gegen Ihro Churfürstlichen Gnaden Unsern Gnädigsten Herrn für die Justiz-mässige und Gnädigste Resolution sich Danck-nehmigst bezeiget, so forth ab dieser Gnädigsten Entschliessung Copiam verlangt; So hat man dieselbe an eine Churfürstliche Regierung zu deren Nachsuchung verwiesen, und vor dieses mahl entlassen. N. 13.

Demnach nun alle hierin enthaltene Protocolla getreulich abgehalten, und jedes Comparenten Aussage quoad merita & Connexionem Causæ von mir hierunter benahmten Kayserl. offenbahr- geschwohrnen Notario in Gegenwarth meiner subrequirirten Zeugen auch von dem mit adhibirten Catholischen Notario Herrn Rudolph Martin, Lugan ebenmässig fideliter niedergeschrieben, und so dann einem jeglichen Deponenten ante Subscriptionem Nominis deutlich vorgelesen worden; So habe der ex parte Commissionis prælaudabilis an mich beschehenen mündlichen Requisition gemäß, alle hierin vermeldete Actus in eine beglaubte Form zu bringen, nicht ermanglen sollen, ein solches zu verrichten, und also hin darüber gegenwärtiges Instrumentum Notariale ausgefertiget, und nebst meinen Zeugen, nach dem dieselbe jedesmahlen besten Fleisses erinnert, dessen allen, was bey jeder Session vorgegangen, wohl eingedenck zu verbleiben, eigenhändig unterschrieben, und mit meinem aus Kayserl. Majestät Macht und Gewalt mir conferirten Notariats-Signet bedrucket; So geschehen im Jahr, Monath, und Tägen, wie intùs vermeldet.

(L.S.) Otto Wilhelmus Zahn, Sac. Cæs. ac Im. Majestatis Notarius Publicus, Juratus, ad hunc actum legitimè requisitus.

(L.S.) Henrich Bernhard Heinen, als erbettener Instruments-Zeug.

(L.S.) Friederich Ludwig Rabba, als erbettener Instruments-Zeug.

Sequuntur Copiæ Adjunctorum & quidem à Numero 4. usque ad Num. 13.

Num. 4.

Copia Schrifftlichen Befehls.

Von Churfürstlicher Commissions wegen wird denen dahiesigen Pfarrer und Capellan A. C hiermit anbefehlen, nach vollendetem vormittägigen Gottes-Dienst von der Cantzel alle und jede Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen zu dem Gnädigster Landes-Herrschafft denen geleisteten Unterthans Pflichten gemäß schuldigen Gehorsam anzuweisen, und sie mit nachdrücklicher Vorstellung aller weiters besorglichen bösen Folgen von ihrer annoch andaurender Widersetzlichkeit, und zwar vor sich selbsten, ohne zu melden, daß sie hierzu von der Commission befehliget seyen, sowohl in der Güte als mit Ernst zu dehortiren, auch wie solches geschehen, und nach diesem Befehl vollzogen worden, morgigen Tags Commissioni zu referiren. Cronberg den 14. Septembris 1738.

Ex Mandato
F. P. Löhr Commiss. Actuar.

Copia sub Num. 5.

Demnach von der dahier subsistirenden Churfürstlichen Commission mißfällig wahrgenommen worden, wasgestalten alle in denen angeschlagenen Patenten enthaltene, bey convocirter Gemeinde von dem Churfürstlichen Ober-Schultheissen so wohl, als denen Burger-Meistern in deren flüchtigen dahiesigen Burgeren A. C. Häussern ertheilte, deßgleichen von beyden Ministris in der Kirche publicirte so gut, als ernstliche Verwarnungen bißhero fruchtloß und von der verhofften Würckung nicht gewesen, daß nemblich die ohne eintzige befügte Ursach von hier flüchtige, widerspenstige Unterthanen dadurch zu dem, ihrer Gnädigsten Landes-Herrschafft ohnaussetzlich schuldigen Gehorsam bewogen worden, und dannenhero höchstnöthig seyn will, daß diesem noch andaurendem Unwesen ferner gesteuret werde; Als werden aus Ihro Churfürstlichen Gnaden Unseres Allerseiths Gnädigsten Churfürsten und Herrn. Gnädigsten Befehl, durch gegenwärtige Patentes alle und jede dahiesige Churfürstliche Unterthanen, so gegen ihre auffhabende Unterthans-Pflichten von hier ausgetretten, und mit sträfflicher Widersetzlichkeit vor der Commission zu erscheinen, sich weigern, nochmahlens vorbescheiden, und unter schwehrer Churfürstlicher Ungnade und Bestraffung zum pflichtschuldigen Gehorsam verwarnet, mit der angehengten Bedrohung, daß wann die zum Uberfluß von neuem wieder in ihren Häussern vorberuffen, und

citirte vier dahiesige Burgere und Haupt-Anfängere gegenwärtiger Unruhen, benanntlich, Conrad Fuchs, Jacob Nicolai, Johannes Reuhl Sen. und Henrich Schrodt à Dato in Zeit drey Tagen, vor der Churfürstlichen Commission nicht erscheinen, und also in ihrer Widersetzlichkeit erhärten würden, alsdann sie nach verfliessung sothanes ihnen gesetzten endlichen Termins ihres Burger-Rechts, und darab fliesenden Nutzungen, mithin auch des Genusses deren gemeinen Alimenten ipso facto verlustiget seyn, und bleiben, auch die an gegenwärtiger Unruh und Widersetzlichkeit theil habende zu Bezahlung deren, durch ihren straffmäßigen Ungehorsam bereits verursachten und ferner verursachenden Kösten ohnfehlbahr angehalten werden sollen; Wornach sie Unterthanen sich zu achten, und vor Schaden, Straff, und weitern Kösten zu hüten haben. Signatum unter beyder Churfürstlichen Commissariorum Pettschafften und Hand-Unterschrifften. Cronberg den 19. Septembr. 1738.

(L.S.) J. H. Schneid, Churfürstlicher Maynzischer Hoff- und Regierungs-Rath.

(L.S.) Benedict. Alexander von Lohmer, Churfürstlicher Hoff- und Regierung-Rath.

Copia Num. 6.

Ein und andere Beschwerden, welche auf Ordre, und Hohe Erlaubnuß einer Hochpreißlichen Churfürstlichen Höchst Verordneten Commission Wir Endes Unterschriebene schrifftlich unterthänig vorstellen wollen.

(1mo Hat Herr Pfarrer Lang, Annam Margaretham Geisselin, Johann Jacob Geissels eines Evangelischen Burgers Tochter, welche contra Sextum gehandelt, vor seinen Kirchen-Rath citiren lassen, und als die Evangelische Geistliche, wie gewöhnlich, mit ihren Kirchen-Juratis deswegen ebenfalls Kirchen-Rath gehalten, hat Herr Pfarrer Lang aus eigener Macht dem Evangelischen Kirchen-Rath, bey Straff Kirchen-Rath zu halten, untersagen lassen.

(2. Hat Herr Pfarrer Lang vor einigen Jahren sich nicht gescheuet, eines Evangelischen Burgers Johannes Paulens Söhnlein mit Gewalt in eigener Person aus der Evangelischen Schul zu nehmen, weilen die Mutter der Catholischen Religion zugethan, da doch herkommens, daß die Söhne in der Religion denen Vättern, & vice versâ die Töchter denen Müttern folgen.

(3. Hat Herr Pfarrer Lang vor einigen Jahren unsere Evangelische Leuthe, welche an Feyertägen nacher Franckfurth oder andere Oerther gegangen, nach eigener Willkühr gestraffet, da doch von einem Hochlöblichen Ambt dahier verordnet worden, die diessfals angesetzte Straff in zwey Theil zu theilen, davon ein Theil Gnädigster Herrschafft, der andere Theil der Evangelischen Kirch anheim fallen sollte. Beylage Lit. A.

(4. Die so genannte Caplan-Wiese, welche bey Menschen gedencken ein Evangelischer Diaconus genossen, und welche der Caplan Hildebrand in die zwantzig Jahr bey ungestöhrter Ruhe besessen, und in deren Besitz auch dessen Successor, sonder Widerspruch immittiret worden, ist nach der Hand von der Caplaney entrissen worden, und geniesset solche anjetzo der gegenwärtige Præsenz-Meister, da doch die Possession solcher Wiesen jederzeit als ein Essential-Stuck der Caplaney Besoldung angesehen worden, wie
B. aus der Sub Lit. B. angebogenen Beylage zu ersehen, dann, als zu des Capellan Hildebrand Zeiten ein zeitlicher Præsenz-Meister ihme solche Wiese anmaßlich entziehen wollen; Ist ihme solche lauth Gnädigen Handschreibens des wohlseeligen Frey-Herrns, Herrn Johann Nicolai von und zu Cronberg, als ein Essential-Stück seiner Besoldung, de novo assignirt worden.

(5. Ist ein Evangelisches Schul-Hauß, welches jederzeit ein zeitlicher Organist, oder Mägdgen Schuhl-Meister bewohnet, verkaufft worden, Ein Kauff-Brieff dieserwegen mit beygesetzten Nahmen derer Geistlichen, als ob solches mit ihrem Consens geschehen, verfertiget worden, da doch solches ohne derselben Consens geschehen.

(6. Ist beym letzteren Absterben eines Evangelischen Kirchen-Juraten uns Evangelischen ein anderer an dessen Stelle aufgetrungen worden, da es doch bey allen Evangelischen üblich und gewöhnlich, daß die Geistliche nach ihrem Gewissen einen hierzu vorschlagen, welchen sie vor andern darzu tüchtig erachten, und ist sonderlich nach unseren wohl hergebrachten Kirchen-Raths-Verfassungen jederzeit herkommens gewesen, daß bey Besetzung eines Kirchen-Jurati von beyden Geistlichen und übrigen Juratis etliche Subjecta einem Hochlöblichen Ambt vorgeschlagen worden, woraus dieselbige nachgehends einen erwählen und vorstellen.

(7. Ist uns Geistlichen verbotten worden, ein und andere in unserer Kirchen auch sonsten unverfängliche Lieder zu singen, Als " Eine veste " Burg ist unser GOtt. 2c. Nun welche welche ihre Hoffnung gar auf " GOtt den HErrn setzen 2c. Und hat hiebey Insonderheit der Burgerliche Herr Ober-Schultheiß sich unterstanden, unsern Vorsinger zu beschicken, und denselben zu Rede zu stellen, was wir vor Lieder in Unserer Kirche gesungen, da wir doch in diesem Stücke nicht unter ihme, sondern unter einem Hochlöblichen Ambt stehen, anderer Dingen, als da er sehr verächtlich von Unserm Abendmahl und Glauben gesprochen, vor jetzo nicht weither zu gedencken.

(8. Als man vor einiger Zeit das so genante Faulen Läuthen, da man in unserer Kirch nach dem ersten Gesang, noch ein Zeichen mit der grossen Glocken giebet, aus guter Absicht als einen ohnnöthigen Mißbrauch abschaffen (indeme sich viele schändlich darauf verlassen, und nicht ehender als nach solchem gegebenen Zeichen zur Kirchen kommen, der Cantor indessen mit seinen wenigen Schuhl-Knaben allein gelassen) an statt dessen aber das Vatter Unser Läuthen anordnen wollen, ist der Herr Ober-Schultheiß in der grösten Rage mit einigen bey sich habenden Catholischen Männern in unsere Kirche eingedrungen, und das Zeichen läuthen

lassen

lassen, welches zu einem grossen Tumult in unserer Kirche Gelegenheit geben können.

(9. Müssen Wir leyder sehen, wie unsere Kirche schlecht gehandhabt werde, sonderlich das Tach nach dem Chor zu, wird von Tag zu Tag baufälliger, daß bey nassem Wetter der Regen anfanget durch zu tringen, die Mauren um die Kirch und Gottes-Acker verfallen von Tag zu Tag mehr und mehr, werden nicht gehandhabt, welches von Anfang doch mit geringen Kösten geschehen können.

(10. Weilen noch beygefallen, daß der Tag Pauli-Bekehrung, welcher von allen Evangelischen gefeyert wird, uns wie andere Feyertäge gewöhnlich, des Tags vorhero einzuläuthen, verbotten worden, hat man solches hiermit noch beyfügen wollen, welche bißhero gemeldete Beschwerden währendem Unserem Ambt geschehen.

Johann Adam Justi, Evangelischer Pfarrer.
Petrus Diel, Evangelisch Lutherischer Diaconus.
Johann Conrad Anthes, Evangelischer Schul-Diener.
Johannes Henrich, Evangelischer Senior.

Copia Num. 7. Sub Lit. A. zu vorstehendem Adjuncto gehörig.

Extractus Ambts-Decrets sub Dato Cronberg den 26. Octobris 1718.

Nachdem der allhiesigen Gemeind vielfältig befohlen worden, die Sonn- und Feyer-Täge ohne Anzeig bey Herrn Ober-Schultheiß und denen Herrn Geistlichen über Feld nicht zu gehen; So wird denenselben nochmahlen hiermit befohlen, daß so offt und viel solches geschicht, ein jeder Ubertretter ein Gulden Herrschafftlicher Straff, halb der Herrschafft und halb der Kirche, ohne eintzigen Nachlaß zahlen sollen.

JvF. von Reigersberg.

Copia Num. 8. sub Lit. B. zur Beylag sub Num. 6. gehörig.

Eines Gnädigen Hand-Schreibens des Wohlseeligen Freyherrns, Herrn Johann Nicolai von und zu Cronberg datirt zu Hohlefels den 18. Decembris 1692. gestellet und abgelassen an dessen dasiger Zeit bestelten Caplan, zu Cronberg, Johann Hulderich Hildebrand, betreffend die Caplan-Wiesen, so damahlen ein zeitlicher Præsentz-Meister dem Caplan anmaßlich entziehen wollen, dem Caplan aber, als ein Essential-Stück seiner Besoldung, de novo assigniret worden, die er auch beyde zugleich einige Zeit genossen, nachmahls aber die Kleinere in die

Præsent; auff anreden des Ambts-Kellers und erfolgtes Surrogatum eines Castanien-Stücks cediret, die grössere aber von daran biß zu seiner Wegkunfft in die 20. Jahr bey ungestörter Ruhe innen behalten, in welche auch dessen Successor sonder Widerspruch immittiret worden.

Auff

Verlangen Copeylich mitgetheilt von obbemelten Caplans ältesten Sohn, Andrea Hartmann Hildebrand, Fürstlichen Nassau-Usingischen Pfarrer zu Kettern-Eschbach.

Wohl Ehrwürdig und Wohlgelehrter Vielgeehrter Herr.

Daß die Ordination seiner Person zum Heiligen Predigt-Ambt wohl und Solenn abgangen, habe gern vernommen, nochmahlen von Hertzen Gottes reichen Seegen darzu wünschend, im übrigen seynd seine Beschwehrungen über die Bestallung und andern sch ier zu frühe, doch aber habe meinem Ambts-Keller allda Befehl gegeben, ihme die Hand zu biethen, daß sowohl die beyde Wiesen, so jederzeit zur Caplaney gehörig gewesen, ihme eingeraumet, als anderes ohne Mangel gereichet werde, weßhalben sich bey ihme anzumelden; sonsten kan ich gar wohl leyden, daß sein Herr Vatter (welchen hiermit dienstlich grüsse) ihn in seinem Ambt besuche, selbiger wird hoffentlich bald wieder Raum erlangen zu St. Goar in guter Sicherheit zu wohnen, massen, wie es allda stehet, bey gemeldetem Ambts-Keller zu vernehmen ist; Womit unter GOttes Gnaden Schutz verbleibe

Des Herrn
Freund Dienstwilliger
J. N. zu Cronberg.

Hollenfels, den 18. Decembris
1692.

Inscriptio est ejusmodi.

Dem Wohl Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Johann Hulderich Hildebrand, treufleißigen Evangelischen Diacono zu Croneberg, meinem Vielgeehrten Herrn.

Cronberg.

Copia Num. 9.

Churfürstliche Hochlöbliche Commission!

Auff die von hiesig Lutherischen Pfarrer und Caplan anmaßlich übergebene Gravamina, sonderbahr auff das Erste, Zweyte und Dritte solle zu Folg des, von einer Churfürstlichen Hochlöblichen Commission beschehenen Hochgeneigten Ansinnens zur verlangten Information, hiermit dienstlich andienen, daß und zwar:

Quoad Gravamen 1mum während Regierung Ihro Churfürstliche Durchleucht Frantz Lutwig Hochseligsten Andenckens die vorgefallene Delicta

licta Carnis ad forum Ecclesiasticum gezogen worden seyn, als nun die in Gravamine vermeldete Margaretha Geisselin dahier sich dieses Lasters schuldig gemacht, forthin zu Einem Hochwürdigen Vicariat von mir unterthänig emberichtet worden; So seynd mir mehrere Befehl, wo ein sonderheitlich der sub Lit. A. beygehet, zu kommen, zufolg: welcher dann A.
" die Schuldige vor einen versamleten Kirchen-Rath, und zwar umb da
" mehr vorbescheiden lassen müssen, als mehr gedachte Margaretha Geisselin den Catholischen nunmehro verstorbenen Schuhlmeister Johann Philipp Starck pro Impraegnatore angegeben: Gleichwie nun dieses anmasliche Gravamen um da ehender zerfallet, als die Lutheriche Herrn Geistliche sich keines weegs anmaasen können, einen Catholischen Schuhlmeister vor sich citiren zu lassen, so dann Eines Hochwürdigen Vicariat-Befehl nicht an diese, sondern an mich der Catholischen Pfarrer ergangen: also werden alle ohnpartheyische gantz klar ermessen können, daß dieses Gravamen gantz unerheblich, und von sich selbst zerfalle, immassen auch diese, dafern sie sich zu beschwehren befugte Ursach gehabt; damahlen gleich Anregung hätten thun, und nicht bereits 8. Jahr lang warten, und nicht nun erst bey diesem seditiosen Auffstand pro Gravamine angeben sollen. Ubrigens weiß mich wohl zu besinnen, daß ich bey dem Lutherischen Kirchen-Rath, als ich erfahren, wie selbiger obgedachte Geisselin vor sich citiren, gleichwohl bedeuten lassen, daß solcher Handel von Einem Hochwürdigen Vicariat zur Inquisition gezogen werden, auch mir Pfarrer bereits Befehl zugeschickt, der Evangelische Kirchen-Rath, so von solchem Handel abstrahiren, um alle Straff und Ungelegenheiten zu evitiren.

Ad 2dum. Hat es damit folgende Beschaffenheit, daß Johannes Pauli A. C. eine hiesige Catholische Burgers Tochter geschwängert, forthin auff dessen sehr vielfältiges und inständiges Anhalten von mir dem Catholischen Pfarrer copuliret worden; Gleichwie nun von einem Hochwürdigen Vicariat der Gnädige Befehl dahin ergangen, bißhero auch jederzeit beobachtet worden, daß deren in der Ehe erziehlende Kinder zur Catholischen Religion gebracht, und angehalten werden müssen, also ist es auch mit dem gedachten Johannes Pauli Sohn gehalten worden, und kan nicht in Abrede seyn, daß, als das Kind zur Lutherischen Schuhl geschickt worden, solches auff Hochlöblichen Ambts-Befehl durch meinen damahligen Schuhl-Meister Starck aus der Lutherischen in die Catholische Schul führen lassen, worauff es auch beruhet, und ist dießfalls keine Klag biß Dato erreget worden. Ubrigens ist dahier die Regul oder Verordnung nicht eingeführet, daß die Söhne in der Religion denen Vättern, & vice versâ die Töchter denen Müttern folgen, wie solchenfalls die von Jacob Geissel so dann mit dem alten Kutscher Netterwald, und mehreren in ihrer Ehen erziehlende Kinder zum Exemplo dienen können, anerwegen Jacob Geissel Lutherischer und dessen Frau Catholischer Religion gewesen, deren sambtliche Kinder aber sowohl Söhn als Töchtere von ihme Geissel zur Lutherischen Religion gehalten und erzogen worden.

Ad 3tium. Ist bekant, daß unter Regierung Ihro Churfürstlichen Durchleucht FRANTZ LUDWIG Hochseeligsten Andenckens das Generale

N 2 dahin

dahin an alle Catholische Pfarrer ergangen seye, auf die, auf Sonn- und Feyertäg sich ereignende Excessen, alles Ernstes zu invigiliren, und solche zu bestraffen; Wie nun ohnlaugbahr, daß die jenige, welche an Sonn- und Feyertägen mit Obst, Essig und dergleichen nacher Franckfurth oder andern Oerthern, um diese Waaren feyl zu tragen, und zu verkauffen, gehen, die Sonn- und Feyertäg dadurch entheiligen, mithin dißfalß straffbahre Excessen begehen; Also seynd dergleichen Contravenienten wegen solcher Excessen denen ergangenen Gnädigsten Befehlen zu folg, abgestraffet worden, und verwundere nicht wenig, daß die Lutherische Herren Geistliche in diesem ungegründeten anmaßlichen Gravamine alleins vermelden, daß diejenige Lutherische Leuth, welche an Feyertägen nacher Franckfurth oder andere Orthen gegangen von mir bestraffet worden seynd, und im geringsten nicht berühren, daß dergleichen Leuth mit Obst, und anderen feylen Waaren zur verkauff- in andere Orthe zu Entheiligung deren Sonn- und Feyertägen herum lauffen, und wird in Ewigkeit nicht dargethan werden können, daß jemand welcher an Sonn- und Feyertäg nacher Franckfurth oder andere Orthe gegangen, von mir bestraffet worden seye, wann nicht dergleichen Leuthe eine knechtliche und an Sonn- und Feyertägen verbottene Negotia getrieben haben. Das allegirte Ambts-Decret hat keinen Buchstaben vermeldet, daß der halbe Theil Straffs der Evangelischen Kirchen anheim fallen solte, mithin kan sothanes Ambts-Decret von Klägern zu keiner Prob, ob sie schon solches mit Hinzusetzung der Evangelischen Kirchen verändert, und allegirt, dienen. Ubrigens ist auf das berührte Ambts-Decret niemand bestraffet, sondern alleinig währender Regierung Ihro Churfürstlichen Durchleucht FRANTZ LUDWIG Höchstseeligsten Andenckens dergleichen Straffen angesetzet worden.

Einer Churfürstlichen Hochlöbl. Commission

Gehorsambst- ergebenster Diener
Joannes Georgius Lang p. t.
Pfarrer zu Cronberg.

Cronberg den 18. Sept. 1738.

Copia Adjuncti Sub Lit. A. ad Num. 9. gehörig.

Weilen auff Bericht des Pfarrers zu Cronberg Margaretha Geiselin dasigen Orths dem Vernehmen nach, imprægniret worden ihren Inhalter anzugeben sich geweigert; So hatte Parochus der Hebamme daselbsten anzubefehlen, obgemelte Margaretham Geisselin in Doloribus Partûs zu Entdeckung des Imprægnatoris anzuhalten, welcher so forth den Erfolg an allhiesiges Ertz-Bischöffliche Fiscalat zu berichten, wissen wird. Decret. Mayntz den 10. Martii 1732.

Georgius Fabricius, Commiss.
Mogunt. Secret.

Copia

Copia Num. 10.

Hochlöbliche Churfürstliche Hoch zu Respectirende Commission.

AUff die von denen hiesigen Herrn Geistlichen A. C. übergebene Gravamina, wovon die drey erstere hiesigen Catholischen Herrn Pfarrern concerniren solle, zur aufferlegten schuldigen Information gehorsambst hiermit nicht verhalten, was massen quoad

{4. Gravamen 4tum die so genannte Caplaney-Wiese betreffend, daß in Copia vidimata beyliegendes Attestatum, so von Herrn Pfarrer Hirschvogel A. C. ausgestelt worden, claris verbis besaget, daß solche Wiesen einem zeitlichen Diacono Jährlich um einen leydenden Zinß zu geniessen angewiesen worden: Wie nun hieraus klar an Tag lieget, daß dergleichen Anweisungen auff gut Befinden Gnädigster Landes-Herrschafft revocable, über daß, diese Wiesen nach Aussage jetzigen Præsentz-Meisters Stephani diesem pro parte Salarii, jedoch gegen Zahl und Verrechnung eines Jährlichen Geld-Zinses, wie solches die Præsentz-Meisterey-Rechnung sowohl, als Heb-Register bey einnehmender Inspection zeigen werden, zu geniessen, zugewendet worden, dieser auch bereits viele Jahre deren öffters dagegen erregten Beschwehrungen ohngeachtet in Possessione und Nutzniessung verblieben: Zudem hat auch der Caplan Wagner diese Wiese quæstionis in Anno 1718. unter dem Vorwand prætendiret, daß seine Vorfahrere dieselbe gegen einen Jählichen 2. fl. 7. ß. sich belauffenden Zinß pro parte Salarii genossen: Es ist aber von Churfürstlicher Hochlöblicher Hoff-Cammer in denen Præsentz-Meisterey-Rechnungen per Notamen Verordnet worden, daß sothane Wiesen öffentlich auffgestecket, und der Præsentz zum Besten umb einen grössern Zinß begeben werden solte: Also wird eine Churfürstliche Hochlöbliche Commission ex Antecedentibus Hocherleuchtet erkennen, das besagte Wiesen kein Essential-Stück hiesiger Caplaney Besoldung seye. Den in Copia sub Lit. B. in Gravaminibus angebogenen Concession-Brieff de Dato Hohlenfels den 18 Decembr. 1692. betreffend, last man auff seinen Werth und unwerth beruhen, und gibt ob allegirte Copia vidimata dißfals klärere Maaß und Ziel.

{5. Ad Gravamen 5tum. Betreffend, daß dem Vorgeben nach verkauffte Evangelische Schuhlhauß, worinnen jederzeit ein zeitlicher Organist oder Mägdlein Schuhl-Meister gewohnet, hat es folgende Beschaffenheit: Es haben das Gericht, Rath, und Kirchen-Seniores A. C. bey einer Hochlöblichen Churfürstlichen Regierung per Memoriale umb Erlaubnuß unterthänigst nachgesucht, sothanes Hauß, welches gantz verfallen, und nicht möglich zu repariren gewesen, verkauffen zu dörffen, und aus dem erlöseten Kauff-Schilling den Kirchen Thurn repariren zu lassen; Als nun von Hochlöblicher Regierung der Gnädige Consens erfolget ist, sothanes Hauß plus offerenti ausgebotten und zugeschlagen, forthin von dem

Kauff-Schilling die gebettene Reparation veranstaltet worden. Worbey gehorsamlich nicht zu ohnverhalten, das verkauffte Hauß quæstionis, wie solches verschiedene alte Burgere auff Erfordern annoch attestiren werden, ein Præsentz-Hauß, worinnen ein zeitlicher Præsentz-Meister gewohnet, und kein Schuhl-Hauß gewesen, und weilen eine Hochlöbliche Regierung auff unterthänigstes suppliciren Gericht, Rath, und Kirchen-Senioren A. C. den Gnädigen Consens ertheilet; Also wird der Consens von denen Herren Geistlichen A. C. dahier nicht erforderlich gewesen seyn. Ubrigens ist auch der angeregte Kauff-Brieff dem Vernehmen nach von Herr Keller Held expedirt worden, welcher auff Erforderen produciret werden kan.

(6. Ad Gravamen 6tum Kombt die Bestellung eines Kirchen-Juraten einem zeitlichen Herrn Ambtmann anheimb, und werden dieselbe sich dißfalls keine Limites ihrer Verrichtung vorschreiben lassen.

(7. Ad Gravamen 7timum. Wird hiermit unterthänigst berichtet, daß als einige von denen Burgern A. C. sich der Catholischen Kirchen einverleibt haben, So ist von denen Geistlichen A. C. nicht allein dargegen geprediget, sondern auch darauff sich reymende Lieder gesungen worden, daß des Johann Georg Kochen (welcher Catholisch worden) noch Lutherischer Sohn mit weinenden Augen seinem Vatter geklaget, worauff diese Klage an Tit. Herrn Ambtmann Hochfreyherrliche Gnaden gediehen, und dem Ober-Schultheissen committiret worden nachzuforschen, ob deme also seye: Wo dann derselbe den Vorsinger Philipps Jacob Jäger selbsten beruffen, und sich von selben, daß es geschehen seye, die Wahrheit erkündigen lassen, auff dieses alles von Löblichen Ambt selbsten examiniret, und das Befinden an Churfürstliche Hochlöbliche Regierung überschickt, forthin von daraus an beyde Geistliche A. C. ein scharffer Verweiß abgefasset worden.

(8. Ad Gravamen 8vum. Was das Geläuth anlanget, so haben die dermahlige Herrn Geistliche A. C. davon keine gründliche Nachricht, immassen derer Antecessores sich ebenfalls unterfangen wollen, dieses Geläuth (wovon hier die Quæstion ist, und von dermahligen Herren Geistlicken gantz irrig und ohnerfindlich das Faulen-Geläuth genennet werden will) abzustellen; Gleichwie aber dieser Actus des Geläuths das von alten Zeiten eingeführte Evangelium-Geläuth besaget: Also ist die Abstellung sothanen Geläuths umb da mehr mißbilliget worden, als auch hiesige Burgere A. C. von diesem uhralten Gebrauch nicht abgehen wollen, deswegen dann von Herrn Ambtmanns Hochfreyherrlichen Excellentz Hochseeligen Gedächtnus aus Befehl einer Churfürstlichen Hochlöblichen Regierung befohlen worden, mit diesem Geläuth führohin zu continuiren, welches auch de facto noch continuiret wird.

(9. Ad Gravamen 9num. So viel man weiß, wird alljährlich das Kirchen-Dach von dem dazu bestelt, und Salarirten Steindecker bestiegen, und im Standt erhalten, auch vor einigen Jahren an gedachtes Kirchen-Dach mit grossen Kösten, wie auch der Kirchen-Giebel selbsten neu renovirt worden; Dafern nun bey nassem Wetter der Regen durchtringen solte

solte; so werden die Herrn Geistliche A. C. oder Kirchen-Seniores A. C. die Gefälligkeit haben, und den im Salario stehenden Leyendecker beschicken lassen. Anbelangend, daß die Mauren um die Kirch von Tag zu Tag mehr verfallen und nicht gehandhabet werden, wird die gröste Schuld auff Herrn Pfarrer Justi A. C. umb da mehr gelegt werden, als derselbe zu Reparirung sothaner Kirchen-Mauren Collect gemacht, und bey vielen, zehen und mehrere Kreutzer erhoben, von diesem erhobenen Geld aber, dem äusserlichen Vernehmen nach, nicht die Kirchen-Mauren, sondern in dessen Wohn-Hauß neue Fenster machen lassen.

(10. Ad Gravamen 10mum. Daß die Vesper vor dem Fest Pauli-Bekehrung einzuläuthen verbotten worden, hat es folgende Beschaffenheit: Es haben nemblich die hiesige Burgere A. C. ehe dessen die Catholische verachtet, sich jederzeit mit ihrer grossen Kirchen berühmet, aus welcher dieselbe durch den Schwedischen Obristen Bentz sambt denen Jesuiten verjagt worden, so forth dessen Tag, so sie das Bentzen-Fest genennet, mit grossem Jubel und beständiger Ausspottung der Catholischen Burgerschafft celebriret, und zu dem Ende alle Glocken im Thurn, gleichwie auff Ostern, und dergleichen hohen Fest-Tägen zu geschehen pfleget, läuthen lassen, welches unziemliche Verfahren von Herrn Ambtmanns Hochfreyherrlichen Excellenz Hochseeliger Gedächtnus dem verstorbenen Caplan Wagner A. C. vor vielen Jahren vorgehalten, welcher dann selbsten erkennet gehabt, daß sie von seinen Glaubens-Genossen, so gleichwohlen einen Catholischen Churfürsten und Landes-Herrn hätten, gegen die Catholische Mit-Burgere bezeigte Animositäten, wie nicht weniger die feyerliche Haltung des so genannten Bentzen-Fests etwas gantz ohngewöhnliches in eines Catholischen Herrns Lande seye, so forth die Remedur hierinnen von selbsten versprochen, welche dann auch in so weith erfolgt ist, daß seither 12. biß 15. Jahren, wegen dieses Bentzen-Fests (gleichwie dann auch von denen Lutheraner bey den Catholischen Feyertägen zu beschehen pfleget) nicht mehr eingeläuthet wird, ohne daß jemand, seither dem sich dargegen beschwehret habe. Croneberg den 18. Septembris 1738.

Einer Hochlöblichen Churfürstl. Commission
Unterthänig-gehorsamster Knecht
J. Bauer Ober-Schultheiß.

Copia Subadjuncti 1. ad Num. 10. gehörig.

Euer Hochwürdigen Gnaden, Hochgräfflichen Excellenz und Herrlichkeit, gebe wegen der Caplaney-Wiesen in Gehorsam folgenden Bericht, daß auf unterthäniges Ansuchen eines zeitlichen Diaconi solche von damahliger Gnädiger Herrschafft, welche waren die beyde in GOtt ruhende Junckern, als Juncker Hartmuth, und Juncker Johann Daniel, solche einem zeitlichen Diacono jährlich um einen leydenden Zinß zu geniessen angewiesen worden, mithin schon vor mir, Reinhardi als Diaconus solche in die 4. Jahr, ich als Diaconus solche in die 18.

 Jahren

Jahren, nach mir Hildebrand, solche in die 20. Jahr, und zeitiger Diaconus auch solche bereits 3. Jahr lang in Possession gehabt, demnach solche ruhig und ohne eintzigen Dispüt genossen, bezeuge solches eigenhändig.

Johann Philipps Hirschvogel Pfarrer.

Concordat cum suo vero Originali.

in fidem

J. Bauer, Sac. Cæs. Maj. Auth. Not. Pub. Jurat. & immatriculatus.

Copia Subadjuncti ad Num. 10. gehörig.

Extractus Heb-Register in Zinsen pag. 38.

Croneberg gibt

1. fl. Ein Præsentz-Meister aus der Præsentz-Wiese zu Halbesheim.
2. fl. 16. ß. Ein Præsenz-Meister obendig dem Lentzen-See, unterhalb dem Sauerbrunnen, item
2. fl. Aus einer Wiesen beym Sauerbrunnen.

Croneberg den 18. Sept. 1738.

Johannn Henrich Stephani Præsentz-Meister.

Copia Subadjuncti ad Num. 10. gehörig.

Notamina de Anno 1734. & quidem pag. 2.

Weilen Computans vorgiebt, daß er zwar die Præsentz-Wiese geniesse, jedoch davon 5. fl. 6. kr. Zinß in Rechnungs-Einnahm bringen müssen, und sich deßfalls auf das Heb-Register beruffet, als worrach zu sehen, ob diese 5. fl. 6. kr. in gedachtem Heb-Register befindlich seynd, item ob nicht ein grösserer Zinß von dieser Wiesen zu erheben wäre, und ob Computantis Dienst-Antecessores gedachte Wiesen pro parte Salarii & licite gaudiret haben?

Responsio Facta.

Daß besagte 5. fl. 6. kr. in denen Cronberger Zinsen, lauth Heb-Registers inserirt, und ein zeitiger Præsentz-Meister loco partis Salarii jährlich solche Wiesen genossen, und besagten Zinß in Rechnungs-Einnahm jährlich verrechnet, wormit auch eine Hochpreyßliche Churfürstliche Hoff-Cammer gnädig contentiret, und biß dato acquiesciren lassen. Cronberg den 18. Septembr. 1738.

Johann Henrich Stephani Præsentz-Meister.

Copia

Copia Subadjuncti ad Num. 10. gehörig.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, sonderheitlich denen es zu wissen nöthig, demnach unterm 2. Maji 1736. bey Churfürstl. Hochlöbl. Regierung allhiesige Evangelische Geistliche, Pfarrer und Caplan und Kirchen-Seniores, als Herr Johann Adam Justi, Herr Peter Diel, Andreas Greum, Philipps Jacob Jäger, Philipps Cämmerer und Martin Stephani per Memoriale unterthänig einkommen, und gebetten, dieweilen allhiesiger Kirchen-Thurn sehr verfallen, solcher wiederum aus der Præsentz reparirt werden mögte, worauf dann in Ermanglung der Gelder bey der Præsentz auf vorher erstatteten Bericht von mir dem Ambtmann und Ambts-Keller Hochgedachte Churfürstliche Hochlöbl. Regierung ferners unterm 27. Augusti 1736. auf obgedachten Herrn Pfarrers und Caplans, auch Kirchen-Senioren bittliches Begehren und Ersuchen erlaubt worden, das verfallene Mägdlein-Schulhauß in der Höllgassen, sambt dabey liegenden Gärtlein neben Conrad Brosius und denen Schuchischen Kindern gelegen, per Licitationem plus offerenti auffzustecken, an den Meistbiethenden zu verkauffen, so forth von dem Kauff-Schilling den verfallenen Kirchen-Thurn so weith zulänglich, repariren zu lassen; Als hat man auch nach dreymahliger Feylbiethung solches an Johann Martin Stephan als Meistbiethenden pro 72. fl. Käufflichen überlassen, und heimgeschlagen, welche 72. fl. derselbe auch baar entrichtet, und derselbe in bester Form Rechtens quittiret wird; Setzen dennach gemeldeten Käuffer Martin Stephan, seine Hauß-Frau und Erben in würcklichen Besitz, sich dieses als verfallenen Haußes und Gärtgen nach Gefallen und Bestens zu gebrauchen; ohne Unsere oder sonst männigliches Eintragen, werden Wir ihn Käuffer gegen männiglich von Ambts wegen zu handhaben, Uns krafft dieses obligiren, thun alles sonder Gefährde und Arglist, zu wahrer Urkund und mehrerer Versicherung haben sich Eingangs gemeldete Herrn Pfarrers, Caplan, und Kirchen-Seniores auf diesen Brieff nicht alleins eigenhändig unterschrieben, sondern auch solcher von allhiesigem Churfürstlichen Mayntzischen Ambt Croneberg mit dem Gewöhnlichen Ambts-Siegel und eigenhändiger Unterschrifft confirmiret, so forth dem Käuffern zu sein und derer Seinigen allerseithe Versicherung zu Handen gestellet worden. So geschehen Cronberg den 16. Jan. 1737.

(L.S.) JC v. Reigersberg.

Ambts Siegel. P. Held.

Johann Henrich als Senior.
Philipps Jacob Jäger als Senior.
Philipps Kämmerer als Senior.
Johann Martin Stephani des Gerichts.

Copia Num. 11.

Churfürstl. Hochlöbl. Commission.

Was der Catholische allhiesige Pfarrer auf die einer Churfürstl. Hochlöblichen Commission von uns unterthänig überreichte Gravamina, sonderheitlich ad 1.) 2.) & 3tium.) zu seiner Legitimation vorstellen wollen; Ein solches haben aus hochgeneigter Communication einer Churfürstlichen Hochlöblichen Commission wir des mehreren ersehen, und darauff so viel in der Kürtze repliciren sollen, und zwar quoad

1.) Gravamen 1mum, Da derselbe vermeynet, Zug und Recht gehabt zu haben, die in Gravamine vermeldete Margaretha Geisellin vor seinen Kirchen-Rath zu fordern, weilen währender Regierung Ihro Churfürstlichen Durchlaucht FRANTZ LUDWIG Höchst seeligsten Andenckens die vorgefallene Delicta Carnis ad forum Ecclesiasticum gezogen worden seyen, er auch dazu gemessenen Befehl von einem Hochwürdigen Vicariat gehabt habe; So hat freylich solcher Befehl seine Richtigkeit, was den verstorbenen Schuhl-Meister Johann Philipp Starck anlanget, als welcher unter einem Hochwürdigen Vicariat gestanden, ob er aber dergleichen zu thun, berechtiget gewesen? Gegen eine Persohn der Augustanæ Confessioni zugethan, welche nicht unter das Vicariat und seine Gemeinde gehöret? Das ist aber eine andere Frage, und wird eine Churfürstliche Hochlöbliche Commission nach Dero Einsicht dieselbe am besten zu erläuteren wissen, massen wir Evangelische dahier nicht unter dem Hochwürdigen Vicariat, sondern unter einer Churfürstlichen Hochpreyßlichen Regierung, so dann unter einem Hochlöblichen Ambt dahier stehen, vielweniger der Catholische Geistliche berechtiget, denen Evangelischen Geistlichen zu verbiethen, Kirchen-Rath zu halten, indeme denenselben so wohl, als denen anderen Geistlichen, vermög ihres Gewissens, oblieget, die Ubertrettere Göttlichen Gesätzes so wohl zu Er- als Bekandtnus offenbahr begangener Sünden anzumahnen, und sonderlich, wie öffters bey solchen Fällen zu geschehen pfleget, vor grösseren Sünden zu warnen, da auch derselbe vermeynet, daß, so man ja befugt gewesen wäre, sich deßfalls zu beschwehren, die Anregung deswegen gleich geschehen müssen, und nicht jetzunder, so kan man nicht in Abrede seyn, daß solches alsobald bey einem Hochlöbl. Ambt angeklagt worden, man aber keine Hülff haben können, daß man aber solches anjetzo de novo erregen wollen, ist aus keiner andern Absicht geschehen, als dieses, daß man einer Churfürstlichen Hochlöblichen Commission unterthänig solche Dinge vorstellen wollen, welche zu allerley Disharmonie und Uneinigkeit Ursach und Gelegenheit geben, welches doch schnur stracks der gnädigsten Willens-Meynung unseres gnädigsten Churfürsten und Landes-Herrn entgegen lauffet. ad

2dum. Was die mit Gewalt geschehene Wegnehmung Johannes Pauli Söhnleins aus der Lutherischen Schuhl anbelanget; Hat derselbe sich abermahls auf einen dießfalls ergangenen Befehl eines Ertz-Bischöfflichen Vicariats beziehen wollen; Ob nun diese Entschuldigung zu Abfüh-

rung

rung des angezogenen Gravaminis sufficient seye, und ob derselbe hierinn nicht vielmehr gegen die Authorität einer Churfürstlichen Hochpreyßlichen Regierung, als unter welcher wir stehen, gehandelt, und derselben vorgegriffen habe, da es allerdings seine Schuldigkeit gewesen wäre, so er dießfalls einen Vicariats-Befehl gehabt hätte, solchen zu produciren, und um deswegen bey unserer Hohen Obrigkeit zu belangen? Wollen wir abermahl der Erkantnus einer Churfürstlichen Hochlöblichen Commission anheim stellen. Da auch derselbe vermeynet: Es seye dahier die Regul nicht, daß die Söhne in der Religion denen Vättern, & Vice versâ die die Töchter denen Müttern folgen sollen; So wird die bißherige Observanz von vielen Jahren das Contrarium zeigen, und wird derselbe kein Exempel oder dießfalls ergangene Gnädigste Churfürstliche Verordnung zeigen können, darinnen ihme erlaubt worden, wider den Willen eines Evangelischen Burgers dessen Söhnlein mit Gewalt aus der Lutherischen Schuhl zu nehmen, als die wir gar nicht unter dem Vicariat, sonder lediglich unter Hochpreyßlicher Churfürstlicher Regierung stehen.

13. Was das dritte Gravamen anlanget, da der Catholische Pfarrer sich nicht gescheuet, unsre Lutherische Leuthe in seine Kirchen-Straff zu ziehen, und dieselbe würcklich nach Willkuhr zu straffen, welche Straffe er auch gegen unsere Leuthe vielfältig ausgeübet, wann dieselbe auch gleich nichts zum Verkauffen nacher Franckfurth getragen, wie solches viele unserer Leuthen ihme werden darthun können. So beziehet sich derselbe abermahls auff einen dießfals ergangenen Gnädigsten Befehl von Ihro Churfürstlichen Durchleucht FRANTZ LUDWIG Höchstseeligsten Andenckens an das Ertz-Bischöffliche Vicariat und dessen nachgesetzte Gerichte, da vermög dessen denenselben auffgegeben worden, alle auff Sonn- und Feyertägen sich erreignende Excessen zu bestraffen. Gegen den Höchst ergangenen Befehl hat man allen geziemenden Respect, massen Derselbe an- und vor sich selbsten höchst billig und gerecht, das aber beweiset noch gar nicht, daß der Catholische Geistliche befugt und berechtiget, Unsere der Augspurgischen Confession zugethane Leuthe in seine Kirchen-Straff zu ziehen, wird auch solches nimmermehr erweisen können, indeme solches wohl wissend seyn wird, daß ihme nicht erlaubt, Leuth nach seiner Willkuhr zu straffen, welche weder unter ihm noch seiner Kirche stehen, sondern vielmehr zu derselben Kirchen-Straffe zu ziehen, unter welche solche Leuthe gehören, wie das bereits gestern Sub Lit. A. angebogene Ambts-Decret mit mehreren zeiget, und obwohlen derselbe meynet, einen festen Grund gefunden zu haben, solches Ambts-Decret zu verwerffen, indeme uns solches zu keinem Beweiß dienen könne; So werden alle ohnpartheyliche gantz klar ermessen können, daß dieser Gegenbeweiß des Catholischen Geistlichen gantz unerheblich und von sich selbst zerfalle, massen derselbe nimmermehr wird probiren können, daß solcher Ambts Befehl ihn alleinig angehe, sonder ein jeder ohnpartheylicher Leser wird eingestehen müssen, daß solcher auf die sambtliche Geistliche, welche zu Croneberg sich befinden, so wohl Lutherisch- als den Catholischen abziehlen, sonsten man uns solches von Ambts wegen nicht würde communicirt haben, aus diesen und anderen Umbständen werden eine Churfürstliche Hochpreyßliche Commission mit mehrerem zu ersehen geruhen, in wie weith die

 gegen

gegen unsere eingegebene Gravamina geschehene Entwürff gegründet seynd, oder nicht, und ob wir dißfalls was sträffliches begangen, da wir auf Höchst deroselben Befehl dasjenige unterthänig anregen wollen, wodurch fernerhin Gelegenheit zu allerley unnöthiger Uneinigkeit gegeben werden könte, die wir übrigens mit allem unterthänigen Respect verharren

Einer Churfürstlichen Hochlöbl. Commission

Cronberg den 18ten Sept. 1738.

Gehorsambste Diener
Johann Adam Justi, Evangelischer Pfarrer.
Petrus Diel, Evangelischer Diaconus.

Copia Num. 12.

Nachdemahlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr PHILIPP CARL, des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst rc. Unser allerseiths Gnädigster Churfürst und Herr höchst mißfällig vernommen, was Gestalten zwar einige deren ausgetrettenen widerspenstigen Unterthanen zu Croneberg, ihren Irrweeg und Fehler bereits erkennende, immittelst wiederum zu ihrem Häußlichen Weesen zuruck gekehret, und dermahl eins zu Pflicht-schuldiger Submission, so forth auch dahin, daß sie jedesmahlen vor der zur Untersuchung derer angeblichen Religions- und anderen Beschwehrungen angeordneter Commission zu erscheinen, willig und bereit seyen, sich verstanden, und anerklähret, verschiedene dererselben gleichwohlen bißhero annoch ungehorsamlich ausblieben, mithin ihres Orths dadurch selbsten ohnverantwortlich behindert haben, daß Höchst Deroselben alleinig zu Anhör-gründlicher Untersuch- und billigmässiger Abthuung ihrer derer Unterthanen etwa habender Beschwehrden gerichtete so gerechtest-als Gnädigste Absichten, und Intention nit bewerckstelliget, und zum verhofften Vollzug gebracht werden; So hätten Ihro Churfürstlichen Gnaden zwar bey annoch fürdaurender so bewandter offenbahr-und zu schädlichen Folgen, auch gäntzlicher Umstürtzung geleisteter Huldigungs-Pflichten gereichender Straffmässiger Widersetzlichkeit genugsame Ursachen mit denen auf solchen Fall in denen Reichs-Satzungen gegründeten, zu Compescirung ungehorsamer Unterthanen erforderlichen Ernst-und nachdrücklichen Zwangs-Mittlen und Straffen ohne weithere Nachsicht zu zufahren, allermassen aber Höchstgedachte Ihro Churfürstlichen Gnaden annoch verhoffen, mit dem Vorgang Dero Churfürstlichen Clementz und Gelassenheit die annoch flüchtige Burgere von Croneberg A. C. zum schuldigen Gehorsam zu leithen, und dannenhero umb dieselbe ihrer gegen sie tragender, wiewohl ohnverdienter Höchsten Hulden auch Landesherrlichen Schutzes vollständig zu überzeugen, annoch jetzo die Milde der Schärffe vorgehen zu lassen, entschlossen seynd, in dessen Verfolg so dann die in denen vorherigen unterm 12. Septembris nechsthin angeschlagenen Patenten enthaltene gütliche Anmahnungen zum unterthänigen Beytritt, und gehorsamlichen erscheinen zu wiederhohlen, gnädigst befohlen haben: Solchemnach ergehet an alle und jede aus denen Schrancken derer ihrer Gnädigsten Landes-Herrschafft geleisteten und auffhabenden Pflichten gewichene, der Augspurgischen Confession zugethane Ertz-Stifftlichen Unterthanen zu Croneberg die noch-

mahlige

mahlige Verlad- und Verwarnung, daß sie ohne fernere Verweylung wieder beytretten, auch zu der nach Churfürstlichen Gnädigsten Willens-Meynung vorzusetzender Commissarischer gütlicher Anhör- und ohnpartheylicher Untersuchung ihrer etwa vorschützender Religions - Beschwerdten (als worinnen man durch ihre bezeigte, gantz ausserordentliche, und fast nie erhörte Renitenz sich gehemmet, und gesperret sehen müssen) dereinstens erscheinen, und damit die sonsten ihnen bevorstehende, und aus Churfürstlicher Milde annoch zuruck haltende Herrschafftliche höchstbefugte Ungnad, und darauff folgende Straffen von sich abwenden sollen. Signatum unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden Cantzley-Insiegel. Mayntz den 8. Octobris 1738.

(L.S.)

Angeschlagen den 9. Octobris 1738. Mittags um 12. Uhr, Wilhelm Adolph Arnold Ambts-Bott.

Daß obiges Gnädiges Patent, wie anderseiths vermeldet, angeschlagen werden wird hiermit attestiret.
Johann Jacob Schütz Ober-Burger-Meister.
Philipp Jacob Reinhardt, als Unter-Burger-Meister.

Copia Num. 13.

Churfürstlich Mayntzischer Hoff-Raths-Præsident, Groß-Hoff-Meister / Cantzlar / Cantzley-Director, Geheime- Hoff- und Regierungs-Räthe 2c.

Unsern Gruß, zuvor Ehrn-Vest- und Hochgelehrter, besonders lieber und guter Freund! Nachdemahlen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn PHILIPP CARL, des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Unserem Gnädigsten Churfürsten und Herrn von einigen Dero Unterthanen und eingesessenen zu Croneberg A. C. etwelche Beschwerden eingebracht, und dann Höchst dieselbe zu deren Untersuchung eine Commission unterm 7. Maji nach gedachten Cronberg nach erledigten diesen Beschwerden auch auff fernerweith eingebrachte Gravamina unterm 2. Septembris eine anderweithe Commission ad Locum Gnädigst abgeordnet, und derselben Gnädigst committiret, unter adhibirung zweyer mit seinen Ertz-Stifftlichen Pflichten belegten Notarien von Catholischer und Protestantischer Religion, die weiter eingebrachte Gravamina behörig zu untersuchen, und den Befund mit Einschickung der Coram Notariis abgehaltenen Protocollen zu justitzmäßiger Abthuung einzuberichten, und dann vorangezogene Commissio ad primum Gravamen, als ob der Catholische Pfarrer die Delicta Carnis zur Untersuch- und Bestraffung ad forum Ecclesiasticum gezogen, und von dem Catholischen Pfarrer gestraffet werden wollen, den Bericht dahin erstattet, daß vor 8. Jahr ein Catholischer Unterthan Annam Margaretham Geiselin A. C. impraegniret, und derselbe ratione Impraegnatorio sein forum fundirt zu seyn vermeynet, ob nun gleich Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden geschehen lassen können, eines jeden Pfarrers ohne Unterscheid der Religion auffhabende Obliegenheit auch erfordert, denen ihnen anvertrauten Unterthanen gra-

vitatem peccati zu expliciren, und denenselben hierin aufferbauliche Ermahnung zu geben, so wollen aber Höchst Dieselbe wissen, daß die Delicta Carnis in Verfolg deren von verschiedenen Jahren in das Hohe Ertz-Stifft ergangenen Verordnungen, von denen weltlichen Beambten alleinig untersuchet, und die abgehaltene Protocolla, nach der einem Landts-Herrn zukommender Bestraffung an die Churfürstliche Regierung ohne Unterscheid der Religion, eingeschickt werden; Belangend das Gravamen 2dum, daß der Catholische Pfarrer des Impraegnatoris Pauli ausser der Ehe mit eines Catholischen Burgers Tochter erzeugtes Kind aus der Lutherischen Schuhl genommen haben solle; So thun Höchst Dieselbe den vom Catholischen Pfarrer gebrauchten modum keinesweegs approbiren, und haben dahero Dero Ertz-Bischöfflichen Vicariat Gnädigst auffgegeben, dem Catholischen Pfarrer dergleichen Unterfangen pro futuro bey Straff zu verbiethen. Betreffend die dritte Beschwerdführung, als ob von Catholischem Pfarrer, wegen Entheiligung derer Sonn- und Feyertägen, die Augspurgische Confessions-Verwandte zur Straff gezogen werden wollen, ist zuvorderst bekannt, daß durch verschiedene wiederhohlt- und in das gantze Hohe Ertz-Stifft universaliter ergangene Verordnungen die Entheiligung derer Sonn- und Feyertägen nachdrucksambst verbotten, und denen weltlichen Beambten auffgegeben worden, die Contravenienten ohne Unterscheid der Religion mit behöriger Straffe anzusehen, und Eminentissimo biß auff fernere Verordnung solche zu verrechnen, als befehlen auch höchst dieselbe ferner Gnädigst, daß dergleichen Cognitionibus eintzig und allein die weltliche Beambte, keinesweegs aber die Pfarrer und Ministri sich unterziehen sollen. Concernirend die von dem Caplan ansprächig gemachte Wiese, thun zwar die vorsehende Praesentz-Rechnungen daß durch genugsam besagen, daß sothane Wiese von unvordencklichen Zeiten umb einen Jährlichen Zinß der Praesentz zum besten, als wohin dieselbe ab Origine & fundatione gehörig, verliehen worden, mithin der Caplaney niemahlen als ein appertinentz incorporirt gewesen, so wollen jedoch Höchstdieselbe zu besserer Sustentation des Caplans geschehen lassen, daß sothane Wiese vorbesagtem Caplan umb jedermahligen in die Praesenz fallenden Zinß ad 2. fl. 16. ß. auff 3. Jahr temporaliter verlehnet werde, was aber das abgebrochen- und verkauffte Schuhl-Hauß anlanget: haben zwar testantibus Actis die Gemeinde A. C. umb die Verkauffung ihres ruinosen Schuhl-Hauses per Memoriale angesucht, sothanen, von solchem auch vollzogenen Verkauff auff eingebrachtes Suppliciren erhalten, mithin man Ursach hätte, es dabey zu belassen, doch wollen Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden ohngeachtet, daß aus sothanem Verkauff gelöste Geld die Unterthanen A. C. zu ihrem Gebäu angewendet, einen Herrschafftlichen Platz zu Auffrichtung einer Mädergen-Schuhl gegen Entrichtung eines Grund-Zinsses gestatten. Dann ad ptum 6tum wegen der von denen Ministris A. C. neuerlich verlangten praesentir- und Vorschlägung zum Kirchen-Juraten-Ambt Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden aus besonderer Gnad zu geben, daß obgleich in Anno Decretorio noch ausser solchem die Geistliche A. C. einen Kirchen-Juraten vorzuschlagen nicht befugt gewesen, sondern solche jedesmahlen Respective von denen Herrn von Croneberg und dem Ambt ausgesehen, und angenommen werden, doch daß bey Abgang eines Kirchen-Juraten die Ministri A. C. dem Ambt einige Subjecta zu Ersetzung dieser Stelle anrecommendiren, jedoch dem Ambt allein daraus, oder aus der Bürgerschafft vor sich zu ziehen ohnbenommen.

Auch

" Auch ad ptum 7mum deren, Wegen deren, in der Kirch zu singen ver-
" verbottenen Lieder vor wie nach gestalten, alle Lieder zu singen, von dem
" Lied aber: Erhalt uns Herr. ꝛc. und dann: O! HErr dein Göttliches
Wort ꝛc. zu Verhütung deren, gegen die Reichs-Satzungen unter beyder-
seitys Religions-Verwanten entstehender Verbitterung, und Animositäten
abzustehen. Dahingegen ad ptum 8vum. Wegen des Statt-Evangelii-Ge-
läuths von denen Ministris A. C. neuerlich einzuführen vorhabendes Vat-
ter Unser Geläuth nicht nur das Evangelii- sondern auch Vatter Unser
Läuthen als eine Anfrischung zum Lob GOttes, beedes, obgleich neuer-
lich, jedoch ohneingeschränckt zu lassen, nicht minder ad ptum 9num
das baufällige protestantische Kirchen-Tach und Mauer betreffend;
Hiermit befehlen, daß die ohnverzügliche Veranstaltung gemacht werde,
damit nach denen emanirten Verordnungen das Kirchen-Tach und Mauer
in dauerhafften Stand hergestellet, und sothane Arbeit und Materialia
herkommlich bezahlt werden. Inbetreff 10mi. Die Einläuthung Pauli
Bekehrungs-Tag, wollen wir zugeben, daß sothane nachgesuchte Einläu-
thung gleich auff andere Feyertäg vorgenommen. Nicht minder ad
ptum 11mum. Denen Ministris A. C in alle weg gestattet werde, bey Be-
erdigung eines der Protestantischen Religion zugethanen demselben auff dem
Kirchhoff eine Leucht-Predig, wann solche von denen Befreund- oder An-
wandten verlanget werde, zu halten. Was aber 12mum anlanget,
daß dem Catholischen Schuhlmeister aus der Præsenz auch etwas zum
Salario zugedacht worden, so ergeben die vorhandene Præsenz-Rechnungen
gantz deutlich, als allschon in denen 80. Jahren, mithin längst vorhero,
ehe die Herrschafft Croneberg an das Hohe Ertzstifft gekommen der Ca-
tholische so wohl, als Protestantische Schul-Meister daselbsten aus dasi-
gen Præsentz-Geldern salariret worden, folgsam Ihro Churfürstlichen
Gnaden unser Gnädigster Herr das angebliche Factum einer denen Unter-
thanen A. C. hierunter neuerlich zugefügte Beschwerden mit Fug nicht
beygemessen werden kan, über dieses auch nicht ohnbekant ist, daß vor
Uberkommung gedachter Herrschafft Croneberg die Præsenz-Gefälle in
solchen Abgang gerathen gewesen, daß nicht einsmahl die Protestantische
Geistliche darab ihre Besoldung erreichen können, mithin, daß solche
hinwieder mit schwehrer Mühe, und Arbeit gangbahr gemacht, und hier-
durch jährlich auf etliche hundert Gulden verbessert worden, eintzig und
allein der Landesherrlichen Vorsorg zuzuschreiben habe, Höchstgedachte
Ihro Churfürstlichen Gnaden aber wollen jedoch, umb auch so gar allen
obschon ohngegründeten Schein einiges Gravaminis zu benehmen, Gnä-
digst gestatten, daß in Zukunfft die zum Theil mit beschehene Salarirung
aus gemeldter Præsentz bey dem Catholischen Schuhl-Meister gäntzlich
unterbleibe. Concernirend den ptum 13tium, daß der Catholische Pfar-
rer des Catholischen Burgers Conrad Bergen Halbjähriges Mägdlein
nach Ablebung seiner, der augspurgischen Confession zugethanen Mutter,
vor vielen Jahren begraben, soll zu Benehmung alles Anlasses und Scheins
einiger Querelæ zu allem Uberfluß hiermit anbefohlen seyn, daß gleichwie
biß anhero beschehen, also auch künfftighin die der Protestantischen Religion
angehörige Kinder von dem Ministro A. C. gewöhnlicher massen beerdiget
werden. Was aber 14tum anbelanget, als ob auf Verlangen des Ca-
tholischen Unterthanen Conrad Bergen von dem Catholischen Pfarrer,
dessen Tochter angeblichen zur Catholischen Religion gezwungen werden
wolle, hat sich dasselbe keines Weegs verificiret befunden, und da die

Q 2 Tochter

Tochter zu der Protestantischen Religion sich anerkennet, darinn auch würcklich befindet, und dann von der Anlaag so wenig der Pfarrer, als der Vatter selbsten weiß; Als berühret dieses angebliche Imputatum auf sich. Ratione pti. 15ti. Der denen Protestantischen angeblichen entzogenen Genuß von denen fundirten Allmosen aus dem Hospital anlangend; Soll nach bißhertigem Vorgang, die Pfründ ohne Unterscheid der Religion unter die Aermste und Nothdürfftigste jederzeit ausgetheilet werden. Betreffend den Ptum 16tum. Wegen des denen Zubrodtischen Pupillen abgebrochenen baufälligen Hauses, da sothane Verkauffung nicht nur mit Zufriedenheit derer Vormünder geschehen, sondern auch mit anderweither translocir- und Auffërbauung nach selbstiger Anerkennung besagter Vormunder umb ein merckliches melioriret, mithin dieselbe in allem satisfaciret worden, zerfallet diese nichtige Beschwerdte von selbsten. Schließlichen und ad 17mum. Daß sich der von Homburg Schulden halber nacher Croneberg geflüchtet- und nichts in Vermögen habender Jacob Claß nicht zum Burger daselbsten auff- und angenommen werden wollen; Hat sich derselbe denen emanirten Landesfürstlichen Verfassungen gemäß mit dem darinn determinirten Einbringen zum Unterthanen nicht qualificiret noch weniger præstanda præstiret, einfolglich demselben bey obigem Abgang sein Gesuch vor einigen Jahren allschon wiederhohlter massen abgeschlagen worden, wobey es dann auch sein lediglich es Verbleiben hat 2c. Maynß den 10. Novemb. 1738.

Inscriptio.

Dem Ehrenvest- und Hochgelehrten Benedict Alexandro von Lohmer, Churfürstlich Mayntzischen Hoff- und Regierungs-Rath 2c. Unserm besonders lieben und guten Freund.

Daß alle gegenwärtigem Instrumento annectirte Ad- & Subadjuncta à Numro 4to usque ad Num. 10tium mit denen Acta Commissorialia befindlichen Pieces und respective Originalien im allem gleichlauthend und Conform seyen. Ein solches wird hiermit nach vorhero eingenommener Auscultation und darauff gepflogener fleißigen Collation sub fide juratâ attestiret, und solchergestalten dieses Instrumentum vollends geschlossen, welches alles geschehen bey Glorwürdigster Kayserlicher und Königlicher Catholischer Regierung und Zeichen, Jahr, Monath- und Tagen, wie schon vorhin gedacht.



Otto Wilhelmus Zahn, Sac. Cæs. ac Imp. Majestatis Notarius Publicus, Juratus, ad hoc omne ritè ac legitimè requisitus. mpp.

Num. 15.

NAchdemahlen der Hochwürdigst (Tot. Tit.) unser allerseits Gnädigster Churfürst und Herr höchst-mißfällig vernohmen / wasgestalten zwar einige deren ausgetrettenen widerspenstigen Unterthanen zu Cronberg ihren Irrweeg und Fehler bereits erkennende / immittels wiederum zu ihrem häußlichen Weesen zuruck gekehret / und dermahleins zur Pflicht-schuldigen Submission sofort auch dahin / daß sie jedesmahlen vor der zur Untersuchung deren angeblichen Religions-und anderen Beschwerungen angeordneter Commission zu erscheinen willig/ und bereit seyen/ sich verstanden/ und anerkläret; Verschiedene derenselben gleichwohlen bishero annoch ohngehorsamlich ausbleiben / mithin ihres Orths dadurch selbsten ohnverantwortlich behinderet haben / daß höchst Deroselben alleinig zu Anhör gründlicher Untersuch-und billigmässiger Abthuung ihrer deren Unterthanen etwa habender Beschwerden gerichtete so gerechtest-als gnädigste Absichten und Intention nicht bewerckstelliget / und zum verhofften Vollzug gebracht worden. So hätten Ihro Churfürstl. Gnaden zwar bey annoch fürdaurender so bewandter offenbahr/ und zu schädlichen Folgen/ auch gäntzlicher Umstürtzung geleisteter Huldigungs-Pflichten / gereichender straffmässiger Widersetzlichkeit genugsame Ursachen / mit denen auf solchen Fall/ in denen Reichs-Satzungen gegründeten zu Compescirung ungehorsamer Unterthanen erforderlichen ernst-und nachdrücklichen Zwangs-Mittlen und Straffen ohne weitere Nachsicht zu zufahren; Allermassen aber höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden annoch verhoffen / mit dem Vorgang Dero Churfürstl. Clemenz und Gelassenheit / die annoch flüchtige Burgere von Cronberg A. C. zum schuldigen Gehorsam zu leithen / und dannenhero / umb dieselbe ihrer gegen sie tragender wiewohlen ohnverdienter höchster Hulden auch Lands-herrlichen Schutzes vollständig zu überzeugen/annoch jetzo die Milde der Schärff vorgehen zu lassen entschlossen seynd. In dessen Verfolg sodann die in denen vorherigen unterm 12ten Septembr. nächsthin angeschlagenen Patenten enthaltene gütliche Anmah-

nungen zum unterthänigen Beytritt / und gehorsamlichen Erscheinen zu wiederholen gnädigst befohlen haben.

Solchemnach ergehet an all- und jede aus denen Schrancken deren ihrer gnädigster Lands-Herrschafft geleisteter und aufhabender Pflichten gewichene der Augspurgischen Confession zugethane Ertzstifftliche Unterthanen zu Cronenberg die nochmahlige Vorlad- und Verwarnung / daß sie ohne fernere Verweilung wieder beytretten / auch zu der nach Churfürstl. gnädigster Willens-Meynung fortzusetzender commissarischer gütlicher Anhör- und ohnpartheylicher Untersuchung ihrer etwa vorschützender Religions-Beschwerden (als worinnen man durch ihre bezeugte gantz ausserordentliche und fast nie erhörte Renitenz sich gehemmt und gesperrt sehen müssen) dereinstens erscheinen / und darmit die sonsten ihnen bevorstehende und aus Churfürstlicher Milde annoch zuruck haltende Herrschafftliche höchstbefugte Ungnad und darauf folgende Straffen von sich abwenden sollen. Signatum unter Ihro Churfürstl. Gnaden Cantzley-Insiegel 2c. Mayntz den 8. Octobris 1738.

Patentes
So zu Cronenberg ohnverweilt an die so genante Schirn anzuschlagen seynd.

Num. 16.

Auf beschehene Requisition dahiesiger Churfürstl. Mayntzisch-Hochansehnlicher Herren Commissariorum nemlich beyder Hoff- und Regierungs-Räthen Herrn Schneid, und Herrn von Lohmer thue ich offenbahr geschwohrner Kayserlicher Notarius, welcher ohne das nebst noch einem der Augspurgischen Confession zugethanen Notario nahmentlich Herr Otto Wilhelm Zahn, und seinen Gezeugen von Homburg vor der Höhe, bey dem wegen von dahiesigen Unterthanen A. C. angeblich geführten Religions-Beschwerden abgehaltenen commissarischen Protocollo zu Abwendung aller etwa abseithen deren Unterthanen vorschützender Partheylichkeit adhibiret worden, und der ich nebst meinen Zeugen von Anfang biß zu End des abgehaltenen Protocolli, zu welchem mehrbemeldte Unterthanen constituiret worden, allen Sessionen mit beygewohnet habe, der

der Wahrheit zu Steuer hiermit attestiren, daß, nachdeme der mehreste und fast alle ad Protocollum abgehörte Unterthanen à laudabili Commissione, jedoch extra Protocollum, und nebenher befragt worden; Erstlichen, ob sie gegen die ihnen Zeit ihrer genommenen Flucht zur Execution eingelegte Soldaten, so denenselben nach ihrer Zurückkehr sogleich wieder abgenommen worden, Klagen hätten? und dann Zweytens, warumb sie flüchtig gangen wären? dieselbe geantwortet haben, und zwar ad 1mum könten gegen die Soldaten keine Klagen führen, sondern im Gegentheil gesagt haben, daß sie mit ihren Exequenten wohl zufrieden seyen, auch verschiedene dererselben, wie sie sich vernehmen lassen, ihre Soldaten wegen ihres Wohlverhaltens noch wohl länger im Quartier und Kost behalten mögten, auch einige Unterthanen gegen ihre Schuldigkeit denenselben die Kost würcklich verabreicht haben, ein eintziger aber vorgestellet hat, daß sein Soldat in Abwesenheit sein und seiner Frauen ihme etwas Zinn aus dem Haus getragen, und der Wirthin zum Pfau dahier versetzet habe, so er mit 30. Kreutzer wieder eingelöst, mächte sich aber nichts darauß. Die zweytere Frag belangend, warumb sie flüchtig gangen wären? hat ein jeder, so hierüber befragt worden, in Antwort ertheilet, daß, weilen alle entflohen, hätte er, der Befragte, auch mit fortgehen wollen, gestalten einer den anderen hierzu verführet, und in Aengst gebracht hätte, mit Vermelden, es habe unter ihnen geheissen, sie würden alle gefänglich nacher Mayntz abgeführet werden, deßwegen auch ein jeder dermahlen bereuen thäte, daß er aus so nichtiger Forcht von Hauß und Hoff entwichen, und einer dem anderen in diesem Stück gefolget hätte. Zu mehrer Beglaubigung habe ich und meine Zeugen, so beyde Fragen, und darauf beschehene Aussagen bey denen Sessionen mit angehöret haben, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, und die Zeugen mit ihren Hand-Pettschafften beurkundiget, so geschehen Cronberg den 27. Octobris 1738.



Rudolphus Martinus Lugan,
Imper. Auth. Notarius publ. & juratus, nec non Cancellista immediatæ Nobilitatis Rheni Superioris mppr.

(L.S.) Joh. Kempff / Gerichts-Mann von Falckenstein / als hierzu erbettener Zeug.

(L.S.) Hanß Georg Feßler / Gerichts-Mann von Falckenstein, als hierzu erbettener Zeug.

Præmissa Copia Concordat cum suo Originali, quod attestor Moguntiæ, die 22. Novembris 1738.



Johann Adam Moll,
Notar. Cæsar. publ. & ibidem approbatus mppr.

Num. 17.

DEmnach eine Gnädigst verordnete Churfürstl. Mayntz. Hochlöbl. Commission in Sachen derer mehrentheils flüchtig gewesenen Churfürstl. Mayntz. Burgeren und Unterthanen zu Cronberg Augspurgischer Confession an mich Endes benahmten Kayserl. offenbahr geschwohrnen Notarium (als welcher ohne dem vom 12. Septembr. h. a. nebst dem zugleich mit adhibirten Catholischen Notario Herrn Rudolpho Martino Lugan zu getreuer Niederschreibung derer Comparenten Aussage in ihren angeblich geführten Religions-Beschwerden, und zu Führung derer deswegen abgehaltenen Protocollen prævia Requisitione solitâ employret worden) das fernere weitere Commissorialische Ansinnen geschehen, über die ausgefallene Antwort deren coram Commissione prælaudabili sich sistirten Burgeren und Unterthanen auf nachfolgende an dieselbige beschehene Fragen, als

1. Ob sie gegen die Zeit ihrer genommenen Flucht zur Execution eingelegte Soldaten Klage zu führen hätten/ sodann und
2. Warum sie Unterthanen flüchtig gangen?

Ein beglaubtes Attestatum von mir zu stellen; So habe ein solches tragenden Notariats-Pflichten halber nicht entsagen können, und attestire demnach hiermit cum Testibus subscriptis tam ad hunc, quàm ad anteriores actus requisitis, und welche nebst mir von vorhemeldtem dato biß anhero allen Sessionibus mit beygewohnet, der Wahrheit zu Steuer, daß alle Comparenten (ausser einem eintzigen, welcher die Anzeige gethan, daß sein Soldat ihm in Abwesenheit sein und seiner Frauen etwas an Zinn aus dem Hauß verbracht, woraus er aber nichts machen thäte, sondern ein solches vor 30. Kreutzer wieder eingelöset hätte) einmüthiglich zur Antwort quoad 1mum gegeben:

„Sie wären mit denen Soldaten wohl zufrieden/ könten mithien über dieselbe nicht klagen.

Wie nun hierauf ex parte Commissionis prælaudabilis einem jeglichen Comparenten ein Billet, daß der ihm eingelegte Exequent alsbalden abgehen solte, zugestellet worden, haben die mehriste sich vernehmen lassen.

„Es käme auf eine Nacht und Tag nicht an/ man „könne ja so lange schon einem Unterhalt geben.

Wannenhero dann auch verschiedene Burgere die bey ihnen einquartirte Soldaten noch eine kurtze Zeit über, biß zum völligen Abmarch gutwillig bey sich behalten.

Die zweyte Anfrage belangend: Warum sie flüchtig gegangen? haben Comparentes in Antwort vermeldet, und zwar ein jeder ins besondere so darüber befragt worden, daß

Weilen

„Weilen alle entflohen/ habe er scil. (jeder Befragte)
„auch mit fortgehen wollen/ gestalten einer den an-
„dern hierzu verführet/ und Anlaß gegeben/ zumahlen
„es unter ihnen geheissen habe/ sie würden alle gefäng-
„lich nacher Maynß abgeführet werden/ dermahlen
„aber thäte ein jeder bereuen/ daß man aus so nichti-
„ger Furcht von Hauß und Hoff entwichen/ und ei-
„ner dem andern in diesem Stuck gefolget seye:

Daß nun diese Depositiones oder respective Antwort von denen Befrag-ten quoad Substantialia bey denen Sessionibus also ausgefallen seye, darüber ist gegenwärtiges Attestat requirirter massen suo fide juratâ ausgestellet, und zu dessen wahren Urkund mit meinem mir conferirten Notariat-Signet bedrucket, sodann nebst meinen bißherigen Zeugen eigenhändig unterschrieben worden. Cronberg den 27. Octobris 1738.



Otto Wilhelmus Zahn,
Sac. Cæs. Majestatis Notarius pub. juratus mppr.

(L.S.) Hinrich Bernhard Heinen, als erbettener Zeug.

(L.S.) Friderich Ludwig Rabba, als erbettener Zeug.

Concordat cum suo Originali, Moguntiæ die 22. Nov. 1738.

In Fidem



Johann Adam Moll,
Cæs. Majest. Sac. Notar. pub. & ibidem approbatus mppr.

Num. 18.

Churfürstl. Maynz. Hof-Raths-Præsident, Groß-Hofmeister/ Canzler/ Canzley-Director, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

UNsern Gruß zuvor Ehrenvest- und Hochgelehrter besonders lieber und guter Freund. Nachdemahlen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Carl des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Canzlar, und Churfürst, Unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn Herrn von einigen Dero Unterthanen und Eingesessenen zu Cronberg A. C. etwelche Beschwerden eingebracht, und dann höchst-Dieselbe zu deren Untersuchung eine Commission unterm 7ten Maji nach gedachten Cronberg, nach erledigten diesen Beschwerden auch, auf fernerweit eingebrachte Gravamina unterm 2ten Septembris eine anderweite Commission ad locum gnädigst abgeordnet, und derselben gnädigst committirt, unter Adhibirung zweyer mit keinen Ertz-Stifftl. Pflichten belegten Notarien von Catholischer und Protestantischer Religion, die weiter eingebrachte Gravamina behörig zu untersuchen, und den Befund mit Einschickung der coram Notariis abgehaltenen Protocollen zu Justiz-mässiger Abthuung einzuberichten, und dann vorangezogene Commissio ad primum Gravamen, als ob der Catholische Pfarrer die Delicta Carnis zur Untersuch- und Bestraffung ad forum Ecclesiasticum gezogen, und von dem Catholischen Pfarrer gestrafft werden wollen, den Bericht dahin erstattet, daß vor 8. Jahr ein Catholischer Unterthan Annam Margaretham Geißlin A. C. impraegniret, und derselbe ratione Impraegnatoris sein forum fundirt zu seyn vermeinet, ob nun gleich Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden geschehen lassen können, eines jeden Pfarrers ohne Unterscheid der Religion aufhabende Obliegenheit auch erfordert, denen ihnen anvertrauten Unterthanen gravitatem peccati zu expliciren, und denenselben hierinn auferbäuliche Ermahnung zu geben, so wollen aber höchst-Dieselbe wissen, daß die Delicta Carnis in Verfolg deren von verschiedenen Jahren in das Hohe Ertz-Stifft ergangenen Verordnungen von denen weltlichen Beambten alleinig untersuchet, und die abgehaltene Protocolla nach der einem Landes-Herrn zukommender Bestraffung an die Churfürstl. Regierung ohne Unterscheid der Religion eingeschickt werden; Belangend das Gravamen 2dum, daß der Catholische Pfarrer des Impraegnatoris Pauli ausser der Ehe mit eines Catholischen Burgers Tochter erziehltes Kind aus der Lutherischen Schuhl genommen haben solle, so thun höchst-Dieselbe den vom Catholischen Pfarrer gebrauchten Modum keineswegs approbiren, und haben dahero Dero Ertz-Bischöffl. Vicariat gnädigst aufgegeben, dem Catholischen Pfarrer dergleichen Unterfangen pro futuro bey Straff zu verbiethen. Betreffend die 3te Beschwehrd-Führung, als ob von Catholischen Pfarrer wegen Enthelligung deren Sonn- und Feyertägen die

A. C.

A. C. Verwandte zur Straff gezogen werden wolten, ist zuforderst bekannt, daß durch verschiedene wiederholt- in das gantze hohe Ertz-Stifft universaliter ergangene Verordnungen die Entheiligung deren Sonn und Feyertägen nachdrucksamst verbotten, und denen weltlichen Beambten aufgegeben worden, die Contravenienten ohne Unterscheid der Religion mit behöriger Straff anzusehen, und Eminentissimo bis auf fernere Verordnung solche zu verrechnen, als befehlen auch höchst-Dieselbe ferner Gnädigst, daß dergleichen Cognitionibus eintzig und allein die weltliche Beambte, keineswegs aber die Pfarrer und Ministri sich unterziehen sollen; Concernirend die von dem Caplan ansprächig gemachte Wieß, thuen zwar die vorseyende Præsenz-Rechnungen dardurch genugsam besagen, daß sothane Wieß von unvordencklichen Zeiten umb einen jährlichen Zinnß der Præsenz zum Besten, als wohin dieselbe ab origine & fundatione gehörig, verliehen worden, annithin der Caplaney niemahlen als ein appertinez incorporiret gewesen, so wollen jedoch höchst-Dieselbe zu besserer Sustentation des Caplans geschehen lassen, daß sothane Wieß vorbesagtem Caplan umb dermahligen in die Præsenz fallenden Zinnß ad 2. fl. 16. Schilling auf 3. Jahr temporaliter verlehnet werde. Was aber das abgebrochen- und verkauffte Schuhl-Hauß anlanget, haben zwar restantibus Actis die Gemeind A. C. umb die Verkauffung ihres ruinosen Schuhl-Hauß per Memoriale nachgesucht, sothanen von solchem auch vollzogenem Verkauff auf eingebrachtes Suppliciren erhalten, mithin man Ursach hätte, es dabey zu belassen, doch wollen Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden ohngeachtet das aus sothanen Verkauff gelöste Geld die Unterthanen A. C. zu ihrem Gebäu angewendet, einen herrschafftlichen Platz zu Auffrichtung einer Mädergen-Schuhl gegen Entrichtung eines Grund-Zinnß gestatten; Dann ad Punctum 6tum wegen der von denen Ministris A. C. neuerlich verlangenden Præsentir- und Vorschlagung zum Kirchen-Juraten-Ambt Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden aus besonderer Gnad zugeben, daß, obgleich in Anno Decretorio noch ausser solchem die Geistliche A. C. einen Kirchen-Juraten vorzuschlagen nicht befugt gewesen, sondern solche jedesmahlen respective von denen Herrn von Cronberg und dem Ambt ausgesehen und angenohmen worden, doch daß bey Abgang eines Kirchen-Juraten die Ministri A. C. dem Ambt einige Subjecta zu Ersetzung dieser Stelle anrecommendiren, jedoch dem Ambt einen daraus oder aus der Burgerschafft vor sich zu ziehen ohnbenommen; auch ad Punctum 7mum wegen deren in der Kirch zu singen verbottenen Lieder vor wie nach gestatten alle Lieder zu singen, von dem Lied aber: **Erhalt uns HErr** ꝛc. und dann **O HErr dein Göttliches Wort** ꝛc. zu Verhütung deren gegen die Reichs-Satzungen unter beederseits Religions-Verwandten entstehenden Verbitterungen und Animositäten abzustehen; Dahingegen ad Punctum 8vum wegen des Stadt-Evangelii Geläuths von denen Ministris A. C. neuerlich einzuführen vorhabendes Vatter Unser-Geläuth, nicht nur das Evangelii, sondern auch Vatter Unser-Läuthen als eine Auffrischung zum Lob GOttes beedes obgleich neuerlich, jedoch ohneingeschrenckt zu lassen; Nicht minder ad Punctum 9num das baufällige Protestantische Kirchen-Dach und Mauer betreffend

treffend hiermit befehlen, daß die ohnverzügliche Veranstaltung gemacht werde, damit nach denen emanirten Verordnungen das Kirchen-Dach und Mauer in dauerhafften Stand hergestellt, und sothane Arbeit und Materialia herkommlich bezahlet werden; In Betreff 10mo die Einläuthung Pauli-Bekehrungs-Tag wollen Wir zugeben, daß sothane nachgesuchte Einläuthung, gleich auf andere Feyertäg, vorgenommen, nicht minder ad Punctum 11mum denen Ministris A. C. in alle Weeg gestattet werde, bey Beerdigung eines der Protestantischen Religion Zugethanen, demselben auf dem Kirch-Hof eine Leich-Predig, wann solche von denen Befreund-oder Anverwandten verlanget wird, zu halten, was aber 12mo anlanget, daß dem Catholischen Schuhlmeister aus der Præsenz auch etwas zum Salario zugedacht worden, so ergeben die vorhandene Præsenz-Rechnungen gantz deutlich, daß allschon in denen 80. Jahren mithin längst vorhero ehe die Herrschafft Cronberg an das Hohe Ertz-Stifft gekommen, der Catholische sowohl als Protestantische Schuhlmeister daselbsten aus dasigen Præsenz-Gefällen salariret worden, folgsam Ihro Churfürstl. Gnaden Unser Gnädigster Herr das angebliche Factum einer denen Unterthanen A. C. hierunter neuerlich zugefügten Beschwerden mit Fug nicht beygemessen werden kan, über dieses auch nicht unbekannt ist, daß vor Uberkommung gedachter Herrschafft Cronberg die Præsenz-Gefäll in solchen Abgang gerathen gewesen, daß nicht einsmahl die protestantische Geistliche darab ihre Besoldung erreichen können, anmithin, daß solche hinwieder mit schwerer Mühe und Arbeit gangbahr gemacht, und hierdurch jährlich auf etliche 100. fl. verbessert worden, eintzig und allein der Landsherrl. Vorsorg zuzuschreiben habe, Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden aber wollen jedoch, um auch so gar allen obschon ohngegründeten Schein einiges Gravaminis zu benehmen, gnädigst gestatten, daß in Zukunfft die zum Theil mitbeschehene Salarirung aus gemelter Præsenz bey dem Catholischen Schulmeister gäntzlich unterbliebe; Concernirend den Punctum 13tium, daß der Catholische Pfarrer des Catholischen Burgers Conrad Bergen halb-jähriges Mägdlein so gar nach Ableben seiner der A. C. zugethanen Mutter vor vielen Jahren begraben, soll zu Benehmung alles Anlaß und Schein einiger querelæ zu allem Uberfluß hiermit anbefohlen seyn, daß, gleichwie bis anhin geschehen, also auch künfftighin die der protestantischen Religion angehörige Kinder von dem Ministro A. C. gewöhnlicher Massen beerdiget werden; Was aber 14to anbelanget, als ob auf Verlangen der Catholischen Unterthanen Conrad Bergen von dem Catholischen Pfarrer dessen Tochter angeblich zur Catholischen Religion gezwungen werden wolle, hat sich dasselbe keineswegs verificiret befunden, und da die Tochter zu der protestantischen Religion sich anerkennet, darinn auch würcklich befindet, und dann von der Anlag so wenig der Pfarrer als der Vatter selbsten weiß, als beruhet dieses angebliche Imputatum auf sich, Ratione Puncti 15ti, den denen protestantischen angeblich entzogenen Genuß von denen fundirten Allmosen aus dem Hospital anlangend, soll nach bisherigen Vorgang die Pfründ ohne Unterscheid der Religion unter die Armeste und Nothdürfftigste jederzeit ausgetheilet werden; Betreffend den Punctum 16tum wegen des denen Zubrodischen Pupillen abgebrochenen baufälligen Hauß;

da

da sothane Verkauffung nicht nur mit Zufriedenheit der Vormünder geschehen, sondern auch mit anderweiter Translocir- und Auferbauung nach selbstiger Anerkennung besagter Vormünder umb ein merckliches melioriret, mithin dieselbe in allem satisfaciret worden, zerfallet diese nichtige Beschwehrde von selbsten. Schließlichen und ad 17mum daß der sich von Humburg Schulden halber nacher Cronberg geflüchtet- und nichts in Vermögen habende Henrich Kuntz nicht zum Burger daselbsten auf- und angenommen werden wolle, hat sich derselbe denen emanirten Lands-Fürstl. Verfassungen gemäß mit dem darinn determinirten Einbringen zum Unterthanen nicht qualificiret, noch weniger præstanda præstiret, einfolglich demselben bey obigen Abgang sein Gesuch vor einigen Jahren allschon wiederholter abgeschlagen worden, wobey es dann auch sein lediglichen Verbleiben hat, welche Ihrer Churfürstl. Gnaden Unsers Gnädigsten Herrns gnädigste Resolutiones ihr denen Ministris und samtlichen noch in Ertz-Stifftischen Schutz bemerckl. stehenden Unterthanen A. C. auf dem Schloß in der gewöhnlichen Ambt-Stuben, und in Præsenz beeder bishero gebrauchten Kayserl. Notarien zu publiciren, auch ob- und wie solches geschehen, ad Protocollum nehmen, und dieses von denenselben unterschreiben, sofort verinstrumentiren zu lassen; Solten nun bey sothaner Publication die in Schutz stehende Unterthanen A. C. Copiam von diesen gnädigsten Resolutionibus verlangen, hättet ihr dieselbe zu deren Nachsuchung an Eine Churfürstl. Regierung zu verweisen. Und Wir verbleiben euch mit geneigtem Willen und allem Guten wohl beygethan. Maynz den 10ten Novembris 1738.

Num. 19.

EXTRACT

Eines bey dem Chur-Mayntz. Ambtmann zu Cronberg/ Freyherrn von Reigersberg/ von beeden Geistlichen und samtlichen Unterthanen A.C. zu Cronberg übergebenen Memorialis.

Zum andern haben wir es ja freylich GOtt dem Allerhöchsten vornemblich, sodann auch der angebohrnen Gütigkeit unseres Gnädigsten Churfürsten und Herrns zu dancken, daß wir noch bis auf diese Stund bey unserer Kirch gelassen worden, so ist, und wird keiner von uns Evangelischen gefunden werden, der da nicht gestehen muß, daß ja freylich Ihro Churfürstl. Gnaden vor sich Macht haben, allhier offentliche Processionen anzustellen, welches gar nicht in Quæstione, sondern Nervus Quæstionis ziehlet von uns dahin, ob gedachter Herr Pfarrer, dessen würcklichen Befehl erhalten, à posse ad esse non valet Consequentia.

Num. 20.

EXTRACTUS
Fürstlich-Hessischen Burg-Friedens Auffgericht 1541.

Wir Philipps von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen/ Graff zu KatzenEhlenbogen ꝛc. an Einem, und Wir Hartman Philipps, und Hartman, Vatter und Sohne, auch Görg und Caspar Gebrüdere alle von Cronberg; bekennen in diesem Brieff Vor Unß, Unsere Erben, und nachkommente Fürsten zu Hessen, den Stamb von Cronberg und alle unsere Erben, und thun kundt allermänniglich ꝛc.

Zum ersten, daß solch Hauß und Stadt/ so lang und alldieweil der Stamm von Cronberg wehret Unß des Landgraffens Unseren Erben, und Nachkommen obgenant offen Hauß seyn soll zu allen Unsern, Unsern Erben, und Nachkommen am Fürstenthum und Graffschafft Katzen Ehlenbogen Ambtleuthen und Dieneren, so von Unsertwegen, und in Unserem Nahmen zu schaffen haben, welches sie bey ihrem Glauben zu betheuren haben, Nöthen wieder all männiglichen zu gebrauchen, auf Unsere, Unser Erben und Nachkommen obgemelte Kosten und ohne schaden dero von Cronberg bey tag und bey Nacht Unsern Einritt, oder Einzug darinnen zu haben, nach aller Unser Nothdurfft, ausgescheiden wieder einen Römischen Kayser oder König als Lehen Herrn desselbigen Haußes, und wieder die von Cronberg selbst, wieder welche Wir Unsere, Erben und Nachkommen solche Oeffnung nicht gebrauchen sollen.

Num. 21.

EXTRACT
Alten Burg-Friedens de Anno 1344. und 1505. repetirt.

Wir Johann Ritter/ Franck/ Philipps/ Carlen/ Jacob und Johann Francken Söhne, alle von Cronberg und Gan

Erben

Erben daselbst, bekennen mit diesem Brieff vor uns und Unsere Erben und Nachkomminen, als vor langer Weyl Unser VorEltern ein Burgfrieden auffgerichtet haben, lautend, wie das von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet ꝛc. Jest Sti Martins tag soll Unser bauMeistr Ambt ledig seyn, und soll der Bau-Meister Unß rechen, und mögten Wir alle dabey nit gesein, welcher Unser das wäre, der soll einen dabey schicken an seine statt, thäte er das nicht, so sollen die andere die Rechnung hören, und soll das bauMstr Ambt umgehen von dem ältesten an, und der nach auff Nehesten an dem älteren biß zu dem Jüngsten auß, und wird an dem ältisten an, und also fürwehrten, wäre es aber, daß Unser einer wäre, der es nicht gewarten mögt, der soll unter Uns Gan Erben ein bitten, der das Ambt des Jahr vor ihnen verstünden, und wer ein bauMeister ist, der soll das Jahr Gewalt han, über Fracht, buß, und frevel hier und zu Eschborn und über Unser gemeine leuthe, und soll sich unser einer nach Unser eins Gewalt nicht daran kehren, und was darvon gefelt, das soll er nach bescheidenheit wenden, an Unsern bau gemeinliche, auch soll Unser keiner hauen in Unsern gemeinen Wäldten, er habe Verlaube von dem bauMeister, der bauMstr soll auch nicht hauen, er thue es mit Unserm Willen, aber Wir bey ein seyn, oder wären Wir nicht alle beysammen wie viel Unser dan beyeinander seyn mögen, ihme Verlaub geben, zu bescheidenheit, nach seiner Nothdurfft; Auch ist beredt, wäre es, daß ein arm man kühme zu Unserm einem, und wolt ihm uffgeben sein gut, es wäre fahrend oder liegend, umb beschaurung oder Hülffe seiner schuld, oder umb ander sach, wie die gelegen wären, dessen soll sich keiner der Unstichen annehmen, dan Wir sollen jeglichen dem andern lassen zu recht stehen, ahn Unserem Gericht und ihme lassen geschehen, als der Schöff urtheilten, noch Unser einer soll seinen leuthen, die ihme besonder angehörend, mehr helffen, oder beyständig, den der Schöff theilten, auch ist geredt, welcherley zweyhung, jammer unter Unß würdt, es seye von Unsern leuthen, pfaffen, burgern, Christen, oder Juden, umb welcher Hand sach das seye, das soll Unser bauMstr unterstehen gütlich zu sühnen, mit beyden Partheyen Wissen, die da zweyen, kan er dessen nicht mit Unser beeden wissen gesühnen, so sollen die parteyen, die da zweyen, die zweyung bringen an Hrn. Mercklinen von Rudelheim, den Wir darzu gemeinlichen erkorn han, der soll in die kundschafft reden, und die zweyhung erfahren, und mag er die verfassen und hinlegen, das ist wohl und gut; Entmag er das nicht, so soll er zu ihm nehmen von jeglichen partey die da zweyend, einen oder zween ihrer nechsten freunde, das sühnliche leuthe sind, und darzu gut, welche herr Mercklin darzu heischt, die sollen sie bringen auf ihre kost, wo herr Mercklin zu der sühne bedarff, und wie sie die scheident mit Mynne oder Rechten, das sollen sie steht und vest halten; Auch seynd Wir übereinkommen, daß Wir alles unser gemeine leuthe, die bey Uns wohnend, es seynd pfaffen, burger, Juden, weib oder Man, wollen schützen und schirmen, und es soll Unser keiner sonderlich seinen Gewalt an sie legen, noch Unser diener, noch jemand von Unsertwegen, dan was Unser einem prosten wehre, ahn ihnen, oder ihr einen, das soll er sagen Unserm bauMeister, der solle ihme das ablegen, nach möglichen dingen, ob er mag, Ermag er aber das nicht, so soll es der bauMeister bringen

an herrn Mercklin vorgenant, wie es der sühnet, also soll es bleiben, auch es soll Unser bauMeister noch kein sein Gewalt niemand dringen, sonderlich oder argwilligen, dann wer gebrücht, von dem mag er nehmen die buß, wie der Schöffen theille ohngefehrde, oder mag sie mindern nach gnaden; auch ist geredt, welchen Hand klagen vor unsern bauMeister kombt, von Unser leuthe wegen vorgenanten, dem soll er ein ende geben in 14. Tagen ohngefehrde.

Auch ist abgeredt, welcher Unser Gan Erben zu seinen tagen kombt, daß man ihm hulden soll, so sollen Wir ihm kein huld lassen thun, er schwehre dan zu den heiligen, diese Brieff mit Uns zu halten, und gebe darüber sein offen Brieff, alle diese Stuck vorgeschrieben, die geloben Wir in trewen an aydts statt, steht und vest zu halten vor Uns, und alle Unsere Erben ewiglich und nimmer uffzusagen, ohne alle arglist und böß frude, die Man oder Weib erdencken mag, und welcher Unser also überthätig wäre, das Gott nicht eingebe, der Verbrech also, daß er nicht holten enwolle, wessen Unser oberman vorgenant bescheide mit seinen offen brieffe, oder wen wir zu einem oberman hätten, der soll treuloß und geuneydig seyn, und soll darzu han verlohren hundert Marck Pfenning guten landswehrung zu einer pœn darüber, die sollen gefallen an unsern gemeinen bau, und geloben Wir andern GanErben bey diesem selbigen aydte, daß Wir das gelt von ihnen nehmen sollen, und fordern in einem Viertel Jahr, so der bruch geschicht, und sollen dessen nicht lassen, durch keiner hand sachen willen, die man erdencken mag. zu einem Urkund einer gantzen Vestigung aller dieser vorgeschriebener stuck, so haben Wir Waiter Hardmuth, Francken, Johann Ritter, und Ulrich ein Knecht vorgenant Unser selbst Insiegel an diesen brieff gehengt rc. Geben uff Sambstag Sanct Lucien tag im Jahr Unsers Herrn 1505.

Demnach diese beede Extract des alten und neuen Burg-Friedens nicht animo probandi vel desuper litigandi (de quo protestamur) sondern nur Glimpffs und umb Extrajudicial-Information willen beygelegt / die Originalia aber verwahrlich zu Franckfurth stehen / hat man ohnnöthig erachtet / dieselbe mit Verlust Zeit und ohne Kösten erheben und vidimiren zu lassen.

Num. 22.

EXTRACT

Burg-Friedens / rc. de Anno 1567.

Und nachdem Wir von Cronberg, nemlich Hartmuth der Eltere, Philippß Jörg, Mein Johan Eberhardt von Cronberg Vatter Seel.

Seel. so dan wir Hartmuth, und Caspar alle von Cronberg, Vatter und Sohnen Gebrüdere und Vettern, von Cronberg, mit Unserm gnädigen Fürsten und Herrn Landgraffen Philipsen zu Hessen ꝛc. zu Recuperirung des Unsern einen Vertrag in Anno 1542. angenommen, und obgemeldte von Cronberg, darvon alle andere von Cronberg, so jetzt leben, herkommen, diesen vertrag mit brieffen, siegelen und anderen, nach inhalt desselbigen bekräfftiget, so soll hinfürter einjeder von Cronberg, wann Er seinen burgfrieden gelobt und schwehrt, auch ehe Er seinen theil und Huldigung zu Cronberg empfähet, was Er dieses Hessischen Vertrags halber zu leisten und zu thun schuldig, geloben und schwehren, und solches gleichfalls in seinen Revers-brieff, davon oben gedacht, und Er des burgfriedens halben übergeben wirdt, gleichfalls inserirt werden, inmassen dan dieses alles von Walther von Cronberg ꝛc. Seel. auch Johann Eberhardten von Cronberg vorgangen und beschehen.

Ferner sollen und wollen wir **alle von Cronberg so jetzt im leben/ oder künfftig erboren werden/** alle an der burgfrieden, einigung, satzungen, und Verträge, so von Unsern vorEltern von Cronberg, auch neulichen durch unsere vormündere, beyde Stämme in gemein belangend uffgericht und vorhanden, in allen ihren Puncten, inhalten und meynungen (wie viel hierin nicht verneuert, oder anders bewilliget) beständiglichen und vestiglichen halten, und derselben geleben, auch hinfürter **keiner von Cronberg** zu seinem Theil und der huldigung zu Cronberg gelassen soll werden, Er habe dan ermelten burgfrieden und verträge und insonderheit diese jetzige vereinigung, endlich zu halten gelobt und geschwohren, und solches durch seinen übergebenen Revers-Brieff bekräfftiget, und letzlichen sollen und wollen wir die **jetzt benannte und hernach folgende von Cronberg/** alle die unsern, Manns- und weibs-Persohnen zu dem jenigen, was zu gutem frieden dienet, mit ernst und fleiß anweisen und hinwieder von unziemlichen Dingen, es seyen wort und werck abhalten, auch selbst einigerley weis nichts unbefugtes vornehmen, thätlichen nicht zugreiffen, noch dasselbig den seinen gestatten, da aber einer oder mehr solches überführt, soll der- oder dieselben gerüget und nach erkäntnuß ob maeß und Zusatz gepüsset und gestraffet werden, ꝛc.

Num. 23.

EXTRACTUS

Des an die Chur-Mayntzische Regierung von dem Amtmann Frey-Herrn von Reigersperg unterm 28. Augusti 1738. erstatteten Berichts.

Ad Gravamen 3tium beschweren sich Protestantes, daß die Catholische Beamte, und der Pfarrer sich anmasseten die Direction über das

Geläuth in der Lutherischen Kirchen zu führen nicht minder seye verbotten worden die Vesper vor dem Fest Pauli-Bekehrung/ wie doch vor alten Zeiten her in Cronberg geschehen, einzuläuthen ꝛc. weilen nun es das Ansehen hat, als ob Protestantes die Glocken allein vor sich prætendiren wollen, so diene hiermit gehorsamst zur Nachricht, daß das Cronberger Geläuth sich zwar in dem Lutherischen Kirchen-Thurn befindet, allein der Gebrauch davon ist jederzeit gemeinschafftlich gewesen, indem bey Freud und Leyd eben sowohl vor die Catholische als Lutherische Burger geläuthet wird, ex parte Catholicorum wird auch um damehr der gemeinschafftliche Eigenthum derer Glocken prætendiret, anerwogen in denen alten Rechnungen zu finden ist, daß die an denenselben vorgenommene Reparationes gemeinschafftlich bestritten worden seynd, und haben sich auch Protestantes noch zur Zeit nicht einfallen lassen, besagtes Geläuth allein vor sich privativè zu behaupten, übrigens ist Grund-falsch, daß man sich ab Seithen des Amts vielweniger aber des Catholischen Pfarrers mehrerwehnten Geläuths angemaßt, ausser was eines jeden Orths Obrigkeit in dergleichen Fällen von Amtswegen zu thun berechtiget, auch schuldig und gehalten ist, daß aber verbotten worden seyn soll, die Vesper vor dem Fest Pauli-Bekehrung einzuläuthen, damit hat es folgende Beschaffenheit: Es haben nemlich die Lutheraner ehedessen, wie noch täglich zu geschehen pfleget, beständig die Catholische verachtet, sich jederzeit mit ihrer grossen Kirchen berühmet, aus welcher dieselbe durch den Schwedischen Obristen Bentz samt denen Jesuiter verjaget worden. Sofort dessen Tag, so sie das Bentzen-Fest genennet, mit grossem Jubel unter beständiger Ausspottung der Catholischen Burgerschafft celebriret, und zu dem End alle Glocken im Thurn, gleichwie auf Ostern und dergleichen hohen Festtägen zu geschehen pfleget, läuthen lassen, welches unziemliche Verfahren mein Vatter seel. dem letzt verstorbenen Caplan Wagner mit aller Gelassenheit vor vielen Jahren verwiesen, welcher dann selbsten erkennet hat, daß die von seinen Glaubens-Genossenen, so gleichwohlen einen Catholischen Churfürsten und Lands-Herrn hätten, gegen die Catholische Mit-Burger bezeigte Animositäten, wie nicht weniger die feyerliche Haltung des so genanten Bentzen-Fest etwas gantz ungewöhnliches in eines Catholischen Herrns Land seye, sofort die Remedur hierinnen von selbsten versprochen, welche dann auch in soweit erfolget ist, da seither 12. biß 15. Jahren wegen dieses Bentzen-Fest, gleichwie dann auch von denen Lutheraner bey denen Catholischen Feyertägen zu geschehen pfleget, nicht mehr eingeläuthet wird, ohne daß jemand seither dem sich dagegen beschwehret habe.

Num. 24.

Num. 24.

℣. I.

Ach HErre GOtt dein Göttlich Wort / ist lang verdunckelt blieben / biß durch dein Gnad / uns ist gesagt / was Paulus hat geschrieben / und andere Apostel mehr aus deinem Göttlichen Munde / des danck ich dir / mit Fleiß daß wir / erlebet haben die Stunde!

℣. II.

Daß es mit Macht an Tag ist bracht / wie klärlich ist vor Augen / ach GOtt mein HErr / erbarm dich der'n / die dich noch jetzt verläugnen / und achten sehr / auf Menschen-Lehr / darinn sie doch verderben / deins Worts Verstand / mach ihn'n bekant / daß sie nicht ewig sterben.

℣. III.

Wilt du nun fein / gut Christe seyn / so must du erstlich glauben / setz dein Vertrau / darauf nicht bau / Hoffnung und Lieb im Glauben / allein auf Christ / zu aller Frist / dein Nächsten lieb darneben / das Gewissen frey / rein Hertz darbey / das kein Creatur kan geben.

℣. IV.

Allein HErr du must solches thun / doch gar aus lauter Gnaden / wer sich des tröst / der ist erlöst / und kan ihm niemand schaden / ob wolten gleich / Pabst / Käyser / Reich / sie und dein Wort vertreiben / ist doch ihr Macht / gegen dir nichts geacht / sie werdens wohl lassen bleiben.

℣. V.

Hilff HErre GOtt / in dieser Noth / daß sich auch die bekehren / die nichts betracht'n / dein Wort veracht'n / und wollens auch nicht lehren / sie sprechen schlecht / es sey nicht recht / und habens nie gelesen / auch nie gehört / das Edle Wort / ist nicht ein teufflisch Wesen.

℣. VI.

Ich glaub gewiß gar / daß es sey wahr / was Paulus uns thut schreiben / es muß geschehn / daß alles vergehn / dein Göttlich Wort soll bleiben / in Ewigkeit / wär es auch leyd / viel hart verstockten Hertzen / kehrn sich nicht um / werden sie drum leyden gar grossen Schmertzen.

℣. VII.

GOtt ist mein HErr/ so bin ich der/ dem Sterben kommt zu gute/ darburch uns hast/ aus aller Last/ erlöst mit deinem Blute/ des danck ich dir/ drum wirst du mir/ nach deiner Verheissung geben/ was ich dich bitt/ versag mirs nit/ im Todt und auch im Leben.

℣. VIII.

HErr ich hoff je/ du werdest die in keiner Noth verlassen/ die dein Wort recht/ als treue Knecht/ im Hertzen und Glauben fassen/ giebst ihn'n bereit/ die Seeligkeit/ und läst sie nicht verderben/ O HErr durch dich/ bitt ich laß mich/ frölich und seelig sterben.

℣. I.

ERhalt uns HErr bey deinem Wort/ und steur des Pabst und Türcken Mord/ die JEsum Christum deinen Sohn/ wollen stürtzen von seinem Thron.

℣. II.

Beweiß dein Macht HErr JEsu Christ/ der du HErr aller HErren bist/ beschirm dein arme Christenheit/ daß sie dich loben in Ewigkeit.

℣. III.

GOtt Heil'ger Geist du Tröster werth/ gib deinem Volck einerley Sinn auf Erd/ steh bey uns in der letzten Noth/ gleit uns ins Leben aus dem Todt.

℣. IV.

O GOtt laß dir befohlen seyn/ unser Kirchen die Kinder dein/ in wahrem Glauben sie erhalt/ und rett sie von der Feind Gewalt.

℣. V.

Ihr Anschläg HErr zu nichte mach/ laß sie treffen die böse Sach/ und stürtz sie in die Grub hinein/ die sie machen den Dienern dein.

℣. VI.

So werden sie erkennen doch/ daß du unser GOtt lebest noch/ und hilffst gewaltig deiner Schaar/ die sich auf dich verlassen gar.

Welche Lieder von uns niemahlen sind gesungen worden/

Johann Adam Justi, Evangel. Pfarrer.

Petrus Diehl, Evangel. Diaconus.

Num. 25.

Num. 25.

EXTRACTUS

Relationis Commisionis ad parag. 4.

Die Præsenz-Wieß an dem Sauerborn betreffend.

Das vierte Gravamen enthaltet, daß die sogenannte Caplan-Wieß, welche bey Menschen-Gedencken der allhiesige Caplan oder Diaconus, in specie der Caplan Hildebrand 20. Jahr lang in Ruh genossen, und besessen habe, nach der Hand von der Caplaney entrissen, und nunmehro dem gegenwärtigen Præsenz-Meister zugewendet worden seye, und wird zu Behauptung dessen, daß nemlich sothane Wiesen jederzeit als ein Essential-Stuck der Caplaney-Besoldung angesehen worden, von dem dermahligen Caplan Diehl Extractus eines von Niclas von Cronberg unterm 18. Decembr. 1692. an den damahligen Caplan Johann Hulderich Hildebrand erlassenen Hand-Schreibens angeführt, woraus zu ersehen wäre, daß sothane Wieß nicht dem Præsenz-Meister, sondern ihme Caplan gehörig wäre, dagegen wird von Oberschultheißen und Præsenz-Meistern dahier eingewendet, wie daß Besag des von dem ehemahligen Pfarrer Hirschvogel A. C. ausgestellten Attestati die Wieße quæst. einem zeitlichen Diacono jährlich um einen leidentlichen Zinß zu geniessen angewiesen worden, gleichwie nun hierauß klar am Tag liegen thäte, daß dergleichen Anweissungen auf Gutbefinden Gnädigster Herrschafft revocabel seyen, über das auch diese Wießen nach Außsag jetzigen Præsenz-Meisters Stephani diesem pro parte Salarii, jedoch gegen Zahl- und Verrechnung eines jährlichen Geld-Zinß zu geniessen zugewendet, und viele Jahren hindurch aller dargegen in specie von dem Caplan Wagner erregter Beschwehrungen ohngeachtet in Possessione belassen worden, so wäre zumahlen nicht abzusehen, mit welchem Fug Rechtens diese Wießen dem Præsenz-Meister hinweg genommen und der Caplaney einverleibt werden könne, da auf allen Fall nach Maaßgab des von Churfürstl. Hoff-Cammer in denen Præsenz-Meisterey-Rechnungen formirten Notaminis die Wießen quæst. offentlich auffgesteckt, und der Præsenz zum Besten um einen grösseren Zinß gegeben werden muste.

VOTUM.

Alldieweilen Referentes in der auf der Churfürstl. Cammer-Registratur auffgesucht- und mit anhero gebrachter ältester Præsenz-Rech-

nung sub Rubrica Einnahm-Geld unständiger Zinßen / so zur Præsenz und zugeordneten Altären fällig. in klärlich und ausdrücklichen Worten befunden haben, daß diese Wiesen quæst. so obendig dem Lentzen-See und unterhalb dem Sauerborn gelegen / zur Præsenz, und specificè dem S. Lorenzen Altar gehörig seye, auch damahls hiervor 2. fl. 16. ß. gedachter Præsenz verrechnet worden, so erscheinet hieraus nur allzuviel, daß diese Wießen dem Angeben nach keineswegs ein Essential-Stuck der Caplaney-Competenz, mithin die Prætension des Caplans ohngegründet, wohl aber dieses glaublich seye, daß nach dem Inhalt des vorangezogenen von dem ehemahligen Lutherischen Pfarrer Hirschvogel ausgestellten Attestati jezuweilen von ein- und anderen Herren von Cronberg A.C. einem zeitlichen Caplan zu dessen besseren subsistenz revocabiliter & ex gratia um einen der Præsenz abzugebenden leidentlichen Geld-Zinß möge zugewendet worden seyn; gleichwie aber aus dergleichen Gnadens-Verleyhungen einem zeitlichen Caplan kein Jus quæsitum erwachsen können, und demselben allzeit das precarium entgegen, der gnädigsten Lands-Herrschafft aber jederzeit die freye Disposition vorstehet; Also seynd wir bey sothaner der Sachen wahren Beschaffenheit des ohnmaßgeblichen Darfürhaltens; daß de jure quæsito sothane Wieß weder dem Præsenz-Meister noch einem zeitlichen Caplan dahier, sondern alleinig ab Origine & Fundatione zur Præsenz gehörig seye, mithin (da weder von einem noch dem anderen ein hinlänglicher Titulus pro stabiliendo jure quæsito dargethan werden kan) solche nach Maßgab des Cameral-Notaminis plus offerenti auffgesteckt, und in künfftige um einen höheren Zinß als bißhero geschehen, in der Præsenz-Meisterey-Rechnung verrechnet werden müste, als wodurch des Caplans bißherige Klagden und geschöpffte Jalousie (wie wir verhoffen und sich allbereit geäussert hat) auf einmahl zerfallen werden. Referentes können hierbey gleichwohlen nicht bergen, daß die dahiesige Caplaney an ihren Revenüen per injuriam temporum zimlich geschmählert und vergeringert worden, einfolglich einem zeitlichen Caplan keine convenable Auskunfft und Subsistenz mehr übrig geblieben seye, und stellen dannenhero zur weiteren beliebigen Ermessung anheim, ob nicht dem jetzigen Caplan Diehl, wann selbiger bey Ihro Churfürstl. Gnaden fernerweith supplicirend einkommen würde, auf verhoffendes sein künfftiges Wohlverhalten ex gratiâ, & usque ad liberam revocationem die mehrgedachte Wieß gegen Reichung des nemlichen Geld-Zinßes ad 2. fl. 16. ß. (wie nemlich solche der bißherige Præsenz-Meister gegen das vorberührte Cameral-Notamen gleichwohlen fortgenossen) zum Genuß gnädigstens verstattet werden wolte.

Num.

Num. 26.

EXTRACTUS

Cronberger Præsentz-Rechnung de Anno 1627.

Einnahm-Geld an unständigen Zinsen zu Croneberg in die Præsentz und zugeordneten Altär fällig.

2. fl. 16. ß. Item aus einer Wieß obendig dem Lentzensee unterhalb dem Sauerbronnen, zu St. Lorentz-Altar gehörig.

Idem Extractus de Anno 1628.

2. fl. 16. ß. Item aus einer Wieß obendig dem Lentzensen unterhalb dem Sauerborn zu St. Lorentz-Altar.

Idem Extractus de Anno 1651.

2. fl. 16. ß. Item aus einer Wiesen obendig dem Lentzensee unterhalb dem Sauerborn, zu St. Lorentzen-Altar gehörig.

Idem Extractus de Anno 1652.

2. fl. 16. ß. Item aus einer Wieß obendig dem Lentzensee unterhalb dem Sauerborn, zu St. Lorentzen-Altar gehörig.

Idem Extractus de Anno 1684.

2. fl. 16. ß. Item aus einer Wiesen obendig dem Lentzensee unterhalb dem Sauerborn zu St. Lorentzen-Altar gehörig.

Idem Extractus de Anno 1685.

2. fl. 16. ß. Item, aus einer Wieß obendig dem Lentzensee unterhalb dem Sauerborn, zu St Lorentzen-Altar gehörig.

Vorstehende Auszüge attestire mit ihrem nur in ordine vorgelegten Original Sechs-Rechnungen nach vorgehabter Collation ihres wortlichen Innhalts allerdings gleichlautend befunden zu haben uhrkundlich meiner hierunten stehenden gewöhnlichen Ausfertigung, Mayntz den 19. Januarii 1739.



Johann Adam Moll,
Sac. Imp. Auth. Notar. publ.
& in Elect. Cancell. Mog.
Immatriculatus.

Num. 27.

Nachdemahlen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mein gnädigster Herr, auf mein unterthänigstes Nachsuchen zu meinem bessern Außkommen die Höchste Gnade gehabt, mir, die zur hiesigen Præsentz gehörige sogenannte grose Wiese um einen leidentlichen jährlichen Pacht oder Bestand-Geld ad 2. fl. 30. kr. auf einen dreyjährigen temporal-Bestand verleihen zu lassen; Als thue vor die, mir hierunter bezeugte Gnade nicht nur den unterthänigsten Danck hiermit erstatten, sondern verspreche auch sothanes jährliche Bestand-Geld ad 2. fl. 30. kr. in so lang als mir diese Wiese in Bestand gelassen werden wird, richtig abzutragen, so fort gedachte drey Jahr hindurch diese verliehene Weiß in guten Stand und esse zu erhalten. Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Pettschafft, so geschehen Cronberg den 18. Octobr. 1738.

(L. S.) Petrus Diel Evangel. Diaconus.

Num. 28.

EXTRACT

Kroneberger Præsenz-Rechnung / de Anno 1627.

Außgab-Korn zu Dienst-Besoldung.

20. Achtel Korn beyde Waldförstern, Philipps Meuerern und Peter Zentgräffen dieß Jahr

3. Achtel Korn Wolffhanns Krafften dem Pförtner am Franckfurther Thor allhier durchs gantze Jahr.

Idem Extractus de Anno 1628.

20. Achtel Korn beyden Waldförstern Philipps Meuerern Peter Zentgräffen dieß Jahr.

3. Achtel Korn Wolffhanns Krafften, Pförtner am Franckfurther Thor, durchs Jahr.

I dem Extractus de Anno 1684.

20. Achtel beede Waldförster laut Quitt. Lit. S. & T.

3. Achtel

3. Achtel dem Pförtner am Franckfurther Thor, laut Quitt. Lit. Z.

Idem Extractus de Anno 1685.

20. Achtel beede Waldförster laut Quittung Lit. Z.
3. Achtel dem Pförtner am Franckfurther Thor laut Quitt. Lit. Bb.
Daß vorstehende Extractus mit ihren mir vorgezeigten vier Original Rechnungen prævia habitâ Collatione verbótenus concordant befunden habe, beuhrkunde durch meine hierumtige Ausfertigung, Maynß den 19. Januarii 1739.



Johann Adam Moll
Cæs. Majestatis Not. publ. & ibidem approbatus. mppria.

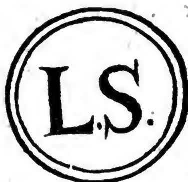
Num. 29.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen / sonderheitlichen / denen es zu wissen nöthig / demnach unterm 2. Maji 1736. bey Churfürstl. Hochlöbl. Regierung allhiesige Evangelische Geistliche / Pfarrer / Caplan / und Kirchen-Seniores, als Johann Adam Justi / Herr Peter Diel / Andreas Griem / Philips Jacob Jäger / Philips Cämmerer und Martin Stephani per Memoriale unterthänig eingekommen / und gebetten / dieweilen allhiesiger Kirchenthurn sehr verfallen / solcher wieder aus der Præsenz repariret werden möge / worauf dann in Ermanglung der Gelder bey der Præsenz auf vorher erstatteten Bericht von mir dem Amtmann und Amtskeller Hochgedachter Churfürstl. Regierung ferners unterm 27. Aug. 1736. auf obgedachter Herrn Pfarrers und Caplans auch Kirchen-Seniorum billiges Begehren und Ersuchen erlaubt worden / das verfallene Mägblein-Schulhauß in der Hellgassen / samt darbey liegendem Gärtlein neben Conrad Brosius und die Schuchische Kinder gelegen per licitationem plus offerenti aufzustecken und an den Meistbietenden zu verkauffen / so fort von dem Kaufschilling den verfallenen Kirchenthurn so weit zulänglich repariren zu lassen /

 als

als hat man auch nach dreymahligen Feilbietung solches an Johann Martin Stephani als meistbietenden pro 72. fl. kaufflichen überlassen und heimgeschlagen / welche 72. fl. derselbe auch baar entrichtet / und derselbe in bester Form Rechtens quittiret wird / setzen demnach gemeldten Kauffer Martin Stephani seine Haußfrau und Erben in würcklichen Besitz sich dieses alt verfallenen Hauses und Gärtgen nach Gefallen und Besten zu gebrauchen / ohn unsere'/ oder sonst männigliches Eintrag / wobey wir ihn Kaufer gegen Männigliches von Amtswegen zu handhaben Uns Krafft dieses obligiren thun / alles sonder Gefährd und Arglist zu wahrer Urkund und mehrer Versicherung haben sich eingangs gemeldte Herrn Pfarrers / Caplan und Kirchen-Seniores auf diesen Brief nicht allein eigenhändig unterschrieben / sondern auch solchen vor allhiesigem Churfürstl. Mayntzischen Ambt Cronberg mit dem gewöhnlichen Amts-Insiegel und eigenhändiger Unterschrifft Confirmirt / so fort dem Kauffer zu seiner und der seinigen allerseits Versicherung zu Handen gestellet worden / so geschehen Cronberg den 16. Januarii 1737.

L.B. v. Reigersberg. Mppria. P. Heldt. Mppria.



Johannes Henrich als Senior.
Philipps Jacob Jäger als Senior.
Philips Cämmerer als Kirchen Sen.
Johann Martin Stephani des Gerichts.
Andreas Grim Senior.

Copia hæc concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum ita testor Cronbergæ die 27. Novembris 1738.

In Fidem



Ego Isidorus Bauer mpp.
Sacræ Cæs. Maj. authoritate Notarius publ. jur. & immatriculatus, nec non Archi-Episcopatûs Moguntini Prætor Primarius Civitatis Coronæ montium.

ad Num.

Ad Num. 29.

Berechnung

Uber den Kauff-Schilling vom Evangelischen Mägdgen-Schuhl-Hauses und Platzes / weßhalben meistbietend-geblibener Johann Henrich Stephani zu zahlen hat / laut Licit. Prot. so auf Suppliciren der Evangelischen zur Reparation des Evangelischen Glocken-Thurns verwendet worden / bestehet in	fl.	kr.	pf.
	72		

Ausgab-Geld.

	fl.	kr.
Erstlich dem Zimmermann zahlt / laut Schein No. 1. accordirter.	20	
Item, dem Maurer laut Schein / accord. No. 2.	25	
Item, dem Layendecker / laut Schein / No. 3.	20	
Item, dem Ziegler zu Schwalbach / laut Schein / No. 4.	2	40
Item, für 6. Bütten Kalch / ad 48. kr. die Butt / No. 5.	4	48
Item, für Layenstein / laut Schein / No. 6.	13	30
Item, für Kühe-Haar.		16
Item, dem Schmidt / laut Schein / No. 7.	6	4
Item, dem Tüncher von Schönberg für den Hahn zu vergulten / und den Knopff samt dem Creutz zu illuminiren / zahlt laut Schein / No. 8.	4	
Item, mit Austauschung des alten Bleyes zu Franckfurth / und bestellten Materialien / zugebracht ein Tag Zehrung.	3	20
Pro Discretione wegen meiner darbey gehabten vieler Bemühung.		
Summa	99	38

Remanent zu refundiren. 27. fl. 38. kr.

Und seynd annoch von der Præsenz zu zahlen

Frau Kilian Müllerin in Franckfurt für crediditte Bord / Holtz und Rehepetten / laut Schein.	17. fl.	30. kr.
Item Frau Zahnin Eißen-Händelerin in Franckfurth nach Abzug 573. Pfund alt Bley / und hergegebene credidirte Waaren laut Schein	58. fl.	8. kr.
Item mir zu refundiren 27. fl. welche den 27. Febr. 1738. gegen extradirten Schein mir aus der Præsenz zahlet worden.		
Summa	75. fl.	38. kr.

J. P. Heldt
mppr.

Num. 30.

Num. 30.

DAß bey Lebzeiten Herrn Graffen seel. alle und jede Feyertäg, was im Ertz-Stifft Mayntz gefeyert wird, ausgenommen St. Bonifacii & St. Crucis, im Amt Cronberg, eben sowohl von Evangelischen als auch von Catholischen mit förmlichem Gottes-Dienst, wie bräuchlich, gefeyert worden. Daß man aber nach Absterben Herrn Graffen seel. nicht allein gemeldte Feyertäg abgesetzet, sondern auch so gar die Catholischen mit Gewalt gezwungen, und mit gewehrter Hand hin und wieder aufgesucht, mit ihnen zu feyern, wird von Ends benelten mit Wahrheit attestiret. Cronberg den 27. Junii 1706.

Johann Nicolaus Franck/
als Kirchen-Jurat.

Hanß Peter Gottschalck/
als Kirchen-Jurat.

Conradt Burckhardt/
Catholischer Schul- und Kirchen-Diener der Zeit in Cronberg.

Num. 31.

DAs zu Zeiten des Herrn Graffen von Cronenberg seel. Gedächtnuß die UnCatholische zu gedachtem Cronberg die Täg, so von der Catholischen Kirchen gantz zu feyeren gebotten, ohne einige Contradiction und Einwenden gantz haben feyeren müssen, thun wir Unterschriebene uff gethanes Ahnsuchen der Wahrheit zu Steuer Pflichtmäßig attestiren. So geschehen Oberhöchstatt den 28. Junii 1706.

Johannes Riedt/
Schultheiß in Oberhöchstatt.

Johann Niclas Specht/
Aeltester Gerichts-Mann aldar.

Num. 32.

EXTRACT

Der von Hartmuth dem Aeltern und Johann Eberhardt als damahliger Zeit ältesten beeder Stämm von Cronberg unterm 13. April. 1585. errichteten Kirchen-Ordnung.

Uff diße nachgeschriebene Feiertag sollen gehalten werden.

Alle Sontag zwo Predigten.

Den Christag = = 2.

S. Stephans Tag = 2.

S. Johans Tag = 1.

Neu Jahrs Tag = = 2.

S. Pauls Bekehrung 1.

Marie Liechtmeß = 2.

Matthie des Apostels Tag

Marie Verkündigung = 2.

S. Marci = = 1.

Kar

Karfreitag	: :	1.
Ostertag	: :	2.
Zweit Ostertag	:	2.
Dritt Ostertag	:	1.
Philippi Jacobi		
Himmelfahrt Christi	:	2.
Pfingstag	: :	2.
Pfingst Montag	:	2.
Pfingst Dienstag	:	1.
Johannis des Tauffers		
Petri und Pauli		
Marie Heimsuchung		
Jacobi		
Bartholomæi		
S. Matthæi		
S. Michaelis oder aller Engel Tag		
Simonis und Judæ		

Demnach

Demnach auch der gemeine Mann, uff Martini Episcopi Tag, mehr denn sonsten, sich des Weins zu befleissen, im Brauch hat, als haben wir ebenmäßig vor rathsam bedacht, und wöllen, daß uff berürten Tag ein Vormittags-Predigt in unseren Kirchen gehalten werden soll, das Volck darmit zu erinneren, in massen es an sich selbsten recht und billig, dem Wort Gottes mehr dann dem Weintrincken nachzuhangen.

Andreæ

S. Thomæ

NOTA.

Obwohl hievor bey den Apostelltagen nit bezeichnet ist, wie es mit den Predigten gehalten werden soll, werden doch uff jeden derselbigen tagen, zwo Predigte billig gehalten, es wäre dann, daß man es mit wissen der Kirchendiener uff Zulassung der Obrigkeit, oder derselben Befehlhabern, der feld Arbeit halben, nach gelegenheit des Jahrs und Wetters Zeiten, enderen mögt. Doch sollen nichts destoweniger in selbigen tagen durchaus, wie ohne das durchs gantz Jahr die Abends Gebett ohnversäumlich volnzogen werden.

Vorstehenden Extract bezeuge aus der Eingangs rubricirten und in fine von beyden Herren von Cronenberg subscribirt und mit Pettschafften betruckten Kirchen-Ordnung delumirt und mit derselben prævia habita collatione verbotenus über-einstimmend befunden zu haben. Mayntz den 19. Januarii 1739.



Johann Adam Moll,
Notar. Cæsar. Majestatis publ. & ibidem approbatus mppr.

Num. 33.

Num. 33.

Hochwürdigster ꝛc.

Euer Churfürstl. Gnaden in tieffester Unterthänigkeit zu imploriren/ werden wir höchstens angetrieben/ theils wegen der Ungewißheit/ wohin wir/ wann etwas ex Officio zu klagen/ Uns aigentlich wendten müssen/ indeme will behauptet werden/ alß ob wir unter Dero Hochlöbl. Regierung stünden/ andere aber das negirten/ sondern wir gehörten zu dem Hochlöbl. Vicariat; Weilen aber bißhero unterschiedliche Klag-Puncten sich ereiget; und wir in dieser Ungewißheit nicht wissen können/ wohin wir uns zu wenden; Als nehmen wir in unterthänigstem Gehorsam unser Refugium immediatè zu Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst bittende/ allergnädigst zu assigniren/ wohin wir uns/ wann etwas zu klagen oder zu proponiren/ zu wenden haben; auch wie wir uns wegen der Ferien aigentlich zu verhalten haben/ ein gewisse Ideam, gleich andere Evangelische Gemeinde/ so unter Ihro Churfürstl. Gnaden stehen/ zu geben/ woran wir uns beständig zu halten/ damit nicht dieser oder jener/ wie bißhero geschehen/ mit Mißbrauchung des hochtheuren und liebreichsten Churfürstlichen Nahmens uns zu befehlen habe/ wie sonderlich andern Theils solches erhällt/ da uns den 3ten Maji aus sonderlichen gnädigstem Churfürstl. Befehl injungiret worden/ 14. Tagen aneinander alle Nacht von 10. biß 11. Uhren mit allen Glocken/ sowohl hier zu Cronberg/ als auch zu Eschborn zu läuthen/ weilen solches durch das gantze hohe Ertzstifft geschehen muß/ da doch rings herum in der gantzen Nachbarschafft an keinem Orth solches geschehen/ auch der Herr Burgermeister/ der solches der Burgerschafft angesagt/ und Catholischer Religion ist/ im Abgehen zu einigen Catholischen gesagt: so muß man ihnen eins anmachen/ ꝛc. Item bürdete man uns vor einem Jahr auf/ des Heiligen Evangelisten Marci Tag zu feyeren/ müsten auch solches ex Officio unserer Gemeinde verkündigen/ welchen Tag doch die Catholische Christen selbst nit gefeyeret/ sondern mit allerhand Hand-Arbeit und Fuhren sich sehen lassen;

sen; Item letztens am Tag S. Bonifacii wurden wir abermahlen befelcht/ diesen Feyertag/ der durchs gantze Mayntzer Land soll gefeyert werden/ auch den gantzen Tag zu feyern/ auch den Tag vorhero mit Läuthung aller Glocken der Gemeinde solches anzudeuten/ welches auch geschehen/ da doch die Catholische Christen selbsten nit allein hin und wieder in der Nachbarschafft mit Lästen nach Franckfurt gangen/ sondern auch hierselbsten Morgens um 2. 3. Uhr hinauß gelassen worden/ und also nit gefeyert/ dahero uns solche Ferien zu feyern härter anstrengen wollen/ als sie selbsten solches thun/ welches dann unter den Bürgern nicht geringe Schwürigkeiten causiret/ und die aufgerichtete Harmonie fast gantz zertrennen will/ wo nicht solches in unterthänigster Klag bey unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn solches vorzubringen wäre/ „ Es sind aber die jenige Ferien/ welche „ wir willigst/ und zu Ehren der Liebe gegen unsern gnädigsten „ Churfürsten und Herrn (neben unsern ordentlichen) zu feyeren/ auf uns genommen/ folgende; Festum Crucis, Festum „ Corporis, Fest. Laurentii, 4. Festa Beatæ Virginis, Fest. omnium „ Sanctorum, Festum S. Martini, bey welchen wir in Unterthä„nigkeit bitten uns zu lassen/ auch uns beede Evangelische Gemeinde zu Cronberg und Eschborn/ gleicher Freyheit/ ander Evangelischen Gemeinden/ unter Ihro Churfürstl. Gnaden gedeyhen zu lassen/ so auch fürohin von Ihro Churfürstl. Gnaden solte etwas allergnädigst in Kirchen-Sachen befohlen werden/ von weme wir solches unterthänigst anzunehmen haben/ damit wir wissen/ wie wir uns gehorsamst zu verhalten haben/ und ob wir also unter der Hochlöbl. Regierung/ oder dem Hochwürdigen Vicariat untergeben; Gleichwie wir uns nun gnädigster Willfahrung und Schutzes zu trösten/ so empfehlen wir hergegen 2c.

Ewer 2c.

Unterthänigst ergebeneste Geistliche
der beeden Evangelischen Gemeinden
Cronberg und Eschborn.

Num.

Num. 34.

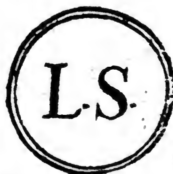
Wir Ends unterschriebene Vormündter über Caspar Zubrods seel. Kinder bekennen hiermit daß uns der Herr Oberschultheiß Bauer den Haußzinß von dem, wegen der Kirch abgebrochenen, und wieder aufgestellten Hauß, 8. Monat lang biß zu wieder unser Bewohnung, den Haußzins mit zehen Gulden, schreibe 10. fl. in Urkund dieser Quittung richtig bezahlet, wobey wir noch bezeugen sollen, daß wir übrigens dargegen gar nichts einzuwenden, sondern gestehen müssen, daß unsere Pfleg-Kinder anjetzo einen mehrern Vortheil und Nutzen von diesem Hauß, wo es anjetzo stehet, haben, und geniessen, welches wir hiermit eigenhändig bekennen Cronberg den 30. Octobris 1738.

Johannes Wilhelm Gauff,
als Vormunder.
Johann Peter Zubrod,
als Vormunder.

Num. 35.

Wir Oberschultheiß Gericht und Rath der Stadt Cronberg urkunden und bekennen hiemit der Warheit zu Steuer, daß derjenige Platz, wo anjetzo die neue Catholische Kirchen aufgebauet worden, wie auch der Zwinger und Statt-Mauren zwischen beyden Kirchen vormahls Gnädigster Herrschafft zugehörig gewesen, und die Besitzere deren nunmehro wegen dieser Kirchen anderwertlich hingesetzten Häusern von Gnädigster Herrschafft die Plätz überkommen, und deßhalben den Jährlichen Grund-Zinß, wie dann die übrige Obig- und Unten der erbauten Kirchen noch würcklich vorhandene Häuser Gnädigster Herrschafft den Grund-Zinß davon bezahlen müssen, welche Zinßen sammentlich in denen Churfürstl. Kellerey-Rechnungen zu finden seyn werden. Urkund dessen haben wir diese Certification mit Auftruckung Unsers Stadt-Gerichts-Insigel, nebst eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget, Cronberg den 21. Nov. 1738.

Joh. P. Bauer / Oberschultheiß.
Johann Jacob Wecker.
Wolffgang Gloß.
Johann Jacob Schütz.
Carl Throsch.
Conrad Kneib.
Johann Peter Scherer.
Conrad Gottschalck.
Johann Jacob Schott.
Johann Martin Mondrion.
Alle des Gerichts und Raths.



Num. 36.

Im Nahmen der Hochgeheiligten Drey Einigkeit / GOttes des Vatters / GOttes des Sohns / und GOttes des Heiligen Geistes / Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit allen und jeden / daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt und Menschwerdung unseres liebsten HErrn und Heylands JEsu Christi ein tausend sieben hundert acht und dreyssig, Indictione Romanâ 1 mâ bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des allerdurchleuchtigst- großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn, CAROLI dieses Nahmens des Sechsten, erwähl- und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten mehreren des Reichs, Königs in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarren, Granaten, Taledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevillen, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezier, Gibraltar, derer Canarisch- und Indianischen Insulen und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steuer-Marck, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Geldtern, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Galabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürsten zu Schwaben, zu Catalonien, und zu Asturien, Marggraffen des Heil. Römischen Reichs, zu Borgau und zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Arthoris, Landgraffen im Elsaß, Marggrafen zu Oristani, Grafen zu Coccani, zu Namur, zu Roussillon und Serithania, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portecau, zu Biscoya, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechelen, Unseres allergnädigsten Kaysers Königs, und Herrn, Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät Regierung und Reichen, des Römischen im XXVII. des Hispanischen im XXXI. und des Hungar- und Boheimischen im XXVIII. Jahr, Montags den 10. Novembris des Herren Hoff- und Regierungs-Raths Herrn von Lohmers Hoch-wohlgebohrne Excellentz, als von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz in deren Cronbergischen ab Seithen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten daselbstigen Churfürstliche Mayntzische Unterthanen zu Untersuchung deren angeblichen Religions-Beschwerden höchst mitdenominirter Herr Commissarius von Lohmer, mich Endes bemelten Kayserl. offenbahr-geschwohrnen Notarium nebst dem Catholischen Herrn Notario Lugan in formâ consuetâ mündlichen requiriret, bey Constituirung derer ab utrâque parte Religionis dependirend- und zu Einnehm- auch Entwerffung des wahren Sitûs beyder so Evangelisch-Lutherisch- als neu erbauten Catholischen Kirchen abgeordneten

neten Bau- und Werck-Meisters nahmentlich Herrn G. H. Hennicke, und Herrn Johann Georg Bagern, das so wohl über deren Bestättigung als über Einlieferung des auf zunehmenden Risses, wovon in fine Instrumenti ein beglaubtes Schema sub signo ⊙ angebogen, abzuhalten seyende Protocollum fernerweit mitführen zu helffen, wann nun dieses Officii gratiâ meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet; Als ist nach vorhergeleisteter Hand-Gelöbnus an Eydsstatt von denen beyden schon benahmten Herren Bau- und Werck-Meisteren alles beschehen, und getreulich niedergeschrieben, wie hiernechst folget:

Actum Croneberg Lunæ den 10. Novembris 1738. horâ pomeridianâ 2dâ.

PRÆSENTIBUS

Herrn Hoff- und Regierungs-Rath von Lohmer, und Herrn Actuario Löhr, sodann Herrn Notario Rudolpho Martino Lugan, und mein Not. Ottone Wilh. Zahn.

Nach demahlen von Ihro Churfürstlichen Gnaden Unserm gnädigsten Herrn &c. dem à latere benahmten Hoff- und Regierungs-Rath Herrn von Lohmer die Commissiom dahin gnädigst aufgetragen worden, daß Er über den eigentlichen Situm, der zu Cronberg neu erbauten Catholischen so wohl, als auch der daselbst befindlichen protestantischen Kirchen, und der zwischen diesen beyden Kirchen befindlichen Städtmauer, sowohl nach der Höhe als Breite der jetzt besagten Mauer und Kirchen, nicht weniger mit Bemerckung der Breite des zwischen diesen beyden Kirchen befindlichen Spatii intermedii einen accuraten Rieß in Triplo verfertigen lassen solle, und dann hierzu der Churfürstl. Hoff-Bau- und Werck-Meister Hennicke, so dann des Fürstl. Nassau-Usingischen Bau-Meisters Jacob Bagers zu Wißbaden ältesten Sohn Johann Georg Bager, welchen sein Schwachlich- und Kranckheits halber diesem Actui nicht beywohnen zu können, sich excusirende Vatter substituiret, und als einen tüchtig auch wohl erfahrnen Geometram in Vorschlag gebracht hat) quâ periti in arte hierzu außersehen worden, so hat derselbe zu dessen gehorsamen Folg sich mit obgedachten beyden Werck-Meistern anhero ad locum begeben, und in Gegenwart deren hierzu requirirten Notariorum und Zeugen beyderley Religionen das vorhabende Geschäffte eröffnet, so fort nach von denen Werck-Meisteren abgenommenen Hand-Gelöbnuß an statt Eydes, daß nemlich dieselbe alles nach dem wahren Befund treulich und aufgegebener massen in Rieß bringen wolten, solche zu Verrichtung ihrer aufgetragenen und willig übernommenen Arbeit hiermit angewiesen.

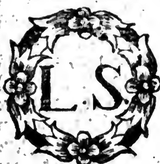
Actum Croneberg Sabbathi den 15. Novembris 1738.

ERschienen coram commissione die beyde Werck-Meistere Hennickt und Bager, und referirten, was gestalten sie dem den 10. Hujus ihnen aufgegebenen Befehl und Beschickung gemäß die hiesig neu erbaute sambt der Protestantischen Kirchen, wie auch die daselbst befindliche Stadtmauer nach dem wahren Situ abgemessen und aufgenommen, überreichten so fort die drey darüber verfertigte und eigenhändig-unterschriebene perspectivische Risse, und erklährten sich anbey, daß sie solche der letzthin gethanen Handgelöbnüs Zufolg in ihren wahrhafften Maaß aufgetragen hätten, auch sämbtliche diese Risse sich einander in allen und jeden Stücken nach denen Regeln conform befindeten.

Da nun darauf obgedachte Werck-Meistere befragt worden; „Ob sie „mehrbemelter Rissen vollkommene Richtigkeit nach dem eigentlichen Be„fund so wohl in Distantien, als Höhe, Dicke, und Länge mit einem Cörper„lichen Eyd allenfalls bestärcken könten; haben dieselbe daran den geringsten „Anstand nicht zu finden, sich vernehmen lassen.

Worauf jeden deren Notarien von obgemelten Original-Rissen einer, umb solchen ihren Instrumentis zu annectiren, ex parte Commissionis zugestellt und Coram Protocollo zugleich eingehändiget worden.

Alldieweilen nun alles, was hierinn vermeldet, getreulich abgehandelt, und niedergeschrieben worden; So habe über diesen Actum gegenwärtiges Instrumentum publicum expediret, mit meinem mir conferirten Notariat-Signet bedrucket, und nebst meinen subrequirirten Zeugen eigenhändig unterschrieben, so geschehen Anno, Mense, Diebus, locoque ut intus,



Otto Wilhelmus Zahn,
Sac. Cæs. ac Imp. Majestatis Notar. publ. juratus ad hunc Actum specialiter requisitus.

(L.S.) Friederich Ludwig Rabba / als erbettener Instruments-Zeug.

(L.S.) Henrich Bernard Heinen, als erbettener Instruments-Zeug.

CRONBERG

B

C

100 Schu.

Osterlag et Heldenrither, Sculp. Mog.

Num. 37.

Copia-Schreibens von Ihrer Königlichen Majestät in Preussen/ Ahn Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ de dato Berlin den 4. Oct. 1738.

Wir Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden ꝛc. (tot. Tit) Entbieten dem Hochwürdigsten Unserm besonders lieben Freund, Herrn PHILIPP CARL. Ertz Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlarn und Churfürsten, Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochwürdigster, besonder lieber Freund. Ewer. Churfürstl. Würden und Liebden kan nicht verborgen seyn, in was vor einem bedauerens würdigen Zustande die arme, dermahlen in Exilio lebende Evangelisch-Lutherische Burgerschafft zu Cronberg vor der Höhe sich befindet, nachdem dieselbe nach so vielen in ihren Religions- und Kirchenweesen erlittenen Neuerungen, Beeinträchtigungen, Einschränckungen, und Dranck-saalen, endlich gar bey Gelegenheit einer in diesem Jahr gantz nahe bey Ihrer Evangelischen Kirch zu bauen angefangenen Catholischen Kirch, und wegen des ihnen darzu auferlegten auch zum Theil bereits executivè erpressten Beytrages aus Forcht, durch ein aus Mayntz ausgegangenes Soldaten-Commando in gefängliche Hafft gebracht zu werden, sich aus dem Ort zu retiriren, und der Gewalt zu entweichen genöthiget worden.

Wir wollen Ewer. Churfürstl. Würden und Liebden vor jetzo mit einer weitläufftigen, und specifiquen Erzehlung der Uns zugekommenen zahlreichen Religions-Gravaminum dieser dero Augspurgischen Confession Verwanten, Unterthanen, nicht beschwerlich fallen, sondern nur dieses allein zum Grund anführen, wasmassen Wir glaubwürdig berichtet sind daß die Evangelisch Lutherische Religion gleich von Anfang der Reformation in besagtem Städtlein eingeführet, und daselbst über hundert Jahre absonderlich in dem anno Decretorio 1625. ruhig und gantz allein exerciret, auch nach publicirtem Oßnabrückischem Friedens-Schluß, in Conformitæt desselben, durch Churpfältzische und Stadt Franckfurtische Commissarios Anno 1649. solitariè wieder hergestellet worden, die Evangelische Gemeinde, auch darauf bey solchem alleinigen, und privativen Exercitio Ihrer Religion und was davon dependiret, gantz ungestöret, und ohne einigen Eintrag biß ad Annum 1685. inclusivè da der Graff Krafft Adolff Otto zu Croneberg zu erst den Cathol. Gottes Dienst in dasiger Schloß-Capelle, für sich und seine Hoffstatt, jedoch durch keinen eigenen Geistlichen in loco sondern allein durch Capuciner von Königstein zu exerciren angefangen, geblieben nicht weniger in Anno 1704. als nach Absterben des letztern Herrn von Croneberg, an das Ertz-Stifft Mayntz gekommen, Dieselbe in solcher Ihrer wohlhergebrachten Religions-Freyheit, bey geleisteter Huldigung bestättiget, auch deßhalb noch weiter im Jahr 1713. versichert, und dabey würcklich von dem damahligen Churfürsten und dessen Successo-

re ohngehindert gelassen worden, dahingegen man sich über die, von nicht gar langen Jahren her, von denen Churf. Beamten und Catholischen Geistlichen daselbst in Religions- und Kirchen-Sachen, auch bey dem Rath und Gericht unternommene mannigfältige und ungemeine turbationes und Eingriffe, welche etwa anderwärths werden vorgestellet werden, fast nicht gnug verwundern kan, welche dannoch die Evangelisch Cronbergische Gemeinde bißhero ohne sich bey denen, ihres Glaubens-Verwandten, Ständen des Reichs, darüber zu beschwehren, und deßhalb Hülff zu suchen, wie sie doch nach Anleitung des Westphälischen Frieden Schlusses, wohlbefugt gewesen wäre, gedultig ertragen, biß nunmehro das allergröste Gravamen hinzugekommen, daß, wie vorgedacht, der Bau einer neuen Catholischen Kirchen allda angefangen, und dazu der an die Evangel. Kirch nahe anstossende gemeine Frey-Platz, worauf der Schirnbrunnen und das Rathhauß stehet, auch die zu Versammlung Wassers verfertigte sogenannte Schnelle sich befindet de facto weggenommen, das nicht gar lang erbaute Rathhauß nebst noch einem andern Wittwen- und Waisen-Hauße abgebrochen, auch mit solchem Kirchen-Bau, aller dagegen, von der Evangelischen Burgerschafft gethanen Supplicationen und Protestationen ohngeachtet fortgefahren, anbey derselben eine Beysteuer von 400. fl. und gewisse Beyfuhren zugemuthet, davon würcklich drey Schatzungen mittels der Execution eingetrieben, ferner jedem Burger eine gewisse Anzahl Ruthen Steine zu brechen, zu setzen, und auf seine Kosten auf den Bau-Platz zu lieffern injungiret, und diejenige welche gegen diesen Catholischen Kirchen-Bau sprechen würden, bedrohet worden, daß sie nach Mayntz zum schantzen gebracht werden sollen, andere Umstände mehr vor jetzo zu geschweigen, wodurch die in Angst und Schrecken gesetzte Evangel. Bürgere, um der gewaltsamen Gefangen-Nehmung zu entfliehen, auf eine Zeitlang, biß zu erlangter Sicherheit das weite zu suchen, sich bewogen gefunden, da inzwischen dem Vernehmen nach, die commandirte Soldaten zu Pferde und Fuß in dem Orte eingerucket, und sich nicht allein in jener ihre Häusere einquartiret, sondern auch deren zuruck gebliebenen Evangel. Weiberen und Kinderen verwehren das Sauerwasser, als ihren gewöhnlichen Tranck ausser der Stadt zu hohlen, oder sonst heraus zu gehen und Futter vor ihr Viehe zu langen, weniger ihren Männern Lebens-Mittel zuzubringen, oder ihr Zug-Viehe aus der Stadt zu treiben, oder auf dem Felde zu gebrauchen, diejenige Evangel. Burgere aber welche von denen Soldaten ausser der Stadt angetroffen werden, gefänglich nacher Cronberg geführet werden und, einiger ihre Nahmen in der Stadt anzuschlagen, und selbige für Rebellen erkläret worden seyn sollen.

Wir können nicht glauben, daß diese harte Proceduren auf Ewer Churfürstl. Würden und Liebden Befehl, oder auch mit der vollkommenem Vorwissen, Consens und Approbation wider Dero der Augus. Confess. zugethane Cronbergische Burger und Unterthanen vorgenommen werden, noch weniger daß sie von allen denjenigen Innovationen und Stöhrungen, welche denenselben in ihren, von etlichen hundert Jahren hergebrachten, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und die darauf erfolgte Reichs-Satzungen befestigten, von ihren sämbtlichen vormahligen Gräffl. und nachherigen Churfürstl. Hohen Herrschafften nach einander versicherten

ten privativen Exercitio Religionis, und darzu gehörigen Freyheiten einige Jahre her zugefüget worden, eigentliche und genugsame Wissenschafft haben, am allerwenigsten aber, daß sie den von denen Catholischen Beambten und Einwohneren zu Croneberg unternommenen Kirchen-Bau gutheissen, oder zu behaupten gemeinet seyn werden, da solcher gantz offenbahrlich wider den vorangezeigten Statum, Usum & Observantiam Anni Normalis 1624. lauffet, wobey es gleichwohl nach klarer Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. § 30. 31. 32. beständig und ohngeändert verbleiben, und deren Catholischen Stände Unterthanen Augspurgischer Confession dawider auf keine Arth und Weisse einiger Eintrag geschehen soll, auch deswegen auf den Contraventions-Fall gemessene ernstliche Vorsehung dagegen in dem Art. XVII. § 4. & 5. geschehen ist. Dannenhero Wir uns nicht haben entbrechen können, zuvorderst bey Ew. Churfürstl. Würden und Liebden hiedurch Unser freundliches Vorwort vor obgedachte Dero Evangelische Burgere und Unterthanen zu Croneberg Theil einzulegen, daß sie nicht allein die Entwichene, wann selbige auch etwa sich darinn übereilet, oder sonst aus Eyffer vor ihre Religion vergangen haben möchten, aus Churfürstl. Clemenz ohne Entgeltung wieder zu Gnaden auf- und anzunehmen, sondern auch die nöthige Verfügung ergehen zu lassen, und etwa eine ohnpartheyische Commission zu dem Ende anzuordnen geruhen wollen, damit die gesambte Evangelische Gemeine in ihren Friedens-Schluß-mäßigen Stand in Ecclesiasticis & Politicis mit Abstellung aller darwider vorgenommenen Neuer- und Veränderungen zu Folge des Instrumenti Pacis art. 5. §. 32. plenariè restituiret, vornemlich aber, der unerlaubte neue Catholische Kirchen-Bau, so fort wieder demolitet, und solchergestalt, aller sonst zu besorgenden beschwehrlichen Weiterung vorgebogen werden möge.

Wie Ewer Churfürstl. Würden und Liebden von selbst nach Dero Hocherleuchteten Begabnuß erkennen werden, wie viel dem gesamten Reich daran gelegen seye, daß der Westphälische Friedens-Schluß als des Reichs-Grund-Gesätz überall ungeschmählert erhalten, und dadurch das gute Vernehmen zwischen denen Ständen beeder Religionen, beständig conserviret, folglich Fried und Ruhe im Reich fortgepflantzet werde, also tragen Wir auch zu Dero bekanten hohen Gemüths-Billigkeit, das gute Vertrauen, Sie werden diese Cronebergische Religions-Sachen, welche ohne Zweiffel bey dem gesamten Corpore Evangelicorum grosses Auffsehen erwecken wird, auf baldeste Frieden schlüßmäßig abzuthun geneigt seyn, in welcher Zuversicht Wir auch Ewer. Churfürstl. Würde und Liebden zu Erweisung angenehmer Gefälligkeit stets bereit, und geflissen verbleiben.

Num. 38.

Copia-Schreibens von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Königl. Majestät in Preussen de Dato Maynz den 23. Octobris 1738.

Aus Ewer Königl. Maj. Hochgeehrtem Schreiben vom 4. dieses haben Wir des mehreren mit nicht geringer Verwunderung vernommen, wie Dieselbe sich durch einige unserer sich etwan noch zwölff an der Zahl in dem Hessen-Hanauischen Dorff Steinbach aufhaltende Cronberg. rebellische Flüchtling der A. C. (massen die übrige ausgetretten gewesene Unterthanen sich für der von Uns zu Anhörung ihrer angegebenen Beschwerden angeordneten und ex superabundanti mit zweyen Kayserl. Notariis von beyder Religion versehenen Commission sich sistiret, und bemercklich sich hauptsächlichen wegen des Catholischen biß an das Dachwerck schon avancirten Kirchen-Baues sich nicht allein nicht widersetzet, sondern vielmehr der Lands-fürstlichen Verordnung vollkommentlich und einhellig Viritim submittiret haben) bewegen lassen, Uns ihre vermeinte Klagen vorzutragen, und den Schluß zu Abstellung dieser Klagen bedrohlich mit dem Eventualen Recursu ad Status A. C. zu machen; Nun versicheren Ew. Königl. Maj. Wir, daß Uns, was in dieser Sach fürgangen, nichts ohnwissend, auch gar nicht ohnbekannt, was dißfalls die Reichs-Grund-Gesätze erforderen, und Uns sofort an denen von solchen Gesätz zu Untersuch- und Abthuung dergleichen Klagen vom Kayser und dem Reich angeordneten höchsten Reichs-Gerichteren finden zu lassen, so schuldig als bereit seyen, wie sich dann auch in gegenwärtigem Casu zugetragen; da Besag der Anlaag bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm Nahmen sambtlicher Cronberger Unterthanen A. C. erstlich um ein Mandatum de non contraveniendo Paci Westphalicæ &c. S. C. und nachgehends um ein Mandatum de abducendo Milite, und anderens, auch pro salvo Conductu angesucht worden, daß das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht solches Ansuchen noch zur Zeit abgeschlagen, und allein Besaag obiger Anlaag nach bekandter Erforderniß der Reichs-Grund-Gesätzen und der Kayserl. Wahl-Capitulation, und zwar nach besonderen obwaltenden Umständen einen Bericht von Uns sub Termino vier Wochen à die Insinuationis zu erforderen, unterm 2ten dieses erkannt, wie solches Unserem Procuratori bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ohne Communication deren angemaßten Klägeren Productorum zu wissen gemacht worden, welches Resolutum Uns aber biß auf diese Stund mit denen gegnerischen Productis noch nicht legaliter insinuiret worden, und also aus handgreifflicher Diffidentiâ malæ Causæ zu Vermeydung deren vergeblichen Unkösten erliegen blieben, weilen sie das Licht gescheuet, so Unser erfolgender Bericht anzünden würde; Nachdeme

Denne nun dasjenige, was Ew. Königl. Maj. noch insbesondere von Eingang bemeldten noch wenigen rebellischen Flüchtlingen ist angebracht worden, mit weit mehreren und ungemessenen Unwahrheiten gegen alle einem Unterthanen obliegende Treu und Pflicht durchgehends angefüllt, so setzen zu Ew. Königl. Maj. hohen Gemüths-Billigkeit das veste Vertrauen freundlichst, Sie in hocherleuchter Erwegung, was disfalls die Reichs-Grund-Gesätze und besonders das Instrumentum Pacis Westphalicæ de non protegendo vel patrocinando alienos subditos denen rebellischen Flüchtlingen nicht allein für sich, sondern auch von denen Ihrigen kein Gehör mehr gestatten, und dieselbe vielmehr an Uns als ihrem bißhero zu allem, was die Reichs-Grund-Gesätze erforderen, willig und geneigt bezeigten Lands-Fürsten zum Pflicht-schuldigen Gehorsam und Submission verweissen, mithin Uns das widerfahren lassen werden, was Ewer Königl. Maj. sich von Uns in dergleichen Fällen versehen und gewärtigen möchten, wie Wir dann auch ein besseres Vertrauen gegen die Status A. C. billig hegen, als daß sie gegen den von denen angemaßten Klägeren selbst erkiesen, auch zu Administrirung der heylsamen Justiz nach denen Reichs-Grund-Gesätzen sich bereits geneigt bezeigten, aber von ihnen denen angemaßten Klägeren verhinderten Richtern, und da Wir zur schuldigen Befolgung der Richterlichen Erkantnuß gantz willig und bereit seyn, zu Hindernuß der Justiz etwas gegen die Reichs-Constitutiones unternehmen solten, womit rc.



Abdruck,

Des
In angemaßten Klag-Sachen
Einiger der A. C. zugethaner Eingesessener zu Cronenberg,

Entgegen
Ihro Churfürstlichen Gnaden
zu Mayntz,

Belangend
Die von etlichen Ruhstöhrern zu Cronenberg
abermahlen erweckte Aufruhren,

An
Das Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht
Von
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz
nachgesetzter Regierung
Erstatteten
ADDITIONAL-Berichts,
Mit Beylaagen sub Num. 1. & 2.

MAYNTZ,
Gedruckt in der Churfürstlich-Mayntzischen Hoff- und Universitäts-Buchdruckerey
durch Johann Heinrich Häffner, 1739.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster
Römischer Kayser,
Allergnädigster Herr Herr!



Bwohlen zwar Wir ausser allen Zweiffel stellen/ daß die von dem Chur-Mayntzischen Anwald Procuratore Deuren wegen Abgang und Zuruckbleibung deren/ zu dem/ die vermeintliche Religions-Beschwerden zu Cronberg betreffend/ allergnädigst erfordert- und bereits erstattetem Bericht gehörigen/ und hierinnen sub Numeris 3. 11. 14. & 36. angezogenen Beylagen geschehen- und bescheinigte Anzeig: Wie nemblichen sothaner Verzug von der immittelst dem zu Cron-

Cronberg adhibirtem der Augspurgischen Confession zugethanem Notario Nahmens Zahn, zugestossener Unpäßlichkeit alleinig herrühre / und dieser hierdurch die Instrumenta Notarialia auszufertigen behindert worden / hinlänglich genug seyn werde / Uns zu legitimiren / daß die Schuld sothanes Verzugs an Uns nicht gehafftet habe; So wollen wir gleichwohlen Unsere besondere Entschuldigung hiernebst nicht aussetzen / und an Ew. Kayserl. Majestät / um Uns dieses mit erforderlicher Ergänzung vorbemerckter abgängiger Beylagen eine Zeitlang angestandene Verweilen / um daweniger beyzumessen / Unsere allerunterthänigste Bitt gelangen lassen / jemehr Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz die vollkommene Herstellung des Ruhstands / mithin die ehebaldigste deren Sachen Endschafft / und des Ends bey denen vordringenden Umständen: wo von Deroselben mit überzeigenden Proben die selbstige geneigte Willfährigkeit und so gnädigst- als gerechteste Absichten zu Reichs-Satzungs-mäsiger Remedir- und Abänderung deren nur von einigen wenigen verwegenen Renitenten zu Croneberg erregten Beschwerden und Unruhen gnugsam und zum Uberfluß erwiesen worden: von Ew. Kayserl. Majestät Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht belobter Justiz-Liebe ganz zuverlässig verhoffende / in dem Bericht allerunterthänigst gebettene respective Ab- und Anweisung deren Quærulanten um deswillen bißhero gewünscht haben; weilen ansonsten bey weitherem Anstand sehr zu besorgen ist / daß die unerhörte und ohnbeschreibliche je länger desto mehr anwachsende Frech- und Vermessenheit einiger 4. biß 5. Ruhstöhrern sub prætextu Religionis endlich zu allen Extremitæten und gefährlichen Unternehmungen Exemplo planè pernitioso & inaudito sich ausgiesen werde; wann solche nicht ohne Verzug mit Nachdruck gehemmet werden solte; Gestalten dann bey dieser Gelegenheit Wir ohnbemerckt nicht lassen können / daß kurtzhin drey derenjeni-

jenigen / welche in ihrem straffbahren Ungehorsam und Boßheiten biß hiehin ohnbeweglich geblieben / und mit andaurender geflieſſentlicher pflichtbrüchiger Hartnäckigkeit ihres Burger-Rechts sich verlustigt erklären lassen / nebst noch einem anderen deren Haupt Rädelsführeren / mit gäntzlicher Hindansetzung alles gegen ihre Vorgesetzte schuldigen Respects und Gehorsams / sich abermahlen gröblich vergangen / und gegen Churfürstl. Officianten / diewelche selben doch hierzu nicht die geringste Anlaß gegeben / und nur die ihnen auffgetragene Herrschafftliche Befehl befolget haben / in conspectu totius Communitatis mit denen ohnerträglichst-hartest- und herbesten Injurien angefallen / und hierunter die andere wohl und treu-gesinnte Unterthanen A. C. (welche doch daran nicht den mindesten Theil genommen) zur neuen Empörung und gefährlichen Tumult zu bewegen / ihre böse Absichten gerichtet haben; wie all solches ab denen Anlaagen sub numeris 1. & 2. breiteren Innhalts erhellet; Welches Wir Ew. Kayserl. Majestät zur Nachricht und lediglich aus der intention, damit allerhöchst Dieselbe voran mit Wahrheits-Grund berichtet seyn möchten / daß wegen dem bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht suchenden Process, oder sonsten in Ansehung deren Religions-Beschwerden / gegen die Unterthanen keinesweegs was widriges verhängt werde / wann Ihro Churfürstl. Gnaden nach so langwührigem Nachsehen endlich erheischender Justitz nach / und zu Beybehaltung gemeiner Ruhe / auch Sicherheit Dero Beamten gegen die Tumultuanten diejenige Mittel: wormit allschon vor diesem erweckten neuerlichen Tumult anderen häuffigen Excessen und Mißhandlungen halber mit bestem Fug hätte können führgefahren werden: vorzunehmen / sich nicht würden entbrechen können / und derohalben etwa gegen Höchst Dieselbe (wie zu vermuthen stehet) mittelst falsch- und verkehrten ohnwahren Vorstellungen neue Klagen entstehen solten;

Ubri-

Ubrigens fügen Wir die zu dem Haupt-Bericht gehörige Beylagen unter vor signirten numeris 3. 11. 14. & 36. allergehorsamst hierbey; Womit Ew. Kays. Majestät wir Göttlicher starcker Obhuth/ Uns aber zu Kayserl. allerhöchsten Hulden allergehorsambst empfehlend/ in allertieffestem Respect verharren

Ew. Kayserl. Majestät

Maynß den 29. Decembr. 1738.

Allerunterthänigste

Zur Churfürstl. Mayntzischen Regierung verordnete Hoffraths-Præsident, Groß-Hoffmeister/ Cantzlar/ Cantzley-Director, geheime Hoff- und Regirungs-Räthe.

No. I.

Hochwürdig-Hochwohlgebohrner Freyherr/ Hochwohl Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte!

Gnädige/ und Hochgebiethende Herrn!

Eine Churfürstl. Hochpreyßliche Regierung geruhe ab angebogenem Protocollo des mehreren Gnädig zu ersehen/ welchergestalten die zu Verificirung des bey dem jüngsthin gehaltenen Gerichts-Tag dahier entstandenem seditiosen Tumults vorgeschlagene/ und auserſehene ohnpartheyische Zeugen mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eydt würcklichen beleget, sodann was von denen auf die überschickte Interrogatoria ad Protocollum ausgesaget, auch was vor anzügliche und Unterthanen gantz ohnanständige Reden von denen ad videndum jurare citirten und erschienenen darauffhin aber boßhaffter Weiß abgetrettenen, sonderheitlichen vom Johannes Rheyl Sen. ausgestossen worden seyen; Wie nun hierab die allzuweit eingerissene Boßheit und straffbahre Pflicht-Vergessenheit gegen Gnädigste Herrschafft klar zu Tag lieget/ woraus üblere Folgerungen/ und etwa gar Mord- und Todtschlag entstehen könten; Also habe solches unterthänig anheim geben und bitten sollen/ daß sonder gehorsamste Maasgab sobald immer thunlich/ Gnädig remediret werden mögte; Das weiters hierbey kommende Protocoll zeiget/ wessen sich der Mit-Beklagte Conrad Fuchs in weiterem Verfolg des unterm 9ten hujus abgehaltenen und bereits eingeschickten Examinations-Protocolli habe vernehmen lassen; wobey gehorsamst ohnverhalten solle/ daß der ebenfalls Beklagte und am meisten gravirte Henrich Schrod/ biß anhero noch nicht zur Stell und Verhör zu bringen gewesen/ in unterthänigstem Respect darmit/ wie allstets verharrend

Einer Churfürstl. Hochpreißl. Regierung

Unterthänig-gehorsamster Diener,
F. Philipp Gaßmann.

Cronberg den 23. Decembr. 1738.

Actum

Actum Cronberg den 22ten Decembris 1738.

PRÆSENTIBUS
Herrn Amts-Keller Baßmann/
& me
Des Amts-Schreibers.

In gehorsamster Folge des unterm 15. hujus von Churfürstl. Hochpreißlicher Regierung ergangenen, und den 18ten darauf in der Nacht über Königstein erhaltenen gnädigen Befehls, Besag wessen zu verificirung des bey letzterem dahier gehaltenen ordinari Rug-Gericht entstandenen seditiosen Tumults annoch einige unpartheyische Zeugen über die zu dem End überschickte Fragstück abgehört, und prævia Citatione ad videndum jurare sothane Zeugen in Gegenwart derer an erregtem Tumult und Verunglimpfung des Oberschultheißen Theil habenden Interessenten benantlichen Friederich Kirchners, Conrad Fuchs, Heinrich Schroden, und Johannes Rheyl Senioris mit dem würcklichen Zeugen Eydt beleget, oder aber da benamte an dem Tumult Theil habende auf die ad videndum jurare erlassene Citation nicht erscheinen würden, alsdann jemand anders an statt derenselben ad videndum jurare ex officio constituiret und adhibiret, so fort das examen vorgenommen, und das dißfalls abgehaltene Protocoll je ehender, je besser zur Hochpreißlichen Regierung eingeschicket werden solle; wurden sowohl beklagte, als auch die zum Theil benannte ohnpartheyische Zeugen, benanntlichen Martin Stephani, Philipps Cämmerer des Gerichts, und Philipp Jacob Rheinhardi des Raths & A. C.; so dann Jacob Wecker und Wolffgang Glos des Gerichts, und Carl Grosch des Raths, auf heut, auf das Schloß citiret, und seynd sämtliche obenbenahmte Zeugen diesen Morgen acht Uhr erschienen, von denen Beklagten aber erschienen Johannes Rheyl Senior, Friederich Kirchner, und Conrad Fuchs.

Der Amts-Bott Wilhelm Adolph Arnhold referirte, daß er gestern in des Henrich Schroden Hauß gewesen, und diesem selbsten bedeutet, daß er diesen Morgen 8. Uhren auf allhiesigem Schloß in der Amts-Stuben erscheinen solte, worauff dieser geantwortet: daß es gut seye, Er wolte erscheinen, diesen Morgen seye er abermahlen in gedachten Heinrich Schroten Hauß gewesen, diesen aber nicht angetroffen, und habe dessen Mutter zu ihme Amts-Botten gesaget, daß er über Feld seye, und seye Friederich Kirchner zu ihme Schroden gekommen und zu diesem gesaget, daß sie nicht auf das Schloß giengen, als nun denen vorbeschieden- und erschienenen Zeugen bedeutet worden, daß sie das gewöhnliche Zeugen-Eydt abschweren und demnächst die überschickte Interrogatoria beantworten solten, hat Johannes Rheyl Senior gesaget: Sie gestünden ja dasjenige, was sie dem Oberschultheisen vorgeworffen, und seye ja derselbe ein Dieb, sie brauchten ja keine Zeugen-Verhör, und thäte ihre Sach wegen des Oberschultheisen, und wie er sie trangsale zu Regenspurg am Reichs-Tag hangen, wovon sie den Spruch abwarten wolten; worauf die comparirte drey beklagte Johannes Rheyl Senior, Friderich Kirchner, und Conrad Fuchs, aller gütlichen Vorstellungen ohngeachtet, zur Amts-Stuben hinaus- und fortgegangen. Diesemnach wurde der Amts-Bott Wilhelm Adolph Arnhold

hold Nahmens der abwesend- und fortgegangenen beklagten, ad videndum jurare ex officio constituiret und adhibiret, in wessen Gegenwart dann, denen obbenanten sechs ohnpartheyischen Gezeugen das gewöhnliche Zeugen-Eyd vorgelesen, und von denenselben nach vorhergegangener genugsamer Verwarnung des Meyneydes würcklichen abgeschwohren worden.

Welchem vorgängig

Testis primus. Martin Stephani/ des Gerichts A. C. deponirte.

Interrog. 1mum.

Ob Ihme wissend / und erinnerlich / daß Friederich Kirchner bey letzterem Quartal-Gericht den Oberschultheißen zu verschiedenenmahlen einen Schelmen gescholten?

℞. Der Kirchner habe den Oberschultheisen befraget; ob er einen Regierungs Befehl habe, Ihme seine Güther feil zu biethen, worauf gedachter Kirchner zu verschiedenenmahlen gesagt: Schelmen thäten ihme seine Güther anschlagen, und solche verkauffen.

Interrog. 2dum.

Ob Zeug gesehen / daß Heinrich Schrod bey sitzendem Gericht / dem Oberschultheißen unter das Gesicht auf den Tisch geschlagen?

℞. Affirmativè, und seye solches bey sitzendem Gericht und Rath geschehen.

Interrog. 3tium.

Ob er Zeug gehöret / daß gedachter Schrod damahlen gegen den Oberschultheißen die Wort ausgestossen: du Schelm! ich will dir noch machen?

℞. Heinrich Schrod habe zu dem Oberschultheisen während dem, daß er auf den Tisch geschlagen, gesaget: Du Bursch, weise uns einen Regierungs-Befehl, daß er die

Nahmen aus der Burgerschafft ausgestrichen habe.

Interrog. 4tum.

Ob Zeug gehöret/ daß Conrad Fuchs / Johannes Rheyl und Heinrich Schrod/dem Oberschultheißen wiederholter massen einen Schelmen gescholten?

R. Von Johannes Rheyl und Heinrich Schrod habe er diese Scheltwort verschiedenmahlen gehöret, und zwar: ein Schelm streichet uns aus; vom Conrad Fuchs aber, habe er diese Scheltwort nicht gehöret.

Interrog. 5tum.

Ob Zeug gehöret/ daß in specie Johannes Rheyl den Oberschultheißen mit diesen Worten angefahren; du Bursch/ zeige uns den Befehl/ daß wir keine Burger seynd?

R. Affirmative dieses seye wahr.

Interrog. 6tum.

Ob er gehöret/ daß Conrad Fuchs/ Johannes Rheyl und Heinrich Schrod gesaget: ein Schelm hätte sie aus der Burgerschafft gestrichen.

R. Von Johannes Rheyl, und Heinrich Schrod habe er diese Wort gehöret, im Hinaußgehen habe Conrad Fuchs zwar gescholten, er Gezeug aber habe die Wort nicht eigentlich wahrgenommen.

Interrog. 7mum.

Ob er Gezeug nicht wahrgenommen / daß der Oberschultheiß ebengemelten Injurianten hierzu die geringste Anlaß nicht gegeben.

R. Der Oberschultheiß habe die gantze Zeit stillgeschwiegen, und diesen hierzu den geringsten Anlaß nicht gege-

gegeben, ausser, als der Henrich Schrod ihn Oberschultheiß schimpfiret, habe dieser zum Schrod gesaget: Du bist ja nur ein Kind, ein Narr.

Interrog. 8vum.

Ob Oberschultheiß zu gedachten Injurianten nicht gesaget/ sie solten bey Hochlöbl. Regierung klagen/ wann sie glaubten/ daß ihnen zuviel geschehen wäre.

℞. Affirmativè, das seye wahr.

Prælectâ depositione & imposito silentio dimissus.

Testis 2dus.

℞. **Johann Philips Cämmerer A.C. des Gerichts.**

Ad Interrog. 1mum.

℞. Der Friederich Kirchner habe zu dem Oberschultheißen verschiedenemahlen gesaget: ein Schelm, ein Spitzbub schlage ihm sein Guth an.

Ad Interrog. 2dum.

℞. Affirmativè, das seye wahr.

Ad Interrog. 3tium.

℞. Auf dem Rathhauß seye ein grosser Tumult gewesen, und hätte er diese Wort nicht so genau in Obacht nehmen können, der Friderich Kirchner und Henrich Schrod hätten am meisten gescholten, und als Oberschultheiß, Gericht und Rath, vom Rathhauß herunter, und nechst des Conrad Fuchsen Hauß vorbey gegangen, hätte Henrich Schrod zum Fenster heraus geruffen: ihr seyd schöne Herren, daß ihr bey einem sitzet, der die Lutheraner verdammet.

Ad Interrog. 4tum.

℞. Der Conrad Fuchs habe auf dem Rathhauß nicht gescholten, sondern nur Regierungs-Befehl verlanget, daß ihr Nahmen aus der Burgerschafft ausgestrichen; Er Zeug könte sich nicht mehr erinnern, ob Johannes Rheyl gesagt habe; Schelmen streichen uns aus, oder aber: man streichet die Schelmen aus; der Heinrich Schrod

aber habe gesagt, ein Schelm, den Oberschultheiß meynend, streichet uns aus, und habe der Henrich Schrod sehr gescholten.

Ad Interrog. 5tum.

℟. Die Formalia: Daß Johannes Rheyl gesagt habe; du Bursch, habe er nicht wahrgenommen, jedoch könte er sich erinneren, daß Johannes Rheyl Regierungs-Befehl verlanget habe, und seye der Tumult sehr groß gewesen.

Ad Interrogat. 6tum.

℟. Von Conrad Fuchs habe er kein Scheltwort gehöret, jedoch seye dieser zum Oberschultheiß gegangen, und gesaget: Er solte Regierungs-Befehl zeigen, Schelmen und Diebe thäte man ausstreichen; der Johannes Rheyl und Henrich Schr d hätten zwar mit Schelmen und Dieb-Schelten heraus gefahren wegen des allzugrossen Tumults aber, habe er nicht so genau alle Scheltwort in Obacht nehmen können.

Ad Interrogat. 7mum.

℟. Der Oberschultheiß hätte diesen den geringsten Anlaß hierzu nicht gegeben, und kein Wort geredet, ausser, wann sie von Hochlöbl. Regirung Befehl brächten, so solten sie wiederum dahin geschrieben werden, wo sie gestanden seyen.

Ad Interrogat. 8vum.

℟. Dieses habe der Oberschultheiß einigmahlen, und weiter gar nichts zu denen Injurianten gesaget.

Testis 3tius.

℟. Philipp Jacob Rheinhardi A. C. des Raths.

Ad Interrogat. 1mum.

℟. Der Friderich Kirchner habe den Oberschultheißen verschiedenemahlen um deswillen gescholten, weilen er demselben Schulden halber seine Güther angeschlagen, ob aber Friderich Kirchner den Oberschultheißen einen Schelmen gescholten, seye ihme so genau nicht mehr erinnerlich, jedoch könte es seyn.

℟. Affir-

Ad Interrogat. 2dum. ℞. Affirmativè, dieses seye wahr.

Ad Interrog. 3tium. ℞. Es seyen zwar damahlen Schänd-Wort gefallen, wüste sich aber der Formalien so genau nicht mehr zu erinneren, und seye ein grosser Tumult gewesen.

Ad Interrog. 4tum. ℞. Er habe nicht gehöret, daß der Conrad Fuchs gescholten habe, dieser habe vom Oberschültheißen Regierungs-Befehl verlanget, daß ihr Nahmen aus der Burgerschafft gestrichen worden, der Johannes Rheyl und Henrich Schrod hätten zum öfftern gescholten.

Ad Interrog. 5tum. ℞. Es seye zwar geredet worden, du Bursch zeige uns Befehl, ob aber Johannes Rheyl solches gesaget, dessen könte er sich so genau nicht erinneren.

Ad Interrog. 6tum. ℞. Er könte solches nicht sagen, jedoch könte seyn, daß solches geredet worden.

Ad Interrogat. 7mum. ℞. Er wüste von keiner Anlaß, jedoch weilen der Henrich Schrod sich so unmanierlich aufgeführet, habe er zu diesem gesaget: Du bist ein Narr.

Ad Interrogat. 8vum. ℞. Affirmativè. das habe der Oberschultheiß gesagt.

Prælecta depositione & imposito silentio dimissus.

Testis 4tus. Johann Jacob Wecker des Gerichts/ Catholischer Religion.

Ad Interrog. 1mum. ℞. Der Kirchner habe zum Oberschultheiß einigemahl gesaget, ein Schelm ruffet mir mein Guth aus, und solte er Oberschültheiß ihme Regierungs-Befehl zeigen.

Ad Interrogat. 2dum. ℞. Affirmativè, und dieses seye zum öfftern

öffteren und zum wenigsten drey-mahl geschehen.

Ad Interrog. 3tium.

℟. Der Henrich Schrod habe damah-len sehr gescholten, ob er aber die in Interrogatorio vermeldete Formalia gesaget, dessen könte er sich nicht mehr erinneren, beruffte sich jedoch auf das damahlen ausgesetzte, und von ihme unterschriebene Attestat.

Ad Interrog. 4tum.

℟. Das könte er sich noch erinneren, daß zum öfftern gesagt worden; Schelmen und Dieb streichet man aus, und solte man ihnen deßfalls Befehl vorzeigen.

Ad Interrog. 5tum.

℟. Dieses könte er sich ebenfalls so genau nicht mehr erinneren, jedoch, daß er Johannes Rheyl zum öfftern den Befehl verlangt habe.

Ad Interrog. 6tum.

℟. Es seye in dem Tumult zum öffteren geruffen worden, ein Schelm streichet uns aus, könte sich aber nicht mehr erinneren, wer solches ausgeredet, und beruffte sich ebenfalls auf vor allegirtes Attestat.

Interrog. 7mum.

℟. Der Oberschultheiß habe denenselben den geringsten Anlaß hierzu nicht gegeben.

Ad Interrog. 8vum.

℟. Affirmativè, der Oberschultheiß habe dieses zu ihnen gesaget.

Prælectâ depositione & impositô silentio dimissus.

Testis 5tus.

Wolffgang Gloß des Gerichts/ und Catholischer Religion.

Ad Interrog. 1mum.

℟. Affirmativè, und seye solches zum öffteren, und umb deßwillen geschehen, weilen der Oberschultheiß seine Güter ausgebotten.

Ad Interrog. 2dum.

℟. Affirmativè, und habe der Henrich Schrod sehr starck auf den Tisch geschlagen.

℟. Der

Ad Interrog. 3tium.

℟. Der Tumult seye zu groß gewesen, und wüste er sich dessen nicht zu erinneren.

Ad Interrog. 4tum.

℟. Er habe solches ebenfalls wegen dem grossen Tumult nicht so genau wahrgenommen, es seye zwar zum öfftern mit Schelmen-schelten herausgefahren worden, wüste aber nicht mehr, wer also gescholten habe.

Ad Interrog. 5tum.

℟. Der Johannes Rheyl seye gegen den Oberschultheissen grob heraus gefahren, wüste sich jedoch der Formalien so genau nicht mehr zu erinneren.

Ad Interrog. 6tum.

℟. Der Conrad Fuchs, Johannes Rheyl und Henrich Schrod, seyen bey einander gestanden, und seye gesagt worden: ein Schelm hätte sie aus der Burgerschafft gestrichen, welcher von diesen dreyen aber solches geredet, wüste er nicht.

Ad Interrog. 7mum.

℟. Affirmativè, der Oberschultheiß habe diesen den geringsten Anlaß nicht gegeben.

Ad Interrog. 8vum.

℟. Affirmativè, und hätte der Johannes Rheyl und Friderich Kirchner darauf geantwortet: ihre Sach seye ans Reich gehängt.

Prælectâ depositione & imposito silentio dimissus.

Testis 6tus.

Karl Grosch / Catholischer Religion des Raths.

Ad Interrog. 1mum.

℟. Der Kirchner habe gesagt: ein Schelm und Spitzbub verkaufft mir mein Gut.

Ad Interrog. 2dum.

℟. Der Schrod habe unter Schelten zum öffteren auf den Tisch geschlagen, und hätte er Deponent vermeynt, dieser Schrod werde den Oberschultheißen am Kopff kriegen.

t X

℟. Der

Ad Interrog. 3tium.

℞. Der Henrich Schrod habe den Oberschultheissen zwar einen Schelmen gescholten, der in Interrogatorio vermeldeten Worten aber, könte er sich so genau nicht erinneren.

Ad Interrog. 4tum.

℞. Von Conrad Fuchs könte er solches nicht sagen, jedoch hätte derselbe Regierungs-Befehl verlanget, mit Vermelden: Schelmen und Dieben streichet man aus; der Johannes Rheyl seye auch sehr unnütz gewesen, habe doch nicht gehöret, daß dieser mit Schelmen-schelten verfahren, der Henrich Schrod aber habe den Oberschultheissen einen Schelmen gescholten, mit dem Beysatz: der Oberschultheiß seye nicht würdig, daß er da sitzen thäte.

Ad Interrog. 5tum.

℞. Der Johannes Rheyl habe Befehl verlanget, Er Deponent könte sich nicht erinneren, ob er gegen den Oberschultheißen die Formalien ausgestossen.

Ad Interrog. 6tum.

℞. Der Conrad Fuchs und Johannes Rheyl hätten zum öffteren gesagt; Schelmen und Dieb streichet man aus, Er wüste sich nicht mehr zu erinneren, was der Henrich Schrod hiebey ausgesaget.

Ad Interrog. 7mum.

℞. Affirmativè, der Oberschultheiß hätte diesen kein ohnverkorn Wort gegeben.

Ad Interrog. 8vum.

℞. Affirmativè, das habe der Oberschultheiß gesagt.

Prælectâ depositione & imposito silentio dimissus.

Con-

Conclusum.

Diß abgehaltene Protocoll solle so bald immer thunlich munditet und zum fordersamen Bericht zur Kellerey eingeschickt werden.

Actum ut suprà

In fidem

J. P. Phildius mppr.
Ambtschreiber.





